



Landtags-Acten

von den Jahren 18⁸¹/₈₂.

Königliche Decrete

nebst Anfügen.

Zweiter Band.

(Beilage zu den Mittheilungen.)

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

42118

Inhaltsverzeichnis
des zweiten Bandes

1	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Italien	1
2	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Frankreich	1
3	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in England	1
4	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Spanien	1
5	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Portugal	1
6	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden	1
7	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Deutschland	1
8	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Schweden	1
9	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Dänemark	1
10	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Norwegen	1
11	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Island	1
12	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Russland	1
13	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in der Türkei	1
14	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Persien	1
15	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Indien	1
16	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in China	1
17	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Japan	1
18	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Korea	1
19	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Siam	1
20	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ostindien	1
21	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ostafrika	1
22	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Südamerika	1
23	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Mexiko	1
24	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
25	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
26	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
27	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
28	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
29	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
30	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
31	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
32	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
33	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
34	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
35	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
36	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
37	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
38	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
39	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
40	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
41	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
42	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
43	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
44	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
45	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
46	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
47	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
48	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
49	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
50	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
51	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
52	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
53	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
54	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
55	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
56	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
57	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
58	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
59	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
60	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
61	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
62	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
63	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
64	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
65	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
66	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
67	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
68	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
69	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
70	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
71	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
72	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
73	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
74	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
75	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
76	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
77	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
78	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
79	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
80	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
81	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
82	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
83	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
84	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
85	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
86	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
87	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
88	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
89	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
90	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
91	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
92	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
93	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
94	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
95	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
96	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
97	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
98	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
99	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
100	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
101	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
102	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
103	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
104	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
105	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
106	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
107	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
108	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
109	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
110	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
111	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
112	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
113	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
114	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
115	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
116	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
117	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
118	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
119	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
120	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
121	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
122	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
123	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
124	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
125	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
126	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
127	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
128	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
129	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
130	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
131	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
132	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
133	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
134	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
135	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
136	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
137	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
138	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
139	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1
140	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Kolumbien	1
141	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Ecuador	1
142	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Peru	1
143	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Bolivien	1
144	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Paraguay	1
145	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
146	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Brasilien	1
147	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Argentinien	1
148	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Chile	1
149	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Uruguay	1
150	Die Kunst des 17. Jahrhunderts in Venezuela	1

Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes.

- Nr. 4 Decret vom 27. August 1881, den Ankauf und Ausbau der **Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 1.)
- 5 Decret vom 22. August 1881, die Ernennung des **Präsidenten** der ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.
- 6 Decret vom 6. September 1881, die **Vertagung** des gegenwärtigen Landtags betreffend.
- 7 Decret vom 31. August 1881, den **Personal- und Befoldungs-Stat** der Landes-**Immobilien-Brandversicherungsanstalt** auf die Jahre 1882 und 1883 betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 4.)
- 8 Decret vom 31. August 1881, über den Entwurf zu einem Gesetze, **Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 40.)
- 9 Decret vom 9. September 1881, das **Reisefortkommen** der **Specialcommissare** in agrarischen Auseinandersetzungen betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 5.)
- 10 Decret vom 1. October 1881, die **Umwandlung** der Realschule I. Ordnung in **Wurzen** in ein königliches Gymnasium betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 47.)
- 11 Decret vom 31. August 1881, über den Entwurf eines Gesetzes, die **Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 6.)
- 12 Decret vom 3. November 1881, die **Wahl** des **Landtagsausschusses** zu Verwaltung der **Staatsschulden** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 2.)
- 13 Decret vom 1. October 1881, den **Turnunterricht** in einfachen **Volksschulen** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 12.)
- 14 Decret vom 1. October 1881, die **Heiz- und Ventilationsanlagen** in den **Staatslehranstalten** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 31.)
- 15 Decret vom 20. September 1881, den **Rechenschaftsbericht** der **Brandversicherungs-Commission** über die Verwaltung der Landes-**Immobilien-Brandversicherungsanstalt** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 15.)
- 16 Decret vom 3. November 1881, den **Bericht** über die **Verwaltung und Vermehrung** der **königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 23.)
- 17 Decret vom 22. October 1881, die **Erläuterung und Begründung** des **Postulats Cap. 69, III der Zusätze** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 47.)
- 18 Decret vom 25. October 1881, die beabsichtigte **Erwerbung und Einrichtung** eines Gebäudes für die **Amthauptmannschaft Löbau** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 46.)
- 19 Decret vom 13. October 1881, den Stand der wegen **Verunreinigung der fließenden Wasser** veranstalteten **Erörterungen** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 34.)
- 20 Decret vom 26. October 1881, die **Abschreibung** von zu **Wasserlaufregulirungszwecken** geleisteten **Vorschüssen** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 46.)

- Nr. 21 Decret vom 3. October 1881, den Entwurf eines Gesetzes wegen **Abänderung des Schlachtsteuertarifs** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 16.)
- 22 Decret vom 28. September 1881, den Entwurf zu einem Gesetze über das **Pfandleihgewerbe** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 26.)
- 23 Decret vom 3. November 1881, einen Gesetzentwurf wegen **provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 3.)
- 24 Decret vom 3. September 1881, eine an die früheren betreffenden **Nachweisungen** sich anschließende **Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domainenfonds** in den Jahren 1879 und 1880 betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 11.)
- 25 Decret vom 4. November 1881, den **Stand der Altersrentenbank** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 25.)
- 26 Decret vom 8. November 1881, die mit der **Organisation der Bezirksverbände** gemachten **Erfahrungen** betreffend.
- 27 Decret vom 17. November 1881, die **Erbauung mehrerer Secundäreisenbahnen** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 43.)
- 28 Decret vom 16. November 1881, ein nachträgliches Postulat zu **Cap. 94 des Staatshaushalts-Unteretat L** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 47.)
- 29 Decret vom 26. November 1881, einige Veränderungen in der **Organisation des fiskalischen Hochbauwesens** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 47.)
- 30 Decret vom 2. December 1881, über den Entwurf eines Gesetzes, die **Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 18.)
- 31 Decret vom 29. November 1881, über den Entwurf eines Gesetzes, **Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 29.)
- 32 Decret vom 15. December 1881, den **Ankauf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn und der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Weida** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 9.)
- 33 Decret vom 19. December 1881, den Entwurf eines Gesetzes, die **Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 19.)
- 34 Decret vom 19. December 1881, die **Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldencasse** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 7.)
- 35 Decret vom 16. December 1881, die **Mitbenutzung einiger diesseitiger Landesanstalten** Seiten der **Großherzoglichen Regierung zu Weimar** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 17.)
- 36 Decret vom 31. December 1881, über den Entwurf eines Gesetzes, **vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 20.)
- 37 Decret vom 27. December 1881, die zu **Beaufsichtigung, Unterhaltung und Bedienung des Elsterwehres bei Zwenkau** mit der Genossenschaft für Berichtigung der Elster II. Strecke mittlere Sektion zu Zwenkau **getroffene Uebereinkunft** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 46.)
- 38 Decret vom 22. December 1881, einen **Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushalts-Etats der Zuschüsse** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 47.)
- 39 Decret vom 4. Januar 1882, die **Bewilligung von Umbaukosten für die Kunstgewerbeschule zu Dresden** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 47.)

- Nr. 40 Decret vom 11. Januar 1882, die **Wahl** des ständischen Ausschusses für das Plenum der **Brandversicherungs-Commission** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 13.)
- 41 Decret vom 16. Januar 1882, die **Besetzung** des **Staatsgerichtshofs** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 32.)
- 42 Decret vom 20. Januar 1882, eine **Gebührentaxe** für die **Verrichtungen** von **Tbier-ärzten** in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 22.)
- 43 Decret vom 20. Januar 1882, den **Ankauf** und **Umbau** der alten **Palaiskaserne** am **Kaiser Wilhelmplatz** in **Neustadt-Dresden** für Rechnung der **Immobilien-Brand-versicherungsanstalt** betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 35.)
- 44 Decret vom 13. Februar 1882, den **Schluß** des gegenwärtigen **Landtags** betreffend.
- 45 Decret vom 15. Februar 1882, den Entwurf eines Gesetzes, **ergänzende Bestimmungen zu § 84** des **allgemeinen Berggesetzes** vom 16. Juni 1868 betreffend.
(Ständische Schrift Nr. 38.)
- 46 Decret vom 27. Februar 1882, die **feierliche Verabschiedung** des gegenwärtigen **Landtags** betreffend.
- 47 Decret vom 28. Februar 1882, den **Staatshaushalts-Stat** auf die Jahre **1882** und **1883** betreffend.
- 48 Decret vom 28. Februar 1882, den **Landtagsabschied** für die **Ständeversammlung** der Jahre **1881** und **1882** betreffend.



4.

Decret an die Stände,

den Ankauf und Ausbau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betreffend.

Eingegangen den 1. September 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage unter M. W. einen Aufsatz, den Ankauf und Ausbau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betreffend, nebst zwei Beifügen unter I und II zugehen und sehen einer Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 27. August 1881.

Albert.



Hermann von Noftiz-Ballwitz.
Leonce Freiherr v. Könnert.

M. W.

Durch Decret vom 19. Juni 1878 (Nr. 61) ist der Ständeversammlung seiner Zeit ein Aufsatz E. B. unterbreitet worden, in welchem unter IV. beantragt wurde, die Staatsregierung zu dem Ankaufe der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn unter den aus dem gleichzeitig unter M. W. mitgetheilten Kaufvertrage ersichtlichen Bedingungen, und zum Ausbaue derselben zu ermächtigen.

Der in Rede stehende Abschnitt des Aufsatzes E. B. ist als Beilage I, der abgeschlossene Kaufvertrag als Beilage II hier nochmals beigelegt. Laut der Ständischen Schrift vom 23. Juli 1878 ist hierauf der Staatsregierung die nachgesuchte Ermächtigung zum Ankaufe der genannten Eisenbahn unter den aus der Anlage M. W. zum Decrete 61 ersichtlichen Bedingungen und zum Ausbaue derselben, jedoch was die Strecke von der Landesgrenze bei Pausa bis Weida anlangt, unter der Voraussetzung ertheilt worden, daß die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Fürstenthümer Reuß ä. und j. Linie

- aa) auf alle und jede directe Besteuerung des Betriebes der Eisenbahn oder des Einkommens daraus Verzicht leisten und sich verpflichten: diesen Betrieb und dieses Einkommen mit einer anderen directen Staatssteuer, als der Grundsteuer, nicht zu belegen,
- bb) zu dem Baue à fonds perdu einen Beitrag und zwar entweder in unzertrümter Summe nach Höhe von 500.000 M bei Beginn des Baues oder von da ab in zehn jährlichen gleichen Theilzahlungen von je 60.000 M zu gewähren,
- cc) der Königlich Sächsischen Staatsregierung auf Verlangen die Concession zur Herstellung einer, die Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera mit der Eisenbahnlinie Weischlitz-Wolfsgefährt und Mehltheuer-Weida verbindenden Eisenbahn und die für diese Herstellung erforderliche Expropriationsbefugniß zu ertheilen, nicht weniger auf diese Verbindungsbahn die unter aa bezeichnete Verzichtleistung und Verpflichtung auszudehnen.

Die von der Staatsregierung in Folge dessen alsbald eingeleiteten Verhandlungen stießen auf sehr wesentliche Schwierigkeiten, welche ihren hauptsächlichsten Grund darin hatten, daß derjenige Staat, dessen Gebiet von der Linie in der größten Ausdehnung

durchschnitten wird, das Großherzogthum Sachsen-Weimar, mit Rücksicht auf sein nur verhältnißmäßig geringes volkwirtschaftliches Interesse an der fraglichen Bahn nicht geneigt war, für das Zustandekommen derselben wesentliche Opfer zu bringen. Während die Bahn auf diesseitigem Staatsgebiete den Städten Plauen und Pausa, im Gebiete des Fürstenthumes Reuß ä. L. der industriellen Stadt Zeulenroda, und im Gebiete des Fürstenthumes Reuß j. L. den Forsten bei Böllwitz, dem Orte Triebes mit seiner bedeutenden Zutfabrik, sowie dem Orte Hohenleuben wesentlichen Nutzen zu bringen verspricht, kommt auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete — abgesehen von dem unbedeutenden Orte Voitsch, bei welchem lediglich im Interesse des auf Fürstlich Reußischem Gebiete gelegenen Hohenleuben eine Station errichtet werden soll — nur der Endpunkt Weida in Betracht, welcher bereits nach drei Richtungen hin mit Bahnverbindungen versehen ist und an der Verbindung in der Richtung nach Mehltheuer nur ein verhältnißmäßig untergeordnetes Interesse hat. Unter diesen Umständen konnte die Weigerung der Großherzoglich Sächsischen Regierung, für den Bau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn größere Opfer aus der Staatscasse zu bringen, nicht überraschen. Erschien sonach die Erfüllung der von der Ständeversammlung oben unter bb gestellten Bedingung von vorn herein kaum als möglich, so stellte sich auch der Erfüllung der weiter unter cc gestellten Bedingung ein weiteres Hinderniß entgegen.

Die daselbst gedachte Eisenbahnverbindung zwischen der Gößnitz-Geraer Eisenbahn einer-, der Weischlitz-Wolfsgefährter und der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn andererseits würde sich als eine Parallelbahn der bestehenden Strecke Gera-Weida der Gera-Eichigter Eisenbahn darstellen. Die Gera-Eichigter Eisenbahn ist seiner Zeit lediglich dadurch zu Stande gekommen, daß die Regierungen, deren Gebiet von derselben berührt wurde, d. s. die Fürstlich Reußische j. L., die Großherzoglich Sächsische, die Königlich Preussische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Regierungen, eine Zinsgarantie übernommen haben, welche auch seither fast in vollem Umfange in Anspruch genommen worden ist, so daß den betreffenden Regierungen eine erhebliche finanzielle Belastung hieraus erwachsen ist. Es bestand die Besorgniß, daß durch den Bau einer Parallelbahn der Strecke Weida-Gera das Erträgniß der Gera-Eichigter Bahn immerhin geschwälert und der Zeitpunkt, mit welchem eine Erleichterung der übernommenen Garantie zu erhoffen wäre, weiter hinausgeschoben werden könnte. Die Großherzoglich Sächsische Regierung, welche nach ihrer Mittheilung seither jährlich ungefähr $3\frac{1}{3}$ Hunderttausend Mark Zuschuß in Folge der übernommenen Garantie hat leisten müssen, hielt sich daher nicht nur im eigenen finanziellen Interesse, sondern wesentlich auch mit Rücksicht auf diejenigen Mitgaranten, welche an der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn gar kein Interesse haben, d. s. die Königlich Preussische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Regierungen, außer Stande, die Concession zu der projectirten neuen Verbindungsbahn in Aussicht stellen zu können.

Bei dieser Sachlage schienen die eingeleiteten Verhandlungen keinen günstigen Erfolg versprechen, sondern gänzlich resultatlos verlaufen zu sollen, und es wurde von außersächsischer Seite bereits der Versuch gemacht, das vorhandene Eisenbahnbedürfniß der dortigen Gegend in einer veränderten, dem Sächsischen Interesse nicht entsprechenden Weise zu befriedigen, als in den Kreisen der an der Bahn interessirten Gemeinden und Etablissements sich das lebhafteste Streben kund gab, durch eigene Opfer im Verein mit den beiden Fürstlich-Reußischen Regierungen die von der Ständeversammlung geforderte Beihilfe à fonds perdu aufzubringen. Es bildete sich ein Gemeinde-Eisenbahncomité mit dem Sitze in Zeulenroda, welches sich mit den gedachten Fürstlichen Regierungen in Bernehmung setzte und die regste Thätigkeit entwickelte, um die von der Ständeversammlung unter bb gestellte Bedingung zu verwirklichen. Die Anstrengungen desselben sind auch von Erfolg begleitet gewesen. Nach Anher gelangten Mittheilungen wird die Fürstlich Reußische

ä. L. Regierung einen Beitrag von 100.000 *M* und die Fürstlich Reußische j. L. Regierung einen solchen von 133.333 *M* $33\frac{1}{3}$ $\%$ oder anstatt dessen 160.000 *M* in zehn Jahresraten zu 16.000 *M* zu dem Baue der Bahn leisten, während der sonach verbleibende Rest von 266.666 *M* $66\frac{2}{3}$ $\%$ von den Adjacenten und sonstigen Interessenten aufgebracht werden soll. Unter letzterem befindet sich ein Beitrag von 11.000 *M*, welchen der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Plauen, um das Interesse auch der Sächsischen Landestheile an der Bahn nochmals zu bethätigen, übernommen hat, und ein Beitrag von 48.937 *M* 50 $\%$, welchen der Gütervertreter im Concurse der Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft im Einverständnisse mit den an baldiger Beseitigung des Concurses besonders interessirten Prioritätengläubigern und mit Genehmigung des Concursgerichts dadurch zu leisten beabsichtigt, daß der Concurse auf die nach Punkt 6 des unter dem 6. Juni 1878 abgeschlossenen Kaufvertrages zugesicherte Verzinsung des Kaufpreises bis Ende des Jahres 1880 verzichtet. Der Rest der Adjacentenbeiträge an zusammen 206.729 *M* $16\frac{2}{3}$ $\%$ soll durch Vermittelung der beiden Fürstlich Reußischen Regierungen beim Beginne des Baues an die diesseitige Staatscasse eingezahlt werden.

Wenn sonach die von der Ständeversammlung gestellte Bestimmung unter bb materiell erfüllt, auch nach den Anher gelangten Erklärungen der beteiligten Regierungen der Bedingung unter aa entsprochen werden wird, so hat sich nur die Bedingung unter cc als nicht erfüllbar erwiesen, da die oben dargelegten Bedenken gegen die Ertheilung der Concession zu Erbauung der hier in Frage stehenden Verbindungslinie in keiner Weise beseitigt werden konnten.

Die Regierung hatte sich unter diesen Verhältnissen die Frage vorzulegen, ob sie sonach die Aussicht auf Erlangung der gestellten Bedingungen als gescheitert ansehen, und das ganze Project der Erwerbung und des Ausbaues der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn fallen lassen, oder eine nochmalige Beschlußfassung der Ständeversammlung herbeiführen und die Aufgabe der unter cc oben gedachten Bedingung empfehlen solle.

Die Gründe, welche die Staatsregierung seiner Zeit bewogen haben, den Ankauf und den Ausbau der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn bei der Ständeversammlung zu beantragen, sind früher in dem unter I hier beigefügten Aufsatze mitgetheilt worden. Es scheint auch gegenwärtig noch der Regierung dringend wünschenswerth, daß eine Bahn, deren Nützlichkeit durch Verleihung des Expropriationsrechtes seiner Zeit anerkannt worden ist, auf deren Bau bereits Millionen verwendet worden sind, für welche seitens der interessirten Landestheile erhebliche Opfer gebracht worden sind, nicht dem Verfalle preisgegeben, sondern der Vollendung entgegengeführt wird. Da die anderen beteiligten Regierungen, welche Staatsbahnen in der Hauptsache nicht besitzen, nicht in der Lage sind, dies auf eigene Rechnung zu thun, so dürfte, wie sich die Verhältnisse einmal gestaltet haben, eine gedeihliche Lösung der vorliegenden Frage kaum anders zu erwarten sein, als dadurch, daß die Königlich Sächsische Regierung die Angelegenheit in die Hand nimmt, und dies um so mehr sich rechtfertigen, als der diesseitige Landestheil ein wesentliches Interesse an der Vollendung der Bahn in der projectirten Weise hat, was sowohl durch die beträchtlichen, seither von den Städten Plauen und Pausa gebrachten Opfer bewiesen, als auch durch die Uebernahme einer Beihilfe von 11.000 *M* von Seiten des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Plauen von Neuem an den Tag gelegt worden ist. Zudem ist der Ausbau der Bahn ohne zu große Opfer ausführbar und es steht nach den mit dem Secundärbetriebe inzwischen gemachten, weiteren Erfahrungen zu hoffen, daß das auf die Bahn zu verwendende Kapital mit der Zeit eine mäßige Rente erzielen wird. Nachdem sämmtliche Interessenten von Neuem wesentliche Opfer für die Vollendung der Bahn zu bringen sich entschlossen haben, wäre es in der That sehr zu beklagen, wenn deren Hoffnungen für immer vereitelt werden sollten. Es kommt hierbei aber auch noch in Betracht, daß lediglich durch die Ausführung des diesseits abgeschlossenen Kaufvertrages die Möglichkeit geboten

wird, daß die Grundbesitzer, welche im Vertrauen auf und genöthigt durch das seitens des Staates verliehene Expropriationsrecht Grund und Boden zum Baue der Bahn hergegeben haben, ohne dafür bis jetzt entschädigt worden zu sein, Befriedigung erlangen, was gewiß auch im staatlichen Interesse dringend wünschenswerth ist.

Die übrigen beteiligten Regierungen haben — abgesehen von den seitens der beiden Fürstlichen Regierungen in Greiz und Gera zugesicherten Beiträgen zu dem Baue, von dem seitens sämtlicher Regierungen in Aussicht gestellten Verzicht auf die Besteuerung des Betriebes und des Einkommens daraus, sowie von der Ueberlassung des auf jede derselben entfallenden Antheiles an der verfallenen Caution der vormaligen Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft nebst den aufgelaufenen Zinsen — sich dem Unternehmen auch weiter förderlich bewiesen, indem sie damit einverstanden sind, daß die Bahn nur eingleisig ausgebaut und in secundärer Weise betrieben wird. Auch sind sie bereit, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken und der diesseitigen Staatsregierung die technische Leitung des Baues und des Betriebes, sowie die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife zu überlassen.

Nach Alledem glaubt die Regierung das ganze Project nicht lediglich um deswillen scheitern lassen zu sollen, weil die eine von der Ständeversammlung gestellte, oben unter cc angeführte Bedingung sich für jetzt nicht hat verwirklichen lassen. Wenn es seiner Zeit für wünschenswerth erachtet worden ist, die gegebene Gelegenheit zu benutzen, um die Fügigkeit einer dereinstigen Verbindung der nach Westen auslaufenden, gegenwärtig isolirt endenden Linien des Sächsischen Staatsbahnnetzes sicher zu stellen, so liegt doch ein dringendes Bedürfniß, diese Verbindung herzustellen, zur Zeit nicht vor; es würde auch, selbst wenn die ausbedungene Zusicherung zu erlangen gewesen wäre, die Regierung voraussichtlich vorläufig nicht zur Realisirung der fraglichen Verbindungslinie geschritten sein, da die Herstellung derselben mit einem wesentlichen Kostenaufwande verbunden gewesen wäre; man wünschte eben nur die Gewißheit zu haben, jederzeit zu dieser Herstellung verschreiten zu können, wenn solches einmal sich als wünschenswerth herausstellen sollte. So sehr nun auch zu bedauern ist, daß diese Gewißheit gegenwärtig nicht hat erlangt werden können, so dürfte doch nach Ansicht der Regierung es sich gegenüber den Interessen an dem Ausbaue der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn und an der Beseitigung der jetzt in Folge Sistirung des Baues vorhandenen, unerträglichen Verhältnisse nicht rechtfertigen, hieran das ganze Project scheitern zu lassen.

Die Regierung richtet daher an die Ständeversammlung den Antrag:

die in der Ständischen Schrift vom 23. Juli 1878 hinsichtlich des Ankaufes und des Ausbaues der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn unter cc gestellte Bedingung fallen zu lassen.

I.

Mehlthener-Weida.

Schon seit langer Zeit ist das Project einer Eisenbahn zu Verbindung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn bei Mehlthener mit einem geeigneten Punkte der Gera-Eichigter Eisenbahn verfolgt worden. Dasselbe wurde, nachdem es bereits früher angeregt worden war, im Jahre 1867 namentlich von den städtischen Behörden zu Plauen aufgenommen und im Jahre 1869 eine lebhaftere Agitation für den Bau dieser Bahn auf Kosten des Königlich Sächsischen Staatsfiscus eingeleitet, auch von den beteiligten Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Fürstenthums Reuß älterer Linie der Wunsch, daß dieselbe von dem Königlich Sächsischen Staate gebaut werden möge, ausgedrückt. Da aber zu jener Zeit der Bau anderer Staatseisenbahnlinien im Sächsischen Interesse dringender erschien, so konnte diesem Wunsche damals nicht entsprochen werden und es

richtete nunmehr das zur Verwirklichung des Projectes gebildete Comité sein Augenmerk darauf, die Bahn im Wege des Privatbaues zur Verwirklichung zu bringen.

Diese Bemühungen waren insofern von Erfolg gekrönt, als es dem Comité gelang, außersächsische finanzielle Kräfte für das Unternehmen zu gewinnen, so daß es in der Lage war, um die Ertheilung der Concession nachzusuchen und die erforderlichen Vorbedingungen zu erfüllen.

Obwohl der Bau der Bahn auf Kosten des Sächsischen Staatsfiscus mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Sächsisch-Bayerischen Linien mit mannigfachen Vortheilen verknüpft gewesen wäre, so glaubte doch die Regierung dem Unternehmen schon um deswillen nicht entgegenzutreten zu sollen, weil die Bahn von der betheiligten Gegend ebenso, wie von den übrigen betheiligten Regierungen, lebhaft gewünscht wurde und ihre Nützlichkeit auch von der Sächsischen Ständeversammlung durch die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf dieselbe bereits anerkannt war. Es wurden daher mit den betheiligten Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie Verhandlungen angeknüpft, welche unter dem 19. December 1871 zum Abschlusse eines Staatsvertrags und zur Vereinbarung über die von sämtlichen Regierungen gemeinsam zu stellenden Concessionsbedingungen führten. In Folge dessen wurde Sächsischerseits unter dem 20. März 1872 die Concession zur Erbauung und zum Betriebe einer zweigleisigen, von Mehltheuer durch das Triebesthal nach Weida führenden und an beiden Endpunkten mit den Anschlußbahnen der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn einer-, der Gera-Eichiger Bahn andererseits in unmittelbarem Schienenanschluß zu setzenden Eisenbahn ertheilt, nachdem der ursprünglich gewählte Endpunkt Triptis mit dem etwas weiter nördlich gelegenen Weida vertauscht worden war. Das Baucapital der Linie wurde auf

10.500.000 M

festgesetzt, wovon die Hälfte durch Actien, die andere Hälfte durch eine Prioritätsanleihe aufgebracht werden sollte.

Die Baufrist wurde auf drei Jahre bestimmt.

Die Bahnlinie führt von dem Bahnhofe Mehltheuer der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn aus, abwechselnd auf Königlich Sächsischem und Fürstlich Reußischem älterer Linie Gebiete nach Pausa, von da nach den auf Fürstlich Reußischem älterer Linie Gebiete gelegenen Orten Pöllwitz und Zeulenroda, sodann nach Triebes auf Fürstlich Reußischem jüngerer Linie Gebiete, tritt hierauf auf Großherzoglich Sächsisches Gebiet über und führt über Voitsch nach Weida, wo sie in den Bahnhof der Gera-Eichiger Bahn einmündet.

An all den genannten Orten sind Verkehrsstellen projectirt. Die größte Steigung der Bahn ist mit 1:78 angenommen; verlorenes Gefälle kommt auf der Bahn nur zweimal vor.

Die Gesamtlänge der Bahn sollte 34,8768 Kilometer betragen, wovon 6,459 Kilometer auf Königlich Sächsischem, 9,9453 Kilometer auf Fürstlich Reußischem älterer Linie, 7,2784 Kilometer auf Fürstlich Reußischem jüngerer Linie und 11,1941 Kilometer auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegen.

Nach neueren Messungen aber beträgt die Gesamtlänge 35,33 Kilometer.

Kurz nachdem die Concession ertheilt war, projectirte die Gesellschaft schon eine Ausdehnung ihres Unternehmens nach Plauen, indem sie beabsichtigte, neben der bestehenden Staatsbahnlinie Mehltheuer-Plauen ein Bahnzeis bis an letztgedachte Station zu legen. Diese Erweiterung des ursprünglichen Unternehmens hat auch die Ständeversammlung bereits beschäftigt, indem auf Ertheilung der Concession zu dieser Verlängerung abzielende Petitionen an dieselbe gerichtet und von ihr mit der Ständischen Schrift vom 8. März 1873 an die Regierung zur Kenntnißnahme abgegeben wurden.

Die Weiterverfolgung dieses, von der Regierung übrigens von jeher für überflüssig erachteten Projects wurde aber der Gesellschaft unmöglich, indem sie bald auf die wesentlichsten Schwierigkeiten bei Ausführung des ihr bereits concessionirten Unternehmens stieß.

Da nach Hereinbrechen der wirthschaftlichen Krisis die Verwerthung der gesellschaftlichen Actien und Obligationen unmöglich wurde, so vermochte der von der Gesellschaft angenommene Baunternehmer seinen Verpflichtungen nicht prompt nachzukommen und es trat schon im Juni 1874 eine zeitweilige Sistirung des Baues ein. Ein Gesuch der Gesellschaft um Unterstützung aus staatlichen Mitteln mußte aus naheliegenden Gründen abgelehnt werden. Noch einmal schien die weitere Ausführung des Baues möglich zu werden, indem es der Gesellschaft gelang, den Dr. Strousberg zur Uebernahme des Baues zu vermögen.

Mit dessen Sturz gegen Ende des Jahres 1875 aber schwand auch die auf ihn gesetzte Hoffnung; der Bau kam zum völligen Stillstand und da es der Gesellschaft unmöglich war, die Coupons der emittirten Prioritäts-Obligationen einzulösen, so war der Ausbruch des Concurfes unvermeidlich. Derselbe wurde im Mai 1876 über die Gesellschaft verhängt.

Seitdem sind nun von den verschiedensten Seiten die dringendsten Gesuche an die Regierung gerichtet worden, die Bahn zu übernehmen und auf Staatskosten auszubauen. Nicht nur Seitens der Actionäre und der Besitzer von Prioritäts-Obligationen der Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft, sondern auch Seitens der an der Eisenbahn interessirten Bevölkerung wurden zahlreiche Petitionen in diesem Sinne überreicht, und auch die betheiligten Regierungen gaben wiederholt der Königlich Sächsischen Regierung gegenüber zu erkennen, daß in einer Uebernahme der Bahn durch den Königlich Sächsischen Staatsfiscus der beste Ausweg aus dem durch die Sistirung des Bahnbaues in der betroffenen Gegend entstandenen großen Unzuträglichkeiten zu erblicken sein würde. Diese Unzuträglichkeiten sind allerdings sehr erheblich. Durch den begonnenen und auf einzelnen Strecken schon weit vorgeschrittenen Bau sind bestehende Communicationen ebenso, wie die seitherigen Wasserlaufverhältnisse, vielfach zerstört, die als Ersatz projectirten neuen Wegeverbindungen und Wasserläufe aber noch nicht vollendet worden; verschiedene Kunstbauten, unter Anderem auch Tunnel, drohen, wenn sie länger unvollendet bleiben, einzustürzen und die Adjacenten der Bahn weiter in ihrem Besizthum zu schädigen; es ist dringend wünschenswerth, daß diesem Zustande auf die eine oder andere Weise und zwar schleunigst abgeholfen werde. Dies aber kann der Natur der Sache nach nur durch die betheiligten Staaten bewirkt werden.

Es wurde nun in Erwägung gezogen, ob nicht die von der Gesellschaft hinterlegte, verfallene Caution dazu zu benutzen sei, den früheren Zustand wieder herzustellen und die angefangenen Bahnbauten, soweit nöthig, zu beseitigen.

Wenn man sich sträubte, diesen Ausweg zu ergreifen, so war die Erwägung maßgebend, daß es volkwirthschaftlich nicht zu rechtfertigen sein würde, eine Bahn, auf deren Bau bereits Millionen verwendet worden sind, an deren Vollendung ein beträchtlicher Bevölkerungstheil ein ganz wesentliches Interesse hat, zu beseitigen und somit alle die Hoffnungen, welche auf dieselbe gesetzt worden waren, für immer zu vernichten, hierzu aber auch noch nicht unbedeutende Geldmittel aufzuwenden. Es schien vielmehr geboten, vorerst zu versuchen, ob nicht die Bahn auf irgend eine Weise der Vollendung zugeführt werden könnte. Daß dies auf Privatkosten, wenigstens unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, nicht möglich ist, haben die gemachten, aber gescheiterten Versuche der Gläubiger, ein Consortium zum Ausbaue der Bahn zu bilden, bewiesen. Kann somit nur ein Bau auf Staatskosten in Frage kommen, so kann derselbe füglich nur von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeführt werden, da die übrigen betheiligten Regierungen keine Staatseisenbahnen besitzen und ein Theil der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnen bereits

im Eigenthume des Königlich Sächsischen Staatsfiscus sich befindet; übrigens aber auch die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung ein gewisses Interesse daran hat, daß die Bahn, wenn sie überhaupt vollendet wird, mit dem Sächsischen Staatseisenbahnnetze vereinigt wird.

Aus diesen Gründen veranstaltete die Regierung eine eingehende Revision der Bahn und ließ den Aufwand ermitteln, welchen die Vollendung der Bahn erfordern würde. Hierbei ging sie davon aus, daß die Bahn lediglich als normalspurige Secundärbahn ausgebaut und mit geringer Geschwindigkeit betrieben werden solle. Auch wurde bei Projectirung der Stationen nur auf Herstellung des unbedingt Nöthigen Bedacht genommen.

Nach dieser generellen Schätzung wird der Ausbau der Bahn noch folgenden Aufwand erfordern:

für Grunderwerb, Befriedigung der noch unerledigten Ansprüche aus der Expropriation	458.870 M 40 &
für Erd- und Felsenarbeiten	605.134 = — =
für Böschungen	36.166 = — =
für Einfriedigungen	26.709 = — =
für Wegeübergänge	23.296 = — =
für Kunstbauten, und zwar für Reparatur der schon vollendeten, Vollendung der noch unvollendeten und Herstellung der noch nicht in Angriff genommenen Kunstbauten . .	370.806 = 59 =
für Vollendung der drei Tunnels	65.888 = — =
für Oberbau nach Abzug des vorhandenen Oberbaumaterials	760.040 = 73 =
für Signale, Telegraphenleitungen, Bahnmeisterhäuser, Weichenwärterbuden, Abtheilungszeiger, Gradientenzeiger, Stationssteine etc.	54.380 = — =
für Bahnhöfe, und zwar:	
a) für Mehlthener, unter Umgestaltung des Staatsbahnhofs	200.445 M,
b) für Pausa	22.355 =
c) für Böllwitz	23.174 =
d) für Zenlenroda	62.780 =
e) für Triebes	22.355 =
f) für Loitzsch	22.355 =
g) für Weida	61.373 =
	<hr/>
	414.837 = — =
für außerordentliche Anlagen, und zwar:	
a) für Wegeanlagen	160.683 M,
b) für Flußcorrectionen	35.900 =
	<hr/>
	196.583 = — =
für Betriebsmittel, und zwar für 4 Locomotiven, 16 Personenwagen, 10 bedeckte Güterwagen, 2 Packmeisterwagen, 1 Draisine, 3 Bahnmeisterwagen, alles nebst den nothwendigen Reservestücken — die Beschaffung offener Wagen ist zur Zeit nicht nöthig, da der Bedarf aus dem vorhandenen Betriebsmittelpark gedeckt werden kann —	212.160 = — =
für Bauverwaltungskosten	62.000 = — =
für Ausrüstung und Insgemein	99.500 = — =
für Bauzinsen	84.659 = 27 =
dies ergibt einen Gesamtaufwand von	<hr/> 3.471.029 M 99 &

Nachdem nach Vorstehendem der zu Vollendung der Bahn erforderliche Gesamtaufwand ermittelt war, trat die Regierung mit den betheiligten übrigen Regierungen in

Vernehmung und erklärte sich unter der Voraussetzung, daß der vorhandene Bahnkörper sammt Zubehör für einen sehr niedrigen Preis abgetreten würde, und unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung bereit, die Bahn zu übernehmen und als eingleisige Secundärbahn auszubauen, auch die Expropriation zu Ende zu führen und die noch unerledigten Ansprüche aus derselben, soweit solche rechtlich begründet seien, zur Erledigung zu bringen, falls die beteiligten Regierungen die verfallene Caution für ihren Theil der Königlich Sächsischen Regierung als Beihilfe zum Baue überlassen und sich bereit erklären wollten, auf alle Weise dahin zu wirken, daß die bei dem Bau der Bahn an den Königlich Sächsischen Staatsfiscus zu stellenden sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Forderungen auf das unbedingt Nothwendige beschränkt werden, auch der Königlich Sächsischen Regierung die alleinige Entschließung über die Bauprojecte und den Betrieb der Bahn in technischer Beziehung zu überlassen. Sämmtliche Regierungen haben diesen Voraussetzungen zugestimmt, und es wurde nunmehr mit dem Gütervertreter im Concurse der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft in Verhandlungen wegen Abtretung des vorhandenen Bahnkörpers sammt Zubehör eingetreten, welche schließlich zu dem unter M. W. beigefügten Abkommen geführt haben. Der darnach bewilligte Kaufpreis von 450.000 *M.* entspricht dem ungefähren Werth des vorhandenen Oberbaumaterials nach den jetzigen sehr niedrigen Preisen.

Falls dieser Vertrag zur Perfection gelangt, würde sich das Anlagecapital für die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn nach ihrer Vollendung, wie folgt, stellen:

Kaufpreis	450.000 <i>M.</i>
Bauaufwand	3.471.030 =
	Summe 3.921.030 <i>M.</i>
Davon ab Betrag der Caution	210.000 =
	verbleibt Rest 3.711.030 <i>M.</i>
dazu Pauschquantum für die Kaufkosten	38.970 =
	mithin Gesamtaufwand 3.750.000 <i>M.</i>

Dieses Capital wird eine Verzinsung von jährlich 156.250 *M.* erfordern. Ob und wann der Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn einen zur Verzinsung des Anlagecapital's ausreichenden Ueberschuß liefern wird, läßt sich im Voraus nicht bestimmen; es wird dies wesentlich von den Ersparungen, welche der secundäre Betrieb der Bahn gegenüber den sonst üblichen Betriebsausgaben ermöglichen wird, und von der Entwicklung abhängen, welche durch die Bahn für den Verkehr der an ihr gelegenen Orte geschaffen werden wird. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß die industrielle Stadt Zeulenroda, die Waldungen bei Pöllwitz, die Thüringischen Eisensteinlager, für deren Producte ein neuer Weg geschaffen wird, die Beziehung zwischen Plauen und den Thüringischen Ländern einen nicht unbedeutenden Localverkehr versprechen, während sich im Voraus nicht berechnen läßt, ob und inwieweit ein weiterer Durchgangsverkehr dieser Linie zuzuweisen sein wird.

Aus den oben schon angedeuteten Gründen und in Erwägung, daß das Anlagecapital für die Bahn sich verhältnißmäßig niedrig stellen wird, glaubt die Regierung die Genehmigung des Abkommens empfehlen zu können und richtet, unter Vorbehalt der Zustimmung der übrigen beteiligten Regierungen, an die Stände den Antrag,

sie zum Ankaufe der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn unter den aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen und zum Ausbau derselben zu ermächtigen.

II.

Nachdem die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft, welcher in Gemäßheit des zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Meißnischen Regierungen älterer und jüngerer Linie unter dem 19. December 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags die Concession zum Baue und Betriebe einer von Mehltheuer aus durch das Triebesthal nach Weida führenden Eisenbahn erteilt worden war, noch vor Vollendung der gedachten Eisenbahn in Concurse verfallen und in Folge dessen der Bau der letzteren liegen geblieben ist, ist wegen Uebergangs der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn in ihrem gegenwärtigen Zustande auf den Königlich Sächsischen Staatsfiscus zwischen

dem Königlich Sächsischen Finanzministerium
einer-

dem Gütervertreter in dem zu dem Vermögen der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft eröffneten Concurse mit Genehmigung des Concurserichts, des Königlichlichen Gerichtsamts im Bezirksgerichte Plauen,

Herrn Finanzprocurator Advocat Stimmel in Plauen

andererseits, folgender

Kaufvertrag

vereinbart worden.

1.

Es übereignet der nurgedachte Gütervertreter dem Königlich Sächsischen Staatsfiscus die im Baue unvollendet liegen gebliebene Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn nebst allen ganz oder theilweise ausgeführten Bauten, ferner allen für den Bau und die Ausrüstung derselben beschafften und noch vorhandenen Vorräthen und Materialien, insbesondere den vorhandenen Oberbaumaterialien aller Art, als Schienen, Laschen, Bolzen, Nägel, Schwellen zc., desgleichen dem vorhandenen Packlager, ferner nebst allen zu dem Eisenbahnunternehmen gehörigen Immobilien, dinglichen und persönlichen Rechten; einschließlich der Rechte und Klagbefugnisse, welche die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft auf eigenthümliche Erwerbung der zu den Eisenbahnanlagen verwendeten oder noch zu verwendenden Grundstücke, sei es auf Grund von Expropriationsverhandlungen oder auf Grund von sonst mit den früheren Besitzern abgeschlossener Vereinbarungen und Vergleichen erlangt hat, nebst den für diese Rechte bestellten Sicherheiten, Dispositionsbeschränkungen, Cautionshypotheken, sowie den von der Gesellschaft zur Sicherstellung von Expropriationsansprüchen hinterlegten Cautionen.

Der Gütervertreter im Concurse der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft ist damit einverstanden und beantragt hiermit, daß der Königlich Sächsische Staatsfiscus als Eigenthümer des gesammten Grundbesitzes der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft auf den betreffenden Folien der Grund- und Hypothekenbücher eingetragen, daß rücksichtlich aller derjenigen Grundstücke, auf deren eigenthümliche Erwerbung die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft ein Recht erworben hat, statt dieser seiner Zeit der Königlich Sächsische Staatsfiscus als Eigenthümer eingetragen und daß alle diejenigen Rechte, welche sich in den Grund- und Hypothekenbüchern zu Gunsten der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft eingetragen befinden, auf den Königlich Sächsischen Staatsfiscus überschrieben werden, indem er auf Benachrichtigung hiervon allenthalben verzichtet.

Gleichzeitig verpflichtet sich der genannte Gütervertreter auf Verlangen des Königlich Sächsischen Finanzministeriums jederzeit und unweigerlich die vorstehende Erklärung, soweit nöthig in Ansehung der näheren Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke zu vervollständigen und in eintragsfähigen Urkunden zu wiederholen.

2.

Der Königlich Sächsische Staatsfiscus verpflichtet sich, als Kaufpreis für die Ueberlassung des vorstehend gedachten Unternehmens die Summe von

Bierhundert und Fünfzig Tausend Mark,

schreibe

450.000 M,

zur Concursmasse an das Königl. Gerichtsam im Bezirksgerichte Plauen als Concursgericht einzuzahlen.

Außerdem verpflichtet sich derselbe, alle noch unerledigten, bei dem zum Vermögen der Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft eröffneten Schuldenwesen rechtzeitig zur Anmeldung gelangten Ansprüche aus der Expropriation, insoweit solche rechtlich begründet sind, zur eigenen Vertretung zu übernehmen und zur Erledigung zu bringen, während der Gütervertreter im Concurse der Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft auf Rückerstattung alles desjenigen, was Seitens der Gesellschaft zur Erledigung derartiger Ansprüche bereits aufgewendet worden ist, verzichtet.

3.

Der Gütervertreter ist damit einverstanden, daß sofort nach gehöriger Vollziehung dieses Vertrages die Linie der Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft durch Vertreter der Staatseisenbahnverwaltung und einen Beauftragten der Concursverwaltung gemeinschaftlich begangen und hierbei sämmtliche auf der Strecke oder in der Nähe derselben befindlichen und beziehentlich bei den mit der Aufbewahrung Beauftragten lagernden Vorräthe und Materialien der Staatseisenbahnverwaltung zur einstweiligen Innehabung übergeben werden.

Dagegen tritt der Staatsfiscus von Zeit der Uebergabe der Bahn, jedenfalls aber vom 1. August dieses Jahres an in die dann etwa noch bestehenden Verbindlichkeiten, die Lagerzinsen an die ihm bezeichneten Besitzer von Grundstücken zu bezahlen, auf welchen das nach Punkt 1 mitverkaufte Oberbaumaterial lagert.

4.

Die Uebergabe der Bahn und der in Punkt 1 bezeichneten hierzu gehörigen Zubehörungen u. an den Königlich Sächsischen Staatsfiscus erfolgt sofort, nachdem die zu diesem Vertrage vorbehaltene Genehmigung des Concursgerichts erteilt und die ebenfalls vorbehaltene Zustimmung der Königlich Sächsischen Ständeversammlung einer, der betheiligten hohen Regierungen andererseits erklärt worden ist.

Das Königlich Sächsische Finanzministerium verpflichtet sich, dahin zu wirken, daß die Uebergabe womöglich spätestens vier Wochen nach der erklärten Zustimmung der Königlich Sächsischen Ständeversammlung bewirkt werden kann.

5.

Gleichzeitig mit der vorstehend gedachten Uebergabe sind alle auf den Bau der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn sich beziehenden Acten der Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft, sämmtliche vorhandenen schriftlichen und graphischen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Anschläge, Documente aller Art, soweit sie auf den Bau der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn sich beziehen, an die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung zu übergeben.

6.

Die Zahlung des unter 2 genannten baaren Kaufpreises erfolgt, nachdem die unter 4 und 5 gedachte Uebergabe vollständig bewirkt ist; sollte sich die Zahlung aus irgend einem Grunde bis über den 1. August 1878 hinaus verzögern, so wird der Kaufpreis von diesem Tage ab bis zur Auszahlung nach jährlich 4½ vom Hundert verzinst.

7.

Die durch diesen Vertrag erwachsenden Kosten, einschließlich des Stempelbetrages, werden von dem Königlich Sächsischen Staatsfiscus übernommen.

Dresden, den 6. Juni 1878.

Königlich Sächsisches Finanzministerium.

Für den Minister:
von Thümmel.

(L. S.)

Der in dem Concurse zu dem Vermögen der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft bestellte Gütervertreter.

Adv. Carl Friedr. Stimmel.

Reg.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht Plauen, Abth. I., den 11. Juni 1878.

Vor dem unterzeichneten Gerichtsrathe und vor dem Herrn Gerichtsbeisitzer Flach, beiden von Person bekannt, hat heute Vormittags

Herr Finanzprocurator Advocat Carl Friedrich Stimmel von hier, welcher, wie hiermit zugleich Gerichtswegen bezeugt wird, in dem zum Vermögen der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft eröffneten Concurseprozeße als Gütervertreter gerichtlich bestellt und verpflichtet ist, zum Inhalte der vorstehenden Vertragsurkunde und zu seiner darunter gebrachten Namensunterschrift, als seiner eigenhändigen, auf Vorhalten sich bekannt.

Geschehen, vorgelesen und genehmigt, Alles im Beisein des Herrn Gerichtsbeis. Flach.

Nachr.

Moritz Flach,
Ger.-Beisitzer.

Ed. D. Steiger,
Gerichtsrath.

(L. S.)

Von dem unterzeichneten, für den zum Vermögen der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft in Plauen anhängigen Concurseprozeß zuständigen Gerichte wird der vorstehende von dem bestellten Gütervertreter mit dem Königlich Sächsischen Finanzministerium abgeschlossene Vertrag vom 6. dieses Monats genehmigt.

Plauen, den 11. Juni 1878.

Das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte, Abth. I. daselbst.



Ed. D. Steiger,
Gerichtsrath.

5.

Decret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung
betreffend.

Eingegangen am 1. September 1881.

Se. Königliche Majestät haben für den einberufenen Landtag nach Maßgabe von
§ 67 der Verfassungsurkunde

den Herrn Kammerherrn von Zehmen auf Stauchitz

zum Präsidenten der I. Kammer zu ernennen geruht.

Allerhöchst dieselben lassen Solches den getreuen Ständen unverhalten sein und
bleiben denselben in Huld und Gnaden wohl beizutheilen.

Dresden, den 22. August 1881.

Albert.



Alfred von Fabrice.

6.

**Decret an die Stände,
die Vertagung des gegenwärtigen Landtags betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. September 1881.

Se. Königliche Majestät haben den gegenwärtigen Landtag von heut an bis auf Weiteres zu vertagen beschlossen.

Indem Se. Königliche Majestät Solches den getreuen Ständen hierdurch eröffnen, bleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden stets wohlbeigethan.

Dresden, den 6. September 1881.

Albert.



Alfred von Fabrice.

Index

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



7.

Decret an die Stände,

den Personal- und Befoldungs-Stat der Landesimmobiliar-Brandversicherungs-
Anstalt auf die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. September 1881.

Se. Majestät der König legen den getreuen Ständen in der Anfuße den Personal-
und Befoldungs-Stat der Landesimmobiliar-Brandversicherungs-Anstalt auf die Jahre
1882 und 1883 zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung vor und bleiben den
getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, am 31. August 1881.

Albert.



Hermann von Rostig-Wallwig.

Personal- und Besoldungs-Etat

der

Brandversicherungs-Commission

auf die Jahre

1882 und 1883.

Titel.	Gegenstand.	Jahres- betrag.	Darunter transi- torisch.
		M	M
	I. Besoldungen.		
1.	Collegium und Expeditions-Personal.		
	a. Collegium.		
	Dem Vorstande	9.000	—
	= 1. Rathe	7.200	600
	= 2. Rathe, zugleich Vorstand der statistischen Expedition	7.200	600
	= 3. Rathe, Stellvertreter des gedachten Expeditions-Vorstandes	6.600	—
	Summe Titel 1 a	30.000	1.200
	b. Canzlei.		
	Dem Canzleisecretär	3.300	—
	= 1. Registrator	3.000	150
	= 2. "	2.500	100
	Zur anshilfsweisen Registrandenführung	1.200	1.200
	Dem Aufwärter	1.440	—
	Für einen Hilfs-Aufwärter	1.200	—
	Summe Titel 1 b	12.640	1.450
	c. Rechnungs-Expedition.		
	Dem Rechnungssecretär	3.900	300
	Den 15 Calculatoren	38.700	—
	und zwar:		
	2 à 3000 M = 6000 M.		
	2 " 2850 " = 5700 "		
	3 " 2700 " = 8100 "		
	2 " 2550 " = 5100 "		
	2 " 2400 " = 4800 "		
	4 " 2250 " = 9000 "		
	Den 7 Rechnungs-Canzlisten	13.125	—
	und zwar:		
	1 à 2100 M = 2100 M.		
	1 " 1950 " = 1950 "		
	2 " 1875 " = 3750 "		
	2 " 1800 " = 3600 "		
	1 " 1725 " = 1725 "		
	Sechs ständigen Hilfsarbeitern als Planzeichner, in Stufen von 1050 bis 1350 M mit dem Durchschnitt von 1200 M	7.200	—
	Summe Titel 1 c	62.925	300
	d. Casse und Buchhalterei.		
	Dem Cassirer	4.500	—
	= Buchhalter	3.600	—
	Den 3 Cassenassistenten	7.350	—
	und zwar:		
	2 à 2550 M = 5100 M.		
	1 " 2250 " = 2250 "		
	Dem Cassendiener und Hausmann	1.440	—
	Summe Titel 1 d	16.890	—
	Hierüber zu 1 c und d	—	—
	Summe Titel 1 d	16.890	—

Im Etat für 1881 sind angesezt.	Mithin für 1882		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	ℳ	
9.000	—	—	
7.200	—	—	
7.200	—	—	
6.600	—	—	
30.000	—	—	
3.300	—	—	
3.000	—	—	
2.500	—	—	
—	1.200	—	Vermehrung der Arbeitskräfte in Folge des Anwachsens der Geschäfte.
1.440	—	—	einschließlich 90 ℳ für freie Wohnung.
—	1.200	—	Die Annahme eines Hilfsaufwärters ist begründet in dem Anwachsen der Geschäfte, der Vermehrung der Expeditionslocalitäten und in dem Umstande, daß die öftere Abwesenheit des zu Botengängen zu verwendenden Aufwärters Geschäftsstörungen zur Folge hatte, so lange nicht ein Stellvertreter für ihn vorhanden war.
10.240	2.400	—	
3.900	—	—	
37.950	750	—	Vergleiche dagegen den Minderbedarf bei d und e.
13.125	—	—	
—	7.200	—	Die Beibehaltung dieser aus den zeither interimistisch beschäftigt gewesenen Hilfsarbeitern ausgewählten Hilfsarbeiter ist der ordnungsgemäßen Vervollständigung, Instandhaltung und Ergänzung der zum Theil aus sehr zahlreichen Sectionen bestehenden 3666 Orts-situationspläne wegen nöthig.
54.975	7.950	—	
4.500	—	—	
3.900	—	300	Der frühere Inhaber der Stelle genoß eine persönliche Gehaltszulage von 300 ℳ.
7.950	—	600	Siehe die Bemerkung bei c.
1.440	—	—	einschließlich 90 ℳ für freie Wohnung.
17.790	—	900	
300	—	300	Berechnungsgeld zu Gewährung persönlicher Gehaltsausgleichungen.
18.090	—	1.200	

Titel.	Gegenstand.	Jahres-	Darunter
		betrag.	transi-
		„	torisch.
		„	„
	e. Statistische Expedition.		
	Dem Bureauinspector	2.400	—
	Demselben	300	—
	Den 5 Expedienten	7.875	—
	und zwar:		
	1 à 1650 „ = 1650 „.		
	3 „ 1575 „ = 4725 „		
	1 „ 1500 „ = 1500 „		
	Den 8 ständigen Hilfsarbeitern	10.200	—
	und zwar:		
	4 à 1350 „ = 5400 „.		
	4 „ 1200 „ = 4800 „		
	Summe Titel 1e	20.775	—
2.	Technisches Beamtenpersonal.		
	a. für die Brandversicherungs-Inspectoren bei der Gebäude-		
	versicherung.		
	29 Brandversicherungs-Inspectoren (einschließlich 4 Ober-Inspectoren)	98.700	—
	und zwar:		
	4 à 4500 „ = 18.000 „, darunter		
	2 „ 1500 „ = 3.000 „ Ortszulage,		
	2 „ 3600 „ = 7.200 „		
	7 „ 3300 „ = 23.100 „ darunter		
	1 „ 1.500 „ Ortszulage,		
	8 „ 3000 „ = 24.000 „		
	2 „ 2850 „ = 5.700 „		
	6 „ 2700 „ = 16.200 „		
	b. für die Brandversicherungs-Inspectorats-Assistenten.		
	26 Brandversicherungs-Inspectorats-Assistenten in Stufen zu 2100 bis 2400 „	57.600	6.300
	c. für die Brandversicherungs-Inspectoren bei der Maschinen-		
	versicherung.		
	Dem Brandversicherungs-Oberinspector in Chemnitz	4.000	—
	„ „ Inspector in Dresden	3.500	—
	Zusammen Titel 2	163.800	6.300
	Wiederholung.		
	Summe Titel 1a	30.000	1.200
	„ „ 1b	12.640	1.450
	„ „ 1c	62.925	300
	„ „ 1d	16.890	—
	„ „ 1e	20.775	—
	„ „ 2	163.800	6.300
	Summe I, Befoldungen	307.030	9.250
	Hierüber:		
8.	Reisekosten und Tagegelder.		
	Berechnungsgeld für Fortkommen der Inspectoren und Assistenten	62.100	—
	einschließlich 5 × 180 „ = 900 „ für Droschkenfortkommen an die Inspectoren		
	und Assistenten in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz.		
9.	Bureau-Aufwands-Äquivalente		
	der Brandversicherungs-Inspectoren	29.400	—
	Gesamt-Summe	398.530	9.250

Im Etat für 1881 sind angesetzt.	Mithin für 1882		Erläuterungen.
	mehr.	weniger.	
„	„	„	
2.550	—	150	Siehe die Bemerkung bei c. Funktionszulage.
300	—	—	
7.875	—	—	
10.200	—	—	
20.925	—	150	
98.700	—	—	
63.900	—	6.300	Das Transtorium hat sich durch Minderveranschlagung von 3 Assistenten um die Hälfte abgemindert.
4.000	—	—	
3.500	—	—	
170.100	—	6.300	
30.000	—	—	
10.240	2.400	—	
54.975	7.950	—	
18.090	—	1.200	
20.925	—	150	
170.100	—	6.300	
304.330	10.350	7.650	
	7.650		
55.280	6.820	—	(eingestellt nach den Rechnungsergebnissen im Jahre 1880, und zwar: 59.600 „ für die Beamten bei der Gebäudeversicherung. 2.500 „ für die Beamten bei der Maschinenversicherung.
29.400	—	—	27.480 „ den 29 Inspectoren für die Gebäudeversicherung. 1.920 „ dem Oberinspector und dem Inspector für die Maschinenversicherung je 960 „
389.010	9.520	—	

An

das königliche Ministerium des Innern.

Vortrag

der Brandversicherungs-Commission mit Ueberreichung des Personal- und Besoldungs-Stats auf die Jahre 1882 und 1883.

Nach Vorschrift von § 37 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Landesimmobiliär-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, ist der bei nächstem ordentlichen Landtage zusammen tretenden Ständeversammlung der Personal- und Besoldungs-Stat der Brandversicherungs-Commission mit Dependenzen vorzulegen.

Nachdem demgemäß für die Jahre 1882 und 1883 der im Anschlusse beiliegende Stat aufgestellt worden ist, verfehlt die ehrerbietigst unterzeichnete Brandversicherungs-Commission nicht, bei dessen Ueberreichung Folgendes zu bemerken:

Nach § 29, 2 des vorerwähnten Gesetzes ist dieser Stat dem Plenum der Brandversicherungs-Commission in der am 28. Juni dieses Jahres stattgefundenen Sitzung vorgelegt, von demselben in seinen einzelnen Ansätzen geprüft und darauf gebilligt worden.

Die im Stat enthaltene Vermehrung des Personals bezieht sich

- a) auf die Annahme eines Expedienten zur aushilfsweisen Registrandenführung, Pos. I b, 4,
- b) auf die Anstellung eines Hilfsaufwärters, Pos. I b, 6,

und

- c) auf sechs ständige Hilfsarbeiter für Planzeichnen, Pos. II, 4.

Dagegen ist die Zahl der Brandversicherungs-Inspectorats-Assistenten von 29 auf 26 reducirt.

Dem königlichen Ministerium des Innern sind in dem gehorsamsten Vortrage vom 8. März dieses Jahres die Gründe vorgetragen worden, welche nach Vollendung der Umclassificirungs-Arbeiten eine Reorganisation des Canzleiwesens bei der Brandversicherungs-Commission, und damit die Annahme eines Expedienten zur aushilfsweisen Registrandenführung nöthig gemacht haben.

Diese Nothwendigkeit besteht zur Zeit noch und ist deren Dauer für jetzt nicht abzusehen, doch soll — obschon nach Ausweis anliegender Tabelle sub O die Zahl der Registranden-Eingänge von Jahr zu Jahr gestiegen ist — zur geeigneten Zeit auf den Wegfall der für diesen Hilfsarbeiter ausgeworfenen Remuneration wieder Bedacht genommen werden und hat sonach dessen Annahme nur als eine zeitweilige zu gelten.

Anders verhält es sich mit dem unter I b, 6 eingestellten Hilfsaufwärter. Mit der bei der Brandversicherungs-Commission bestehenden steten Zunahme der Geschäfte haben sich auch die Besorgungen vermehrt, welche dem Dienerpersonal obliegen und es ist daher die Annahme eines Hilfsaufwärters, welcher namentlich auch zu den, nach Ausweis der schon erwähnten Tabelle ebenfalls im fortwährenden Steigen begriffenen Abgangsbeforgungen von Schriften, Packeten zc. verwendet werden soll, im Uebrigen sich mit dem Canzleiaufwärter in die Reinhaltung, Beheizung zc. der betreffenden Arbeitsräume zu theilen hat, nicht zu umgehen gewesen.

Anlangend die Position unter c, so enthält dieselbe keine neue Ausgabe, da Planzeichner bereits seit einigen Jahren als außerordentliche Hilfsarbeiter gegen Remuneration beschäftigt gewesen sind. Da deren Beibehaltung nicht zu umgehen ist, wenn die hinsichtlich der bei der Canzlei der Brandversicherungs-Commission aufbewahrten Orts-

Situations-Pläne, sowie deren Vervollständigung und Ergänzung etc. getroffene, sich bewährende Einrichtung nicht gestört werden soll, so hat man die Einstellung der betreffenden Position in den Personal- und Besoldungs-Stat der Brandversicherungs-Commission als geboten erachtet. Zu bemerken ist dabei, daß die fraglichen sechs Planzeichner, eben so wenig wie die acht ständigen Hilfsarbeiter der statistischen Expedition (sub d) Staatsdienereigenschaft besitzen.

Den nach § 37 des Gesetzes vom 25. August 1876 der Ständeversammlung vorzulegenden Rechenschaftsbericht wird die ehrebetigst unterzeichnete Brandversicherungs-Commission dem gegenwärtigen Vortrage mit thunlichster Beschleunigung folgen zu lassen bemüht sein.

Dresden, am 1. Juli 1881.

gez. Karl Alexander Edelman.
= Hermann Freiherr von Teubern.
= Wilhelm Otto Leuthold.
= Ernst Emil Freyberg.

An

das Königliche Ministerium des Innern.

Vortrag

der Brandversicherungs-Commission, einen Nachtrag zum Personal- und Besoldungs-Stat der Brandversicherungs-Commission auf die Jahre 188 $\frac{2}{3}$ betreffend.

Nachdem dem Königlichen Ministerium des Innern der Personal- und Besoldungs-Stat der Brandversicherungs-Commission auf die Jahre 1882 und 1883 mittelst gehorsamsten Vortrags vom 1. Juli dieses Jahres überreicht worden ist, sind die unter Pos. II, 4 des Stats aufgeführten, als Planzeichner beschäftigten sechs ständigen Hilfsarbeiter mit dem abschriftlich anliegenden Gesuche vom 7. Jul. bei der Brandversicherungs-Commission eingekommen.

Dem Wunsche derselben, Behufs Aufbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse mit besonders zu vergütenden Nebenarbeiten beschäftigt zu werden, hat nicht stattgegeben werden können; dahingegen läßt sich nicht verkennen, daß die Remunerationen, welche den Planzeichnern bisher mit 60, 75 beziehentlich 90 *M* monatlich gewährt worden, und mit welchen dieselben im Stat eingestellt sind, so mäßige sind, daß das Verlangen nach einer Verbesserung des Einkommens der Planzeichner, zumal derer, welche verheirathet und Familienväter sind, wohl als gerechtfertigt angesehen werden muß.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Brandversicherungs-Commission hat in dieser Ueberzeugung sich bei den Mitgliedern des Plenums durch schriftliche Erlasse dahin verwendet, daß die Planzeichner in ihrem Jahreseinkommen durchschnittlich den in der niedrigsten Gehaltsstufe stehenden ständigen Hilfsarbeitern der statistischen Expedition gleichgestellt, denselben also ein Jahresgehalt von 1200 *M* im Durchschnitte für Jeden ausgesetzt und die Brandversicherungs-Commission ermächtigt werde, einen darauf bezüglichen Nachtrags-Stat aufzustellen.

Die Mitglieder des Plenums haben bis auf Eines, welches durch Abwesenheit von seinem Wohnorte an der Abgabe einer Erklärung bisher behindert worden zu sein scheint, ihr Einverständnis und ihre Einwilligung zu dem gedachten Vorschlage ertheilt und es ist darauf in Nachgehung dieses Beschlusses der in der Anlage befindliche Nachtrag zum Personal- und Besoldungs-Stat der Brandversicherungs-Commission auf die Jahre 188 $\frac{2}{3}$ aufgestellt worden.

Dem Königlichen Ministerium des Innern ist bei dessen Ueberreichung das Weitere in Ehrerbietung anheimzugeben.

Dresden, am 21. Juli 1881.

gez. Karl Alexander Edelman.
 = Hermann Freiherr von Teubern.
 = Wilhelm Otto Leuthold.
 = Ernst Emil Freyberg.

8.

Decret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes, Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 31. August 1881.

Albert.



Dr. v. Abeken.

Gesetz,

Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.* verordnen im Anschluß an die Bestimmung in § 16 Abs. 1 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes *rc.* enthaltend, vom 1. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 61) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

1.

Wer bei dem Eintritt in das Oberlandesgericht als Rath sich in einer höheren als der niedrigsten für die Oberlandesgerichtsräthe bestehenden Gehaltsklasse befindet, bezieht die Differenz neben dem ihm nach § 16 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes vom 1. März 1879 zukommenden Gehalt so lange und insoweit, als die Summe beider Beträge den Höchstbetrag des Gehalts eines Oberlandesgerichtsraths nicht übersteigt.

2.

Oberlandesgerichtsräthe, welche in eine andere richterliche Stellung treten, behalten die durch den Eintritt in das Oberlandesgericht in Ansehung des Aufrückens im Gehalt erworbenen Rechte dergestalt, daß ihnen von dem Zeitpunkt an, zu welchem sie beim Verbleiben im Oberlandesgericht in eine höhere Gehaltsklasse der Rätthe dieses Gerichtshofes eingerückt sein würden, die Differenz zwischen dem Betrage des Gehalts in dieser Classe und ihrem jeweiligen niedrigeren Gehalt neben dem letzteren zu gewähren ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insigne beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

M o t i v e.

Der bei Normirung der Gehalte für die richterlichen Beamten der verschiedenen Dienststellungen befolgte, in Rücksichten der Billigkeit für die Richter der ersten Instanz von höherem Dienstalter, sowie auch in der Bedeutung einzelner Richterstellen erster Instanz seine volle Rechtfertigung findende Grundsatz, daß für einen Theil der Richter erster Instanz in dieser Dienststellung ein höherer Gehalt erreichbar sein muß, als die unterste Gehaltsstufe der im Durchschnitt höher dotirten Richter der zweiten Instanz, erschwert den Eintritt in das Oberlandesgericht denjenigen Beamten, welche bereits in der Stellung eines Richters erster Instanz in einen höheren Gehalt gelangt sind, da das Dienstalter, nach welchem sich die Gehaltsstellung der Räte des Oberlandesgerichts regelt, durch die Zeit des Eintritts in diesen Gerichtshof bestimmt wird. Zwar würde das in der Differenz zwischen dem letzten Gehalt des Eintretenden und dem des jüngsten Oberlandesgerichtsraths liegende Hinderniß durch Gewährung einer persönlichen Zulage auf die Zeit bis zum Aufrücken in die dem früheren Gehalt entsprechende Gehaltsklasse der Oberlandesgerichtsräthe behoben werden können. Allein nicht in dieser Differenz, sondern mehr darin liegt die Schwierigkeit, daß die aus der ersten Instanz mit einem höheren Gehalt Eintretenden der Regel nach im Richterdienst ein höheres Dienstalter als die jüngeren Oberlandesgerichtsräthe aufzuweisen haben werden und es als ein Mißverhältniß zu empfinden sein würde, wenn sie auf eine Erhöhung ihres Dienst Einkommens durch das Aufrücken in eine den Betrag ihres früheren Gehalts übersteigende Gehaltsklasse so lange warten müßten, als nicht die vor ihnen eingetretenen, jedoch im Richterdienst jüngeren Oberlandesgerichtsräthe die betreffende höhere Gehaltsklasse erreicht haben. Als ein Mißverhältniß würde dies nicht gelten können, wenn für den früheren oder späteren Eintritt in das Oberlandesgericht ausschließlich der Werth und die Bedeutung des in der ersten Instanz geleisteten Dienstes maßgebend sein könnte und die Dienstleistung in erster Instanz ausnahmslos geringere Anforderungen an die Beamten stellte, als die Stellung eines Richters zweiter Instanz. Dies ist indessen nicht durchgängig der Fall. Vornehmlich kommen hierbei die Aufgaben der Landgerichtsdirectoren in Betracht. Die Anforderungen an den Vorsitzenden einer Landgerichtskammer sind ganz anderer Art, als diejenigen, welche an das beisitzende Mitglied eines Senats des Oberlandesgerichts zu stellen sind. Vollständige und sogar vorzügliche Qualification zur Function eines Oberlandesgerichtsraths kann vorhanden sein, ohne daß der Betreffende zugleich alle diejenigen Eigenschaften in sich vereinigt, welche der Posten eines Landgerichtsdirectors erfordert. Andererseits kann eine besondere, mit der längeren Uebung und Erfahrung noch gewachsene Befähigung zu diesem Posten unter Umständen wiederum Veranlassung geben, von der Befetzung des Inhabers in das Oberlandesgericht dessen ungeachtet noch abzusehen, daß er auch für die Dienstleistung in diesem Gerichtshof vollständig qualificirt ist. Es kann daher nicht vermieden werden, daß im Richterdienst Jüngere in das Oberlandesgericht eintreten, obgleich Aeltere vorhanden sind, welche ebenso gut dazu qualificirt, im Interesse des Dienstes aber noch eine Zeit länger in der ersten Instanz zurückzuhalten sind. Eine Unbilligkeit aber wäre es, diesen, nicht wegen mangelnder Qualification für die zweite Instanz, sondern mit Rücksicht auf besondere Qualification für die erste Instanz in deren Dienst länger Zurückgehaltenen den späteren Eintritt in das Oberlandesgericht dadurch zu erschweren, daß sie in Betreff des Anspruches auf Avancement in einen höheren Gehalt hinter das jüngste Mitglied des Oberlandesgerichts zurückgestellt werden, zumal der Dienst der Landgerichtsdirectoren ein aufreibender ist und Männer, welche sich auf diesem Posten besondere Verdienste erworben haben, im vorgeschritteneren Lebensalter einen minder aufreibenden Posten beanspruchen können, wie denn die durch längere Dienstleistung in der Stellung

eines Landgerichtsdirectors erworbene reifere Erfahrung auch ein schätzenswerther Gewinn für das Oberlandesgericht sein kann.

Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung in § 1 des Entwurfs. Der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. März 1879 enthaltene Grundsatz wird dadurch in keiner Weise berührt. Durch den Eintritt des bereits in einer höheren als der niedrigsten Gehaltsklasse der Oberlandesgerichtsräthe stehenden Richters in das Oberlandesgericht soll das Recht der in gleicher oder niedriger Gehaltsklasse stehenden Oberlandesgerichtsräthe auf Avancement im Gehalt nach Wegfall ihrer bisherigen Vordermänner nicht geschmälert werden.

Andererseits ist es wünschenswerth, daß den jüngeren Oberlandesgerichtsräthen die Möglichkeit eröffnet werde, in den Posten eines Landgerichtsdirectors einzutreten. Die vorangegangene Betheiligung an den Arbeiten des Oberlandesgerichts ist eine vorzügliche Schule für diesen Posten; die dadurch befestigte Beherrschung des materiellen Rechts und die genaue Bekanntschaft mit den in der oberen Instanz befolgten Maximen und den ihrer Abklärung zu Grunde liegenden gereiften Anschauungen kann einer gedeihlichen, den Interessen der streitenden Parteien entsprechenden Wirksamkeit in erster Instanz, sowie auch der Fortbildung der jüngeren Richter erster Instanz wesentlich Vorschub leisten, wie andererseits wegen der besonderen Art der Aufgabe des Landgerichtsdirectors der Eintritt in eine solche Stellung dem durch die Schule der höheren Instanz Gegangenen auch persönlich erwünschter sein kann, als die Fortsetzung des Dienstes als beisitzender Rath im Oberlandesgericht. Die Möglichkeit eines solchen Wechsels ist aber ausgeschlossen, wenn mit dem Austritt aus dem Oberlandesgericht der durch den Eintritt in dasselbe erworbene Anspruch auf Avancement bis in die höchste Gehaltsklasse der Oberlandesgerichtsräthe verloren geht. Durch die Bestimmung in § 2 des Entwurfs wird für den in eine andere richterliche Stellung übertretenden Oberlandesgerichtsrath die Erhaltung dieses Anspruchs sichergestellt, indem er darnach zu dem, den höheren Gehaltsklassen der Oberlandesgerichtsräthe entsprechenden Einkommen zu dem Zeitpunkt gelangt, zu welchem er beim Verbleiben im Oberlandesgericht in die betreffende Gehaltsklasse eingerückt sein würde.

Die persönlichen Zulagen, welche auf Grund dieses Gesetzes zu beziehen sind, werden für die Finanzperiode, in welcher der Stellenwechsel eintritt, nachträglich im Rechenschaftsbericht, für die Folgezeit im Budget zur Erscheinung zu kommen haben.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

9.

Decret an die Stände,

das Reisefortkommen der Specialcommissare in agrarischen Auseinandersetzungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. October 1881.

Se. Königliche Majestät haben den auf das Reisefortkommen der Specialcommissare in agrarischen Auseinandersetzungen bezüglichen Antrag des Rittergutsbesizers von Schönberg einer sorgfältigen Erwägung unterziehen lassen und lassen den getreuen Ständen nunmehr in der Beifuge das Ergebniß dieser Erwägung nebst dem Entwurfe einer darauf beruhenden Verordnung zugehen, indem Allerhöchstderselbe der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände hierüber in Guld und Gnaden entgegensehen.

Dresden, am 9. September 1881.

Albert.



Hermann v. Rostk = Ballwig.

Nach § 283 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 sind die für die dort gedachten Auseinandersetzungen bestellten Specialcommissare bei ihren Geschäftsreisen, insoweit ihnen nicht von den Interessenten Zugpferde gestellt werden, auch Eilposten nicht benutzt werden können, berechtigt, extrapostmäßige Aufzüge für zwei Pferde nebst Wagen zu liquidiren.

Bei dem letzten Landtage ward aber von dem Vertreter der Schönburgschen Receptherrschaften in der ersten Kammer, Rittergutsbesizer von Schönberg, beantragt, die in §§ 9 bis 14 des inzwischen publicirten Gesetzes, die Tagegelder und Reisekosten der Civil- Staatsdiener betreffend, vom 15. März 1880 enthaltenen Bestimmungen auf die Dienstreisen der gedachten Commissare unter Einstellung derselben in die fünfte Classe der § 4 des Gesetzes gedachten Abstufungen auszudehnen und die Staatsregierung soweit nöthig zu Erlaß dementsprechender Vorschriften zu ermächtigen. Es ist auch dieser Antrag mittels der Ständischen Schrift vom 9. März 1880 der Regierung zur Erwägung überwiesen worden.

Letztere hat unter Gehör der Kreishauptmannschaft Dresden, als Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, stattgefunden und ist hierbei nicht verkannt worden, daß eine Abänderung der Eingangs gedachten Gesetzesbestimmung mit Rücksicht auf die seit deren Erlaß eingetretene Aenderung der Verkehrsverhältnisse empfehlenswerth erscheint. Andererseits hat man aber auch nicht außer Berücksichtigung lassen können, daß das Eingehen auf den gestellten Antrag in vielen Fällen eine Schmälerung der den Specialcommissaren bei ihrer Thätigkeit zeither im Allgemeinen gewährten Vergütung zur Folge haben würde.

Man gewann hiernach die Ueberzeugung, daß es die Billigkeit erfordere, den Commissaren hierfür eine gewisse Entschädigung zu bewilligen und zwar kann dieselbe nach der Ansicht der Regierung entweder in der Erhöhung des Jenen gegenwärtig mit zwölf Mark für jeden Tag ausgesetzten Arbeit-Honorars oder durch Gewähr einer zu Ausgleichung des mit auswärtigen Geschäften naturgemäß verbundenen Mehraufwandes dienenden Vergütung (Diäten) bestehen.

Die Staatsregierung glaubt der letzteren Maßregel den Vorzug geben zu sollen, weil dieselbe sich unmittelbar an die Geschäfte anschließt, bei welcher den Specialcommissaren aus der beabsichtigten Neuerung eine Einkommenschmälerung droht, übrigens für die Gewährung von Reisediäten schon an sich und in Hinblick auf die in dem mehrgedachten Gesetze für Staatsdiener getroffenen Vorschriften erhebliche Gründe sprechen.

Bei dem für die Diäten zu bemessenden Betrage etwa gleichfalls die zuletzt erwähnten Normen für anwendbar zu erklären, möchte, abgesehen von anderen Momenten, schon deshalb sich nicht empfehlen, weil die Specialcommissare bei agrarischen Auseinandersetzungen, abweichend von anderen Beamten, auf die Nothwendigkeit häufiger auswärtiger Expeditionen hingewiesen sind und sich hiernach wohl annehmen läßt, daß diesem Umstande auch bei der Regulirung ihrer Bezüge im Allgemeinen bereits in etwas Rechnung getragen sei. Die Regierung erachtet vielmehr die Aussetzung einer Tagesdiät von fünf Mark für ausreichend.

Nach dem Vorgange in früheren Fällen erscheint es wünschenswerth und thunlich, zu dem Zwecke der nach dem Vorstehenden beabsichtigten Regulirung den Erlaß eines Gesetzes zu vermeiden, dieselbe vielmehr durch eine der ständischen Zustimmung ausdrücklich gedenkende Verordnung zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verordnung,

den Reiseaufwand der Specialcommissare bei agrarischen Auseinandersetzungen betreffend;

vom

Mit Allerhöchster Genehmigung und soweit nöthig auf Grund ständischer Ermächtigung ist die Bestimmung getroffen worden, daß den Specialcommissaren in agrarischen Auseinandersetzungen zu Vergütung des ihnen bei ihren Reisen entstehenden Aufwandes an Unterhalt und Unterkommen eine Auslösung von täglich fünf Mark zu gewähren ist.

Im Uebrigen haben auf die gedachten Reisen unter Aufhebung der den Commissaren in § 283 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 zugestandenen Befugniß zu Liquidirung extrapostmäßiger Ansätze in Zukunft die Vorschriften in §§ 9 bis 14 des Gesetzes, die Tagelöhner und Reisekosten der Civil-Staatsdiener betreffend, vom 15. März 1880 Anwendung zu leiden, und werden die Specialcommissare in die fünfte Klasse der § 4 dieses Gesetzes gedachten Abstufungen eingestellt.

Dresden, am

Ministerium des Innern.

10.

Decret an die Stände,

die Umwandlung der Realschule I. Ordnung in Wurzen in ein Königliches
Gymnasium betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen zu Capitel 94 des Staats-
haushalts, Unteretat H, in der Anlage unter B einen Antrag, die Umwandlung der
Realschule I. Ordnung in Wurzen in ein Königliches Gymnasium betreffend, zur ver-
fassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld
und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 1. October 1881.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

B.

Die Stadtgemeinde Wurzen hat sich erboten, dem Staate gegen Uebernahme der
dortigen Realschule I. Ordnung und Umwandlung derselben in ein Gymnasium das für
die Realschule mit einem Aufwande von etwa 150.000 M neu errichtete Gebäude mit
dazu gehörigem Grund und Boden, sämmtlichem Inventar und Lehrmitteln, darunter
werthvolle Sammlungen und Bibliotheken, unentgeltlich zum Eigenthum zu überlassen.

Die Staatsregierung hat geglaubt, dieses Erbieten beachten zu sollen.

Die Frequenz der Gymnasien im Königreiche Sachsen ist im fortwährenden Steigen
begriffen, wie dies die nachstehende Tabelle nachweist:

T a b e l l e

über die Frequenz der Gymnasien im Königreiche Sachsen

Gymnasien.	Schülerzahl			
	1871. 72.	1872. 73.	1873. 74.	1874. 75.
Bautzen	204	213	203	196
Chemnitz	115	152	191	206
Dresden, Kreuzschule	534	559	577	542
= Königliches	164
= Bischof'sches	217	219	228	228
= Wettiner
Freiberg	180	178	194	164
Leipzig, Thomasschule	374	388	360	353
= Nicolaischule	295	345	379	411
= Königliches
Plauen	125	139	134	145
Zittau	172	178	172	173
Zwickau	233	227	238	221
Landeschule Meissen	140	138	141	136
= Grimma	127 incl. 6 Extraneeer.	134 incl. 9 Extraneeer.	132 incl. 7 Extraneeer.	138 incl. 12 Extraneeer.
Summa	2716	2870	2949	3077

elle

der Zeit von Oftern 1871 bis Oftern 1881.

19ten Schluß des Schuljahres						Schülerzahl zu Anfang des Schuljahres 1881. 1882.
1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	
204	191	197	200	227	232	242
250	285	329	357	413	452	493
553	555	551	574	577	597	614
246	335	415	479	515	559	590
258	233	238	240	239	225	227
.	.	.	.	58	114	154
166	174	166	179	184	207	220
363	344	359	429	504	506	543
452	465	545	549	551	508	537
.	195	290
150	173	186	205	227	242	246
204	198	194	201	213	223	215
213	235	261	287	320	336	359
137	150	151	149	158	153	160
incl. 10 Extraneer.	incl. 20 Extraneer.	incl. 21 Extraneer.	incl. 19 Extraneer.	incl. 28 Extraneer.	incl. 23 Extraneer.	incl. 30 Extraneer.
148	151	163	166	167	174	181
incl. 22 Extraneer.	incl. 25 Extraneer.	incl. 37 Extraneer.	incl. 42 Extraneer.	incl. 43 Extraneer.	incl. 48 Extraneer.	incl. 56 Extraneer.
3344	3489	3755	4015	4353	4723	5071

Darnach ist die Schülerzahl der Gymnasien im Zeitraum der letzten zehn Jahre, ungeachtet der gerade in diese Zeit fallenden Errichtung zahlreicher Realschulen, nahe um das Doppelte gestiegen.

Besonders stark erweist sich die Frequenz der öffentlichen Gymnasien in den drei großen Städten:

Dresden,

die Kreuzschule mit 614,

das königliche Gymnasium in Neustadt mit 590,

Leipzig,

die Thomasschule mit 543,

die Nicolaischule mit 537,

das königliche Gymnasium mit 290,

Chemnitz mit 493

Schülern zu Anfang des
Schuljahres Ostern 188 $\frac{1}{2}$.

Auch die beiden Fürstenschulen zeigen eine ungewöhnliche Frequenz: Grimma mit 181 (darunter 56 externen), Meißen mit 160 Schülern (darunter 30 externen).

Diese Wahrnehmungen machen eine Abhilfe dringend wünschenswerth. Denn der pädagogische und wissenschaftliche Zweck wird durch so überfüllte Schulen, für Grimma und Meißen auch der Charakter des Internats durch die unverhältnißmäßig hohe Zahl der Externen in der That gefährdet.

Die Annahme des Erbietens der Stadt Wurzen würde in erwünschter Weise eine Abhilfe gewähren: die Errichtung eines Gymnasiums ohne Aufwand für Grundstück und Schulgebäude und ohne erheblichen Aufwand für innere Einrichtung ermöglichen, würde einem Landestheil, welcher zur Zeit nur die durch die Stadt und deren nächste Umgebung schon übervoll frequentirten Gymnasien in Leipzig und die durch das Internat in der Aufnahme beschränkte, andererseits in Folge der Frei- und Koststellen zur Benutzung für das ganze Land bestimmte Fürstenschule in Grimma besitzt, ein dringend erwünschtes neues Gymnasium zuführen. Es würden dadurch zugleich die Nachbar-Gymnasien entlastet und zahlreichen Familien Gelegenheit geboten werden, die Kosten des Gymnasialunterhalts ihrer Söhne mit wesentlich geringerem Aufwande zu bestreiten.

Die Staatsregierung ist daher geneigt, das Erbieten der Stadt Wurzen anzunehmen, und stellt nun an die hohe Ständeversammlung den Antrag, sie zu dieser Annahme zu ermächtigen.

11.

Decret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 12. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 31. August 1881.

Albert.



Dr. von Abeken.

Gesetz,

die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch Eintragung der sicherzustellenden Geldforderung oder, falls der Gegenstand des Anspruchs nicht in einer Geldleistung besteht, des Geldwerthes desselben in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 2.

Der Behufs Vollziehung des Arrestes erfolgte Eintrag im Grund- und Hypothekenbuch hat dieselbe Wirkung wie der Behufs der Zwangsvollstreckung geschehene Eintrag einer Forderung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

§ 3.

Die in § 13 des Gesetzes, einige mit der Civilproceßordnung zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 4. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) erwähnten Rechtszuständigkeiten können von dem Gläubiger erst dann ausgeübt werden, wenn derselbe einen Rechtsgrund zur Zwangsvollstreckung wegen der sichergestellten Forderung erlangt hat.

§ 4.

Gelangt das Grundstück auf Antrag eines anderen Gläubigers oder im Konkurse auf Antrag des Konkursverwalters zur Zwangsversteigerung, so ist der auf die Arresthypothek ausfallende Theil der Erstehungsgelder zu hinterlegen, sofern nicht von den im Range nachstehenden Gläubigern, welche in Folge Wegfalles jener Hypothek zur Befriedigung aus den Erstehungsgeldern ganz oder theilweise gelangen, und vom Schuldner, sowie im Konkurse vom Konkursverwalter die Auszahlung genehmigt wird.

Gegeben etc.

Motive.

Die Vorschrift in § 811 der Civilproceßordnung, nach welcher die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen sich nach den Landesgesetzen bestimmt, hat eine verschiedene Auslegung erfahren.

Die eine Meinung geht dahin, daß die Verweisung auf die Landesgesetze in § 811 nur auf die Form des Arrestschlages, die Ausdrucksweise zu beziehen sei, in welcher der verfügte Arrestschlag in den Grundbüchern zur Verlautbarung gelangt, daß dagegen in Betreff der Wirkungen des vollzogenen Arrests bei Immobilien das Nämliche zu gelten habe, was § 810 der Civilproceßordnung in Bezug auf die Wirkungen des Arrestschlages auf bewegliche Gegenstände durch die Vorschrift disponirt, daß die Vollziehung des Arrests in bewegliches Vermögen durch Pfändung zu bewirken sei. Nach der Meinung Anderer dagegen hat durch § 811 der Civilproceßordnung auch die Disposition über die Wirkungen des Arrestschlages auf Immobilien dem Landesgesetz vorbehalten bleiben sollen.

Mehrere Landesgesetzgebungen, wie die Preussische, Hessische, Mecklenburgische und Braunschweigische, haben sich der letzteren Auffassung angeschlossen.

In das Königlich Sächsische Gesetz zur Ausführung der Civilproceßordnung vom 4. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69 flg.) ist eine auf diesen Punkt bezügliche Bestimmung nicht aufgenommen worden. Die Regierung ist bei Aufstellung des Entwurfs zu diesem Gesetz von der zuerstgedachten Ansicht ausgegangen und hat sich demzufolge darauf beschränkt, in § 10 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365 flg.) reglementair die Form vorzuschreiben, welche bei Verlautbarung des Arrestschlages auf Immobilien beobachtet werden soll.

Nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze haben sich nun einzelne Königlich Sächsische Gerichte der oben an zweiter Stelle erwähnten Ansicht zugeneigt. Nach dieser Ansicht würden die Wirkungen eines Arrestschlages auf Immobilien auch jetzt noch nach dem bisherigen Landesrecht zu beurtheilen sein, welches an einem solchen Arrestschlag nicht die Entstehung eines dinglichen Rechts an dem betreffenden Grundstück, sondern nur eine Beschränkung seines Eigenthümers in der Verfügung über dasselbe knüpfte.

Der bezügliche Bericht einer Grund- und Hypothekenbehörde hat dem Justizministerium Veranlassung gegeben, sich wegen dieser Angelegenheit mit dem Oberlandesgericht ins Einvernehmen zu setzen. Die Meinungen in diesem Gerichtshof sind getheilt gewesen. Die Majorität der vereinigten Civilsenate desselben ist, wie aus dem im Justizministerialblatt vom Jahre 1880 Seite 102 flg. veröffentlichten und in der Beilage ⊙ enthaltenen Schriftenwechsel hervorgeht, zu der Ansicht gelangt, daß der Sicherheitsarrest der Civilproceßordnung als ein neues Rechtsinstitut aufzufassen sei, für welches die zeitherigen Bestimmungen des Sächsischen Rechts über Verwahrungen nicht schlechthin als maßgebend erachtet werden können, dessen Bedeutung vielmehr in erster Linie aus dem Reichsgesetz selbst und, soweit dieses keinen directen Anhalt gebe, unter Anwendung derjenigen landesrechtlichen Institute festzustellen sei, welche demselben nach Maßgabe des ihm von den gesetzgebenden Factoren ersichtlich beigelegten Zweckes am Nächsten kommen, und daß es darnach als statthaft erscheine, Sicherheitsarreste auf Immobilien in der § 10 der Verordnung vom 16. September 1879 vorgeschriebenen Weise mit der Wirkung zu verlautbaren, daß durch einen solchen Eintrag dem Ausbringer der Rang vor den nachfolgenden Hypothekariern, und zwar auch vor den Inhabern von Hülfspfandrechten gewahrt werde, jedoch, nach der sich darbietenden Analogie der Vorbemerkungen, nur unter der Voraussetzung, daß der endgültige Eintrag der Forderung noch vor der nothwendigen Versteigerung des Arrestobjects erfolge.

In diesem letzteren Punkt liegt der Unterschied in den praktischen Consequenzen der verschiedenen Auffassungen des Justizministeriums und der Majorität des Oberlandesgerichts.

Zur Abwendung materieller Nachtheile, welche eine Unsicherheit der Judicatur über die Wirkungen eines Arrestschlages auf Immobilien im Gefolge haben kann, erscheint es von Interesse, die Controverse alsbald auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Der Entwurf bestimmt, daß die durch Eintragung der sicherzustellenden Forderung im Grundbuch zu bewirkende Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen die nämlichen rechtlichen Wirkungen haben soll, welche § 810 der Civilproceßordnung der Vollziehung des Arrests in bewegliches Vermögen beilegt. Die Consequenz der in der Civilproceßordnung im Allgemeinen über den Arrest aufgestellten Grundsätze fordert, daß der Gläubiger auch durch den Arrest auf unbewegliche Sachen ein dingliches, gegen dritte Gläubiger und im Konkurse wirksames Recht auf vorzugsweise Befriedigung erlange. Es enthielte einen inneren Widerspruch, wenn der Gläubiger aus dem Immobiliärbesitzthum seines Schuldners sich nur eine geringere Sicherheit verschaffen könnte, als aus dem Mobilienvermögen. Es würde dies dem bedrängten Schuldner selbst zum Nachtheil gereichen, denn die sich für gefährdet haltenden Gläubiger würden dann vorzugsweise sich an das Mobilienvermögen halten, dessen Besitz durch die Beschlagnahme dem Schuldner entzogen wird, während das mit Arrest belegte Grundstück vorläufig im Besitz des Schuldners bleibt und von demselben bis zur Versteigerung noch genutzt werden kann. Die der Sicherheit halber erfolgte Beschlagnahme des Mobilienvermögens kann weit eher zum vollständigen wirthschaftlichen Ruin des Schuldners führen, als ein Arrestschlag auf sein Grundstück.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurfe nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1, Abs. 1. Bei Forderungen, welche nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind, ist der einzutragende Betrag des Interesse nach dem gemäß § 803 der Civilproceßordnung in dem Arrestbefehle festzustellenden Geldbetrage zu bemessen, welcher dem Geldwerthe der Forderung gleichkommen muß.

Zu § 3. Hat der Arrestgläubiger einen vollstreckbaren Titel für die sichergestellte Forderung erlangt, so reicht dies zur Begründung des Antrags auf Sequestration oder Subhastation aus, ohne daß es zuvor eines weiteren Eintrages im Grund- und Hypothekenbuche bedarf. Die Reihenfolge der Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse ist durch die Arresthypothek bestimmt. Die Verlautbarung des Erwerbes des neuen Rechtstitels im Grundbuch auf Antrag des Gläubigers ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu § 4. Die Bestimmung in § 4 correspondirt mit der in § 810, Abs. 2 der Civilproceßordnung enthaltenen. Sie entspricht ferner dem schon nach früherem Recht bei Cautionshypotheken und bei Hypotheken für bedingte Forderungen üblichen Verfahren. Erlangt der Arrestgläubiger einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung, so ist ihm der hinterlegte Betrag auszuführen. Daß die Hinterlegung fortzudauern hat, wenn nur die Ausfertigung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils vorliegt, folgt aus § 12 des Gesetzes vom 4. März 1879.



Zur Auslegung des § 811 der Civilproceßordnung.

Die Vorschrift in § 811 der Civilproceßordnung, nach welcher sich die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen nach den Landesgesetzen bestimmt, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob nicht die Vollziehung des Arrests in ein Grundstück behufs Sicherung eines Gegenstandes für die künftige Zwangsvollstreckung auch gegen-

wärtig noch durch den Eintrag einer Verwahrung im Grund- und Hypothekenbuche zu bewerkstelligen sei. Nach § 10 der Verordnung zur Ausführung der §§ 4 flg. des Gesetzes vom 4. März 1879, einige mit der Civilproceßordnung zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 16. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368) soll dagegen ein solcher Arrest in der Form einer im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Pfändung im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden.

Bei einem zwischen dem Justizministerium und dem Oberlandesgerichte stattgehabten Meinungsaustausch über jene Frage hat sich das Justizministerium unter dem 22. Juni 1880 in folgender Weise ausgesprochen:

Das Justizministerium ist beim Erlaß der Verordnung vom 16. September 1879 davon ausgegangen, daß der Vorbehalt des Landesrechts in § 811 der Civilproceßordnung nicht, wie Seiten einiger Commentatoren angenommen worden, auf die Wirkungen des vollzogenen Arrests, sondern nur auf die Form der Vollziehung zu beziehen sei. Es spricht dafür die Wortfassung des § 811, welche, an und für sich betrachtet, nur den Act der Bewerkstelligung des Arrestschlags trifft, und der Zusammenhang des § 811 mit § 808 der Civilproceßordnung, welcher Zusammenhang außer Zweifel stellt, daß den Bestimmungen in § 796, 797 gegenüber jener Vorbehalt nicht Platz greift. Diese letzteren Bestimmungen aber, unbeeinflusst durch die bisherigen sächsisch rechtlichen Normen über den Sicherheitsarrest, lediglich aus sich selbst heraus interpretirt, begründen nach der Ansicht des Justizministeriums die Annahme, daß der Inhalt des Rechts an Sachen, welches durch deren Arrestirung entstehen soll, durch die Rechtswirkungen einer Protestation im Sinne des § 219 der Verordnung vom 9. Januar 1865 nicht gedeckt sein würde, denn eine vollständige Sicherung der Zwangsvollstreckung mit dem Effect der Befriedigung des Gläubigers aus den mit Arrest belegten Bestandtheilen des Vermögens des Schuldners wird durch die Arrestanlegung nur dann erreicht, wenn dadurch nicht blos eine Disposition des Schuldners über den betreffenden Vermögensbestandtheil ausgeschlossen, sondern letzterer auch der Möglichkeit einer zwangsweisen Vorwegnahme zu Gunsten anderer Gläubiger entrückt wird.

Bei Grundstücken kann dies nach unserem Grundbuchsrecht nur durch eine Verlautbarung erreicht werden, welche der betreffenden Forderung für den Fall der hinzutretenden Zwangsvollstreckung den Rang unmittelbar hinter den zur Zeit des Arrestschlags bereits eingetragenen Forderungen sichert, da sonst spätere Zwangsvollstreckungen für andere Gläubiger die Befriedigung des Arrestgläubigers aus dem Grundstücke unmöglich machen können.

Die auf das bewegliche Vermögen bezüglichen Bestimmungen des § 810 der Civilproceßordnung — § 755 des Entwurfs — sind in der Reichstagscommission zur Berathung dieses Entwurfs speciell von dem Gesichtspunkte aus, ob der Arrestgläubiger durch den Arrestschlag auch gegen Zwangsvollstreckungen zu Gunsten anderer Gläubiger sicherzustellen sei, — vergleiche Comm. Prot. 34. Sitzung, Seite 429 flg., 87. Sitzung, Seite 585 flg. — Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen und, nach zweimaliger Genehmigung einer beantragt gewesenen, dem bisherigen sächsischen Recht entsprechenden Abänderung, schließlich nach einer drittmaligen Berathung angenommen worden, bei welcher die Einführung des sogenannten Arrestpfandrechts als eine Consequenz des zu § 709, Abs. 1 der Civilproceßordnung — § 658 des Entwurfs — beschlossenen Grundsatzes bezeichnet worden ist, daß die im Wege der Zwangsvollstreckung bewirkte Beschlagnahme ein Pfandrecht begründe, — vergl. Prot. cit. 130. Sitzung, Seite 731 flg. — ein Grundsatz, der bei der Berathung über den § 658 des Entwurfs ebenfalls

bekämpft worden war — vergl. Prot. 30. Sitzung, Seite 371 flg., 86. Sitzung, Seite 565 flg. — Auch in den Motiven zu § 755 des Entwurfs, Seite 455 flg. ist der zu dessen Rechtfertigung aufgestellte Satz, daß der Zweck des Arrests fordere, ihm dieselben Wirkungen wie bei der Zwangsvollstreckung beizulegen, auf die nämlichen Erwägungen zurückgeführt, welche (nach Seite 421 flg. der Motive) zur Aufnahme des § 658 des Entwurfs geführt haben.

Die ratio, welche hiernach dem § 810 der Civilproceßordnung zu Grunde liegt, greift in jeder Beziehung auch Platz, wenn ein Grundstück Gegenstand des Arrests zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung ist, und in der dortigen Bestimmung findet daher das Justizministerium einen weiteren Beleg für die obenerwähnte Auslegung des § 796, also dafür, daß, wo überhaupt nach dem im § 757 vorbehaltenen Landesrecht die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück durch die Constituirung eines auch dem Dritten gegenüber wirksamen dinglichen Rechts an dem Grundstück bewerkstelligt wird, auch der Arrestschlag auf ein solches ein gleiches Recht zur Entstehung bringe solle und § 811 nur auf den landesgesetzlichen modus der Constituirung eines solchen Rechts zu beziehen sei.

Andererseits kommt noch in Betracht, daß auf Grund der Proceßordnung ein Eingriff in die Vermögensrechte des Schuldners durch Arrestschlag nur insoweit sich rechtfertigen lassen wird, als es zur Sicherstellung der Zwangsvollstreckung nothwendig ist, die Protestation im Sinne des § 219 der Verordnung vom 9. Januar 1865 aber über dieses Ziel insofern hinausgeht, als der Schuldner dadurch auch an solchen Dispositionen über das Grundstück behindert wird, welche ohne Beeinträchtigung der durch Intabulirung der Forderung auf der Schuldenrubrik für den Gläubiger geschaffenen Sicherheit geschehen könnten, während man sich streng innerhalb der Grenzen des zu seiner Sicherstellung Nothwendigen hält, wenn man die sicherzustellende Forderung auf der Schuldenrubrik eintragen läßt und durch Bezeichnung eines Arrestbeschlusses als Rechtsgrund der Eintragung die Bedingtheit ihrer Wirksamkeit im Grundbuch erkennbar macht.

Einen solchen Eintrag als eine Vormerkung bezeichnen zu lassen, erscheint, da ein Fall der Vormerkung im Sinne des § 120 der Verordnung vom 9. Januar 1865 nicht vorliegt, bedenklich, aber auch nicht nöthig, da die Bezugnahme auf den Arrestbeschuß die Bewandniß klarzulegen genügt.

Für den Fall des späteren Eintrags eines Hülferechts im Wege der Zwangsvollstreckung dagegen würden die Vorschriften in § 142, Abs. 2 dieser Verordnung in entsprechender Weise zur Anwendung gebracht werden dürfen.

In einem Vortrage vom 8. Juli dieses Jahres, mittelst dessen das Oberlandesgericht die Ergebnisse einer in Plenarsitzung der Civilsenate dieses Gerichtshofs stattgehabten bezüglichen Verathung dem Justizministerium mitgetheilt hat, ist hierüber Folgendes bemerkt:

Das Ergebniß der stattgefundenen Verathung geht dahin, daß das Collegium in seiner Majorität es für statthaft erachtet, dem durch die Civilproceßordnung eingeführten Sicherheitsarreste auch in Ansehung unbeweglicher Sachen eine über die Grenzen der zeitlichen Verwahrungen (§ 219 der Verordnung vom 9. Januar 1865) hinausgehende, auch dritten nachfolgenden Hülfspfandgläubigern gegenüber sich geltend machende Wirkung einzuräumen.

In thatsächlicher Beziehung hatte man dabei, wie schon von Seiten des Königl. Ministeriums hervorgehoben worden ist, festzustellen, daß der dingliche Arrest, wie er in § 796 flg. der Civilproceßordnung eingeführt ist, nach ausdrücklicher Vorschrift dieser Paragraphen den Zweck hat, der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung einer künftigen Zwangsvollstreckung vorzubeugen, daß er, sobald eine derartige Befürchtung vorliegt, bei erfolgreicher Glaubhaftmachung

des zu sichernden Anspruchs zulässig sein soll, ohne daß hierbei ein Unterschied gemacht würde, ob jene Befürchtung in einem unredlichen oder sonst den Rechten des Arrestausbringers Gefahr drohenden Gefahren des Schuldners selbst, oder in dem etwaigen Vorgehen dritter Personen gegen den Letzteren ihren Grund hat, und daß im Allgemeinen, vorbehaltlich besonderer Ausnahme, auf die Vollziehung des Arrests die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden sollen. (§ 808 der Civilproceßordnung.)

Angeichts dieser Bestimmungen und der aus den Commissionsberathungen — wie sie bereits in der Eingangs gedachten Ministerialverordnung citirt sind — sich ergebenden, durch die Beschlüsse der Commission und des Reichstags gebilligten Auffassung der verbündeten deutschen Regierungen, daß eine wirkliche Sicherung der Zwangsvollstreckung in einer bloßen Verfügungsbeschränkung nicht werde gefunden werden können, hat man von der Ansicht ausgehen zu müssen geglaubt, daß der dingliche Sicherheitsarrest der Civilproceßordnung als ein neues Rechtsinstitut aufzufassen sei, für welches die zeitherigen Bestimmungen des sächsischen Rechts über Verwahrungen (§ 219 der angezogenen Verordnung) nicht schlechthin als maßgebend erachtet werden können, dessen Bedeutung vielmehr in erster Linie aus dem Reichsgesetze selbst und, soweit dieses keinen directen Anhalt giebt, unter Anwendung derjenigen landesrechtlichen Institute festzustellen sei, welche demselben nach Maßgabe des ihm von den gesetzgeberischen Factoren ersichtlich beigelegten Zweckes am Nächsten kommen.

Hier bietet sich für Sachsen nur die Analogie der Vormerkung und die Majorität des Collegiums ist demgemäß der Ansicht, daß es im Anschluß an § 10 der sächsischen Verordnung vom 16. September 1879 statthast sein wird, Sicherheitsarreste, welche auf Grund von § 796 flg. der Civilproceßordnung an Immobilien ausgebracht werden, in der Weise, wie dies Seiten des königlichen Justizministeriums angeordnet worden ist, also in dritter Rubrik, mit Beisehung einer die Rangstelle anzeigenden Nummer (einer römischen Ziffer), jedoch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den dem Eintrage zu Grunde liegenden Arrestbeschluß, und zwar dies mit der Wirkung zu verlautbaren, daß durch einen solchen Eintrag dem Ausbringer der Rang vor den nachfolgenden Hypothekengläubigern und zwar auch vor den Inhabern von Hülfspfandrechten unter der Voraussetzung gewahrt werde, daß der endgültige Eintrag der Forderung noch vor nothwendiger Versteigerung des Arrestobjects erfolge.

12.

Decret an die Stände,

die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 3. November 1881.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834 ist von der Ständeversammlung eine neue Wahl des Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen und wird dabei das Absehen auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der ersten und auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu richten sein.

Se. Königliche Majestät geben deshalb den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den erwählten neuen Ausschuß zur Uebernahme der Geschäfte von dem abtretenden zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Gegeben zu Dresden, am 3. November 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

Die Geschichte der Stadt Dresden

Die Stadt Dresden ist eine der schönsten Städte Deutschlands. Sie liegt an der Elbe und ist berühmt für ihre Barockbauten und ihre Brücken. Die Altstadt ist ein Juwel der Stadt und hat viele Sehenswürdigkeiten zu bieten. Die Frauenkirche ist das Wahrzeichen der Stadt und wurde nach dem Zweiten Weltkrieg wiederaufgebaut. Die Elbschiffahrt ist ein beliebtes Hobby der Dresdner und führt zu vielen schönen Ausflugsplätzen. Die Sächsische Schweiz ist ein wunderschönes Landschaftsgebiet mit vielen Burgen und Schlössern. Die Stadt Dresden ist eine lebendige Stadt mit vielen Museen, Theatern und Konzerten. Die Elbe ist ein wichtiger Verkehrsfluss und verbindet die Stadt mit dem Meer. Die Stadt Dresden ist eine der schönsten Städte Deutschlands und hat viel zu bieten für jeden Besucher.

Die Elbe in Dresden

13.

Decret an die Stände,
den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 12. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen mit Rücksicht auf die in dem Bericht Nr. 14 der vierten Deputation der ersten Kammer vom 4. December 1877 gedachte Erklärung der Staatsregierung in der Anlage unter A einen Antrag, den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden am 1. October 1881.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

A.

Der in § 2 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 vorgeschriebenen Einführung des Turnunterrichts haben sich in Gemeinden mit nur einfachen Volksschulen vom Beginn an finanzielle Schwierigkeiten entgegengestellt. Die Staatsregierung sah sich deshalb schon auf dem Landtage 1877 veranlaßt, mit Allerhöchster Genehmigung die ständische Ermächtigung zur Hinausschiebung des in § 38, Abs. 3 des Volksschulgesetzes bestimmten Endtermins zu beantragen. Mit Allerhöchster Genehmigung und ständischer Ermächtigung wurde darnach in der Bekanntmachung, den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betreffend, vom 15. März 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 24) der Endtermin für Ostern 1883 bestimmt. Inzwischen dauern jene Schwierigkeiten fort. Auch ist nicht abzusehen, daß dieselben zu dem in der Bekanntmachung vom 15. März 1878 bestimmten Termine behoben sein werden. Unter diesen Umständen an Orten mit einfachen Volksschulen den Turnunterricht zwangsweise einzuführen, würde nicht ohne Härte gegen die betheiligten Gemeinden geschehen können. Die Staatsregierung beantragt daher, sie zu ermächtigen, die Zeit für Einführung des Turnunterrichts an Orten mit nur einfachen Volksschulen anderweit, und zwar bis auf Weiteres, hinauszuschieben.

Das Volksschulgesetz, § 38, Abs. 3, gestattete die Beanstandung der Einführung des Turnunterrichts nur für Orte, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen läßt. Diese Beschränkung, welche bei Verlängerung des Einführungstermins in der Bekanntmachung vom 15. März 1878 beibehalten wurde, hat zu wiederholten Beschwerden Anlaß gegeben, schon deshalb, weil die zur Entschließung hierüber zunächst berufenen Instanzen über die Anwendung dieser Beschränkung auf die einzelnen Gemeinden verschieden urtheilten und dabei die Auffassungen der Gemeinden von denen der Schulbehörden vielfach auseinandergingen. Die Staatsregierung beantragt daher weiter, sie zu ermächtigen, die Einführung des Turnunterrichts an Orten mit nur einfachen Volksschulen ohne jene Einschränkung zu beanstanden.

Über die Natur der Seele

Von Johann Christian Gottlieb

1770

Die Seele ist ein unsterbliches Wesen, welches die Vernunft besitzt und die Tugend liebt. Sie ist die Quelle aller Wissenschaften und die Wurzel aller Tugenden. In ihr liegt die Kraft der Erkenntnis und die Liebe der Wahrheit. Sie ist die Herrscherin über alle Sinne und die Lenkerin aller Handlungen. In ihr wohnt die Gottheit und die Unsterblichkeit. Sie ist die Krone der Menschheit und die Basis der Glückseligkeit.

Über die Vernunft

Die Vernunft ist das höchste Vermögen der Seele. Sie ist die Kraft der Erkenntnis und die Liebe der Wahrheit. Sie ist die Herrscherin über alle Sinne und die Lenkerin aller Handlungen. In ihr wohnt die Gottheit und die Unsterblichkeit. Sie ist die Krone der Menschheit und die Basis der Glückseligkeit. Die Vernunft ist die Quelle aller Wissenschaften und die Wurzel aller Tugenden. Sie ist die Kraft der Erkenntnis und die Liebe der Wahrheit. Sie ist die Herrscherin über alle Sinne und die Lenkerin aller Handlungen. In ihr wohnt die Gottheit und die Unsterblichkeit. Sie ist die Krone der Menschheit und die Basis der Glückseligkeit.

Die Vernunft ist die Kraft der Erkenntnis und die Liebe der Wahrheit. Sie ist die Herrscherin über alle Sinne und die Lenkerin aller Handlungen. In ihr wohnt die Gottheit und die Unsterblichkeit. Sie ist die Krone der Menschheit und die Basis der Glückseligkeit. Die Vernunft ist die Quelle aller Wissenschaften und die Wurzel aller Tugenden. Sie ist die Kraft der Erkenntnis und die Liebe der Wahrheit. Sie ist die Herrscherin über alle Sinne und die Lenkerin aller Handlungen. In ihr wohnt die Gottheit und die Unsterblichkeit. Sie ist die Krone der Menschheit und die Basis der Glückseligkeit.

14.

Decret an die Stände,

die Heiz- und Ventilationsanlagen in den Staatslehranstalten betreffend.

Gingegangen bei der II. Kammer am 12. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage eine Mittheilung, die Heiz- und Ventilations-Anlagen in den Staatslehranstalten betreffend, nebst den dazu gehörigen Beilagen zugehen und bleiben Denselben jederzeit in Huld und Gnade wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, den 1. October 1881.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Die Beilage D zur Ständischen Schrift Nr. 30, den Staatshaushalts-Etat betreffend, vom 8. März 1880 — Landtags-Acten 187 $\frac{9}{0}$, Seite 59 und 97 — enthält zu Abschnitt F am Schlusse den Antrag:

die Regierung wolle Erörterungen darüber anstellen lassen, wie die Heizungsanlagen für Räumlichkeiten, die zur Benutzung von Staatslehranstalten dienen, herzustellen sind, wenn sie einerseits ihrem Zwecke entsprechen, dabei aber namentlich der Gesundheit nicht schädlich sein, anderntheils die relativ wenigsten Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten verursachen sollen, insbesondere unter welchen Verhältnissen

a) gute Zimmeröfen oder

b) Centralheizungen — und beziehentlich welches System — anzuwenden sind.

Auf diesen Antrag ist von den Ministerien des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen nach Gehör des Landes-Medicinalcollegiums und des Oberlandbaumeisters an die betheiligten Behörden und Beamten die nebst Beilagen I und II unter A beigefügte Verordnung erlassen worden.

Nach Beendigung der in dieser Verordnung angeordneten Erörterungen hat zu 1 der Verordnung der Oberlandbaumeister das nebst Beilagen unter B, zu 2 der Verordnung das Landes-Medicinalcollegium das unter C beigefügte Gutachten nebst der gleichfalls beigefügten tabellarischen Zusammenstellung unter \odot überreicht.

Aus diesen Gutachten ist zu entnehmen, daß ein abschließendes Urtheil über die in dem Antrage zur Erörterung gestellte Frage zur Zeit noch nicht möglich ist, außer etwa der Negative, daß für Lehranstalten größeren Umfanges die Ofenheizung nicht zu empfehlen sein dürfte.

Außerdem geht aus den Berichten des Landes-Medicinalcollegiums und des Oberlandbaumeisters hervor, daß der Zustand der Heizungsanlagen in den Staatslehranstalten im Allgemeinen ein befriedigender ist. Wo das nicht der Fall ist, wird die Regierung auf Abstellung der erwiesenen Mängel bedacht sein.

Auch sonst wird die Regierung diesem Gegenstand fortdauernde Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich bei dem Neubane von Staatslehranstalten die Heiz- und Ventilationseinrichtungen sorgfältiger Prüfung unterziehen.

A.

Aus Anlaß eines Antrags der Stände sind über die Heiz- und Ventilations-Anlagen in den Staatslehranstalten und den vom Staate verwalteten städtischen Lehranstalten in den nachstehend bezeichneten Richtungen genaue Erörterungen zu veranstalten:

1. In bautechnischer Beziehung ist eine genaue Beschreibung des betreffenden Gebäudes, der in demselben befindlichen Heizanlagen, ob Ofen- oder Centralheizung, bei letzterer des Systems derselben, der Ventilations-Einrichtungen, wenn solche vorhanden und des Systems derselben

aufzunehmen.

Hierüber sind für jede einzelne Staatslehranstalt die in der beigefügten Tabelle unter I rubricirten Angaben zusammenzustellen.

Die vorstehend bezeichneten Erörterungen sind von dem Landbaubeamten des Bezirks, unter Bernehmung mit dem Director der Anstalt, an denjenigen Anstalten, an welchen selbst Bauverständige angestellt sind, von dem betreffenden, oder wo mehrere vorhanden von dem von der Direction der Anstalt mit Auftrag versehenen Bauverständigen, an städtischen, jedoch unter Verwaltung des Staates stehenden Lehranstalten von dem betreffenden Stadtrathe unter Zuziehung des Stadt- oder Landbaumeisters zu bewirken.

Das Ergebniß der Erörterungen ist dem betreffenden Ressort-Ministerium unter Beifügung der Tabellen I bis längstens

den 1. März 1881

anzuzeigen.

2. In hygienischer Beziehung sind während eines gewissen Zeitraumes die Temperatur, der Kohlensäure- und der relative Feuchtigkeits-Gehalt der Zimmerluft genau zu beobachten und das Ergebniß nach der beigefügten Tabelle unter II zusammenzustellen.

Hierzu wird bemerkt:

- a) Die Beobachtungen sind während trockner Witterung mit einigen Kältegraden im Monat Januar oder, wenn in diesem Monate abnorme Witterung stattfinden sollte, im Monat Februar eine ganze Woche hindurch sowohl vor oder kurz nach Beginn, als auch kurz vor Schluß des Vormittagsunterrichts vorzunehmen.
- b) Der Beobachter hat sich zu überzeugen, daß die zur Regelung der Ventilation bestimmten Klappen und Verschlüsse während der ganzen Zeit des Vormittagsunterrichts ihre regelrechte Stellung gehabt haben, alle zur geordneten Ventilation nicht bestimmten Fenster und Thüren aber, mit Ausnahme der Zwischenpausen, welche möglichst gleichmäßig einzuhalten sind, geschlossen bleiben.

Die Beobachtungen am Schlusse des Vormittagsunterrichts sind selbstverständlich vor dem Verlassen der Zimmer Seiten der Studirenden oder Schüler vorzunehmen.

- c) Bei dem Vorhandensein eines einheitlichen Heiz- und Ventilations-Systems genügt die Beobachtung in zwei Zimmern jedes Stockwerks mit einer Durchschnittszahl von je 40 bis 50 Schülern (Studirenden). Wenn die Unterrichtszimmer nach

verschiedenen Himmelsrichtungen liegen, so sind für die Untersuchung je zwei Zimmer zu wählen, welche in dieser Beziehung in ihrer Lage differiren. Liegen alle Unterrichtszimmer nach einer Richtung, so sind je ein Eck- und ein Mittelzimmer der Untersuchung zu unterziehen.

Die Tabelle II ist zu möglichster Uebersichtlichkeit über jedes zu untersuchende Zimmer jedes einzelnen Stockwerks, unter genauer Bezeichnung desselben auf der Tabelle, besonders aufzustellen.

- d) Die Temperatur, wie der Feuchtigkeitsgehalt der Zimmerluft, sind mit einem in der Mitte des Zimmers in Tischhöhe aufgestellten August'schen Psychrometer zu bestimmen, zur Ermittlung der Reinheit der Luft nach der bekannten Pettenkofer'schen Methode eine Luftprobe zu entnehmen und unter gleichzeitiger Beobachtung des Barometerstandes ihr Kohlenensäuregehalt festzustellen.

Das Nähere über die Methoden dieser Untersuchungen mit den zu Berechnung der Resultate erforderlichen Tabellen findet sich in dem „Lehrbuch der hygienischen Untersuchungsmethoden von Dr. Flügge, Leipzig 1881“ und zwar über die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes Seite 83 flg., die Pettenkofer'sche Methode Seite 135 flg. angegeben; die Tabellen sind Seite 564 — 573 beigelegt.

Dieses Lehrbuch, ein August'scher Psychrometer und die für die Pettenkofer'sche Methode nöthigen Büretten, Flaschen zc. sind, wo solche nicht bereits vorhanden, anzuschaffen. Dabei wird für die Erwerbung von Psychrometern die Firma Dr. A. Geißler in Bonn, für die Pettenkofer'schen Apparate die Firma Franz Hengershoff in Leipzig als geeignete Bezugsquelle empfohlen.

- e) Mit Vornahme der vorbezeichneten Untersuchungen werden die an den einzelnen Anstalten fungirenden Professoren oder Lehrer der Physik und Chemie beauftragt. Wo deren mehrere an einer Anstalt angestellt sind, hat die Direction der Anstalt das Nähere hierüber zu bestimmen.
- f) Das Ergebniß dieser Untersuchungen ist durch die Direction der Anstalt dem betreffenden Ressort-Ministerium längstens bis zum
15. März 1881
- anzuzeigen.

3. Die Staatslehranstalten, in welchen die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Untersuchungen vorzunehmen, sind

A. Im Ressort des Ministeriums des Innern:

- a) die Thierarzneischule zu Dresden,
- b) die Kunstgewerbeschule daselbst,
- c) die Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig,
- d) die technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz,
- e) die Baugewerkschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau,
- f) die Fachgewerbeschule zu Grünhainichen.

B. Im Ressort des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts:

- a) das Polytechnikum zu Dresden,
- b) die Fürstenschulen zu Grimma und Meissen,
die königlichen Gymnasien zu Chemnitz, Dresden-Neustadt und Leipzig,
die unter Staatsverwaltung stehenden städtischen Gymnasien zu Bautzen, Freiberg,
Plauen, Zittau und Zwickau,
- c) die Realschulen zu Annaberg, Döbeln, Plauen und Zittau,

- d) die Lehrerseminare zu Annaberg, Auerbach, Borna, Dresden-Friedrichstadt, Grimma, Löbau, Rostock, Oschatz, Pirna, Plauen, Schneeberg, Waldenburg, Zschopau,
e) die Lehrerinnen-Seminare zu Callenberg und Dresden-Altstadt.

C. Im Ressort des Finanz-Ministeriums:

die Forstakademie zu Tharandt.

In Gemäßheit vorstehender Anordnungen werden alle beteiligten Behörden und Beamte hierdurch angewiesen.

Dresden, den 17. December 1880.

Die Ministerien

des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und der Finanzen.

von Rostitz-Wallwitz.

Dr. v. Gerber.

von Könneritz.

9 NOV 81

I.

Tabellarische Uebersicht

des räumlichen Inhalts der Lehrzimmer,
der Herstellungskosten der Heizeinrichtung und Ventilation,
des jährlichen baulichen Unterhaltungsaufwandes
und
des jährlichen Heizmaterial-Verbrauchs

an

zu

Anzahl der Zimmer.	Angabe des Gesamtrauminhalts derselben nach Kubik- metern.	Gesamtkostenaufwand der Heizeinrichtung, einschließlich des Ofen- resp. Mantel-Baues bei Centralheizung.	Gesamtkosten der Ventilationseinrichtung; die Ventilationskanäle nach laufenden Metern berechnet, einschließlich der Dunsköpfe, Stell- klappen, Schieber etc.	Zuschlag der Mehrkosten, z. B. bei Luftheizung für den Mehrbetrag, welchen die größere Stärke der Scheidewänden gegenüber dem Constructionsbedürfnis fordert, in denen Heiz- und Ventilations-Kanäle befindlich sind.
Datum)				

<p>Kostenberechnung der besonderen Ventilations- einrichtung in Fenstern und an Thüren.</p>	<p>Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Heizanlage im Jahre nach einer möglichst langen Durchschnittsberechnung, mit Angabe des hierfür berechneten Zeitraumes.</p>	<p>Heizmaterialverbrauch im Jahre, einschließlich der beson- deren Heizlöhne, eben- falls nach einer möglichst langen Durchschnittszeit.</p>	<p>Bemerkungen. Eine Angabe der Anzahl der Tage, an welchen im Jahre geheizt worden, erscheint wünschenswerth.</p>
		<p>(Namen)</p>	

II.

Tabelle

über die

in der Zeit vom _____ bis _____ 1881

unternommenen Beobachtungen

über

**Temperatur, Reinheit und relativen Feuchtigkeitsgehalt
der Zimmerluft**

in de _____ mit _____ versehenen

zu

Temperatur im Zimmer in Graden Reaumur.	Feuchtigkeitsgehalt der Zimmerluft relativ p. Ct.	Bemerkungen. Angabe, ob Ventilationsvorrichtungen vorhanden und ob dieselben in gehörigem Gange sind oder nicht.
		<p>(Name) _____</p>

B.

An
 das Königliche Ministerium
 des Cultus und öffentlichen Unterrichts
 von
 dem Oberlandbaumeister Canzler.

Die Vergleichung der Kosten über die Heiz- und Ventilationseinrichtungen bei
 den Staats-Lehranstalten betreffend.

In Erfüllung des mir gewordenen Auftrages und unter Rückgabe der sämtlichen an mich gelangten Tabellen und Beschreibungen, diesen Gegenstand betreffend, überreiche ich anbei sub litt. A eine tabellarische Zusammenstellung der zusammen 40 Lehranstalten, in welcher ich auf Grund sorgfältiger Vergleichung und Abrundung, die aus der Beilage litt. B näher ersichtlich wird, die gegebenen Verhältniszahlen derart geordnet und gruppiert habe, daß von jedem Gebäude, auf 100 cbm beheizten Raum gerechnet, ersehen werden kann, wie viel die Heizeinrichtungskosten im Allgemeinen betragen, wie viel sich die Verzinsung dieses Aufwandes verbunden mit dem Unterhaltungsaufwand und dem Heizmaterial auf 100 cbm Raum pro Jahr und pro Heiztag berechnet, und endlich wie viel unter gleichen Verhältnissen der Heizmaterialverbrauch allein in Anschlag zu bringen ist. Es sind 6 verschiedene Heizsysteme vorhanden:

- A. Vollständige Luftheizung Nr. 1 im Polytechnikum zu Dresden, Nr. 7 im Local der Baugewerkschule zu Leipzig, Nr. 13 in der Realschule zu Annaberg, Nr. 22 im Gymnasium zu Chemnitz.
- B. Dampfwasserluftheizung von Sulzer in Winterthur Nr. 2 in der technischen Lehranstalt zu Chemnitz, Nr. 15 in der Landesschule zu Meissen.
- C. Heißwasserheizung und Ofenheizung zu fast gleichen Theilen Nr. 8 in der Kunstgewerbeschule zu Dresden.
- D. Heißwasserheizung zum größeren Theil mit Ofenheizung in den Turnhallen und der Hausmannswohnung.
12. Realschule zu Döbeln.
 14. " " Plauen.
 17. Gymnasium zu Dresden.
 18. " " Leipzig.
 21. " " Freiberg.
 24. " " Zittau.
- E. Heißwasserheizung allein berechnet, die Ofenheizung unberücksichtigt gelassen.
26. Seminar zu Dresden.
 29. " " Schneeberg.
 31. " " Auerbach.
 32. " " Zschopau.
 33. " " Annaberg.
 34. " " Löbau.
 35. " " Pirna.
 36. " " Rossen.
 37. " " Grimma.
 40. " " Oschatz.

F. Alle übrigen Gebäude mit gewöhnlicher Ofenheizung.

Eine Vergleichung der in der Tabelle zusammengestellten Kostenberechnungen läßt nun Folgendes erkennen:

	Gesamteinrichtungskosten.		Verzinsung dieser Kosten, Unterhaltungs- und Heizmaterialaufwand.			Heizmaterialverbrauch allein.		
	ℳ	₰	ℳ	₰	pro Tag.	ℳ	₰	pro Tag.
A. Bei der Luftheizungseinrichtung berechnen sich die Kosten auf 100 cbm Heizraum wie folgt:								
Am Polytechnikum zu Dresden:								
Hauptgebäude	614	80	53	33	45	21	—	18
Laboratorium	745	—	79	—	59	37	—	28
Realschule zu Annaberg	294	15	44	60	25	28	31	16
Gymnasium zu Chemnitz	247	79	36	84	23	23	93	16
B. Bei der Dampfwater-Luftheizung desgleichen wie vorstehend:								
Technische Lehranstalt zu Chemnitz	724	—	51	60	43	14	80	12
Landesschule zu Meißen	560	31	72	66	38	33	16	17
C. Bei der Kunstgewerbeschule zu Dresden, theils Heißwater, theils Ofenheizung . .								
	138	—	31	76	19	22	91	15
D. Bei Heißwaterheizung in den Unterrichtszimmern und Ofenheizung in Nebenräumen und Turnhallen in gemeinsamen Untersuchungen:								
Realschule zu Döbeln	242	91	40	61	22	25	88	14
" " Plauen	332	47	36	71	20	20	37	11
Gymnasium zu Dresden	313	39	40	02	22	20	53	11
" " Leipzig	322	48	41	81	23	21	73	12
" " Freiberg	321	59	50	88	29	29	65	17
" " Zittau	231	81	43	55	24	29	84	17
E. Heißwaterheizungen, getrennt von den Ofenheizungen berechnet und die Anätze für erstere nur in Berechnung gebracht:								
Seminar zu Dresden	397	75	64	09	34	38	59	21
" " Schneeberg	370	—	48	50	25	28	81	15
" " Auerbach	322	—	53	80	28	34	79	18
" " Zschopau	401	05	45	40	35	22	79	12
" " Annaberg	360	73	59	73	31	41	29	22
" " Löbau	306	61	44	60	24	25	38	14
" " Birna	304	98	43	59	23	22	92	13
" " Rössen	308	03	54	—	29	35	38	19
" " Grimma	458	43	65	95	36	39	84	21
" " Oschatz	419	35	52	01	28	28	41	15
F. Die Lehranstalten mit Ofenheizung und mit ganz unbedeutender, meist ganz ohne Ventilation:								
Die Fachgewerbeschule zu Grünhainichen	201	—	73	84	36	57	—	27
Die Forstakademie zu Tharandt	78	50	77	58	47	71	30	43
Die Thierarzneischule zu Dresden	75	66	75	64	46	68	88	42
Die Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig	41	43	45	—	28	41	81	26
Die Baugewerkschule zu Dresden	63	80	39	17	29	35	78	26
Die dergl. zu Plauen	64	96	53	10	38	47	77	34

	Gesamteinrichtungskosten.		Verzinsung dieser Kosten, Unterhaltungs- und Heizmaterialaufwand.			Heizmaterialverbrauch allein.		
			pro Jahr.	pro Tag.	pro Jahr.	pro Tag.		
Die Baugewerkschule zu Zittau	73	53	49	37	35	38	77	27
Die Landesschule zu Grimma	60	71	33	81	18	23	41	13
Das Gymnasium zu Bautzen	78	—	20	47	12	15	25	09
Das dergl. zu Zwickau	87	50	25	87	17	16	50	11
Das dergl. zu Plauen	83	62	20	09	12	17	67	11
Das Lehrerinnen-Seminar zu Dresden	96	26	43	51	25	36	39	21
Das Seminar zu Plauen	60	12	38	58	22	26	45	15
Das dergl. zu Waldenburg	88	73	36	37	21	28	75	17
Das Lehrerinnen-Seminar zu Callenberg	90	36	39	34	23	30	35	18
Das Nebenseminar zu Grimma	112	28	38	49	22	30	98	17
Das Seminar zu Borna	103	78	36	57	21	28	75	16

Eine aus allen diesen 6 verschiedenen Heizresultaten genommene Durchschnittsberechnung ergibt auf 100 cbm zu beheizenden Raum verglichen:

A. Für die Luftheizung

a) wenn man das vervollkommnete System im Polytechnikum mit einrechnet, dessen Kosten wesentlich höher sind

475 44 53 44 38 27 58 19

β) Luftheizung in Bezug auf das Kelling'sche System allein angenommen, welches allerdings obiger Vortheile in mehreren Beziehungen ermangelt, bei beiden Schulen zu Annaberg und Chemnitz in Vergleich gebracht

270 97 41 22 24 26 12 16

B. Für die Dampfwasserheizung von Sulzer in Winterthur

642 16 62 13 40 23 98 15

C. Für die Heizung circa zur Hälfte mit Ofen, theils mit Heißwasserheizung

138 — 31 76 19 22 91 15

D. Für die Heißwasserheizung zum größeren Theil, Turnhallen und einzelne Nebenräume mit Ofenheizung mit eingerechnet, durchschnittlich

296 11 42 28 23 24 70 13

E. Für Heißwasserheizungseinrichtung allein berechnet

346 89 53 15 28 31 81 17

F. Für gewöhnliche Ofenheizung

85 90 43 93 27 36 22 22

woraus erhellt: daß in Bezug auf die Einrichtungskosten die Sulzer'sche Dampfwasserluftheizung die theuerste, dagegen die Ofenheizung die billigste ist, daß der letzteren am nächsten die combinirte Heißwasser- resp. Ofenheizung steht, dann die gewöhnliche Luftheizung, der am nächsten die Heißwasserheizungseinrichtungen mit Einrechnung der Ofenheizung in den Turnhallen etc., stehen, während umgekehrt in Bezug auf Heizmaterialverbrauch in Bezug auf Mindestverbrauch die letzterwähnten Anstalten oben anstehen, dagegen die Ofenheizung die kostspieligste ist. In Bezug auf geringen Heizmaterialverbrauch kommen als nächstbilligste die Sulzer'sche Heizmethode litt. B und die combinirte unter litt. C aufgeführte.

Als Resultat aus diesen Untersuchungen dürfte es sich herausstellen, daß die Heizungs- und Ventilationseinrichtung im Polytechnikum, wie aus dem Gutachten des Landesmedicinal-Collegiums hervorzugehen scheint, sich allenthalben gut bewährt, daß sie aber beziehungsweise in Bezug auf die Einrichtungskosten, als auch auf den Heizmaterialverbrauch in der Durchschnittsberechnung die höchste Stelle einnimmt, wogegen die Sulzer'sche Dampfheizung, die in ziemlich gleicher Reihe mit ersterer in Bezug auf die Kostspieligkeit steht, bei gleicher Vorzüglichkeit in der Erwärmung und Ventilation, den

Vorzug des nächst mindesten Heizmaterialverbrauchs besitzt. Die Luftheizung ist in Bezug auf die Einrichtungskosten zu den nächstbilligsten Heizanlagen zu rechnen, übersteigt dagegen die Heißwasser- und die Dampfheizung im Heizmaterialverbrauch. Da bei derselben, wie das Gutachten des Medicinalcollegiums belegt, auch in Bezug auf gleichmäßige Erwärmung und gute Luftmischung günstige Erfolge erzielt worden sind, so würde sich deren allgemeine Einführung von selbst empfehlen, wenn dem nicht vielfache Erfahrungen ungünstigster Art widersprächen, die an vielen Orten sogar den dringenden Wunsch auf deren Beseitigung hervorgerufen und dem veralteten Ofenheizsystem unverdiente Gönnerschaft wieder gewonnen haben.

Der bis jetzt, trotz wesentlicher Verbesserungen, noch nicht zu beseitigen gewesene Uebelstand, daß die warme Luft in verhältnißmäßig engen Röhren rapid aufsteigt und dadurch Staub in den Zimmern, wie in den Kanälen aufwirbelt und die Personen darin belästigt, ist bei jeder Luftheizung vorhanden. Die Heizung im Polytechnikum bildet hiervon eine Ausnahme, da bei selbiger jedes Zimmer direct durch einen darunter stehenden Ofen geheizt und ventilirt, allerdings dadurch auch die Kostspieligkeit der Einrichtung dargelegt wird.

Diese nicht zu leugnenden Uebelstände haben der Heißwasserheizung Freunde gewonnen und deren zahlreiche Anwendung, namentlich in Staatsschulgebäuden begünstigt. Besagte Heizung hat den Vorzug vor der Luftheizung, daß sie sich den Gewohnheiten der Menschen nähert und wirkliche Wärmestellen im Zimmer darbietet, gleich den Ofen; sie hat ferner den Vortheil, daß die Heizröhren an der Frontwand hingeführt sind und durch die natürliche Ventilation der Mauern die warme Luft mit frischer gemengt ins Zimmer tritt. Dicht schließende Fenster und Winterfenster werden allerdings erforderlich, weil sonst Belästigungen für die zunächst Sitzenden eintreten könnten. Die schnelle und kräftige Wirksamkeit dieser Heizung wird derselben immer eine nützliche Stellung anweisen, trotzdem daß durch die nicht sorgsam bewirkte Herstellung solcher Heizungen, an manchen Orten Mängel und Ungleichmäßigkeiten hervorgetreten sind, die aber leichter zu beseitigen und zu widerlegen sind, als die bei der gewöhnlichen Ofenheizung offenbar vorhandenen. So wird über ungleichmäßige Erwärmung einzelner Räume geklagt, wenn eben der betreffende Sachverständige nicht die Vertheilung der Heizrohre nach Himmelsrichtung und Stockwerkslage entsprechend bewirkt hat; es wird über zeitweiligen brenzlichen Geruch geklagt, wenn man versäumt, die Rohre vom Staub zu reinigen, wie dies bei jeder anderen Heizung geschehen muß. Es wird behauptet, es ließe sich keine gehörige Ventilation damit verbinden; dies ist ebenso gut möglich, wie bei der Luftheizung, dafern man frische Luft in Luftheizungsöfen führt und in Kanälen aufsteigen läßt.

Da aber dieses System sich dann der Luftheizung anschließt und eben mit denselben Mängeln wie diese behaftet ist, so ist in zahlreichen Lehranstalten von letzterer Methode abgesehen und die Anlage von Ventilationskanälen theils direct über das Dach hinaus, theils nach Unten nach Saugchornsteinen, bestehend aus eisernen Röhren mit gemauerten Manteln, projectirt und in Ausführung gebracht worden, welche verbunden mit der natürlichen Ventilation, wohl geeignet sind, einen genügenden Luftwechsel zu erzielen. Für die Winterventilation befindet sich die Abzugsöffnung in der Nähe des Fußbodens, für die Sommerventilation in der Nähe der Decke, unter entsprechender dichter Abschlußvorrichtung jeder dieser Abzugsöffnungen. Wenn diese Oeffnungen aber nicht regelmäßig geöffnet werden, oder wenn sie geöffnet nicht rein gehalten werden, vielleicht gar verstopft sind, dann ist allerdings die Wirksamkeit derselben gleich Null. Die Einführung frischer Luft durch Stellklappen in den Fenstern und über den Thüren erfüllt in der Zwischenzeit beim Stundenwechsel, bei mäßig abgeminderter Temperatur, ihren Zweck sicher, während bei strenger Kälte die Lusteinströmung durch Mauern, Fenster und Thüren eine lebhaftere und die Wirksamkeit der Abführungskanäle vermehrt wird. Daß in

einzelnen Zimmern noch vor der Eröffnung des Unterrichts übermäßiger Kohlen säuregehalt vorhanden war, wie das Gutachten des Medicinalcollegiums darlegt, läßt darauf schließen, daß der Heizer mit der Heizung zu spät begonnen und alles geschlossen gehalten hat, um nur nothdürftig die entsprechenden Wärmegrade möglichst schnell herbeizuführen; ob nicht auch falsche Anschauungen der Sparsamkeit die Heizer an der Inbetriebsetzung der vorhandenen Luftzugsvorrichtungen geleitet haben, darf wohl gemuthmaßt werden. Durch zu schwaches Anheizen wird übrigens auch die Trockenheit der Luft hervorgerufen, welche bei gleichmäßiger langsamer Anheizung normal bleibt.

Was schließlich die Ofenheizung ohne alle Ventilationseinrichtung anlangt, so darf diese für neue Anlagen wohl als ein überwundener Standpunkt angesehen werden, wogegen sich in neuerer Zeit Bestrebungen geltend machen auf Herstellung von Mantelöfen, die den Vortheil der Einführung vorgewärmter Luft verbinden, ohne die Nachteile der Luftheizung zu haben, und dadurch auch die Anbringung von Luftabführungskanälen gestatten. Diese Mantelöfen, dafern genügende Erfahrungen die besten Systeme derselben werden dargethan haben, sind der Beachtung nicht unwerth und werden, wenn ihre Anschaffung auch theurer als gewöhnliche Ofen ist, trotzdem in den Kosten der Anschaffung die Centralheizung nicht erreichen, dagegen aber, wie in vorstehenden Zusammenstellungen dargethan ist, im Heizmaterialverbrauch die Centralheizung übersteigen.

Als Resultat dieser Beobachtungen und Untersuchungen dürfte erhellen, wie auch aus dem Gutachten des Landes-Medicinalcollegiums zu entnehmen sein dürfte, daß sämtliche in Anwendung gebrachten Centralheizungssysteme, da wo sie zweckmäßig angelegt sind und sorgsam und bestimmungsgemäß behandelt werden, tauglich und brauchbar sind und entschieden den Vorzug vor der gewöhnlichen Ofenheizung verdienen, trotz des für die erste Anschaffung erforderlichen höheren Aufwandes. Es wird Sache der betreffenden Baubeamten sein, da zu untersuchen, wo Mängel vorgefunden und gerügt worden sind, deren Beseitigung zu veranlassen, namentlich bei den Heißwasserheizungsanlagen die Wirksamkeit und Gangbarkeit der Ventilationsanlagen zu prüfen und da, wo sie gestört sind, zu verbessern, Mängel in der Heizeinrichtung zu beseitigen, namentlich auch nach und nach die Abstellbarkeit einzelner Zimmer, welche neuerdings bei diesem Heizsystem allgemein eingeführt wird, auch bei den älteren Anstalten einzurichten, um dadurch sowohl noch mehr an Heizmaterial zu ersparen, als auch eine gleichmäßigere Regulirung der Heizanlagen im Allgemeinen zu erzielen.

Hoher Erwägung, beziehentlich Berücksichtigung möchte ich schließlich den Antrag unterstellen, daß die im letzten Winter begonnene, durch Anschaffung geeigneter Instrumente nunmehr allenthalben ausführbare Untersuchung der Luftbeschaffenheit und Erwärmung der Lehrzimmer auch im nächsten Winter zu geeigneter Zeit fortgeführt werden möge, um theils die bei der Neuheit und nach Befinden Unvollkommenheit der Instrumente untergelaufenen Irrthümer zu berichten, theils zu prüfen, ob und wie weit vorgenommene Verbesserungen resp. beziehentlich vorgenommene Veränderungen erfolgreich gewesen oder noch fortzusetzen sein dürften.

Dies ist, was ich hierüber berichtlich darzulegen mir gestatten wollte.

Dresden, am 15. Juli 1881.

Adolph Canzler.

A.

Tabellarische Zusammenstellung

der

verschiedenen Heizsysteme,

deren Einrichtungskosten und Unterhaltungsaufwand in der durchschnittlichen Ermittlung
auf 100 cbm beheizten Rauminhalt.

Fort- laufende Nummer.	D r t.	Bestimmung des Gebäudes.	System der Heizung.	Ob mit, ob ohne Ventilations- einrichtung.
1.	Dresden.	Polytechnikum, a) Hauptgebäude. b) Laboratorium.	Luftheizung $\frac{2}{3}$, Dampfheizung $\frac{1}{6}$, Ofenheizung $\frac{1}{6}$. Luftheizung $\frac{90}{100}$, Dampfheizung $\frac{4}{100}$, Ofenheizung $\frac{6}{100}$.	mit. mit.
2.	Chemnitz.	Technische Lehranstalt.	Vorherrschend Dampf- Wasserheizung, die Aula mit Dampf-Luftheizung, Hausmeister- und Labora- toriumsdienerrwohnung mit Ofenheizung.	mit hohen Venti- lationschornsteinen im Hofe.
3.	Grünhainichen.	Fachgewerbeschule.	Gewöhnliche Ofenheizung.	ohne.
4.	Tharandt.	Forstakademie.	Ofenheizung.	ohne.
5.	Dresden.	Thierarzneischule.	Ofenheizung.	ohne.
6.	Leipzig.	Kunstakademie und Kunstgewerbeschule.	Ofenheizung.	ohne.
7.	Leipzig.	Baugewerkschule, II. Realschule, Parterre.	Luftheizung.	mit.
8.	Dresden.	Kunstgewerbeschule nebst Museum.	Heißwasserheizung zu $\frac{2}{5}$, Ofenheizung zu $\frac{3}{5}$.	mit sehr unbedeu- tender Einrichtung.
9.	Dresden.	Baugewerkschule.	Ofenheizung.	mit.
10.	Plauen.	Baugewerkschule.	Rachelöfen resp. Meidinger'sche Mantelöfen.	ohne.
11.	Zittau.	Baugewerkschule.	Rachelöfen.	ohne.
12.	Döbeln.	Realschule.	Heißwasserheizung.	mit.
13.	Annaberg.	Realschule.	Luftheizung.	mit.
14.	Plauen.	Realschule.	Heißwasserheizung.	mit.
15.	Meißen.	Landeschule.	Dampf-Wasser-Luftheizung.	mit.
16.	Grimma.	Landeschule.	Ofenheizung.	ohne.
17.	Dresden.	Gymnasium.	Heißwasserheizung zu $\frac{4}{5}$, Ofenheizung zu $\frac{1}{5}$.	mit.
18.	Leipzig.	Desgl.	Desgl. wie vorstehend.	mit.
19.	Bautzen.	Gymnasium.	Ofenheizung.	mit sehr gering- fügiger dergl.
20.	Zwickau.	Gymnasium.	Ofenheizung.	mit sehr gering- fügiger dergl.
21.	Freiberg.	Desgl.	Heißwasserheizung $\frac{11}{12}$, Ofenheizung $\frac{1}{12}$.	mit dergl.

Von 100 cbm beheizten Raum kostet:

die Heiz- resp. Ven- tilationseinrichtung im Ganzen		die Verzinsung des Anlage- Kapitals zu 5%, Reparaturkosten und Heizmaterial			Heizmaterial und Heizelöhne besonders		
		pro Jahr.		pro Heiztag.	pro Jahr.		pro Heiztag.
pro 1/c cbm		pro 1/c cbm		pro 1/c cbm	pro 1/c cbm		pro 1/c cbm
M	z	M	z	z	M	z	z
614	80	53	33	45	21	—	18
745	—	79	—	59	37	—	28
724	—	51	60	43	14	80	12
201	—	73	84	36	57	—	27
78	50	77	58	47	71	30	43
75	66	75	64	46	68	88	42
41	43	45	—	28	41	81	26
542	86	84	50	58	55	26	38
138	—	31	76	19	22	91	15
63	80	39	17	29	35	78	26
64	96	53	10	38	47	77	34
73	53	49	37	35	38	77	27
242	91	40	61	22	25	88	14
294	15	44	60	25	28	31	16
332	47	36	71	20	20	37	11
560	31	72	66	38	33	16	17
60	71	33	81	18	23	41	13
313	39	40	2	22	20	53	11
322	48	41	81	23	21	73	12
78	—	20	47	12	15	25	9
87	50	25	87	17	16	50	11
321	59	50	88	29	29	65	17

Fort- laufende Nummer.	D r t.	Bestimmung des Gebäudes.	System der Heizung.	Ob mit, ob ohne Ventilations- einrichtung.
22.	Chemnitz.	Gymnasium.	Luftheizung $\frac{2}{5}$. Ofenheizung $\frac{1}{5}$.	mit.
23.	Plauen.	Desgl.	Ofenheizung.	ohne.
24.	Zittau.	Desgl.	Heißwasserheizung über- wiegend. Ofenheizung unbedeutend.	mit.
25.	Dresden.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. mit.
26.	Dresden.	Lehrerinnen-Seminar.	Ofenheizung.	ohne.
27.	Plauen.	Seminar.	Ofenheizung.	ohne.
28.	Baldenburg.	Desgl.	Ofenheizung.	mit einfacher Venti- lationsvorrichtung.
29.	Schneeberg.	Desgl. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
30.	Callenberg.	Lehrerinnen-Seminar.	Ofenheizung.	mit geringfügiger Ventilation.
31.	Auerbach.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
32.	Zschopau.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
33.	Annaberg.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
34.	Löbau.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
35.	Pirna.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
36.	Rosfen.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
37.	Grimma.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.
38.	Grimma.	Neben-Seminar.	Ofenheizung.	ohne.
39.	Borna.	Seminar.	Ofenheizung.	mit einfacher Ven- tilation.
40.	Dschas.	Seminar. A. B.	Heißwasserheizung. Ofenheizung.	mit. ohne.

Von 100 cbm beheizten Raum kostet:								
die Heiz- resp. Ventilations-einrichtung im Ganzen		die Verzinsung des Anlagekapitals zu 5%, Reparaturkosten und Heizmaterial			Heizmaterial und Heizersöhne besonders			
		pro Jahr.		pro Heiztag.	pro Jahr.		pro Heiztag.	
pro 1/c cbm		pro 1/c cbm		pro 1/c cbm	pro 1/c cbm		pro 1/c cbm	
M	h	M	h	h	M	h	h	
247	79	36	84	23	23	93	16	
83	62	20	9	12	17	67	11	
231	81	43	55	24	29	84	17	
397	75	64	9	34	38	59	21	
88	52	27	34	15	21	38	12	
96	26	43	51	25	36	39	21	
60	12	38	58	22	26	45	15	
88	73	36	37	21	28	75	17	
370	—	48	50	25	28	81	15	
87	59	21	49	13	14	19	8	
90	36	39	34	23	30	35	18	
322	—	53	80	28	34	79	18	
80	74	30	70	18	25	55	15	
401	5	45	40	25	22	79	12	
64	96	48	44	28	41	1	24	
360	73	59	73	31	41	29	22	
80	63	33	45	18	26	13	15	
306	61	44	60	24	25	38	14	
40	80	29	63	17	25	29	14	
304	98	43	59	23	22	92	13	
40	80	29	63	17	25	29	14	
308	3	54	—	29	35	38	19	
50	—	35	19	20	30	77	17	
458	43	65	95	36	39	84	21	
53	21	31	55	18	26	60	15	
112	28	38	49	22	30	98	17	
103	78	36	57	21	28	75	16	
419	35	52	1	28	28	41	15	
53	91	30	91	17	25	23	14	

B.

U n t e r l a g e n

zu den Tabellen über die Kosten der Heizeinrichtungen bei den Staats-
lehranstalten.

1. Polytechnikum zu Dresden.

a) Hauptgebäude.

76 Zimmer, davon

49 = 18.467 cbm mit Luftheizung kostet einzurichten:

	pro 1 cbm =	3 M 06 $\frac{1}{2}$,
1 Saal = 2846 cbm mit Dampfheizung,	= 1 = =	6 = — =
26 Zimmer = 3752 cbm mit Ofenheizung,	= 1 = =	— = 07 =
2 Kochmaschinen = $\frac{1}{2}$ Zimmerheizung, . . .	à 60 = =	60 cbm
1 Waschkessel = $\frac{1}{6}$ Zimmerheizung	= 10 =	70 cbm.
25.135 cbm und zwar: $\frac{2}{3}$ Luftheizung,		
	$\frac{1}{6}$ Dampfheizung,	
	$\frac{1}{6}$ Ofenheizung.	

Gesamtkosten des Bauaufwandes für die Heiz- und Ventilationseinrichtung:

Heizeinrichtung = 85.240 M,

Ventilationskanäle = 55.512 =

Mauerverstärkung = 13.770 =

154.522 M,daher bei 251,35/c cbm = pro 1/c cbm 614 M 08 $\frac{1}{2}$.Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich bei 154.522 M Einrichtungs-
ungskosten zu 5%, auf jährlich 7.716 M 10 $\frac{1}{2}$,

die jährlichen Reparaturkosten = 530 = 00 =

Heizmaterial und Heizerlöhne = 5.268 = 88 =

13.515 M 98 $\frac{1}{2}$,

= voll 13.516 M,

daher bei 251,35/c cbm = pro 1/c cbm Unterhaltungsaufwand und
Verzinsung = 53 M 33 $\frac{1}{2}$.und es folgt daraus bei 117 Heiztagen auf 1/c cbm Kosten für
1 Tag = 45 $\frac{1}{2}$.oder Heizmaterial und Heizerlöhne für sich* mit 5268 M 88 $\frac{1}{2}$ be-
rechnet bei 251,35/c cbm = pro 1/c cbm voll 21 Mund es folgt daraus bei 117 Heiztagen auf 1/c cbm Kosten für 1 Tag = 18 $\frac{1}{2}$.

b) Laboratorium.

20 Zimmer, davon

13 mit 4866 cbm Luftheizung,	pro 1 cbm =	3 M 3 $\frac{1}{2}$,
2 = 204 = Dampfheizung,	= 1 = =	28 = 9 =
5 = 293 = Ofenheizung,	= 1 = =	1 = 8 =
überdies 15 = 1 Kochmaschine	= 6 =	7 =

5378 cbm, und zwar:

 $\frac{90}{100}$ Luftheizung, $\frac{4}{100}$ Dampfheizung, $\frac{6}{100}$ Ofenheizung.

Bei der Zusammenstellung der Gesamtkosteneinrichtung für die Heizung und Ventilation ist vorauszuschicken, daß der Aufwand für die Dampfheizung nur zur Hälfte der

besagten Einrichtung zur Last geschrieben werden kann, da der Dampfkessel nebenbei auch für Lehrzwecke in Verwendung kommt. Wieviel etwa auf den Heizaufwand dabei zu rechnen wäre, ist aus Mangel an Angaben nicht zu bestimmen. Daher kommt in Ansatz:

Heizeinrichtung: 16.140 M +	
$\frac{5880}{2}$ M + 540 M + 100 M	= 19.720 M,
Ventilationseinrichtung	= 17.217 =
Mauerverstärkung	= 2.997 =
	Sa. 39.934 M,

daher bei rot. 53,80/c cbm pro 1/c cbm = 745 M

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich bei 39.934 M Einrichtungs-	
ungskosten zu 5 % = alljährlich auf	1996 M 70 ₤,
jährliche Reparaturkosten	= 241 = 03 =
Heizerlöhne und Heizmaterial	= 1988 = 26 =
	Sa. 4225 M 99 ₤,

voll 4226 M,

daher bei 53,80/c cbm pro 1/c cbm Verzinsung und Unterhaltungsaufwand rot. 79 M

und es folgen daraus bei 133 Heiztagen diese Kosten pro 1/c cbm pro Tag 59 ₤

oder Heizmaterial und Heizerlöhne für sich berechnet mit 1988 M 26 ₤ bei 53,80/c cbm = pro 1/c cbm rot. 37 M

und es folgt daraus bei 133 Heiztagen 1/c cbm zu heizen pro 1 Tag 28 ₤

2. Technische Lehranstalten zu Chemnitz.

Hauptgebäude 69 Räume.

Laboratorium 46 Räume.

Dampfheizung nach dem verbesserten System der Gebrüder Sulzer in Winterthur, und zwar: mit 15 Grad R. in Lehrzimmern und Verwaltungsräumen, Sammlungs-, Abtritträume und Corridore wie Treppenhäuser nur temperirt, d. h. auf 4—6 Grad R. Aula und Haupttreppe des Hauptgebäudes Dampfheizung, Lehrer- und Laboratorium-Dienerwohnung im Laboratorium, wie die Hausmeisterwohnung und Schulienerwohnung im Hauptgebäude gewöhnliche Ofenheizung.

Der Dampf strömt in die cylindrischen Defen mit innerlich offenem Ring von oben ein; diese sind zu $\frac{2}{3}$ mit Wasser gefüllt und es entsteht sonach eine Dampfwasserheizung.

Luftheizung durch Heizspiralen im Souterrain beheizt.

Hauptgebäude 19.858,25 cbm,

Laboratorium 7.669,03 =

Sa. 27.527,28 cbm.

Die besondere Luftheizung in der Aula kommt der großen Zahl der übrigen Räume wegen nicht in Betracht, zumal da der Heizmeter derselbe ist.

Die ganze Kesselanlage, die Heizofen und Spiralen, Gitter etc., wie Kesselhaus und Schornstein kosten zusammen 197.304 M 90 ₤. Da aber der Kessel im Laboratorium auch und namentlich im Sommer zu Luftzwecken besonders benutzt wird, so wird ein Theil der Herstellungskosten für Kessel, Kesselhaus und Schornstein, im Ganzen auf 67.838 M 9 ₤, und zwar $\frac{1}{4}$ des Aufwandes hier abgerechnet werden können,

daher Einrichtungskosten	197.304 M 90 ₤
	÷ 16.959 = 50 =
	180.345 M 40 ₤
Kosten der Ventilationseinrichtung	19.052 = 50 =
	Sa. 199.397 M 90 ₤

oder bei 275,27/c cbm pro 1/c cbm = 724 M

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich bei 199.397 M 90 & Einrichtungskosten zu 5 % =
 alljährlich auf 9.969 M 90 &
 jährliche Unterhaltungs- und Reparaturkosten 148 = 65 =

Der Gesamtbedarf an Heizmaterial berechnet sich einschließlich Heizerlöhne auf zusammen 4893 M 82 &, davon 1824 M 75 & Heizerlöhne. Der erzeugte Dampf dient jedoch auch auf circa 120 Tage zur Dampferzeugung im Laboratorium, auch hat der Heizer als Laboratoriumdiener zu arbeiten, wie auch verschiedene Schlosserarbeiten an Gas- und Wasserleitung mit zu besorgen, so daß unter Abzug von circa 1/6 hierfür für die wirkliche Heizung nur 5/6 des obigen Aufwandes in Ansatz kommen kann, daher circa 4.078 = 18 =
 14.196 M 73 &
 voll 14.200 M,

oder bei 275,27/c cbm pro 1/c cbm 51 M 6 & 0
 und es folgt daraus bei 120 Heiztagen auf 1/c cbm Kosten für 1 Tag 43 &
 Heizmaterial und Heizerlöhne für sich mit 4078 M 18 & berechnet,
 bei 275,27/c cbm = pro 1/c cbm 14 M 80 & 0
 und bei 120 Heiztagen, der entsprechende Kostenaufwand auf 1 Tag,
 pro 1/c cbm 12 & 0

3. Fachgewerbeschule zu Grünhainichen.

Gewöhnliche Ofenheizung.

Es wird 8 Monate mit 18 Sonntagen = 210 Tage geheizt, und zwar:

Die Zimmer b und d täglich	=	163,80 cbm
		124,24 =
Zimmer e zweimal in der Woche = 111 cbm 2/7	=	32,00 =
Zimmer e einmal in der Woche, 2 Ofen = 265,72 cbm 2/7 =	=	75,92 =
2 Kochmaschinen = 1/2 Zimmer à 60 cbm	=	60,00 =
3 Stuben à 60 cbm	=	180,00 =
1 Waschkessel = 1/6 Zimmer, à 60 cbm	=	10,00 =
		Sa. 645,96 cbm

oder

2 Ofen, à 210 Tage	=	420 Tagogen
1 Stube, 1 Ofen zweimal in der Woche 210, 2/7	=	60 = =
1 Saal, 2 Ofen einmal in der Woche 210, 2/7	=	60 = =
2 Kochmaschinen = 1 Zimmerheizung	=	210 = =
1 Waschkessel = 1/6 Zimmerheizung	=	35 = =
3 Stubenöfen à 210 Tage	=	630 = =
		Sa. 1415 Tagogen

à 210 = voll zu rechnen 7 Ofenheizungen.

Die gesammte Heizungskosteneinrichtung beläuft sich nach Schätzung, da die Kosteris für die Stubenöfen fehlen, auf:

720 M für 6 Kachelöfen à 120 M.
 60 = = 1 Regulirosen.
 780 M Seitenbetrag.

780 M Uebertrag.
 270 = für 3 Stubenöfen à 90 M.
 160 = = 2 Kochmaschinen.
 90 = = 1 Waschkessel.

1300 M.

Demnach voll 6,46/c ebm kosten einzurichten 1300 M.
 demnach 1/c ebm circa 201 M.

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich bei 1300 M Einrichtungskosten zu 5% alljährlich auf 65 M,
 und auf die durchschnittliche Unterhaltung und Reparatur
 der 7 Ofenheizungen auf 6 M angenommen . = 42 =
 Heizerlöhne = 370 =
 Sa. 477 M,

oder bei 6,46/c ebm pro 1/c ebm im Jahre 73 M 84 $\frac{1}{2}$
 oder bei 210 Heiztagen auf 1/c ebm Kosten für 1 Tag 36 $\frac{1}{2}$
 Heizmaterial und Heizerlöhne für sich mit 370 M berechnet, bei 6,46/c ebm
 pro 1/c ebm 57 M,
 und bei 210 Heiztagen, der entsprechende Kostenaufwand für 1/c ebm
 pro 1 Tag 27 $\frac{1}{2}$

4. Die Forstakademie zu Tharandt.

Meistens Grundkachelöfen und einige eiserne Stagen- und Rundöfen.

11 Auditorien und die Aula . . . = 2269 ebm.

Hierzu die Registratormwohnung mit

1 Stubenheizung = 60 =
 1 Küchenheizung = $\frac{1}{2}$ Heizung . . = 30 =
 1 Waschhaus mit $\frac{1}{6}$ Stubenheizung . = 10 =

Sa. 2369 ebm.

1600 M betragen laut Tabelle die Kosten der Ofenbeschaffung in den Hörsälen zc. Hierzu

90 = der Kosten für 1 Stubenöfen in der Registratormwohnung,
 80 = für 1 Kochmaschine,
 90 = für 1 Waschkessel.

1860 M Sa.

Demnach berechnen sich die Einrichtungskosten bei 23,69/c ebm mit 1860 M Kosten, pro 1/c ebm 78 M 5 $\frac{1}{2}$

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich mit 1860 M Einrichtungsaufwand zu 5% auf 1 Jahr = 91 M,
 hierzu der Unterhaltungsaufwand = 59 =
 ferner Heizmaterialverbrauch und Heizerlöhne, einschließlich
 der Registratormwohnung = 1688 =

Sa. 1838 M,

bei 23,69/c ebm pro 1/c ebm im Jahre 77 M 58 $\frac{1}{2}$
 oder bei 165 Heiztagen pro 1/c ebm für den Tag 47 $\frac{1}{2}$
 Heizmaterial und Heizerlöhne für sich berechnet mit 1688 M bei
 23,69/c ebm pro 1/c ebm im Jahre 71 M 3 $\frac{1}{2}$
 und bei 165 Heiztagen pro 1/c ebm für 1 Tag 43 $\frac{1}{2}$

5. Die Thierarzneischule zu Dresden,

durchgängig Ofenheizung verschiedenster Construction, doch vorherrschend eiserne Reguliröfen.

16 Zimmer zu beheizen mit 1993 cbm Rauminhalt kosten einzurichten, nämlich mit Heizöfen zu versehen, 1508 *M*, demnach bei 19,93/c cbm

1/c cbm = 75 *M* 66 *℔*

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich mit 1508 *M* Einrichtungsaufwand zu 5% auf 1 Jahr = 75 *M* 40 *℔*,

hierzu der Unterhaltungsaufwand pro Jahr = 59 = 27 =

ferner der Heizmaterialverbrauch unter Hinzurechnung

der Heizerlöhne, 2 Heizer à 6 Monate = 12

Monate, à durchschnittlich 60 *M* = 1372 = 75 =

Sa. 1507 *M* 42 *℔*,

bei 19,93/c cbm für 1/c cbm im Jahre = 75 *M* 64 *℔*

oder bei 165 Heiztagen für 1/c cbm auf 1 Tag = 46 *℔*

Heizmaterial und Heizerlöhne besonders berechnet mit 1372 *M* 75 *℔*,

ergiebt bei 19,93/c cbm pro 1/c cbm im Jahre = 68 *M* 88 *℔*

und bei 165 Heiztagen pro 1/c cbm für 1 Tag = 42 *℔*

6. Die Königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in der Pleißenburg II. Etage des westlichen Flügels zu Leipzig.

Gewöhnliche Ofenheizung ohne Ventilation.

12 Zimmer an zusammen 2607 cbm Rauminhalt. Die Anschaffungskosten sind mit zusammen 650 *M* angegeben; es würde auf einen Ofen durchschnittlich nur circa 54 *M* kommen, was zu wenig ist, da vielmehr als Minimalsatz 90 *M* zu rechnen ist, ergiebt 1080 *M* Einrichtungskosten,

bei 26,07/c cbm Rauminhalt kosten demnach 1/c cbm zu beheizen = 41 *M* 43 *℔*

Daraus berechnet sich der Unterhaltungsaufwand mit

1080 *M* Einrichtungskosten zu 5% pro Jahr = 54 *M*,

jährlicher Unterhaltungsaufwand = 30 =

Die Kosten für Heizmaterial an 730 *M*

unter Hinzurechnung des Heizerlohns im Durch-

schnittsatz von 60 *M* pro Monat = 360 =

1090 =

Sa. 1174 *M*,

= bei 26,07/c cbm für 1/c cbm im Jahre = 45 *M*

und bei 165 Tagen Heizung für 1/c cbm auf 1 Tag = 28 *℔*

Heizmaterial und Heizerlöhne besonders berechnet = 1090 *M*,

ergiebt bei 26,07/c cbm für 1/c cbm im Jahre = 41 *M* 81 *℔*

und bei 165 Heiztagen pro 1 Tag = 26 *℔*

7. Baugewerkschule zu Leipzig

im ermietheten Parterre der Realschule II daselbst.

Das ganze Gebäude ist mit Luftheizung und entsprechender Ventilation versehen und die Kosten der Beheizung und Einrichtung des besagten Lokales in dem vier Stockwerke hohen Gebäude sind allenthalben auf das entsprechende Verhältniß abgemindert.

Es werden geheizt zusammen 11 Zimmer mit 17,57/c cbm Rauminhalt.

Die Einrichtungskosten betragen

4673 M 62 $\frac{1}{2}$ Heizanlage,
 3496 = 43 = Ventilationsanlage,
 1368 = 00 = Kostenvermehrung durch die Heiz- und Ventilationskanalanlage.

9538 M 05 $\frac{1}{2}$

17,57 $\frac{1}{c}$ cbm = 9538 M 5 $\frac{1}{2}$ Einrichtungskosten pro 1 $\frac{1}{c}$ cbm . . . 542 M 86 $\frac{1}{2}$

Daraus berechnet sich der Unterhaltungsaufwand 9538 M 5 $\frac{1}{2}$ zu 5% auf:

Verzinsung der Einrichtungskosten . . . = 476 M 90 $\frac{1}{2}$,

jährlicher Reparatur- und Unterhaltungsaufwand = 36 = 57 =

Heizmaterialbedarf . . . = 671 M

Hierzu die nicht mit in Ansatz gebrachten

Heizerlöhne durchschnittlich 5 Monate

à 60 M . . . = 300 =

971 = 00 =

Sa. 1484 M 47 $\frac{1}{2}$,

bei 17,57 $\frac{1}{c}$ cbm kosten demnach 1 $\frac{1}{c}$ cbm im Jahre . . . 84 M 5 $\frac{1}{2}$

und bei 145 Tagen Heizung pro Tag . . . 58 $\frac{1}{2}$

Heizmaterial und Heizerlöhne besonders berechnet = 971 M,

ergibt bei 17,57 $\frac{1}{c}$ cbm für 1 $\frac{1}{c}$ cbm im Jahre . . . 55 M 26 $\frac{1}{2}$

und bei 145 Heiztagen pro Tag . . . 38 $\frac{1}{2}$

8. Kunstgewerbeschule nebst Museum im alten Polytechnikum zu Dresden.

Die Heizung besteht aus zwei verschiedenen Systemen.

3459,77 cbm = 10 Räume mit Heißwasserheizung zu beheizen
 mit einem Kostenaufwande eingerichtet von 7.570 M 60 $\frac{1}{2}$

5203,00 = = 27 Räume einschließlich der Hausmannswohn-
 ung, aus Stube 60 cbm, Kochmaschine
 30 cbm, Waschkessel 10 cbm und Wasch-
 haus; Kosten: Stube 90 M, Kochmaschine
 80 M, Kessel 90 M . . . = 4.320 = — =

8662,77 = = 37 Räume . . . = 11.890 M 60 $\frac{1}{2}$

Hierzu die Vorrichtungen zur Ventilation 50 + 16 M . . = 66 = — =

Sa. 11.956 M 60 $\frac{1}{2}$

Bei 86,63 $\frac{1}{c}$ cbm betragen demnach die Einrichtungskosten für 1 $\frac{1}{c}$ cbm 138 M

woraus sich der Unterhaltungsaufwand wie folgt berechnet pro Jahr:

11.956 M 60 $\frac{1}{2}$ Einrichtungskosten zu 5% = 597 M 80 $\frac{1}{2}$

Unterhaltungsaufwand . . . = 168 = 68 =

Heizmaterialverbrauch . . . 1817 M

Heizerlöhne . . . 1168 =

1985 = — =

Sa. 2751 M 48 $\frac{1}{2}$

von den 86,63 $\frac{1}{c}$ cbm kosten demnach 1 $\frac{1}{c}$ cbm pro Jahr . . = 31 M 76 $\frac{1}{2}$

150 Tage sind insgesamt geheizt; da aber die Heißwasser-
 heizung während des ganzen Winters auch während der Ferien und
 während der Sonntage geheizt werden muß, so tritt für diese eine Heiz-
 zeit von 50 Tagen hinzu. Da aber hierbei nur gering geheizt wird,
 um das Einfrieren zu verhüten, kommt nur $\frac{1}{3}$ hiervon in Ansatz; da
 aber überdies die Einrichtungskosten der Wasserheizung zur Gesamt-

heizungskosteneinrichtung im Verhältniß von 2:3 stehen, so kann nur $\frac{2}{3}$ der Zeit auf diese erstere gerechnet werden, daher $50\frac{1}{3} \cdot \frac{2}{3} =$
 voll 10 Tage,
 150 =

Sa. 160 Tage,

daher bei 160 Tagen kostet $1\frac{1}{c}$ cbm zu heizen pro Tag . . . = 19 $\frac{1}{2}$
 1985 M Heizmaterial und Heizerslöhne besonders gerechnet, ergibt
 bei 86,63 $\frac{1}{c}$ cbm für $1\frac{1}{c}$ cbm im Jahre . . . = 22 M 91 $\frac{1}{2}$
 und bei 160 Heiztagen pro Tag . . . = 15 $\frac{1}{2}$

9. Baugewerkschule zu Dresden,

im alten Cadettenhause.

Heizung meist mit Schüttöfen und einzelnen Kachelöfen. Die Ventilation der Zimmer erfolgt durch gemauerte 0,25 m im Quadrat große Kanäle zur Luftabführung, durch Gasflammen angeheizt, bis über das Dach führend. Abzugsöffnung nahe beim Fußboden mit Thürchen. Luftzuführung durch je zwei Klappen mit je 0,10 \square m vergitterter Oeffnungsfläche im Fenster (bei Kälte jedoch nicht zu öffnen). Ueber der Thüre jedes Lehrzimmers ein aufklappbares Oberlichtfenster 0,80 \square m zu Zuführung frischer Luft aus dem Corridore.

Es werden zusammen 8 Lehr- u. Zimmer, 1 Hausmannsstubenofen und dessen Kochmaschine geheizt, die unter Zurechnung der letzten Räume = voll 25,00 $\frac{1}{c}$ cbm enthalten.

Die Kosten dieser Heizeinrichtung sind zu bestimmen mit
 720 M für 6 Schüttöfen à 120 M (100 M ist zu gering angenommen),
 340 = = 2 Kachelöfen,
 140 = = 1 Stubenofen und 1 Kochmaschine in die Hausmannswohnung
 (80 + 60 M),

1200 M.

Hierzu

444 = für die Ventilationskanäle,
 51 = = Ventilationsklappen,

1695 M.

Bei 25 $\frac{1}{c}$ cbm Rauminhalt kostet die Einrichtung pro $1\frac{1}{c}$ cbm = 63 M 08 $\frac{1}{2}$

Daraus berechnet sich der Unterhaltungsaufwand

1695 M Einrichtungskosten zu 5% pro Jahr = 84 M 75 $\frac{1}{2}$

Heizmaterial . . . = 624 M 50 $\frac{1}{2}$

Heizerkosten 4 $\frac{1}{2}$ Monate

à 60 M . . . = 270 = — =

894 = 50 =

Sa. 979 M 75 $\frac{1}{2}$

Bei 25 $\frac{1}{c}$ cbm für $1\frac{1}{c}$ cbm im Jahre . . . = 39 M 17 $\frac{1}{2}$

und bei 134 Heiztagen pro $1\frac{1}{c}$ cbm pro Tag . . . = 29 $\frac{1}{2}$

Heizmaterial und Heizerlohn besonders gerechnet 894 M 50 $\frac{1}{2}$

ergibt bei 25 $\frac{1}{c}$ cbm für $1\frac{1}{c}$ cbm im Jahre . . . = 35 M 78 $\frac{1}{2}$

und bei 134 Heiztagen pro Tag . . . = 26 $\frac{1}{2}$

10. Baugewerkschule zu Plauen,

theils im alten vom Stadtrath ermietheten Gymnasialgebäude, theils in einem Privathause untergebracht.

In ersterem 5 Lehrzimmer = 900 cbm mit 5 Kachelöfen mit eisernen Kästen,
 im anderen 1 = = 180 = mit 1 eisernen Regulirföfen, System Meidinger, mit Mantel und Luftzuführung,
 1080 cbm,

sonst keine Ventilation vorhanden.

Es wird überdies beheizt die Hausmeisterwohnung mit

1 Ofen 60 cbm und

1 Kochmaschine 30 =

90 cbm + 1080 cbm = 1170 cbm.

Die Einrichtungskosten betragen = 590 M

Hierzu 1 Stubenofen und 1 Kochmaschine beim Hausmeister = 170 =

Sa. 760 M;

bei 11,70/c cbm betragen demnach die Einrichtungskosten pro 1/c cbm = 64 M 96 $\frac{1}{2}$

Hieraus berechnet sich der Unterhaltungsaufwand wie folgt:

6 Zimmer und 1 Kochmaschine sind 140 Tage beheizt und

kosten = 230 M

1 Zimmer nur 100 Tage kostet 35 M, daher 140 Tage = 49 =

Hierzu Heizerlohn $4\frac{2}{3}$ Monat à 60 M = 280 =

Unterhaltungsaufwand = 24 =

760 M Einrichtungskosten zu 5% = 38 =

Sa. 621 M,

und von 11,70/c cbm kosten demnach 1/c cbm pro Jahr . . . = 53 M 01 $\frac{1}{2}$

bei 140 Heiztagen pro Tag = 38 $\frac{1}{2}$

Heizmaterial und Heizerlohn besonders gerechnet = 559 M,

ergibt bei 11,70/c cbm für 1/c cbm im Jahre = 47 M 77 $\frac{1}{2}$

bei 140 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag = 34 $\frac{1}{2}$

11. Baugewerkschule zu Bittau,

in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause.

Dieselbe enthält 6 Lehrzimmer mit . . . = 1476,41 cbm Inhalt.

Hierzu 1 Hausmannszimmer = 60,00 =

1 Sommerkochmaschine = halbe Zimmer-

heizung = 30,00 =

1566,41 cbm.

Einrichtungskosten für die Lehrzimmeröfen . . . = 831 M — $\frac{1}{2}$

Hierzu 1 Hausmannsstubenofen und Kochmaschine = 170 = — =

Sa. 1001 M — $\frac{1}{2}$

Ventilationseinrichtungen 150 = 53 =

Sa. 1151 M 53 $\frac{1}{2}$

Kachelöfen in den Zimmern mit hermetischem Verschluss; die Ventilationsvorrichtungen bilden Ventilationsklappen in den Fenstern.

15,66/c cbm Heizeinrichtung ergibt demnach auf 1/c cbm . . . = 73 M 53 $\frac{1}{2}$

Hieraus berechnet sich der Unterhaltungsaufwand für das Jahr und für 1/c cbm:

1151 M 53 & Einrichtungskosten zu 5 %	=	57 M 58 &
Unterhaltungsaufwand	=	108 " 41 "
Beheizungskosten	=	307 M 13 &
Heizerlohn 5 Monate à 60 M	=	300 " — "
		607 " 13 "
		Sa. 773 M 12 &

Von 15,66/c cbm zu beheizenden Raum kosten demnach 1/c cbm für das Jahr	=	49 M 37 &
und bei 143 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag	=	35 &
Heizmaterial und Heizerlohn besonders gerechnet = 607 M 13 &		
ergibt bei 15,66/c cbm für 1/c cbm im Jahre	=	38 M 77 &
und bei 143 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag	=	27 &

12. Realschule zu Döbeln.

Heißwasserheizung, Ventilation durch verticale Abführungskanäle, Luftzuführung resp. Luftwindzug mittels Fensterschieber und Glasjalousien, sowie Jalousien über den Eingangsthüren in die Zimmer vom Corridore aus.

Die Zeit der Heizung vom 1. October bis 15. Mai berechnet, und bei 32 Sonntagen und 28 Feiertagen resp. Ferientagen, wo nur circa $\frac{1}{4}$ des sonstigen Heizmaterials gebraucht wird, so kommen in Ansatz

165 Wochentage,	}	zusammen 74 Räume incl. Aula und Turnhalle.
8 Sonntage, 32 $\frac{1}{4}$		
7 Ferientage, 28 $\frac{1}{4}$		

Da die mit Centralheizung zu erwärmenden Räume von zusammen 9618,96 cbm Rauminhalt, 7544 cbm betragen, also den weitaus größten Theil bilden, so ist auch hier wie bei den übrigen Vergleichen eine Ausscheidung der Ofenheizungen, die doch nur schätzungsweise geschehen kann, nicht erfolgt, und eine Durchschnittsberechnung für die zweierlei Heizung im Ganzen angenommen.

Die Einrichtungskosten betragen:

Heißwasserheizung resp. Ofen	=	20.165 M 52 &
Die Ventilationseinrichtung nach der richtig gestellten Summe =		2.000 " — "
Die besondere Ventilationseinrichtung	=	1.200 " — "
		Sa. 23.365 M 52 &

Bei 96,19/c cbm zu beheizenden Gesamttraum betragen die Einrichtungskosten pro 1/c cbm	=	242 M 91 &
Unterhaltungsaufwand 23.365 M 52 & zu 5 % =		
pro Jahr Verzinsung der Einrichtung	=	1168 M 28 &
Reparaturkosten pro Jahr	=	248 " — "
Heizmaterial und Heizerlohn	=	2490 " 14 "
		Sa. 3906 M 42 &

Von 96,19/c cbm kosten demnach 1/c cbm pro Jahr	=	40 M 61 &
und bei 180 Durchschnittsheiztagen pro Tag	=	22 &
2490 M 14 & Heizmaterial und Heizerlohn besonders berechnet, ergibt bei 96,19/c cbm für 1/c cbm im Jahre	=	25 M 88 &
und bei 180 Heiztagen pro Tag	=	14 &

13. Realschule zu Annaberg.

Luftheizung mit Ventilation nach Kellings System, zusammen 33 Zimmer incl. Aula und Hausmannswohnung, und zwar 27 Zimmer von der Centralheizung und 6 mit Defen. Die durch letztere erheizten Räume zu ersteren stehen im Verhältniß wie 1:10, deshalb ist eine Durchschnittsberechnung für beide Heizungen zusammengenommen worden.

Die Heizung erfolgt bei dortigem rauhem Klima durchschnittlich 8 Monate vom Anfang October bis Ende Mai, und es sind sonach, unter Abrechnung der Sonn- und Ferientage,

in Summa 175 Heiztage.

56,98/c cbm zu beheizender Raum kosten an baulicher Einrichtung	13.115 M 93 $\frac{1}{2}$
die Ventilationseinrichtung	3.045 = — =
ferner meinerseits bewirkter Zuschlag für die Verstärkung der Corridor- und Scheidewauern wegen Durchführung der Ventilationskanäle bis auf 0,56 m Stärke, während 0,42 m Stärke unter gewöhnlichen Verhältnissen hinreichend und ebenfalls von Bruchsteinen ausführbar gewesen wäre, bei 600 Quadratmeter Mauer	= 600 = — =
	Sa. 16.760 M 93 $\frac{1}{2}$
dennach 1/c cbm	294 M 15 $\frac{1}{2}$
Unterhaltungsaufwand 16.760 M 93 $\frac{1}{2}$ zu 5 ⁰ / ₁₀ ,	
ergiebt als jährlich zu verzinsenden Betrag	= 838 M 05 $\frac{1}{2}$
Reparaturkosten pro Jahr	= 90 = 26 =
Heizmaterial und Heizerlöhne	= 1613 = — =
	Sa. 2541 M 31 $\frac{1}{2}$
Von 56,98/c cbm Raum kosten dennach 1/c cbm pro Jahr	= 44 M 60 $\frac{1}{2}$
und bei 175 Heiztagen pro Tag	= 25 $\frac{1}{2}$
1613 M Heizmaterial und Heizerlohn besonders gerechnet, ergiebt bei	
56,98/c cbm für 1/c cbm im Jahre	= 28 M 31 $\frac{1}{2}$
und bei 175 Heiztagen pro Tag	= 16 $\frac{1}{2}$

14. Realschule zu Plauen.

Heißwasserheizungs-Einrichtung und Ventilation mittels verticaler Abzugscanäle über die Dachfläche hinaus.

24,45/c cbm Raum zu beheizen kosten in der Einrichtung	7340 M — $\frac{1}{2}$
und Ventilationseinrichtung	799 = — =
	Sa. 8139 M — $\frac{1}{2}$
1/c cbm kostet dennach	= 332 M 47 $\frac{1}{2}$
Die Einrichtungskosten zu 5 ⁰ / ₁₀	= 406 M 95 $\frac{1}{2}$
Heizmaterial	= 498 = — =
	Sa. 904 M 95 $\frac{1}{2}$
Es werden bei durchschnittlich 7 $\frac{1}{2}$ Monate Heizung, Wochenschultage circa	165
und bei 60 Sonn- und Ferientagen mit $\frac{1}{4}$ Heizung	15
	Sa. 180 Tage

geheizt, demnach bei 24,45/c cbm wird 1/c cbm pro Jahr kosten :	37 M
und bei 180 Heiztagen pro Tag	20 ₤
Heizmaterial besonders:	
24,45/c cbm mit 498 M = 1/c cbm pro Jahr	= 20 M 37 ₤
und bei 180 Heiztagen = 1/c cbm pro Tag	= " 11 ₤

15. Landesschule zu Meissen.

Die Heizung ist Dampfwasserluftheizung von Sulzer; die Ventilation erfolgt durch verticale Kanäle, die nach dem Dachboden führen, von da entweicht die Luft durch Ventilationshäuschen auf dem Dachfirst, mit Jalousien versehen.

Die zu beheizenden Räume betreffen:

a) 34 regelmäßig zu beheizende Räume mit	8102 cbm Inhalt.
b) 13 wöchentlich stundenweise und einige Tage zu beheizende Räume	= 1682 " "
c) 2 nur nach Bedarf zeitweilig (Aula)	= 2985 " "
d) die Hausmannswohnung mit	= 130 " "
e) Waschhaus = 1/6 Wohnraum	= 10 " "

Sa. 12,909 cbm Inhalt.

NB. Die Küchenanlage und Heizung wird getrennt verwaltet, kommt daher hier nicht in Betracht.

Die Einrichtungskosten betragen:

68.900 M. Da aber der Brunnen mit Kesselhaus auch zu anderen Zwecken, zur Wasserhebung und Abgabe für Wirthschaftszwecke dient, so muß der Gesamtbetrag dafür an 9517 M 83 ₤, der vorstehend mit eingerechnet ist, um 1/4 der letzteren Summe abgemindert werden.

2.380 = abgezogen, verbleiben

66.520 M Heizung.

3.810 = Ventilationseinrichtung,

2.000 = Zuschlag zu Mauerverstärkungen, gegen die zu hohe Annahme in der Tabelle auf die Hälfte abgemindert.

72.330 M

Bei 129,09/c cbm zu beheizenden Raum betragen die Einrichtungskosten

pro 1/c cbm = 560 M 31 ₤

Unterhaltungsaufwand:

72.330 M Einrichtungskosten zu 5% . . . = 3616 M 50 ₤

Unterhaltungsaufwand = 200 " "

Heizmaterial und Heizelöhne in Summa 4050 M.

Da aber der Kessel auch im Sommer zur Wasserhebung und zeitweilig zur Ventilation beheizt wird, so ist darauf circa 1/5 abzurechnen und nur 4/5 des Betrags in Ansatz zu bringen = 3204 " "

Sa. 7020 M 50 ₤

In regelmäßiger Beheizung befinden sich nur die Räume lit. a mit	= 8102 cbm,
in 2/3 Beheizung nur die lit. b mit 1682 2/3	= 1121,3 "
in 1/10 Beheizung nur die lit. c mit 2985 1/10	= 298,5 "
übrigens d und e	= 140,0 "

Sa. 9661,8 cbm.

Da nun 96,62/c cbm zu beheizender Raum jährlich einschließlich der Verzinsung der Einrichtungskosten 7020 M 50 ₰ kostet, so wird 1/c cbm im Jahre kosten = 72 M 66 ₰

Die Heizzeit vom 1. October bis Mitte Mai gerechnet = 7 1/2 Monat = 165 Wochentage,
32 Sonntage nur mit 1/2 der Heizung . . . = 16 Tage,
28 Ferientage mit 1/4 der Heizung . . . = 7 =
um das Einfrieren zu verhüten.

Sa. 188 Heiztage.

Demnach kostet bei 188 Heiztagen, 1 Heiztag = 38 ₰
Heizmaterial und Heizerlöhne besonders gerechnet an 3204 M,
bei 96,62/c cbm für 1/c cbm im Jahre = 33 M 16 ₰
ergibt bei 188 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag = 17 ₰

16. Fürstenschule zu Grimma.

Es werden zusammen 37 Zimmer, und zwar: Wohn- und Arbeitszimmer, Lehrzimmer, Aula, Turnsaal und Betsaal, Krankenzimmer, Badezimmer, Speisesaal, Waschzimmer, Conferenzzimmer, Inspectionzimmer, 3 Stuben in der Thorwärter- und 3 Stuben in der Krankenwärterwohnung durchgängig mit gewöhnlichen Defen geheizt an zusammen 69,18/c cbm Raum mit = 4200 M — ₰
demnach berechnet sich für 1/c cbm der Aufwand auf = 60 M 71 ₰

Unterhaltungsaufwand:

4200 M Einrichtungskosten zu 5% betragen pro Jahr = 210 M
Unterhaltungs- resp. Reparaturaufwand = 330 =
Heizmaterialverbrauch und Heizerlohn = 1215 =

Sa. 1755 M.

Da aber von den 37 Zimmern die Aula, die Krankenzimmer, der Betsaal, der Speisesaal, die Waschzimmer und einige der zu den zwei Dienstwohnungen gehörige Zimmer, welche freier Heizung antheilig sind, in unregelmäßiger, zeitweilig gänzlich unterbrochener Beheizung befindlich sind, so kann, anschließend an die ähnlichen Verhältnisse in der Fürstenschule zu Meissen, nicht der Gesamtinhalt an 69,18/c cbm in Vergleich gezogen werden, sondern nur 3/4 davon, nämlich circa 51,90/c cbm.

Da nun diese ermittelten 51,90/c cbm zu beheizender Raum einschließlich der Verzinsung des Heizeinrichtungsaufwandes 1755 M kosten, so wird 1/c cbm im Jahre kosten = 33 M 81 ₰

Die Heizung vom 1. October bis Mitte Mai = 7 1/2 Monate angenommen, ergibt

165 Wochentage,
16 Sonntage = 32/2.

Die Ferienzeit kommt hier nicht in Betracht.

181 Heiztage; demnach kostet 1 Heiztag = 18 ₰
Heizmaterial und Heizerlohn besonders berechnet mit 1215 M, ergibt
bei 51,90/c cbm für 1/c cbm im Jahre = 23 M 41 ₰
und bei 181 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag = circa 13 ₰

17. Gymnasium zu Dresden.

Heißwasserheizung, Ventilation mittels Kanälen, theils nach Saugschornsteinen, theils ins Freie über Dach führend, überdies Stellklappen über den Thüren und Fenster-schieber.

Es werden hier selbst 33 Zimmer einschließlich der Aula mittels Heißwasserheizung, 5 Räume und die Hausmannswohnung mittels Ofen geheizt, überdies noch bei letzterer eine Sommerkochmaschine und 1 Waschkessel bedient, zusammen circa 37 Räume.

Die mit Wasserheizung versehenen enthalten	8.370 cbm,	.
die mit Ofenheizung versehenen	2.026 "	
hierzu noch Hausmannswohnung und 1 Waschkessel	100 "	

Sa. 10.496 cbm = 104,96^c cbm.

Da die Heißwasserheizung die Ofenheizung ziemlich um das vierfache übersteigt, ist auch hier ein einheitlicher Vergleich ins Auge gefaßt worden.

Die Einrichtungskosten betragen:

für die Heißwasserheizung	= 22.500 M
für die Ofen unter Zurechnung von 260 M für 1 Stuben-	
ofen, Kochmaschine beim Kastellan und 1 Waschkessel	= 704 "
Ventilationskanäle mit Klappen	= 9.222 "
stellbare Jalousien etc.	= 467 "

Sa. 32.893 M,

bei 104,96^c cbm kosten demnach 1^c cbm = 313 M 39 ^g

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich bei 32.893 M zu 5 ^o / ₁₀	
jährlich	= 1644 M 65 ^g
jährlicher Unterhaltungsaufwand	= 402 " — "
Heizmaterial und Heizerlohn	= 2155 " — "

Sa. 4201 M 65 ^g

daher bei 104,96^c cbm für 1^c cbm im Jahre = 40 M 2 ^g

Die Heizzeit für 7 ¹ / ₂ Monate, Anfang October bis Mitte Mai,	
ergiebt	= 165 Wochentage,
und 60 Sonn- und Ferientage mit ¹ / ₄ der Heizung	= 15 Tage,

Sa. 180 Tage,

demnach für 1^c cbm pro Tag = 22 ^g

Heizmaterial und Heizerlohn besonders gerechnet im Betrage von	
2155 M, ergiebt bei 104,96 ^c cbm für 1 ^c cbm im Jahre	= 20 M 53 ^g
und bei 180 Heiztagen für 1 ^c cbm pro Tag	= 11 ^g

18. Gymnasium zu Leipzig.

Heizung in den gesammten Lehrzimmern einschließlich der Aula, Heißwasserheizung, mit 8108 cbm Rauminhalt, Wohnung des Hausmeisters, Waschkessel, Portierstube und Turnhalle mit Ofen geheizt = 2035 cbm Rauminhalt, zusammen circa 40 Räume, ziemlich dasselbe Verhältniß wie beim vorerwähnten Gebäude gilt auch hier, deshalb ist auch nach denselben Grundsätzen verfahren worden.

Die Ventilation erfolgt mittels verticaler über dem Dache ausmündender Kanäle.

Für zusammen 101,43^c cbm zu beheizender Raum betragen die Heizeinrichtungskosten:

Gesamtkosten der Heizeinrichtung	27.080 M — ^g
Kosten für die Ventilationseinrichtung	5.630 " — "

Sa. 32.710 M — ^g

Es kostet sonach 1^c cbm 322 M 48 ^g

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich hiernach
 32.710 M Einrichtungskosten zu 5% . . . = 1635 M 50 ₤

Für die jährliche Unterhaltung fehlt noch ein Aufatz
 und dürfte der Unterhaltungsaufwand wie bei vor-
 angeführtem Gebäude annähernd genau treffen . 400 = — =

Die Heizung ist erst seit April 1880 im Gange, es
 fehlt demnach eine Jahresübersicht; da aber nur
 circa 1 Monat an der normalen Beheizung fehlt,
 welche durch Probeheizung und behufs Austrocknung
 der Räume unternommene Heizungen wohl ausge-
 glichen sein dürfte, so wird der bis jetzt aufgeführte
 Betrag, ohne viel fehl zu greifen, als normaler
 Jahresbetrag gelten können . . . = 2205 = — =

Sa. 4240 M 50 ₤,

daher bei 101,43/c cbm für 1/c cbm Unterhaltungsaufwand pro Jahr zu
 rechnen = 41 M 81 ₤

Die Heizzeit nach obiger Begründung, wie vorstehend auf 180
 Tage gerechnet,

demnach für 1/c cbm für 1 Tag 23 ₤

Heizmaterial und Heizerlohn besonders gerechnet an 2205 M,
 ergibt bei 101,43/c cbm für 1/c cbm im Jahre 21 M 73 ₤
 und bei 180 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag 12 ₤

19. Gymnasium zu Bautzen.

Das Gymnasialgebäude und die Turnhalle wird durchgängig mit Defen geheizt. Es
 sind vorhanden insgesammt 17 Räume incl. Aula und Turnhalle, lt. Zusammenstellung
 = 4864,95 cbm

Hierzu ist noch zu rechnen 1 Stubenofen und 1 Kochmaschine in der
 Castellanwohnung und Waschhaus 60 + 30 + 10 . . . = 100,00 =

Sa. 4964,95 cbm
 = 49,65/c cbm.

Die Einrichtungskosten betragen . . . = 3803 M — ₤

Glasjalousien in die Fenster = 69 = 80 =

Sa. 3872 M 80 ₤

Es kostet sonach auf 1/c cbm die Heizeinrichtung = 78 M — ₤

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich daher für

3872 M 80 ₤ zu 5% auf 193 M 64 ₤

Unterhaltungsaufwand pro Jahr 65 = 55 =

Heizmaterialverbrauch 757 = — =

Sa. 1016 M 19 ₤

Die Heizung auf 7 1/2 Monate berechnet, ergibt ausschließlich der Sonntage und der
 in die Heizperiode fallenden Ferien, wo nicht geheizt wird, circa 165 Heiztage.

Der Unterhaltungsaufwand demnach bei 49,65/c cbm zu beheizenden

Raum, für 1/c cbm pro Jahr 20 M 47 ₤

bei 165 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag 12 ₤

Heizmaterial zc. besonders gerechnet mit 757 M,

von 49,65/c cbm = 1/c cbm pro Jahr 15 M 25 ₤

und bei 165 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag = 9 ₤

20. Gymnasium zu Zwickau.

Heizung in den zusammen 21 Zimmern mit gewöhnlichen Öfen, Ventilation durch verticale Abzugskanäle vermittelt, Aula in besonderem Gebäude unberücksichtigt, zusammen 40,00^c cbm Raum zu beheizen.

Einrichtungskosten	= 2500 M,
Ventilationskanäle	= 750 "
besondere Ventilationsvorrichtungen	= 250 "
	Sa. 3500 M.

Es kostet demnach 1 ^c cbm	87 M 50 ^g
3500 M Einrichtungskosten zu 5 ^o / _o = jährliche Zinsen	175 M
Unterhaltungs- und Reparaturaufwand	= 200 "
Heizmaterialbedarf	= 660 "
	Sa. 1035 M.

Der Unterhaltungsaufwand beziffert sich demnach für 1 ^c cbm pro Jahr auf	25 M 87 ^g
und bei zusammen 150 Heiztagen pro Tag	17 ^g
Heizmaterial besonders gerechnet mit 660 M, 1 ^c cbm pro Jahr	= 16 M 50 ^g
und bei 150 Heiztagen pro Tag	= 11 ^g

21. Gymnasium Albertinum zu Freiberg.

Heißwasserheizung in 23 Lehrzimmern einschließlich Aula etc., die Rectorwohnung und die Hausmannswohnung mit Ofenheizung mit zusammen 6119,07 cbm, von denen 4766,07 cbm auf erstere, der Rest auf die Ofenheizung kommt; Ventilation nach den Saugschornsteinen theils mittels wagerechter Kanäle unter dem Parterrefußboden, theils mittels dahin geführter Kanäle in den Scheidemauern.

Die Einrichtungskosten betragen	
für die Heizeinrichtungen	= 17.880 M,
für die Ventilationskanäle	= 1.684 "
für die Thürjalousien	= 314 "
	Sa. 19.878 M,

und berechnen sich bei 61,19 ^c cbm zu beheizende Räumlichkeiten auf 1 ^c cbm	= 321 M 59 ^g
19.878 M Einrichtungskosten zu 5 ^o / _o ergeben	993 M 90 ^g
jährlicher Unterhaltungsaufwand	= 111 " — "
Heizmaterial und Heizerlohn	= 1542 " — "
	Sa. 2646 M 90 ^g

Es kommen hierbei bezüglich der Vergleichung in Betracht:

4766 cbm Rauminhalt der Lehrzimmer,	
395 " " " der Expedition des Rectors und der Hausmannswohnung,	
30 " " " für die Kochmaschine, bei letzter = $\frac{1}{2}$ Wohnzimmerheizung,	
10 " " " für den Waschkessel = $\frac{1}{6}$ Wohnzimmerheizung.	

5201 cbm Sa. (Die Räume der Rectorwohnung sind weggelassen, da besagter Beamter die Heizung aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.)

Demnach bei 52,01 ^c cbm wird der jährliche Unterhaltungsaufwand pro 1 ^c cbm betragen	50 M 88 ^g
ergiebt bei 160 vollständiger und 65 schwächerer mit circa $\frac{1}{4}$ Heizung = zusammen 176 Tagen vollständiger Heizung für 1 ^c cbm pro Tag	29 ^g

und bei besonderer Aufnahme des Heizmaterialbedarfs an 1542 M
 kosten von 52,01/c cbm = 1/c cbm pro Jahr 29 M 65 $\frac{1}{2}$
 und bei 176 Heiztagen = 1/c cbm pro Tag = 17 $\frac{1}{2}$

22. Gymnasium zu Chemnitz.

39 Räume, und zwar 35 mit erwärmter Luft geheizt, sind überdies mit Circulations- und Ventilations-Einrichtung nach Kelling's System von demselben eingerichtet, die Turnhalle und Hausmannswohnung dagegen ist mit Ofenheizung versehen. Die mit erwärmter Luft beheizten Räume enthalten 6986,50 cbm Rauminhalt, die mit Ofenheizung versehenen 1934,00 cbm.

Da letztere nur circa $\frac{1}{5}$ der ersteren ausmachen, ist eine besondere Vergleichung jeder einzelnen Einrichtung, welche ohnehin unthunlich erscheint, unterlassen worden.

89,21/c cbm Rauminhalt kosten

Heizeinrichtung	=	16.776 M 91 $\frac{1}{2}$
Ventilationseinrichtung	=	4.704 = 22 =
Zuschlag auf die Mauerverstärkung	=	624 = — =
Sa. 22.105 M 13 $\frac{1}{2}$		

1/c cbm kostet demnach einzurichten	247 M 79 $\frac{1}{2}$
22.105 M 13 $\frac{1}{2}$ Einrichtungskosten mit 5% jährlichen Zinsen	
ergibt dafür pro Jahr	= 1105 M 26 $\frac{1}{2}$
Unterhaltungsaufwand	= 46 = 28 =
Heizbedarf	= 2135 = — =
Sa. 3286 M 54 $\frac{1}{2}$	

Bei 89,21/c cbm kostet demnach 1/c cbm pro Jahr 36 M 84 $\frac{1}{2}$

Die Heizung auf circa 7 Monate excl. der Sonntage und der Ferien berechnet, ergibt circa 155 Heiztage,

demnach kostet 1/c cbm pro Tag	23 $\frac{1}{2}$
2135 M — $\frac{1}{2}$ Heizbedarf besonders genommen bei 89,21/c cbm pro	
1/c cbm im Jahre	= 23 M 93 $\frac{1}{2}$
bei 155 Heiztagen pro 1/c cbm pro Tag	= 16 $\frac{1}{2}$

23. Gymnasium zu Plauen.

Gewöhnliche Ofenheizung, nach Abzug der Sonntage und der Ferienzeit.

16 Zimmer werden $7\frac{1}{2}$ Monate geheizt, = 165 Tage,

1 Saal 30 Tage oder 2405 cbm 165 + 465 cbm. 30 = 410.770 cbm zu erwärmender Zimmerraum ergibt, durch 165 dividirt, den Durchschnitts-Rauminhalt von 2489 cbm, welche der nachfolgenden Durchschnittsberechnung bei Vergleichung des Heizmaterialverbrauchs zu Grunde gelegt worden sind, während bei der ersten Vergleichung in Bezug auf die Einrichtungskosten im Allgemeinen die angegebenen 2870 cbm beibehalten worden sind.

28,70/c cbm Raum kosten heizbar zu machen 2400 M, demnach 1/c cbm 83 M 62 $\frac{1}{2}$

Daraus den Unterhaltungsaufwand ermittelt, und zwar:

die Zinsen der 2400 M zu 5%	= 120 M,
der Unterhaltungsaufwand	= 40 =
und der Heizmaterialbedarf	= 440 =
Sa. 600 M,	

bei 24,89/c cbm wirklich zu beheizenden Raum ergibt pro 1/c cbm	
pro Jahr	20 M 9 $\frac{1}{2}$
und bei 165 Heiztagen für 1/c cbm pro Tag	12 $\frac{1}{2}$

Den Heizmaterialverbrauch besonders gerechnet mit 440 M,
 bei 24,89% cbm kosten 1% cbm im Jahre 17 M 67 ¢
 und bei 165 Heiztagen für 1% cbm pro Tag 11 ¢

24. Gymnasium zu Zittau.

Die Heizung ist Heißwasserheizung, wobei zur Vorwärmung der von außen einzu-
 führenden frischen Luft Heizspiralen in den Fensternischen, zwischen denen die frische Luft
 in Blechcylinder ein- und erwärmt ausströmt; zur Luftabführung dienen abwärts geführte
 Kanäle nach den Saugessen mit Öffnungen zunächst des Fußbodens; außerdem dienen
 vorhandene verticale Kanäle zu gleichem Zwecke mit Öffnungen nahe bei der Decke zur
 Sommerventilation, während sie im Winter umgekehrt wirkend, die frische Lufteinführung
 unterstützen.

Es sind voll zu heizen 41 Zimmer mit 7212,64 cbm Rauminhalt,
 hierzu die Aula 1676,38 =
 Sa. 8889,02 cbm.

Hierzu 1 Ofen, 1 Kochmaschine in der Hausmanns-
 wohnung und 1 Waschkessel, zusammen 100,00 =
 Sa. 8989,02 cbm.

Die Einrichtungskosten betragen:
 für die Heizeinrichtung 18.600 M — ¢
 für die Ventilationseinrichtung 2.238 = 80 =
 Sa. 20.838 M 80 ¢

bei 89,89% cbm pro 1% cbm = 231 M 81 ¢

20.838 M 80 ¢ Einrichtungskosten zu 5%
 ergeben = 1041 M 94 ¢
 hierzu jährliche bauliche Unterhaltung = 190 = 66 =
 Heizmaterial und Heizerlohn = 2682 = 23 =
 Sa. 3914 M 83 ¢

Die Heizung erfolgt in durchschnittlich 7½ Monaten von Anfang
 October bis Mitte Mai, ergibt Wochentage 165,
 hierzu 60 Sonn- und Ferientage, wo nur circa ¼ geheizt zu
 werden braucht 15.
 Sa. Tage: 180.

Von 89,89% cbm kosten demnach 1% cbm pro Jahr 43 M 55 ¢
 und bei 180 Heiztagen 1% cbm pro Tag 24 ¢
 Heizmaterialbedarf besonders mit 2682 M 23 ¢, kosten bei 89,89% cbm
 1% cbm pro Jahr 29 M 84 ¢
 und bei 180 Heiztagen 1% cbm pro Tag 17 ¢

25. Seminar zu Friedrichstadt-Dresden.

Die Heizung ist eine zweitheilige, und da die Unterlagen dies erlauben, auch getrennt
 gehalten, und zwar:

A. für 24 Zimmer im Hauptgebäude einschließlich der Aula mit Heißwasserheizung
 und Ventilation.

Die Heizperiode vom 1. October bis 15. Mai = 7½ Monate im Durchschnitt
 angenommen, ergibt

162 Wochenheiztage,
 16 Tage für 32 Sonntage à ½ der Heizung,
 7 Tage für 28 Ferien- und Feiertage à ¼ der Heizung.
 185 Tage Sa.

Die Einrichtungskosten betragen

für die Heißwasserheizung	=	12.300 M,
" " Ventilation	=	1.530 "
" " besondere Vorrichtung	=	700 "
		<u>Sa. 14.530 M,</u>

bei 36,53/c cbm pro 1/c cbm		397 M 75 ¢
14.530 M Einrichtungskosten zu 5 % ergeben		726 M 50 ¢,
jährlicher baulicher Aufwand		205 = — =
Heizmaterial und Heizgehülfe		1410 = — =
		<u>Sa. 2341 M 50 ¢</u>

Von 36,53/c cbm kosten demnach 1/c cbm pro Jahr		64 M 9 ¢
und bei 185 Heiztagen pro 1/c cbm pro Tag		34 ¢
Heizmaterial besonders gerechnet mit 1410 M, kosten bei 36,53/c cbm		
1/c cbm pro Jahr	=	38 M 59 ¢
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	21 ¢

B. 13 Zimmer mit Ofenheizung.

Heizzeit und circa 13 Tage auf Sonntagsheizung gerechnet = 175 Tage. Rauminhalt 3101 cbm.

Einrichtungskosten, bauliche Anlage	=	2030 M,
Ventilationskanäle	=	610 "
besondere Ventilationseinrichtungen	=	115 "
		<u>Sa. 2755 M,</u>

bei 31,01/c cbm Rauminhalt pro 1/c cbm	=	88 M 52 ¢
2755 M Einrichtungskosten zu 5 %, ergeben		137 M 75 ¢
jährlicher Aufwand		50 = — =
Heizmaterial		660 = — =
		<u>Sa. 847 M 75 ¢</u>

bei 31,01/c cbm kosten 1/c cbm pro Jahr		27 M 34 ¢
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag		15 ¢
Heizmaterial besonders gerechnet = 660 M von 31,01/c cbm =		
1/c cbm pro Jahr		21 M 28 ¢
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag		12 ¢

26. Lehrerinnenseminar zu Dresden.

Zwingerstraße Nr. 5.

Ofenheizung ohne Ventilation, nur in der Turnhallendecke 4 Dunstabzüge mit Klappen, bei 7 1/2 Monate Heizzeit, inclusive schwächere Heizung der Sonntage, und exclusive der Ferien- und Feiertage nur mit circa 175 Heiztagen anzunehmen. 25,97/c cbm Rauminhalt.

Einrichtungskosten der Heizung	=	2470 M,
für die Ventilation	=	30 "
		<u>Sa. 2500 M,</u>

ergibt pro 1/c cbm insgesamt	=	96 M 26 ¢
2500 M Einrichtungskosten zu 5 %	=	125 M,
Unterhaltung	=	70 "
Heizmaterialverbrauch	=	945 "
		<u>Sa. 1130 M,</u>

bei 25,97/c cbm kostet 1/c cbm pro Jahr		43 M 51 ¢
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	25 ¢

Heizmaterialverbrauch besonders = 945 <i>M</i> , bei 25,97/c ebm 1/c ebm	
pro Jahr	= 36 <i>M</i> 39 <i>g</i>
und bei 175 Heiztagen 1/c ebm pro Tag	= 21 <i>g</i>

27. Das Seminargebäude zu Plauen i./B.

Gewöhnliche Ofenheizung, mit Rücksicht auf die Heizung einzelner Zimmer während der Sonntage, und auf die periodische Heizung der Turnhalle und abzüglich der Ferienzeit mit 175 Heiztagen anzunehmen.

49,90/c ebm Raum kostet heizbar zu machen 3000 <i>M</i> , demnach	
1/c ebm	60 <i>M</i> 12 <i>g</i>
3000 <i>M</i> zu 5 %	= 150 <i>M</i> ,
Reparaturkosten	= 455 =
Heizmaterialverbrauch	= 1320 =
	Sa. 1925 <i>M</i> ,

bei 49,90/c ebm kostet 1/c ebm	= 38 <i>M</i> 58 <i>g</i>
und bei circa 175 Heiztagen 1/c ebm pro Tag	= 22 <i>g</i>
Heizmaterial besonders = 1320 <i>M</i> bei 49,90/c ebm 1/c ebm pro Jahr =	26 <i>M</i> 45 <i>g</i>
und bei 175 Heiztagen 1/c ebm pro Tag	= 15 <i>g</i>

28. Seminargebäude zu Waldenburg.

Ofenheizung und Zeit der Heiztage wie vorstehend auf circa 175 anzunehmen.

69,20/c ebm kosten an Heizeinrichtung	= 5960 <i>M</i> ,
an Ventilationseinrichtung	= 180 =
	Sa. 6140 <i>M</i> ,

demnach 1/c ebm	= 88 <i>M</i> 73 <i>g</i>
6140 <i>M</i> zu 5 %	= 307 <i>M</i> ,
Unterhaltungsaufwand	= 220 =
Heizmaterialverbrauch	= 1990 =
	Sa. 2517 <i>M</i> ,

bei 69,20/c ebm kostet 1/c ebm pro Jahr	= 36 <i>M</i> 37 <i>g</i>
und bei 175 Heiztagen 1/c ebm pro Tag	= 21 <i>g</i>
Heizmaterial besonders = 1990 <i>M</i> , bei 69,20/c ebm 1/c ebm	
pro Jahr	= 28 <i>M</i> 75 <i>g</i>
und bei 175 Heiztagen pro 1/c ebm pro Tag	= 17 <i>g</i>

29. Seminar zu Schneeberg.

Heißwasserheizung in den zusammen 34 Lehr-, Arbeits-, Musikzimmern und der Aula, dagegen Ofenheizung in 10 Räumen einschließlich der Turnhalle.

A. Die Heißwasserheizung mit Ventilationsabzugkanälen und Luftzuführungsvorrichtungen in Fenstern und Thüren 59,00/c ebm

kosten Heizeinrichtung	= 19.500 <i>M</i> ,
Ventilationseinrichtung	= 1.560 =
Luftzuführungsvorrichtung über Thüren und in	
Fenstern	= 770 =

Sa. 21.830 *M*,

von 59,00/c ebm kostet 1/c ebm	= 370 <i>M</i>
21.830 <i>M</i> zu 5 %	= 1091 <i>M</i> 50 <i>g</i> ,
Reparaturaufwand	= 70 =
Heizmaterialbedarf	= 1700 =
	Sa. 2861 <i>M</i> 50 <i>g</i> ,

bei 59,00 ^c cbm kostet 1 ^c cbm pro Jahr	=	48 M 50 ^g
und bei, mit Rücksicht auf das kalte Klima, zusammen 190 Heiztagen		
1 ^c cbm pro Tag	=	25 ^g
Den Heizmaterialverbrauch besonders = 1700 M, bei 59,00 ^c cbm		
1 ^c cbm pro Jahr	=	28 M 81 ^g
und bei 190 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag	=	15 ^g
B. Die Ofenheizung voll 170 Wochentage zu rechnen, 24,66 ^c cbm kosten einzurichten 2160 M, demnach 1 ^c cbm		
		87 M 59 ^g
2160 M zu 5 ^o / _o	=	108 M,
Unterhaltungsaufwand	=	72 =
Heizmaterialverbrauch	=	350 =
		Sa. 530 M,
bei 24,66 ^c cbm kostet 1 ^c cbm pro Jahr	=	21 M 49 ^g
und bei 170 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag	=	13 ^g
Heizmaterial besonders = 350 M, bei 24,66 ^c cbm 1 ^c cbm pro Jahr =		14 M 19 ^g
und bei 170 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag	=	8 ^g

30. Seminar zu Callenberg.

Ofenheizung mit Ventilationsvorrichtungen in den Fenstern, 170 Tage Heizzeit.

56,00 ^c cbm kosten einzurichten	=	5000 M,
Ventilationseinrichtung	=	60 =
		Sa. 5060 M,
demnach 1 ^c cbm		90 M 36 ^g
5060 M zu 5 ^o / _o	=	253 M,
Reparaturkosten	=	250 =
Heizmaterialbedarf	=	1700 =
		Sa. 2203 M,
bei 56,00 ^c cbm 1 ^c cbm pro Jahr	=	39 M 34 ^g
und bei 170 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag	=	23 ^g
Heizmaterialverbrauch besonders = 1700 M, bei 56,00 ^c cbm 1 ^c cbm		
pro Jahr	=	30 M 35 ^g
und bei 170 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag	=	18 ^g

31. Seminar zu Auerbach.

42 Zimmer haben Central-Heißwasserheizung und Ventilationseinrichtung durch verticale Luftabfuhrkanäle, während 15 Räume, einschließlich der Turnhalle, Ofenheizung besitzen.

A. Heißwasserheizung, im Durchschnitt 190 Heiztage, einschließlich der geringeren Sonntag- und Ferienheizung.

61,80^c cbm kosten einzurichten:

Heizeinrichtung	=	18.760 M,
Ventilation	=	1.140 M,
		Sa. 19.900 M,
daher 1 ^c cbm		322 M.
19.900 M zu 5 ^o / _o	=	995 M,
Reparaturkosten	=	180 =
Heizmaterialverbrauch	=	2150 =
		Sa. 3325 M,

bei 61,80/c cbm 1/c cbm pro Jahr	=	53 M 80 ₤
und bei 190 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	28 ₤
Heizmaterial besonders = 2150 M,		
bei 61,80/c cbm 1/c cbm pro Jahr	=	34 M 79 ₤
und bei 190 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	18 ₤
B. 15 mit Ofen beheizte Räume mit circa 170 Tagen Heizzeit.		
27,00/c cbm kosten einzurichten	2180 M,	
demnach 1/c cbm		80 M 74 ₤
2180 M zu 5 %	=	109 M,
jährliche Unterhaltung	=	30 =
jährlicher Heizmaterialverbrauch	=	690 =
	Sa.	829 M,
bei 27,00/c cbm kostet 1/c cbm pro Jahr		30 M 70 ₤
von 170 Heiztagen 1/c cbm pro 1 Tag		18 ₤
Heizmaterial besonders = 690 M,		
von 27,00/c cbm 1/c cbm pro Jahr		25 M 55 ₤
von 170 Heiztagen 1/c cbm pro Tag		15 ₤

32. Seminar zu Bischofau.

30 Zimmer einschließlich der Aula mit Heißwasserheizung und Ventilation durch verticale Abzugskanäle, und zur Luftzuführung Glasjalousien und Klappen über den Thüren.

A. Heißwasserheizung 7 1/2 Monate anhaltend, einschließlich der Sonntage mit 1/2 Heizung und der Ferientage mit 1/4 Heizung anzunehmen mit zusammen 185 Tagen.

48,56/c cbm kosten: Heizeinrichtung	=	16.690 M,
Ventilationseinrichtung	=	1.685 =
besondere Ventilationsvorrichtungen	=	1.100 =

Sa. 19.475 M,

bei 48,56/c cbm kostet demnach 1/c cbm		401 M 05 ₤
19.475 M zu 5 %	=	987 M 75 ₤,
Reparaturkosten	=	110 = — =
Heizmaterial zc.	=	1106 = 83 =
	Sa.	2204 M 58 ₤,

bei 48,56/c cbm 1/c cbm pro Jahr	=	45 M 40 ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	circa 25 ₤
Heizmaterial besonders gerechnet = 1106 M 83 ₤,		

bei 48,56/c cbm = 1/c cbm pro Jahr	=	22 M 79 ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	12 ₤

B. Ofenheizung, 12 Zimmer einschließlich der Turnhalle, wegen der geringen Heizung an den Sonntagen, wegen Wegfall der Heizung in den Ferien, nur circa 170 Heiztage zu rechnen.

25,09/c cbm kosten 1630 M, daher 1/c cbm		64 M 96 ₤
1630 M zu 5 %	=	81 M 50 ₤
Unterhaltung	=	105 = 00 =
Heizmaterial	=	1029 = 00 =

Sa. 1215 M 50 ₤,

bei 25,09/c cbm = 1/c cbm pro Jahr	=	48 M 44 ₤
bei 170 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	28 ₤

Heizmaterial besonders 1029 M,

bei 25,09/c cbm 1/c cbm pro Jahr	=	41 M 1 ₤
bei 170 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	24 ₤

33. Seminar zu Annaberg.

A. Die Heizung besteht in 27 Zimmern aus Heißwasserheizung bestehend mit Ventilationskanälen und Lüftungschöpfchen, dauert in dortigem rauhem Klima circa 8 Monate und demnach einschließlich der Sonntage mit $\frac{1}{2}$ Heizung und der Ferientage mit $\frac{1}{4}$ Heizung = circa 190 Tage.

36,69/c ehm kosten einzurichten	=	12.722 M 43 $\frac{1}{2}$
Ventilationskanäle	=	344 = 50 =
besondere Ventilationsvorrichtungen	=	168 = 50 =
		Sa. 13.235 M 43 $\frac{1}{2}$,

demnach 1/c ehm		360 M 73 $\frac{1}{2}$
13.235 M 43 $\frac{1}{2}$ zu 5 %	=	661 M 77 $\frac{1}{2}$
Reparatur	=	4 = 89 =
Heizmaterial	=	1515 = — =
		Sa. 2181 M 66 $\frac{1}{2}$,

bei 36,69/c ehm kostet 1/c ehm pro Jahr	=	59 M 73 $\frac{1}{2}$
und bei 190 Heiztagen 1/c ehm pro Tag	=	31 $\frac{1}{2}$
Heizmaterial besonders = 1515 M,		

bei 36,69/c ehm 1/c ehm pro Jahr	=	41 M 29 $\frac{1}{2}$
und bei 190 Heiztagen 1/c ehm pro Tag	=	22 $\frac{1}{2}$

B. 20 Räume mit Ofenheizung, einschließlich der Turnhalle, Heizzeit auf circa 175 Tage anzunehmen. Da es sich hier nur um Sammlung von Durchschnittszahlen handelt, so ist die in der betreffenden Uebersicht angegebene dritte Theilung unberücksichtigt geblieben.

36,70/c ehm kosten mit Heizeinrichtung zu		
versehen	=	2939 M 84 $\frac{1}{2}$
Ventilationseinrichtung	=	19 = 40 =
		Sa. 2959 M 24 $\frac{1}{2}$,

demnach kostet 1/c ehm		80 M 63 $\frac{1}{2}$
2959 M 24 $\frac{1}{2}$ zu 5 %	=	147 M 96 $\frac{1}{2}$
Reparatur	=	119 = 65 =
Heizbedarf	=	960 = — =
		Sa. 1227 M 61 $\frac{1}{2}$,

bei 36,70/c ehm 1/c ehm pro Jahr	=	33 M 45 $\frac{1}{2}$
und bei 175 Heiztagen 1/c ehm pro Tag	=	18 $\frac{1}{2}$
Heizmaterial besonders = 960 M,		

bei 36,70/c ehm 1/c ehm pro Jahr	=	26 M 13 $\frac{1}{2}$
und bei 175 Heiztagen 1/c ehm pro Tag	=	15 $\frac{1}{2}$

34. Schullehrerseminar zu Löbau.

A. Heißwasserheizung in 44 Zimmern einschließlich der Aula mit Ventilationsvorrichtung durch verticale Abzugskanäle und Luftzuführung durch Luftklappen in den Fenstern und über den Thüren.

70,93/c ehm kosten Heizeinrichtung	=	19.227 M 51 $\frac{1}{2}$
Ventilationskanäle	=	1.486 = — =
besondere Ventilationsvorrichtung	=	1.034 = — =
		Sa. 21.747 M 51 $\frac{1}{2}$

demnach 1/c ehm		306 M 61 $\frac{1}{2}$
21.747 M 51 $\frac{1}{2}$ zu 5 %	=	1087 M 37 $\frac{1}{2}$
Unterhaltungsaufwand	=	276 = 17 =
Heizmaterialverbrauch circa	=	1800 = — =
		Sa. 3163 M 54 $\frac{1}{2}$

bei 70,93/c cbm 1/c cbm pro Jahr	44 M 60 ₤
und bei 7½ Monaten Heizzeit und unter Berücksichtigung der verminderten Heizung an Sonntagen und Ferientagen, auf circa 185 Heiztage normirt, pro 1/c cbm pro Tag	24 ₤
Heizmaterial besonders = 1800 M, bei 70,93/c cbm 1/c cbm pro Jahr =	25 M 38 ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	14 ₤

B. Ofenheizung, und zwar: im Turnsaal, der Hausmannswohnung, der Küche, Waschkessel und 3 Krankenzstuben, an zusammen 2211,15 cbm Rauminhalt, demnach 22,11/c cbm kosten einzurichten 902 M 20 ₤

demnach 1/c cbm =	40 M 80 ₤
902 M 20 ₤ zu 5% =	45 M 11 ₤
Unterhaltung =	50 = — =
Heizmaterialverbrauch =	560 = — =
Sa. 655 M 11 ₤	

bei 22,11/c cbm = 1/c cbm pro Jahr	29 M 63 ₤
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	17 ₤
Heizmaterial besonders = 560 M,	
von 22,11/c cbm = 1/c cbm in 1 Jahr =	25 M 29 ₤
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	14 ₤

35. Schullehrerseminar zu Pirna.

A. Heißwasserheizung für 45 Zimmer incl. Aula mit Ventilationseinrichtung genau wie vorige.

73,73/c cbm kosten 19.949 M — ₤ Heizeinrichtung,
1.412 = 05 = Ventilations,
1.125 = 40 = besondere Vorkehrungen,
22.486 M 45 ₤ Sa.

demnach 1/c cbm	304 M 98 ₤
22.486 M 45 ₤ zu 5% =	1124 M 32 ₤
jährliche Unterhaltung =	399 = 50 =
Heizmaterialverbrauch =	1690 = 20 =
Sa. 3214 M 02 ₤	

bei 73,73/c cbm 1/c cbm pro Jahr	43 M 59 ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	23 ₤
Heizmaterial besonders = 1690 M 20 ₤	
bei 73,73/c cbm 1/c cbm pro Jahr	22 M 92 ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	13 ₤

B. Ofenheizung mit der von Nr. 34 fast gleich und deshalb nicht besonders berechnet.

36. Seminar zu Rössen.

A. 36 Zimmer mit Heißwasserheizung einschließlich der Aula, Ventilationsmittel verticaler Dunstabzugskanäle und besonderen Fenster- und Thüröffnungen, durchschnittlich 185 Heiztage, unter Berücksichtigung der mäßigeren Heizung an Sonntagen und Ferienzeit.

62,17/c cbm kosten Heizeinrichtung =	17.000 M
Ventilationskanäle =	1.950 =
besondere Luftzuführungsvorrichtungen =	200 =
Sa. 19.150 M	

demnach 1/c cbm	308 M 03 ₤
19.150 M zu 5%	= 957 M 50 ₤
Unterhaltung	= 200 = — =
Heizmaterial	= 2200 = — .
	Sa. 3357 M 50 ₤

bei 62,17/c cbm 1/c cbm pro Jahr	= 54 M — ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	29 ₤

Heizmaterial besonders = 2200 M,

bei 62,17/c cbm 1/c cbm pro Jahr und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	19 ₤
--	------

B. 11 Ofenheizungen und 1 Kochanlage circa 175 Heiztage, durchschnittlich 2600 cbm.

26,00/c cbm kosten einzurichten circa 1300 M

demnach 1/c cbm	50 M — ₤
1300 M zu 5%	= 65 M
Reparaturen	= 50 =
Heizmaterialverbrauch	= 800 =
	Sa. 915 M

bei 26,00/c cbm 1/c cbm pro Jahr	35 M 19 ₤
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	20 ₤

Heizmaterial besonders = 800 M,

bei 26,00/c cbm 1/c cbm pro Jahr	= 30 M 77 ₤
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	= 17 ₤

37. Seminar zu Grimma.

A. 35 Zimmer einschließlich der Aula mit Heißwasserheizung und Ventilation mit vertikalen Kanälen und Lüftungsvorrichtungen in den Fenstern.

54,22/c cbm, 185 Tage durchschnittlich zu heizen, kosten Heiz-

einrichtung = 21.325 M

Ventilationskanäle = 3.156 =

besondere Lüftungsvorrichtungen = 375 =

Sa. 24.856 M

demnach 1/c cbm	458 M 43 ₤
24.856 M zu 5%	= 1242 M 80 ₤
Reparaturen	= 173 = — =
Heizmaterial	= 2160 = — =
	Sa. 3575 M 80 ₤

bei 54,22/c cbm 1/c cbm pro Jahr	= 65 M 95 ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	= 36 ₤

Heizmaterial besonders = 2160 M,

bei 54,22/c cbm 1/c cbm pro Jahr	= 39 M 84 ₤
und bei 185 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	= 21 ₤

B. circa 11 Ofenheizungen einschließlich der Küche und der Turnhalle 2631,20 cbm circa 175 Heiztage.

26,31/c cbm kosten 1400 M, demnach 1/c cbm 53 M 21 ₤

1400 M zu 5% = 70 M

Reparaturen = 50 =

Heizmaterial = 700 =

Sa. 820 M.

bei 26,31/c cbm 1/c cbm pro Jahr	=	31 M 55 $\frac{1}{2}$
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	18 $\frac{1}{2}$
Heizmaterial besonders 700 M,		
bei 26,31/c cbm 1/c cbm pro Jahr	=	26 M 60 $\frac{1}{2}$
und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag	=	15 $\frac{1}{2}$

38. Nebenseminar zu Grimma.

26 Zimmer mit gewöhnlicher Ofenheizung versehen, ohne Ventilationseinrichtung; Heizzeit rücksichtlich der ermäßigten Heizung während der Sonntage, circa 175 Tage.

28,50/c cbm kosten 3200 M, demnach 1/c cbm 112 M 28 $\frac{1}{2}$

3200 M zu 5% = 160 M

Reparatur = 54 "

Heizmaterial = 883 "

Sa. 1097 M,

bei 28,50/c cbm 1/c cbm pro Jahr = 38 M 49 $\frac{1}{2}$

und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag = 22 $\frac{1}{2}$

Heizmaterial besonders = 883 M,

bei 28,50/c cbm 1/c cbm pro Jahr = 30 M 98 $\frac{1}{2}$

und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag = 17 $\frac{1}{2}$

39. Seminar zu Borna.

Gewöhnliche Ofenheizung der 37 Zimmer einschließlich der Aula und der Turnhalle, Heizzeit durchschnittlich wegen der veränderten Heizung während der Sonntage mit 175 Tagen anzunehmen.

52,90/c cbm kosten Ofeneinrichtung 4720 M

Ventilationskanäle = 410 "

besondere Ventilationseinrichtung = 360 "

Sa. 5490 M

demnach 1/c cbm = 103 M 78 $\frac{1}{2}$

5490 M zu 5% = 274 M 50 $\frac{1}{2}$

Reparatur = 140 " — "

Heizmaterial = 1520 " — "

Sa. 1934 M 50 $\frac{1}{2}$

bei 52,90/c cbm 1/c cbm pro Jahr = 36 M 57 $\frac{1}{2}$

und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag = 21 $\frac{1}{2}$

Heizmaterial besonders = 1520 M,

bei 52,90/c cbm 1/c cbm pro Jahr = 28 M 75 $\frac{1}{2}$

und bei 175 Heiztagen 1/c cbm pro Tag = 16 $\frac{1}{2}$

40. Seminar zu Dschatz.

A. 37 Zimmer einschließlich der Aula mit Heißwasserheizung, Ventilationkanäle zur Luftabführung und Zugjalousien zur Luftzuführung. Heizzeit circa 185 Tage.

58,28/c cbm kosten Heizeinrichtung = 20.500 M

Ventilationkanäle = 3.450 "

besondere Ventilationseinrichtung = 510 "

Sa. 24.460 M

demnach 1/c cbm = 419 M 35 $\frac{1}{2}$

24.460 M zu 5% = 1223 M

Reparatur = 150 "

Heizmaterial = 1658 "

Sa. 3031 M,

bei 58,28 ^c cbm 1 ^c cbm pro Jahr	=	52 M	1 ^g / ₂
und bei 185 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag			28 ^g / ₂
Heizmaterial besonders = 1658 M,			
bei 58,28 ^c cbm 1 ^c cbm pro Jahr	=	28 M	41 ^g / ₂
und bei 185 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag			15 ^g / ₂
B. Ofenheizung durchschnittlich 11 Zimmer; Heizzeit durchschnittlich 175 Tage.			
23,74 ^c cbm kosten 1280 M einzurichten, demnach 1 ^c cbm	=	53 M	91 ^g / ₂
1280 M zu 5 ^o / ₁₀	=	64 M	
Reparatur	=	70 =	
Heizmaterial	=	600 =	
Sa. 734 M			
bei 23,74 ^c cbm 1 ^c cbm pro Jahr	=	30 M	91 ^g / ₂
und bei 175 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag			17 ^g / ₂
Heizmaterial besonders = 600 M,			
bei 23,74 ^c cbm 1 ^c cbm pro Jahr	=	25 M	23 ^g / ₂
und bei 175 Heiztagen 1 ^c cbm pro Tag			14 ^g / ₂

(gez.) Adolph Canzler.

C.

An

das königliche Ministerium
des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Vortrag

des Landes-Medicinalcollegiums, die Heiz- und Ventilationsanlagen
in Staatslehranstalten betreffend.

Von dem königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, sowie von den königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen sind dem gehorsamst unterzeichneten Landes-Medicinalcollegium die Resultate der in der Verordnung vom 17. December vorigen Jahres vorgeschriebenen Untersuchungen (Tab. II) aus zusammen 37 Staatslehranstalten zugegangen und verfehlt man nicht, nach eingehender Prüfung der Tabellen sich über die gewonnenen Erfahrungen der hohen Verordnung vom 16. März dieses Jahres (137 Verf.) gemäß im Folgenden gutachtlich auszusprechen.

Von den oben erwähnten 37 Staatslehranstalten haben 3 je zwei Gebäude mit verschiedenen Heizanlagen, es sind dies das Gymnasium mit Realschule zu Plauen und die Seminarien zu Grimma und Dresden-Friedrichstadt. Demgemäß haben aus 40 Gebäuden Beobachtungen über Temperatur, Kohlensäure- und Feuchtigkeitsgehalt der Zimmerluft vorgelegen.

Von den verschiedenen Heizsystemen kommen bei ihnen nur drei in Betracht. In 4 Gebäuden nämlich findet sich Luftheizung, in 17 andern Heißwasserheizung und in 19 erfolgt die Erwärmung durch Zimmeröfen. Andere Heizsysteme, wie namentlich die Wasserheizung mit Niederdruck (Warmwasserheizung) und die Dampfheizung sind in keiner der untersuchten Anstalten vertreten.

Bei Beurtheilung der Wirksamkeit der verschiedenen Heizsysteme ist zunächst die Erwärmung der Zimmerluft in Betracht zu ziehen und namentlich die Temperatur, welche sowohl früh bei Beginn des Unterrichts, als auch Mittags beim Schlusse desselben

zu beobachten war. Als Norm kann hierbei angenommen werden, daß die Temperatur sowohl früh, als Mittags nicht unter 14° und nicht über 16° R. betragen sollte.

Dieses Normalmaß wird bei der Luftheizung im Allgemeinen sehr gut innegehalten, denn im Durchschnitt aller hierher gehörigen Räume wurde die Temperatur früh zu $14,2^{\circ}$, Mittags zu $15,2^{\circ}$ R. gefunden. Eine etwas merklichere Abweichung findet nur bei einer Anstalt, der Realschule zu Annaberg, insofern statt, als in ihr die Temperatur früh im Mittel nur $12,3^{\circ}$ betrug, also um ein Geringes kühler, als wünschenswerth war. Die Mittagstemperatur war aber auch hier mit $15,3^{\circ}$ im Mittel eine tadellose.

Erläuternd sei zu diesen Angaben bemerkt, daß man hier wie im Folgenden bei Prüfung der Wirksamkeit der Heizanlagen nicht die Beobachtung des einzelnen Tages zu Grunde gelegt hat, sondern die Durchschnittszahl der ganzen Beobachtungszeit, um etwaige Unregelmäßigkeiten, die doch zumeist auf nicht weiter nachweisbaren Zufälligkeiten beruhen und für den Werth der Heizanlage von untergeordneter Bedeutung sind, keinen wesentlichen Einfluß auf das Urtheil gewinnen zu lassen.

Fast ebenso günstig wie bei der Luftheizung zeigen sich die Erfahrungen bei den mit Heißwasserheizung versehenen Lehrzimmern, indem im Mittel aller hierher gehörigen Gebäude die Temperatur früh 14° und Mittags 16° R. betrug. Doch sind hier die Schwankungen über diese Mittelzahlen hinaus etwas größer und in einzelnen Anstalten beziehentlich Zimmern betrug die Temperatur früh nur zwischen 10 und 11° , während sie Mittags theilweise auf $18,6^{\circ}$ und 19° stieg, beides Wärmegrade, welche das Wohlbefinden zu beeinträchtigen geeignet sind.

Nicht ganz so befriedigend erweisen sich die Ergebnisse bei den mit Zimmeröfen versehenen Gebäuden, namentlich betreffs der Temperatur beim Beginn des Unterrichts, denn im Mittel aller mit dieser Heizmethode erwärmten Räume war die Temperatur früh nur $11,9^{\circ}$ R., während sie Mittags allerdings $14,8^{\circ}$ ergab. Doch ist zu bemerken, daß in Gymnasien und Seminarien die Verhältnisse auch bezüglich der Frühtemperatur sich günstiger herausstellten, indem sie hier wenigstens 13° betrug, während sie in den untersuchten Fach- und Hochschulen im Mittel nur $10,4^{\circ}$ erreichte.

Mit Ausnahme einiger Anstalten der ersten Kategorie, in denen ganz normale Verhältnisse gefunden wurden, ist daher in der großen Mehrzahl der Fälle eine genügende Erwärmung der Lehrzimmer bis zum Beginn des Unterrichts mittelst gewöhnlicher Ofenheizung nicht erzielt worden, während andererseits allerdings so excessive Temperaturen, wie bei der Heißwasserheizung hier auch nicht zur Beobachtung gekommen sind. Inwiefern die Art der verwendeten Oefen, die wahrscheinlich eine große Mannichfaltigkeit darbieten, auf dieses Resultat von Einfluß gewesen, läßt sich bei dem Mangel an Nachweisen nicht erkennen.

Außer der Erwärmung der Zimmerluft ist auch ihre Reinheit und ihr Feuchtigkeitsgrad Gegenstand der Untersuchung gewesen. Die Reinheit der Luft wird bekanntlich an ihrem Gehalt an Kohlensäure gemessen und hat sich dieser Maßstab auch als ganz brauchbar erwiesen, wo die Vermehrung der Kohlensäure in geschlossenen Räumen im Wesentlichen nur durch das Athmen der in ihnen befindlichen Menschen bewirkt worden ist. Es war dies auch mit wenigen Ausnahmen bei den untersuchten Lehranstalten der Fall. Diese Ausnahmen betreffen Zimmer, in denen früh vor oder bei Beginn des Unterrichts Gasflammen gebrannt hatten. Da diese Flammen ebenfalls viel Kohlensäure liefern, sind die betreffenden Beobachtungen von der Berechnung ausgeschlossen worden. Denn mehr noch als die Kohlensäure selbst, haben die mit der Athmung exhalirten anderen gasigen Stoffe als hygienisch bedeutsam zu gelten.

Da die atmosphärische Luft auch im Freien circa 4 Raumtheile Kohlensäure auf 10.000 Theile Luft enthält, kann die Luft auch in gut gelüfteten Zimmern, also nament-

lich vor Beginn des Unterrichts nicht ganz frei von Kohlensäure sein, doch sollte sie von derselben nicht erheblich mehr enthalten.

Die Höhe, welche der Kohlensäuregehalt in längere Zeit hindurch gefüllten Zimmern erreichen darf, ohne gesundheitlich bedenklich zu werden, wurde zwar früher zu 1 pro Mille angenommen, weil dann schon die Luft für gesunde Sinnesorgane als unrein empfunden zu werden beginnt, doch haben zahlreiche Untersuchungen gezeigt, daß in Schulen es schon als ein gutes Resultat angesehen werden kann, wenn der Kohlensäuregehalt das Maß von 2 pro Mille nicht oder nicht merklich überschreitet, da doch die Zöglinge nicht ohne Unterbrechungen den Tag über in dieser Luft verweilen.

Daß dieses Ziel erreicht werde, dafür hat eine gute Ventilation der Räume zu sorgen, die aber so einzurichten ist, daß die einzuführende reine Luft während der Heizperiode nicht in der Temperatur der Außenluft, sondern genügend vorgewärmt eintrete.

Für Lehranstalten würden demnach solche Verhältnisse als Normen aufzustellen sein, wo früh bei Beginn des Unterrichts der Kohlensäuregehalt etwa 8 und Mittags am Schlusse desselben etwa 20 auf 10.000 Theile Luft betrüge.

Dieses Ziel ist in den 4 Anstalten, in welchen Luftheizung besteht, fast vollständig erreicht worden, denn im Mittel derselben betrug der Kohlensäuregehalt früh 8,7 und Mittags 18,4 Theile Kohlensäure auf 10.000 Theile Luft.

Minder günstig haben sich die Kohlensäureverhältnisse bei der Heißwasserheizung ergeben. Denn im Durchschnitt betrug er hier früh 9,8 und Mittags 23,3 Theile auf 10.000 Theile Luft. Nur in etwas über einem Drittel der Anstalten fand sich das angegebene Maß am Mittage innegehalten, in den übrigen wurde es mehr oder weniger, in einigen ziemlich beträchtlich überschritten. Meist war hier auch der Kohlensäuregehalt schon am Morgen zu hoch, und war daher eine gehörige Durchlüftung der Zimmer vor dem Unterricht zu vermissen gewesen.

In noch etwas höherem Grade gilt dies von den mit gewöhnlicher Ofenheizung versehenen Anstalten. Sie zeigten im Durchschnitt früh 10,8 und Mittags 26,4 Theile Kohlensäure auf 10.000 Theile Luft. Hier war am Morgen bei ungefähr der Hälfte der Anstalten, Mittags fast bei allen (mit Ausnahme von zweien) der Kohlensäuregehalt größer, als die angegebene Norm beträgt, und hatten einzelne Lehrzimmer hier, wie bei der Heißwasserheizung, im Mittel 53 bis 55‰ Kohlensäure gezeigt, das sind Mengen, bei denen die Luft schon recht belästigend und übelriechend empfunden wird.

Wie bemerkt, ist es die Aufgabe der Ventilation, die übermäßige Anhäufung der Kohlensäure zu verhindern. Bei der Luftheizung ist eine wirksame Ventilation schon im System selbst begründet, vorausgesetzt, daß sie richtig hergestellt und gehandhabt wird, wie das in den betreffenden Anstalten im Wesentlichen auch der Fall gewesen zu sein scheint.

Seltner sind genügende Ventilationseinrichtungen offenbar mit der Heißwasserheizung und der Ofenheizung verbunden gewesen. In der Regel waren bei jener außer den nicht immer vorhandenen Abzugskanälen in der Seiten- oder Rückwand der Zimmer, noch Eintrittsöffnungen für die Luft theils in Form von verschließbaren Glasjalousieen in einzelnen Fensterschreibern, theils jalousieartige Oeffnungen über den Thüren angebracht.

Diese Einrichtung hat aber den beträchtlichen Nachtheil, daß sie während des Winters gar nicht oder nur vorübergehend benutzt werden kann, da bei ihr die Luft nicht vorgewärmt, sondern so kalt, wie sie außen ist, eintritt und die von dem kalten Luftstrom Betroffenen viel zu sehr belästigt, als daß nicht alsbald die Oeffnungen verschlossen würden. Ein anderer Uebelstand wird auch durch die über den Thüren befindlichen Jalousieen in Lehranstalten dadurch bewirkt, daß aus anderen, an demselben Corridore liegenden Lehr- oder (in Seminaren) Musikzimmern den Unterricht störende Geräusche herüberdringen und zur vollständigen Schließung dieser Jalousieen nöthigen. In Folge dessen wurden bei ge-

legentlichen Besichtigungen auch in mehreren Anstalten diese Oeffnungen mit Holz- oder Filztafeln dauernd verschlossen vorgefunden.

In einigen wenigen Anstalten, wie z. B. im Königlichen Gymnasium zu Leipzig und dem neuen Gebäude des Seminars in Rossen bestehen Einrichtungen zur Vorwärmung der Ventilationsluft, doch sind das eben nur Ausnahmen.

Dagegen entbehren die mit Ofenheizung versehenen Anstalten fast ausnahmslos jeder Ventilationseinrichtung und würden ohne Zweifel die Untersuchungsergebnisse noch erheblich ungünstiger bezüglich des Kohlen säuregehaltes ausgefallen sein, wenn nicht durch zeitweises Oeffnen der Fenster in den Unterrichtspausen öfters für eine theilweise Erneuerung der Zimmerluft gesorgt würde, eine Maßregel, die sich auch bei der Heißwasserheizung nöthig macht.

Endlich sind noch die Resultate der Beobachtungen über die relative Feuchtigkeit der Zimmerluft zu besprechen. Unter der relativen Feuchtigkeit wird das Verhältniß des wirklich in der Luft vorhandenen Wassergehalts zu dem, welchen die Luft je nach ihrer Temperatur bis zu ihrer Sättigung aufnehmen könnte, und wird dies Verhältniß in Procenten ausgedrückt. Ein Feuchtigkeitsgehalt von 50 Procent gilt als dasjenige Maß, bei welchem die Zimmerinsassen sich noch wohl fühlen, während geringere Grade bei längerer Dauer lästig werden und das Gefühl von Trockenheit, besonders an den Schleimhäuten der Athmungsorgane erzeugen. Dieses Mindestmaß kommt übrigens nur während der Heizperiode in Betracht, da im Sommer der relative Feuchtigkeitsgehalt der Luft viel beträchtlicher ist, meist zwischen 70 und 90 Procent. Bei der Luftheizung wird dieses Mindestmaß ungefähr innegehalten, indem die relative Feuchtigkeit in den hierhergehörigen Anstalten im Mittel früh 49,4, Mittags 51,8 Procent betrug.

Weniger günstige Verhältnisse zeigt die Heißwasserheizung, wo im Durchschnitt die relative Feuchtigkeit früh nur 40,1, Mittags 47,1 Procent erreichte.

Dagegen ist in den mit Ofenheizung versehenen Anstalten der Feuchtigkeitsgehalt befriedigend, denn er betrug im Mittel früh 52,7 und Mittags 57,9 Procent, und stimmt das mit der allgemeinen Erfahrung überein, daß in Zimmern mit Ofenheizung, zumal wenn keine sehr ausgiebige Ventilation damit verbunden ist, wie in den hier untersuchten Anstalten, niemals über Lufttrockenheit geklagt wird, während dies bei Centralheizungen, wenn auch keineswegs immer, aber doch nicht selten geschieht.

Soll schließlich ein Gesammturtheil über die Leistungsfähigkeit der drei in den untersuchten Staatslehranstalten vertretenen Heizsysteme gegeben werden, so ist anzuerkennen, daß jedes derselben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen vermag; denn unter allen drei Kategorien finden sich einzelne Anstalten, welche in jeder Beziehung, in Betreff der Erwärmung, wie der Reinheit und der Feuchtigkeit der Zimmerluft diesen Anforderungen genügen, so bei der Luftheizung das Polytechnikum, bei der Heißwasserheizung das neue Gebäude des Seminars zu Grimma und bei der Ofenheizung die Seminare zu Waldenburg und Calluberg. Die vorliegenden Angaben reichen nicht aus zu ermitteln, warum in diesen Anstalten so befriedigende Resultate erhalten worden sind, in den anderen aber nur theilweise. Es ist dies eine so überwiegend technische Frage, daß nur die Techniker für Heiz- und Ventilationsanlagen die Bedingungen für den günstigen Erfolg derartiger Anlagen werden ermitteln können.

Dresden, den 15. Juni 1881.

Das Landes-Medicinalcollegium.

Dr. Hermann Reinhard.



Zusammenstellung

der Durchschnittsergebnisse der Beobachtungen

in den

Staatslehranstalten.

Name der Anstalt.	Ort	Temperatur R.		Kohlensäure in 10.000 Theilen		Relative Feuchtigkeit in Procenten	
		früh.	Mittags.	früh.	Mittags.	früh.	Mittags.
A. Luftheizung.							
Polytechnikum	Dresden	14,4	15,7	7,1	9,9	52,5	51,2
Fürstenschule	Meißen	16,4	13,9	9,3	14,6	48,9	45,5
Gymnasium	Chemnitz	13,6	16,1	11,9	21,3	46,8	50,7
Realschule	Annaberg	12,3	15,3	5,8	24,8	52,8	56,8
B. Heißwasserheizung.							
Gymnasium	Dresden-Neustadt	12,8	16,7	6,7	25,8	28,0	36,0
Desgl.	Freiberg	12,2	13,9	8,8	35,4	43,3	57,9
Desgl.	Leipzig	16,4	16,5	16,0	25,2	45,4	51,6
Gymnasium und Realschule	Zittau	14,8	15,3	6,4	13,1	37,2	46,7
Desgl. (neues Gebäude)	Plauen i. B.	13,3	16,4	9,3	34,6	41,2	54,0
Technische Staatslehranstalt	Chemnitz	13,9	15,5	14,3	30,9	42,0	43,8
Realschule	Döbeln	14,9	16,3	13,1	13,6	39,7	37,5
Seminar	Annaberg	13,4	16,5	7,3	26,0	37,5	46,3
Desgl.	Auerbach	15,5	16,5	11,0	18,2	29,3	37,2
Desgl. (Hauptgebäude)	Dresden-Friedrichstadt	14,7	15,5	12,6	29,7	49,3	57,0
Desgl. (neues Gebäude)	Grimma	14,4	15,4	7,9	15,4	50,2	59,4
Desgl.	Pöbau	13,9	16,7	7,5	32,1	40,6	44,6
Desgl.	Rossen	16,4	15,7	7,5	25,7	50,9	55,8
Desgl.	Oschatz	13,4	16,1	10,7	21,2	41,4	46,1
Desgl.	Pirna	15,0	15,3	6,9	12,6	37,7	38,3
Desgl.	Schneeberg	10,9	16,6	5,1	22,4	39,5	42,5
Desgl.	Zschopau	13,8	17,6	13,0	46,1	39,2	51,9
C. Localofenheizung.							
Thierarzneischule	Dresden	11,0	12,8	8,9	31,6	46,5	59,3
Forstakademie	Tharandt	8,0	15,2	9,9	32,2	50,8	54,2
Kunstakademie	Leipzig	11,9	12,9	8,2	11,2	62,2	62,6
Kunstgewerbeschule	Dresden	12,7	15,2	10,4	20,6	55,6	57,7
Fürstenschule	Grimma	14,0	15,7	12,9	34,0	51,9	59,2
Gymnasium	Bautzen	12,8	15,1	7,3	28,0	57,4	72,9
Desgl.	Zwickau	15,3	16,0	19,9	19,6	57,3	54,9
Gymnasium und Realschule (Hauptgebäude)	Plauen i. B.	11,9	13,7	10,5	43,9	49,0	63,7
Seminar	Borna	12,0	13,2	12,3	17,1	50,5	55,4
Lehrerinnenseminar	Callenberg	13,8	15,5	9,1	18,8	49,7	51,2
Desgl.	Dresden	15,1	15,9	12,3	24,7	48,9	52,9
Seminar (Nebengebäude)	Dresden-Friedrichstadt	9,0	15,4	6,2	21,2	54,5	51,5
Desgl. (altes Gebäude)	Grimma	12,8	14,4	20,0	26,6	65,4	62,5
Desgl.	Plauen i. B.	12,8	16,8	17,4	36,0	58,6	53,5
Desgl.	Waldenburg	13,7	15,2	7,0	15,4	44,4	53,5
Baugewerkschule	Dresden	10,3	14,6	6,9	23,4	45,5	48,3
Desgl.	Plauen	11,2	15,4	6,8	31,1	56,7	68,3
Desgl.	Zittau	11,9	16,4	12,7	30,1	41,9	47,1
Fachgewerbeschule	Grünhainichen	6,6	10,7	10,6	36,6	56,0	59,0

15.

Decret an die Stände,

den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungs-Commission über die
Verwaltung der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt
in den Jahren 1879 und 1880 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. October 1881.

Se. Majestät der König legen den getreuen Ständen in der Anfuhr den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungs-Commission über die Verwaltung der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1879 und 1880 zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung vor und bleiben den getreuen Ständen in Guld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, am 20. September 1881.

Albert.



Herrmann von Noftig-Wallwitz.

Rechenschafts-Bericht

der Brandversicherungs-Commission über die Verwaltung der Landes-
Immobilien-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1879.

Der Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Landes-Immobilien-Brandversicherungscasse und die Ergebnisse der Verwaltung der Landesanstalt überhaupt, welcher in Gemäßheit der Bestimmung in § 37 des Gesetzes vom 25. August 1876 jedem ordentlichen Landtage vorzulegen ist, hat sich gegenwärtig auf die, die Jahre 1879 und 1880 umfassende Geschäftsperiode zu erstrecken.

Nachdem bereits in der vorigen Geschäftsperiode der Landesanstalt die Ausscheidung der Objecte der freiwilligen Versicherungsabtheilung in Gemäßheit von § 181 sub a des gedachten Gesetzes erfolgt und die auf letzterem beruhende neue Classification der Objecte dieser Abtheilung mit dem 1. Januar 1877 (vergl. Seite 1 des Rechenschaftsberichts über die Landesanstalt für die Jahre 1877 und 1878) zur Ausführung gekommen war, hat mit Schluß der gegenwärtigen Geschäftsperiode auch die Erhebung der Beiträge für die Gebäudeabtheilung der Anstalt nach dem früheren Classificationsmodus ihre Endschafft erreicht. Denn war es bei dem großen Umfange der Arbeiten für die Umclassification der bei der Landesanstalt versicherten Gebäude, welche gemäß § 181 sub b des Gesetzes vom 25. August 1876 nach und nach zu geschehen hatte, auch nicht möglich, die darauf bezüglichen Arbeiten mit Schluß des Jahres 1880 völlig zu erledigen und hat factisch die Abfertigung der Versicherungsscheine, Catasterauszüge und Heberegister (§§ 28, 32 und 46 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876) für diejenigen Orte, für welche die Aufstellung der neuen Cataster erst im zweiten Halbjahre 1880 in Angriff genommen werden konnte, an die betreffenden Verwaltungsbehörden erst zu Anfang des Jahres 1881 stattgefunden, so sind doch vom ersten Hebertermin des Jahres 1881 im April dieses Jahres, mithin vom 1. Januar des Jahres

1881 an, in sämtlichen Ortschaften des Landes die Brandversicherungsbeiträge auch für die Gebäudeabtheilung schon nach dem neuen Classificationsmodus erhoben worden.

Es dürfte aus diesem Grunde nicht unstatthaft erscheinen, schon im gegenwärtigen Rechenschaftsberichte über den Abschluß und die Ergebnisse der Umclassification für die Gebäudeabtheilung der Landesanstalt das Nachfolgende zu bemerken und den im Anhange angeschlossenen Nachweis sub C über die allgemeine Umclassification, sowie die in Bezug auf die Beitragsleistung erlangten Resultate beizufügen, obgleich die erstere im vollen Umfange erst vom 1. Januar 1881 an in Wirksamkeit gekommen ist.

Die Zahl der, bei der allgemeinen Umclassification eingeschätzten Complexe etc. beträgt, da diejenigen Gebäudecomplexe, welche während der Ausführung dieser Umclassification in Zuwachs gekommen und wegen baulicher Veränderungen oder aus sonst einem Grunde durch die technischen Beamten der Landesanstalt neu catastrirt worden sind, vom 1. Januar 1877 an in Gemäßheit der neuen Classificationsbestimmungen einzuschätzen und bei der Aufstellung der neuen Ortscataster unverändert einzustellen waren, nach Colonne 2 der Zusammenstellung sub C im Ganzen

236,316.

Da hiervon in der Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$ bereits

116,609 Complexe

zur Umstellung gelangt sind (vergl. Rechenschaftsbericht auf die Jahre 18 $\frac{7}{8}$ Seite 2), so ergibt sich, daß bei der allgemeinen Umclassification der Gebäude in der Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$

119,707 Complexe

zur Einschätzung gekommen sind.

Die Vergleichung der Colonnen 3 und 4 der Zusammenstellung sub C ergibt ferner, daß sich bei Abschluß der Classificationsarbeiten gegen früher eine Vermehrung der Gesamtbeitrags-Einheiten von

490,520 $\frac{1}{2}$

oder um

0,42 Procent

herausgestellt, die Blatt 3 des Rechenschaftsberichts auf die Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$ ausgesprochene Befürchtung einer Abminderung der Beitragseinheiten und eines Rückganges der Einnahmen für die Gebäudeversicherungsabtheilung der Landesanstalt in Folge der Umclassification sich daher nicht bewahrheitet hat.

Von den Besitzern der bei der allgemeinen Umclassification neu eingeschätzten 236,316 Complexe haben ferner (Colonne 9—12 der Zusammenstellung)

96,914 oder 41,01 Procent mehr

und

139,402 oder 58,99 Procent weniger

Beiträge zu leisten, als früher. Auf jeden der Mehrleistenden kommt im Durchschnitt ein Leistungszuwachs von

27,77 Procent,

auf jeden der Wenigerleistenden eine durchschnittliche Leistungsherabsetzung von

19,18 Procent

(Colonne 13—20 der Beilage C).

Bezüglich der 26 amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke ist zu bemerken, daß sich gegen früher ein Zuwachs an Einheiten ergibt

bei 8 Bezirken und zwar zwischen den Grenzen von

10,4 Procent bis 11,26 Procent,

ein Abfall dagegen

bei 18 Bezirken und zwar zwischen den Grenzen von
1,82 Procent bis 13,96 Procent.

Was dagegen die städtischen Verwaltungsbezirke anlangt, so ergiebt sich bezüglich der
142 Städte des Landes ein Zuwachs bei 125 innerhalb der Grenzen von

0,16 Procent bis 41,89 Procent

und ein Abfall bei 17 innerhalb der Grenzen von

0,11 Procent bis 13,90 Procent.

Wie in den früheren Rechenschaftsberichten der Landes-Brandversicherungsanstalt, sind, um den Vergleich mit den Ergebnissen der vorhergehenden Geschäftsperioden zu erleichtern, auch in dem vorliegenden Berichte die Hauptergebnisse der Geschäftsführung bei gedachter Anstalt in der nachfolgenden tabellarischen Uebersicht sub A über die in den Jahren 1879 und 1880 bezogenen Einnahmen und die bestrittenen Ausgaben, sowie in Betreff des am Schlusse der Geschäftsperiode sich ergebenden Vermögensbestandes und des Vorschuß- und Reservefonds jeder der beiden seit dem 1. Januar 1877 für sich bestehenden Versicherungsabtheilungen der Landesanstalt — der Gebäudeversicherung und der sogenannten freiwilligen Versicherung — zusammengestellt worden.

A.

Summarische Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

bei der

Landes-Brandversicherungsanstalt

in den zwei Jahren 1879 und 1880,

zusammengestellt

nach Maßgabe der Jahresrechnungen über die Landes-Immobilien-
Brandversicherungscasse.

I. Brandversicherungs-

a. Ein

Jahr.	Brandversicherungs- Beiträge.		Restituirt erhaltene resp. verjährte und nicht verwendete Bewilligungen.		Strafgelder wegen versäumter Anmeldung.		Zinsen von verbend angelegten Capitalien.		Coursgewinnt.	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
	1.		2.		3.		4.		5.	
1879.	4.399.912	59½	4.740	25	201	10	352.751	95	169.276	52½
für die Gebäude- Vers.-Abth.	4.096.969	57	4.252	75	201	10	334.535	28	159.901	52½
für die freiwillige Vers.-Abth.	302.943	2½	487	50	—	—	18.216	67	9.375	—
										Sa.
1880.	3.684.329	9	12.398	31	581	37	368.839	88	225.798	7½
für die Gebäude- Vers.-Abth.	3.384.575	37	12.365	73	581	37	345.589	88	212.010	57½
für die freiwillige Vers.-Abth.	299.753	72	32	58	—	—	23.250	—	13.787	50
										Sa.
Summe	8.084.241	68½	17.138	56	782	47	721.591	83	395.074	60
für die Gebäude- Vers.-Abth.	7.481.544	94	16.618	48	782	47	680.125	16	371.912	10
für die freiwillige Vers.-Abth.	602.696	74½	520	8	—	—	41.466	67	23.162	50
										Sa.

Casse.

nahme.

In Summe Colonne 1 bis 5.		An Beiträgen zum Verwaltungsaufwande (Colonne 24 bis 26 der Ausgabe).										Summe aller Einnahmen. (Summe der Colonnen 6 und 12.)			
		Confiscirte Mo- biliarfchäden- vergütungen und sonstige Geldstrafen.		Canzlei- sporteln.		Pauschquanta. (§ 34 des Gef. v. 25./8. 76.)		Pensions- Beiträge.		Insgemein.				In Summe Colonne 7 bis 11.	
M	kr	M	kr	M	kr	M	kr	M	kr	M	kr	M	kr	M	kr
6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	
4.926.882	42	146	69	1.267	50	4.812	—	1.559	25	13	85	7.799	29	4.934.681	71
zwar:															
4.595.860	22½	143	79	1.242	44	4.800	—	1.528	43	13	58	7.728	24	4.603.588	46½
331.022	19½	2	90	25	6	12	—	30	82	—	27	71	5	331.093	24½
uts.															
4.291.946	72½	98	92	1.002	51	3.651	—	4.332	1	40	1	9.124	45	4.301.071	17½
zwar:															
3.955.122	92½	97	18	983	24	3.636	—	4.248	75	40	1	9.005	18	3.964.128	10½
336.823	80	1	74	19	27	15	—	83	26	—	—	119	27	336.943	7
uts.															
9.218.829	14½	245	61	2.270	1	8.463	—	5.891	26	53	86	16.923	74	9.235.752	88½
zwar:															
8.550.983	15	240	97	2.225	68	8.436	—	5.777	18	53	59	16.733	42	8.567.716	57
667.845	99½	4	64	44	33	27	—	114	8	—	27	190	32	668.036	31½
uts.															

I. Brandversicherungs-

b. Ausgabe resp.

Jahr.	Restituirte Beiträge.		Bewilligte												Belohnungen für Entdeckung von Brand- stiftern.			
			Immobilien- Brandschäden- vergütung (lt. specieller Aufstellung).		Feuer- geräthe- schäden- vergüt- ungen.		Beiträge zu den Orts- feuerlösch- geräthecassen.		Löschungs- prämien und Belohn- ungen.		Entschädig- ungen für ruinirte Einfriedig- ungen, Brunnen zc.		Beihilfen zu Ausführung von Neubau- plänen.			Beihilfen zum Maffiv- bau.		
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		M	S	M
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.										
1879.	13.677	47	2.819.696	—	—	—	75.841	56½	18.095	—	5.844	94	3.790	—	49.176	—	995	—
für die Gebäude- Verf.-Abth.	10.794	34½	2.607.575	—	—	—	71.302	77½	18.095	—	5.844	94	3.790	—	49.176	—	995	—
für die freiwillige Verf.-Abth.	2.883	12½	212.121	—	—	—	4.538	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
																		Sa.
1880.	12.008	7¾	4.053.766	—	9	—	64.953	40½	25.320	—	10.870	4	660	—	15.668	—	1.485	—
für die Gebäude- Verf.-Abth.	9.103	11¾	3.609.768	—	9	—	60.241	84	25.297	99	10.870	4	660	—	15.668	—	1.485	—
für die freiwillige Verf.-Abth.	2.904	96	443.998	—	—	—	4.711	56½	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—
																		Sa.
Summe	25.685	54¾	6.873.462	—	9	—	140.794	97	43.415	—	16.714	98	4.450	—	64.844	—	2.480	—
für die Gebäude- Verf.-Abth.	19.897	46¼	6.217.343	—	9	—	131.544	61½	43.392	99	16.714	98	4.450	—	64.844	—	2.480	—
für die freiwillige Verf.-Abth.	5.788	8½	656.119	—	—	—	9.250	35½	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—
																		Summa

Casse.

Bedarf.

Summe der Bewilligungen (Summe der Colonnen 11 bis 18).		Verwaltungsaufwand.										Summe aller Ausgaben. (Summe der Colonnen 14, 23, 28 und 29.)			
		Admini- strations- kosten.		Expedition für Brandversiche- rungs- und Brandstatistik.		Pensionen.		Einnemer- gebühren an die Verwaltungs- obrigkeiten.		Summe des Verwaltungs- aufwandes (Summe der Colonnen 24 bis 27).		Zus- gemein.			
M	⸈	M	⸈	M	⸈	M	⸈	M	⸈	M	⸈	M	⸈	M	⸈
23.		24.		25.		26.		27.		28.		29.		30.	
2.973.438	50½	495.864	75	27.745	24	27.436	71	91.531	76½	642.578	46½	—	—	3.629.694	44
zwar:		551.046 M 70 ⸈													
2.756.778	71½	—	—	541.598	45	*) anth. nach Maßgabe von § 35 des Ge- setzes vom 25. August 1876.		85.803	51¼	627.401	96¼	—	—	3.394.975	2¼
216.659	79	—	—	9.448	25			5.728	25¼	15.176	50¼	—	—	234.719	41¾
uts.															
4.172.731	44½	492.251	70	26.365	81	31.884	81	80.692	81¾	631.195	13¾	87	78	4.816.022	44
zwar:		550.502 M 32 ⸈													
3.723.999	87	—	—	541.056	53	*) antheilig wie vorstehend.		73.602	64¼	614.659	17¼	—	—	4.347.762	16
448.731	57½	—	—	9.445	79			7.090	17½	16.535	96½	87	78	468.260	28
uts.															
7.146.169	95	988.116	45	54.111	5	59.321	52	172.224	58¼	1.273.773	60¼	87	78	8.445.716	88
zwar:		1.101.549 M 2 ⸈													
6.480.778	58½	—	—	1.082.654	98	*) antheilig wie vorstehend.		159.406	15½	1.242.061	13½	—	—	7.742.737	18¼
665.391	36½	—	—	18.894	4			12.818	42¾	31.712	46¾	87	78	702.979	69¾
ut supra.															

*) Einschließlich 72.226 M 85 ⸈ für das Jahr 1879,
58.495 M 1 ⸈ " " " " 1880,

Sa. 130.721 M 86 ⸈ für 1879/so als außerordentlicher und vorübergehender Aufwand bei Ausführung der Gebäudeclassificirung in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, welcher vor der Vertheilung von dem Gesamtaufwande anzuzuseiden gewesen ist.

c. Abschluß.

9.235.752 M 88½ ⸈ **Summe aller Einnahmen**, und zwar:

8.567.716 M 57 ⸈ bei der Gebäudeversicherungsabtheilung
und
668.036 M 31½ ⸈ = = = freiwilligen Versicherungsabtheilung.

uts.

8.445.716 M 88 = **Summe aller Ausgaben**, und zwar:

7.742.737 M 18¼ ⸈ bei der Gebäudeversicherungsabtheilung
und
702.979 M 69¾ ⸈ = = = freiwilligen Versicherungsabtheilung.

uts.

790.036 M -½ ⸈ **Einnahme-Ueberschuß**, und zwar:

824.979 M 38¾ ⸈ Ueberschuß bei der Gebäudeversicherungsabtheilung,
dagegen
34.943 M 38¼ ⸈ = **Manco** bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung.
790.036 M -½ ⸈ wie vorsteht.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Ia. Die Einnahme betreffend.

Zu Colonne 1.

Nach Ausweis des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1877 und 1878 betrug am Schlusse dieser Geschäftsperiode die Gesamtversicherungssumme bei der Landes-Brandversicherungsanstalt laut Hauptcatasters:

2.602.162.120 *M*;

am Schlusse der gegenwärtigen Geschäftsperiode beträgt dieselbe:

2.789.827.490 *M*.

Es hat daher eine Zunahme der Versicherungssumme von

187.665.370 *M*

stattgefunden.

Diese Zunahme bleibt, wie die nachstehende Tabelle zeigt, sehr wesentlich gegen das Wachsthum zurück, welches in den beiden vorhergehenden Perioden und zwar in der Periode 187 $\frac{5}{8}$ noch stärker als in der Periode 187 $\frac{6}{7}$ stattgefunden hat. Schon in der letzteren Periode war eine Verminderung dieser Zunahme eingetreten, welche in der Hauptsache auf die allgemeine Geschäftsstockung und die dadurch bedingte Verminderung der Baulust und Bauthätigkeit zurückzuführen war. Denselben Einflüssen dürfte es zuzuschreiben sein, wenn auch in der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$ ein weiterer Rückgang im Wachsthum der Gesamtversicherungssumme der Landesanstalt stattgefunden hat.

Eine Vergleichung der Zunahme der Versicherungssummen in den letzten drei Geschäftsperioden giebt nachfolgende, auf Grund der Ergebnisse der halbjährigen Catasterabschlüsse zusammengestellte Uebersicht.

D a t u m.	B e s t a n d der Versicherungs- summe nach Mark.	Z u w a c h s	
		der Versicherungs- summen im halben Jahre. <i>M</i>	im ganzen Jahre. <i>M</i>
1875. 1. Januar	2.097.022.500	62.836.590	147.783.650
1. Juli	2.159.859.090	84.947.060	
1876. 1. Januar	2.244.806.150	65.321.380	147.402.530
1. Juli	2.310.127.530	82.081.150	
1877. 1. Januar	2.392.208.680	26.350.660	93.162.610
1. Juli	2.418.559.340	66.811.950	
1878. 1. Januar	2.485.371.290	59.014.780	116.790.830
1. Juli	2.544.386.070	57.776.050	
1879. 1. Januar	2.602.162.120	48.283.210	95.411.400
1. Juli	2.650.445.330	47.128.190	
1880. 1. Januar	2.697.573.520	39.762.810	92.253.970
1. Juli	2.737.336.330	52.491.160	
1881. 1. Januar	2.789.827.490		

Es hat hiernach der Gesamtzuwachs der Versicherungssumme
 in der Geschäftsperiode $18\frac{7}{8}$: 295.186.180 *M*
 = = = $18\frac{7}{8}$: 209.953.440 = und
 = = = $18\frac{9}{10}$: 187.665.370 =

betragen und ist die Jahreszunahme von $18\frac{8}{1}$ mit
 92.253.970 *M*

fogar unter der niedrigsten der vorhergehenden Jahre, der des Jahres $18\frac{7}{8}$, welche sich auf
 93.162.610 *M*

bezahlte, zurückgeblieben.

Wenn nun schon in den letzten drei Geschäftsperioden der Landesanstalt der Zuwachs der Gesamtversicherungssumme einer jeden derselben im stetigen Abnehmen begriffen gewesen ist, so ist doch immerhin der Gesamtzuwachs, welchen die Versicherungssumme der Anstalt seit dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. August 1862 am Abschlusse der letztverfloffenen Geschäftsperiode, also in der Zeit vom 1. Januar 1864 bis 1. Januar 1881 erfahren hat, als ein sehr erheblicher zu bezeichnen.

Denn es beziffert sich dieser Zuwachs innerhalb des vorbezeichneten siebenjährigen Zeitraumes auf

1.336.409.870 *M*,

oder 92 Procent des Versicherungsbestandes am 1. Januar 1864.

Die Gesamtversicherungssumme am Schlusse der Geschäftsperiode $18\frac{9}{10}$ an
 2.789.827.490 *M*

vertheilt sich mit

2.736.511.140 *M*

auf die Abtheilung der Gebäude und

53.316.350 *M*

auf die Abtheilung für freiwillige Versicherung.

Die Gesamtzahl der Beitragseinheiten betrug zu demselben Zeitpunkte
 166.562.116

für die Gebäudeabtheilung und

9.698.891 $\frac{1}{2}$

auf die Abtheilung für freiwillige Versicherung; im Ganzen somit

176.261.007 $\frac{1}{2}$.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Versicherungssummen bei der Gebäudeabtheilung nach den verschiedenen Beitragsklassen, wie solche früher und noch im Rechenschaftsberichte für die Jahre 1875 und 1876 den Geschäftsberichten über die Verwaltung der Landesanstalt in der Tabelle sub \odot beigegeben war, hat auch gegenwärtig einen statistischen Werth noch nicht, da, wie schon im Rechenschaftsberichte für die Jahre $18\frac{7}{8}$ Seite 11 hervorgehoben, durch die in Folge der neueren Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen der Classificationsgrundsätze geeignete Vergleichsmomente mit den früheren Perioden verloren gegangen sind und erst auf Grund des gegenwärtigen, nach Abschluß der Umclassification festgestellten Bestandes für die nächste Geschäftsperiode wieder gewonnen werden können.

Ebenso mangelt es bezüglich der Vertheilung der Versicherungssumme für die Gebäudeabtheilung auf die Versicherungsobjecte unter harter und weicher Dachung, sowie auf die einzelnen Gebäudecomplexe überhaupt zur Zeit noch an sicheren Unterlagen, da es zur Förderung der Arbeiten für die Umclassification nothwendig erschienen ist, den größten Theil des Personals der Expedition für Statistik bei der Landes-Brandversicherungsanstalt zu diesen Arbeiten heranzuziehen. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich gewesen, das für diese Nachweise erforderliche Material betreffs der Gebäudestatistik bis jetzt schon vollständig zu ordnen und zwar um so weniger, als im Anschlusse an das veränderte Classi-

ficationsystem auch eine ganz neue sehr umfangliche Aufstellung der Vergleichstabellen für die Gebäudestatistik nicht umgangen werden konnte.

Was dagegen die freiwillige Versicherungsabtheilung betrifft, für welche die veränderte Classification auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 schon mit dem 1. Januar 1877 im vollen Umfange in Wirksamkeit getreten ist, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

Am Schlusse der Geschäftsperiode 1877 waren Objecte dieser Abtheilung versichert in
5008 Complexen.

Die Versicherungssumme dieser Objecte betrug
52.295.200 M

mit

9.742.293½ Beitragseinheiten

und vertheilte sich auf die einzelnen Complexe wie folgt:

bis mit 10.000 M waren versichert

in 4305 Complexen,

über 10.000 M bis mit 100.000 M waren versichert

in 584 Complexen

und

über 100.000 M

in 119 Complexen.

Im Laufe der letztverflossenen Geschäftsperiode kamen Versicherungen zum Abgange bei 402 Complexen, und zwar:

durch freiwilligen Austritt bei 101 Complexen mit Versicherungssummen bis
10.000 M,

= = = = 15 = mit Versicherungssummen von über
10.000 M bis 100.000 M,

= = = = 2 = mit Versicherungssummen über
100.000 M,

durch andere Ursachen bei 268 Complexen mit Versicherungssummen bis mit
(Abschaffung, Kündigung etc.) 10.000 M und

16 = mit Versicherungssummen über 10.000 M
bis mit 100.000 M.

Neuer Zutritt erfolgte bei

163 Complexen, und zwar:

bei 127 Complexen mit Versicherungssummen bis mit 10.000 M,

= 33 = = Versicherungssummen über 10.000 bis mit 100.000 M
und

= 3 = = Versicherungssummen über 100.000 M.

Am Schlusse des Jahres 1880 waren Objecte der freiwilligen Versicherungsabtheilung versichert

in 4769 Complexen,

und betrug, wie schon früher bemerkt, die Versicherungssumme derselben

53.316.350 M

mit

9.698.891½ Einheiten.

Die Versicherungen vertheilten sich

auf 4063 Complexe bis mit 10.000 M Versicherungssumme,

= 586 = mit über 10.000 bis mit 100.000 M Versicherungssumme

und

= 120 = = = 100.000 M Versicherungssumme.

Es hat sich daher in der letztverflossenen Geschäftsperiode die Zahl derjenigen Gebäudecomplexe, in denen sich bei der Landesanstalt versicherte Objecte der freiwilligen Versicherungsabtheilung befanden, um

239

vermindert.

Wenn dessen ohnerachtet die Versicherungssumme dieser Abtheilung in den Jahren 187 $\frac{9}{8}$ im Vergleiche zur Vorperiode 187 $\frac{7}{8}$ um

1.021.150 *M*

gestiegen ist, und die durchschnittliche Versicherungssumme auf den Complex

11.180 *M*

gegenüber von

10.442 *M* 33 *£*

in der Vorperiode beträgt, so erklärt sich diese Thatsache nach Vorstehendem durch den Umstand, daß in der gegenwärtig zum Abschluß gekommenen Geschäftsperiode bezüglich der Complexe mit höheren Versicherungssummen der Zuwachs größer war, als der Abgang.

Wie aus der Beilage A ersichtlich, sind für die Periode 187 $\frac{9}{8}$ an Brandversicherungsbeiträgen in Einnahme gestellt

8.084.241 *M* 68 $\frac{1}{2}$ *£*,

und zwar

7.481.544 *M* 94 *£*

für die Gebäudeversicherungsabtheilung und

602.696 *M* 74 $\frac{1}{2}$ *£*

für die freiwillige Abtheilung.

Auch in dieser Periode hat, wie in der vorhergehenden, der günstige Vermögensstand der Anstalt gestattet, einen Theil der nach § 65 des Gesetzes vom 25. August 1876 gesetzlich geordneten Beiträge zu erlassen. Es ist daher an den Hebeterminen 1. October 1879, 1. April 1880 und 1. October 1880 anstatt 1 $\frac{1}{2}$ *£* nur 1 *£* von der Beitragseinheit erhoben worden und sind demnach im Jahre 1879 nur 2 $\frac{1}{2}$ und im Jahre 1880 nur 2 *£* pro Einheit zur Einhebung gelangt.

Der Ausfall an den laufenden Jahresbeiträgen beziffert sich hiernach auf

798.763 *M* 86 $\frac{1}{2}$ *£* pro anno 1879,

1.626.763 = 37 $\frac{1}{2}$ = = = 1880,

2.425.527 *M* 24 *£* im Ganzen.

Hierzu kommt noch die in Folge des Beitragserlasses eingetretene Verminderung der Stückbeiträge, welche in runder Summe auf 60.000 *M* zu berechnen sind.

Es ergibt sich daher in Folge der obigen Beitragsherabsetzungen im Ganzen ein Einnahme-Ausfall von

2.485.527 *M* 24 *£*

Dessen ohnerachtet überschreitet aber die Beitragseinnahme in der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$ die der Vorperiode — in welcher ebenfalls ein Gesammtverlust an Beiträgen von 1 $\frac{1}{2}$ *£* pro Einheit stattgefunden hat — noch um den Betrag von

295.526 *M* 53 $\frac{1}{2}$ *£*

Anfangend die Abtheilung für die freiwillige Versicherung, so stellt sich die Beitragseinnahme der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$ auf

602.696 *M* 74 $\frac{1}{2}$ *£*,

daher um den Betrag von

43.883 *M* 84 *£*

niedriger als in der Vorperiode.

Es findet der letztere Umstand darin seine Erklärung, daß in der Vorperiode, in welcher vom 1. Januar 1877 an die neue Classification für die Objecte dieser Abtheilung in Wirksamkeit trat, die hierbei zu berechnen gewesenen Stückbeiträge allein eine Höhe von circa 60.000 *M* erreicht hatten und bei der Einnahme der Vorperiode den ordentlichen Beiträgen derselben als einmalige Einnahmepost zuzurechnen waren.

Ein Beitragserlaß bei dieser Abtheilung der Landes-Brandversicherungsanstalt ist auch in der letztverflossenen Geschäftsperiode nicht thunlich erschienen, da bei der verhältnißmäßig großen Anzahl hoher Risiken der freiwilligen Abtheilung, im Interesse der Versicherten selbst es dringend geboten erscheint, außer dem durch gesetzliche Vorschrift bestimmten Reservefonds auch noch auf die Ansammlung eines möglichst hohen, jederzeit disponiblen Baarvermögens Bedacht zu nehmen, um damit der Eventualität großer Schwankungen der Beitragsleistung zu begegnen.

Zu Colonne 2.

Die hier aufgeführten, bereits angewiesenen Beträge, welche als der Casse wieder zufallend, in Einnahme zu stellen sind, zerfallen in nachfolgende Kategorien:

1. Geleisteter Ersatz für Schädenvergütungen in 30 Posten	10.751 <i>M</i> 70 <i>g</i>
2. Nichtverwendete Schädenvergütungen in 9 Fällen	3.115 = 77 =
3. Verjährte Brandschädenvergütungen in 14 Fällen	2.971 = 41 =
4. Verjährte Vergütungen für zerstörte Umfriedigungen und sonstige nicht versicherte Gegenstände der § 95 des Gesetzes gedachten Art in 13 Fällen	129 = 68 =
5. Zurückgezogene, bez. verjährte Löschungsprämien in 7 Fällen	170 = — =

in Sa. 17.138 *M* 56 *g*

Hiervon entfallen auf die Gebäudeversicherung

16.618 *M* 48 *g*,

auf die Abtheilung der freiwilligen Versicherung

520 *M* 8 *g*.

Die Gesamtsumme dieser Einnahmepost betrug in der Vorperiode

12.863 *M* 81 *g*

Dieser gegenüber ergibt sich daher ein Mehrbetrag von

4.274 *M* 75 *g*

Zu Colonne 3.

Diese Colonne umfaßt lediglich diejenigen Einnahmeposten, welche durch die nach § 45 des Gesetzes geordneten Strafgeelder wegen versäumter Anmeldung entstanden sind. Da sich die angezogene Bestimmung lediglich auf Hochbauobjecte bezieht, so ist auch der hier eingestellte Gesamtbetrag von

782 *M* 47 *g*,

welcher gegen den der Vorperiode von

3056 *M* 10 *g*

um

2273 *M* 63 *g*

zurücksteht, ausschließlich bei der Gebäudeabtheilung zu verrechnen gewesen.

Zu Colonne 4.

Von den Beständen bei der Brandversicherungscasse (vergl. Abschnitt II dieses Berichts) waren Ende des Jahres 1880 zinsbar angelegt:

7.575.000 *M* (Nennwerth) in Staatspapieren,
 3.900.000 = mit 3 Procent verzinsbare Einlagen bei der Finanzhauptcasse,
 600 = in zwei Hypothekensforderungen,
 11.475.600 *M* in Sa., und zwar:

für die Gebäudeabtheilung:

7.150.000 *M* (Nennwerth) in Staatspapieren,
 3.550.000 = in Einlagen bei der Finanzhauptcasse,
 600 = in zwei Hypothekensforderungen;

für die freiwillige Abtheilung:

425.000 = (Nennwerth) in Staatspapieren,
 350.000 = in Einlagen bei der Finanzhauptcasse.

uts.

Die Zinseneinnahmen hierfür haben in den Jahren 1879 und 1880 betragen zusammen

721.591 *M* 83 $\frac{1}{2}$,

haben sich mithin im Vergleiche zur Zinseneinnahme auf die Jahre 1877 und 1878 von

673.417 *M* 72 $\frac{1}{2}$

um

48.174 *M* 11 $\frac{1}{2}$

vermehrt und vertheilen sich mit

680.125 *M* 16 $\frac{1}{2}$

auf die Gebäudeabtheilung und

41.466 *M* 67 $\frac{1}{2}$

auf die freiwillige Abtheilung.

Hierbei ist schließlich zu bemerken, daß sich der Bestand an Staatspapieren bei der Gebäudeabtheilung durch die im Jahre 1879 erfolgte Anlage von

425.000 *M*

in 3 procentiger Rente in der Geschäftsperiode 1878 $\frac{9}{10}$ vermehrt hat.

Zu Colonne 5.

Die Ziffern dieser Colonne setzen sich zusammen aus dem Gewinne beim Ankaufe neuer Staatspapiere an Stelle ausgeloster einerseits und aus der Erhöhung des Courswerthes der (wie schon bei der Bilanz für die Vorperiode, auch gegenwärtig nur mit dem Coursstande am 31. December des betreffenden Rechnungsjahres eingestellten) Staatspapiere, bei dem Rechnungsabschlusse eines jeden Rechnungsjahres, gegenüber dem der vorhergehenden.

Der aufgerechnete Coursegewinn vertheilt sich wie folgt:

a) auf die Gebäudeabtheilung:

119 *M* 10 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Gewinn bei Ankauf von Staatspapieren an Stelle ausgeloster,
 151.282 = 42 $\frac{1}{2}$ = Betrag des höheren Courses der Ende des Jahres 1878 vorhandenen Staatspapiere im Nominalwerthe von 6.725.000 *M* am Jahreschlusse 1879,

8.500 = — = Betrag des höheren Courses der im Jahre 1879 angekauften 3procentigen Rentenbriefe im Nominalwerthe von 425.000 *M* am Jahreschlusse 1879,

159.901 *M* 52 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ im Jahre 1879;

und

212.010 *M* 57½ $\frac{1}{2}$ Gewinn an den am Ende des Jahres 1879 vorhandenen Staatspapieren im Nominalwerthe von 7.150.000 *M*: durch den erhöhten Coursstand am Jahreschlusse 1880 nach Kürzung eines Betrages von 749 *M* 70 $\frac{1}{2}$, welcher beim Ankauf neuer Staatspapiere an Stelle ausgeloster zuzahlen gewesen ist;

b) auf die freiwillige Abtheilung:

9.375 *M* — $\frac{1}{2}$ Betrag des höheren Coursstandes der Ende des Jahres 1878 vorhandenen Staatspapiere im Nominalwerthe von 425.000 *M* am Jahreschlusse 1879,

und

13.787 *M* 50 $\frac{1}{2}$ desgleichen am Jahreschlusse 1880 gegenüber dem Coursstande Ende 1879.

Diese Summen ergeben zusammengerechnet den Gesamtbetrag von

395.074 *M* 60 $\frac{1}{2}$,

wovon

371.912 *M* 10 $\frac{1}{2}$

auf die Gebäudeabtheilung und

23.162 *M* 50 $\frac{1}{2}$

auf die Abtheilung der freiwilligen Versicherung kommen.

Gegenüber dem Coursegewinn in der Vorperiode von

56.653 *M* 12 $\frac{1}{2}$,

wovon

54.263 *M* 26 $\frac{1}{2}$

auf die Gebäudeabtheilung und

2389 *M* 86 $\frac{1}{2}$

auf die freiwillige Abtheilung kommen, ergiebt dies ein Plus von

338.421 *M* 48 $\frac{1}{2}$,

und zwar:

317.648 *M* 84 $\frac{1}{2}$

für die Gebäudeabtheilung und

20.772 *M* 64 $\frac{1}{2}$

für die freiwillige Abtheilung.

Zu Colonne 7.

Die Einnahmeposten dieser Colonne, welche die auf Grund von § 17 des Gesetzes vom 28. August 1876 der Casse der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt verfallenen Entschädigungsgelder von Privat-Feuerversicherungsanstalten und sonstige durch dieses Gesetz verwirkten Geldstrafen umfassen, weisen in der Geschäftsperiode 1879 den Gesamtbetrag von

245 *M* 61 $\frac{1}{2}$

nach und sind dem entsprechenden Gesamtbetrage der Vorperiode von

471 *M* 34 $\frac{1}{2}$

gegenüber wesentlich zurückgegangen.

Ob hieraus die Schlussfolgerung zu ziehen sei, daß die Kenntniß der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen eine größere Verbreitung gefunden habe, muß zur Zeit noch unentschieden bleiben.

Zu Colonne 8.

Der Betrag dieser Einnahme, welche in der Geschäftsperiode sich auf

2270 *M* 1 $\frac{1}{2}$

bezieht, ist zusammengesetzt aus der, der Brandversicherungscasse erwachsenen Einnahme für Ausstellung von Versicherungsscheinduplicaten in Gemäßheit der Bestimmung § 31 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876 und den eigentlichen Canzleispporteln, und vertheilt sich auf erstere mit

2196 *M* 50 $\frac{1}{2}$,

auf letztere mit

73 *M* 51 $\frac{1}{2}$.

Auch diese Beträge stehen gegen die entsprechenden Einnahmen der Vorperiode von respective 2747 *M* und 121 *M* 87 $\frac{1}{2}$ wesentlich zurück.

Zu Colonne 9.

Auch dieser Betrag an

8463 *M*

hat sich im Vergleich zu dem entsprechenden Betrage der Vorperiode von

11.844 *M*

wiederum wesentlich verringert und zeigt, daß von der Vergünstigung, welche die Bestimmung in § 12 des Gesetzes den Versicherten gewährt, ein verhältnißmäßig wenig umfangreicher Gebrauch gemacht, mit Rücksicht auf den eingetretenen wesentlichen Rückgang der Baumaterialienpreise und Arbeitslöhne ein so dringendes Bedürfniß nach zeitgemäßer Regulirung der Taxen als in den vorhergehenden Jahren wohl auch nicht mehr empfunden wird.

Zu Colonne 10.

Die Summe dieser Colonne bezieht sich für die Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$ auf

5891 *M* 26 $\frac{1}{2}$,

wovon

5777 *M* 18 $\frac{1}{2}$

auf die Gebäudeabtheilung und

114 *M* 8 $\frac{1}{2}$

auf die freiwillige Abtheilung kommen.

Es ergibt sich im Vergleich zu der entsprechenden Summe der Vorperiode von zusammen

3334 *M* 75 $\frac{1}{2}$

ein erheblicher Zuwachs. Dieser Zuwachs ist in der Hauptsache auf die im Jahre 1880 erfolgte Vereinnahmung der Pensionsbeiträge des Directors zurückzuführen, welche aus dem Staatspensionsfonds auf die Brandcasse übergegangen sind.

Zu Colonne 12.

Die Summe der Beiträge zu dem Verwaltungsaufwande der Landesanstalt, wie solcher nach Colonne 24 bis mit 26 der Tabelle A Ib sich ergibt, stellt sich hiernach in den Jahren 187 $\frac{9}{8}$ auf

16.923 *M* 74 $\frac{1}{2}$

und fällt gegen die entsprechende Summe der Vorperiode an

18.593 *M* 98 $\frac{1}{2}$

um

1670 *M* 24 $\frac{1}{2}$.

Eine unmittelbare Vertheilung der Beträge auf die einzelnen Versicherungsabtheilungen nach den Einnahmeposten ist nur in Colonne 9 thunlich gewesen. Die Einnahmen

der Colonnen 7, 8 und 10 dagegen haben nur nach demjenigen Verhältnisse vertheilt werden können, welches für die Vertheilung des Verwaltungsaufwandes überhaupt, durch § 35 des Gesetzes vom 25. August 1876 vorgeschrieben ist.

Zu Colonne 13.

Die hier aufgeführte Gesamteinnahme der Landesanstalt im Betrage von

9.235.752 M 88½ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

mindert sich um den Betrag von

25.685 M 54¾ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$,

welcher nach Colonne 14 der Tabelle A I b für zuviel erhobene Beiträge zurückzugewähren gewesen ist.

Es ergibt sich somit als wirkliche Einnahme der Landesanstalt in der Geschäftsperiode 1879/80

9.210.067 M 33¾ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$,

und zwar:

8.547.819 M 10¾ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

für die Gebäude-Abtheilung und

662.248 M 23 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

für die freiwillige Abtheilung.

Verglichen mit der wirklichen Gesamteinnahme der Vorperiode an

8.582.501 M 22¼ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

ergibt sich für die Geschäftsperiode 1879/80 eine Mehreinnahme von

627.566 M 11½ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Hierzu ist zu bemerken, daß, da in der letztverflossenen Geschäftsperiode der Beitragserlaß bei der Gebäudeversicherungsabtheilung

2.485.527 M 24 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

beträgt und der in der Vorperiode stattgefundenen Beitragserlaß sich auf

2.392.412 M 91¾ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

bezieht, letzterer

93.114 M 32¼ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

weniger betragen hat, als der der Geschäftsperiode 1878/79.

Wären in beiden Perioden die Beiträge für die Gebäudeabtheilung nach dem vollen Satze von 3 Pfennigen pro Jahr und pro Einheit erhoben worden, so würde nach Obigem die Einnahme der letzten Periode sich um

720.680 M 44 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

höher gestellt haben, als die der Vorperiode.

Es muß daher auch der gegenwärtige Einnahmeabschluß als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden.

Ib. Die Ausgabe beziehentlich den Bedarf betreffend.

Zu Colonne 14.

Da die halbjährigen Catasternachträge dergestalt zum Abschlusse gebracht werden müssen, daß es möglich erscheint, die sehr umfangreiche Aufstellung der auf Grund derselben anzufertigenden Heberregister und der für die Obrigkeiten bestimmten Nachtrags-extracte noch rechtzeitig zu bewirken und dieselben vor Eintritt der Hebertermine (1. April und 1. October jeden Jahres) zum Abgange zu bringen, so können insbesondere diejenigen auf die Beitragsleistung bezüglichen Veränderungen, deren Anmeldung und Eintrag in das Anmeldeeregister erst kurz vor Abschluß der Catasternachträge erfolgt, oder deren

Catastration durch die technischen Beamten der Anstalt aus irgend welchem Grunde verzögert wird, nicht immer rechtzeitig in den Nachträgen Aufnahme finden.

Es kommt daher auch öfter der Fall vor, daß für solche Complexe, bei denen eine Beitragsverminderung eintritt oder die Beiträge ganz wegfallen, die letzteren noch in der früheren Höhe forterhoben werden, wenn die Verpflichtung zur Zahlung derselben nach einem höheren Betrage oder gänzlich aufgehört hat.

Die zuviel gezahlten Beiträge sind daher bei späteren Zahlungsterminen den Beteiligte zurückzuerstatten oder gutzuschreiben und diese Rückzahlungen sind es, welche die Colonne 14 nachweist.

In der Geschäftsperiode 1878/9 haben diese Rückzahlungen sich auf

25.685 M 54 $\frac{3}{4}$ S

belaufen und kommen davon

19.897 M 46 $\frac{1}{4}$ S

auf die Gebäudeabtheilung und

5788 M 8 $\frac{1}{2}$ S

auf die freiwillige Abtheilung.

Wie schon in den Erläuterungen zu Colonne 13 bemerkt, sind diese Restitutionsposten von der Sollennahme der Geschäftsperiode zu kürzen und ergiebt diese Kürzung die wirkliche Einnahme der entsprechenden Periode.

Zu Colonne 15.

Wie in früheren Rechenschaftsberichten sind auch hier auf Grund der geführten Brandstatistik zu dieser Colonne folgende Bemerkungen voranzuschicken.

Die Gesamtzahl der in der Geschäftsperiode 1878/9 vorgekommenen Brände und der sonstigen Schädensfälle beträgt

2857.

Verglichen mit den Entstehungsfällen der Vorperiode an

2541

sind daher in der gegenwärtigen Periode

316 Fälle

mehr zu verzeichnen gewesen.

Von obiger Gesamtzahl der Schädensfälle kommen nun

661 Fälle

oder 23,1 Procent auf solche, in welchen eine Entschädigung aus der Landesbrandcasse nicht zu gewähren gewesen ist, weil entweder in Folge schneller Unterdrückung des Brandes ein Immobiliarschaden überhaupt nicht stattgefunden hat, oder wegen Geringsfügigkeit des stattgefundenen Schadens ein Anspruch auf Vergütung desselben nicht erhoben wurde.

An solchen Schädensfällen, in welchen Vergütungen zu zahlen waren oder wenigstens eine Spritzenprämie beziehentlich eine außerordentliche Belohnung für hervorragende Dienstleistungen beim Löschen gewährt worden ist, verbleibt daher immer noch die erhebliche Zahl von

2196 Fällen

oder 76,9 Procent der Gesamtzahl.

Eine Uebersicht der durch Brand und Blitzschlag entstandenen Schädensfälle in dem der gegenwärtigen Periode vorausgegangenen zehnjährigen Zeitraume ergiebt die nachfolgende, zum Vergleiche mit denen der Periode 1878/9 zusammengestellte Tabelle:

Jahr.	Brandentstehung und Blitzschlag.			Von den Fällen mit Vergütung (Col. 4) sind entstanden durch				
	Gesamtzahl der Fälle. (Col. 3 u. 4.)	Fälle ohne alle Vergütung und Löschungsprämierung.	Fälle mit Schadenvergütung und bez. Löschungsprämierung.	Blitz			andere Ursachen überhaupt	
				in Summa. (Col. 6 u. 7.)	mit zündendem Schlag.	mit kaltem Schlag.	in Summa.	davon durch Kinder veranlaßt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1869	1.008	220	788	69	28	41	719	52
1870	911	190	721 (4)	110	55	55	611	45
1871	940	195	745 (2)	89	42	47	656	68
1872	991	281	710 (2)	82	43	39	628	69
1873	1.079	310	769 (3)	205	107	98	564	63
1874	1.096	337	759 (1)	114	54	60	645	96
1875	1.103	293	810 (2)	193	80	113	617	41
1876	1.128	291	837 (3)	147	71	76	690	42
1877	1.258	308	950 (5)	141	56	85	809	52
1878	1.283	320	963 (6)	98	48	50	865	76
Sa.	10.797	2.745	8.052 (28)	1.248	584	664	6.804	604
Periode 1879/80.								
1879	1.350	335	1.015 (2)	165	63	102	850	42
1880	1.507	326	1.181 (3)	202	74	128	979	82
Sa.	2.857	661	2.196 (5)	367	137	230	1.829	124

Diese Zusammenstellung ergibt, daß während der vorausgegangenen 10 jährigen, die Jahre 1869 bis mit 1878 umfassenden Periode die Durchschnittszahl aller Brandfälle in Einem Jahre

1079,7

und die der entschädigten

805,2

beträgt, in den Jahren 1879 und 1880 die erstere Zahl auf durchschnittlich

1428,5,

die letztere auf

1098

sich erhöht hat.

Waren nun schon die Jahre 1877 und 1878 die brandreichsten Jahre der denselben vorhergegangenen 10 jährigen Periode und kommen auf jedes der ersteren beiden Jahre im Durchschnitt

1270,5

Entstehungsfälle, so ergibt jedes der Jahre 1879 und 1880 im Durchschnitt

158

Entstehungsfälle mehr, als der vorstehende Durchschnittsbetrag nachweist.

Die Zahl der nicht zu vergüten gewesenen Brände in der 10 jährigen Periode 1869 bis mit 1878 ergibt hingegen pro Jahr durchschnittlich

274,5,

wohingegen diese Zahl in den Jahren 1879 und 1880 durchschnittlich

330,5

betragen hat, somit im Ganzen

56 Fälle pro Jahr

mehr ergibt.

Die Zahl der Blitzschläge in den Jahren 1879 und 1880 stellt sich in Summa auf

413 Fälle,

von denen in

367 Fällen

Vergütungen zu gewähren waren und in

46 Fällen

nicht.

Die Zahl der Blitzschläge in der Vorperiode 1877 und 1878, für welche Schäden zu vergüten waren, betrug

239,

also im Ganzen

128

weniger, als in der Periode 1878 $\frac{9}{10}$ und es hat überhaupt in keiner der Vorperioden eine so große Anzahl von Blitzschlägen stattgefunden, als in den letzten beiden Jahren.

Die Durchschnittszahl der in der 15 jährigen Periode von 1864 bis mit 1878 überhaupt stattgefundenen Blitzschläge beträgt

129 pro Jahr.

Dieser Durchschnitt wird von dem Durchschnitte der Periode 1878 $\frac{9}{10}$ von

206,5 Fällen

pro Jahr, um

77,5 Fälle

überstiegen.

Ueber die Vertheilung der durch Blitzschlag nicht entstandenen Schadensfälle in der 12 jährigen Periode von 1869 bis mit 1880 auf die verschiedenen Entstehungsursachen derselben, giebt die nachstehende Tabelle B Aufschluß:

B.

Brandfälle

in der

12jährigen Periode 1869 bis 1880,

nach den **Entstehungs-Ursachen** geordnet,

mit Ausschluß der **Blitzschläge.**

Jahr.	Gesamtzahl der Brandfälle, in denen Entschädigungen resp. Spritzen- prämien etc. zu bewilligen waren.	Von der nebenstehenden Gesamt-Brändezahl,							
		erwiesene vorsätzliche Brandstiftung durch		nach den Erörterungs- ergebnissen anzunehmende (muth- maßlich) vorsätzliche Brandstiftung durch		fahrlässige Brandstiftung durch		nach den Erörterungs- ergebnissen anzunehmende (muth- maßlich) fahrlässige Brandstiftung durch	
		Erwachsene.	Kinder.	Erwachsene.	Kinder.	Erwachsene.	Kinder.	Erwachsene.	Kinder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1869	719 (4)	12	6	413	—	41	35	42	8
1870	611 (2)	18	3	316	4	36	23	35	15
1871	656 (2)	15	7	313	—	45	43	43	17
1872	628 (—)	16	3	330	2	38	42	39	21
1873	564 (3)	16	3	255	3	44	45	26	12
1874	645 (1)	16	8	283	4	54	59	47	24
1875	617 (2)	25	2	239	1	51	25	56	13
1876	690 (2)	22	4	316	—	58	24	39	12
1877	809 (5)	28	1	351	—	19	27	144	23
1878	865 (6)	35	5	336	—	23	29	180	42
1879	850 (2)	36	6	284	1	19	18	204	17
1880	979 (3)	41	6	377	—	45	63	191	13
Sa.	8633 (32)*	280	54	3813	15	473	433	1046	217

*) Hierunter befinden sich 32 Fälle, in denen 1191

welche durch andere Ursachen, als durch Blitzschlag entstanden sind, kommen auf

Gebrauch von und Gebahrung mit Feuerungsanlagen überhaupt.	muthmaßlich Gebrauch von und Gebahrung mit Feuerungsanlagen überhaupt.	Gebrauch mangelhafter Feuerungsanlagen.	muthmaßlich Gebrauch mangelhafter Feuerungsanlagen.	Industriebetrieb (ohne Feuerung).	Selbstentzündung aufbewahrter Gegenstände.	Zufall.	Unerklärt blieben:
I e.							
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
65 darunter 2 Fälle durch Kinder.	14 darunter 1 Fall durch Kinder.	50	20	7	5	—	1
71	16	49	17	4	2	1	1
86 darunter 1 Fall durch Kinder.	11	39	23	7	3	4	—
66 darunter 1 Fall durch Kinder.	14	35	11	2	2	2	5
80	11	48	5	7	3	4	2
90 darunter 1 Fall durch Kinder.	11	22	10	5	5	1	6
95	21	47	13	12	5	1	11
130 darunter 1 Fall durch Kinder.	18 darunter 1 Fall durch Kinder.	42	10	10	3	—	2
84 darunter 1 Fall durch Kinder.	46	38	26	9	6	2	5
46	41	35	65	8	6	4	10
40	38	82	83	6	8	3	5
38	32	60	80	11	7	3	12
891	273	547	363	88	55	25	60

nur Löschungsprämien zu gewähren waren.

Es ergibt sich aus der vorstehenden Zusammenstellung, daß der aus der Gesamtzahl derartiger Brandschäden in der 10 jährigen Periode 1869 bis mit 1878 gezogene Durchschnitt auf die zweijährige Geschäftsperiode

1361 Fälle

beträgt und daß daher, da auf die letzte zweijährige Periode

1829 Fälle

kommen, diese den Durchschnitt um

468

Entschädigungsfälle überschreitet, welche auf andere Ursachen, als auf Blitzschlag zurückzuführen sind.

Unter diesen hat wiederum, wie früher, nach den Ergebnissen der Erörterungen über die Entstehungsursache unter der Rubrik

„muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung“

die größte Zahl der Fälle eingestellt werden müssen.

Dagegen ist es auch in der letztverflossenen Geschäftsperiode gelungen, in einer größeren Anzahl von Fällen die Brandstifter zu überführen, was aber für die Anstalt insofern nicht von Erfolg gewesen ist, als die Brandstifter in der Regel vermögenslos sind, ein Ersatz mithin nicht zu erlangen ist, übrigens in Fällen fahrlässiger Brandstiftung ein Ersatzanspruch im Rechtswege schwer zur Geltung gebracht werden kann.

Die Zahl der erwiesenen Brandstiftungen — ausschließlich der durch Kinder verursachten — welche in der letzten Periode 63 betrug und in den fünf zweijährigen Vorperioden im Durchschnitt 40 bis 41 Fälle ergeben hat, beträgt in der Periode 1878/9

77 Fälle.

Dagegen ist die Zahl derjenigen Entstehungsfälle, welche erwiesener Maßen durch mangelhafte Feuerungsanlagen veranlaßt worden sind und in der Vorperiode 73 betragen hat, in der letzten zweijährigen Periode auf

142

gestiegen.

Wenn hierdurch die im Rechenschaftsberichte der Vorperiode Seite 24 gezogene Schlussfolgerung in Rücksicht auf die in neuerer Zeit erfolgte Verbesserung der Feuerungsanlagen widerlegt zu werden scheint, so ist hiergegen doch zu bemerken, daß der stricte Beweis für diese Entstehungsart von Bränden in der Regel nur bei Partialschäden von geringem Umfange und in solchen Fällen geführt werden kann, in welchen der Brand sofort nach der Entstehung wieder gelöscht wird. Daher darf die Zunahme der Ziffer dieser Rubrik wohl ebenso richtig aus der Verbesserung der Löscheinrichtungen erklärt werden. Was die in Colonne 14 verzeichneten muthmaßlichen Entstehungsfälle dieser Art aber anlangt, so ist auf das auf derselben Seite des Rechenschaftsberichts über die Vorperiode weiter unten Bemerkte hinzuweisen.

Die Zahl der erwiesener Maßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Gebahren von Kindern mit Feuer und vorzugsweise mit Streichzündhölzchen zurückzuführenden Entstehungsfälle, ist zwar im Vergleiche zur Vorperiode, welche

127

solcher Fälle nachweist, um Etwas zurückgegangen, ergibt aber immer noch die hohe Ziffer von

124.

Es erscheint daher der Wunsch nicht ungerechtfertigt, daß die Bestrebungen, insbesondere den in der Hand von Kindern mindergefährlichen phosphorfreien Streichzündhölzchen einen allgemeineren Eingang zu verschaffen, von gutem Erfolge begleitet sein möchten.

Faßt man ferner die Benutzungsart derjenigen Grundstückscomplexe ins Auge, in denen in der Geschäftsperiode 1878/9 zu vergüten gewesene Brandsfälle auf andere Weise

als durch Blitzschlag entstanden sind, so vertheilen sich die in den Jahren 1879 und 1880 stattgefundenen 1829 Brände dieser Art

- a) mit 500 Fällen = 27,34% (gegen 472 Fälle = 28,20% in der Vorperiode) auf hauswirthschaftliche und solche Grundstücke mit gewöhnlichem hausindustriellen Gewerbebetriebe;
- b) mit 925 Fällen = 50,57% (gegen 870 Fälle = 51,97% in der Vorperiode) auf landwirthschaftliche Gehöfte und einzeln gelegene Scheunengebäude, und
- c) mit 404 Fällen = 22,09% (gegen 332 Fälle = 19,83% in der Vorperiode) auf Grundstücke mit Fabrik- und aller Art größerem Betriebe, einschließlich der Mühlen, Ziegeleien, Bergwerksetablissements, umfangreichere Niederlagsräume und dergleichen.

Es ergibt sich hieraus eine geringe Zunahme des Procentsatzes bei den unter c bezeichneten Complexen gegenüber der Vorperiode, während bei denen unter a und b eine unwesentliche Abnahme stattgefunden hat.

Von den unter c gedachten Schadensfällen ist vorzugsweise den in Mühlen und Spinnereien vorgekommenen Bränden eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Was nun zunächst die Mühlenbrände anlangt, so hat sich die Zahl derselben gegen die der Vorperiode wiederum von

91 auf 113

erhöht und während in der Vorperiode auf das Hundert der Gesamtzahl der Brände — excl. der durch Blitzschlag veranlaßten — in der Vorperiode

5,4

kamen, ist dieses Verhältniß in der gegenwärtigen Geschäftsperiode wiederum auf

6,17

gestiegen.

Es befinden sich unter obigen 113 Mühlenbränden

3 gegen 10

in der Vorperiode, welche in und an Windmühlen entstanden sind.

Von diesen fällt Einer gegenüber Neunen der Vorperiode ausschließlich der freiwilligen Versicherungsabtheilung insofern zu, als nach der Anlage I sub c zum Gesetze vom 25. August 1876 bei Bodwindmühlen auch die Gehäuse zu den nach § 6 b nur Zutrittsfähigen Objecten gehören.

Bei den übrigen in und an Mühlen vorgekommenen Brandschäden ist nur in 26 Fällen, wegen gleichzeitiger Versicherung der Mühlenzeuge, die Abtheilung der freiwilligen Versicherung in Mitleidenschaft gezogen.

Anlangend die aus der Casse der Landesanstalt vergüteten Schadensfälle in und an Baumwollen-, Schafwollen-, Wigogne- und Flachsspinnereien, so sind deren in der Geschäftsperiode 1878

37 Fälle mit zusammen 794.396 M 50 & Vergütung

vorgekommen.

Hatte sich in der Vorperiode 1877 das Verhältniß im Vergleiche zu der Periode 1876 günstiger gestaltet, indem in der ersteren nur

27 Fälle mit 362.852 M 10 & Vergütung

vorgelegen haben, während in letzterer

45 Fälle mit 730.411 M 17 & Vergütung

vorlagen, so hat sich im Vergleiche zur Vorperiode 1877 in den Jahren 1878 die Zahl der Fälle um

10

vermehrt und die im Ganzen verausgabte Summe um

431.544 M 40 $\frac{1}{2}$

erhöht, somit mehr als verdoppelt.

Von obigen 37 vergüteten Schadensfällen sind entstanden

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 9 | durch Betrieb der Wolf- und Reinigungsmaschinen, | |
| 7 | = muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung, | |
| 1 | = erwiesene | } Fahrlässigkeit, |
| 11 | = muthmaßliche | |
| 1 | = Feuerungsanlagen, | |
| 5 | = Entzündung von Wolle beim Trocknen derselben, | |
| 3 | = Selbstentzündung gefetteter Wollabgänge. | |

37 Sa.

Außer diesen Schadensfällen sind in Spinnereien noch weitere 31 Brandfälle, darunter 14 in Wolflocalen vorgekommen, für welche aus der Landes-Brandversicherungscasse Vergütungen nicht zu gewähren waren.

Von den vergüteten Schadensfällen fallen 26, weil nur die Gebäude und nicht auch die Maschinen der betreffenden Complexe bei der Landesanstalt versichert waren, ausschließlich der Abtheilung für Gebäude zur Last, während in 11 Fällen auch Vergütungen für Maschinen aus der Abtheilung für freiwillige Versicherung im Gesamtbetrage von

330.503 M

zu gewähren gewesen sind, wohingegen in der Vorperiode in 8 solchen Fällen nur ein Betrag von

169.636 M

verausgabt wurde.

Nach Colonne 15 der Zusammenstellung sub A ist in der Geschäftsperiode 1878 an Vergütungen für die in dieser Periode durch Brand und Blitzschlag entstandenen Schäden in Summa ein Betrag von

6.873.462 M

zu gewähren gewesen.

Es übersteigt dieser Betrag die Gesamtvergütungssumme der Vorperiode an

6.299.378 M

um

574.084 M.

Wenn dieser letztere Betrag als ein ganz erheblicher zu bezeichnen ist, so erklärt sich derselbe doch aus dem Umstande, daß die Zahl der Brandfälle, welche in der Periode 1878 zu vergüten waren, die der Vorperiode um

283

übersteigt.

Von der Gesamtentschädigung der letzten Geschäftsperiode kommen übrigens

6.217.343 M

auf die Abtheilung für

Gebäudeversicherung

und

656.119 M

auf die Abtheilung für

freiwillige Versicherung.

Letztere Summe vertheilt sich auf 57 Brandfälle und nach den Betriebsbranchen auf

Spinnereien	mit 11 Fällen und	330.503 M	Bergütung,
Mühlen aller Art	= 27 = =	133.720 =	=
Filz- und Kratzentuchfabriken	= 1 Falle =	114.790 =	=
Papierfabriken	= 1 = =	65.030 =	=
Spielwaarenfabriken	= 1 = =	3.580 =	=
Glockengießereien	= 1 = =	180 =	=
Hammerwerke	= 1 = =	379 =	=
Lohstampfwerke	= 3 Fällen =	3.802 =	=
Weberei und Färberei	= 2 = =	854 =	=
Landwirthschaftliche Betriebsobjecte			
einschließlich der Flachsdarren =	9 = =	3.281 =	=

Sa. 57 Fälle und 656.119 M Bergütung.

Eine Vergleichung zwischen den bei den beiden Versicherungsabtheilungen nach Colonne 1 der Zusammenstellung A eingenommenen Beiträgen unter Abzug der in Colonne 14 als verausgabt aufgeführten Restitutionsposten, ergibt für die Periode 18 $\frac{7}{8}$ $\frac{9}{0}$

a) bei der Gebäude-Versicherung:

7.461.647 M 47 $\frac{3}{4}$ & Beiträge,
6.217.343 = — = Vergütungen,

1.244.304 M 47 $\frac{3}{4}$ & Mehreinnahme;

b) bei der Abtheilung für freiwillige Versicherung,

596.908 M 66 & Beiträge,
656.119 = — = Vergütungen,

59.210 M 34 & Mindereinnahme.

Es ergibt daher auch die Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$ $\frac{9}{0}$ für die Gebäudeabtheilung

ein günstiges Resultat, da ohnerachtet des stattgefundenen Beitragserlasses von 25 % bei dieser Abtheilung und der erheblichen Vermehrung der Zahl der Brände, gegenüber der Vorperiode, die obenberechnete Mehreinnahme, gegen die der letzteren an

1.317.164 M 84 $\frac{1}{4}$ &

nur wenig zurücksteht.

Weniger erfreulich ist das Ergebnis obiger Berechnung bei der Abtheilung für freiwillige Versicherung,

bei welcher eine Mehreinnahme der Vorperiode von

201.373 M 65 &

gegenüber sich in der letzten Geschäftsperiode bezüglich der hier zusammengestellten Vergleichsmomente eine Differenz von

260.583 M 99 &

ergibt.

Es zeigt dies recht deutlich, welchen bedeutenden Schwankungen die Bilanz dieser Versicherungsabtheilung unterliegt und wie wenig gerechtfertigt ein Beitragserlaß auch bei dieser Versicherungsbranche gewesen sein würde.

Vergleicht man die Durchschnittsentanschädigung, welche in der Periode 18 $\frac{7}{8}$ $\frac{9}{0}$ für Einen Brandfall (excl. der kalten Blitzschläge) zu gewähren war, mit den gleichen Ergebnissen der fünf Vorperioden, so ergibt sich, daß auf Einen Brandfall:

in der Periode 18 $\frac{6}{7}$ $\frac{9}{0}$ circa	4943 M,
= " = 18 $\frac{7}{7}$ $\frac{1}{2}$ =	4030 =
= " = 18 $\frac{7}{7}$ $\frac{3}{4}$ =	3911 =
= " = 18 $\frac{7}{7}$ $\frac{5}{8}$ =	3918 =
= " = 18 $\frac{7}{7}$ $\frac{7}{8}$ =	3532 =

und

in der Periode 1878/9 circa 3485 *M*

zu rechnen sind, somit die auf Einen Brandfall kommende Durchschnittsschädigung von Periode zu Periode fast stetig abgenommen hat und daß in der letztverfloffenen Periode im Vergleich zu der 1877/8 eine Abminderung dieser Ziffer um

29,5 Procent,

im Vergleiche zu der Durchschnittsziffer der fünf Vorperioden aber um

16,77 Procent

eingetreten ist.

Ueber die Zahl und den Umfang der in der vorhergehenden zehnjährigen Periode stattgefundenen größeren Brände, für welche eine Vergütung von 30.000 *M* und darüber in jedem einzelnen Falle zu gewähren gewesen ist, und den durch diese verursachten Gesamtaufwand giebt ferner die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Jahr.	Anzahl der			Gesamtaufwand der Landesanstalt.		Durchschnittlicher Gesamtaufwand auf einen Brandfall.	
	Schadenfälle.	betroffenen Gebäude-complexe.	betroffenen Gebäude.	<i>M</i>	<i>z</i>	<i>M</i>	<i>z</i>
1869	19	329	614	1.885.892	78	99.257	51
1870	9	122	246	654.245	84	72.693	98
1871	11	180	356	715.668	64	65.060	78
1872	13	113	306	624.892	12	48.068	62
1873	3	54	86	128.789	79	42.929	93
1874	13	183	376	874.699	16	67.284	55
1875	11	24	72	562.172	37	51.106	57
1876	12	105	206	886.526	73	73.877	22
1877	13	95	204	714.675	—	54.975	—
1878	5	20	45	207.826	90	41.565	38
Sa.	109	1225	2511	7.255.389	33	66.563	22
1879	5	26	44	353.226	45	70.645	29
1880	10	29	94	807.913	90	80.791	39
Sa.	15	55	138	1.161.140	35	77.409	36

Es ergibt sich hieraus als jährliche Durchschnittszahl für Brände dieser Art

10,9,

während in der letztverfloffenen Periode 1878/9 diese Zahl nur

7,5

betragen hat, und dieselbe in der Vorperiode

9,0

betrug.

Wenn daher, was die Zahl dieser größeren Brände anlangt, auch in der letztverfloffenen Geschäftsperiode eine erfreuliche Abnahme derselben zu constatiren ist und der Gesamtaufwand, welcher der Landesanstalt durch solche größere Brände erwachsen ist, in den Jahren 1869 bis mit 1878 jährlich im Durchschnitt

725.539 *M*

betragen hat, wohingegen dieser Gesamtaufwand für die letztverfloffene Geschäftsperiode nur einen Jahresdurchschnitt von

580.570 *M*

ergiebt, so gestaltet sich das Verhältniß doch weit ungünstiger, wenn man diejenigen Durch-

schnittsziffern ins Auge faßt, welche sich für diese größeren Brände pro Jahr für jeden einzelnen Brandfall ergeben. Hier stellt sich für die letztverflossene Geschäftsperiode der Betrag von

77.409 M 36 $\frac{1}{2}$

heraus und es wird dieser Betrag nur durch den des Jahres 1869 mit

99.257 M 51 $\frac{1}{2}$

übertroffen, während die entsprechenden Ziffern aller übrigen Jahre der der Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$ $\frac{9}{0}$ vorhergegangenen zehnjährigen Zeitperiode niedrigere Beträge nachweisen. Der in der zehnjährigen Periode 18 $\frac{6}{7}$ $\frac{9}{8}$ sich ergebende Jahresdurchschnitt für den auf Einen Brandfall größeren Umfanges kommende Betrag, welcher nach der vorstehenden Tabelle zu

66.563 M 22 $\frac{1}{2}$

sich ergibt, bleibt sonach gegen den entsprechenden durchschnittlichen Jahresbetrag der Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$ $\frac{9}{0}$ um

10.846 M 14 $\frac{1}{2}$

zurück.

Bei der freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt haben an größeren d. h. solchen Bränden, von welchen für einen jeden ein Betrag von 30.000 M und darüber aus der Landesbrandcasse anzuweisen gewesen ist, in der letztverflossenen Geschäftsperiode acht stattgefunden und zwar im Jahre 1879 zwei und im Jahre 1880 sechs.

Dieselben haben, wie nachverzeichnet, einen Gesamtaufwand von

507.188 M

verursacht.

Es stellt sich daher das Verhältniß sowohl rücksichtlich der Zahl, als auch bezüglich der Entschädigungssumme erheblich ungünstiger, als in der Vorperiode, in welcher nur im Jahre 1877 größere Brände stattgefunden haben und zwar zwei, welche einen Gesamtaufwand von

150.480 M

zur Folge hatten.

Die in der Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$ $\frac{9}{0}$ stattgefundenen größeren Brände bei der Abtheilung der freiwilligen Versicherung sind folgende:

1879	}	in Breitenbach, Amtshauptmannschaft Meißen,		
		Maschinen zur Papierfabrikation	65.030 M	Entschädigung,
		= Venusberg, Amtshauptmannschaft Marienberg, Spinnmaschinen	101.700 =	=
		= Stadt Neyschkau, Spinnmaschinen	31.520 =	=
1880	}	= " Kirchberg, "	64.900 =	=
		= Dittersdorf, Amtshauptmannschaft Flöha, Maschinen zur Filz- und Kragentuchfabrikation	114.790 =	=
		= Niederwiesa, Amtshauptmannschaft Flöha, Mahlmühlengeräte und Dampfmaschine	44.200 =	=
		= Thalheim, Amtshauptmannschaft Chemnitz, Spinnmaschinen	50.588 =	=
		= Stadt Falkenstein, Maschinen für Dampfschneidemühlenbetrieb	34.460 =	=

Sa. 507.188 M Entschädigung.

Eine Uebersicht über die Art und Weise der in den letzten sechs Geschäftsperioden stattgefundenen Vertheilung der Gesamtzahl der eingetretenen Brandfälle (mit Aus-

(Schluß der kalten Blitzschläge), bezüglich der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen nach procentalen Verhältnissen, ergibt endlich die nachfolgende Tabelle.

Es haben hiernach, in Procenten der Gesamtzahl ausgedrückt, erfordert eine Vergütung:

von:		in den Jahren:						
über	bis	1869 und 1870.	1871 und 1872.	1873 und 1874.	1875 und 1876.	1877 und 1878.	1869 bis 1878.	1879 und 1880.
<i>M</i>	<i>M</i>							
—	300	24,236%	23,353%	25,677%	30,096%	25,467%	25,792%	25,025%
300	1.500	23,170%	25,842%	23,848%	23,278%	22,694%	23,699%	24,618%
1.500	3.000	18,763%	19,326%	15,947%	18,182%	19,808%	18,481%	19,423%
3.000	15.000	28,714%	26,501%	30,285%	22,934%	27,900%	27,259%	27,523%
15.000	30.000	3,127%	3,221%	3,146%	3,994%	3,113%	3,316%	2,446%
30.000	60.000	1,066%	1,318%	0,732%	0,964%	0,736%	0,951%	0,357%
60.000	120.000	0,426%	0,366%	0,146%	0,414%	0,226%	0,312%	0,255%
120.000		0,498%	0,073%	0,219%	0,138%	0,056%	0,190%	0,153%
		100,000%	100,000%	100,000%	100,000%	100,000%	100,000%	100,000%

Es ergibt sich daraus, daß im Vergleiche zur Vorperiode in der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$, insbesondere bezüglich derjenigen Brände, welche eine Vergütung von über 60.000 *M* bis über 120.000 *M* beansprucht haben, das Verhältniß ein wesentlich ungünstigeres gewesen ist.

Zu Colonnen 16 und 17.

Vergütung für nicht Sächsisches, bei Gelegenheit von Bränden beschädigtes Feuerlöschgeräthe, in Gemäßheit von § 138 al. 2 des Gesetzes vom 25. August 1876, ist nur im Jahre 1880 in einem einzigen Falle, im Betrage von 9 *M* zu gewähren gewesen.

Dagegen hat die Höhe der Feuerlöschcassenbeiträge, abgesehen davon, daß dieselben durch die Erhöhung der zu vereinnahmen gewesenem Beitragssumme im Vergleiche zur Vorperiode einen Zuwachs erlitten haben, abermals eine namhafte Erhöhung dadurch erfahren, daß am Jahreschlusse 1880 die Zahl derjenigen Gemeinden, welchen auf Grund der Bestimmung in § 137 sub b des Gesetzes ein Beitrag von 2 Procent zur Feuerlöschgeräthecasse zu gewähren war, gegenüber der Zahl am Jahreschlusse 1878 von 129 (69 Städte 60 Dörfer) auf 197 (90 Städte und 107 Dörfer) gestiegen ist, wohingegen, wie in der Vorperiode, in 2 Gemeinden (den Städten Zittau und Zwickau) die Erhebung von 3 und in 3 Gemeinden (den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig) die Erhebung von 3 $\frac{1}{2}$ Procent von den eingezahlten Brandversicherungsbeiträgen des betreffenden Ortes zu bewilligen war.

In Folge dessen hat sich der Zuschuß zu den Feuerlöschgeräthecassen der Periode 187 $\frac{9}{8}$ im Vergleiche zu dem der Vorperiode von

128.102 *M* 37 $\frac{1}{2}$ fl .

auf

140.794 *M* 97 fl .

also um

12.692 *M* 59 $\frac{1}{2}$ fl .

erhöht. Auch in der letzten Geschäftsperiode ist wie in der Vorperiode durch den stattgefundenen Beitragserlaß die absolute Ziffer dieser Ausgabepost wesentlich abgemindert worden.

Eine weitere Steigerung derselben steht, abgesehen von der jährlichen Zunahme der Brandversicherungsbeiträge, in Rücksicht auf die fortschreitende Vermehrung der Zahl der geschulten Feuerwehren auch fernerhin in Aussicht.

Zu Colonne 18.

Die Summe der gewährten Löschungsprämien und Belohnungen hat sich in der Periode 1879 im Vergleich zu der 1877 ebenfalls gesteigert. Denn während die letztere nur

41.546 M

betrug, hat die erstere einschließlich einer der Gemeinde Oberweigsdorf zu Anschaffung einer neuen Spritze gewährten Beihilfe von 200 M den Betrag von

43.415 M

erreicht und wird diese Steigerung durch die Zunahme der Brandfälle genügend erklärt. Bei den 1778 wirklichen Brandfällen der Vorperiode sind in

953 Fällen,

bei den der Periode 1879 stattgefundenen 1966 wirklichen Brandfällen in

1035 Fällen

Löschungsprämien zu gewähren gewesen.

Es ergibt sich daher auf jeden Brandfall, in welchen Löschungsprämien in Frage gekommen sind, in der Periode 1879 ein Durchschnittsbetrag von

41 M 75 $\frac{1}{2}$ S,

während in der Vorperiode dieser Betrag die Höhe von

43 M 60 S

erreichte.

Der Gesamtbetrag der nach Colonne 17 und 18 dem Sächsischen Feuerlöschwesen unmittelbar zu Gute kommenden Leistungen der Landes-Brandversicherungsanstalt hat somit in der Periode 1879 die Summe von

184.209 M 97 S

erreicht und steht der entsprechenden Summe in der Vorperiode von

169.687 M 37 $\frac{1}{2}$ S

mit einem Zuwachs von

14.522 M 59 $\frac{1}{2}$ S

gegenüber.

Außerdem sind ratenweise zurückzuzahlende unzinbare Vorschüsse zu Anschaffung von Spritzen in Gemäßheit von § 76 al. 2 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876 gewährt worden

im Jahre 1879: 8000 M an 10 Gemeinden,

= = 1880: 4600 = = 5 =

sonach in der Geschäftsperiode 1879 im Ganzen

12.600 M,

gegenüber dem Betrage von

7900 M

in der Periode 1877, somit

4700 M

mehr als in der Vorperiode.

Zu Colonne 19.

Für Entschädigungen zur Förderung der Löschanstalten bei Bränden zerstörter nicht versicherter Baulichkeiten sind in Gemäßheit von § 95 des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Geschäftsperiode 1879 überhaupt

16.714 M 98 $\frac{1}{2}$,
 d. i. 2160 M 26 $\frac{1}{2}$ mehr als in der Vorperiode zu verausgaben gewesen, in welcher
 die dafür verausgabte Summe

14.554 M 72 $\frac{1}{2}$

betrug.

Diese Ausgabe vertheilt sich auf

534 Fälle,

gegenüber

442 Fällen

der Vorperiode.

Es kommt somit in der Periode 18 $\frac{7}{8}$ auf einen Fall durchschnittlich

31 M 30 $\frac{1}{2}$,

wohingegen dieser Durchschnittsbetrag in der Vorperiode sich zu

32 M 93 $\frac{1}{2}$

berechnete.

Zu Colonne 20.

Die in dieser Colonne aufzuführenden Beihilfen nach stattgefundenen Bränden zerfallen in solche, welche nach § 124 des Gesetzes vom 25. August 1876 zur Veränderung einzelner Baustellen gewährt worden sind, und in solche, welche die Durchführung umfangreicherer Neubaupläne zum Zwecke haben und deren Bewilligung auf § 136 des Gesetzes beruht.

Die letzteren sind auf Grund der Bestimmung in § 29 unter 6 des Gesetzes unter Concurrenz des der Brandversicherungs-Commission zugeordneten ständischen Ausschusses durch Plenarbeschluß festzustellen.

In der Geschäftsperiode 18 $\frac{7}{8}$ sind für derartige Beihilfen überhaupt

4450 M

zu bewilligen gewesen und zwar in sechs Fällen der ersteren und in Einem Falle der letzteren Art.

An Beihilfen der ersteren Art wurden bewilligt:

80 M der Stadtgemeinde Treuen in Folge des Brandes am 23. Mai 1879,

400 = der Gemeinde Altstadtwaldenburg wegen des Brandes am 11. Juni 1879,

180 = der Stadtgemeinde Ernstthal nach dem Brande vom 23. December 1879,

2000 = der Stadtgemeinde Unterwiesenthal in Folge des Brandes am 16. Mai 1879,

500 = der Stadtgemeinde Rochlitz wegen der Brände am 12. und 14. November 1877.

Eine Beihilfe zur Durchführung von Bauplänen ist nur gewährt worden mit

1290 = an die Stadtgemeinde Treuen wegen des Brandes am 25. September 1878.

Sa. uts.

In der Vorperiode sind Bewilligungen dieser Art in 5 Fällen und im Gesamtbetrage von

10.522 M 37 $\frac{1}{2}$

gewährt werden. Es stellt sich daher für die Periode 18 $\frac{7}{8}$ eine Minderausgabe von

6072 M 37 $\frac{1}{2}$

bei diesen Bewilligungen heraus.

Zu Colonne 21.

In den Jahren 1879 und 1880 sind um Gewährung von Beihilfen zu Auflegung harter Dachung, zu Ausführung von Brandmauern und zu Beseitigung feuergefährlicher

Baulichkeiten in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 139 und 140 des Gesetzes vom 25. August 1876 406 Gesuche eingegangen, während in der Vorperiode die Zahl der dahin gerichteten Gesuche 400 betrug.

Auch in der gegenwärtigen Geschäftsperiode hat aus den im Rechenschaftsberichte für die Jahre 1877 und 1878 Seite 31 dargelegten Gründen von dem Plenum der Brandversicherungscommission als zur Berücksichtigung ungeeignet eine größere Anzahl dieser Gesuche zurückgewiesen werden müssen.

Dessenohnerachtet ist der Landesanstalt durch die vom Plenum der Brandversicherungs-Commission beziehentlich nach § 141 al. 2 des Gesetzes mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern bewilligten Unterstützungen dieser Art in der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{10}$ ein Gesamtaufwand von

64.844 *M*

erwachsen.

Gegenüber der Gesamtsumme derartiger Bewilligungen in der Vorperiode von

50.335 *M*

ergiebt sich daher ein Mehrbetrag von

14.509 *M*.

Das specielle Verzeichniß der einzelnen Bewilligungen der gedachten Art ist in der diesem Rechenschaftsberichte als Beilage sub D beigefügten Uebersicht enthalten und weist 68 Bewilligungsfälle und zwar 32 dergleichen wegen Herstellung erhöhter Feuerficherheit für einzelne Gebäude und 36 dergleichen zum Zwecke der Verminderung der Feuergefährdung für eine größere Anzahl von Complexen nach.

Die einzelnen Bewilligungen bewegen sich zwischen den Grenzen von 75 *M* bis 10.000 *M*.

In der Vorperiode sind 44 derartige Bewilligungen und zwar 26 zu Herstellung erhöhter Feuerficherheit für einzelne Gebäude und 18 zu Verminderung der Feuergefährdung für eine größere Anzahl vom Complexen nach Höhe von 45 bis 7220 *M* ausgesprochen worden.

Vergleicht man nun die Summen, welche die Landesanstalt in den beiden letzten Geschäftsperioden für die in den Columnen 20 und 21 der Tabelle A angegebenen baulichen Herstellungen zur Verminderung der Feuergefährdung ausgegeben hat, so ergiebt sich für die Geschäftsperiode 187 $\frac{7}{8}$ die Gesamtsumme von

60.857 *M* 37 $\frac{1}{2}$

und für die Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{10}$ die von

69.294 *M*,

also in der letzten Periode ein Mehrbetrag von

8436 *M* 63 $\frac{1}{2}$

Zu Colonne 22.

Auf Grund der Bestimmung § 142 des Gesetzes vom 25. August 1876 hat die Brandversicherungscasse zu den vom Königlichen Ministerium des Innern bewilligten Belohnungen für Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter in den Jahren 187 $\frac{9}{10}$

2480 *M*

beizutragen gehabt und hat sich diese Summe auf

60 Fälle

vertheilt.

Dem entsprechenden Beitrage in der Vorperiode von
1945 *M*
gegenüber, welcher für
44 Fälle
bezahlt worden ist, hat sich hier ein Mehrbetrag von
535 *M*
herausgestellt.

Zu Colonne 23.

Die Gesamtsumme aller in den Colonnen 15 bis 22 verzeichneten Bewilligungen an Entschädigungen, Belohnungen, Feuerlöschcassenbeiträgen und Baubeihilfen beläuft sich nach dieser Colonne auf

7.146.169 *M* 95 $\frac{1}{2}$ ₰

für die Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$. In der Vorperiode haben sich diese Ausgaben nur zu
6.546.422 *M* 46 $\frac{1}{2}$ ₰
beiffert.

Der hiernach in der letzten Geschäftsperiode sich ergebende Mehraufwand von
599.747 *M* 48 $\frac{1}{2}$ ₰
ist in der Hauptsache durch die höhere Zahl der Brandfälle und die dadurch bedingte Erhöhung der Entschädigungen veranlaßt worden.

Zu Colonne 24.

Bei Feststellung des Verwaltungsaufwandes, welcher, insoweit die Colonnen 24, 25 und 26 der Tabelle A in Frage kommen, auf die beiden Versicherungsabtheilungen der Anstalt, in Gemäßheit von § 35 des Gesetzes vom 25. August 1876 nach Höhe der Gesamtversicherungssumme jeder dieser Abtheilungen zu repartiren ist, sind zunächst die eigentlichen Administrationskosten in das Auge zu fassen.

Dieselben betragen nach Colonne 24 in der letztverfloffenen Geschäftsperiode
988.116 *M* 45 ₰

und vertheilen sich mit:

1. 440.493 *M* 72 ₰ auf die Commission, die Canzlei und die Casse,
2. 542.463 = — = auf das technische Beamtenpersonal einschließlich der den Brandversicherungsinspectoren zur Aufstellung der Orts-Situationspläne beigegebenen Hilfsarbeiter,
3. 1.625 = 73 = auf gerichtliche und außergerichtliche Kosten und
4. 3.534 = — = auf den Aufwand an Beiträgen zu den Verwaltungskosten des Verbandes und der Vereinigung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands.

Sa. uts.

Hierzu ist weiter zu bemerken:

Zu 1.

Den Aufwand für die Commission, die Canzlei und die Casse anlangend, so zerfällt derselbe in folgende Posten:

a) 223.125 *M* — ₰ Besoldungen.

Nach dem Etat auf die Jahre 1878 und 1879 und 1880 bis 1881 würden diese Besoldungen betragen haben:
111.355 *M* auf das Jahr 1879 und
113.305 = = = 1880.

224.660 *M* in Sa.

223.125 *M* — ₰ Seitenbetrag.

223.125 *M* — & Uebertrag.

Es ergibt sich daher, daß an Besoldungen die Summe von

1535 *M*

weniger ausgegeben worden ist, als etatmäßig bewilligt war.

Es beruht diese Ersparniß einestheils darin, daß der Betrag von 300 *M*, welcher eventuell als jährliches Berechnungsgeld zu Gewährung persönlicher Gehaltsausgleichungszulagen etatmäßig eingestellt war, in keinem der beiden Jahre zur Verwendung gekommen ist, andertheils aber während der Geschäftsperiode vacant gewordene Stellen in einzelnen Fällen nicht sofort haben wieder besetzt werden können,

- b) 6.651 = 50 = Aufwand für Dienstreisen der Mitglieder der Brandversicherungscommission behufs Leitung von Brandschadenregulirungen, Geschäftsrevisionen zc., sowie für Auslösung und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses, gelegentlich der periodischen Sitzungen des Plenums der Brandversicherungscommission,
- c) 3.643 = 87 = Bureau-Aufwand und Aequivalent für Schreibtischrequisiten, sowie Beleuchtungsgeld an die Beamten,
- d) 625 = — = Beihilfen zu Brunnen- und anderen Kuren an Canzleibeamte,
- e) 43.680 = 41 = Aufwand für Lohnschreiber und interimistische Hilfsarbeiter.

Dieser Aufwand war veranlaßt einestheils durch die nothwendige Beihilfe bei den im ersten und dritten Quartale sich häufenden sogenannten periodischen Arbeiten, bestehend in der Aufstellung der Ortsheberegister, der Notirung der Nachtragsveränderungen in den Ortscatastern, der Anfertigung der, den Behörden hinauszugebenden Extracte aus den Catasternachträgen, der Ausfertigung der Versicherungsscheine und der in großer Anzahl verlangten Versicherungsscheinduplicate, welche Arbeiten durch die ständigen Beamten allein nicht bewirkt werden konnten und somit die Mitverwendung von Hilfsarbeitern und Diätisten bedingten, andertheils aber durch alle übrigen Copialien bei der Verwaltung der Landesanstalt, bei welcher Copisten mit festem Gehalte nicht angestellt sind,

- f) 18.508 = 75 = Aufwand für Canzlei- und Cassenbedürfnisse an Druckkosten, Buchbinderlöhnen, Abonnement für Zeitschriften zc., Schreib- und Packmaterialien, Beleuchtung der Vorräume des Gebäudes, Reinigung der Localitäten, Defen und Schornsteine, sowie für Beschaffung von Mappen für die Situationspläne,
- g) 1.897 = 44 = Heizungsaufwand,
- h) 1.577 = 79 = Aufwand für Instandsetzung und Erhaltung des Inventars für die Expeditionen der Brandversicherungscommission und des technischen Personals,
- i) 8.055 = 17 = Postporto und
- 307.764 *M* 93 & Seitenbetrag.

307.764 M 93 & Uebertrag.

- k) 2.006 = 93 = Insgemein, einschließlich eines im Einvernehmen des Plenums der Brandversicherungscommission und mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern im Jahre 1880 dem Centralausschusse des XI. deutschen Feuerwehrtages zum Zwecke der Prämiiung dazu geeigneter Feuerlöschgeräthe bewilligten Betrages von 2000 M.

Hierüber endlich

- l) 130.721 = 86 = vorübergehender außerordentlicher Aufwand zum Zwecke der Umclassificirung der Gebäude in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 25. August 1876 beziehentlich § 181 b des letzteren.

Dieser von der Abtheilung für Gebäudeversicherung allein zu übertragen gewesene Aufwand zerfällt in eine Ausgabe von:

121.040 M 18 & für Hilfsarbeiter und Lohnschreiber und

9.681 = 68 = für Papier, Druckkosten, Inserate und Buchbinderlöhne zc.

Sa. uts.

Sa. w. o.

Läßt man den unter l) aufgeführten, gegen die Vorperiode um

21.988 M 25 &

erhöhten außerordentlichen Aufwand hier unberücksichtigt und vergleicht man die Summe der übrigen Ausgabeposten unter l) mit der der Vorperiode, so ergibt sich für die Geschäftsperiode 1878/9 an Administrationskosten ein Mehraufwand von

19.771 M 75 &

Die Hauptursache dieser Differenz liegt in dem Umstande, daß die Ernennung der zu den durch den Personal- und Besoldungs-Etat der Anstalt auf die Jahre 1878/9 neu gegründeten Stellen bestimmten Beamten wegen des späten Einganges des Etats erst vom 1. September 1878 an erfolgen konnte und aus demselben Grunde auch die Auszahlung der bei diesem Etat eingestellten Gehaltserhöhungen erst von einem späteren Termine an stattgefunden hat, somit die Wirkung der im Jahre 1878 genehmigten Etats-Erhöhungen erst in der Periode 1878/9 im vollen Umfange eingetreten ist.

Zu 2.

Für die technischen Beamten der Anstalt war auf die Jahre 1879 und 1880

a) etatmäßig bewilligt:

	an Besoldungen:	an Bureauaufwand:	an Reiseaufwand:
auf das Jahr 1879:	170.100 M,	21.900 M,	51.180 M,
" " " 1880:	170.100 =	29.400 =	55.280 =
auf beide Jahre zus.:	340.200 M,	51.300 M,	106.460 M,

in Summa: 497.960 M;

b) wirklich verausgabt wurde:

	an Besoldungen:	an Bureauaufwand:	an Reiseaufwand:
auf das Jahr 1879:	161.775 M,	21.900 M,	55.455 M 30 &
" " " 1880:	169.675 =	29.400 =	62.334 = 25 =
auf beide Jahre zus.:	331.450 M,	51.300 M,	117.789 M 55 &

in Summa: 500.539 M 55 &

Es ergibt sich hieraus eine Ueberschreitung des Stats im Betrage von
2579 M 55 $\frac{1}{2}$

Dem wenn schon bei den etatmäßigen Besoldungen eine Ersparniß von
8750 M

hauptsächlich aus dem Grunde stattgefunden hat, weil die letzten der im Etat für 1878 transitorisch bewilligten 6 Assistentenstellen erst im Laufe des Jahres 1879 zur Besetzung gelangt sind, so hat doch das etatmäßig eingestellte Berechnungsgeld für Reisefortkommen der technischen Beamten nicht ausgereicht und bei dieser Position eine Ueberschreitung des Stats von

11.329 M 55 $\frac{1}{2}$

stattgefunden.

Es hat diese Ueberschreitung hauptsächlich darin ihren Grund, daß sich bei der Umclassificirung der Gebäude, auf Grund der neuerdings angefertigten Orts-Situationspläne die Wahrnehmung ergab, daß eine große in vielen Inspectionsbezirken mehrere Tausende betragende Anzahl von Bauveränderungen stattgefunden hatte, ohne daß die ordnungsgemäße Anmeldung derselben zur Catastration erfolgt war.

Von diesen waren, bevor die Umclassificirung der betreffenden Complexe geschehen konnte, wenigstens die wesentlichsten und umfanglichsten zur Catastration zu bringen, was eine erhebliche Vermehrung der Dienststreifen des technischen Beamtenpersonals zur Folge hatte.

Eine entsprechende Erhöhung des Reiseaufwandes des gedachten Personals hat auch bei Aufstellung des Personal- und Besoldungs-Stats für die Landesanstalt auf die Jahre 1882 und 1883 beantragt werden müssen, weil einestheils diejenigen der vorgedachten unangemeldet gebliebenen Bauveränderungen, welche ohne Verzögerung des Abschlusses der Arbeiten für die Umclassificirung in der gegenwärtigen Geschäftsperiode nicht zur Catastration gelangen konnten, nach und nach zur Ab- und Einschätzung gebracht werden müssen, andertheils aber durch die Hinausgabe neuer Versicherungsscheine in Folge der Umclassificirung, wie frühere Erfahrungen gelehrt haben, die Versicherten auf vielfache unangemeldet gebliebene Veränderungen in ihrem Gebäudebestande aufmerksam gemacht und zu nachträglicher Anmeldung auch solcher Veränderungen veranlaßt werden, welche bei der Umclassificirung der Gebäude nicht zur Kenntniß der Brandversicherungs-Commission gelangen konnten, weil diese Veränderungen erst nach der Aufstellung der betreffenden Orts-Situationspläne zur Ausführung gelangt sind.

Die Kosten für die Aufstellung der vorgedachten zusammenhängenden Orts-Situationspläne, für welche auch in der Periode 1878 noch eigene Planzeichner vorübergehend beschäftigt werden mußten, haben sich im Vergleiche zur Vorperiode in der gegenwärtig zum Abschluß gelangten Geschäftsperiode zwar wesentlich vermindert, aber immerhin noch den namhaften Betrag von

38.466 M 55 $\frac{1}{2}$

erreicht, da sich die im Geschäftsberichte der Vorperiode Seite 36 ausgesprochene Hoffnung, diese Arbeiten mit Schluß des Jahres 1879 zu Ende führen zu können, nicht erfüllt hat.

Doch sind, mit Ausnahme des Planes der Stadt Leipzig, dessen Fertigstellung erst in den ersten Monaten des Jahres 1881 gelungen ist, sämtliche Orts-Situationspläne des Landes in derjenigen Vollständigkeit, welche für die durch das neue Classifications-system bedingte Bemessung der indirecten Gefahrsclassification erforderlich war, in doppelten Exemplaren in der Geschäftsperiode 1878 vollendet worden und befindet sich ein Exemplar jedes dieser Pläne in den Händen des betreffenden Bezirks-Brandversicherungs-Inspectors, das andere in Verwahrung der Brandversicherungs-Commission.

Um beide Exemplare dieser Pläne jederzeit in vollständiger Uebereinstimmung zu erhalten, ist die Einrichtung getroffen worden, daß alle Berichtigungen, welche durch neue

Baulichkeiten und etwaige Bauveränderungen in diesen Plänen nothwendig werden, zunächst durch den mit der Catastration beauftragten technischen Beamten in dem ihm zur Verfügung stehenden Planexemplare erfolgen und die betreffende Plansection mit dem über die Catastration aufgenommenen tabellarischen Protokolle an die Rechnungscanzlei der Brandversicherungs-Commission gelangen. Hier wird zunächst das in der Verwahrung der Brandversicherungs-Commission befindliche Planexemplar mit dem des technischen Beamten in Uebereinstimmung gebracht und das letztere bei keiner Catastration entbehrliche Exemplar unerwartet der oft sehr aufhältlichen Prüfung der Catastrationsprotokolle dem technischen Beamten zum weiteren Gebrauche zurückgegeben.

Zu dem Aufwande für die technischen Beamten der Landesanstalt in der Geschäftsperiode 1878/9 kommt endlich noch ein weiterer Betrag von

3456 M 90 ₰

für Kurbeihilfen an technische Beamte und Umzugsentschädigungen für Brandversicherungs-Inspectoren bei Gelegenheit vorgekommener Versetzungen derselben.

Die Gesamtsumme des Aufwandes für das technische Personal der Anstalt berechnet sich nach Vorstehendem für die Geschäftsperiode 1878/9 auf

542.463 M

und erhöht sich gegen die entsprechende Ausgabe in der Vorperiode um

29,918 M 64 ₰

Zu 3.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für Sicherstellung von Restitutionsposten und bei Einflagung derselben haben sich in der Geschäftsperiode 1878/9 gegen die Vorperiode wiederum um

279 M 21 ₰

erhöht.

Zu 4.

Die hier gedachte Ausgabe gründet sich auf die Bestimmung in § 35 unter c des Gesetzes vom 25. August 1876 und ist um

118 M

geringer, als in der Vorperiode.

Zu Colonne 25.

Die Expedition für Brand- und Brandversicherungsstatistik hat in der Geschäftsperiode 1878/9 einen Gesamtaufwand von

54.111 M 5 ₰

beansprucht.

Es vertheilt sich derselbe mit:

1. 41.675 M — ₰ und zwar: 20.925 M im Jahre 1879 und 20.750 M im Jahre 1880 auf Besoldungen der etatmäßig angestellten Beamten,
2. 1.685 = 73 = für Bureau- und sonstigen allgemeinen Aufwand,
3. 10.750 = 32 = für außerordentlichen und vorübergehenden Aufwand, als:
 - 3.820 M 50 ₰ für Papier und Druckkosten zc. zu Zählkarten und Tabellen-Formularen,
 - 6.929 = 82 = für Vergütungen an interimistische Hilfsarbeiter und an das ständige Personal für außerhalb der Canzleizeit gelieferte Arbeiten.

uts.

54.111 M 5 ₰ Sa. w. o.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

ad 1.

Die etatmäßige Höhe der festen Besoldungen beträgt

41.700 *M*

und zwar

20.775 *M*

für das Jahr 1879 und

20.925 *M*

für das Jahr 1880.

Die im Jahre 1879 gegenüber der bezüglichen Etatposition stattgefundene Mehrausgabe von 150 *M* erklärt sich dadurch, daß der erste Canzleibeamte der statistischen Expedition mit den ständigen Beamten der Rechnungscanzlei und den Cassen-Assistenten in einem gemeinschaftlichen Aufrückungsetat steht und aus diesem Grunde im Jahre 1879 in eine um 150 *M* höhere Gehaltsstufe eingerückt ist. Diese Post gleicht sich in Pos. 1 a zu Colonne 24 aus. Die dem Etat gegenüber sich für das Jahr 1880 ergebende Minderausgabe findet darin ihre Begründung, daß die wegen Aufrückung des zeitherigen ersten Beamten (Bureau-Inspectors) der statistischen Expedition in eine höhere Stelle freigewordene Stelle dieses Beamten mit einem jüngeren, etwas geringer besoldeten Beamten hat besetzt werden können.

Dem Etat gegenüber stellt sich aber immer noch eine Ersparniß von

25 *M*

heraus; dem Bedarfe an Besoldungen in der Vorperiode an

26.525 *M*

gegenüber dagegen eine Mehrausgabe von

15.150 *M*.

Der Grund für diese letztere Erscheinung liegt in demselben Umstande, welcher in den Erläuterungen zu den Gehaltsverhältnissen der Canzleibeamten der Anstalt ad Colonne 24 unter 1 am Schlusse Erwähnung gefunden hat, nämlich darin, daß wegen verspäteter Bewilligung und Feststellung des Stats auf die Jahre 1878 die neuen Gehalte erst vom 1. September 1878 an haben zur Auszahlung kommen können, weil die Ernennung der betreffenden Beamten erst zu diesem Zeitpunkte erfolgte, somit auch in Bezug auf das Personal der Expedition für Statistik die Wirkung der im Jahre 1878 genehmigten Stats-Erhöhungen erst in der Periode 1878 im vollen Umfange zum ziffermäßigen Ausdrucke gelangt ist.

Zu 2.

Unter dieser Summe ist derjenige Aufwand an Expeditionsbedürfnissen, sowie für die Aequivalente an Schreibtischrequisiten für die ständigen Beamten der Expedition für Brand- und Brandversicherungsstatistik inbegriffen, welcher als ein regelmäßig wiederkehrender anzusehen ist.

Zu 3.

Dieser Aufwand ist dadurch hervorgerufen worden, daß in Folge des Eintritts der neuen Classification und im Anschlusse an dieselbe die Aufstellung ganz neuer Uebersichtstabellen für die Gebäudestatistik nothwendig wurde. Eine Ausdehnung der statistischen Aufzeichnungen über das zeitherige Maaß hinaus ist dabei nicht in Aussicht genommen worden, doch hat sich selbstverständlich der Umfang der auf die Gebäudestatistik bezüglichen Arbeiten dadurch wesentlich vermehrt, daß das neuere Classificationssystem an sich schon weit complicirter ist, als das verlassene und insbesondere auch die Wirkung der Factoren für die indirecte Gefahr (Complexgefahr und Gefahr der Lage) und ihr Verhältniß zu den Factoren für die directe Gefahr in Bezug auf die Beitragsverpflichtung bei der Landesanstalt dabei in das Auge gefaßt werden muß.

Bei der Umfänglichkeit dieser neuen Aufstellungen und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit thunlichster Förderung der Umclassificirungsarbeiten hat es außerhalb der Möglichkeit gelegen, bei den neuen statistischen Aufzeichnungen mit letzteren gleichen Schritt zu halten. Es ist daher bei der neuen Aufstellung der statistischen Tabellen auch gegenwärtig noch ein entsprechendes Hilfspersonal beschäftigt und steht wenigstens für das Jahr 1881 noch ein größerer außerordentlicher Aufwand für die Statistik bevor.

Der Vergleich der Beträge, welche in der Vorperiode und in der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$ für statistische Zwecke verausgabt worden sind, ergibt für letztere einen Mehraufwand von

18.397 M 90 $\frac{1}{2}$,

wovon auf den außerordentlichen Aufwand

6151 M 15 $\frac{1}{2}$

und auf den laufenden Aufwand

12.246 M 75 $\frac{1}{2}$

zu rechnen sind.

Zu Colonne 26.

Am Schlusse des Jahres 1878 war an Pensionen aus der Casse der Brandversicherungsanstalt ein Jahresbetrag von

15.891 M 8 $\frac{1}{2}$

zu zahlen.

Es vertheilt sich dieser Betrag auf die Pensionen von

3 Beamten,

9 Wittwen und

6 Kindern.

In der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$ sind an Pensionsempfängern hinzugetreten:

1 Beamter,

4 Wittwen und

7 Kinder,

in Abgang gekommen dagegen

1 Beamter,

1 Wittwe und

3 Kinder.

Es befanden sich daher am Schlusse des Jahres 1880 von den mit Staatsdieneigenschaft angestellten Beamten der Commission, der Canzlei und Casse nebst deren Hinterlassenen im Pensionsstande:

3 Beamte,

12 Wittwen und

10 Kinder

und haben außerdem

5 Töchter von Beamten

laufende Unterstützungen genossen, während in der Vorperiode nur an 3 dergleichen Töchter Unterstützungen gewährt worden sind.

Der Jahresbetrag dieser Pensionen und Unterstützungen belief sich auf

19.635 M 41 $\frac{1}{2}$,

betrug also

3744 M 33 $\frac{1}{2}$

mehr als am Schlusse der Vorperiode.

Der aus der Brandversicherungscasse für Pensionen an Beamte der Brandversicherungs-Commission und deren Hinterlassenen, mit Ausschluß der technischen Beamten, wirklich

bestrittene Aufwand betrug nach Abrechnung der in Colonne 10 der Tabelle A vereinnahmten Pensionsbeiträge in der Geschäftsperiode 1879

28.273 M 81 $\frac{1}{2}$

gegen

25.898 M 55 $\frac{1}{2}$

in der Vorperiode, hat somit eine Steigerung von

2375 M 26 $\frac{1}{2}$

erfahren.

An Zuschüssen zu der Pensionscasse der technischen Beamten der Landesanstalt hat die Casse der Brandversicherungsanstalt zu leisten gehabt:

im Jahre 1879: 12.265 M 80 $\frac{1}{2}$,

= = 1880: 12.890 = 65 =

in Sa.: 25.156 M 45 $\frac{1}{2}$,

somit

9079 M 65 $\frac{1}{2}$

mehr als in der Vorperiode, in welcher diese Leistung

16.076 M 80 $\frac{1}{2}$

betrug.

Es sind aus der gedachten Casse am Schlusse des Jahres Pensionen gewährt worden an

3 Brandversicherungs-Inspectoren,

6 Wittwen und

9 Kinder.

Im Laufe der Geschäftsperiode 1879 sind an Pensionsempfängern hinzugetreten:

1 Brandversicherungs-Inspector,

3 Wittwen,

3 Kinder,

und in Abgang gekommen:

1 Brandversicherungs-Inspector und

3 Kinder,

so daß die Zahl der Pensionsempfänger am Schlusse des Jahres 1880 in

3 Brandversicherungs-Inspectoren,

9 Wittwen und

9 Kindern

bestand.

Außerdem erhielt noch wie schon früher die Tochter eines technischen Beamten auch in den Jahren 1879 eine laufende Unterstützung.

Der aus der Casse der Landes-Brandversicherungsanstalt bestrittene Gesamtaufwand für Pensionszwecke stellt sich daher in der Periode 1879 nach Abrechnung der Pensionsbeiträge auf

59.321 M 52 $\frac{1}{2}$

gegen

41.975 M 35 $\frac{1}{2}$

in der Vorperiode, ist daher in der gegenwärtigen Geschäftsperiode wiederum um

17.346 M 17 $\frac{1}{2}$

gestiegen.

Die Vertheilung der in den Colonnen 24, 25 und 26 verzeichneten Generalkosten der Verwaltung nach Vorschrift der Bestimmung in § 35 des Gesetzes vom 25. August 1876 ergibt nun, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der in der Erläuterung zu Colonne 24

unter 1, b mit 130.721 *M* 86 $\frac{1}{2}$ berechnete außerordentliche Aufwand für die Umclassificirung der Gebäude lediglich der Abtheilung für die Gebäudeversicherung zufällt, für die Geschäftsperiode 1878/9 einen Verwaltungsaufwand von

1.082.654 *M* 98 $\frac{1}{2}$ für die Gebäudeabtheilung und

18.894 = 4 = = Abtheilung der freiwilligen Versicherung;

in Sa.: 1.101.549 *M* 2 $\frac{1}{2}$ w. o.

und im Ganzen

104.249 *M* 17 $\frac{1}{2}$

mehr als in der Vorperiode.

Zu Colonne 27.

Die Einnehmergebühren haben nach dieser Colonne in den Jahren 1879 und 1880

172.224 *M* 58 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$

betragen, was gegenüber der entsprechenden Summe der Vorperiode an

162.895 *M* 72 $\frac{1}{2}$

eine Zunahme von

9328 *M* 86 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$

ergiebt.

Hierbei ist zu bemerken, daß durch die in der Periode 1878/9 eingetretenen Beitragserlasse an zusammen 25 Procent der ordentlichen Beiträge auch die Einnehmergebühren eine entsprechende Abminderung erfahren haben und daß sich ohne Rücksicht auf diesen Erlaß die Gesamtsumme der Einnehmergebühren auf mindestens 215.000 *M* gestellt haben würde.

Zu Colonne 28.

Vergleicht man den Gesamtbetrag des Verwaltungsaufwandes der Anstalt, wie solcher einschließlich der Einnehmergebühren in den Colonnen 24 bis mit 27 aufgeführt und in Colonne 28 mit

1.273.773 *M* 60 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$

für die zweijährige Geschäftsperiode 1878/9 aufgerechnet worden ist, mit der durchschnittlichen Gesamtversicherungssumme dieser Periode, welche sich auf

2.671.879.325 *M*

beläuft, so ergiebt sich auf das Tausend der Versicherung für den Verwaltungsaufwand der Betrag von

47,6 $\frac{1}{2}$,

auf Hundert Mark der Versicherungssumme daher

4,76 $\frac{1}{2}$

Im Vergleiche zu dem entsprechenden Procentsatze von 47 $\frac{1}{2}$ auf 1000 und 4,7 $\frac{1}{2}$ auf 100 *M* Versicherungssumme der Vorperiode, ist derselbe daher pro Tausend um

0,6 $\frac{1}{2}$

und pro Hundert um

0,06 $\frac{1}{2}$

gestiegen.

Zu Colonne 29.

Der für das Jahr 1880 hier in Ausgabe gestellte Betrag entspricht einer in der Rechnung pro 1878 bei der freiwilligen Abtheilung vereinnahmten Restitutionspost, welche zufolge einer Erinnerung der Oberrechnungskammer nachträglich der Gebäudeversicherungsabtheilung zuzuschreiben, daher bei der freiwilligen Abtheilung wieder in Ausgabe zu stellen war.

Zu Colonne 30.

Um den eigentlichen Gesamtaufwand der Anstalt festzustellen, sind von der hier aufgerechneten Summe an

8.445.716 M 88 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

die in Colonne 12 und 14 aufgeführten durchlaufenden Posten an zusammen

42.609 M 28 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$

zu kürzen. Es stellen sich hiernach die wirklichen Ausgaben der Anstalt für die Periode 1878 $\frac{9}{10}$ auf zusammen

8.403.107 M 59 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$

Dieselben vertheilen sich wie folgt:

	M	$\frac{1}{2}$	Nach Procenten der Gesamtsumme.	
1. An Leistungen:				
a) auf Brandschäden-Vergütungen, Colonne 15 der Zusammenstellung unter A.	6.873.462	—	81,80 %	Die Gesamtleistungen der Anstalt betragen sonach 85,04 % (gegenüber 85,15 % der Vorperiode).
b) auf Entschädigungen für nicht versicherte Baulichkeiten, Colonne 19	16.714	98	0,20 %	
c) auf Feuerlöschanstalten, Colonne 16, 17 und 18	184.218	97	2,19 %	
d) auf Baubeihilfen, Colonne 20 u. 21	69.294	—	0,82 %	
e) auf Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern und Insgeheim, Colonne 22 und 29 .	2.567	78	0,03 %	
2. Auf Verwaltungskosten	1.256.849	86 $\frac{1}{4}$	14,96 %	Einschließlich 1,55 % außerordentlicher Aufwand bei Ausführung der Gebäude-Classification (gegenüber 14,85 % einschließlich 1,42 % für die allgemeine Gebäude-Classification in der Vorperiode).
Sa. wie vorstehend	8.403.107	59 $\frac{1}{4}$	100,00 %	

Gegen die Vorperiode, in welcher der bezügliche Gesamtaufwand der Anstalt

7.688.024 M 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

betrug, stellt sich daher an wirklichen Ausgaben in der Geschäftsperiode 1878 $\frac{9}{10}$ ein Mehraufwand von

715.083 M 53 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$

heraus.

Ic. Den Rechenschaftsabschluss betreffend.

Eine Vergleichung der in der Colonne 30 aufgerechneten Gesamtausgabe der Brandversicherungsanstalt auf die Geschäftsperiode 1878 $\frac{9}{10}$ mit der in Colonne 13 verzeichneten Gesamteinnahme ergibt, wie der Abschluß zeigt, einen Gesamtüberschuß von

790.036 M $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Kann nun auch dieses Ergebnis als ein ungünstiges im Allgemeinen nicht angesehen werden, so ist dasselbe doch einzig und allein dem günstigen Abschlusse bei der Gebäudeversicherungsabtheilung zu danken.

Denn es ergibt sich ohnerachtet des bei dieser Abtheilung eingetretenen mehrerwähnten namhaften Beitragserlasses hier ein Einnahmeüberschuß von

824.979 M 38 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$

welcher den entsprechenden Einnahmeüberschuß der Vorperiode von

684.714 M 76 $\frac{1}{2}$

um

140.264 M 62 $\frac{3}{4}$ ₰

übersteigt.

Wäre der gedachte Beitragserlaß nicht eingetreten, so würde sich unter Berücksichtigung des Mehraufwandes für Einnehmergebühren und Feuerlöschcassenbeiträge der Einnahmeüberschuß der Gebäudeabtheilung in der letzten Geschäftsperiode auf nahezu

3.000.000 M

belaufen haben.

Dagegen haben bei der freiwilligen Abtheilung der Landesanstalt in der Jahresperiode 187 $\frac{9}{8}$ die Ausgaben die Einnahmen um

34.943 M 38 $\frac{1}{4}$ ₰

überstiegen. Es erscheint daher das Ergebnis des Abschlusses bei dieser Abtheilung als ein ungünstiges und dies umsomehr, wenn man dasselbe mit dem entsprechenden Ergebnisse der Vorperiode vergleicht, in welcher auch bei dieser Abtheilung der Landesanstalt ein Einnahmeüberschuß von

191.168 M 62 $\frac{3}{4}$ ₰

stattgefunden hat.

Hierbei kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß sich das Ergebnis bei dieser Abtheilung am Abschlusse der Periode 187 $\frac{9}{8}$ noch weit ungünstiger gestaltet haben würde, wenn derselben nicht in den Zinsen der für sie werbend angelegten Capitalien, welche letzteren nach den Erläuterungen zu Colonne 4 zusammen 41.466 M 67 ₰ betragen, eine namhafte Einnahmequelle erschlossen gewesen wäre.

II. Den Vorschuß- und Reservefonds der Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Das gesammte Effectivvermögen der Landesanstalt, welches zugleich den in Gemäßheit der Vorschrift in § 81 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu unterhaltenden Vorschuß- und Reservefonds bildet, betrug am Schlusse der Vorperiode

8.031.192 M 70 $\frac{3}{4}$ ₰

und kamen davon

7.495.436 M 77 ₰

auf die Gebäudeabtheilung und

535.755 M 93 $\frac{3}{4}$ ₰

auf die freiwillige Abtheilung.

Unter Hinzurechnung des Ueberschusses von

824.749 M 38 $\frac{3}{4}$ ₰

bei der Gebäudeabtheilung aus der Geschäftsperiode 187 $\frac{9}{8}$, beziehentlich Abrechnung des Deficits von

34.943 M 38 $\frac{1}{4}$ ₰

bei der freiwilligen Abtheilung in derselben Periode, ergibt sich daher am Schlusse des Jahres 1880 ein Vermögensbestand von

8.320.416 M 15 $\frac{3}{4}$ ₰

bei der Gebäudeabtheilung und

500.812 M 55 $\frac{1}{2}$ ₰

bei der freiwilligen Abtheilung, somit zusammen

8.821.228 M 71 $\frac{1}{4}$ ₰

als Effectivbestand des Gesamtvermögens der Anstalt, einschließlich des Sollbetrages des nach § 82 des Gesetzes vom 25. August 1876 anzusammelnden Vorschuß- und Reservefonds der Anstalt.

Dieser letztere hat zu betragen nach der für das letzte Halbjahr 1880 gültigen Gesamtversicherungssumme von

a) 2.684.727.570 *M* bei der Gebäudeversicherungsabtheilung $\frac{3}{10}$ Procent dieser Summe, somit

8.054.182 *M* 71 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

und von

b) 52.608.760 *M* bei der freiwilligen Versicherungsabtheilung $\frac{1}{2}$ Procent dieser Summe, somit

263.043 *M* 80 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$,

im Ganzen daher:

8.317.226 *M* 51 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Diesen Betrag von dem Gesamtvermögen der Anstalt abgezogen, ergibt einen mobilen Ueberschuß von

504.002 *M* 20 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$,

welcher sich auf die einzelnen Versicherungsbranchen der Landesanstalt mit

266.233 *M* 44 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

auf die Gebäudeabtheilung und

237.768 *M* 75 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

auf die Abtheilung für freiwillige Versicherung vertheilt.

Wenn in diesem Abschnitte der Effectivbestand des Gesamtvermögens der Anstalt, einschließlich des Sollbetrags des Reservefonds mit

8.821.228 *M* 71 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

angegeben worden ist, während in den Erläuterungen zu Colonne 4 der Tabelle A der Betrag von

11.475.600 *M*

als zinsbar angelegter Bestand der Landesanstalt am Schlusse der Periode 1878 $\frac{9}{10}$ bezeichnet wird, so ist zur Aufklärung dieses scheinbaren Widerspruches Nachfolgendes zu bemerken:

Am Jahreschlusse 1880 waren nach Vorstehendem zinsbar angelegt:

11.475.600 *M* — $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und zwar:

7.575.000 *M* Nennwerth in Staatspapieren,

3.900.000 = in Einlagen bei der Finanzhauptcasse
und

600 = in zwei Hypotheken.

Sa. w. o.

Hiervon abgezogen:

1.012.929 = 60 = als Coursdifferenz zwischen Nenn- und Coursewerth der Staatspapiere, verbleiben:

10.462.670 *M* 40 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Hierzu kommen noch:

564.763 = 44 = als baarer Cassenbestand,

34.487 = 15 $\frac{1}{4}$ = in Betragsrückständen,

18.354 = — = in Schulddocumenten über unzinzbare Vorschüsse,

11.080.274 *M* 99 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ Bestand Ende 1880.

Hiervon ab:

2.259.046 = 28 = Betrag der Passiven an angewiesenen, noch unerhobenen Brandschädenvergütungen zc. am Schlusse des Jahres 1878, verbleibt wie oben

8.821.228 *M* 71 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Effectivvermögen am Schlusse der Geschäftsperiode 1878 $\frac{9}{10}$.

Dresden, im August 1881.

C.

Vergleichende Zusammenstellung

der zeitherigen und künftigen Beitragsergebnisse

bei der in Gemäßheit von § 181 sub b des Gesetzes vom 25. August 1876 erfolgten

allgemeinen Umelassificirung der Gebäude.

Verwaltungsbezirk der		Anzahl der umclassi- ficirten Complexe.	Beitrags - Einheiten		Daher künftig			
			zeitlher.	künftig.	mehr		weniger	
					Einheiten.	Pro- cent.	Einheiten.	Pro- cent.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Amtshauptmannschaft Annaberg . . .	4.077	1.893.760 $\frac{1}{2}$	1.704.961	.	.	188.799 $\frac{1}{2}$	9,97
2.	" Auerbach . . .	5.080	1.414.509 $\frac{1}{2}$	1.356.037	.	.	58.472 $\frac{1}{2}$	4,13
3.	" Baugen . . .	12.272	4.548.398 $\frac{1}{2}$	4.325.234	.	.	223.164 $\frac{1}{2}$	4,91
4.	" Borna . . .	4.402	1.631.729	1.815.524 $\frac{1}{2}$	183.795 $\frac{1}{2}$	11,26	.	.
5.	" Chemnitz . . .	9.156	4.428.712	4.078.450	.	.	350.262	7,90
6.	" Dippoldiswalde . . .	4.525	2.193.923 $\frac{1}{2}$	1.943.052 $\frac{1}{2}$.	.	250.871	11,43
7.	" Döbeln . . .	6.475	3.145.075	3.215.214	70.139	2,23	.	.
8.	" Dresden . . .	10.720	4.869.776 $\frac{1}{2}$	4.622.587	.	.	247.189 $\frac{1}{2}$	5,08
9.	" Flöha . . .	4.146	2.156.093	2.024.832	.	.	131.261	6,09
10.	" Freiberg . . .	7.590	3.500.096	3.011.536 $\frac{1}{2}$.	.	488.559 $\frac{1}{2}$	13,96
11.	" Glauchau . . .	4.541	1.422.110	1.396.224	.	.	25.886	1,82
12.	" Grimma . . .	5.016	1.952.480	2.077.360 $\frac{1}{2}$	124.880 $\frac{1}{2}$	6,39	.	.
13.	" Großenhain . . .	5.681	2.139.591	2.200.420 $\frac{1}{2}$	60.829 $\frac{1}{2}$	2,84	.	.
14.	" Kamenz . . .	6.678	2.628.868	2.575.894 $\frac{1}{2}$.	.	52.973 $\frac{1}{2}$	2,02
15.	" Leipzig . . .	7.937	4.197.712 $\frac{1}{2}$	4.374.571	176.858 $\frac{1}{2}$	4,21	.	.
16.	" Löbau . . .	12.646	4.757.266 $\frac{1}{2}$	4.379.571 $\frac{1}{2}$.	.	377.695	7,94
17.	" Marienberg . . .	3.902	1.702.351	1.614.936	.	.	87.415	5,13
18.	" Meißen . . .	7.747	3.925.695 $\frac{1}{2}$	3.836.271	.	.	89.424 $\frac{1}{2}$	2,28
19.	" Nelsnitz . . .	4.776	1.363.334	1.314.643 $\frac{1}{2}$.	.	48.690 $\frac{1}{2}$	3,57
20.	" Oschatz . . .	4.799	2.324.096 $\frac{1}{2}$	2.355.616 $\frac{1}{2}$	31.520	1,36	.	.
21.	" Pirna . . .	8.399	3.310.127 $\frac{1}{2}$	3.131.340 $\frac{1}{2}$.	.	178.787	5,40
22.	" Plauen . . .	4.804	1.633.277	1.786.328	153.051	9,37	.	.
23.	" Rochlitz . . .	5.141	1.922.146 $\frac{1}{2}$	1.922.910	763 $\frac{1}{2}$	0,04	.	.
24.	" Schwarzenberg . . .	4.587	1.895.452 $\frac{1}{2}$	1.852.846	.	.	42.606 $\frac{1}{2}$	2,25
25.	" Zittau . . .	11.231	4.060.614	3.786.122	.	.	274.492	6,76
26.	" Zwickau . . .	7.196	2.243.065 $\frac{1}{2}$	2.190.946	.	.	52.119 $\frac{1}{2}$	2,32
1.	Stadt Adorf . . .	424	180.377 $\frac{1}{2}$	190.435	10.057 $\frac{1}{2}$	5,58	.	.
2.	" Altenberg . . .	261	121.580 $\frac{1}{2}$	120.214	.	.	1.366 $\frac{1}{2}$	1,12
3.	" Annaberg . . .	812	602.281 $\frac{1}{2}$	675.517	73.235 $\frac{1}{2}$	12,16	.	.
4.	" Aue . . .	177	81.360 $\frac{1}{2}$	81.269	.	.	91 $\frac{1}{2}$	0,11
5.	" Auerbach . . .	400	202.129	219.292 $\frac{1}{2}$	17.163 $\frac{1}{2}$	8,49	.	.
6.	" Baugen . . .	923	918.107 $\frac{1}{2}$	1.001.021 $\frac{1}{2}$	82.914	9,03	.	.
7.	" Bärenstein . . .	69	40.376 $\frac{1}{2}$	41.893	1.516 $\frac{1}{2}$	3,76	.	.
8.	" Berggießhübel . . .	124	39.861 $\frac{1}{2}$	44.409	4.547 $\frac{1}{2}$	11,41	.	.
9.	" Bernstadt . . .	302	96.240 $\frac{1}{2}$	99.625 $\frac{1}{2}$	3.385	3,52	.	.
10.	" Bischofswerda . . .	471	185.193 $\frac{1}{2}$	208.841	23.647 $\frac{1}{2}$	12,77	.	.
11.	" Borna . . .	483	219.833 $\frac{1}{2}$	242.799 $\frac{1}{2}$	22.966	10,45	.	.
12.	" Brand . . .	166	50.517	59.061	8.544	16,91	.	.
13.	" Brandis . . .	166	36.061	45.667	9.606	26,64	.	.
14.	" Buchholz . . .	363	230.006 $\frac{1}{2}$	260.564 $\frac{1}{2}$	30.558	13,29	.	.
15.	" Burgstädt . . .	345	95.922 $\frac{1}{2}$	113.074	17.151 $\frac{1}{2}$	17,88	.	.
16.	" Callenberg . . .	176	44.448	49.998	5.550	12,49	.	.
17.	" Chemnitz . . .	2.306	3.912.978	4.103.272 $\frac{1}{2}$	190.294 $\frac{1}{2}$	4,86	.	.
18.	" Colditz . . .	223	80.273	94.479	14.206	17,70	.	.
19.	" Crimmitschau . . .	993	472.655	594.115	121.460	25,70	.	.
20.	" Dahlen . . .	397	112.344	123.453	11.109	9,89	.	.
21.	" Dippoldiswalde . . .	305	158.491	168.873 $\frac{1}{2}$	10.382 $\frac{1}{2}$	6,55	.	.
22.	" Döbeln . . .	740	485.178	543.317	58.139	11,98	.	.
23.	" Dohna . . .	175	78.070 $\frac{1}{2}$	83.879	5.808 $\frac{1}{2}$	7,44	.	.
24.	" Dresden . . .	4.995	8.517.161	7.905.540	.	.	611.621	7,18
25.	" Ehrenfriedersdorf . . .	306	134.837 $\frac{1}{2}$	125.715	.	.	9.122 $\frac{1}{2}$	6,77
26.	" Eibenstein . . .	456	260.443 $\frac{1}{2}$	260.850	406 $\frac{1}{2}$	0,16	.	.
27.	" Elsterberg . . .	373	102.217	112.222	10.005	9,79	.	.
28.	" Elstra . . .	312	103.434	118.578	15.144	14,66	.	.
29.	" Elterlein . . .	278	129.370	142.993	13.623	10,53	.	.
30.	" Ernstthal . . .	236	64.201	78.876	14.675	22,86	.	.
31.	" Falkenstein . . .	378	134.554	126.228	.	.	8.326	6,19
32.	" Frankenberg . . .	484	296.894 $\frac{1}{2}$	346.418	49.523 $\frac{1}{2}$	16,68	.	.
Seitenbetrag		192.143	89.447.660 $\frac{1}{2}$	87.275.920 $\frac{1}{2}$	1.627.456 $\frac{1}{2}$.	3.799.196 $\frac{1}{2}$.

Von den umclassificirten Complexen (Col. 2) zahlen künftig				Die Complexe (Col. 9), welche künftig mehr zahlen,				Die Complexe (Col. 11), welche künftig weniger zahlen,			
mehr		weniger		waren zeither	sind künftig	haben daher künftig Mehrbeitrag zu leisten		waren zeither	sind künftig	haben daher künftig Wenigerbeitrag zu leisten	
Anzahl.	Pro- cent.	Anzahl.	Pro- cent.	belegt mit Einheiten.		von Einheiten.	Pro- cent.	belegt mit Einheiten.		von Einheiten.	Pro- cent.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1.036	25,41	3.041	74,59	482.160½	590.125½	107.965	22,39	1.411.600	1.114.835½	296.764½	21,02
1.545	30,41	3.535	69,59	521.992	645.016	123.024	23,57	892.517½	711.021	181.496½	20,34
3.766	30,69	8.506	69,31	1.480.991	1.793.930	312.939	21,13	3.067.407½	2.531.304	536.103½	17,48
2.710	61,56	1.692	38,44	1.021.895	1.303.461½	281.566½	27,55	609.834	512.063	97.771	16,03
2.164	23,63	6.992	76,37	1.188.796	1.436.833½	248.037½	20,87	3.239.916	2.641.616½	598.299½	18,47
918	20,29	3.607	79,71	523.450½	629.135	105.684½	20,19	1.670.473	1.313.917½	356.555½	21,34
2.765	42,70	3.710	57,30	1.532.374	1.846.523	314.149	20,50	1.612.701	1.368.691	244.010	15,13
4.090	38,15	6.630	61,85	1.750.797½	2.140.072	389.274½	22,23	3.118.979	2.482.515	636.464	20,41
1.170	28,22	2.976	71,88	654.755	792.703	137.948	21,07	1.501.338	1.232.129	269.209	17,93
1.283	16,90	6.307	83,10	672.967½	799.720	126.752½	18,83	2.827.128½	2.211.816½	615.312	21,76
1.666	36,69	2.875	63,31	591.774½	711.840	120.065½	20,29	830.335½	684.384	145.951½	17,58
2.806	55,94	2.210	44,06	1.119.615	1.387.947	268.332	23,97	832.865	689.413½	143.451½	17,22
2.729	48,04	2.952	51,96	1.070.218	1.292.808½	222.590½	20,80	1.069.373	907.612	161.761	15,13
2.371	35,50	4.307	64,50	1.004.739½	1.224.857	220.117½	21,91	1.624.128½	1.351.037½	273.091	16,81
4.662	58,74	3.275	41,26	2.200.100	2.742.875	542.775	24,67	1.997.612½	1.631.696	365.916½	18,32
2.642	20,90	10.004	79,10	1.283.337½	1.597.432	314.094½	24,47	3.473.929	2.782.139½	691.789½	19,91
1.124	28,81	2.778	71,19	573.708½	708.557½	134.849	23,50	1.128.642½	906.378½	222.264	19,69
3.027	39,07	4.720	60,93	1.524.972	1.824.792	299.820	19,66	2.400.723½	2.011.479	389.244½	16,21
1.304	27,30	3.472	72,70	481.802	598.077½	116.275½	24,13	881.532	716.566	164.966	18,71
2.432	50,68	2.367	49,32	1.081.781	1.298.630	216.849	20,05	1.242.315½	1.056.986½	185.329	14,92
2.279	27,13	6.120	72,87	1.145.117½	1.394.600	249.482½	21,79	2.165.010	1.736.740½	428.269½	19,78
2.287	47,61	2.517	52,39	864.188	1.138.325	274.137	31,72	769.089	648.003	121.086	15,74
1.756	34,16	3.385	65,84	904.098½	1.074.093	169.994½	18,80	1.018.048	848.817	169.231	16,62
1.634	35,62	2.953	64,38	730.873	899.897	169.024	23,13	1.164.579½	952.949	211.630½	18,17
2.872	25,57	8.359	74,43	1.169.268	1.440.580	271.312	23,20	2.891.346	2.345.542	545.804	18,88
2.436	33,85	4.760	66,15	912.594	1.110.361	197.767	21,67	1.330.471½	1.080.585	249.886½	18,78
237	55,90	187	44,10	92.583	118.377	25.794	27,86	87.794½	72.058	15.736½	17,92
130	49,81	131	50,19	50.140	59.430	9.290	18,53	71.440½	60.784	10.656½	14,92
487	59,98	325	40,02	336.350½	462.731	126.380½	37,57	265.931	212.786	53.145	19,98
80	45,20	97	54,80	35.332½	43.842	8.509½	24,08	46.028	37.427	8.601	18,69
219	54,75	181	45,25	105.138	142.103½	36.965½	35,17	96.991	77.189	19.802	20,42
585	63,39	338	36,61	437.596½	608.832	171.235½	39,13	480.511	392.189½	88.321½	18,38
46	66,67	23	33,33	23.083½	27.482	4.398½	19,05	17.293	14.411	2.882	16,67
80	64,52	44	35,48	25.538	33.564	8.026	31,43	14.323½	10.845	3.478½	24,29
185	61,26	117	38,74	53.103½	63.390	10.286½	19,37	43.137	36.235½	6.901½	16,00
367	77,92	104	22,08	97.944	133.866	35.922	36,68	87.249½	74.975	12.274½	14,07
358	74,12	125	25,88	130.728½	175.248	44.519½	34,05	89.105	67.551½	21.553½	24,19
124	74,69	42	25,31	38.255	48.612	10.357	27,07	12.262	10.449	1.813	14,78
117	70,48	49	29,52	24.838½	36.097	11.258½	45,33	11.222½	9.570	1.652½	14,72
220	60,60	143	39,40	133.390½	180.644	47.253½	35,42	96.616	79.920½	16.695½	17,28
264	76,52	81	23,48	68.383½	91.366	22.982½	33,61	27.539	21.708	5.831	21,17
141	80,11	35	19,89	29.871½	38.620	8.748½	29,29	14.576½	11.378	3.198½	21,94
1.173	50,87	1.133	49,13	1.864.634	2.470.145½	605.511½	32,47	2.048.344	1.633.127	415.217	20,27
163	73,09	60	26,91	54.465	72.845	18.380	33,75	25.808	21.634	4.174	16,17
508	51,16	485	48,84	274.919	433.143	158.224	48,84	197.736	160.972	36.764	18,59
258	64,99	139	35,01	59.200½	79.813	20.612½	34,82	53.143½	43.640	9.503½	17,88
164	53,77	141	46,23	84.208½	111.316	27.107½	32,19	74.282½	57.557½	16.725	22,51
522	70,54	218	29,46	289.681	387.081	97.400	33,62	195.497	156.236	39.261	20,08
103	58,86	72	41,14	48.641½	62.183	13.541½	27,84	29.429	21.696	7.733	26,28
1.507	30,17	3.488	69,83	2.272.430½	3.073.704	801.273½	35,26	6.244.730½	4.831.836	1.412.894½	22,63
92	30,06	214	69,94	43.226	54.091	10.865	25,14	91.611½	71.624	19.987½	21,82
211	46,27	245	53,73	119.243	148.951	29.708	24,91	141.200½	111.899	29.301½	20,75
252	67,56	121	32,44	56.661½	77.785	21.123½	37,28	45.555½	34.437	11.118½	24,41
233	74,68	79	25,32	72.519	90.477	17.958	24,76	30.915	28.101	2.814	9,10
123	44,24	155	55,76	70.255	94.780½	24.525½	34,91	59.115	48.212½	10.902½	18,44
197	83,47	39	16,53	50.224½	68.201	17.976½	35,79	13.976½	10.675	3.301½	23,62
156	41,27	222	58,73	45.872	56.874	11.002	23,98	88.682	69.354	19.328	21,79
344	71,07	140	28,93	181.047½	260.511	79.463½	43,89	115.847	85.907	29.940	25,84
69.120	.	123.023	.	33.757.871½	42.229.297½	8.471.426	.	55.689.789	45.046.623	10.643.166	.

	Verwaltungsbezirk der	Anzahl der umclassifirten Complexe.	Beitragseinheiten		Daher künftig			
			zeitlicher.	künftig.	mehr		weniger	
					Einheiten.	Procent.	Einheiten.	Procent.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Uebertrag	192.143	89.447.660 $\frac{1}{2}$	87.275.920 $\frac{1}{2}$	1.627.456 $\frac{1}{2}$.	3.799.196 $\frac{1}{2}$.
33.	Stadt Frauenstein	195	77.049	69.034 $\frac{1}{2}$.	.	8.014 $\frac{1}{2}$	10,40 04
34.	" Freiberg	1.264	858.518 $\frac{1}{2}$	978.519	120.000 $\frac{1}{2}$	13,97	.	.
35.	" Frohburg	316	70.404 $\frac{1}{2}$	91.003	20.598 $\frac{1}{2}$	29,26	.	.
36.	" Geising	181	65.548 $\frac{1}{2}$	71.673	6.124 $\frac{1}{2}$	9,34	.	.
37.	" Geithain	393	91.262 $\frac{1}{2}$	103.107	11.844 $\frac{1}{2}$	12,98	.	.
38.	" Geringswalde	234	69.700 $\frac{1}{2}$	82.829	13.128 $\frac{1}{2}$	18,84	.	.
39.	" Geyer	330	122.595	111.180	.	.	11.415	9,31 18
40.	" Glashütte	169	66.545	71.960	5.415	8,14	.	.
41.	" Glauchau	1.294	622.396	699.363	76.967	12,37	.	.
42.	" Gottleuba	122	28.267 $\frac{1}{2}$	29.375	1.107 $\frac{1}{2}$	3,92	.	.
43.	" Grimma	490	225.752	262.707 $\frac{1}{2}$	36.955 $\frac{1}{2}$	16,37	.	.
44.	" Groitzsch	274	68.681	78.879	10.198	14,85	.	.
45.	" Großenhain	686	327.268	367.997	40.729	12,45	.	.
46.	" Grünhain	143	64.024 $\frac{1}{2}$	71.751	7.726 $\frac{1}{2}$	12,07	.	.
47.	" Hainichen	653	299.702 $\frac{1}{2}$	352.942	53.239 $\frac{1}{2}$	17,76	.	.
48.	" Hartenstein	195	53.934 $\frac{1}{2}$	60.622	6.687 $\frac{1}{2}$	12,40	.	.
49.	" Hartha	268	82.942 $\frac{1}{2}$	85.528	2.585 $\frac{1}{2}$	3,12	.	.
50.	" Hohenstein	324	137.060 $\frac{1}{2}$	167.095	30.034 $\frac{1}{2}$	21,91	.	.
51.	" Hohnstein	159	42.245	44.885	2.640	6,25	.	.
52.	" Jöhstadt	241	130.785 $\frac{1}{2}$	133.055	2.269 $\frac{1}{2}$	1,74	.	.
53.	" Johanngeorgenstadt	368	148.341 $\frac{1}{2}$	133.123	.	.	15.218 $\frac{1}{2}$	10,26 02
54.	" Kamenz	711	272.398	275.951 $\frac{1}{2}$	3.553 $\frac{1}{2}$	1,30	.	.
55.	" Kirchberg	365	96.750 $\frac{1}{2}$	108.818 $\frac{1}{2}$	12.068	12,47	.	.
56.	" Königsbrück	296	105.189 $\frac{1}{2}$	118.376 $\frac{1}{2}$	13.187	12,54	.	.
57.	" Königstein	283	104.176 $\frac{1}{2}$	111.728	7.551 $\frac{1}{2}$	7,25	.	.
58.	" Kohren	136	30.527 $\frac{1}{2}$	38.314	7.786 $\frac{1}{2}$	25,51	.	.
59.	" Lauenstein	147	57.905	73.148	15.243	26,32	.	.
60.	" Lausitz	314	86.143 $\frac{1}{2}$	96.662	10.518 $\frac{1}{2}$	12,21	.	.
61.	" Leipzig	2.542	7.414.411 $\frac{1}{2}$	7.835.832 $\frac{1}{2}$	421.421	5,68	.	.
62.	" Leisnig	721	320.911	384.581	63.670	19,84	.	.
63.	" Lengenfeld	442	220.450	240.084	19.634	8,91	.	.
64.	" Lengefeld	243	113.261	125.637	12.376	10,93	.	.
65.	" Liebstadt	131	40.003	47.740	7.737	19,34	.	.
66.	" Lichtenstein	374	122.399	138.902	16.503	13,48	.	.
67.	" Löbau	490	400.621 $\frac{1}{2}$	404.893 $\frac{1}{2}$	4.272	1,06	.	.
68.	" Löbnitz	602	163.832	199.143	35.311	21,55	.	.
69.	" Lommatsch	328	108.626 $\frac{1}{2}$	135.343 $\frac{1}{2}$	26.717	24,59	.	.
70.	" Lunzenau	190	64.459 $\frac{1}{2}$	76.679	12.219 $\frac{1}{2}$	18,97	.	.
71.	" Marienberg	509	242.262	263.138 $\frac{1}{2}$	20.876 $\frac{1}{2}$	8,62	.	.
72.	" Marktneufkirchen	436	202.526	195.139	.	.	7.387	3,65 20
73.	" Marktneustädt	219	85.866	93.076	7.210	8,40	.	.
74.	" Meerane	1.439	532.000	551.171	19.171	3,60	.	.
75.	" Meifen	698	604.096 $\frac{1}{2}$	685.908 $\frac{1}{2}$	81.812	13,54	.	.
76.	" Mittweida	539	234.848 $\frac{1}{2}$	292.805	57.956 $\frac{1}{2}$	24,68	.	.
77.	" Mügeln	296	85.957 $\frac{1}{2}$	101.926	15.968 $\frac{1}{2}$	18,58	.	.
78.	" Mühltrösch	174	63.008 $\frac{1}{2}$	82.838	19.829 $\frac{1}{2}$	31,47	.	.
79.	" Muzschen	232	60.672	74.570	13.898	22,91	.	.
80.	" Mylau	310	91.870 $\frac{1}{2}$	115.221	23.350 $\frac{1}{2}$	25,42	.	.
81.	" Naunhof	133	28.261	33.009	4.748	16,80	.	.
82.	" Nerchau	98	26.501 $\frac{1}{2}$	30.110	3.608 $\frac{1}{2}$	13,62	.	.
83.	" Neßschkau	244	81.321	92.250	10.929	13,44	.	.
84.	" Neusalza	155	55.476	65.363	9.887	17,82	.	.
85.	" Neustadt	330	117.582 $\frac{1}{2}$	138.822 $\frac{1}{2}$	21.240	18,06	.	.
86.	" Neustädtel	297	124.130 $\frac{1}{2}$	132.322	8.191 $\frac{1}{2}$	6,60	.	.
87.	" Nossen	267	138.582 $\frac{1}{2}$	149.908	11.325 $\frac{1}{2}$	8,17	.	.
88.	" Oberwiesenthal	173	87.418 $\frac{1}{2}$	83.243	.	.	4.175 $\frac{1}{2}$	4,78 87
89.	" Oederan	409	231.514	300.236	68.722	29,68	.	.
	Seitenbetrag	215.615	105.916.645$\frac{1}{2}$	105.235.439	3.164.200	.	3.845.407	.

Von den unclassificirten Complexen (Col. 2) zahlen künftig				Die Complexen (Col. 9), welche künftig mehr zahlen,				Die Complexen (Col. 11), welche künftig weniger zahlen,			
mehr		weniger		waren zeither	sind künftig	haben daher künftig Mehrbeitrag zu leisten		waren zeither	sind künftig	haben daher künftig Wenigerbeitrag zu leisten	
Anzahl.	Procent.	Anzahl.	Procent.	belegt mit Einheiten.		von Einheiten.	Procent.	belegt mit Einheiten.		von Einheiten.	Procent.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
869.120	.	123.023	.	33.757.871 $\frac{1}{2}$	42.229.297 $\frac{1}{2}$	8.471.426	.	55.689.789	45.046.623	10.643.166	.
82	42,05	113	57,95	23.178 $\frac{1}{2}$	28.958	5.779 $\frac{1}{2}$	24,93	53.870 $\frac{1}{2}$	40.076 $\frac{1}{2}$	13.794	25,61
827	65,42	437	34,58	490.779 $\frac{1}{2}$	678.865	188.085 $\frac{1}{2}$	38,32	367.739	299.654	68.085	18,51
272	86,08	44	13,92	58.823	81.316	22.493	38,24	11.581 $\frac{1}{2}$	9.687	1.894 $\frac{1}{2}$	16,36
108	59,67	73	40,33	37.263 $\frac{1}{2}$	46.975	9.711 $\frac{1}{2}$	26,06	28.285	24.698	3.587	12,68
292	74,30	101	25,70	62.556 $\frac{1}{2}$	81.748	19.191 $\frac{1}{2}$	30,68	28.706	21.359	7.347	25,59
178	76,07	56	23,93	54.126	70.296	16.170	29,87	15.574 $\frac{1}{2}$	12.533	3.041 $\frac{1}{2}$	19,53
93	28,18	237	71,82	28.304 $\frac{1}{2}$	33.819	5.514 $\frac{1}{2}$	19,48	94.290 $\frac{1}{2}$	77.361	16.929 $\frac{1}{2}$	17,95
104	61,54	65	38,46	39.179 $\frac{1}{2}$	50.155	10.975 $\frac{1}{2}$	28,01	27.365 $\frac{1}{2}$	21.805	5.560 $\frac{1}{2}$	20,32
869	67,16	425	32,84	357.280 $\frac{1}{2}$	493.826	136.545 $\frac{1}{2}$	38,22	265.115 $\frac{1}{2}$	205.537	59.578 $\frac{1}{2}$	22,47
75	61,48	47	38,52	15.559 $\frac{1}{2}$	18.699	3.139 $\frac{1}{2}$	20,18	12.708	10.676	2.032	15,99
373	76,12	117	23,88	142.869 $\frac{1}{2}$	198.174	55.304 $\frac{1}{2}$	38,71	82.882 $\frac{1}{2}$	64.533 $\frac{1}{2}$	18.349	22,14
182	66,42	92	33,58	42.063	57.606	15.543	36,95	26.618	21.273	5.345	20,08
461	67,20	225	32,80	199.171 $\frac{1}{2}$	265.655	66.483 $\frac{1}{2}$	33,38	128.096 $\frac{1}{2}$	102.342	25.754 $\frac{1}{2}$	20,11
96	67,13	47	32,87	35.789 $\frac{1}{2}$	48.955	13.165 $\frac{1}{2}$	36,79	28.235	22.796	5.439	19,26
420	64,32	233	35,68	195.955 $\frac{1}{2}$	271.128	75.172 $\frac{1}{2}$	38,04	103.747	81.814	21.933	21,14
128	65,64	67	34,36	33.022 $\frac{1}{2}$	44.925	11.902 $\frac{1}{2}$	36,04	20.912	15.697	5.215	24,94
162	60,45	106	39,55	45.226 $\frac{1}{2}$	55.308	10.081 $\frac{1}{2}$	22,29	37.716	30.220	7.496	19,87
253	78,09	71	21,91	97.291	133.999	36.708	37,73	39.769 $\frac{1}{2}$	33.096	6.673 $\frac{1}{2}$	16,78
96	60,38	63	39,62	23.203 $\frac{1}{2}$	30.194	6.990 $\frac{1}{2}$	30,13	19.041 $\frac{1}{2}$	14.691	4.350 $\frac{1}{2}$	22,85
118	48,96	123	51,04	63.853 $\frac{1}{2}$	77.409	13.555 $\frac{1}{2}$	21,23	66.932	55.646	11.286	16,86
110	29,89	258	70,21	41.955	49.423	7.468	17,80	106.386 $\frac{1}{2}$	83.700	22.686 $\frac{1}{2}$	21,32
382	53,73	329	46,27	120.569 $\frac{1}{2}$	155.388	34.818 $\frac{1}{2}$	28,88	151.828 $\frac{1}{2}$	120.563 $\frac{1}{2}$	31.265	20,59
214	58,63	151	41,37	57.532 $\frac{1}{2}$	77.252	19.719 $\frac{1}{2}$	34,27	39.218	31.566 $\frac{1}{2}$	7.651 $\frac{1}{2}$	19,51
198	66,89	98	33,11	54.690	74.691	20.001	36,57	50.499 $\frac{1}{2}$	43.685 $\frac{1}{2}$	6.814	13,49
145	51,24	138	48,76	54.909	71.785	16.876	30,73	49.267 $\frac{1}{2}$	39.943	9.324 $\frac{1}{2}$	18,93
104	76,47	32	23,53	25.387 $\frac{1}{2}$	34.100	8.712 $\frac{1}{2}$	34,32	5.140	4.214	926	18,02
100	68,03	47	31,97	37.688 $\frac{1}{2}$	55.300	17.611 $\frac{1}{2}$	46,73	20.216 $\frac{1}{2}$	17.848	2.368 $\frac{1}{2}$	11,72
223	71,02	91	28,98	58.191	74.172	15.981	27,46	27.952 $\frac{1}{2}$	22.490	5.462 $\frac{1}{2}$	19,54
1.421	55,90	1.121	44,10	3.844.633	4.932.919	1.088.286	28,31	3.569.778 $\frac{1}{2}$	2.902.913 $\frac{1}{2}$	666.865	18,68
581	80,58	140	19,42	228.601	308.503	79.902	34,95	92.310	76.078	16.232	17,58
231	52,26	211	47,74	120.693	163.991	43.298	35,87	99.757	76.093	23.664	23,72
132	54,32	111	45,68	65.768 $\frac{1}{2}$	87.222	21.453 $\frac{1}{2}$	32,62	47.492 $\frac{1}{2}$	38.415	9.077 $\frac{1}{2}$	19,11
102	77,86	29	22,14	28.660	38.379	9.719	33,91	11.343	9.361	1.982	17,47
263	70,32	111	29,68	74.273 $\frac{1}{2}$	101.157	26.883 $\frac{1}{2}$	36,20	48.125 $\frac{1}{2}$	37.745	10.380 $\frac{1}{2}$	21,57
269	54,90	221	45,10	166.640	209.785	43.145	25,89	233.981 $\frac{1}{2}$	195.108 $\frac{1}{2}$	38.873	16,61
406	67,44	196	32,56	112.485	160.605	48.120	42,78	51.347	38.538	12.809	24,95
276	84,15	52	15,85	84.018 $\frac{1}{2}$	117.148	33.129 $\frac{1}{2}$	39,43	24.608	18.195 $\frac{1}{2}$	6.412 $\frac{1}{2}$	26,06
144	75,79	46	24,21	54.730	68.799	14.069	25,71	9.729 $\frac{1}{2}$	7.880	1.849 $\frac{1}{2}$	19,01
230	45,19	279	54,81	124.861 $\frac{1}{2}$	171.437 $\frac{1}{2}$	46.576	37,30	117.400 $\frac{1}{2}$	91.701	25.699 $\frac{1}{2}$	21,89
175	40,14	261	59,86	79.300 $\frac{1}{2}$	96.737	17.436 $\frac{1}{2}$	21,99	123.225 $\frac{1}{2}$	98.402	24.823 $\frac{1}{2}$	20,14
139	63,47	80	36,53	44.895	57.076	12.181	27,13	40.971	36.000	4.971	12,13
680	47,26	759	52,74	235.601 $\frac{1}{2}$	314.600	78.998 $\frac{1}{2}$	33,54	296.398 $\frac{1}{2}$	236.571	59.827 $\frac{1}{2}$	20,18
395	56,59	303	43,41	356.812 $\frac{1}{2}$	482.279	125.466 $\frac{1}{2}$	35,16	247.284	203.629 $\frac{1}{2}$	43.654 $\frac{1}{2}$	17,65
428	79,41	111	20,59	177.352	243.894	66.542	37,52	57.496 $\frac{1}{2}$	48.911	8.585 $\frac{1}{2}$	14,93
229	77,36	67	22,64	53.365	72.155	18.790	35,21	32.592 $\frac{1}{2}$	29.771	2.821 $\frac{1}{2}$	8,66
133	76,44	41	23,56	47.280 $\frac{1}{2}$	69.801	22.520 $\frac{1}{2}$	47,63	15.728	13.037	2.691	17,11
187	80,60	45	19,40	53.712 $\frac{1}{2}$	68.603	14.890 $\frac{1}{2}$	27,72	6.959 $\frac{1}{2}$	5.967	992 $\frac{1}{2}$	14,26
239	77,10	71	22,90	73.642 $\frac{1}{2}$	100.196	26.553 $\frac{1}{2}$	36,06	18.228	15.025	3.203	17,57
89	66,92	44	33,08	18.547	26.059	7.512	40,50	9.714	6.950	2.764	28,45
77	78,57	21	21,43	19.454	25.138	5.684	29,22	7.047 $\frac{1}{2}$	4.972	2.075 $\frac{1}{2}$	29,45
165	67,62	79	32,38	46.248 $\frac{1}{2}$	62.740	16.491 $\frac{1}{2}$	35,66	35.072 $\frac{1}{2}$	29.510	5.562 $\frac{1}{2}$	15,86
110	70,97	45	29,03	38.294	50.564	12.270	32,04	17.182	14.799	2.383	13,87
234	70,91	96	29,09	81.049	108.939	27.890	34,41	36.533 $\frac{1}{2}$	29.883 $\frac{1}{2}$	6.650	18,20
145	48,82	152	51,18	64.474 $\frac{1}{2}$	81.536	17.061 $\frac{1}{2}$	26,46	59.656	50.786	8.870	14,87
162	60,67	105	39,33	79.456	102.857	23.401	29,45	59.126 $\frac{1}{2}$	47.051	12.075 $\frac{1}{2}$	20,42
66	38,15	107	61,85	29.372	35.169	5.797	19,74	58.046 $\frac{1}{2}$	48.074	9.972 $\frac{1}{2}$	17,18
329	80,44	80	19,56	172.224 $\frac{1}{2}$	251.763	79.538 $\frac{1}{2}$	46,18	59.289 $\frac{1}{2}$	48.473	10.816 $\frac{1}{2}$	18,24
883.822	.	131.893	.	42.830.737	54.199.470	11.368.733	.	63.085.908 $\frac{1}{2}$	51.035.969	12.049.939 $\frac{1}{2}$.

Verwaltungsbezirk der	Anzahl der umclassi- ficirten Complexe.	Beitrags-Einheiten		Daher künftig			
		zeither.	künftig.	mehr		weniger	
				Einheiten.	Pro- cent.	Einheiten.	Pro- cent.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Uebertrag	215.615	105.916.645½	105.235.439	3.164.200	.	3.845.407	.
90. Stadt Oelsnitz	462	264.571	257.447	.	.	7.124	2,69
91. " Oschas	551	276.303½	288.846	12.542½	4,54	.	.
92. " Ostritz	297	85.744	88.213½	2.469½	2,88	.	.
93. " Pausa	418	89.904	107.345	17.441	19,40	.	.
94. " Pegau	402	152.763½	205.362	52.598½	34,43	.	.
95. " Penig	422	160.906½	206.243	45.336½	28,18	.	.
96. " Pirna	525	345.224	345.164	.	.	60	0,02
97. " Plauen	1.412	1.296.492	1.305.960½	9.468½	0,73	.	.
98. " Pulsnitz	476	172.846	199.647	26.801	15,51	.	.
99. " Rabenau	132	47.591½	47.159	.	.	432½	0,91
100. " Radeberg	410	209.623	220.599	10.976	5,24	.	.
101. " Radeburg	304	85.995½	106.644	20.648½	24,01	.	.
102. " Regis	92	30.136½	39.592	9.455½	31,38	.	.
103. " Reichenbach	1.124	549.556½	607.719	58.162½	10,58	.	.
104. " Riesa	391	170.243	182.552½	12.309½	7,23	.	.
105. " Röttha	196	49.612	62.784	13.172	26,55	.	.
106. " Rochlitz	353	146.687	170.051	23.364	15,93	.	.
107. " Roswein	614	256.529	326.329	69.800	27,21	.	.
108. " Sayda	198	62.363	65.753	3.390	5,43	.	.
109. " Schandau	235	126.481½	153.930	27.448½	21,70	.	.
110. " Scheibenberg	214	115.662	142.805	27.143	23,47	.	.
111. " Schellenberg	155	61.557½	75.654½	14.097	22,90	.	.
112. " Schirgiswalde	297	93.813½	93.300½	.	.	513	0,54
113. " Schlettau	266	125.968½	157.022	31.053½	24,65	.	.
114. " Schneeberg	664	297.110½	383.447	86.336½	29,06	.	.
115. " Schöneck	246	90.394	77.832	.	.	12.562	13,90
116. " Schwarzenberg	292	156.755½	174.108	17.352½	11,07	.	.
117. " Sebnitz	380	164.302	173.057	8.755	5,33	.	.
118. " Siebenlehn	193	64.214	83.486	19.272	30,01	.	.
119. " Stollberg	401	178.258½	223.133½	44.875	25,17	.	.
120. " Stolpen	213	55.349½	69.231	13.881½	25,08	.	.
121. " Strehla	274	80.188	90.150	9.962	12,42	.	.
122. " Taucha	311	88.171½	108.921	20.749½	23,53	.	.
123. " Tharandt	154	87.970½	98.872	10.901½	12,39	.	.
124. " Thum	230	105.365	106.555	1.190	1,13	.	.
125. " Trebsen	140	28.048½	36.419	8.370½	29,84	.	.
126. " Treuen	530	143.332½	171.599	28.266½	19,72	.	.
127. " Untermiesenthal	102	56.018½	56.686	667½	1,19	.	.
128. " Waldenburg	298	123.192	152.952	29.760	24,16	.	.
129. " Waldheim	409	255.334½	293.893	38.558½	15,10	.	.
130. " Wehlen	162	42.168	44.895	2.727	6,47	.	.
131. " Weißenberg	234	60.404	71.968	11.564	19,14	.	.
132. " Werdan	655	234.883½	332.275	98.391½	41,89	.	.
133. " Wildenfels	230	56.751½	70.261	13.509½	23,80	.	.
134. " Wilsdruff	297	103.052	119.268	16.216	15,74	.	.
135. " Wollenstein	200	83.096	107.302	24.206	29,13	.	.
136. " Wurzen	476	189.421	239.101½	49.680½	26,33	.	.
137. " Zittau	1.316	1.235.165	1.322.480½	87.315½	7,07	.	.
138. " Zöblitz	208	79.080	73.502	.	.	5.578	7,05
139. " Zschopau	524	265.919½	321.133	55.213½	20,76	.	.
140. " Zwenkau	269	78.496½	102.608½	24.112	30,72	.	.
141. " Zwickau	1.119	771.348½	754.879	.	.	16.469½	2,14
142. " Zwönitz	228	101.492½	106.447	4.954½	4,88	.	.
Summa	236.316	116.168.503	116.659.023½	4.378.666½	.	3.888.146	.
			490.520½ Einheiten mehr				
			= 0,42 %.				

Von den umclassificirten Complexen (Col. 2) zahlen künftig				Die Complexe (Col. 9), welche künftig mehr zahlen,				Die Complexe (Col. 11), welche künftig weniger zahlen,			
mehr		weniger		waren zeither	sind künftig	haben daher künftig Mehrbeitrag zu leisten		waren zeither	sind künftig	haben daher künftig Wenigerbeitrag zu leisten	
Anzahl.	Pro-cent.	Anzahl.	Pro-cent.	belegt mit Einheiten.		von Einheiten.	Pro-cent.	belegt mit Einheiten.		von Einheiten.	Pro-cent.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
883.822	.	131.893	.	42.830.737	54.199.470	11.368.733	.	63.085.908½	51.035.969	12.049.939½	.
206	44,59	256	55,41	104.214½	132.404	28.189½	27,05	160.356½	125.043	35.313½	22,02
345	62,61	206	37,39	136.267	182.436	46.169	33,88	140.036½	106.410	33.626½	24,01
183	61,62	114	38,38	41.360½	51.262	9.901½	23,94	44.383½	36.951½	7.432	16,74
282	67,46	136	32,54	57.239	81.914	24.675	43,11	32.665	25.431	7.234	22,15
369	91,79	33	8,21	134.884½	192.408	57.523½	42,65	17.879	12.954	4.925	27,55
339	80,33	83	19,67	125.530	176.258	50.728	40,41	35.376½	29.985	5.391½	15,24
280	53,33	245	46,67	141.181	184.913	43.732	30,98	204.043	160.251	43.792	21,46
544	38,53	868	61,47	494.000½	681.904½	187.904	38,04	802.491½	624.056	178.435½	22,24
283	75,27	93	24,73	113.976½	154.317	40.340½	35,39	58.869½	45.330	13.539½	23,00
59	44,70	73	55,30	16.203	20.748	4.545	28,05	31.388½	26.411	4.977½	15,86
272	66,34	138	33,66	95.058½	128.426	33.367½	35,10	114.564½	92.173	22.391½	19,54
223	73,36	81	26,64	63.831½	87.995	24.163½	37,86	22.164	18.649	3.515	15,86
71	77,17	21	22,83	24.803½	35.663	10.859½	43,78	5.333	3.929	1.404	26,33
682	60,68	442	39,32	297.499½	406.835	109.335½	36,75	252.057	200.884	51.173	20,30
224	57,29	167	42,71	88.507	116.177½	27.670½	31,26	81.736	66.375	15.361	18,79
168	85,71	28	14,29	38.460½	54.713	16.252½	42,26	11.151½	8.071	3.080½	27,62
281	79,60	72	20,40	92.724½	127.739	35.014½	37,76	53.962½	42.312	11.650½	21,59
495	80,62	119	19,38	197.790½	278.079	80.288½	40,59	58.738½	48.250	10.488½	17,86
119	60,10	79	39,90	33.178	43.896	10.718	32,30	29.185	21.857	7.328	25,10
143	60,85	92	39,15	76.218½	111.743	35.524½	46,61	50.263	42.187	8.076	16,07
141	65,89	73	34,11	82.222	113.974	31.752	38,62	33.440	28.831	4.609	13,78
119	76,77	36	23,23	47.379	66.382½	19.003½	40,11	14.178½	9.272	4.906½	34,61
107	36,03	190	63,97	32.441½	42.732	10.290½	31,72	61.372	50.568½	10.803½	17,60
175	65,79	91	34,21	77.807	115.647	37.840	48,63	48.161½	41.375	6.786½	14,09
527	79,37	137	20,63	234.200	330.189	95.989	40,99	62.910½	53.258	9.652½	15,34
64	26,02	182	73,98	17.890	21.085	3.195	17,86	72.504	56.747	15.757	21,73
150	51,37	142	48,63	84.564½	116.654	32.089½	37,95	72.191	57.454	14.737	20,41
208	54,74	172	45,26	79.482½	105.247	25.764½	32,42	84.819½	67.810	17.009½	20,05
154	79,79	39	20,21	49.214½	71.545	22.330½	45,37	14.999½	11.941	3.058½	20,39
289	72,07	112	27,93	131.515½	181.227	49.711½	37,80	46.743	41.906½	4.836½	10,36
168	78,87	45	21,13	41.455	57.964	16.509	39,82	13.894½	11.267	2.627½	18,91
198	72,26	76	27,74	56.221½	72.006	15.784½	28,07	23.966½	18.144	5.822½	24,29
270	86,82	41	13,18	67.840½	93.744	25.903½	38,18	20.331	15.177	5.154	25,35
90	58,44	64	41,56	47.319	64.202	16.883	35,68	40.651½	34.670	5.981½	14,71
98	42,61	132	57,39	46.091½	58.218	12.126½	26,31	59.273½	48.337	10.936½	18,45
114	81,43	26	18,57	22.222	31.898	9.676	43,54	5.826½	4.521	1.305½	22,40
377	71,13	153	28,87	89.963	127.698½	37.735½	41,95	53.369½	43.900½	9.469	17,74
54	52,94	48	47,06	26.201½	31.102	4.900½	18,70	29.817	25.584	4.233	14,20
242	81,21	56	18,79	86.649½	124.360	37.710½	43,52	36.542½	28.592	7.950½	21,76
260	63,57	149	36,43	160.903½	219.542	58.638½	36,44	94.431	74.351	20.080	21,26
80	49,38	82	50,62	21.902	28.336	6.434	29,38	20.266	16.559	3.707	18,29
168	71,80	66	28,20	43.120½	57.396	14.275½	33,11	17.283½	14.572	2.711½	15,69
469	71,60	186	28,40	166.430	277.302	110.872	66,62	68.453½	55.973	12.480½	18,23
163	70,87	67	29,13	42.325	58.054	15.729	37,16	14.426½	12.207	2.219½	15,38
223	75,08	74	24,92	67.161½	89.761	22.599½	33,65	35.890½	29.507	6.383½	17,79
150	75,00	50	25,00	60.417	88.017	27.600	45,68	22.679	19.285	3.394	14,97
388	81,51	88	18,49	142.630	199.317	56.687	39,74	46.791	39.784½	7.006½	14,97
711	54,03	605	45,97	639.221½	850.698½	211.477	33,08	595.943½	471.782	124.161½	20,83
67	32,21	141	67,79	23.234½	29.844	6.609½	28,45	55.845½	43.658	12.187½	21,82
395	75,38	129	24,62	183.381	251.332	67.951	37,05	82.538½	69.801	12.737½	15,43
236	87,73	33	12,27	62.585	90.604	28.019	44,77	15.911½	12.004½	3.907	24,55
539	48,17	580	51,83	311.566	390.104	78.538	25,21	459.782½	364.775	95.007½	20,66
130	57,02	98	42,98	51.542	65.351	13.809	26,79	49.950½	41.096	8.854½	17,73
96.914	41,01	139.402	58,99	48.500.765 61.970.834½		13.470.069½		67.667.738	54.688.189	12.979.549	
				13.470.069½ Einheiten mehr = 27,77 %.				12.979.549 Einheiten weniger = 19,18 %.			

No.	Name	Bemerkung
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Zusammenstellung

der

auf Grund §§ 139 und 140 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu Auflegung
harter Dachung, Herstellung von Brandgiebeln und überhaupt zum Massivbau
aus der Brandversicherungscasse bewilligten Beihilfen.

I. Wegen einzelner Gebäude.

Ord- nungs- Nr.	Bewilligte Beihilfe.		Ort, wo die betr. Gebäude befindlich.	Cat.- Nr. dieser Ge- bäude.	Empfänger der Beihilfe.	Oberkeitliche Behörde.	Im	
	fl.	gr.					Regierungs- bezirke der Kreishaupt- mannschaft.	Amts- gerichts- bezirk.
Jahr 1879.								
1.	595	—	Lauscha.	2.	Gutsbesitzer und Gemeindevorstand H. Wohllebe.	Amtshauptmann- schaft Döbeln.	Leipzig.	Leisnig.
2.	244	—	"	10.	Wirthschaftsbesitzer Louis Teichmann.	"	"	"
3.	785	—	Marklee- berg.	59.	Gutsbesitzer Joh. Friedrich Wilhelm Weber.	Amtshauptmann- schaft Leipzig.	"	Leipzig II.
4.	250	—	Geising.	138.	Schneidermeister Leander Leonardi Liefert.	Bürgermeister zu Geising.	Dresden.	Alten- berg.
5.	270	—	Rossen.	31.	Wirthschaftsbesitzer Carl Gottlob Weig.	Stadtrath zu Rossen.	"	Rossen.
6.	430	—	Radeberg.	200. 201.	Christiane Eleonore verw. Solbrig.	Stadtrath zu Radeberg.	"	Rade- berg.
7.	700	—	Pulsnitz.	294.	Drechslermeister Eduard Hauffe.	Stadtrath zu Pulsnitz.	Bautzen.	Pulsnitz.
8.	708	—	Kreinitz.	55.	Hausbesitzerin Christiane verw. Lehner.	Amtshauptmann- schaft Oschatz.	Leipzig.	Strehla.
9.	1.080	—	"	56.	Hausbesitzer Joh. Friedrich Wilhelm Kürbs.	"	"	"
10.	810	—	"	57.	Hausbesitzer Carl Gottlob Seidel.	"	"	"
11.	300	—	Grünhain.	14. Abth. A.	Hausbesitzerin Johanne Christiane verw. Prausch.	Bürgermeister zu Grünhain.	Zwickau.	Schwarzen- berg.
12.	500	—	Wachau.	58.	Gutsbesitzer Ernst August Rosenkranz.	Amtshauptmann- schaft Dresden.	Dresden.	Rade- berg.
13.	344	—	Königsbrück.	5.	Schuhmacher Friedrich Pfaffe.	Bürgermeister zu Königsbrück.	Bautzen.	Königs- brück.
14.	465	—	"	188.	Gerber Louis Bernhardt.	"	"	"
15.	830	—	Wolkenstein.	62.	Briefträger Benjamin Schuck.	Bürgermeister zu Wolkenstein.	Zwickau.	Wolken- stein.
16.	320	—	"	63.	Stellmacher Carl David Nestler.	"	"	"
17.	75	—	Hartha.	31.	Schneider Carl Friedrich Wilhelm Herbst.	Bürgermeister zu Hartha.	Leipzig.	Wald- heim.
18.	75	—	"	5.	Hausbesitzerin Bertha Eidam.	"	"	"
Jahr 1880.								
1.	400	—	Egdorf.	3.	Gutsbesitzer Otto Liebe.	Amtshauptmann- schaft Döbeln.	Leipzig.	Roswein.
2.	300	—	Naunhof.	38.	Gutsbesitzer Friedrich Anton Hörig.	Bürgermeister zu Naunhof.	"	Grimma.
3.	300	—	Scheiben- berg.	135.	Kirchengemeinde zu Scheibenberg.	Bürgermeister zu Scheibenberg.	Zwickau.	Scheiben- berg.
4.	137	—	Wernsdorf.	111.	Friedrich Ernst Becker.	Amtshauptmann- schaft Oschatz.	Leipzig.	Mügeln.
5.	127	—	"	112.	Karl Kramer.	"	"	"
6.	111	—	"	113.	Wilhelm Hecht.	"	"	"
	10.156	—	Latus					

Ordnungs-Nr.	Bewilligte Beihilfe.		Ort, wo die betr. Gebäude befindlich.	Cat.-Nr. dieser Gebäude.	Empfänger der Beihilfe.	Obrigkeittliche Behörde.	Im	
	ℳ	₰					Regierungsbezirke der Kreishauptmannschaft.	Amtsgerichtsbezirk.
7.	10.156	—	Transport.					
	128	—	Wernsdorf.	114.	Wilhelm Renicke.	Amtshauptmannschaft Oschatz.	Leipzig.	Müglitz.
8.	123	—	=	115.	Eduard Reinhardt.	=	=	=
9.	130	—	=	116.	Ernst Riesehe.	=	=	=
10.	110	—	=	118.	Wilhelm Hessel.	=	=	=
11.	128	—	=	119.	Carl Bernhardt.	=	=	=
12.	144	—	=	120.	Hermann Jacob.	=	=	=
13.	1.050	—	Marienberg.	302.	Buchhändler Carl Eduard Schreiber.	Stadtrath zu Marienberg.	Zwickau.	Marienberg.
14.	250	—	Hainsberg.	3.	Schneidermeister Josef Heinrich Klosterknecht.	Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Dresden.	Charandt.
	12.219	—	Sa. sub I, und zwar laut Uebersicht:					

8.781 ℳ — ₰ auf das Jahr 1879 und
 3.438 = — = = = 1880.

uts.

II. Wegen ganzer Gebäude-Complexe und Ortstheile.

Ord- nungs- Nr.	Bewilligte Beihilfe.		Dem Orte:	Wegen der Gebäude, Cat.-Nr.	Obrigkeittliche Behörde.	Im		
	ℳ	₰				Regierungs- bezirke der Kreishaupt- mannschaft.	Amtsgerichts- bezirke.	
Jahr 1879.								
1.	700	—	Waldheim.	101.	Stadtrath zu Waldheim.	Leipzig.	Waldheim.	
2.	600	—	Ostritz.	181.	Bürgermeister zu Ostritz.	Bautzen.	Ostritz.	
3.	100	—	Königsbrück.	4.	Bürgermeister zu Königsbrück.	=	Königsbrück.	
4.	1.500	—	Niederrennersdorf.	4.	Amtshauptmannschaft Löbau.	=	Herrnhut.	
5.	10.000	—	Elstra.	81 B. 82. 83. 84. 85. 92.	Bürgermeister zu Elstra.	=	Ramenz.	
6.	500	—	Streuben.	6.	Amtshauptmannschaft Grimma.	Leipzig.	Wurzen.	
7.	1.500	—	Weinböhlen.	5.	Amtshauptmannschaft Meißen.	Dresden.	Meißen.	
8.	900	—	Uebigau.	8.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	=	Großenhain.	
9.	700	—	Sebnitz.	197. 198. 200.	Stadtrath zu Sebnitz.	=	Sebnitz.	
10.	2.130	—	Grünhain.	9.	Bürgermeister zu Grünhain.	Zwickau.	Schwarzenberg.	
11.	1.600	—	=	12.	=	=	=	
12.	2.625	—	=	13.	=	=	=	
13.	1.305	—	Grimma.	472.	Stadtrath zu Grimma.	Leipzig.	Grimma.	
14.	600	—	Baderitz.	9.	Amtshauptmannschaft Oschatz.	=	Mügelu.	
15.	1.200	—	Waldkirchen.	108.	Amtshauptmannschaft Flöha.	Zwickau.	Augustsburg.	
16.	7.005	—	Pulsnitz.	315.	Stadtrath zu Pulsnitz.	Bautzen.	Pulsnitz.	
17.	600	—	Hainichen.	88.	Stadtrath zu Hainichen.	Leipzig.	Hainichen.	
18.	1.080	—	Schlettau.	160.	Bürgermeister zu Schlettau.	Zwickau.	Scheibenberg.	
19.	750	—	Stollberg.	89.	Stadtrath zu Stollberg.	=	=	
20.	5.000	—	Görsdorf.	1.	Amtshauptmannschaft Marienberg.	=	Lengefeld.	
Jahr 1880.								
1.	400	—	Mittweida.	67.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.	=	Schwarzenberg.	
2.	250	—	Pulsnitz.	215.	Stadtrath zu Pulsnitz.	Bautzen.	Pulsnitz.	
3.	840	—	Auerbach.	16.	Stadtrath zu Auerbach.	Zwickau.	Auerbach.	
4.	1.590	—	Plauen.	21. 22. Abth. c.	Stadtrath zu Plauen.	=	Plauen.	
5.	900	—	Temritz.	4.	Amtshauptmannschaft Bautzen.	Bautzen.	Bautzen.	
6.	500	—	Glashütte.	68. 69.	Bürgermeister zu Glashütte.	Dresden.	Lauenstein.	
7.	1.800	—	Marienberg.	301.	Stadtrath zu Marienberg.	Zwickau.	Marienberg.	
8.	800	—	Großfermuth.	15. 16.	Amtshauptmannschaft Grimma.	Leipzig.	Colditz.	
9.	1.000	—	Markneufkirchen.	228.	Stadtrath zu Markneufkirchen.	Zwickau.	Markneufkirchen	
10.	500	—	Leuben.	25.	Amtshauptmannschaft Oschatz.	Leipzig.	Oschatz.	
11.	500	—	=	26.	=	=	=	
12.	200	—	Stroßen.	5.	=	=	Mügelu.	
13.	1.500	—	Chemnitz.	14. Abth. II.	Stadtrath zu Chemnitz.	Zwickau.	Chemnitz.	
14.	300	—	Kleinhiemig.	22 B.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	Dresden.	Großenhain.	
15.	150	—	=	22.	=	=	=	
16.	1.000	—	Lastau.	9.	Amtshauptmannschaft Grimma.	Leipzig.	Colditz.	
	52.625	—	Sa. sub II, und zwar laut Uebersicht:					
							40.395 ℳ — ₰ auf das Jahr 1879 und	
							12.230 = — = = = = 1880.	
							uts.	

Wiederholung.

12.219 ℳ — ₰ Sa. sub I.

52.625 = — = Sa. sub II.


64.844 ℳ — ₰ Sa. Summarum.

16.

Decret an die Stände,

den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage unter  den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1878 und 1879 zur Prüfung zugehen und bleiben denselben jederzeit in Huld und Gnaden wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 3. November 1881.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.



B e r i c h t

über die Verwaltung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zu Dresden in den Jahren 1878 und 1879.

I. Allgemeiner Bericht.

1. Eigene Einnahme der Sammlungen.

(Pos. I d Nr. 1—5.)

Die eigene Einnahme der Sammlungen, welche sich aus den Eintritts- und Führungsgeldern (Nr. 1), dem Erlöse für verkaufte Kataloge (Nr. 2), den Garderobegeldern (Nr. 3), dem Ertrage vom Verkaufe der Elsterperlen und zufälligen Einnahmen (Nr. 4, Insgemein), sowie aus einem Beitrage der Königlichen Civilliste zur Erhaltung der Sammlungsgebäude (Nr. 5) zusammensetzt, hat in dieser Finanzperiode 146.807 *M* 74 *℔* betragen, 2200 *M* 37 *℔* mehr, als in der vorigen Periode, dagegen 54.792 *M* 26 *℔* weniger, als veranschlagt war. Dieser Ausfall trifft das Capitel der Eintritts- und Führungsgelder mit 49.631 *M* 75 *℔*, des Erlöses für verkaufte Kataloge mit 4133 *M* 63 *℔*, der Garderobegelder mit 172 *M* 58 *℔*, Insgemein mit 854 *M* 30 *℔* und erklärt sich einerseits aus einer zu hohen Veranschlagung der Eintrittsgelder bei dem historischen Museum und der Porzellan- und Gefäß-Sammlung, für welche man im Hinblick auf die erfolgte neue Aufstellung und die Erleichterung des Zutritts eine weit stärkere Frequenz erwarten zu dürfen glaubte, andererseits daraus, daß der Zufluß auswärtiger Besucher, wohl in Folge der noch andauernden gedrückten Geschäftslage, überhaupt ein ungewöhnlich schwacher war.

In welcher Höhe die Einnahmen in jedem der beiden Jahre und bei den einzelnen Sammlungen eingegangen sind, ist aus den beigefügten Tabellen A, B und C zu ersehen.

2. Verwaltung der Sammlungen.

(Pos. I d A Nr. 6—20 und B 21—25.)

Die Ausgaben für die Verwaltung der Sammlungen, nämlich an Gehalten (Pos. I d A Nr. 6—20), für Heizung, für Restauration, Conservation, Reinigung und Inventarisirung, für Handbibliotheken und Buchbinderarbeiten, für Anschaffung von Schränken und Tischen, wobei ein neues Mobiliar für die ethnographische Sammlung und für die Hälfte des mineralogisch-geologischen Museums, für Postamente, Schaukästen, Rahmen und Gefäße zur Aufbewahrung, für die Katalogisirung der öffentlichen Bibliothek, für die Reinigung, Reparatur und Ausstattung der Sammlungslocale, für die Herstellung gedruckter Kataloge zum Verkauf an das Publikum, für Hilfsaufsicht, Sonntags- und Garderobedienst, Gratificationen und Remunerationen, Entschädigungen und Quartiergelder, Dienstreisen und Umzüge, sowie für Dienstkleidung, endlich für Expeditionsbedürfnisse, Transport, Porto, Druck von Einlaßkarten und Tabellen, sowie für unvorhergesehene Bedürfnisse (Pos. I d B Nr. 21—25), haben in dieser Finanzperiode 511.511 *M* 19 *℔*, (303.545 *M* an Gehalten, 207.966 *M* 19 *℔* unter den übrigen Nummern) betragen, 36.551 *M* 53 *℔* mehr, als in der vorigen Periode, dagegen 7572 *M* 81 *℔* weniger, als bewilligt war.

Im Einzelnen sind Ueberschreitungen bei Nr. 21, Heizung, bei Nr. 22 c, Beschaffung von Schränken für das mineralogische Museum und die ethnographische Sammlung,

bei Nr. 23, Erhaltung der Sammlungslocale, und zwar für Reinigung, Reparatur und Ausstattung, und bei Nr. 25 a, Hilfsaufsicht, Sonntags- und Garderobendienst, Gratifikationen und Remunerationen zc. im Gesamtbetrage von 31.393 *M* 34 *£* zu verzeichnen. Diese Ueberschreitungen erklären sich zu Nr. 21 daraus, daß vier Galerien, ein Pavillon und das Parterre eines Pavillons im Zwinger während dieser Periode Heizungsapparate erhielten und daß sich der Bedarf für dieselben im Voraus nicht sicher bemessen ließ; zu Nr. 22 c daraus, daß das mineralogisch-geologische Museum nach Aufstellung des Kostenausschlages in seiner prähistorischen Abtheilung beträchtliche Bereicherungen erfuhr, welche weiteres Aufstellungsmobiliar nöthig machten. Bei Nr. 23 ist dieselbe zum größeren Theile darauf zurückzuführen, daß zwei zur Gemäldegalerie gezogene Zwingerpavillons, sowie der sogenannte Canalettoaal im Brühl'schen Palais, letzterer als Atelier für den Galeriedirector, vollkommen neu einzurichten waren, was bei der Aufstellung des Etats noch nicht vorhergesehen werden konnte (vergl. Specialbericht über die Gemäldegalerie auf Seite 19/20). Bei Nr. 25 a endlich ist dieselbe dadurch verursacht worden, daß die Hilfsaufsicht im Museum der Gypsabgüsse vermehrt werden mußte, daß diese Sammlung, sowie das Antikencabinet auch an Sonn- und Festtagen, und das mineralogisch-geologische Museum für regelmäßigen Besuch auch während des Winters geöffnet wurden, was eine Vermehrung des Aufsichts-, beziehungsweise des Garderobedienstes zur Folge hatte, daß ferner eine größere Zahl von Erkrankungsfällen eintrat, bei welchen eine Cur-Unterstützung billig schien und daß endlich für die Revision des Grünen Gewölbes (vergl. den Specialbericht) eine Remuneration zu zahlen war.

Diesen Ueberschreitungen stehen an Ersparnissen gegenüber 8239 *M* — *£* bei den Dienstbezügen, und zwar bei Nr. 7, 15, 20, und 30.727 *M* 15 *£* bei den sächlichen Ausgaben unter Nr. 22 a, 22 b, 24 und 25 b, demnach überhaupt 38.966 *M* 15 *£*, d. i. 7572 *M* 81 *£* mehr als die Ueberschreitungen betragen. Von diesen Ersparnissen erklären sich diejenigen bei den ersten drei Nummern daraus, daß die Stellen eines Inspectors und des Hausmeisters bei der Gemäldegalerie (Nr. 7) eingezogen, diejenigen des Expedienten (Canzlisten) und eines Aufwärters bei der Bibliothek (Nr. 15) bei erfolgter Neubesezung geringer dotirt wurden und daß eine Heizerstelle (Nr. 20) längere Zeit vacant blieb. Bei Nr. 22 a und b, sowie bei Nr. 24 blieb der Bedarf unter dem Anschlage. Was insbesondere Nr. 24 betrifft, so konnten einige Kataloge, welche neu herausgegeben oder wegen Umstellung der Sammlungen umgearbeitet werden sollten, bis Ende der Periode nicht fertig gestellt werden.

In den Tabellen D und E ist nachgewiesen, wie sich die hierher gehörigen Ausgaben auf die beiden Jahre und die einzelnen Sammlungen vertheilt haben.

Die am Schlusse der Finanzperiode 1876 von der Bewilligung unter Pos. 1 d Nr. 25 b des Budgets für diese Finanzperiode

— für den Umzug des mineralogischen Museums, des Münzcabinetts, theilweiser Umzug des Museums der Gypsabgüsse, sowie des naturhistorischen Museums — als Ausgabereservat behandelte Summe von 4340 *M* 06 *£* ist noch unverbraucht und bei der Kasse weiter fortzuführen. Dieselbe wird indessen im nächsten Verwaltungsberichte zum größten Theile als Ersparniß erscheinen.

Schließlich ist hier der auf die Finanzperiode 1877 unter 23 c für Beschaffung neuer Schränke im naturhistorischen Museum erfolgten Restzahlung von 2116 *M* 82 *£* zu gedenken. Das fragliche Postulat erscheint in dem Budgetnachtrage vom 12. October 1875 in Höhe von 36.000 *M* und ist durch ständische Schrift vom 30. Juni 1876 bewilligt worden. Um möglichst viele Erfahrungen sammeln und Vergleichen anstellen zu können, wurde die Anschaffung des Mobiliars bis zum Jahre 1878 hintangehalten und dann die Ausführung desselben in Glas und Eisen beschlossen (vergl. Specialbericht Seite 37). Die Wahl des letzteren Materials bedingte eine Erhöhung des Herstellungs-

preises um obige 2116 *M* 82 $\frac{1}{2}$; daß die Schränke dafür nun auch desto dauerhafter sind, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Die Hauptsumme von 36.000 *M* erscheint bereits im Rechenschaftsberichte über die Finanzperiode 187 $\frac{4}{5}$; es stand schon bei Abfassung desselben fest, daß sie vollständig verbraucht werden würde.

Die im Rechenschaftsberichte Seite 18, Sp. 3 (Ausgabe-Reste und Reserven nach dem vorigen Rechenschaftsberichte) erscheinende Summe von 9356 *M* 62 $\frac{1}{2}$ ergibt sich aus den Seite 181 desselben Berichts, Sp. 4 aufgeführten Posten: 3716 *M* 36 $\frac{1}{2}$, 5566 *M* 10 $\frac{1}{2}$, 3312 *M* 24 $\frac{1}{2}$, — 3238 *M* 08 $\frac{1}{2}$.

3. Vermehrung der Sammlungen.

(Pos. Id C Nr. 26.)

Was die Mittel für die Vermehrung der Sammlungen betrifft, so hatte bei Beginn der Finanzperiode der Vermehrungsfonds (früher Reservefonds genannt) einen Bestand von 267.215 *M* 48 $\frac{1}{2}$ (Tabelle G 1 und G 2), der Fonds für Zwecke der heutigen Kunst einen solchen von 207.303 *M* 10 $\frac{1}{2}$ (Tabelle H) und der zufolge testamentarischer Verfügung ausschließlich für die Vermehrung des Münzcabinetts bestimmte v. Römer'sche Fonds einen solchen von 15.290 *M* 77 $\frac{1}{2}$ (Tabelle J), der jährliche Zuschuß zum Vermehrungsfonds (Nr. 26), welcher in der Finanzperiode 187 $\frac{6}{7}$ 76.500 *M* betragen hatte, wurde für diese Periode in Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage nur mit 56.500 *M* eingestellt.

Die Ausgabe für die Vermehrung der Sammlungen hat 248.646 *M* 95 $\frac{1}{2}$, demnach 96.541 *M* 40 $\frac{1}{2}$ weniger, als in der Finanzperiode 187 $\frac{6}{7}$ betragen. Von dieser Summe entfallen auf die Gemäldegalerie 127.643 *M* 30 $\frac{1}{2}$ (gegen 188.019 *M* 75 $\frac{1}{2}$ in der vorigen Periode), die Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen 13.233 *M* 21 $\frac{1}{2}$ (gegen 25.541 *M* 9 $\frac{1}{2}$), das Museum der Gypsabgüsse 8310 *M* 19 $\frac{1}{2}$ (gegen 11.210 *M* 35 $\frac{1}{2}$), das historische Museum 118 *M* 10 $\frac{1}{2}$ (gegen 3455 *M* 50 $\frac{1}{2}$), die Antikensammlung 17.598 *M* 85 $\frac{1}{2}$ (gegen 38.845 *M* 17 $\frac{1}{2}$), die Porzellan- und Gefäß-Sammlung 9435 *M* 10 $\frac{1}{2}$ (gegen 3046 *M* 40 $\frac{1}{2}$), das Grüne Gewölbe 382 *M* (gegen 2523 *M* 35 $\frac{1}{2}$), die Gewehrgalerie 136 *M* (gegen 1755 *M* 50 $\frac{1}{2}$), die öffentliche Bibliothek 48.083 *M* 51 $\frac{1}{2}$ (gegen 48.604 *M* 77 $\frac{1}{2}$), das Münzcabinet 7239 *M* 83 $\frac{1}{2}$ (gegen 2109 *M* 79 $\frac{1}{2}$), das zoologische Museum 9236 *M* 83 $\frac{1}{2}$ (gegen 11.610 *M* 8 $\frac{1}{2}$), das mineralogisch-geologische Museum 3449 *M* 83 $\frac{1}{2}$ (gegen 3184 *M* 50 $\frac{1}{2}$), die mit dem zoologischen Museum verbundene ethnographische Sammlung 3551 *M* (gegen 4880 *M* 10 $\frac{1}{2}$), die mit dem mineralogisch-geologischen Museum verbundene prähistorische Sammlung 30 *M* (gegen 360 *M*), den mathematisch-physikalischen Salon 199 *M* 20 $\frac{1}{2}$ (gegen 42 *M*).

Aus der Tabelle F ist zu ersehen, wie sich diese Beträge auf die beiden Jahre vertheilen und aus welchen Fonds dieselben entnommen sind; über die erworbenen Gegenstände geben die nachfolgenden Specialberichte eingehende Auskunft.

Aus dem Vermehrungsfonds werden auch die Erwerbungen von Reproduktionen von Sammlungsgegenständen, sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Werken bestritten, welche zum Austausch mit auswärtigen Regierungen, gelehrten Instituten und Sammlungen verwandt oder in einzelnen Fällen auch an Privatpersonen zur Erwidernng von Geschenken gegeben werden und die daher indirect ebenfalls zur Vermehrung der Sammlungen dienen.

Der Kostenaufwand für dieselben einschließlich der Herstellung neuer Formen für Gypsabgüsse zum Austausch und Verkauf betrug in der Finanzperiode: 4129 *M* 20 $\frac{1}{2}$.

Außerdem haben das Gesamtministerium, das Finanzministerium, das Ministerium des Innern und das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine Anzahl

von Exemplaren der aus ihren Ressorts hervorgegangenen Staatsdrucksachen oder wissenschaftlichen Werke für den bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt.

4. Unterhaltung der Sammlungsgebäude.

(Pos. I d Nr. 27—29.)

Wie schon im vorigen Verwaltungsberichte mitzutheilen war, wurden die durch die Verlegung des historischen Museums in das „Museum Johanneum“ freigewordenen Zwingerräume dem mineralogisch-geologischen Museum und dem Museum der Gypsabgüsse überwiesen. Ersteres erhielt die beiden Galerien und das Parterre des Expavillons zwischen dem Zwingerbrückenthurme und dem Wallpavillon; letzteres die Localitäten vom Wallpavillon bis an das Gemäldegaleriegebäude, und zwar wurden dieselben für die Aufstellung der Abgüsse nach mittelalterlichen und modernen Skulpturen, als einer besonderen Abtheilung, bestimmt. Von den beiden Galerien sodann, welche das mineralogisch-geologische Museum innegehabt hatte, wurde die eine dem zoologischen Museum, die andere der antiken Abtheilung des Museums der Gypsabgüsse zugelegt. Ueberdies erhielt das zoologische Museum den bisher zu Vorlesungen benutzten Pavillon an der Sophienstraße zur Aufstellung der anthropologisch-ethnographischen Sammlung.

Die Fertigstellung der neuen Räume für das mineralogisch-geologische Museum konnte schon im vorigen Berichte gemeldet werden. Alle übrigen oben genannten Localitäten (L, M, der Saal unter G und der ehemalige Hörsaal C) wurden in dieser Finanzperiode renovirt. Diese Renovation war eine sehr umfassende, indem die Gewölbe verankert, die Kappen und Wände von dem alten Putz befreit und neu verputzt, hier und da neue Schildbogen aufgeführt, alte Einbauten beseitigt, die Fußböden und zum Theil die Thüren und Fenster erneuert, sämtliche Innenräume neu vermalt, die alten Asphaltdecken der Plattformen durch neue ersetzt und die Balustraden, sowie die Kranzgesimse gründlich restaurirt werden mußten. Auch waren zwei Rundbogengalerien (J und M) — nach Grundrissen, welche im vorigen Berichte (Landt.-Acten, Königl. Decret II, Seite 7 flg.) dargelegt sind — mit Centralheizungen und der ehemalige Hörsaal mit großen Defen zu versehen.

Die durch die Verlegung des Münzcabinetts in das K. Residenzschloß freigewordenen, im Erdgeschoß des Japanischen Palais belegenen Räumlichkeiten (vergl. den vorigen Bericht Seite 9), ein großer Saal und ein Zimmer, wurden der öffentlichen Bibliothek zugelegt. Der Saal wurde renovirt, mit einer Galerie und Repositorien bis zur Decke versehen, durch eine Wendeltreppe sowie durch einen Fahrstuhl für den Transport von Büchern mit den oberen Räumen der Bibliothek in Verbindung gesetzt und durch Einstellung geeigneten Mobiliars als Lesesaal für das Publikum eingerichtet. Das diesem Raume benachbarte Zimmer, zum Arbeitsraum für den Oberbibliothekar bestimmt, war nur neu zu staffiren.

Mit der Erneuerung des Kupferdaches auf dem Japanischen Palais wurde fortgeföhren. Der Saal des Münzcabinetts wurde mit einem Heiz- und Ventilationsapparate versehen und die Beheizung der Entréezimmer des historischen Museums sowie der Porzellan- und Gefäßsammlung durch Einschaltung von Heizschlangen in das Röhrensystem verstärkt.

Diese Herstellungen, einschließlich der laufenden Reparaturen an sämtlichen Sammlungsgebäuden, haben einen Kostenaufwand von 87.538 M 95 $\frac{1}{2}$ verursacht, wozu noch bezahlte Reste auf die Finanzperiode 1876 im Betrage von 9216 M 27 $\frac{1}{2}$ (nach Abzug von 3909 M Restititionen) kommen, während ein Reservat von 1687 M 76 $\frac{1}{2}$ aus den Jahren 1875 von Nr. 31 des Budgets für die obengenannte Finanzperiode Pos. I d der Ausgabe, noch weitere Verwendung finden soll und deshalb als solches bei der Kasse noch fortgeführt wird.

Die Ueberschreitung von 9918 *M* 33 *£* bei Nr. 27 „für laufende Reparaturen und Instandhaltung,“ welcher eine Ersparniß von 2924 *M* 54 *£* bei Nr. 28 „für die Renovation der Zwinger galerien L und M, sowie des Saales unter dem Escpavillon G“ gegenübersteht, erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß die baulichen Veränderungen, welche im Hörsaal C vorzunehmen waren und die aus Nr. 27 bestritten worden sind, sich umfassender gestalteten, als bei der ersten Veranschlagung des Projects in Aussicht genommen war. Namentlich erwies es sich als nothwendig, zwei Einbauten und eine Treppe, welche der Oberlandbaumeister erhalten zu können geglaubt hatte, zu beseitigen, und dies hatte eine Erneuerung des Fußbodens sowie eine vollkommene Neu-Staffirung des Raumes zur Folge. Auch mußte die obere Mündung der verbliebenen Treppe mit einem Glasbau bedeckt werden. Wenn unter diesen bezahlten Resten unter 30 d „für Einrichtung einer Wohnung für den Zwingerhausmann“ die Summe von 6096 *M* 67 *£* erscheint, so erklärt sich die Höhe derselben daraus, daß aus ihr auch die Wiederherstellung der äußeren Architectur desjenigen Theiles des Zwingers mit bestritten wurde, in welchem sich diese Wohnung befindet.

Mit dem Jahre 1879 ist ein Decennium abgelaufen, seit für die Verwaltung der Sammlungen unter der Bezeichnung „Generaldirection der K. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft“ eine besondere Behörde unter Leitung eines verantwortlichen Staatsministers (zuerst und bis zum 1. November 1876 des seitdem in den Ruhestand getretenen Ministers der Finanzen sowie der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Richard v. Friesen) eingesetzt wurde, welche in den Angelegenheiten ihres Ressorts mit der Ständeversammlung in unmittelbarem amtlichen Verkehre steht. Es wird interessiren, die Ergebnisse zusammengestellt zu sehen, welche während dieses Zeitraumes mit Hilfe der gegen früher so viel reichlicher bewilligten Mittel, sowie der eigenen Einnahmen der Sammlungen erzielt werden konnten. Dieselben werden unter den nämlichen Rubriken aufgeführt, welche oben benützt worden sind.

a. Eigene Einnahme der Sammlungen in den Jahren 1870—1879.

Dieselbe belief sich im Ganzen auf 691.170 *M* 74 *£*, demnach in der Finanzperiode durchschnittlich auf 138.234 *M* 15 *£* oder, wenn man die erste Finanzperiode, in welcher die günstigeren Eintrittsbedingungen noch nicht überall durchgeführt werden konnten, außer Rechnung läßt, auf 161.331 *M* 93 *£*. Nach den Erfahrungen bis zum Jahre 1869 hatte man dieselbe für die Finanzperiode 187 $\frac{9}{1}$ unter Nr. 1 und 5 (damals 2) auf 19.800 *M* veranschlagt, wozu die damals nicht etatisirten Einnahmen an Katalogs- und Garderobegeldern, sowie unter Insgeheim (Nr. 2, 3, 4) mit etwa 27.770 *M* zu rechnen sind: zusammen etwa 47.570 *M*. Für die folgende Finanzperiode stieg dieser Anschlag auf 92.100 *M*.

Diese beträchtliche Steigerung der Einnahme, welche erreicht wurde, obgleich die Zahl derjenigen Personen, welche die Sammlungen oder wenigstens die meisten derselben unentgeltlich besuchen, um weit mehr als 100.000 im Jahre gestiegen ist, findet ihre Erklärung in den Maßnahmen, die in den folgenden Abschnitten darzustellen sind.

b. Verwaltung der Sammlungen in den Jahren 1870—1879.

Es war eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung, die Sammlungen nutzbarer zu machen, die Besuchsstunden für dieselben zu vermehren und die Eintrittsbedingungen so weit möglich zu erleichtern. Die folgende Tabelle macht ersichtlich, welche Veränderungen in dieser Hinsicht eingetreten sind.

Besuchsstundenplan für die Königl. Sammlungen im Sommer

1869.

1879.

Gemälde-Galerie.	Wochentags außer Sonnabend 10—4 Uhr, Sonn- und Feiertag 12—3 Uhr geöffnet. Montag, Mittwoch 50 $\frac{1}{2}$ für die Person, sonst frei.	33 Stunden, wovon 21 frei.	Wochentags außer Montag 9—3 Uhr, Montag (Reinigungstag) 9—1 Uhr, Sonn- und Feiertag 11—2 Uhr. Mittwoch, Sonnabend 50 $\frac{1}{2}$, Montag 150 $\frac{1}{2}$ für die Person, sonst frei.	37 Stunden, wovon 21 frei.
Kupferstiche und Handzeichnungen.	Dienstag, Freitag 10—2 Uhr frei; höchstens 20 Personen auf einmal zugelassen. Donnerstag 10—2 Uhr nur für Künstler und Polytechniker, auf Ansuchen beim Director, frei.	12, wovon 8 allgemein, 4 für Studien frei.	Wochentags außer Montag 10—2 Uhr geöffnet, Montag, Sonn- und Feiertag geschlossen. Dienstag, Donnerstag, Freitag frei, Mittwoch, Sonnabend 50 $\frac{1}{2}$.	20, wovon 12 frei.
Gypsabgüsse.	Wochentags 10—2 Uhr geöffnet, Sonn- und Feiertag geschlossen. Montag, Donnerstag frei, sonst 50 $\frac{1}{2}$.	24, wovon 8 frei.	Wochentags außer Sonnabend 10—2 Uhr, Sonn- und Feiertag 11—1 Uhr geöffnet. Durchweg frei.	22, sämtlich frei.
Historisches Museum.	Wochentags von 9—2 Uhr geöffnet. Donnerstag Führung von 36 Personen in 2 Abtheilungen gegen Freikarten, sonst Führungen von 1—6 Personen zu 6 \mathcal{M} , jede einzelne Person darüber 1 \mathcal{M} .	30, wovon 5 mit Beschränkung auf 36 Personen frei.	Wochentags außer Sonnabend 9—4 Uhr, Sonn- und Feiertag 11—2 Uhr geöffnet. Wochentags 9—2 Uhr 50 $\frac{1}{2}$, 2—4 Uhr Führungen von 1—6 Personen zu 6 \mathcal{M} , Sonn- und Feiertag 25 $\frac{1}{2}$ à Person.	38, wovon 3 zu halbem Eintrittspreise.
Gewehr-galerie.	Dienstag um 8 und um 10 Uhr für 16 Personen in 2 Abtheilungen gegen Freikarten, sonst Führung auf Meldung gegen Karte zu 6 \mathcal{M} .	3, frei mit Beschränkung auf 16 Personen.	Wie im historischen Museum auf dieselben Billets.	38, wovon 3 zu halbem Eintrittspreise.
Antiken-Sammlung.	Mittwoch, Sonnabend 10—2 Uhr frei. Außer dieser Zeit hat man sich an den Aufwärter zu wenden.	24, wovon 8 frei.	Wochentags 10—2 Uhr, Sonn- und Feiertag 11—1 Uhr geöffnet. Mittwoch, Sonnabend, Sonn- und Feiertag frei, sonst 50 $\frac{1}{2}$ à Person.	26, wovon 10 frei.
Porzellan- und Gefäß-Sammlung.	Wochentags Nachmittag von 2—4 Uhr. Mittwoch Zutritt für 12 Personen in 2 Abtheilungen gegen Freikarten, die früh 7 Uhr aus- gegeben werden. Sonst Führungen von 6 Personen zu 6 \mathcal{M} .	12, wovon 2 frei mit Beschränkung auf 12 Personen.	Wie im historischen Museum.	38, wovon 3 zu halbem Eintrittspreise.
Grünes Gewölbe.	Wochentags 9—1 Uhr Führungen von Gesellschaften zu 1—6 Personen gegen Karten zu 9 \mathcal{M} .	24.	Wochentags außer Montag 9—2 Uhr, Sonn- und Feiertags 11—2 Uhr 1 \mathcal{M} à Person, Montags 9—1 Uhr Führungen von 1—6 Personen zu 9 \mathcal{M} , jede einzelne Person mehr 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M} .	32.
Öeffentliche Bibliothek.	Wochentags von 9—1 Uhr geöffnet. Frei. (Besichtigung höchstens 10 Personen zugleich, gegen eine an den Aufwärter zu zahlende Gebühr).	24, sämtlich frei.	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9—1 Uhr, Mittwoch, Sonnabend 9—11 und 2—4 Uhr frei. (Besichtigung 50 $\frac{1}{2}$ à Person.)	24, sämtlich frei.

1869.		1879.		
Münz-Cabinet.	Dienstag, Freitag 10—1 Uhr nur für Studien, frei.	6, sämtlich für Studien frei.	Dienstag, Freitag 10—1 Uhr nur für Studien, frei.	6, sämtlich für Studien frei.
Naturhistorisches, jetzt zoologisches und anthropologisch-ethnographisches Museum.	Dienstag und Freitag 8—10 Uhr frei. Montag, Mittwoch, Donnerstag 8—10 Uhr. Gegen Meldung à Person 50 $\frac{1}{2}$	10, wovon 4 frei.	Sonn- und Feiertag, Montag, Donnerstag 11—1 Uhr, Mittwoch, Sonnabend 1—3 Uhr frei.	10, sämtlich frei.
Mineralogisches, jetzt mineralogisch-geologisches und prähistorisches Museum.	Dienstag und Freitag 10—12 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag 9—12 Uhr geöffnet. Dienstag, Freitag frei, sonst 50 $\frac{1}{2}$ à Person.	13, wovon 4 frei.	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9—1 Uhr, Mittwoch 2—4 Uhr geöffnet. Durchweg frei.	18, sämtlich frei.
Mathematisch-physikalischer Salon.	Freitag 8—11 Uhr für 12 Personen in 2 Abtheilungen gegen Freibillets, die Tags vorher abzuholen sind.	3, mit Beschränkung auf 12 Personen frei.	Mittwoch, Sonnabend 9—12 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10—12 Uhr geöffnet. Sonnabend unbedingt frei, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag für Studien frei, Mittwoch 50 $\frac{1}{2}$ à Person.	14, wovon 3 unbedingt, 8 für Studien frei.
	Summa	218 Stunden pro Woche.	Summa	323 Stunden pro Woche.

Die Zahl der wöchentlichen Besuchsstunden für alle Sammlungen, 218 im Jahre 1869, hat sich also um 105, beinahe die Hälfte jener Summe, vermehrt, und während damals nur für 77 Stunden unbedingt freier Zutritt, für 10 Stunden freier Eintritt zu Studienzwecken, für 13 freier Zutritt mit Beschränkung auf zusammen 76 Personen bestand, ist jetzt in 120 Stunden der Zutritt unbedingt, in 14 für Studienzwecke frei, während in 9 Stunden nur der halbe Eintrittspreis gezahlt wird. Von den Zahlstunden waren im Jahre 1869: 59 zu Führungen bestimmt, gegenwärtig sind es nur noch 24. Dieser Unterschied ist deshalb von Belang, weil das Führungssystem der Natur der Sache nach eine Beschränkung in der Zahl der Besucher zur Folge hat; dasselbe ist daher auch nur für die Reinigungszeiten beibehalten, während welcher eine stärkere Frequenz der Sammlungen vermieden werden muß.

Im Jahre 1869 hatte jede Sammlung, mit Ausnahme der Bibliothek (von der Besichtigung derselben abgesehen) und des nur für Studienzwecke geöffneten Münzcabinetts, Zahltag; gegenwärtig sind drei Sammlungen, das zoologische und anthropologisch-ethnographische Museum, das mineralogisch-geologische und prähistorische Museum, sowie das Museum der Gypsabgüsse ganz freigegeben.

Eine sehr wichtige Veränderung ist bezüglich des Besuches der Sammlungen im Winter eingetreten. Im Jahre 1869 waren nämlich nur vier Sammlungen beheizt: die Gemäldegalerie, die Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen, das Museum der Gypsabgüsse und die Bibliothek im Lesesaal. Alle übrigen entbehrten dieses Vortheils und wurden daher im Winter auch nur von sehr wenig Personen besucht. Seitdem haben nun aber fünf weitere Sammlungen, das historische Museum, die Porzellan- und Gefäßsammlung, das zoologische und anthropologisch-ethnographische Museum, das mineralogisch-geologische und prähistorische Museum, sowie das Münzcabinet Beheizung erhalten und die Frequenz derselben ist in Folge dessen auch während des Winters eine ganz beträchtliche geworden.

Wie sich nun unter den auf diese Weise verbesserten Zutrittsbedingungen der Besuch der Sammlungen gegenwärtig gestaltet, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, welche die Ergebnisse einer im Jahre 1879 angestellten genauen Zählung enthält, wobei bemerkt werden mag, daß die Frequenz dieses Jahres eine ungewöhnlich schwache war:

Uebersicht

über die

Frequenz der Königlichen Sammlungen im Jahre 1879.

Sammlung.	Sommer. (1. Mai bis 31. October.)				Winter. (1. Jan. bis 30. April, 1. Nov. bis 31. Dec.)				Total Personen.
	Gegen Zahlung.	An zahlfreien Tagen.	Gegen Frei- karten.	Summe.	Gegen Zahlung.	An zahlfreien Tagen.	Gegen Frei- karten.	Summe.	
Gemälde-Galerie	8.797	102.773	1.436	113.006	5.243	45.174	2.230	52.647	165.653
Kupferstiche und Handzeich- nungen	575	4.195	90	4.860	362	2.995	78	3.435	8.295
Gypsabgüsse, antike Ab- theilung	—	23.065	—	23.065	489	8.644	1.261	10.394	33.459
Gypsabgüsse, moderne Ab- theilung, seit Juli eröffnet	—	11.121	—	11.121	—	—	58	58	11.179
Historisches Museum und Gewehrgalerie	8.798	—	3.936	12.734	9.081	—	2.177	11.258	23.992
Antiken-Sammlung	620	7.366	57	8.043	362	—	89	451	8.494
Porzellan-Sammlung	5.546	—	884	6.430	2.062	—	469	2.531	8.961
Grünes Gewölbe	21.221	—	1.556	22.777	2.413	—	21	2.434	25.211
Bibliothek, Lesesaal	—	2.171	—	2.171	—	1.564	—	1.564	3.735
Bibliothek, Besichtigung	198	—	—	198	73	—	—	73	271
Zoologisches und anthropo- logisch-ethnogr. Museum	—	34.106	—	34.106	—	22.433	—	22.433	56.539
Mineralogisches, geolog. und prähistor. Museum	—	18.666	—	18.666	—	10.002	—	10.002	28.668
Mathematisch-physikalischer Salon	56	3.832	47	3.935	21	—	45	66	4.001
Summe	45.811	207.295	8.006	261.112	20.106	90.812	6.428	117.346	378.458

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die Zahl der Winterbesucher, welche zum größten Theile dem einheimischen Publikum angehören, beinahe halb so stark ist, als diejenige der Sommerbesucher, und daß etwa vier Fünftel aller Besucher des unentgeltlichen Eintritts genießen.

Eine zahlenmäßige genaue Vergleichung dieser Ergebnisse mit denjenigen des Jahres 1869 läßt sich nicht anstellen, weil damals eine Zählung nicht stattgefunden hat. Es liegen jedoch ältere Schätzungen vor, welche der Wahrheit ziemlich nahe kommen werden, und die auch zu allen hier in Rechnung zu ziehenden Verhältnissen vollkommen stimmen. Zieht man diese zum Vergleich heran, so ergibt sich, daß die Sammlungen gegenwärtig von etwa 125.000 Personen im Jahre mehr besucht werden, als unter den Einrichtungen des Jahres 1869. Den stärksten Zuwachs haben das zoologische und anthropologisch-ethnographische Museum mit rund 46.800, das Museum der Gypsabgüsse mit 32.600, das mineralogisch-geologische und prähistorische Museum mit 23.600, das historische Museum mit 12.000 Personen erhalten.

Die Bibliothek, deren in der obigen Tabelle bezüglich der Verleihung von Büchern nicht gedacht werden konnte, hat schon seit dem Beginn ihrer Reorganisation im Jahre 1866 eine fast stetige Zunahme dieser wichtigsten Art von Benutzung zu verzeichnen. Stellt man im Besonderen die Jahre 1869 und 1879 einander gegenüber, so ergibt sich, daß im Ersteren 7099 Werke an einheimische, 494 Werke an auswärtige Benutzer, im letzteren 10.224 Werke an einheimische, 1178 Werke an auswärtige Benutzer verliehen worden sind. In der Finanzperiode von 18 $\frac{6}{8}$ sind 13.612 Werke an einheimische, 966 an auswärtige, in derjenigen von 18 $\frac{7}{8}$ 20.191 Werke an einheimische, 2363 an auswärtige Benutzer verliehen. In den Jahren 1870 — 79 sind im Ganzen 82.745 Werke an einheimische, 8628 Werke an auswärtige Benutzer, durchschnittlich demnach in der Periode 16.549 und 1725 Werke abgegeben worden.

Unter den Maßregeln, welche außer der günstigeren Gestaltung der Besuchsbedingungen zur Erhöhung der Frequenz der Sammlungen wesentlich beigetragen haben, ist die vortheilhaftere Aufstellung hervorzuheben, welche einer Reihe derselben zu Theil geworden ist.

In neu eingerichtete, für die Erhaltung wie für die Benutzung geeignetere Räume sind übertragen: das historische Museum, die Porzellan- und Gefäßsammlung, das mineralogisch-geologische Museum, das Münzcabinet.

Erweitert sind die Räumlichkeiten der Gemädegalerie um zwei Zwingerpavillons, das Museum der Gypsabgüsse um zwei Rundbogengalerien und das Erdgeschoß eines Pavillons, das zoologisch-anthropologische und ethnographische Museum um zwei Pavillons und eine Rundbogengalerie, das mineralogisch-geologische und prähistorische Museum um das Erdgeschoß eines Pavillons, die öffentliche Bibliothek um zwei Säle, vier Zimmer und zwei Verbindungsgalerien, die Antikensammlung um ein Zimmer.

Durchweg neues Aufstellungsmobiliar haben erhalten: das historische Museum und die Porzellan- und Gefäß-Sammlung. Das Mobiliar des zoologischen und anthropologisch-ethnographischen Museums ist zum größeren Theile, dasjenige des mineralogisch-geologischen und prähistorischen Museums zur Hälfte erneuert, beziehungsweise in großem Umfange vermehrt. Die Postamente des Museums der Gypsabgüsse sind um mehr als ein Drittel vermehrt, diejenigen der Antikensammlung renovirt. Die umgelegten Sammlungen und das zoologische Museum haben neue Vorhänge, Läufer &c. erhalten. Die Ausstattung aller übrigen Sammlungen ist vermehrt und in einzelnen Theilen renovirt.

Als besondere Sammlungsabtheilungen sind neu constituirt: das mit dem zoologischen verbundene anthropologisch-ethnographische Museum, das mit dem mineralogisch-geologischen verbundene prähistorische Museum, die mittelalterliche und moderne Abtheilung der Gypsabgüsse.

Vollkommen neu organisirt, etikettirt und katalogisirt ist die öffentliche Bibliothek.

Vollkommen neu organisirt ist das zoologische und anthropologisch-ethnographische Museum. Die neue Etikettirung und Katalogisirung ist in der Durchführung begriffen.

Die Gemäldegalerie ist durch Umhängung eines großen Theiles der Bilder vortheilhafter geordnet.

Neu etikettirt ist das Grüne Gewölbe. Die Aufertigung eines neuen Inventarverzeichnis ist beinahe vollendet.

Das mineralogisch-geologische und prähistorische Museum ist in mehreren Abtheilungen neu etikettirt und katalogisirt.

Die Aufertigung eines Standortskataloges für die Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen ist seit mehreren Jahren in Angriff genommen und bis zu 36.600 Nummern fortgeführt.

Der Katalog des Münzcabinets ist durchweg revidirt und mit dem Bestande verglichen.

In sämtlichen Sammlungen sind Zugangskataloge und Mobilien-Inventarverzeichnisse angelegt.

Im Jahre 1869 waren in folgenden Sammlungen gedruckte, für den Verkauf bestimmte Kataloge und Führer vorhanden: in der Gemäldegalerie in deutscher und französischer Ausgabe, im Museum der Gypsabgüsse, im mineralogisch-geologischen Museum, in der Gewehrgalerie, in der Porzellan- und Gefäß-Sammlung, im Grünen Gewölbe, in der Antiken-Sammlung. Hinzugekommen sind: ein englischer Katalog in der Gemäldegalerie, ein Katalog der ausgestellten Handzeichnungen in der Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen, ein Führer durch den mathematisch-physikalischen Salon ein französischer und englischer Katalog im Grünen Gewölbe.

Ein Führer durch das zoologische und anthropologisch-ethnographische Museum ist inzwischen erschienen, ein solcher durch die Kupferstichsammlung befindet sich in Vorbereitung.

Periodische, größere Zeiträume umfassende Mittheilungen über Zuwachs und Organisation der betreffenden Sammlungen wurden herausgegeben in der öffentlichen Bibliothek und im mineralogisch-geologischen Museum, und zwar in ersterer Sammlung über die Jahre von 1866 — 1870 und von 1871 — 1875, in letzterer über jede Finanzperiode.

Selbstverständlich bedurfte es, um die Sammlungen zugänglicher machen und die wesentlich vermehrten Arbeiten durchführen zu können, einer Verstärkung des Beamtenpersonals, namentlich in der Klasse der Aufseher und Aufwärter. Es waren in Thätigkeit:

Im Jahre 1869:

- 11 Sammlungsvorstände.
- 1 Bibliothekar.
- 9 Secretäre, Inspectoren und Custoden.
- 1 Observator.
- 1 Registrator.
- 1 Conservator.
- 3 Expedienten und Canzlisten.
- 21 Hausmeister, Aufseher, Aufwärter, Hausmänner.
- 1 Heizer.
- 49 Beamte.

Im Jahre 1879:

- 10 Sammlungsvorstände.
- 1 Bibliothekar.
- 10 Secretäre, Inspectoren und Custoden.
- 1 Registrator.
- 2 Conservatoren.
- 1 Präparator.
- 4 Expedienten und Canzlisten.
- 34 Oberaufseher, Aufseher, Aufwärter, Hausmänner.
- 3 Heizer.
- 66 Beamte.

Hierüber:

- 3 wissenschaftliche Hilfsarbeiter.
- 5 Hilfsaufseher.
- 4 wissenschaftliche Hilfsarbeiter.
- 15 Hilfsaufseher.

Die Gehaltsverhältnisse der Beamten, welche früher zum Theil auf eine Tantième aus den Führungsgeldern angewiesen waren, wurden geregelt.

Das Kassenwesen wurde neu organisirt, indem die im Jahre 1869 vorhandenen Fonds, als der Accidenzienfonds, der Entréegelderfonds, der Separatfonds, der Kataloggelderfonds und der Garderobegelderfonds zu einem einzigen, dem Vermehrungsfonds, verschmolzen wurden, in welchen die von der Ständeversammlung bewilligten Zuschüsse eingezahlt werden.

Von einer außerordentlichen Ausgabe von 160.462 M 95 $\frac{1}{2}$ für die erwähnten neuen Mobilare abgesehen, haben die Ausgaben für die Verwaltung der Sammlungen, einschließlich der Gehalte, in einer Finanzperiode durchschnittlich 400.519 M 80 $\frac{1}{2}$, oder wenn man die erste Periode wiederum außer Rechnung läßt, 441.490 M 92 $\frac{1}{2}$ betragen.

c. Vermehrung der Sammlungen in den Jahren 1870–1879.

Aus der folgenden Tabelle ist der Zuwachs der Sammlungen nebst den für denselben verausgabten Beträgen ersichtlich. Zu bemerken ist dabei, daß sich unter den Zugängen sämtlicher Sammlungen Geschenke befinden, wegen deren auf die früheren Berichte und die folgenden Blätter des gegenwärtigen verwiesen werden muß.

Sammlung.	Zahl der zugegangenen Objecte.	Ausgabe für die Kasse der Sammlungen.	
		M	℔
Gemälde-Galerie.	74 ältere und 80 moderne Gemälde, worunter 3 ältere und 29 moderne geschenkt und von der K. Akademie überwiesen	612.922	80
Kupferstiche und Handzeichnungen.	1093 Handzeichnungen und Aquarelle, worunter 660 von E. G. Carus aus dessen Nachlasse von der Familie geschenkt, und etwa 3000 Kunstblätter aller Gattungen. Außerdem die aus etwa 8000 Blättern bestehende Sammlung der Saxonica von v. Göz	68.071	70
Museum der Gypsabgüsse.	Antike Abtheilung: 187 Abgüsse. Mittelalterliche und moderne Abtheilung: 167	34.822	73
Historisches Museum.	27 Objecte; außerdem die Schnorr'schen Cartons zu den Gemälden der Kaisersäle in der Residenz zu München	6.633	60
Antiken-Sammlung.	403, worunter die Prinz Wittgenstein'sche Vasensammlung (112), eine Sammlung seltener und schöner Bronzen (118) und ein großer Mosaikfußboden. Ferner die Preusker'sche Sammlung sächsischer Alterthümer, an die prähistorische Sammlung abgegeben	90.769	42
Porzellan- und Gefäß-Sammlung.	370 Stück	22.361	99
Grünes Gewölbe.	38 Stück	7.286	35
Gewehr-galerie.	106 Stück, zum Theil an das historische Museum abgegeben	4.453	—
Bibliothek.	23.646 Nummern, worunter viele Collectionnummern	222.368	47
Münzcabinet.	21.770, worunter die große von Rudolf Benno v. Kömer testamentarisch vermachte Sammlung .	14.069	57
	Seitenbetrag	1.083.759	63

Sammlung.	Zahl der zugegangenen Objecte.	Ausgabe für die Klasse der Sammlungen.	
		fl.	kr.
	Uebertrag	1.083.759	63
Zoologisches und anthropologisch- ethnographisches Museum.	Etwa 900 Säugethiere, etwa 6100 Vögel, 1682 Amphibien, 2514 Fische, 6113 niedere Thiere, 69.883 Insecten. Ferner: 3770 anthropologische und ethnographische Gegenstände	122.871	98
Mineralogisch- geologisches und prähistorisches Museum.	Etwa 25.000 Exemplare an Mineralien, Gebirgsarten und Versteinerungen. Außerdem die große v. Esterlein'sche Sammlung von Versteinerungen aus dem lithographischen Schiefer von Eilstädt, und etwa 40.000 Nummern mikroskopischer Gegenstände aus dem Pläner des Elbthales, von G. Kirsten geschenkt. Ferner 3595 prähistorische Objecte, wovon ein großer Theil von Fr. Ida v. Borberg geschenkt	18.198	94
Mathematisch- physikalischer Salon.	37 Gegenstände	1.046	70
	Summe	1.225.877	25

Die Vermehrung der Handbibliotheken der einzelnen Sammlungen ist in obigen Ziffern nicht mit ausgedrückt, da dieselbe aus den Mitteln des Verwaltungsfonds erfolgt, über dessen Ausgaben schon oben berichtet ist. Da die Publication über Sammlungsgegenstände und die Reproduktionen von solchen, soweit dieselben auf Rechnung oder mit Unterstützung der Generaldirection ans Licht treten, als Tauschobjecte ebenfalls auf die Mittel des Vermehrungsfonds angewiesen sind, so ist derselben an dieser Stelle zu gedenken, obschon sie ebenso sehr unter den Gesichtspunkt der Nugbarmachung der Sammlungen fallen.

Auf Rechnung des Vermehrungsfonds sind angefertigt:

3 Platten für das alte, im Jahre 1753 begonnene Galerie-Kupferstichwerk, welches damit zum Abschluß gebracht ist, nämlich:

„Christus am Kreuz,“ nach Dürer, gestochen von H. Langer,
„Jacob und Rabel“ nach Giorgione, gestochen von demselben,
„Magdalena“ nach Franceschini, gestochen von E. Büchel.

Das bezeichnete Werk besteht nunmehr aus drei Bänden zu je 50 Stichen und je einem Titelblatte.

Während der letzten 10 Jahre sind von demselben verkauft: 6284 Blätter.

6 Platten nach modernen Gemälden der Galerie sind in Auftrag gegeben und in Angriff genommen.

An Formen zur Anfertigung von Abgüssen für Tausch und Verkauf waren im Jahre 1869 41 Stück von antiken Figuren und Reliefs vorhanden. Hinzugekommen sind in den letzten 10 Jahren 66 Formen von antiken, sowie mittelalterlichen Figuren und Reliefs und 34 Formen von kunstgewerblichen Gegenständen des historischen Museums.

Aus den Formen von Sculpturen sind 292 Abgüsse, aus denjenigen von kunstgewerblichen Gegenständen 141 Abgüsse in diesem Decennium verkauft und in Tausch gegeben worden.

Mit Unterstützung der Generaldirection, durch Entnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren auf Rechnung des Vermehrungsfonds, sind über Sammlungsgegenstände in den Jahren 1870 bis 1879 erschienen:

1. Periodische Publicationen:

Archiv für Literaturgeschichte. Herausgegeben von Dr. Franz Schnorr v. Carolsfeld, Königl. Bibliothekar zu Dresden. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, Bd. I—VIII.

Mittheilungen aus dem K. zoologischen Museum zu Dresden. Herausgegeben mit Unterstützung der Generaldirection der K. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft von Dr. A. B. Meyer, Director des K. zoologischen Museums. Mit Abbildungen. Verlag von K. v. Zahn, dann von W. Baensch in Dresden. Heft 1—3.

Mittheilungen aus dem K. mineralogischen Museum zu Dresden. Herausgegeben mit Unterstützung der Generaldirection etc. Mit Abbildungen. Von Dr. H. B. Geinitz. Heft 1—2.

Zeitschrift für Museologie, Antiquitätenkunde und verwandte Wissenschaften. Herausgegeben von dem Director des Grünen Gewölbes, der Porzellan- und Gefäß-Sammlung, sowie des Münzcabinets, Hofrath Dr. J. G. Th. Gräfe. Verlag von M. Hoffmann, dann von W. Baensch in Dresden. Jahrgang 1878 und 1879.

Verzeichniß der neuen Werke der K. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. Herausgegeben von Paul Emil Richter, Bibliotheksecretär. In Commission von H. Burdach in Dresden. 1876, 1877, 1878, 1879.

Verzeichniß der periodischen Literatur der K. öffentlichen Bibliothek. Von Demselben. In demselben Commissionsverlage. 1879.

2. Einmalige Publicationen:

Dr. Martin Luthers erste und älteste Vorlesungen über die Psalmen aus den Jahren 1513—1516. Herausgegeben mit Unterstützung des K. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Generaldirection etc. von Dr. theol. J. K. Seidemann, Pastor emer. 2 Bände. Verlag von K. v. Zahn in Dresden. 1876.

Der arabische Himmelsglobus im mathematisch-physikalischen Salon zu Dresden. Herausgegeben von Dr. Drechsler. 1876.

Mittheilungen über die Sammlungen des mathematisch-physikalischen Salons. Von Demselben. 1876.

Ergebnisse fünfzigjähriger meteorologischer Beobachtungen im mathematisch-physikalischen Salon zu Dresden. Herausgegeben von Demselben. Verlag von W. Baensch in Dresden. 1878.

Gravirte und geätzte Ornamente von Gegenständen des K. historischen Museums und der kunstgewerblichen Ausstellung zu Dresden vom Jahre 1875, in Originalgröße gezeichnet von Eduard Schroth. Herausgegeben von den Studirenden der Bauakademie mit Unterstützung der Generaldirection etc. Selbstverlag der Herausgeber. 1876.

Die decorative Kunst. Beiträge zur Ornamentik für Architectur und Kunstgewerbe aus den Schätzen der K. Sammlung der Handzeichnungen und Kupferstiche. Auf Veranlassung des K. Ministeriums des Innern und der Generaldirection etc. Herausgegeben von L. Gruner, Professor an der K. Akademie der bildenden Künste, Director der K. Sammlung der Handzeichnungen und Kupferstiche zu Dresden. Verlag von G. Silbers in Dresden. 1879. Heft 1—3 zu je 10 Blättern. (Im Ganzen 10 Hefte.)

Unter Förderung durch die Generaldirection sind ferner erschienen:

Photographien

nach Originalen der K. Gemälde-Galerie, herausgegeben von der photographischen Gesellschaft in Berlin; nach Handzeichnungen der Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen, von A. Braun in Dornach; nach Gegenständen des historischen Museums, von Hansstängl in München, auch zu einem Werke mit Text von H. Hettner und G. Büttner verbunden;

nach Gegenständen der Antikensammlung und des Museums der Gypsabgüsse, von H. Krone in Dresden.

Lichtdrucke

nach Gegenständen des Grünen Gewölbes von den Hosphotographen Kömmler und Jonas in Dresden, zu einem Werke vereinigt unter dem Titel: Das Grüne Gewölbe zu Dresden. Hundert Tafeln in Lichtdruck, enthaltend gegen 300 Gegenstände aus den verschiedensten Zweigen der Kunstindustrie. Mit Erläuterungen von Dr. J. Th. Gräfe. Verlag von Paul Bette in Berlin.

Gypsabgüsse

von Gegenständen des Grünen Gewölbes, von Gebrüder Weschke in Dresden.

d. Unterhaltung der Sammlungsgebäude in den Jahren 1870 — 1879.

Das alte Galeriegebäude am Neumarkt, gegenwärtig als „Museum Johanneum“ bezeichnet, ist für die Aufnahme des historischen Museums sowie der Porzellan- und Gefäß-Sammlung ganz umgebaut und um ein Stockwerk erhöht worden.

Die Räumlichkeiten des Zwingers sind, mit Ausnahme des mathematisch-physikalischen Salons und des Wallpavillons, im Innern und größtentheils auch in der äußeren Architectur renovirt und die Plattformen sind mit einer neuen Asphaltdeckung versehen worden.

Das Japanische Palais ist in großem Umfange mit neuer Kupferbedachung versehen und zwei Verbindungsgalerien sind in dasselbe eingebaut worden. Die Localitäten der Antikensammlung haben eine Renovation erfahren. Für die Bibliothek sind zwei Säle und vier Zimmer neu eingerichtet, drei Säle sind mit Galerien versehen worden.

Für das Münzcabinet sind im K. Residenzschlosse neue Localitäten hergestellt worden.

Beide Stagen des „Museum Johanneum,“ die zweite Etage des Gemäldegaleriegebäudes, fünf Zwingergalerien, zwei Zwingerpavillons und das Erdgeschoß eines solchen haben Centralheizungen, zwei Zwingerpavillons, die neuen Localitäten des Münzcabinetts und ein Saal der Bibliothek haben Ofenheizung erhalten. Für sämtliche Gebäude sind umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit derselben gegen Feuergefahr getroffen. Namentlich sind dieselben mit Wasserleitung, gummirten Strahlrohrschläuchen, Leitern, Laternen, Extinguents versehen. Das Gemäldegaleriegebäude hat einen telegraphischen Signal-Apparat erhalten.

Diese Bauausführungen und die laufenden Reparaturen haben einen Kostenaufwand von 687.898 *M* 93 *£* für den Umbau des alten Galeriegebäudes (vorbehältlich definitiven Abschlusses der Rechnung) und von 367.590 *M* 56 *£* für das Uebrige, zusammen von 1.055.489 *M* 49 *£* verursacht.

II. Specialberichte.

1. Gemäldegalerie.

Die Galeriecommission bestand zu Anfang der Verwaltungsperiode aus dem Galerie-director und Professor an der K. Akademie der bildenden Künste Dr. J. Hübner, den Professoren an der genannten Akademie Historienmaler Carl Peschel, Director der Kupferstich- und Handzeichnungsammlung L. Gruner und Historienmaler Dr. Th. Große, ferner dem Landschaftsmaler Preller, dem Landschafts- und Historienmaler Professor E. Dehne und dem Historien- und Portraitmaler P. Kießling. Am 3. Juli 1879 verlor sie ihr zweitältestes Mitglied, den um die Kunst hochverdienten Professor Peschel, welcher ihr am 19. October 1855 gleichzeitig mit Ernst Rietschel zugeführt war und der an der Entwicklung und Erhaltung der Galerie stets den lebhaftesten Antheil genommen hatte, durch

den Tod. Se. Majestät der König geruhete am 27. October desselben Jahres den Architecten Alfred Hauschild an seiner Stelle zum Commissionsmitgliede zu ernennen.

Im Jahre 1878 hielt die Commission 12, im Jahre 1879 11 Sitzungen ab, begutachtete 73 zum Ankauf angebotene Gemälde, bestimmte 46 Galeriebilder zur Reinigung, beziehungsweise Regeneration und Wiederherstellung, überwachte diese Arbeiten und nahm die Gemälde aus den Händen des Restaurators zurück.

Folgende Gemälde wurden in dieser Finanzperiode erworben:

Im Jahre 1878:

Deutsche Schule.

1. Eduard Kurzbauer, geb. den 2. März 1840 in Wien, gest. den 13. Januar 1879 in München. Die Verleumdung. Auf Leinwand 0,66 M. h., 0,91 M. br. Vom Kunsthändler.

2. August Christian Hermann tom Dieck, geb. den 23. März 1831 in Oldenburg, lebt in Dresden. Die heilige Cäcilie. Auf L. 1,20 M. h., 0,83 M. br. Vom Künstler.

3. Benjamin Vautier, geb. den 17. April 1839 zu Morges am Genfer See, lebt in Düsseldorf. Tanzpause auf einer Elsässer Bauernhochzeit. Auf L. 0,95 M. h., 1,34 M. br. Vom Kunsthändler.

4. Heinrich Louis Theodor Gurlitt, geb. den 18. März 1812 in Altona, lebt in Dresden. Ansicht des Klosters Busaco in Portugal. Auf L. 1,21 M. h., 1,88 M. br. Vom Künstler.

5. Friedrich Leon Pohle, geb. den 1. December 1841 in Leipzig, lebt in Dresden. Bildniß des Professor C. Peschel. Auf L. 0,535 M. h., 0,41 M. br. Vom Künstler.

6. Oswald Achenbach, geb. 1827 in Düsseldorf, lebt ebendasselbst. Das Fest der h. Anna auf der Insel Ischia. Auf L. 1,12 M. h., 1,08 M. br. Vom Kunsthändler.

7. Carl Friedrich Lessing, geb. den 15. Februar 1808 in Polnisch Wartenberg in Niederschlesien (gest. den 5. Juli 1880). Der Klosterbrand. Auf L. 1,23 M. h., 1,74 M. br. Vom Kunsthändler.

Die Erwerbungen dieses Jahres haben zusammen einschließlich 68 M 10 $\frac{1}{2}$ Transportkosten 58.138 M 60 $\frac{1}{2}$ gekostet.

Im Jahre 1879:

Deutsche Schule.

1. Lucas Cranach der Jüngere, geb. 1515, gest. 1586 zu Wittenberg. Gottvater, den todten Erlöser auf dem Schoße haltend und umgeben vom heiligen Geiste und Kindengeln mit den Leidensinstrumenten. Auf Holz in Herzform. 0,85 M. h., 0,72 M. br. Dieses sehr beschädigte Gemälde, welches auf Bestellung des Kurfürsten August im Jahre 1584 für den Altar einer Kapelle in der Schloßkirche zu Colditz gemalt worden ist, hing in der Wirthschaftsexpedition der Landesversorgungsanstalt daselbst und wurde auf Anregung des sächsischen Alterthumsvereins von dem K. Ministerium des Innern an die Galerie überwiesen.

2. Anton Raphael Mengs, geb. den 12. März 1728 zu Aufsig in Böhmen, gest. den 29. Juni 1779 in Rom. Dem Joseph erscheint ein Engel im Traume. Skizze zu einem Altargemälde der katholischen Hofkirche zu Dresden. Auf L. 0,525 M. h., 0,38 M. br. Aus dem Nachlasse des Malers Proell-Heuer erkaufte.

3. Rudolf Jordan, geb. den 4. Mai 1810 in Berlin, lebt in Düsseldorf. Rettung aus Schiffbruch an der normännischen Küste. Auf L. 1,05 M. h., 1,36 M. br. Vom Kunsthändler.

4. Max Heinrich Eduard Proell-Heuer, geb. den 20. September 1804 in Dresden, gest. den 10. Januar 1879 daselbst. Bildniß des Malers und Farbenfabrikanten Anton Heuer, Adoptivvaters des Künstlers. Auf L. 0,94 M. h., 0,89 M. br. Durch Vermächtniß des Künstlers.

5. Ferdinand Keller, geb. den 5. August 1842 zu Karlsruhe, lebt ebendaselbst. Prämiirte und ausgeführte Skizze zu dem Hauptvorhange des K. Hoftheaters in Dresden. Auf L. 1,34 M. h., 1,56 M. br. Wie Nr. 6 und 7 nach Schluß der für die Anfertigung des fraglichen Vorhanges eröffneten Concurrnz von dem K. Finanzministerium an die Sammlungen überwiesen und jetzt in der Galerie zur Aufstellung gelangt.

6. Hermann Wislicenus, geb. den 20. September 1825 zu Eisenach, lebt in Düsseldorf. Prämiirte Concurrnzskizze für denselben Vorhang. Auf L. 1,47 M. h., 1,37 M. br.

7. Franz Theodor Grosse, geb. den 23. April 1829 zu Dresden, lebt ebendaselbst. Prämiirte Concurrnzskizze für denselben Vorhang. Auf L. 0,81 M. h., 0,72 M. br.

8. Johann Gottfried Steffan, geb. den 15. December 1815 zu Wadensweil im Canton Zürich, lebt in München. Herbsttag in den St. Gallener Alpen. Auf L. 0,81 M. h., 1,09 M. br. Auf der Kunstausstellung erworben.

9. Gustav Adolf Kuntz, geb. den 14. Februar 1843 in Wildenfels in Sachsen, gest. den 2. Mai 1879 in Rom. Römische Pilgerin, ein Crucifix küßend. Auf S. 0,79 M. h., 0,48 M. br. Wie das folgende von der Mutter des Künstlers gekauft. Dieses Gemälde ist in einem zweiten Exemplare vorhanden, welches die K. Nationalgalerie zu Berlin besitzt; dem Künstler wurde für dasselbe auf der akademischen Kunstausstellung daselbst die kleine goldene Medaille zuerkannt.

10. Derselbe. Betende römische Pilgerin. Auf S. 0,76 M. h., 0,47 M. br.

11. Joseph Brandt, geb. den 11. Februar 1841 zu Szerebrzeszyn in Polen, lebt in München. Polnische Reiter aus der Zeit Sobieski's mit türkischer Kriegsbeute passiren einen Fluß. Auf L. 0,69 M. h., 1,60 M. br. Vom Kunsthändler.

12. Josef Emanuel Weiser, geb. den 10. Mai 1847 zu Batschkau, lebt in München. Die letzte Zuflucht. Auf S. 0,73 M. h., 1,40 M. br.

13. Fritz August Kaulbach, geb. den 2. Juni 1850 in Hannover, lebt in München. Familientafel im Freien. Auf S. 0,96 M. h., 1,57 M. br. Der Künstler erhielt für dieses Gemälde auf der internationalen Kunstausstellung zu München (1879) die kleine goldene Medaille.

14. Theodor Josef Hagen, geb. den 24. Mai 1842 zu Düsseldorf, lebt in Weimar. Abendlandschaft, Motiv von dem Städtchen Zons bei Düsseldorf. Auf L. 1,51 M. h., 2,25 M. br. Auf der internationalen Kunstausstellung zu München erworben.

15. Wilhelm Leibl, geb. den 23. October 1844 zu Köln, lebt in München. Weiblicher Studienkopf. Auf S. 0,31 M. h., 0,24 M. br. Auf der internationalen Kunstausstellung zu München erworben. Dem Künstler wurde auf der Ausstellung für Zeichnungen die große goldene Medaille zuerkannt.

16. Hugo Oehmichen, geb. den 10. März 1843 zu Borsdorf bei Leipzig, lebt in Düsseldorf. Der Steuerzahltag. Auf L. 0,87 M. h., 1,26 M. br. Auf der internationalen Kunstausstellung zu München erworben.

17. Andreas Achenbach, geb. den 29. September 1815 zu Kassel, lebt in Düsseldorf. Der Strand von Bliedingen an der holländischen Küste. Auf S. 0,75 M. h., 1,01 M. br. Vom Kunsthändler.

18. Johann Friedrich Christian Ernst Preller, geb. den 25. April 1804 zu Eisenach, gest. den 23. April 1878 zu Weimar. Norwegische Küste. Auf L. 0,45 M. h., 0,625 M. br. Aus dem Privatbesitze.

19. Friedrich Leon Pohle (siehe oben). Bildniß des Ercole Tornamenti. Auf L. 0,91 M. h., 0,70 M. br. Eigenthum der K. Akademie der bildenden Künste und zur Aufstellung in der Galerie abgegeben.

Für die Sammlung der Miniaturen.

20. Moritz Retzsch, geb. 1779 in Dresden, gest. 1857 in Hoflöbniß bei Dresden. Miniaturbildniß der Frau M. von Sommaruga. Geschenk der Frau Generalin von Sommaruga, geb. von Bloch, Excellenz, in Dresden.

Die angekauften Gemälde (13) haben einen Kostenaufwand von 69.504 M 70 $\frac{1}{2}$ verursacht.

An dieser Stelle ist des oben genannten, am 10. Januar 1879 verstorbenen Malers Max Heinrich Eduard Bröll-Heuer weiter ehrend zu gedenken. Derselbe hat durch Testament vom 10. März 1867 die K. Akademie der bildenden Künste zu Dresden zum Dank dafür, daß diese ihm und seinem Pflegevater Anton Heuer eine unentgeltliche Ausbildung gewährt, zu seiner Universalerin mit der Bedingung eingesetzt, daß die Zinsen des hinterlassenen Vermögens zum Ankauf von allgemein als vorzüglich anerkannten Gemälden deutscher lebender vorzüglicher Künstler verwandt und daß diese Gemälde wozüglich auf hiesigen Kunstausstellungen erworben werden. Der akademische Rath hat diese Stiftung zu verwalten und die anzukaufenden Bilder auszuwählen; die Generaldirection der K. Sammlungen bringt die getroffene Wahl behufs Entscheidung über die Annahme für die Gemäldegalerie bei Seiner Majestät dem Könige zum Vortrag. Bei der Uebernahme der Erbschaft bestand das Vermögen, einer Mittheilung des Ministeriums des Innern zufolge, aus einer Summe von 518.359 M 3 $\frac{1}{2}$, auf welche einige Legate angewiesen sind, und einem schuldenfreien Hausgrundstücke, welches bis dahin einen jährlichen Ertrag von etwa 2000 M geliefert hatte. Der nächste Verwaltungsbericht wird bereits über Ankäufe aus den Mitteln dieser Stiftung Mittheilung zu machen haben.

In der Aufstellung der Sammlung hat eine ziemlich umfassende Veränderung stattgefunden. Nachdem nämlich der mit dem Galeriegebäude in Verbindung stehende, an der Sophienstraße gelegene Zwingerpavillon, welcher zur Aufnahme der modernen Gemälde diente, vollständig gefüllt war, hatte es sich nöthig gemacht, den hinzukommenden neueren Werken einen Platz in der zweiten Etage unter Bildern der älteren deutschen und niederländischen Schule anzuweisen. Diese ohne einen ziemlich erheblichen Kostenaufwand nicht zu vermeidende Vermischung von Kunstwerken so verschiedenartigen Charakters wurde von der Verwaltung, wie von der Ständeversammlung gleich unangenehm empfunden, und nachdem die letztere den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die neueren Gemälde für sich in aneinander anschließende Räume untergebracht werden möchten, wurde beschlossen, dieselben in der südöstlichen Hälfte der zweiten Etage zu vereinigen und die dort befindlichen älteren deutschen und niederländischen Bilder in den erwähnten vorher zu renovirenden Pavillon zu verbringen. Diese Aenderung wurde in den ersten Monaten des Jahres 1879 vorgenommen und die Gemälde des neunzehnten Jahrhunderts stehen nunmehr in nächster räumlicher Verbindung mit denjenigen, welchen sie sich zeitlich anschließen, den Werken Rafael Mengs, Anton Graffs, Angelika Kauffmanns, Leberecht Vogels und ihrer Genossen.

Zugleich wurden die Räumlichkeiten der Sammlung um einen zweiten Zwingerpavillon vermehrt, der wie der erstbezeichnete mit dem Galeriegebäude bereits unmittelbar verbunden war. Derselbe stand zur Verfügung der K. Akademie und wurde von dem Galeriedirector als Atelier benutzt, wie er schon von dessen Vorgänger als solches benutzt worden war. Nachdem sich nun das Ministerium des Innern bereit erklärt hatte, diesen Pavillon gegen einen für die Zwecke der Akademie in gleicher Weise geeigneten Saal zu vertauschen, und nachdem auch der zeitige Inhaber des ersteren im Interesse der ferneren

Entwicklung der Galerie auf diesen Tausch bereitwillig eingegangen war, geruhte Seine Majestät der König unter dem 31. Mai 1879 zu genehmigen, daß der sogenannte Canalettoaal im Brühl'schen Palais, welcher schon in früheren Zeiten von Professoren der Akademie benutzt worden war, zur Einrichtung eines Ateliers, zur Zeit für den Galeriedirector Professor Dr. Hübner, und im Allgemeinen für den Vorstand eines akademischen Malerateliers auf so lange, als Mitglieder der königlichen Familie das genannte Palais nicht bewohnen würden, der Generaldirection der K. Sammlungen überlassen werde. Diese ließ hierauf den fraglichen Saal als Atelier und das zeitherige Atelier zur Aufnahme von Gemälden einrichten, und in letzterem Raume, in welchem sehr umfassende Veränderungen vorzunehmen gewesen waren, wurde nun ein Theil der Gemälde italienischer Schule, mit welchen die nordwestliche Hälfte der zweiten Etage überfüllt war, sowie eine Reihe von Werken, welche bis dahin wegen Mangels an Raum gar nicht hätte gezeigt werden können, zur Ausstellung gebracht.

Die bereits in umfassender Weise vorhandenen Vorrichtungen zur Sicherung des Gebäudes gegen Feuergefahr wurden im Jahre 1878 vermehrt durch die Anschaffung von sechs neuen gummirten und mit Strahlrohren versehenen Schläuchen, fünf größeren Feuerhahnschutzkästen mit Schlüsseln, acht Rettungsleinen mit Carabinerhaken, einem Feuerrequisitenschrank, sowie durch die Einschaltung von je einem Feuerhahn an den Innentritten im nördlichen und östlichen Flügel des Dachraumes. Auch wurde der Boden selbst durch Eisenblechwände mit eisernen Thüren in drei Räume getheilt.

Was die Benutzung der Galerie betrifft, so schien es, da der Besuch derselben in der Stunde von 3 bis 4 Uhr während des Sommers immer nur ein schwacher gewesen war, zweckmäßig, die Oeffnungszeit im Sommerhalbjahre in die Stunden von 9 bis 3 Uhr, statt wie früher von 10 bis 4 Uhr, zu legen. Diese mit Beifall begrüßte Aenderung trat am 1. Mai 1878 in Kraft.

Schließlich ist hier über ein Unternehmen Bericht zu erstatten, welches zum Theil ebenfalls unter den Gesichtspunkt der Nutzbarmachung der Sammlung fällt. Die Generaldirection beschloß nämlich in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern, welches für wünschenswerth hielt, daß von Seiten des Staates zur Hebung und Förderung der unter dem Emporkommen anderer Reproductionsarten schwer leidenden Kupferstecherkunst hiesigen Ortes etwas geschehe, eine Reihe von Kupferstichen und Radirungen nach modernen Gemälden der Galerie für Rechnung des unter Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden „Kunstfonds“ und des „Vermehrungsfonds“ der K. Sammlungen herauszugeben. Demgemäß erhielten die Herren Kupferstecher, Professor H. Bürkner, L. Friedrich, E. Büchel, Th. Langer, E. Mohn und R. Petsch Auftrag, die folgenden Gemälde, als: L. Richter's „Kahnfahrt“, A. Calame's „Waldlandschaft“, G. Kuntze's „Nonne“, F. Pauwel's „Besuch im Hospital“, H. Hofmann's „Ehebrecherin vor Christo“ und H. Dehmichen's „Steuerzahltag“, in einer dem Charakter der Werke entsprechenden Art und Weise zu reproduciren. Die Vollendung und Publication der in Auftrag gegebenen Platten steht erst in den folgenden Finanzperioden bevor.

2. Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen.

Im Jahre 1878 wurden erworben:

1. An Aquarellen, getuschten Blättern und Handzeichnungen: 24 Blätter von E. Köhler, F. A. Kaulbach, Hugo Kaufmann, Th. Sporer, Graf Wolf Baudissin, Graf Otto Baudissin, Carl Peschel.

2. An Kupferstichen und Radirungen: 225 Blätter (worunter 62 in Farben gedruckte Kupferstiche), als:

41 Blätter italienischer Schule von Rafael Morghen, Bartolozzi, Piranesi, Testolini, Aspar;

- 2 Blätter niederländischer Schule von Coetwyf und Spilmann;
 94 Blätter deutscher Schule von Dürer, Schenau, Chodowiecki, Fraenkel, Schroedter, A. Achenbach, Darnstaedt, Thaeter, Schultheiß, Th. Berger, Endner, Hoessel, Moeglich, Pfeiffer, Rade, Abel-Schlicht, Raab, Unger;
 35 Blätter französischer Schule von François, Richomme, Martinet, Allix, Bonnet, Cardou, Carrée, Demartean, Descourtis, Dubucourt, Dumée, L'Eveille, Janinet, Lefèvre, Lucien, Malles, Pérée, Prestel, Sergent, Flameng;
 43 Blätter englischer Schule von Skarp, Carlom, Woollett, Hall, Heath, Barnard, Basire, Collyer, Jacius, Hogg, Kirkall, Knight, Marcuard, Pollard, Schwenterley, Smith, Stadler, Thew, White;
 10 Blätter nordischer Schule von Tonsberg.

3. An Holzschnitten: 38 Blätter deutscher Schule von Dürer (29) und Frhr. v. Kettberg (9 Copieen nach Dürer); überdies das Nürnberger Geschlechterbuch, Abdrücke alter im Rathhause aufgefundenener Wappen-Holzstöcke enthaltend.

4. An Farbendruck und Lithographien: 11 Blätter, darunter 4 Chromolithographien der Arundel-Society und 7 Original-Lithographien von Schroedter.

5. An Photographien: 30 Blätter.

6. An Büchern: 90 Werke, die Zeitschriften einbegriffen, darunter 60 mit Kunstblättern.

Unter obigen Erwerbungen befinden sich folgende Geschenke:

Eine getuschte Zeichnung und eine Federzeichnung von Graf Wolf Baudissin, sowie eine getuschte Zeichnung und fünf Federzeichnungen von Graf Otto Baudissin, geschenkt von Frau Gräfin Sophie Baudissin in Dresden.

Eine getuschte Kreidezeichnung von Carl Peschel, „Christus auf dem Wege nach Emmaus“ darstellend, geschenkt von dem Künstler.

Das Nürnberger Geschlechterbuch, geschenkt von dem Stadtmagistrat zu Nürnberg.

Verzeichniß der Kupferstich-Sammlung in der Kunsthalle zu Hamburg, geschenkt von der Verwaltung dieser Anstalt.

Die übrigen Erwerbungen von Kunstblättern und Werken mit Kunstblättern haben einen Kostenaufwand von 7145 \mathcal{M} 90 $\frac{1}{2}$, diejenigen an Büchern einen solchen von 692 \mathcal{M} 69 $\frac{1}{2}$ verursacht. Der erstere ist bei dem Vermehrungsfonds, der letztere bei dem Verwaltungsfonds unter der Rubrik der Handbibliotheken verschrieben.

Im Jahre 1879 wurden erworben:

1. An Aquarellen, getuschten Blättern und Handzeichnungen: 52 Blätter von Bloemart, Cats, Coek, Elsheimer (3 Bl.), Gekner, Howitt, Lanfranco, v. d. Meulen (6 Bl.), Schaeuffelein, Springinklee, Sachtleven, Schellinks, Waterloo, Desfriches, Hilaire, Silvestre, Stölzel, Arrigoni, Faber, Knäbig, Ehrlich, Beith, Vogel von Vogelstein, ein unbekannter italienischer (8 Bl.), holländischer und deutscher Meister.

2. An Kupferstichen und Radirungen: 218 Blätter, als:

78 Blätter italienischer Schule von Volpato, M. A. Raimondi, Corsi, Fontana, Carnucci, Marcucci, Mancioni, Gregorio, Cleter, Sangiorgi, Monaco, Ortis, Basani, Odoardo Persichino, Marchetti, Folo, Borretti, Cereda, Vicinio, Nelli, Porporati, Veneziano, Vico, Meister mit dem Würfel;

49 Blätter niederländischer Schule von A. v. Everdingen, Meister PVH., Rembrandt, L. v. Leyden, Koning, Lastmann, v. d. Leeuw, Ostade, van Persyn, Pontius, Quellinus, de Ryck, de Bries, de Frey;

- 46 Blätter deutscher Schule von Amsler, Mohn, Unger, Andorff, Drochmer, Keller, Kräutle, Caspar, Hartmann, Langer, Zimmermann, Bolkert, Weser, Ingemey, Krüger, Büchel, Mandel, Freydhoff, D. Th. Meyer, Freißler, Scheits, Schenk, G. F. Schmidt, B. Zan;
- 23 Blätter französischer Schule von Dazet, Bridoux, Martinet, Dieu, Melchior, Descourtis, St. Eve, Fauchery, Flamen, Lochou, Morin, Besne, Picart, Rochefort;
- 19 Blätter englischer Schule von Graves, Holloway, Ch. Lewis, Landseer, Faber, Fittler, Lowry, Marquard, Matham, Robinson;
- 2 Blätter spanischer Schule von F. Muntaner und A. Salamanca;
- 1 Niello (Herkules, eine Säule auf der Schulter tragend).
3. An Holzschnitten: 1 deutscher von Paul Kessler, colorirt.
4. An Farbendruck und Lithographien: 4 Blätter der Arundel-Society und 5 Lithographien.
5. An Photographien: 78 Blätter.
6. An Büchern: 83 Werke, die Zeitschriften einbegriffen, darunter 69 mit Kunstblättern.

Unter diesen Erwerbungen befinden sich folgende Geschenke:

Portrait des im Jahre 1879 verstorbenen Geheimen Rathes Müller (dem das Cabinet eine Sammlung von 200 Aquarellen und Handzeichnungen neuerer berühmter Meister verdankt), farbige Zeichnung von Vogel von Vogelstein, geschenkt von Herrn Professor Sonne.

Zwei Kupferstiche von N. Graves, Portraits der Mrs. Graham von Gainsborough gemalt. Geschenk des Herrn Maxton Graham in Schottland.

Heinrich Graf Stillfried, Leben und Kunstleistungen des Malers und Kupferstechers Georg Philipp Rugendas und seiner Nachkommen. Berlin 1879. 8^o. (Mit dem Portrait des Rugendas.) Geschenkt von dem Herrn Verfasser.

Die übrigen Erwerbungen an Kunstblättern und Werken mit Kunstblättern haben 6087 M 31 $\frac{1}{2}$, diejenigen an Büchern 822 M 81 $\frac{1}{2}$ gekostet.

Der Standortskatalog, in welchem bis zum Schlusse des Jahres 1877 der Inhalt von 39 Schränken mit 26.800 Blättern aufgenommen war, rückte in dieser Periode um 9800 Blätter in 15 Schränken vor.

Die Anfertigung eines neuen alphabetischen Kataloges der Handbibliothek wurde beendet.

Mit der am 1. Mai 1876 ins Leben gerufenen periodischen, monatlich wechselnden Ausstellung von Aquarellen, Handzeichnungen, Chromolithographien und seltenen Drucken wurde fortgeföhren. Durchschnittlich wurden jedesmal 36 Blätter neu aufgelegt.

Zu weiterer Nutzbarmachung der Sammlung unternahm der Director auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums des Innern und der Generaldirection die Herausgabe von 100 durch Lichtdruck zu reproducirenden architektonisch und kunstgewerblich interessanten Blättern. Von diesem Werke, welches sorgfältig gewählte Vorlagen für Architectur, architektonische Details, Decorationen von Innenräumen in Malerei und Stucco, freies Ornament und Trophäen, Vasen und Candelaber, Masken und Aehnliches, Möbel und Kamine, Blumen und Kindergruppen, Geschmeide und Goldschmiedearbeiten, Randverzierungen, Einfassungen und Alphabete bringen soll, und in welchem namentlich Meister wie Agostino, Veneziano, Enea Vico, Michelangelo, Piranesi, Giancarli, Polidoro da Caravaggio, Dürer, Dieterlein, Flötner, Verain, Ch. le Brun, Androuet du Cerceau, Etienne de Laune, Boucher, Jean Baptiste, Moncornet, Blandus, Vanquair, Du-Bal u. A. vertreten sein werden, sind bis zum Schlusse des Jahres 1879 (bei dem K. Hofbuchhändler George Silbers) 2 Hefte à 10 Blatt erschienen.

3. Museum der Gypsabgüsse.

Für das Museum der Gypsabgüsse sind in dieser Finanzperiode folgende Erwerbungen gemacht worden.

Im Jahre 1878:

a. Antike Abtheilung.

1. Die barberinische Schutzlehende, Original in Rom.
2. Eine Herme, Original in Nürnberg.
3. Griechische Königsstatue aus der Villa Albani, Original in München.

b. Mittelalterliche und moderne Abtheilung.

1. Der heilige Ambrosius, Original von Riemenschneider in Heilbronn, wie die drei folgenden.
2. Der heilige Hieronymus.
3. Der heilige Augustinus.
4. Der heilige Gregorius.
5. Sklave von Michelangelo, Original im Louvre.
6. Sklave von Michelangelo, ebendasselbst.
7. Die vierte Station und
8. Die siebente Station von Adam Kraft, Original in Nürnberg.
9. Pietas von Veit Stoß, Original in Nürnberg.
10. Maria von Peter Vischer, Original in Nürnberg.
11. Gänsemännchen von Peter Rabenwolf, Original in Nürnberg.
12. Sibylla Samia und
13. Sibylla Erythraä von G. Syelin, Original in Ulm.
14. Byzantinischer Leuchter, Original in Bamberg.
15. Zehn Füllungen von der Bronzethür am Dom zu Augsburg.
16. Colossalbüste Schillers von Dannecker, Original in Stuttgart.

Die Ausgabe für die obigen Erwerbungen, zusammen 19 Nummern, betrug, einschließlich 347 M 94 $\frac{1}{2}$ Fracht und Spesen, 2593 M 1 $\frac{1}{2}$.

Im Jahre 1879:

a. Antike Abtheilung.

1. Hermesstatue mit dem Dionysoskinde von Praxiteles, Original in Olympia.
2. Statue eines Athleten, Original in München.
3. Dreifußbasis, Original in der Antikensammlung zu Dresden.
4. Statue des sich salbenden Athleten, Original ebendasselbst.
5. Musenkopf, Original ebendasselbst.
6. Dekret von Kanopus, Seitenansicht, Original in Bulaq.
7. Aegyptische Inschriftentafel, Original in der Antikensammlung zu Dresden.
Geschenk des deutschen Consuls Herrn Travers.
8. Aphroditekopf, Original in Rom.

Aus Olympia, kleinere Gegenstände.

9. Erzplatte von getriebener Arbeit.
10. Großer Greifenkopf mit Hals.
11. Erztafel mit dem Dekrete der Eleer zu Ehren des Demokrates zu Tenedos.
12. Erzstatuette der Aphrodite in alterthümlichem Styl.
13. Aphrodite mit der Taube.

14. Alterthümliche Erzstatuette der Aphrodite.
15. Alterthümlicher Greifenkopf aus Erz.
16. Liegendes Kind aus Erz.
17. Ibis aus Erz.
18. Löwe aus Kalkstein, Wasserspeier in sehr altem Styl.
19. Zeuskopf aus Erz.
20. Eberne Lanzenspize mit Inschrift.

Aus Olympia, Westgiebelstatuen.

21. Liegende Nymphe.
22. Alte Frau (Sklavin) am Boden liegend.
23. Lapithe.
24. Kentaur mit einer
25. Knieenden Frau.
26. Kentaur von einem
27. Lapithen gewürgt.
28. Lapithe.
29. Kentaur.
30. Eine Frau.
31. Apollo, Colossalstatue.
32. Lapithe.
33. Eine Frau.
34. Kentaur.
35. Ein Knabe, von einem Kentauren geraubt.
36. Lapithenfrau.
37. Kentaur.
38. Ein knieender Lapithe.
39. Eine alte Frau, auf einem Kissen liegend.
40. Liegende Nymphe.

Aus Olympia, Metopentafeln.

41. Herakles und Geryones.
42. Herakles.
43. Stehender Athlet.

Aus Olympia, Ostgiebelstatuen.

44. Hochender Knabe.
45. Biergespann des Dinomaos.
46. Sterope.
47. Zeus (Untertheil).
48. Pelops, daneben ein Stück Schild.
49. Biergespann des Pelops.
50. Kauerndes Mädchen.
51. Nike (Plinthe).

b. Mittelalterliche und moderne Abtheilung.

1. Bacchus von Michelangelo, Original wie die folgenden bis Nr. 18 in Florenz.
2. David von Verrocchio.
3. Büste der Pierra de Medici von Mino da Fiesole.
4. Büste des Rinaldo della Luna von Mino da Fiesole.
5. Büste des Matteo Palmiere von Antonio Rossellino.

6. Büste eines jungen Mädchens, Halbfigur, von Verrocchio.
7. Bronzebüste der Anna Lena von L. Vecchietta.
8. Bronzestatue des David von Donatello.
9. Büste des Pietro Mellini von Benedetto da Majona.
10. Büste eines Jünglings von Donatello.
11. Büste des kleinen Johannes von Donatello.
12. Kinderkopf, Schule des Donatello.
13. Kinderkopf, desgleichen.
14. Büste eines Jünglings, desgleichen.
15. Büste des Francesco Saffeto von einem Meister des XV. Jahrhunderts.
16. David von Donatello.
17. Relief, ein Reitergefecht darstellend.
18. Amor von Donatello.
19. Taufbecken von Jacopo della Quercia, Ghiberti, Donatello und Turini in der Unterkirche des Domes zu Siena.
20. Tabernakel von Mino da Fiesole in S. Maria in Trastevere, Rom.
21. Krönung Karls des Großen, Original in Florenz.
22. Relief, Frauenkopf, Original in Florenz.
23. Marmorstatue des Adonis von Michelangelo, Original in Florenz.
24. Bronzestatue des Perseus von Cellini, Original ebendasselbst.
25. Crucifix von Donatello, Original von Bronze in S. Antonio zu Padua.
- 26—29. Die vier Evangelistensymbole von Donatello, Bronzereliefs, ebendasselbst.
30. Grablegung Christi von Donatello, Stuccorelief, ebendasselbst.
31. Marmorstatue des Enrico degli Scrovegni von Giovanni Pisano, Original in S. Maria dell' Arena zu Padua.
32. Liegende Grabfigur (Marmorstatue) von Giovanni Pisano, Original ebendasselbst.
33. Apollo von Michelangelo, Original in Florenz.
34. Bronze-Thüre von Michelangelo, Original ebendasselbst.
35. Das Opfer Abrahams (Bronzerelief) von Brunellesco, Original ebendasselbst.
36. Relief des Glaubens von Matteo Civitali, Original ebendasselbst.
- 37—71. 34 Stück Relieffköpfe in farbiger Terracotta von Luca della Robbia am Hospital del Ceppo zu Pistoja.
72. Der heilige Antonius (Bronzestatue) von Donatello, Original in S. Antonio zu Padua.
73. Der heilige Franciscus, desgleichen.
74. Das Opfer Abrahams von Ghiberti, Bronzerelief in Florenz.
75. Relief, der Tod der Gattin des Giov. Tornabuoni, Original ebendasselbst.
- 76—78. Drei Büsten, angeblich aus der Zeit Friedrichs II. von Hohenstaufen, wahrscheinlich spätrömisch, Original in Neapel.
79. Frauenkopf aus Ravello, Original ebendasselbst.
80. Büste Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen, von Hermann Gultsch in Dresden.
81. Relief von Thorwaldsen, die Mutterliebe darstellend.
82. Relief von Thorwaldsen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen.“

Die Ausgabe für die Erwerbungen dieses Jahres, zusammen 133 Nummern, betrug, einschließlich 968 M 10 & Fracht und Spesen, 5717 M 18 &

Die Büste unter Nr. 80 ist ein Geschenk des Urhebers derselben, Herrn Hermann Gultsch in Dresden.

Am Schlusse des Jahres 1879 umfaßte die antike Abtheilung der Gypsabgüsse 762, die mittelalterliche und moderne 328 Nummern, wobei zu bemerken ist,

daß Friese, welche oft, wie derjenige vom Parthenon, von Phigalia, vom Mausoleum, aus einer großen Anzahl von Platten bestehen, nur als eine Nummer gezählt worden sind.

Die Sammlung der Formen für verkäufliche Abgüsse wurde in dieser Periode um folgende Nummern vermehrt.

Im Jahre 1878:

1. Psyche von Capua (Torso), Original in Neapel. Preis des Abgusses 30 *M.*
2. Schulter vom Sklaven des Michelangelo, Original im Louvre. Preis des Abgusses 15 *M.*
3. Sapphobüste von Herkulanum, Original in Neapel. Preis des Abgusses 10 *M.*
4. Hera, Kolossalkopf, Original in Sarsoje-Selo bei Petersburg. Preis des Abgusses 30 *M.*

Im Jahre 1879:

1. Dekret von Kanopus, Seitenansicht der Inschriftentafel, Original in Bulag. Preis des Abgusses 12 *M.*
2. Aegyptische Inschriften-Platte, Original in der Antikensammlung zu Dresden. Preis des Abgusses 18 *M.*

Diese Sammlung bestand am Schlusse des Jahres 1879 aus 107 Formen von antiken Figuren und Reliefs und aus 34 von kunstgewerblichen Gegenständen des historischen Museums.

Die verhältnißmäßig starke Vermehrung, welche das Museum der Gypsabgüsse im Jahre 1879 erfahren hat, steht in Verbindung mit dem Zuwachs an Räumlichkeiten, welcher demselben in dieser Zeit zu Theil werden konnte. Im Sommer dieses Jahres wurden nämlich, wie bereits in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes erwähnt worden ist, die der Sammlung neu überwiesenen Räume — ein ehemals zum historischen Museum gehöriger Pavillon nebst Rundbogengalerie und eine früher vom mineralogisch-geologischen Museum benutzte Rundbogengalerie — für ihre neue Bestimmung fertig gestellt und es konnten nunmehr theils die längst überfüllten alten Säle entlastet, theils die oben angeführten Abgüsse, welche zum Theil lange vermisst waren, erworben werden. Für die mittelalterlich-modernen Werke wurde eine eigene Abtheilung constituirt, die sich leider mit der antiken nicht in unmittelbare räumliche Verbindung setzen ließ, und am 14. Juli 1879 für den Besuch des Publikums eröffnet. Die antike Abtheilung, welche nach der Ausscheidung der bisher mit derselben vereinigten neueren Werke mannichfachen Veränderungen in der Ausstellung zu unterziehen war, wurde für diesen Zweck vom 30. August bis zum 28. September 1879 geschlossen. Die an den Parthenon-Saal anstoßende neue Rundbogengalerie, welche für die Abgüsse aus Olympia bestimmt wurde, mußte noch länger, und zwar bis in das folgende Jahr hinein geschlossen bleiben, weil die ohnehin sehr mühsame Zusammensetzung und Aufstellung der bezeichneten Werke durch eine langwierige Krankheit des Directors der Sammlung eine Verzögerung erfuhr.

Die Zugänglichkeit der Sammlung wurde dadurch erhöht, daß dieselbe vom 3. Februar 1878 ab auch an Sonn- und Festtagen geöffnet und daß vom 1. Mai 1879 ab ein Eintrittsgeld, welches bis dahin in Höhe von 50 *£* für die Person zu zahlen war, nicht mehr erhoben wurde. Da sich in Folge der letzteren Maßregel die Frequenz außerordentlich steigerte, so mußte ein besonderer Reinigungstag eingerichtet werden und es wurde hierzu der Sonnabend bestimmt.

4. Historisches Museum.

Im Jahre 1878 wurden für die Sammlung der neueren Kriegsgewehre ein Repetir-gewehr der österreichischen Waffenfabrik-Gesellschaft in Steyr zum Preise von 50 *M.*, im Jahre 1879 mehrere noch nicht vertretene Gewehrsysteme in Suhl zum Preise von 68 *M.* 10 *£* erworben.

Sodann gelangte eine bisher im Borrath aufbewahrte Sammlung von Fußbekleidungen berühmter Personen, denen sich eine solche von nationaltypischen Schuhen anschließt, im Costümsaale zur Aufstellung. Ebenso wurde das auf Veranlassung des Königs August I. angefertigte Modell des Schiffes „Bucintoro,“ welches die Dogen Venedigs am Himmelfahrtstage zur Ceremonie ihrer Vermählung mit dem Meere benutzten und das dann zum Gebrauche des Königs bei großen Festlichkeiten in Dresden nachgebaut wurde, restaurirt und erhielt einen Platz in der Sammlung. Ferner hatte Herr Hospianofortefabrikant Kaps die Güte, die in dem Schieferstein'schen Kunstschrank sowie in dem Arbeitstische der Kurfürstin Anna angebrachten Spinnetts wiederherzustellen, wodurch der Werth jener kostbaren Stücke und das Interesse an denselben wesentlich erhöht wurde.

Bei der im Jahre 1877 vorgenommenen neuen Aufstellung der Sammlung gelangte eine Anzahl minder kostbarer Rüstungstheile und Waffen nicht zur Verwendung. Diese wurden unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts für die K. Sammlungen an das Finanzministerium zur Decoration der Albrechtsburg in Meissen abgegeben. Ferner wurden einige Gegenstände, die schon früher nicht mit aufgestellt waren und die sich mehr für die ethnographische Sammlung als für das historische Museum eignen, als: zwei chinesische Sonnenschirme, ein chinesischer Helm, zwei Bogen mit zugehörigen Pfeilköchern, ein indisches Schwert und eine lappländische Zaubertrommel, an die erstere überwiesen.

Die Benutzung der Sammlung wurde dadurch erleichtert, daß der Eintrittspreis für Sonn- und Festtage von 50 $\frac{1}{2}$ auf 25 $\frac{1}{2}$ herabgesetzt wurde, was eine erhebliche Erhöhung der Frequenz zur Folge hatte.

Zu Detailstudien wurde das Museum im Jahre 1878 von 36, im Jahre 1879 von 53 Künstlern und Kunstgewerbetreibenden benutzt.

5. Antikensammlung.

Diese Sammlung wurde im Jahre 1879 um eine ägyptische Inschriftsplatte bereichert, welche der deutsche Consul in Kairo, Herr Travers, dem Herrn Professor Dr. G. Ebers in Leipzig für eine sächsische Sammlung zur Verfügung gestellt hatte und die von dem Letzteren hierher überwiesen ward. Es wurde von derselben eine Form genommen und der erste Abguß an den archäologischen Apparat der Universität Leipzig abgegeben.

Ankäufe sind für die Sammlung in dieser Finanzperiode nicht gemacht worden. Die in der Uebersicht über die Vermehrung der Sammlungen (Tabelle F) bei der Antikensammlung eingestellten Beträge von 8537 \mathcal{M} 85 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1878 und von 9061 \mathcal{M} im Jahre 1879 sind die letzten Zahlungen auf die im Jahre 1877 von dem Antiquitätenhändler Martinetti in Rom angekauften Bronzen. (Vergl. den vorigen Verwaltungsbericht Seite 23.)

Die seit 1853 mit dem Antikencabinet vereinigt gewesene Sammlung vaterländischer Alterthümer, welche der verstorbene, um die sächsische Geschichte hochverdiente Rentamtmanu Carl Preusker in Großenhain zusammengebracht hat, wurde, nachdem die prähistorische Abtheilung des mineralogisch-geologischen Museums größere Bedeutung erlangt hatte, an diese überwiesen.

Vom 1. Mai 1878 ab wurde die Sammlung während der Sommermonate auch an Sonn- und Festtagen, und zwar unentgeltlich, zugänglich gemacht.

6. Porzellan- und Gefäß-Sammlung.

Im Jahre 1878 sind für die Sammlung erworben worden:

a. An Porzellan.

- 1—4. Vier Kinderfiguren, die 4 Jahreszeiten darstellend, Kopenhagener Fabrik, 18. Jahrhundert.

5. Taufkanne, Nymphenburger oder Ludwigsburger Porzellan, mit Medaillon in Purpur, die Taufe Christi darstellend.
6. Braune Tasse von Tzirnhausen.
7. Teller mit bunten Blumen, Meißner Imitation aus der Fabrik Baranofka in Böhmen, 18. Jahrhundert.
8. Obertasse mit Landschaftsmalerei aus der Fabrik Fulda.
9. Napf mit bunten Landschaften, Abzugsbildern, englisches Porzellan von Derby.
10. Buntstaffirtes größeres Uhrgehäuse mit plastischen Figuren und Blumen, künstliches englisches oder holländisches Halbporzellan des 19. Jahrhunderts.
11. Weiße Tasse mit Vögeln und Blumen, mit der Inschrift Walakatin, russische Privatfabrik.
12. Französische Tasse, kapergrün mit Goldgemälde, einen Satyr vor einer nackten, an eine Säule gebundene Frau darstellend, mit dem Monogramm DFL in Roth und dem trockenen Stempel B (Boisette bei Melun, 1777).
13. Tasse von Höchst mit Meißner Untertasse.
14. Spülnapf von englischem Porzellan.
- 15—16. Zwei russische Vasen, etwas defect.
- 17—18. Zwei Schüsseln von Valenciennes.
19. Teller von Ansbacher Porzellan.
20. Obertasse von Regensburger Porzellan.
21. Schale aus Nymphenburger Porzellan.
22. Rahmkännchen, Porzellan von Klein-Beilsdorf.
23. Untertasse von Fürstenberger Porzellan.
24. Tasse von Kopenhagener Porzellan.
25. Vase von Geraer Porzellan.
26. Tasse von Geraer Porzellan.
- 27—29. Drei diverse Untertassen mit unbekanntem Marken.
30. Kanne von Großbreitenbach.
31. Teller, französisches Porzellan von Dagoty.
32. Zuckerdose mit dem Monogramm S.
33. Figur von Wegely.
34. Tasse von Wegely mit Medaillon, gezeichnet WE.
35. Turenne's Denkmal, Porzellan von Niederweiller.
36. Tasse von französischem Porzellan.

b. An Majolika, Fayence, Steingut und Thongeräth.

1. Schreibzeug, Alt-Cölner Steinwaare aus dem 17. Jahrhundert.
2. Grüne Pilgerflasche mit Fabelthieren in Relief, persische Fayence aus dem 17. Jahrhundert.
3. Grünblaue bauchige Flasche mit Blumenornamenten, zwischen welchen weibliche Figuren (Devs), altarabische Fayence.
4. Runde kleine schwarz und weiße Vase mit blauen Blumenornamenten und Vögeln und Hunden in weißer Schraffirung, orientalische Fayence.
5. Persischer glasierter Ziegel, einen Reiter mit dem Falken auf der Hand darstellend, im Hintergrunde Blumen; 17. Jahrhundert.
6. Vierseitiger maurischer Azulejo mit Metallglanz und erhabenen Ornamenten.
7. Großer maurischer Azulejo mit Metallglanz und erhabener Inschrift aus dem Koran.
- 8—11. Vier Statuetten, zwei größere und zwei kleinere, ländliche Figuren darstellend, buntgemalte Delfter Fayence.

12. Delfter blau und weißer Bezirkkrug, aus drei verbundenen Krügen mit Zimmedeln bestehend.
13. Krantkopf von holländischer Fayence.
14. Theekanne von Höchst.
15. Tasse aus Delfter Fayence.
16. Figur desgleichen.
17. Hund desgleichen.
18. Kanne desgleichen.
19. Vase aus Fayence von Leipa.
20. Vase aus Fayence von Hubertusburg.
- 21—22. Zwei Kännchen aus englischer Fayence.
23. Zuckerstreuer aus Delfter Fayence.
24. Senfbüchse desgleichen.
25. Teller desgleichen.
26. Frucht desgleichen.
27. Büchse desgleichen.

c. An Glas.

- 1—2. Zwei böhmische Pokale mit Deckeln, der eine mit Vögeln, Blumen und architectonischen Ornamenten, der andere mit einem Bilde geziert (Jäger mit Hunden in einem offenen Wagen durch Hirsche gezogen, ein Hase als Kutscher, ein Fuchs als Diener).
- 3—4. Zwei altvenetianische Paßgläser, das eine gelb und grün, mit einem aus einer Schlange gebildeten Fuße, das andere roth und blaugrün mit lyraförmigem Fuße.
5. Böhmischer Becher mit dem Bildnisse Friedrich III. von Brandenburg; der Deckel nicht dazugehörig.
6. Langhalsige, schön emaillirte Krystallflasche.

Von diesen Gegenständen ist die Tasse unter a 6 eine Schenkung Se. Königlichen Hoheit des Prinzen Georg. Den Teller unter a 7 hat Herr v. Kraszewski, die Ober-
tasse unter a 8 Herr Schiebel in Frankfurt a. M. der Sammlung verehrt.

Die übrigen Gegenstände haben zusammen 1248 *M* 10 *z* gekostet.

Im Jahre 1879 sind hinzugekommen:

a. An Porzellan.

- 1—2. Zwei buntgemalte Figuren aus englischem Porzellan.
3. Altwiener Schälchen, Nachahmung von Limoges-Email.
4. Altwiener Figur.
- 5—7. Drei flaschenförmige Vasen mit aufgelegten Blumen, russisches Porzellan.
8. Tasse aus der Fabrik im Haag.
9. Figur aus Rudolstädter Porzellan.
- 10—11. Zwei braune Theekannen aus Böttcherporzellan, mit Silber montirt.
12. Fläschchen mit Emailmalerei, ein tanzendes Paar darstellend.
- 13—14. Zwei altchinesische rothbraune Craquelé-Vasen, mit Goldbronze montirt, einst im Besitze der Kaiserin Katharina II. von Rußland, sehr seltene Stücke von außerordentlicher Schönheit der Farbe.
- 15—16. Zwei japanische Imari-Vasen von ungewöhnlicher Größe, als Lampenträger, mit Goldbronze montirt, wie die vorhergehenden.
17. Gießkanne mit Unterschale von Meißner Porzellan, mit Gemälden und Ornamenten nach einer Vorlage des Professor Dr. Th. Große in Dresden.

b. An Majolika, Fayence, Steingut und Thongeräth.

1. Büste von Hubertusburger Fayence.
2. Kegelförmiger Napf von Delfter Fayence, chinesische Nachahmung.
3. Theekanne desgleichen, bunt.
4. Figur von englischer Fayence.
5. Delfter Kanne mit Henkel in Form einer Eidechse, weiß und blau.
- 6—8. Drei Gefäße aus chinesischem Buccero: Theekanne, Pilgerflasche und Räucher-
gefäß.

c. An Glas.

1. Pokal mit Rebus, aus dem 18. Jahrhundert.
2. Flasche mit Altar und Crucifix aus Holz im Innern.

Von diesen Gegenständen ist der unter c 2 aufgeführte aus dem Grünen Gewölbe an die Sammlung abgegeben; die übrigen haben 8187 *M* gekostet.

Die Handbibliothek ist um 12 Werke vermehrt worden, unter welchen ein Geschenk: „The Keramic of Japan by Lord Andsley and W. Owen“ von den Herren Verfassern.

Eine systematische Vermehrung der Abtheilung des Meißner Porzellans war schon längere Zeit in Erwägung gezogen, da der gegenwärtige Bestand derselben kein genügendes und charakteristisches Bild der Entwicklung der königlichen Manufactur gewährt. Von den Fabrikationsperioden des vorigen Jahrhunderts sind nämlich zwar die Böttcher'sche, die Rändler'sche und die Dietrich'sche verhältnißmäßig gut vertreten, minder reichlich die Herold'sche, fast gar nicht aber die Brühl'sche und Marcolini'sche. Aus dem gegenwärtigen Jahrhundert fehlt beinahe Alles bis auf die dreißiger Jahre; aus den letzteren ist dann eine Folge von Gegenständen geringerer Bedeutung vorhanden, gänzlich unvertreten ist aber wiederum die neuere, durch einen so glänzenden Aufschwung der Fabrikation hervorragende Zeit bis zur Gegenwart. Nachdem nun auch in der Ständeversammlung der Wunsch nach einer vollständigeren und charakteristischeren Vertretung der Manufactur zum Ausdruck gebracht war, trat die Generaldirection mit dem Finanzministerium wegen dieser Angelegenheit in Vernehmung und, indem das Letztere den diesseitigen Wünschen bereitwilligst entgegenkam, wurde beschlossen, den Director der Manufactur und den Director der Porzellan- und Gefäß-Sammlung zu gemeinschaftlicher Ausarbeitung detaillirter Vorschläge zu veranlassen. Diesen Vorschlägen zu Folge sollen nun die wichtigsten der fehlenden älteren Sachen und zwar diejenigen, welche die höchste Leistungsfähigkeit der Fabrik in irgend einer Specialität bezeichnen, im Laufe der nächsten acht Jahre nach den noch vorhandenen Modellen neu hergestellt und zugleich die vorzüglichsten Erzeugnisse der neueren Zeit geliefert werden. Der Verwaltung der Sammlung wird für diese Gegenstände die Hälfte der Herstellungskosten berechnet. Ueber die Ausführung dieses Planes, mit welcher im Anfange des Jahres 1880 begonnen wurde, werden die nächsten Verwaltungsberichte Mittheilung zu machen haben.

Mit der Restauration schadhafter Sammlungsobjecte wurde fortgefahen.

Behufs vortheilhafterer Aufstellung der Sammlung wurden noch drei offene Etageren angeschafft.

Der alte gedruckte Katalog der Sammlungen war mit der erfolgten Neuordnung der letzteren bis auf die demselben beigegebene „Geschichte des Porzellans“ unbrauchbar geworden. Der Director unternahm daher die Ausarbeitung eines der neuen Aufstellung entsprechenden Führers und gab denselben im August des Jahres 1878 heraus. Zugleich blieb aber jene Geschichte des Porzellans, welche von dem alten Kataloge getrennt und für sich geheftet wurde, zum Verkaufe ausgelegt.

7. Grünes Gewölbe.

Im Jahre 1878 wurden für die Sammlungen erworben:

1. Eine Boule-Arbeit, das sächsische Wappen darstellend, von dem Tischler August Seidel aus Beierfeld bei Schwarzenberg, etwa im Jahre 1832 in Paris gearbeitet. Preis 300 M.
2. Zwei in Elfenbein geschnittene Portraits. Preis 14 M.

Im Jahre 1879:

1. Drei in Wachs bossirte Portraitmedaillons. Preis 18 M.
2. Ein kleiner silberner Krug mit vergoldeten Ornamenten. Preis 50 M.

Sodann wurden in letzterem Jahre die in der Sammlung vorhandenen, aber nicht gefaßten und auf einer Wachstafel ausgelegten Brillanten zum Stern des Ordens der sächsischen Krone, 264 an der Zahl, durch den Juwelier Hänsch jun. in Dresden in Form jenes Sternes gefaßt und auf diese Weise die Prachtstücke des Juwelenzimmers um eines vermehrt.

Für die Handbibliothek wurden 12 Werke angeschafft.

Unter dem 25. October 1878 wurde auf den Antrag des Directors Hofrath Dr. Gräfe beschlossen, das in den Jahren 1818 und 1819 aufgestellte Inventarverzeichnis des Grünen Gewölbes, dessen Gebrauch wegen der nicht rationellen Numerirung der aufgenommenen Gegenstände mit großen Schwierigkeiten verbunden war, und welches sich in Folge ungenauer Führung in früheren Zeiten mit dem Bestande der Sammlung nicht mehr überall deckte, durch ein neues zu ersetzen. Für diesen Zweck war die Sammlung zunächst an der Hand des alten Verzeichnisses sorgfältig zu revidiren, und es wurde mit diesem Geschäfte der Commissionsrath Töpelmann beauftragt. Derselbe entledigte sich seiner Aufgabe in der Zeit vom 6. November bis zum 17. December. Es zeigte sich, daß sämtliche in dem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände vorhanden waren und daß man früher nur versäumt hatte, die vorgenommenen Standortveränderungen in dem ersteren zu bemerken. Hierüber fand sich ein kleiner Borrath von Gegenständen, die nicht aufgestellt und nicht in das Inventar eingetragen waren. Dieselben wurden in die Sammlung eingestellt oder, soweit sie sich nicht für dieselbe eigneten, an andere Sammlungen überwiesen, wie drei eigenthümliche Holzkämme an das ethnographische Museum und eine Glasflasche mit Crucifix und Altar im Innern an die Porzellan- und Gefäßsammlung. Bei diesem Anlaß wurde auch die von S. K. Hoheit der Prinzessin Luise hinterlassene Sammlung von Elfenbeinschnitzereien, welche in einigen Wandschränken des Wappenzimmers aufbewahrt wurde, dadurch zugänglich und nutzbar gemacht, daß die Schränke Verglasung erhielten.

Nach Schluß der Revision wurden sämtliche Gegenstände der Sammlung neu etikettirt und zwar in der Weise, daß jeder Saal seine besondere Nummernfolge erhielt und daß diese in Uebereinstimmung mit der wirklichen räumlichen Folge der Objecte gebracht wurde. Dieselbe beginnt jedesmal an der linken Seite der Eingangsthür und endet an deren rechten. Hierauf wurde mit der Umschreibung des Inventarverzeichnisses begonnen.

Die neue übersichtliche Numerirung kam auch der neuen Auflage des Katalogs zu Gute, welche im Jahre 1879 in der deutschen und französischen Ausgabe herzustellen war. Um aber die Benutzer desselben noch rascher zu orientiren, wurden die Benennungen der einzelnen Räume in den letzteren selbst an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht und die Wände mit lateinischen Buchstaben bezeichnet. Beide Signaturen wurden dann als Columnentitel über die einzelnen Seiten des Katalogs gedruckt, so daß der Besucher nunmehr in den Stand gesetzt ist, einen Gegenstand, über den er Auskunft zu

haben wünscht, im Kataloge und umgekehrt, einen im Kataloge beschriebenen Gegenstand in der Sammlung jederzeit schnell zu finden.

8. Gewehrgalerie.

Die Gewehrgalerie wurde im Jahre 1878 durch Kauf vermehrt um:

1. Ein Rückladungsscheibengewehr, System Werndl, Modell 1873, von der österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft zu Steyr und Pest. Preis 50 M.
2. Einen Scheibenstutzen. Preis 86 M.

Im Jahre 1879 erhielt dieselbe zum Geschenk:

1. Einen mit Hirschhorneinlegung verzierten und mit Stahlbogen versehenen Pistolenkugelschnepper, gefertigt durch Julius Hänisch in Dresden 1837, von dem königlichen Hoflieferanten Herrn A. von Berthold.
2. Eine Kanone mit Bronze-Lauf, 71 cm Länge, mit der Inschrift: „Christianus Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, 1620, den 24. Decemb.“ nebst Wappen, Zeichnung eines Musketiers mit Büchse und Schießgabel, und Ornamenten, von Herrn Maschinenfabrikanten Gottfried Sachsenberg in Roslau a. d. Elbe.

Die zehn im Gebrauch befindlichen Rüstungen wurden mit Diopteren versehen und so weit nöthig reparirt.

Zu mehrerer Belehrung der Besucher wurde auf den Schildern, auf welchen die Herkunft und der Charakter der Waffen angegeben ist, auch die Zeit ihrer Entstehung bemerkt.

9. Öffentliche Bibliothek.

Das an der Bibliothek beschäftigte Personal erfuhr in diesem Zeitraume folgende Veränderungen. Am 1. August 1878 wurde dem Hilfsarbeiter und prädicirten Secretär Dr. Hänel die neu creirte Stelle eines vierten Secretärs übertragen. Am 1. Juli 1879 übernahm der Hilfsarbeiter Dr. D. Richter in Folge ehrenvoller Berufung die Stelle eines Rathsarchivars in Dresden und am 1. September schied der Hilfsarbeiter Dr. E. Grube wegen seines Gesundheitszustandes aus seiner bisherigen Thätigkeit. Dagegen traten als Hilfsarbeiter neu ein am 1. Mai Dr. G. Buchholz und am 1. November Cand. phil. E. Häbler. Ferner wurde am 1. Juli der Canzlist E. Nagel nach langjähriger, treuer und ersprießlicher Thätigkeit auf sein Ansuchen unter Beilegung des Titels als Canzlistsecretär in den Ruhestand versetzt, nachdem er am 5. Februar 1878 anlässlich der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums von Sr. Majestät dem Könige durch die Verleihung des Verdienstkreuzes ausgezeichnet worden war. Für ihn wurde der Buchführer E. Zimmermann am 1. Juli zunächst probeweise als Expedient angenommen.

Unter dem 9. Februar 1878 wurde eine neue Ferien- und Urlaubsordnung für die Beamten erlassen, durch welche die früher üblichen Weihnachts- und Osterferien in Wegfall kamen. Die Bibliothek bleibt seitdem außer an Sonn- und Festtagen nur in der Woche vom Pfingstsonntage bis zum Trinitatissonntage der Reinigung wegen geschlossen. Doch können dringende Wünsche auswärtiger Gelehrter, welche die Bibliothek zu besuchen kommen, auch in dieser Zeit erledigt werden.

Der Zugangskatalog weist in dieser Finanzperiode eine Vermehrung der Bibliothek um 5695 Nummern, darunter manche zum Theil sehr starke Collectivnummern, auf. Die angeschafften neueren Werke, d. h. solche, welche in den letzten fünf Jahren ans Licht getreten waren, beliefen sich in folgenden Fächern, als:

	Im Jahre 1878:	Im Jahre 1879:
Bibliographie	auf 18	13
Bibliotheken und Archive	= 23	22
Gesammelte und ausgewählte Werke, Briefe =	29	41

	Im Jahre 1878:	Im Jahre 1879:
Philosophie	auf 23	28
Religions- und Kirchengeschichte	= 52	47
Theologie	= 33	23
Universitäten	= 8	7
Schulen, Pädagogik	= 9	15
Rechtswissenschaft	= 28	49
Volks- und Staatswirthschaft, Handel	= 49	72
Statistik	= 5	8
Geographie und Topographie	= 80	85
Geschichte	= 261	267
Kriegswesen	= 28	32
Chronologie	= 3	3
Numismatik und Sphragistik	= 7	7
Genealogie und Heraldik	= 3	9
Biographien	= 203	246
Literaturgeschichte	= 37	55
Buchhandel und Buchdruck	= 5	6
Literaturen	= 71	71
Linguistik, Graphik	= 45	63
Classiker	= 16	10
Classische Philologie	= 21	36
Alterthumswissenschaft	= 31	34
Baukunst	= 4	4
Bildende Künste	= 28	30
Musik	= 8	10
Theater	= 16	6
Technologie	= 23	15
Naturwissenschaften und Mathematik	= 33	38
Oekonomie und Jagd	= 7	7
Medicin	= 18	14

Es sind dies zusammen 2598 Nummern; die übrigen 3097 Nummern entfallen auf die ältere Literatur.

Im Jahre 1878 wurde für die Vermehrung der Bibliothek verausgabt die Summe von 23.449 *M* 4 *£*, wovon 4468 *M* 45 *£* für Buchbinderlöhne, im Jahre 1879 die Summe von 24.634 *M* 47 *£*, wovon 3964 *M* 90 *£* für Buchbinderlöhne.

Unter den Erwerbungen beider Jahre befindet sich wiederum eine große Zahl von höchst werthvollen Geschenken, im Jahre 1878 von 169, im Jahre 1879 von 190 Donatoren herrührend.

An auswärtige Benutzer wurden im Jahre 1878: 437 Pakete mit 1185 Werken und 1833 Bänden verschickt (gegen 438, 1222 und 1719 im Vorjahre); im Jahre 1879: 451 Pakete mit 1178 Werken und 1872 Bänden (also 14 mehr, 7 weniger, 39 mehr als im Jahre 1878). Diese Sendungen vertheilten sich im ersten Jahre auf 117 Orte, darunter 70 sächsische; im zweiten auf 119 Orte, darunter 72 sächsische. Im Jahre 1877 waren es 102 Orte, darunter 65 sächsische.

Am 15. December eines jeden Jahres werden die gleichzeitig deponirten Empfangscheine gezählt. Es fanden sich im Jahre 1878 deren 1542 (gegen 1733 im Vorjahre); im Jahre 1879: 1733 (also 191 mehr als im Jahre 1878).

Die auswärtige Correspondenz betrug, von zahlreichen Prolongationsgesuchen abgesehen, im Jahre 1878: 605 Nummern (gegen 710 im Vorjahre); im Jahre 1879

737 Nummern (also 132 mehr als im Jahre 1878). Die Postkarten, deren Gebrauch stetig zunimmt, sind hierbei nicht mitgezählt.

Von auswärtigen Bibliotheken wurden für hiesige Benutzer zahlreiche Zusendungen vermittelt aus Basel, Berlin, Erlangen, Frankfurt a. M., Gotha, Koblenz, Leipzig, München, Prag, Weimar, Wien und Wolfenbüttel, sowie aus dem K. Staatsarchiv zu Hannover. Umgekehrt gingen für auswärtige Benutzer häufige Sendungen ab an die Bibliotheken von Berlin, Breslau, Buda-Pest, Erlangen, Göttingen, Greifswald, Halle, Hamburg, Heidelberg, Leipzig, München, Straßburg, Vernigerode und Würzburg.

Besichtigt wurde die Bibliothek gegen Führungskarten zu 50 ₰ von 339 Personen im Jahre 1878 (gegen 305 im Vorjahre); von 271 im Jahre 1879 (also 68 weniger als im Jahre 1878).

In anderer Richtung wurde eine Erweiterung des Nutzens der Bibliothek dadurch bewirkt, daß die mit künstlerisch ausgeführten Einbänden versehenen Bücher aus allen Fächern in einer Reihe von Schaukästen zusammengelegt wurden, um für kunstgewerbliche Studien bequem zugänglich zu sein.

Bezüglich der Räumlichkeiten der Bibliothek trat mit der am 26. Juli 1878 erfolgten Eröffnung des neuen im Erdgeschoß befindlichen Lesesaales eine wesentliche Verbesserung ein. Derselbe steht durch eine Wendeltreppe und einen hydraulischen Fahrstuhl, auf welchem die verlangten Bücher herab- und nachmals wieder hinaufbefördert werden, mit dem alten Lesesaale, in welchem jetzt einige Beamte arbeiten und der sowohl den neuen alphabetischen, wie den Standortskatalog aufgenommen hat, in Verbindung.

Beide Säle wurden zur Vermehrung des Aufstellungsraumes mit Galerien versehen.

10. Münzcabinet.

Im Jahre 1878 wurde die Sammlung vermehrt um 51 Gold-, 144 Silber-, 106 Kupfer-, 149 Bronze- und Zinn-, 59 Porzellan-Münzen und 21 Stück Papiergeld, zusammen 530 Stück, und zwar in der Abtheilung:

Deutschland	um 101,
(darunter Sachsen um 27,)	
Oesterreich-Ungarn	= 5,
England	= 7,
Frankreich mit Colonieen	= 16,
Holland	= 50,
Italien	= 13,
Spanien	= 3,
Rußland	= 2,
Dänemark	= 1,
Griechenland	= 1,
Amerika	= 7,
Ostasien	= 130,
Südsee-Inseln	= 37,
Antike Abtheilung	= 43,
Abtheilung der Medaillen	= 114

Stück 530 w. o.

Der verhältnismäßig starke Zuwachs an Goldmünzen trifft hauptsächlich Deutschland und im besondern Sachsen. Das Reichskanzleramt hatte nämlich die Güte, die bei der Central-Münzstelle in Berlin eingezogenen alten Landesmünzen den deutschen Münzsammlungen zum Metallwerthe anzubieten. Diese Gelegenheit wurde ergriffen, um für die Abtheilung Sachsen 25, für die Abtheilung Württemberg 9 in denselben fehlende Goldmünzen zu erwerben.

204 Münzen, darunter 59 siamesische Porzellanmünzen, hat Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Winkel auf Java der Sammlung zum Geschenk gemacht. Die übrigen haben 4831 *M* 65 $\frac{1}{2}$ gekostet.

Im Jahre 1879 wurde die Sammlung vermehrt um 16 Gold-, 194 Silber-, 314 Kupfer-, 155 Bronze-, Zinn-, Blei- und Eisen-Münzen und 41 Stück Papiergeld, zusammen 720 Stück, und zwar in der Abtheilung:

Deutschland	um 55
(darunter Sachsen um 20,)	
Oesterreich-Ungarn	= 6
England mit Colonieen	= 463
Frankreich	= 3
Holland	= 1
Italien	= 7
Spanien	= 1
Amerika	= 16
Abtheilung der Medaillen	= 168
Stück 720 w. o.	

Hierüber 14 silberne Schellen, auf welche die Namen früherer sächsischer Münzmeister eingravirt sind, aus dem Nachlasse des Münzgraveurs Krüger.

Unter diesen Stücken befinden sich Geschenke von dem K. Finanzministerium (10), von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Könneritz (4), von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister a. D. und Minister des K. Hauses Freiherrn von Falkenstein (1), von Herrn Grafen von Engeström (1), von Herrn Domherrn von Watzdorf (1), von Herrn F. W. Kayser in Leipzig (1), von Herrn Bibliothekar Dr. Bösigk (1). 2 Stück Papiergeld wurden aus der K. öffentlichen Bibliothek an das Cabinet abgegeben. Die übrigen Erwerbungen haben 2408 *M* 18 $\frac{1}{2}$ gekostet.

Die numismatische Bibliothek erhielt in dieser Finanzperiode einen Zuwachs von 29 Werken, unter welchen sich ein Geschenk Seiner Majestät des Königs befindet.

Außerdem wurden folgende numismatische Zeitschriften gehalten:

- Revue de la numismatique Belge.
- Revue numismatique publ. par de Witte et Longperier.
- De Sauley Mélanges numismatiques.
- Numismatische Chronicle.
- Wiener numismatische Zeitschrift.
- Numismatisch-sphragistischer Anzeiger.
- Berliner (Sallet'sche) Zeitschrift für Numismatik.
- (Grote's) Blätter für Münzkunde.
- Numismatischer Verkehr.

Die Revision des systematischen Katalogs der Sammlung wurde mit dankenswerther Unterstützung der Herren DDr. jur. Erbstein beendet.

II. Zoologisches und anthropologisch-ethnographisches Museum.

Die zoologische Sammlung wurde im Jahre 1878 vermehrt um:

Säugethiere	22 Exemplare,
Vögel	274 =
Amphibien	29 =
Fische	13 =
Niedere Thiere	105 =
443 Exemplare.	

Insecten: Lepidopteren . . .	254 Arten,
Coleopteren . . .	417 =
Hymenopteren . . .	69 =
Dipteren . . .	24 =
Orthopteren . . .	68 =
Neuropteren . . .	399 =
Hemipteren . . .	37 =
Apteren . . .	17 =

1285 Arten.

Hiervon sind durch Tausch erworben 15 Vögel (im ungefähren Werthe von 670 *M*) gegen 22 Vögel aus Dr. Meyers Sammlung und 584 Arten von Insecten gegen ebenso viel aus den Sammlungen des Dr. Meyer, Th. Kirsch und Gruner.

Zum Geschenk erhielt die Sammlung von Herrn Dr. Pollen in Scheveningen 2 Säugethiere, 23 Amphibien und 29 Conchylien von Madagascar; von den Herren de Saussure in Genf, Präsident Dr. Reinhard in Dresden, Geh. Regierungsrath von Kiefertwetter in Dresden, Brunner von Watterwyl in Wien, de Selys-Longchamps in Liège und Schiller in Dresden 115 Arten von Insecten; von den Herren Struve in Dresden, Hoch in Radeberg, Dr. Evers in Dresden, Pauli in Dresden, Baron von Aln-Erbach in Erbach, Swan in Kosterdzan in Böhmen, von Bülow in Quedlinburg, Köhlig in Frankfurt a. M., Lehmann in Dresden, Karcher in Ars a. d. Mosel, Seiffert in Dresden, Martini in Lukowo bei Dobruška, Müller in Dresden, Bratze in Reichenbach, Dr. Frenzel in Freiberg i. S., Thinius in Dresden, Kramer in Leipzig, Hofrath Egge-ling in Hildburghausen, Hedel in Dresden, Haarmann in Lehrte, Liebsch in Plauen, Zink in Dresden, Dr. Meyer einzelne Objecte.

Die übrigen Erwerbungen haben 4658 *M* 85 *g* gekostet.

Für die anthropologisch-ethnographischen Sammlungen wurden im Jahre 1878 durch Kauf erworben:

- 21 Racentypen-Gypsbüsten,
- 1 menschlicher Schädel zum Auseinandernehmen,
- 1 Maori-Skelett,
- 1 mexikanische Steinmaske

zum Gesamtpreise von 882 *M*.

Außerdem wurden von den Herren Dr. Käußer, Dr. Bode und Th. Seelig diverse menschliche Schädel geschenkt.

Die Bibliothek wurde um 106 Werke vermehrt, worunter Geschenke des British Museum, des Smithsonian Institution, des Musée de l'hist. naturelle in Brüssel.

Im Jahre 1879 wurde die zoologische Sammlung vermehrt um:

Säugethiere	169 Exemplare,
Vögel und Eier	583 =
Amphibien, Reptilien und Eier	435 =
Fische	70 =
Niedere Thiere	15 =

1272 Exemplare.

Insecten: Lepidopteren . . .	73 Arten,
Coleopteren . . .	253 =
Hymenopteren . . .	375 =
Dipteren . . .	35 =
Orthopteren . . .	74 =
Hemipteren . . .	1 =
Apteren . . .	2 =

813 Arten.

Hiervon sind durch Tausch erworben:

9 Säugethiere, 186 Vögel, 13 Amphibien, 15 Fische, 5 niedere Thiere und 183 Arten Insecten gegen entsprechende Objecte, größtentheils aus Dr. Meyer's und Th. Kirsch's Sammlungen, im ungefähren Werthe von 1900 *M.*

Zum Geschenk erhielt die Sammlung 149 Arten Insecten (in 721 Exemplaren) von Herrn Präsidenten Dr. Reinhard in Dresden, 206 Vögel von Herrn von Muschenbroch, durch Vermittelung des Directors, 11 Säugethierschädel und 2 Nester von Java, von Herrn General von Schierbrand in Dresden, 16 diverse Thiere von Herrn Dr. Hartmann in Banka, größere Folgen von Insecten von Herrn Dr. Rabenhorst in Meissen und Herrn de Saussure in Genf; ferner verschiedene Objecte von Frau Baronin Ulm-Erbach in Erbach und von Herrn Geheimrath Königsheim in Dresden, Schwender daselbst, Hesse in Steinschöna, Dr. Steinheil in München, Braune in Dresden, Liepsch in Plauen, Resident Dr. Kiedel auf Timor, Wendler in Schönau, Brosche in Dresden, Henke in Saupsdorf, Hofrath Eggeling in Hildburghausen, Fuchs in Reichenbach, v. Bülow in Quedlinburg, Kienitz in Görlitz, Bachmann in Döbeln, Christen in Culmbach, Schulze in Naumburg, Dejean in Detmold, Neumann in Reichenbach, Lichtenberg in Guhrau, Bratze in Reichenbach, Düfcher in Freiberg, Lehmann in Dresden, Bollmer daselbst, Dr. Ruß in Steglitz, Professor Liebe in Gera, Inspector Hänisch in Dresden. Hierbei ist zu bemerken, daß viele Insectenarten als Entgelt für Bestimmungen geschenkt wurden, welche der Custos Kirsch für andere Museen oder Privatgelehrte ausführte.

Die übrigen Erwerbungen haben 4577 *M.* 98 *£.* gekostet.

Für die anthropologisch-ethnographischen Sammlungen wurden im Jahre 1879 erworben:

aus Asien	35 Objecte,
= Afrika	1 =
= Amerika	3 =
= Ost-Asien und Südsee	268 =
= Europa	1 =
	308 Objecte.

Hiervon durch Tausch: 55 Objecte von Neu-Caledonien aus dem Wiener Museum gegen die gleiche Anzahl von Neu-Guinea aus Dr. Meyer's Sammlung.

Zum Geschenk erhielt die Sammlung 5 Objecte aus Java von Herrn General von Schierbrand in Dresden, 33 Haarproben aus dem Ostindischen Archipel von Dr. van der Burg in Batavia, durch Vermittelung des Directors, 17 Haarproben aus dem ostindischen Archipel von Herrn Resident Dr. Kiedel auf Timor, 1 Haarprobe aus Java von Herrn Rechtsanwalt Dr. Winkel in Samarang, 41 Objecte von der Südsee von Herrn Marinezahlmeister-Applicant J. Weißer in Kiel, Federblumen aus Südamerika von Herrn Consul Spieß in Dresden, 1 Photographie aus Südafrika von Herrn Dr. Paul in Dresden, Stickereien aus China von Herrn Bibliotheksecretär Richter daselbst, 1 anthropologisches Object von Frau Hepper in Tharandt.

Die übrigen Erwerbungen haben 2669 *M.* gekostet.

Die Bibliothek wurde um 152 Werke vermehrt, worunter Geschenke der unter dem Jahre 1878 genannten Anstalten und des Herrn Schwender in Dresden.

Was die Aufstellung des Museums betrifft, so wurden im Jahre 1878 aus dem im Nachtrage zu dem ordentlichen Staatsbudget auf die Finanzperiode 187 $\frac{4}{5}$ postulirten und durch ständische Schrift vom 30. Juni 1876 bewilligten Mitteln für den größeren Theil derselben neue Schränke angeschafft, welche nach den auf vielfachen Studien und Versuchen des Directors beruhenden Entwürfen in der Fabrik für Bau- und Kunstschlosserei der Herren A. Künischerf und Söhne im Wesentlichen aus Schmiedeeisen und

Glas gefertigt wurden. Die wichtigsten Vortheile dieser Schränke sind: ein Minimum von bedeckendem und beschattendem Material, größte Dichtigkeit, größte Dauerhaftigkeit und, vermöge eines leicht verschiebbaren Aufstellapparates, größte Bequemlichkeit bei Aenderungen in der Ordnung und Aufstellung der Objecte. Modelle dieser Schränke wurden auf Wunsch der Herren Hofrath Dr. von Hochstetter und Professor Dr. Baird nach Wien und Washington gesandt und die Museumsverwaltungen von Halle und Leipzig ließen die Schränke an Ort und Stelle prüfen. Die in den letzten Jahren angeschafften neuen Insectenschränke dienten einem ungarischen Museum zum Modell.

Die Räume des Museums wurden im Jahre 1878 vermehrt durch die Rundbogen-galerie, in welcher früher die geologische Sammlung aufgestellt gewesen war, und durch den an dieselbe anstoßenden, ehemals als Hörsaal benutzten Pavillon, aus dem die vorhandenen Einbauten entfernt und der auch sonst einer Renovation unterzogen wurde.

Jene Galerie nahm einen Theil der ornithologischen Sammlung, sowie die Amphibien, Reptilien, Fische und niederen Thiere auf, während der Pavillon für die Aufstellung des anthropologisch-ethnographischen Cabinets bestimmt wurde.

Die Einordnung eines großen Theiles der Sammlung in die neuen Schränke im Jahre 1878, wobei sämtliche Objecte zu reinigen und einige Tausend Vögel auf neue Klöße und Nester zu setzen waren, und die Aufstellung der früher wegen Raum Mangels zurückgelegten und magazinirten Abtheilungen in den neu eingerichteten Räumen im Jahre 1879 nahm die Kräfte des gesammten Personals in hohem Maße in Anspruch. Es wurde jedoch ermöglicht, daneben folgende Arbeiten zu erledigen:

Ausgestopft, beziehungsweise präparirt wurden 52 Säugethiere, 172 Vögel, 53 Skelette und Schädel von Säugethiern, 73 Skelette von Vögeln neben vielen kleineren Thieren.

Gereinigt, umgeordnet und neu etikettirt wurde die Conchyliensammlung, eine Arbeit, mit welcher der Custos mit einem der Präparatoren über 8 Monate beschäftigt war, da mehr als 10.000 Etiketten neu geschrieben werden mußten.

Neu aufgestellt und etikettirt wurde eine sächsische Fauna, Säugethiere, Vögel mit ihren Eiern, Amphibien, Reptilien, Fische, Mollusken und Insecten.

Die Katalogisirung der Säugethiere, an welcher der Director und während eines Theiles der Periode der Hilfsarbeiter Dr. Bode arbeiteten, wurde vollendet. Die Sammlung besitzt 1146 aufgestellte Exemplare. Die Katalogisirung der Vögel wurde von den Genannten bis Nr. 1688 gebracht, während noch circa 13.000 Nummern zu bestimmen bleiben. Die Katalogisirung der Amphibien und Reptilien wurde mit Hilfe des Herrn Dr. Fischer aus Hamburg, der zeitweilig als Hilfsarbeiter eintrat, beendet. Es zeigte sich hierbei folgender Bestand:

Schlangen	109	Gattungen,	252	Arten,	1086	Exemplare,
Schildkröten	12	=	29	=	62	=
Saurier und Krokodile	86	=	202	=	710	=
Amphibien	36	=	105	=	453	=

243 Gattungen, 588 Arten, 2311 Exemplare,

wobei zur Vergleichung bemerkt werden mag, daß gegenwärtig über 3000 Arten bekannt sind.

Die Katalogisirung der entomologischen Sammlung wurde durch den Custos Kirsch fortgeführt.

Einzelne Abtheilungen der letzteren Sammlung wurden wie früher alle vier Wochen je acht Tage lang ausgestellt.

Ueber Museumsobjecte wurden veröffentlicht:

Mittheilungen aus dem K. zoologischen Museum zu Dresden, 3. Heft (131 Seiten und 10 Tafeln in 4^o), mit Abhandlungen von Director Dr. Meyer, Custos Th. Kirsch, K. B. Scharpe, de Selys-Longschamps, Dr. Tüngel.

Dr. Meyer veröffentlichte ferner: Abbildung von Vogelskeletten I mit 13 Tafeln.

4^o. — Index zu Ludwig Reichenbachs ornithologischen Werken (150 Seiten).

4^o. — On the birds of Celebes in „The Ibis.“ — Ueber die Geschlechtsverschiedenheiten der Gattung *Electus* in: „Der zoologische Garten.“

— Außerdem mehrere Abhandlungen über Museumsobjecte in Rowley's Ornithological Miscellanea und im Journal of Ornithology.

Custos Th. Kirsch: Zwei neue Coleopteren-Arten von Neu-Guinea in „Annali del Museo civico di Storia Naturale di Genova.“

Dr. Fischer in Hamburg: Neue Amphibien und Reptilien mit 2 Tafeln im Archiv für Naturgeschichte. Beschreibung neuer und wenig bekannter Reptilien. Hamburg.

Professor Dr. Giebel in Halle: Ueber die von Dr. Meyer gesammelten Philopteren, in der Zeitschrift für die gesammte Naturwissenschaft.

Professor Dr. v. Bischoff in München: Vergleichende anatomische Untersuchung über die äußeren weiblichen Geschlechts- und Begattungsorgane des Menschen und der Affen, insbesondere der Anthropoiden, in den Abhandlungen der K. bayerischen Akademie der Wissenschaften, mit 6 Tafeln, 4^o. Beiträge zur Anatomie des Gorilla, ebendasselbst, mit 4 Tafeln, 4^o.

Außerdem wurde das wissenschaftliche Material der Sammlung benutzt von den Herren Bourgeois, Power, Lefèvre, Dr. Haag Rutenberg, Scharpe, v. Bischoff, Gould, de Saussure, de Selys-Longschamps, Carl, Lovén, Graf Salvadori, Dr. Marschall, Forbes, Professor Dr. Henke, Schelley, Professor Dr. Schultze, Professor Dr. Vetter, Medicinalrath Dr. Birch-Hirschfeld, Dr. Steindachner, Professor Dr. Anutschin, Professor Bergl, de Quatrefages, Broca, Hamy, Topinard, de Mortillet, Magitot, Chantre, Captain Schelley, Ujfalvy.

An gelehrten Besuchern sind außerdem zu nennen: Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Kronprinz Rudolf von Oesterreich, Hofrath Dr. v. Hochstetter, v. Muschenbrock, Dr. Kraatz, Dr. v. Seidlitz, Dr. Ruhn, Professor Dr. Märklin, Heydenreich, Dr. Frivaldsky, Dr. Radde, Dr. Dupont, Dr. Judeich, Dr. Frenzel, G. Semper, Dr. Hildebrand, Professor Dr. Müller, Professor Dr. Mitsche, Professor Dr. Altum, Professor Dr. Leuckart, Baron v. Malzahn, Professor Dr. Schlegel, Professor Dr. Boll, Dr. Anderson, Professor Dr. Gerstäcker, Dr. Callot, Dr. Ruppert, Farrer, Ward.

Auch zu künstlerischen Zwecken wurde das Museum von einer Reihe hiesiger und auswärtiger Künstler benutzt.

Der Director Dr. Meyer wurde zum correspondirenden Mitgliede der Nederl. Aardrykskundig Genootschap in Amsterdam, der Zoological Society in London, der K. Vereening ter Bevordering van geneeskundige wetenschappen in Nederl.-India, Batavia, der Bataviaasch genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, der K. natururkundige vereeniging in Nederl.-India, Batavia, der R. Sociedad Economica filipiina in Manila, der Société d'Ethnographie zu Paris und zum Mitgliede des naturwissenschaftlichen Vereins für die Provinz Sachsen und für Thüringen in Halle a. S. ernannt.

12. Mineralogisch-geologisches und prähistorisches Museum.

Die Ueberführung der Sammlung in die neuen Räume, mit welcher am 3. December 1877 begonnen war, wurde im Juni des Jahres 1878 zu Ende geführt, so daß am 17. des genannten Monats das Museum dem Publikum wieder in allen Theilen

zugänglich gemacht werden konnte, nachdem das alte Local nur vom 13. Mai bis zum 9. Juni vollständig geschlossen gewesen war.

Die Sammlung ist jetzt in der Weise aufgestellt, daß sich dem Besucher zuerst die mineralogische Abtheilung darbietet. Diese ist nach vorherrschend chemischen Prinzipien geordnet, wobei für die nichtmetallischen Mineralien die Säure, für die metallischen aber das Metall als maßgebend betrachtet worden ist. Es folgen aufeinander die Geolithe, die Metalle, die Metalloide, die Anthrakoide und die Halolithe. Diese Reihe zerlegt sich der Länge nach in eine allgemeine und eine sächsische Abtheilung. Die erstere befindet sich in 12 Doppelglaspulttischen längs der Mitte des Saales und in 12 großen Wandschränken an der äußeren Wand; die letztere in 12 Glaspulttischen an der Fensterseite. Die Schubkästen der letzteren enthalten sämmtliche die beiden Abtheilungen ergänzenden Exemplare.

Die geologisch-prähistorische Abtheilung, welche in den drei Sälen unter dem Pavillon des mathematisch-physikalischen Salons und in der an dieselben anstoßenden Rundbogengalerie folgt, ist nach einem idealen Durchschnitte der Erdrinde von den jüngsten zu den ältesten Gesteinsbildungen hin geordnet. Im ersten Saale sind die vulkanischen Gebirgsarten, Basalte, Trachyte und Laven in 5 Pultschränken aufgestellt; in einem großen Mittelschranke die Meteoriten, die eine besondere Zierde der Sammlung bilden. Der zweite Saal giebt in 4 Glaspultschränken, 6 Wandschränken und 4 Doppelglaspulttischen ein Bild der Quartärzeit mit alluvialen und diluvialen Gebilden und enthält neben den Resten von größeren ausgestorbenen Thieren der Diluvialzeit, wie Mammuth, Rhinoceros, Riesenhirsch und Höhlenbär, auch die Bezeugungen menschlicher Thätigkeit vor der Eisen- und Bronzezeit, sowie von der Pfahlbauperiode an abwärts bis zur älteren Steinzeit. Ein Schrank mit gebrannten Thongeräthen aus der jüngsten vorhistorischen Zeit, welcher im ersten Saale mit hat aufgestellt werden müssen, gehört auch noch zu dieser Folge.

Der dritte Saal enthält die Tertiärformation mit ihren Meeres- und Landbildungen (Braunkohlen) in 6 Glaspultschränken und 2 großen Wandschränken.

Die anstoßende Rundbogengalerie hat in den längs der Mitte und an der Fensterseite aufgestellten 52 Glaspultschränken und in 11 Wandschränken der Reihenfolge nach alle älteren Formationen von der Kreideformation oder dem Quadergebirge an abwärts bis zu dem alten Gneiß aufgenommen, wobei der Inhalt der Seitenschränke nach Möglichkeit mit demjenigen der Mittelschränke correspondirt. Werthvolle Ergänzungen zu dieser Folge bieten große, an den Wänden befestigte Platten von Ichthyosauren, Pterodaktylen *cc.*, sowie verschiedene Profile nebst Gruppen von großen Sigillarienstämmen aus der Steinkohlenformation und von großen versteinerten Stämmen aus dem Rothliegenden *cc.*

Das Mobilien für die mineralogische Abtheilung und die ersten drei Säle der geologischen Abtheilung ist, mit Ausnahme der in den letzteren befindlichen Glaspultschränke, neu angeschafft worden.

Zugegangen sind den mineralogisch-geologischen Sammlungen im Jahre 1878 138 Mineralien, darunter 8 Meteoriten, 10 Gebirgsarten, 4025 Versteinerungen, im Ganzen 4173 Exemplare. Unter diesen Zugängen befinden sich Geschenke von den Herren Kidelhayn, Ingenieur Tharand, Dr. A. Schottky in Breslau, Hüttendirector A. Engelmann, Director Dr. Wilkens, Ziegeleibesitzer E. A. Friedrich in Striesen, Garteninspector Poscharsky, Bergingenieur Sergius Kousnetzoff in St. Petersburg, Stadtbauinspector A. Lehmann in Plauen, Berggrath Friscke in Freiberg, Kother in Gera, Oberamtmann W. Schröder, Oberlehrer Kliz in Ramez, Justus Naumann, Abbé Davoust in Brilon, Sarthe, Fräulein Ida v. Borberg in Thévalles, Herrn Locomotivführer Dober, Kaden, v. Semenoff, Dr. D. Schneider, Gymnasiast Francke, Berggrath Schmidt, Stadtrath Burghardt in Meissen, Consul Kinder de Camarecq, Oekonom Schaarschmidt, Handelschullehrer E. Zschau, Bergmeister Schütze in Waldenburg,

A. Weise in Ebersbach, Franz Tizenthaler, Berggrath Spengler in Zeitz, Professor Dr. Valentin v. Moeller in St. Petersburg, Ingenieur Kuhn, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter Deichmüller, Aufseher Lange.

In Tausch wurden abgegeben 93 Exemplare Gebirgsarten und 57 Versteinerungen. Der Kostenaufwand für die Vermehrung der beiden Abtheilungen betrug 1946 M 95 ₰.

Die vorhistorische Abtheilung wurde in demselben Jahre um 425 Gegenstände vermehrt, unter welchen sich Geschenke von Fräulein Ida v. Boxberg und den Herren Ingenieur Tharand aus Dresden, Kother aus Gera und H. Thaermann in Lausa befinden. In Tausch wurden fünf defecte Urnen abgegeben. Die Ankäufe haben 30 M gekostet.

Die Bibliothek ist um 95 Nummern vermehrt worden, darunter Geschenke von dem K. Finanzministerium, der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der K. K. geologischen Reichsanstalt in Wien, der Royal Society of New South Wales, Geological Society of Manchester, British Museum in London, der Gesellschaft Isis in Dresden, den Herren Dr. A. Schottky in Breslau, Oberlehrer H. Engelhardt in Dresden, J. Barande in Prag, Fräulein Ida v. Boxberg, den Herren Professor Dr. Valentin v. Moeller in St. Petersburg, Professor Dr. A. Weißbach in Freiberg, Bergingenieur Sergius Kousnetzoff in St. Petersburg.

Der Zuwachs der mineralogisch-geologischen Abtheilung im Jahre 1879 betrug 160 Mineralien, 43 Gebirgsarten und 3544 Versteinerungen, zusammen 3747 Exemplare. Unter diesen Zugängen befinden sich Geschenke von Fräulein Ida v. Boxberg in Thévalles, Helene Kinne in Herrnhut, den Herren Dr. K. Wilkens in Dresden, Ingenieur Karstens, Bergdirector Dittmarsch, Professor Dr. Zittel in München, Apotheker B. Kinne in Herrnhut, Oberst v. Bischke in Dresden, Fabrikant Gustav Korn in Gera, Geh. Kriegsrath K. Schumann, Bergdirector Castelli in Salesl, Ingenieur Kuhn, Betriebsingenieur A. Freiherr v. Der, Professor Kerr Raleigh, N. E. Chausseeinspecteur Krantz in Chemnitz, A. Fischer in Pösneck, Geh. Rath Dr. Greppert in Breslau, Professor P. Strobel in Parma, Dr. C. Hartmann in Mantol, Polytechniker Max Gase, Professor Dr. E. Geinitz in Rostock, Docent Photograph Krone, Apotheker H. Leuckart in Chemnitz, Buchbinder F. W. Kopsch in Dresden, Bergmeister Herb daselbst, Geh. Hofrath Professor Dr. Geinitz in Dresden, Dr. Sterzel in Chemnitz, Berggrath Lipold in Idria, Gruben- aufseher Kischnik in Groß-Saubernitz, Schneidermeister H. Kother in Gera, Chemiker Zimmermann, G. E. Schwender, Sectionsingenieur A. E. Prasse in Adorf, Kirchschul- lehrer F. W. Hoyer in Hohenburg, Frau Berggrath v. Cotta in Freiberg, Capt. F. E. Dowler in London, Custos und Restaurator Schmidt in Dresden, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter Deichmüller.

In Tausch wurden abgegeben 60 Mineralien, 43 Gebirgsarten und 815 Versteinerungen. Der Kostenaufwand für die Vermehrung der beiden Abtheilungen betrug 1502 M 88 ₰.

Die vorhistorische Abtheilung erhielt in demselben Jahre ohne Kostenaufwand einen Zuwachs von 1195 Nummern, bestehend aus Geschenken von Fräulein Ida v. Boxberg und Herrn Fabrikant Korn in Gera, sowie aus der etwa 700 Stück zählenden Preusker'schen Sammlung, welche aus der Antikensammlung an das Museum abgegeben wurde.

Die Bibliothek ist um 115 Nummern vermehrt worden, darunter Geschenke von dem Königlichen Finanzministerium, der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Smithsonian Institution in Washington, der Royal Society of New-South-Wales in Sydney, der K. K. geologischen Reichsanstalt in Wien, der Gesellschaft Isis in Dresden, den Herren Joach. Barande in Prag, Professor Dr. Osk. Fraas in Stuttgart, Dr. T. C. Winkler in Haarlem, E. Chantre, Director des Museums in Lyon, Sir. Red-

mond Barry in Melbourne, M. G. de Mortillet vom Museum in St. Germain, F. M. Grunden in St. Louis.

Was die Arbeiten in der Sammlung betrifft, so wurden die Kräfte des Personals vor Allem durch die neue Aufstellung und die auf dieselbe folgende neue Ordnung und Etikettirung einzelner Gruppen, namentlich einiger Formationen in der geologischen Abtheilung in Anspruch genommen; doch gelangten auch folgende, hauptsächlich auf das Material der Sammlung gegründete Abhandlungen zum Abschluß:

H. B. Geinitz, Zur Geologie von Dresden, in „Sanitäre Verhältnisse und Einrichtungen Dresdens. Dresden 1878.“ Seite 16 — 32.

Derselbe, Ueber kaukasische Versteinerungen, in „D. Schneider, Naturwissenschaftliche Beiträge zur Kenntniß der Kaukasusländer. Dresden 1878.“ Seite 154 bis 157.

Derselbe lieferte außerdem einige Mittheilungen zur Steinkohlenformation in die Berichte der Gesellschaft Isis 1879 und „Zur Nereiten-Frage“ in die Zeitschrift der deutschen geologischen Gesellschaft 1879. Derselben Zeitschrift wurden vorläufige Notizen über die auf die Pflanzenreste der Dyas bezüglichen Untersuchungen einverleibt, welche den Inhalt eines neuen Hefes der „Mittheilungen aus dem mineralogisch-geologischen Museum“ bilden werden. Für eben diese Mittheilungen bearbeitete Herr Professor Dr. Better die zum größten Theil zur v. Elterlein'schen Sammlung gehörigen Fische des lithographischen Schiefers.

Herr Dr. Sterzel in Chemnitz war mit der Untersuchung einiger Steinkohlenpflanzen beschäftigt und Herr Dr. Comwentz, sowie Herr Professor Dr. E. Geinitz in Rostock übernahmen die mikroskopische Untersuchung einer Anzahl verkieselter Hölzer. Der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Herr Deichmüller bearbeitete die in der v. Elterlein'schen Sammlung befindlichen fossilen Krebse.

Folgende auswärtige Gelehrte haben in dem Museum Studien gemacht: E. Desor von Neuchatel, Arch. Liveridge von der Universität von Sydney, W. Keeping vom University Coll. in Aberystwith, S. Wales, Professor Ottmer aus Braunschweig, Präsident Dr. Knoblauch aus Halle a. S., L. v. Sokolovsky, Excellenz, Generaldirector der Kaiserlich russischen Bergwerke, von St. Petersburg, Professor Dr. Engler aus Kiel, Dr. Lasard aus Berlin, Director der deutschen Telegraphen-Gesellschaft, Dr. Dupont, Director des geologischen Museums in Brüssel, Dr. G. Radde aus Tiflis, Custos Uudset vom prähistorischen Museum in Christiania, Professor Niedzwiedzki aus Lemberg, Professor F. D. Whitney aus Cambridge, Mass., G. de Mortillet vom Museum in St. Germain, E. Chantre, Director des Museums in Lyon, Dr. Luchs, Custos des Museums schlesischer Alterthümer in Breslau, Professor H. A. Newton aus New-Haven, Conn., Professor v. Grewingk aus Dorpat, Professor Leipner aus Bristol, Dr. Hampel, Custos am Museum zu Buda-Pest, Professor S. G. Williams von Cornell Univ. Ithaka, N. York, Oberbergrath Mojsisowics aus Wien, Dr. Henry Petersen vom Museum in Kopenhagen, Bergrath E. Bischof aus Halle a. S., L. Carr, Curator des Peabody-Museums in Cambridge, Capt. R. F. Burton, Expräsident der anthropologischen Gesellschaft in London, Carlos R. Pfliücker aus Lima in Peru.

13. Der mathematisch-physikalische Salon.

Im Jahre 1878 wurden erworben:

1. Mondkarte von Dr. Schmidt, Director der Sternwarte in Athen.
2. Sternnebel- und Sterngruppen-Abbildungen, 12 Tafeln, gezeichnet und colorirt von Fischer.
3. Eine Nachtuhr aus dem 17. Jahrhundert.

4. Ein von Harris in London gefertigtes Fernrohr.
5. Ein Telephon nebst Zubehör von Kollarik.
6. Eine Bohnenberger'sche Maschine von Kollarik.

Hierüber:

7. Reliefsbrustbilder der Astronomen Ptolemäus, Kopernikus, Tycho de Brahe.
8. Brustbild des Landmannes und Astronomen Johann Georg Palitzsch, geboren zu Prohlis bei Dresden am 11. Juni 1723, Delgemälde von A. Graff.

Die Mondkarte unter Nr. 1 ist von dem K. preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, die Nachuhr unter Nr. 3 von Herrn Dr. Raspe geschenkt. Das Gemälde unter Nr. 8 war schon im Jahre 1877 gekauft und gelangte erst jetzt, nach vorgenommener Reinigung, in die Sammlung. Die übrigen Gegenstände haben 121 *M* 20 *S* gekostet.

Die Bibliothek wurde um **79** Nummern vermehrt, worunter sich 33 Geschenke befinden von der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier, der Smithsonian Institution zu Washington, dem Nassauischen Verein für Naturkunde, der Scottish Meteorological Society in Edinburgh, von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, von den Herren Professor Dr. Studnicka, Professor Dr. K. Fritsch, Professor Dr. Zenger, Professor Dr. A. v. Waltenhofen, Dr. Kulik, Dr. Weyer, Dr. Matka, Hofrath Dr. Drechsler.

Im Jahre **1879** wurden erworben:

1. Ein Sonnhöhen-Dectant.
2. Ein Rechenschieber.
3. Ein kleines Zugfernrohr.
4. Eine Lupe.

Diese Gegenstände haben 78 *M* gekostet.

Die Bibliothek wurde um **67** Nummern vermehrt, worunter sich 33 Geschenke befinden von dem K. preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, dem wissenschaftlichen Institut zu Toronto in Canada, der meteorologischen Centralstation zu München, dem naturhistorischen Verein in Passau, von den Herren Professoren Dr. Bruhns in Leipzig, Thiele in Kopenhagen, Pinder in Kassel, E. Meyer, Schwender, Dario Gonzales in Guatemala, Schoef in Dresden, Hofrath Dr. Drechsler.

Besonders zu gedenken ist eines Manuscriptes, welches der K. S. Hauptamts-Redant a. D. Emil Adolar von Reinsperg in Pirna nebst einigen seiner gedruckten Schriften geschenkt hat. Dasselbe enthält die von ihm berechneten Quadrate aller natürlichen Zahlen von 1 bis 12.100 und in einem Supplementbande die Quadrate für die Zahlen der Zehntausende bis 10.000.000. Im folgenden Jahre ist dann noch, wie hier im Voraus bemerkt werden mag, ein Band hinzugefügt, welcher die Quadrate aller natürlichen Zahlen von 12.100 bis 30.000 enthält.

Mit der Reparatur der Instrumente und namentlich der Uhren wurde fortgeföhren.

Was die Arbeiten des Directors betrifft, so wurden im astronomischen Bereiche behufs Regulirung der Normaluhr, nach welcher die Uhren der Stadt und der Bahnhöfe gerichtet werden, Zeitbestimmungen durch Sonnenbeobachtungen und Prüfung der Axenlage des Passagen-Instrumentes durch Fixsternbeobachtungen ausgeführt. Veranlassung zu besonderen Beobachtungen gaben der Merkurdurchgang am 6. Mai, die Mondfinsterniß am 12. August und die Plejadenbedeckung am 10. November. Im Bereiche der Meteorologie wurden die Beobachtungen des Barometers, Thermometers und Psychrometers, der Windrichtungen, der Regenmengen, der Nebeltage, der Gewitter und der

Himmelsbewölkung in der bisherigen Weise fortgesetzt und in die meteorologischen Tagebücher eingetragen.

Aus diesen Einträgen, mit welchen im Jahre 1828 begonnen worden ist, hat der Director für den Zeitraum von da bis zum Jahre 1878, also für 50 Jahre, die monatlichen, vierteljährlichen, jährlichen, fünfjährigen und fünfundsingzigjährigen mittleren Größen berechnet und die Resultate durch Tabellen und graphische Darstellungen zur Anschauung gebracht. Diese Arbeit, mit einer einleitenden meteorologischen Abhandlung versehen, ist mit Unterstützung der Generaldirection unter dem Titel: „Ergebnisse von 50 jährigen Beobachtungen der Witterung zu Dresden“ im Verlage von W. Baensch daselbst publicirt worden.

A.
Eigene Einnahme der Sammlungen.

An Eintritts- und Führungsgeldern.

(Bos. Id Nr. 1.)

Sammlung.	Jahr.	Eintrittskarten.	Führungskarten.	Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Bemerkung.
				ℳ	⚡	ℳ	⚡	
Gemälde-Galerie . . . (4 Tage frei, 2 Tage 50 ⚡, 1 Tag 1 ℳ 50 ⚡)	1878	10.585 à — ℳ 50 ⚡ 3.287 à 1 ⚡ 50 ⚡	2 à 9 ℳ — ⚡	10.241	—	20.227	—	Freikarten wurden ausgegeben pro Jahr: 1. An höhere Lehranstalten (Kunst-Akademie, Polytechnikum, Kunstgewerbeschule etc.): 244 Stück für sämtliche K. Sammlungen. Die Studirenden der Kunst-Akademie, des Polytechnikums, der Kunstgewerbeschule und der Architekten-Verein hier erhielten freien Eintritt gegen ihre eigenen Legitimationskarten. 2. An wissenschaftliche und gewerbliche Vereine: 285 Stück, und zwar im Jahre 1878 für das Grüne Gewölbe, historische Museum und die Porzellan- und Gefäß-Sammlung auf das Sommerhalbjahr, im Jahre 1879 für sämtliche K. Sammlungen auf das ganze Jahr gültig. Zahlreiche auswärtige Gewerbevereine wurden auf ihre eigenen Legitimationskarten zugelassen. 3. An die Zeitungs-Redactionen: je 2 Stück.
	1879	11.080 à — ⚡ 50 ⚡ 2.958 à 1 ⚡ 50 ⚡	1 à 9 ⚡ — ⚡	9.986	—			
Kupferstich-Sammlung . (2 T. fr., 3 T. Eintr.)	1878	700 à — ⚡ 50 ⚡ 9 à 3 ⚡ — ⚡	—	377	—	824	—	
	1879	810 à — ⚡ 50 ⚡ 14 à 3 ⚡ — ⚡	—	447	—			
Gypsabgüsse (2 T. fr., 4 T. Eintr.)*	1878	1.701 à — ⚡ 50 ⚡	—	850	50	1.095	—	
	1879	489 à — ⚡ 50 ⚡***	—	244	50			
Historisches Museum und Gewehr-Galerie . . . (6 T. Eintr. und Führ.)	1878	13.883 à — ⚡ 50 ⚡ 5.550 à — ⚡ 25 ⚡****	33 à 6 ℳ — ⚡ 3 à 1 ⚡ — ⚡	8.530	—	15.973	50	
	1879	11.034 à — ⚡ 50 ⚡ 6.674 à — ⚡ 25 ⚡	42 à 6 ⚡ — ⚡ 6 à 1 ⚡ — ⚡	7.443	50			
Antiken-Sammlung . . . (2 T. fr., 4 T. Eintr.)*	1878	1.034 à — ⚡ 50 ⚡	—	517	—	1.008	—	
	1879	982 à — ⚡ 50 ⚡	—	491	—			
Porzellan-Sammlung . . . (6 T. Eintr. und Führ.)	1878	6.148 à — ⚡ 50 ⚡ 1.389 à — ⚡ 25 ⚡****	23 à 6 ℳ — ⚡ 2 à 1 ⚡ — ⚡	3.561	25	6.903	25	
	1879	5.596 à — ⚡ 50 ⚡ 1.720 à — ⚡ 25 ⚡	19 à 6 ⚡ — ⚡ — à 1 ⚡ — ⚡	3.342	—			
Grünes Gewölbe (6 T. Eintr. u. 1 T. Führ.)*	1878	20.657 à 1 ⚡ — ⚡	663 à 9 ⚡ — ⚡ 780 à 1 ⚡ 50 ⚡	27.794	—	53.896	—	
	1879	19.802 à 1 ⚡ — ⚡	580 à 9 ⚡ — ⚡ 720 à 1 ⚡ 50 ⚡	26.102	—			
Zoologisches Museum . . (2 T. fr. und 4 T. Eintr.)	1878	105 à — ⚡ 50 ⚡**	—	52	50	52	50	
	1879	—	—	—	—			
Mineralogisches Museum (2 T. fr. und 4 T. Eintr.)	1878	19 à — ℳ 50 ⚡**	—	9	50	9	50	
	1879	—	—	—	—			
Mathematischer Salon . . (1 T. fr. und 1 T. Eintr.)	1878	72 à — ℳ 50 ⚡	—	36	—	74	50	
	1879	77 à — ⚡ 50 ⚡	—	38	50			
Bibliothek (Nur Führungen.)	1878	—	339 à — ℳ 50 ⚡	169	50	305	—	
	1879	—	271 à — ⚡ 50 ⚡	135	50			
Summe für das Jahr 1878:				52.138	25	100.368	25	
" " " " 1879:				48.230	—			

* In den Monaten Mai bis October.
** Vom 1. Mai 1878 an ganz freigegeben.
*** Vom 1. Mai 1879 an desgleichen.
**** Vom 1. Mai 1878 an Sonn- und Feiertags auf 25 ⚡ ermäßigt.



B.
Eigene Einnahme der Sammlungen.

An verkauften Katalogen.

(Pos. Id Nr. 2.)

An Garderobegeldern.

(Pos. Id Nr. 3.)

Sammlung.	Jahr.	Anzahl.	Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.					
			ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡				
Gemälde-Galerie	1878	2748 deutsche à 2 ℳ 50 ⚡	* 9.846	25	19.861	87	3.370	44	6.765	28				
		263 französische à 2 = 50 -												
	934 englische à 2 = 50 -													
	2780 deutsche à 2 = 50 -													
1879	360 französische à 2 = 50 -	* 10.015	62	3.394	84									
	875 englische à 2 = 50 -													
Kupferstich-Sammlung .	1878	— deutsche à — = 50 -	—	—	11	—	—	—	—	—				
	1879	22 " " à — = 50 -	11	—	—	—	—	—	—	—				
Gypsabgüsse	1878					337	40	950	90					
	1879					613	50							
Historisches Museum . .	1878					618	6	1.159	14					
	1879					541	8							
Antiken-Sammlung	1878	104 deutsche à 1 ℳ 50 ⚡	272	—	447	50	141	80	278	20				
		116 " " à 1 = — -												
	1879	89 " " à 1 = 50 -									175	50	136	40
	42 " " à 1 = — -													
Porzellan-Sammlung . . .	1878	28 " " à 1 = 50 -	116	—	340	—	225	60	445	90				
		148 " " à — = 50 -												
	1879	27 " " à 1 = 50 -									224	—	220	30
	367 " " à — = 50 -													
Grünes Gewölbe	1878	2853 " " à 1 = — -	3.613	—	6.909	50	852	55	1.564	86				
		24 " " à 1 = 25 -												
	160 französische à 1 = — -													
	570 englische à 1 = — -													
	1879	2791 deutsche à 1 = — -									* 3.296	50	712	31
	251 französische à 1 = — -													
260 englische à 1 = — -														
Gewehr-Galerie	1878	69 deutsche à 1 = — -	69	—	112	—	—	—	—	—				
	1879	43 " " à 1 = — -	43	—	—	—	—	—	—	—				
Zoologisches Museum . .	1878					466	38	995	14					
	1879					528	76							
Mineralogisches Museum	1878	27 deutsche à 1 ℳ — ⚡	27	—	144	—	294	30	668	—				
	1879	125 " " à 1 = — -	* 117	—	—	—	373	70						
Mathematischer Salon . .	1878	44 " " à — = 50 -	22	—	40	50	—	—	—	—				
	1879	37 " " à — = 50 -	18	50	—	—	—	—	—	—				
Summe für das Jahr 1878:			13.965	25	27.866	37	6.306	53	12.827	42				
" " " " " " 1879:			13.901	12			6.520	89						

* Hiervon 26, beziehentlich 35, 22 und 32 Stück mit 25% Rabatt durch den Buchhandel verkauft.

C.
Eigene Einnahme der Sammlungen.

(Aus Pos. Id Nr. 4 und Nr. 5.)

Pos. Id Nr.	Jahr	Bezeichnung	ℳ	⚡	ℳ	⚡
Pos. Id Nr. 4.	1878	Insgemein (vom Verkaufe der Eislerperlen und zufällige Einnahmen)	453	30	945	70
	1879		492	40		
Pos. Id Nr. 5.	1878	Beitrag aus der königlichen Civilliste zur Erhaltung der Sammlungsgebäude	2.400	—	4.800	—
	1879		2.400	—		

Wiederholung.

Pos. Id Nr. 1.	Eintritts- und Führungsgelder	100.368	ℳ 25 ⚡
" Id " 2.	Erlös für verkaufte Kataloge	27.866	" 37 "
" Id " 3.	Garderobengelder	12.827	" 42 "
" Id " 4.	Insgemein	945	" 70 "
" Id " 5.	Beitrag aus der königlichen Civilliste	4.800	" — "
Summe:		146.807	ℳ 74 ⚡

D.

Verwaltung der Sammlungen.

Dienstbezüge.
(Pos. Id Nr. 6—20.)

Pos. Nr.	Sammlung.	Jahr 1878. M	Jahr 1879. M	Finanzperiode. M
6.	Generaldirection und Expedition	14.100	14.100	28.200
7.	Gemälde-Galerie	23.000	23.100	46.100
8.	Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen	7.800	7.800	15.600
9.	Museum der Gypsabgüsse	3.600	3.600	7.200
10.	Historisches Museum	15.600	15.600	31.200
11.	Antiken-Sammlung	4.302	4.302	8.604
12.	Porzellan- und Gefäß-Sammlung	5.940	5.940	11.880
13.	Grünes Gewölbe	18.020	18.020	36.040
14.	Gewehr-Galerie	3.200	3.200	6.400
15.	Bibliothek	25.025	24.800	49.825
16.	Münzcabinet	500	500	1.000
17.	Zoologisches und anthropologisch-ethnographisches Museum	15.700	15.700	31.400
18.	Mineralogisch-geologisches und prähistorisches Museum	4.920	4.920	9.840
19.	Mathematisch-physikalischer Salon	4.950	4.950	9.900
20.	Sammlungs-Gebäude	5.106	5.250	10.356
	Summa:	151.763	151.782	303.545

Verwaltung

(Pos. Id B

Sammlung.	Jahr.	Cap. I. Nr. 21.		Cap. II. Nr. 22 a.		Cap. III. Nr. 22 b.		Cap. IV. Nr. 22 c.		Cap. V. Nr. 23.	
		Beizung.		Erhaltung und Ordnung der Sammlungsgegenstände, Restauration, Conseruation, Reinigung, Buchbindearbeit, Inventarisirung, Aufstellungsgeräte, Handbibliotheken.		Catalogisirung der Königlichen Oeffentlichen Bibliothek.		Beschaffung von Schränken für das mineralogische Museum und die ethnographische Sammlung.		Erhaltung der Sammlungslocale: Reinigung und Reparatur der Localitäten, Mobilien und Ausstattung.	
		M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr
Gemälde-Galerie	1878	149	38	384	08	1.760	57
	1879	258	50	993	16	9.930	21
Kupferstich-Sammlung	1878	.	.	1.714	09	773	—
	1879	.	.	3.574	01	517	76
Gypsabgüsse	1878	749	50	195	34	1.202	36
	1879	1.528	50	3.622	50	1.679	25
Historisches Museum	1878	.	.	614	90	808	12
	1879	.	.	636	15	828	02
Antiken-Sammlung	1878	48	25	92	55	46	73
	1879	.	.	90	—	51	84
Porzellan-Sammlung	1878	.	.	1.794	97	572	22
	1879	.	.	1.346	43	612	20
Grünes Gewölbe	1878	171	—	554	85	526	53
	1879	250	95	2.452	44	658	78
Gewehr-Galerie	1878	120	50	1.362	05	312	01
	1879	66	90	1.200	24	332	41
Bibliothek	1878	484	98	961	70	2.911	49	.	.	463	21
	1879	655	50	545	05	3.113	24	.	.	411	03
Münzcabinet	1878	83	26	805	13	147	58
	1879	230	88	445	98	59	19
Zoologisches Museum	1878	1.877	51	7.060	73	2.391	95
	1879	2.497	15	8.736	49	.	.	11.086	95	3.567	10
Mineralogisches Museum	1878	1.318	38	1.380	67	.	.	12.970	10	1.293	87
	1879	1.797	—	1.490	78	.	.	607	—	176	16
Mathematischer Salon	1878	115	—	766	81	171	65
	1879	202	15	724	01	104	60
Museumsgebäude und Zwinger	1878	3.430	15	3.534	56
	1879	3.683	35	2.916	01
Japanisches Palais	1878	180	69
	1879	553	36
Museum Johanneum	1878	2.105	70	293	76
	1879	2.561	—	510	36
Expedition der General-Direction	1878	497	70	127	55	105	47
	1879	545	60	184	30	75	45
Insgemein	1878
	1879	2.087	23
Summa für das Jahr 1878:		11.151	31	17.815	42	2.911	49	12.970	10	14.584	28
Summa für das Jahr 1879:		14.277	48	26.041	54	3.113	24	11.693	95	25.070	96
Summa für die Finanzperiode:		25.428	79	43.856	96	6.024	73	24.664	05	39.655	24

Der Sammlungen.

Nr. 21—25.)

Cap. VI. Nr. 24.		Cap. VII. Allgemeines Dispositionsquantum.												Summe für die einzelne Sammlung.			
Herstellung und Vertrieb gedruckter Kataloge und Mittheilungen.		Nr. 25 a.						Nr. 25 b.						Im Jahre.		In der Finanzperiode.	
		A. Löhne für Hilfsaufsicht, Sonntagsdienst, Garberobedienst.		B. Gratificationen, Remunerationen, Unterstützungen, Entschädigungen, Quartier- und Soldegelde.		C. Dienststreifen und Umzüge.		D. Dienst- kleidung.		E. Expeditions- bedürfnisse, Transport, Ferte und Druckkosten.		F. Außer- ordentliche Ausgaben.					
M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr	M	Gr
1.712	90	4.523	35	125	—	—	—	670	82	205	26	25	60	9.556	96	28.055	32
1.628	—	4.498	30	215	—	15	25	604	24	287	52	68	18	18.498	36	—	—
·	·	·	·	·	·	48	—	74	51	68	36	·	·	2.677	96	7.296	15
·	·	·	·	30	—	356	40	67	12	72	90	·	·	4.618	19	·	·
·	·	227	80	·	·	225	—	·	·	140	63	1	30	2.741	93	11.233	31
·	·	580	90	720	—	85	50	·	·	270	95	3	78	8.491	38	·	·
·	·	1.585	85	735	—	·	·	372	55	80	15	·	·	4.196	57	8.016	44
·	·	1.739	95	200	—	·	·	335	60	80	15	·	·	3.819	87	·	·
22	—	140	60	·	·	·	·	149	02	9	35	·	·	508	50	950	01
13	10	129	20	·	·	·	·	134	24	23	13	·	·	441	51	·	·
416	45	602	10	1.305	—	·	·	223	53	75	88	·	·	4.990	15	9.223	20
21	05	610	20	1.410	—	·	·	201	36	31	81	·	·	4.233	05	·	·
630	30	1.574	—	500	—	·	·	372	55	32	47	·	·	4.361	70	13.175	38
3.446	75	1.572	80	60	—	·	·	335	60	36	36	·	·	8.813	68	·	·
6	90	514	—	·	·	·	·	74	51	5	53	·	·	2.395	50	4.485	11
4	30	413	—	·	·	·	·	67	12	5	64	·	·	2.089	61	·	·
·	·	13	60	75	—	·	·	149	02	356	44	·	·	5.415	44	10.975	94
·	·	·	·	92	50	·	·	134	24	608	94	·	·	5.560	50	·	·
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	31	09	·	·	1.067	06	1.821	93
·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	18	82	·	·	754	87	·	·
·	·	1.108	20	1.490	—	489	—	149	02	855	52	35	64	15.457	57	44.945	46
·	·	1.150	80	1.685	13	·	·	134	24	595	59	34	44	29.487	89	·	·
·	·	586	80	1.350	—	686	—	149	02	191	20	1	—	19.927	04	27.521	26
981	—	747	20	1.350	—	110	80	134	24	199	20	—	84	7.594	22	·	·
2	20	9	60	·	·	·	·	·	·	56	33	·	·	1.121	59	2.390	15
1	85	68	40	120	—	·	·	·	·	47	55	·	·	1.268	56	·	·
·	·	·	·	1.445	—	·	·	298	04	·	·	122	92	8.830	67	16.525	91
·	·	·	·	804	—	·	·	268	48	·	·	23	40	7.695	24	·	·
·	·	·	·	162	—	·	·	·	·	·	·	38	71	381	40	1.085	—
·	·	·	·	126	—	·	·	·	·	·	·	24	24	703	60	·	·
·	·	·	·	30	—	·	·	74	51	·	·	13	76	2.517	73	5.701	51
·	·	·	·	30	—	·	·	67	12	·	·	15	30	3.183	78	·	·
·	·	·	·	3.795	—	·	·	74	51	846	94	398	66	5.845	83	11.575	25
·	·	·	·	3.795	—	421	50	67	12	342	38	298	07	5.729	42	·	·
·	·	·	·	·	·	7	20	·	·	·	·	·	·	7	20	2.988	86
·	·	·	·	·	·	772	—	·	·	·	·	122	43	2.981	66	·	·
2.790	75	10.885	90	11.012	—	1.455	20	2.831	61	2.955	15	637	59	92.000	80	207.966	19
6.096	05	11.510	75	10.637	63	1.761	45	2.550	72	2.620	94	590	68	115.965	39	·	·
8.886	80	22.396	65	21.649	63	3.216	65	5.382	33	5.576	09	1.228	27	207.966	19	·	·
		52.645 M 26 Gr						6.804 M 36 Gr									

F.

Zusammenstellung der Ausgaben für die Erwerbungen der Sammlungen
aus dem Vermehrungsfonds, dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst
und dem von Römer'schen Fonds.

Sammlung.	Jahr.	Ver- mehrungs- fonds.		Fonds für Zwecke der heutigen Kunst.		von Römer- scher Fonds.		Gesamt- Ausgabe des Jahres.		Gesamt- Ausgabe der Finanzperiode.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Gemälde-Galerie . .	1878			58.138	60			58.138	60	127.643	30	incl. 68 fl. 10 kr. Transportkosten.
	1879	39.104	70	30.400	—			69.504	70			
Kupferstich-Sammlung	1878	6.295	90	850	—			7.145	90	13.233	21	
	1879	6.087	31					6.087	31			
Gypsabgüsse	1878	2.593	01					2.593	01	8.310	19	incl. 347 fl. 94 kr. Fracht u. Spesen } fl. 1316.04 968 fl. 10 kr. }
	1879	5.717	18					5.717	18			
Historisches Museum .	1878	50	—					50	—	118	10	
	1879	68	10					68	10			
Antiken-Sammlung .	1878	8.537	85					8.537	85	17.598	85	
	1879	9.061	—					9.061	—			
Porzellan-Sammlung .	1878	1.248	10					1.248	10	9.435	10	
	1879	8.187	—					8.187	—			
Grünes Gewölbe . .	1878	314	—					314	—	382	—	
	1879	68	—					68	—			
Gewehr-Galerie . . .	1878	136	—					136	—	136	—	
	1879											
Bibliothek	1878	23.449	04					23.449	04	48.083	51	incl. 4468 fl. 45 kr. Buchbindeböhne } fl. 8433.35 3964 fl. 90 kr. }
	1879	24.634	47					24.634	47			
Münzcabinet	1878	790	65			4.041	—	4.831	65	7.239	83	
	1879	1.427	30			980	88	2.408	18			
Zoologisches Museum .	1878	4.658	85					4.658	85	9.236	83	
	1879	4.577	98					4.577	98			
Mineralog. Museum .	1878	1.946	95					1.946	95	3.449	83	
	1879	1.502	88					1.502	88			
Mathematischer Salon	1878	121	20					121	20	199	20	
	1879	78	—					78	—			
Ethnogr. Sammlung .	1878	882	—					882	—	3.551	—	
	1879	2.669	—					2.669	—			
Vorhistor. Sammlung	1878	30	—					30	—	30	—	
	1879											
Summa für das Jahr 1878:		51.053	55	58.988	60	4.041	—	114.083	15	248.646	95	
Summa für das Jahr 1879:		103.182	92	30.400	—	980	88	134.563	80			
Summa für die Finanzperiode:		154.236	47	89.388	60	5.021	88	248.646	95			

G 1 und G 2.

U e b e r s i c h t

über die

Einnahmen und Ausgaben des Vermehrungsfonds.

(Pos. Id Nr. 26.)

Ausgabe.

Jahr.	Benennung.	ℳ	⚡	ℳ	⚡
1878.	Stiftungsmäßige Leistungen:				
	1. Erwerbungen (Tab. F.):				
	a) für die Gemälde-Galerie	—	—		
	b) für die Kupferstich-Sammlung	6.295	90		
	c) für das Museum der Gypsabgüsse	* 2.593	01		
	d) für das historische Museum	50	—		
	e) für die Antiken-Sammlung	8.537	85		
	f) für die Porzellan- und Gefäß-Sammlung	1.248	10		
	g) für das Grüne Gewölbe	314	—		
	h) für die Gewehr-Galerie	136	—		
	i) für die Bibliothek	** 23.449	04		
	k) für das Münzkabiné	790	65		
	l) für das zoologische Museum	4.658	85		
	m) für das mineralogisch-geologische Museum	1.946	95		
	n) für den mathematisch-physikalischen Salon	121	20		
	o) für die ethnographische Sammlung	882	—		
	p) für die vorhistorische Sammlung	30	—		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			51.053	55
	a) für Photographieen	90	—		
	b) für Drucksachen	217	40		
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:			307	40
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes	578	73		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes	150	—		
	c) der Photographieen	25	75		
	d) der Gypsabgüsse	115	—		
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:			869	48
	1 Coursdifferenz	—	—		
	2 Tantiemen, Arbeitslöhne etc., sowie Kaufpreis eines für die Bibliothek erworbenen Gemäldes	516	24		
				516	24
	Summa:	.	.	52.746	67

* incl. 347 ℳ 94 ⚡ Fracht und Spesen.
 ** incl. 4.468 ℳ 45 ⚡ Buchbinderlöhne.

Ausgabe.

Jahr.	Benennung.	ℳ	⚡	ℳ	⚡
1879.	Stiftungsmäßige Leistungen				
	1. Erwerbungen (Tab. F.):				
	a) für die Gemälde-Galerie	39.104	70		
	b) für die Kupferstich-Sammlung	6.087	31		
	c) für das Museum der Gypsabgüsse	* 5.717	18		
	d) für das historische Museum	68	10		
	e) für die Antiken-Sammlung	9.061	—		
	f) für die Porzellan- und Gefäß-Sammlung	8.187	—		
	g) für das Grüne Gewölbe	68	—		
	h) für die Gewehr-Galerie	—	—		
	i) für die Bibliothek	** 24.634	47		
	k) für das Münzkabiné	1.427	30		
	l) für das zoologische Museum	4.577	98		
	m) für das mineralogisch-geologische Museum	1.502	88		
	n) für den mathematisch-physikalischen Salon	78	—		
	o) für die ethnographische Sammlung	2.669	—		
	p) für die vorhistorische Sammlung	—	—		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			103.182	92
	a) für Photographieen	425	—		
	b) für Gypsabgüsse	115	20		
	c) für Drucksachen	3.281	60		
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:			3.821	80
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes	414	44		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes	829	50		
	c) der Photographieen	—	—		
	d) der Gypsabgüsse	—	—		
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:			1.243	94
	1. Coursdifferenz zwischen dem Verkaufserlöse und dem in den Bestandssummen angenommenen Nominalwerthe der Staatspapiere	270	60		
	2. Tantiemen, Arbeitslöhne etc.	284	01		
				554	61
	Summa:	.	.	108.803	27

* incl. 968 ℳ 10 ⚡ Fracht und Spesen.
 ** incl. 3.964 ℳ 90 ⚡ Buchbinderlöhne.

1777

1778

1779

1780

1781

1782

1783

1784

1785

1786

1787

1788

1789

1790

1791

1792

1793

1794

1795

1796

1797

1798

1799

1800

1801

1802

1803

1804

1805

1806

1807

H.

Uebersicht

über die

Einnahmen und Ausgaben des Fonds zur allmählichen Verwendung für Zwecke der heutigen Kunst.

Einnahme.					Ausgabe.						
Jahr.	Benennung.	M	z	M	z	Jahr.	Benennung.	M	z	M	z
1878.	Bestand am 1. Januar	207.303	10	207.303	10	1878.	Stiftungsmäßige Leistungen.				
	Beiträge aus der Staatscasse und stiftungsmäßige Zuflüsse	—	—	—	—		Erwerbungen (Tab. F.):				
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						a) für die Gemälde-Galerie . .	58.138	60		
	1. Zinsen	9.248	50				b) für die Sammlung der Kupferstiche und Handzeichnungen .	850	—	58.988	60
	2. Coursdifferenz zwischen dem Kaufpreise und dem Nominalwerthe der Staatspapiere. .	2.344	05				Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:				
				11.592	55		Coursdifferenz zwischen dem Verkaufserlöse und dem Nominalwerthe der Staatspapiere . .	3.726	—	3.726	—
	Summa	.	.	218.895	65		Summa	.	.	62.714	60
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe	62.714	60						
	bleibt Bestand	.	.	156.181	05						
1879.	Bestand am 1. Januar	156.181	05	156.181	05	1879.	Stiftungsmäßige Leistungen:				
	Beiträge aus der Staatscasse und stiftungsmäßige Zuflüsse	—	—	—	—		Erwerbungen (Tab. F.):				
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						für die Gemälde-Galerie . .	30.400	—	30.400	—
	Zinsen	6.136	35	6.136	35		Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben:				
							Coursdifferenz zwischen dem Verkaufserlöse und dem Nominalwerthe der Staatspapiere . .	18	15	18	15
	Summa	.	.	162.317	40		Summa	.	.	30.418	15
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe	30.418	15						
	bleibt Bestand	.	.	131.899	25						

J.

Uebersicht

über die

Einnahmen und Ausgaben des von Römer'schen Fonds
zur Vermehrung des Münzcabinetts.

Einnahme.					Ausgabe.						
Jahr.	Benennung.	M	z	M	z	Jahr.	Benennung.	M	z	M	z
1878.	Bestand am 1. Januar	15.290	77	15.290	77	1878.	Stiftungsmäßige Leistungen:				
	Beiträge aus der Staats- casse und stiftungsmäßige Zuflüsse	—	—	—	—		Erwerbungen (Tab. F.): für das Münzcabinet	4.041	—	4.041	—
	Zinsen und verschiedene an- dere Einnahmen:						Regieaufwand und ver- schiedene andere Ausgaben	—	—	—	—
	1. Zinsen	692	05								
	2. Courtdifferenz zwischen dem Kaufpreise und dem Nominal- werthe der Staatspapiere	587	50								
	3. Erlös für verkaufte goldene und silberne Medaillenhengel	14	30								
				1.293	85						
	Summa	.	.	16.584	62		Summa	.	.	4.041	—
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe	4.041	—						
	Bleibt Bestand	.	.	12.543	62						
1879.	Bestand am 1. Januar	12.543	62	12.543	62	1879.	Stiftungsmäßige Leistungen:				
	Beiträge aus der Staats- casse und stiftungsmäßige Zuflüsse	—	—	—	—		Erwerbungen (Tab. F.): für das Münzcabinet	980	88	980	88
	Zinsen und verschiedene an- dere Einnahmen:						Regieaufwand und ver- schiedene andere Ausgaben	10	50	10	50
	Zinsen	852	—	852	—						
	Summa	.	.	13.395	62		Summa	.	.	991	38
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe	991	38						
	Bleibt Bestand	.	.	12.404	24						

K.

Hauptzusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

bei

dem Vermehrungs-Fonds, dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst
und dem von Kömer'schen Fonds.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Fonds.	Bestand zu Anfang der Finanzperiode 1878/79.		Zuwachs					
		M	S	durch Beiträge aus der Staatscasse und durch stiftungsmäßige Zuflüsse		durch Zinsen und verschiedene andere Einnahmen		überhaupt.	
				a) 1878	b) 1879	a) 1878	b) 1879	M	S
1.	Vermehrungsfonds bei den königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft	267.215	48	a) 56.500	—	a) 16.825	89	144.182	49
				b) 56.500	—	b) 14.356	60		
2.	Fonds bei denselben zur allmählichen Verwendung für Zwecke der heutigen Kunst	207.303	10	a) .	.	a) 11.592	55	17.728	90
				b) .	.	b) 6.136	35		
3.	von Römer'scher Fonds bei denselben zur Vermehrung des Münzcabinetts	15.290	77	a) .	.	a) 1.293	85	2.145	85
				b) .	.	b) 852	—		
	Summe	489.809	35	a) 56.500	—	a) 29.712	29	164.057	42
				b) 56.500	—	b) 21.344	95		

Abgang						Bestand		Erläuterungen.
Durch stiftungsmäßige Leistungen		durch Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben		überhaupt.		am Schlusse der Finanzperiode 1878.		
a) 1878	b) 1879	a) 1878	b) 1879	M	Gr	M	Gr	
a) 52.230	43	a) 516	24	161.549	94	249.848	03	vergl. die Uebersichten G. 1. und 2.
b) 108.248	66	b) 554	61					
a) 58.988	60	a) 3.726	—	93.132	75	131.899	25	vergl. die Uebersicht H.
b) 30.400	—	b) 18	15					
a) 4.041	—	a) .	.	5.032	38	12.404	24	vergl. die Uebersicht J.
b) 980	88	b) 10	50					
a) 115.260	03	a) 4.242	24	259.715	07	394.151	52	
b) 139.629	54	b) 583	26					

17.

Decret an die Stände,

die Erläuterung und Begründung des Postulats Cap. 69, III der Zuschlüsse betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz, die vorbehaltene Erläuterung und Begründung des Postulats zu Cap. 69, III der Zuschlüsse betreffend, zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Gegeben zu Dresden, den 22. October 1881.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.

Mit dem Wiedererwachen eines allgemeineren und lebhafteren Interesses an der bildenden Kunst hat sich die Aufmerksamkeit der Gegenwart zugleich den Zeugnissen des Schaffens früherer Zeitalter auf diesem Gebiete, die in den erhalten gebliebenen Werken auf uns gekommen sind, zugewendet. Waren dieselben eine längere Zeit hindurch nur vom Geschichts- und Alterthumsforscher werth gehalten, so ergab sich hieraus die Beschränkung auf engere Kreise und engere Gesichtspunkte, der Standpunkt des Kunstverständigen und Kunsthistorikers trat zurück und Vieles von diesem aus Wichtige entzog sich der Beachtung und Würdigung. Die weiteren Kreise Derjenigen, welche auf den Besitz allgemeinerer höherer Bildung Anspruch erheben konnten, hatten vollends weder Verständniß, noch Theilnahme für Bestrebungen in der Eingangs bezeichneten Richtung und blieben ihnen fremd. Gegenwärtig sucht und findet nicht nur die Kunst, insonderheit soweit sie das gewerbliche Schaffen für Zwecke des täglichen Gebrauchs wieder in ihren Bereich zieht, ihre Vorbilder und die Quelle ihrer Nahrung von Neuem in zeitweilig misachteten Schaffensperioden vergangener Zeiten, sondern die Wechselbeziehung zwischen Kunst und Leben ergibt auch wichtige cultur- und kunstgeschichtliche Aufschlüsse. Der historische Gesichtspunkt geht hierbei nicht verloren, im Gegentheil belebt die bessere Kenntniß von der früheren heimischen und vaterländischen Kunstthätigkeit das Interesse an der vaterländischen allgemeinen Geschichte, damit zugleich auch patriotischen Sinn.

Aus dem Verständniß dessen heraus hat sich in neuerer Zeit eine lebhafte und allgemeine Bestrebung entwickelt, das, was als Denkmal des Schaffens unserer näheren und entfernteren Vorfahren auf uns gekommen ist, vor dem leider auf viele Weise drohenden Untergange zu behüten, pietätvoll zu erhalten und zugleich für die Kenntniß der Gegenwart zugänglich und für ihre Bestrebungen nutzbar zu machen.

Bei dem Ministerium des Innern wurde im Jahre 1875 aus Anlaß eines bestimmten Vorkommnisses von dem Dresdner Architektenverein, welchem sich eine Anzahl anderer Architekten-, Alterthums-, Geschichts- u. Vereine angeschlossen, unter Hinweis auf in verschiedenen deutschen und außerdeutschen Staaten geschaffene diesbezügliche Einrichtungen Anregung gethan, daß die Erhaltung der in Sachsen in nicht unbeträchtlicher Zahl vorhandenen Kunst- und Baudenkmale zum Gegenstande directer Staatsobflege gemacht werden möge.

Letztere setzt Kenntniß und Erforschung des Vorhandenen voraus und bezweckt Erhaltung der Denkmale, also Schutz vor Verfall, Wegschaffung, absichtlicher oder durch Vernachlässigung herbeigeführter Vernichtung, beziehentlich vor dem Verderben durch unverständiges Verfahren bei Wiederherstellung und Erneuerung.

Staatseinrichtungen hierfür bestehen außerhalb Deutschland in England, Frankreich, Holland, Belgien und Oesterreich, innerhalb Deutschland in Preußen, Bayern und Württemberg. Es ist dabei ein doppelter Weg eingeschlagen worden, theils (in Oesterreich, Holland und Belgien) sind Fachcommissionen bestellt, deren Mitglieder bald in persönlicher Einzelthätigkeit, bald in gemeinschaftlicher Berathung ihre Aufgabe zu erfüllen berufen sind, theils hat man einzelne Personen für das ganze Land zu Conservatoren bestellt und mit autoritativen Befugnissen ausgerüstet. Das Letztere ist in Preußen, Bayern und Württemberg geschehen. In Preußen hat der nunmehr verstorbene von Quast in dieser Stellung gewirkt,*) in Bayern von Hefner-Alteneck.

Welcher Weg in Sachsen einzuschlagen sei, darüber liegen dem Ministerium des Innern verschiedene Meinungsäußerungen vor. Nach dem Gesamtergebnisse und der damit übereinstimmenden Ansicht des Ministeriums des Innern wird die Bestellung einer Fachcommission der Anstellung eines Einzelbeamten als Conservator vorzuziehen sein. So vorzüglich qualificirt ein solcher auch sein, so sehr er bestrebt sein möchte, rein sachlich und nach anerkannten Grundsätzen zu handeln, immerhin würde sich sowohl das Maß, als die Art und der Inhalt seiner Thätigkeit nach seiner persönlichen Eigenart bestimmen, auch würde er der Kritik abweichender Meinungen in unersprießlicher Weise mehr ausgesetzt sein, als eine Commission.

Beide Wege dergestalt zu verbinden, daß einem Conservator eine Commission beigegeben würde, wie von mehreren Vereinen vorgeschlagen ist, dürfte sich aus praktischen Gründen nicht empfehlen, dagegen erscheint es zweckmäßig, einer zu bildenden Commission einen Fachkundigen als geschäftsführendes Mitglied zuzuordnen.

Daß die Mitgliedschaft der Commission als Ehrenamt aufzufassen, daher, außer für das geschäftsführende Mitglied, mit Besoldung nicht verbunden sein würde und es sich, was den Kostenpunkt anlangt, mit jener Ausnahme nur um Erstattung nothwendiger Verläge handeln würde, setzt das Ministerium des Innern voraus.

Unerwartet des weiteren Vorgehens in dieser Richtung, worüber es noch weiterer Erwägungen und Vorberathungen bedarf und wozu sich die Staatsregierung wegen der nöthigen Mittel der ständischen Zustimmung künftig zu versichern haben würde, ist nun aber neuerdings von dem Sächsischen Alterthumsvereine beantragt worden, mit der Auffuchung und Verzeichnung der im Lande vorhandenen Bau- und Kunstdenkmale den Anfang zu machen, und das Ministerium des Innern erachtet es nicht blos für thunlich, sondern für zweckmäßig, diese Maßregel selbstständig zu behandeln und ins Werk zu setzen. Sie würde die Basis für alles weitere Vorschreiten in der obenbezeichneten Richtung bilden; was zu geschehen hat, wird wesentlich mit von der Menge, Art und Beschaffenheit der vorhandenen, in Betracht kommenden Gegenstände abhängen. Die Inventarisirung ist aber an sich schon von Interesse und von selbständigem Werthe, wie in künstlerischer, geschichtlicher, beziehentlich culturhistorischer Hinsicht, so auch für die Erhaltung des darauf Anspruch Habenden. Schon wenn Unbeachtetes als werthvoll erkannt und bezeichnet wird, dürften die Eigenthümer und zur Verfügung Berechtigten zur Aufmerksamkeit und Behütung vielfach veranlaßt werden.

Eine solche Inventarisirung ist in Sachsen bereits seit langer Zeit selbstständig angestrebt, außerhalb Sachsens aber in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen Ländern und Landestheilen Deutschlands ins Werk gesetzt worden und können darauf gerichtete

*) Nach längerer Zwischenzeit ist der Regierungs- und Baurath von Dehn-Kotzfeller zu seinem Nachfolger ernannt.

Unternehmungen gegenwärtig als zu den beachtlichen Zeitbestrebungen gehörig bezeichnet werden.

In Sachsen verfolgte der im Jahre 1824 gegründete Alterthumsverein den Doppelpzweck der Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Von ihm wurde eine sich über das ganze Land erstreckende Vereinsorganisation geplant, die jedoch unausgeführt blieb, sehr bald aber die Mithilfe des Staats in Anspruch genommen, ohne indeß auch diesen Zweck zu erreichen. 1839 verbreitete dieser Verein, um namentlich auf die vorhandenen kirchlichen Alterthümer aufmerksam zu machen, ein Schriftchen: „Sendeschreiben an die Freunde kirchlicher Alterthümer“ betitelt. In demselben Jahre suchte er durch unter Vermittelung des Cultusministeriums an die Geistlichen und Lehrer ausgehende Fragebogen eine Uebersicht der vorhandenen kirchlichen Alterthümer des Landes zu gewinnen. Ein genügendes Ergebnis hat indeß auch dies nicht gehabt. Zwar scheint viel Material eingegangen zu sein, allein der Werth mag sehr verschieden gewesen sein, zu einer kritischen Sichtung, Bearbeitung und nach Befinden Vervollständigung ist es nicht gekommen. Sehr bald brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß ohne Mitwirkung des Staats das erstrebte Ziel nicht zu erreichen sei.

An das Ministerium des Innern gelangte im Jahre 1878 auch eine Petition des Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, worin speciell die Inventarisirung und Aufnahme der Baudenkmale, sowie Maßregeln zu ihrer Erhaltung erstrebt werden.

Das Ministerium des Innern hat nun den Versuch gemacht, zu einer ungefähren Uebersicht derjenigen Bauwerke und Gegenstände zu gelangen, um deren nähere Würdigung und Erhaltung es sich handeln würde, indem es die Kunst- und Alterthumsvereine, welche an dem Gegenstande thätiges Interesse genommen hatten, zur Anzeige der ihnen bekannten Kunstgegenstände und Alterthümer veranlaßte. Obwohl indeß von einem Theile derselben dieser Aufforderung entsprochen wurde, hat dies doch nur die Ueberzeugung begründet, daß dieser Weg nicht weit führe, indem wenig nicht schon allgemein Bekanntes zu Tage kam und vielfach auf weiter nöthige Forschungen hinzuweisen war.

Diese Erfahrungen drängten dahin, den anderwärts mit Erfolg angewendeten Weg zu wählen, nämlich das Land von einem Sachverständigen bereisen zu lassen, der die zerstreut vorhandenen Bau- und Kunstdenkmale aufzusuchen, in ein Verzeichniß zu bringen, zeichnerisch aufzunehmen und kurz zu beschreiben hat und das Ergebnis in ein Sammelwerk zusammenzufassen.

In dieser Weise ist in Westphalen (Kreis Hamm), den Regierungsbezirken Kassel, Wiesbaden, Hannover und der Preussischen Provinz Sachsen vorgegangen worden und es liegen die bezüglichen Publicationen vollendet vor, in der Provinz Brandenburg ist ein gleiches Unternehmen im Gange und ziemlich weit gefördert. Einige dieser Publicationen beschränken sich auf die Baudenkmale, andere umfassen auch sonstige Kunstdenkmale und Erzeugnisse der Kleinkunst.

Theilweise sind diese Unternehmungen von Vereinen, jedoch mit Unterstützung aus Staatsmitteln, ausgeführt worden, theilweise geschieht es (in Preußen) durch die Provinzialverbände.

Das Ministerium des Innern hat nun für die gleiche Inventarisirung und Beschreibung einen zugleich als Versuch zu betrachtenden Anfang machen lassen, indem es dem hierzu erbötigen Alterthumsvereine aus dem ihm zur Verfügung stehenden allgemeinen Dispositionsfonds (Cap. 51 der Zuschüsse) die Mittel gewährt hat, durch einen Sachverständigen den Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna für diesen Zweck bereisen zu lassen und eine bezügliche Publication vorzubereiten. Dem Vereine stand hierfür in einem seiner Mitglieder eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Verfügung, bei welcher sich lebhaftes Interesse für die Sache, Kunstverständniß und Geschichtskennntniß vereinigt findet. Bei der Wahl des Bezirks ist absichtlich das Augenmerk auf einen nach der frag-

lichen Richtung hin noch nicht sehr durchforschten Landestheil gerichtet worden. Das Ministerium des Innern hofft über das Ergebniß dem Landtage sehr bald unter Vorlegung der gewonnenen Materialien und einer Probe für die zu veranstaltende Publication Mittheilung machen zu können.

Der Plan geht nun dahin, mit der begonnenen Auffuchung, Aufzeichnung und Beschreibung der Kunstdenkmale nach Amtshauptmannschaftsbezirken weiter fortzufahren. Dem Gegenstande nach wird sich die erstere in der Hauptsache auf Baudenkmale und damit in Verbindung stehende, namentlich zur Ausschmückung derselben bestimmte Gegenstände erstrecken, doch sollen andere bemerkenswerthe Erzeugnisse der Kunst und des Kunstgewerbes nicht ausgeschlossen sein. Der Zeit nach soll von den ältesten Denkmalen christlicher Kunst bis herauf zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts gegangen werden. Da ausbeutereiche Bezirke durch den Sachverständigen zunächst in einem Jahre durchforscht werden können, künftig aber größere Beschleunigung möglich sein wird, endlich in manchen Landestheilen wenig Material vorgefunden werden wird und deshalb mehrere Bezirke in einen Theil und ein Jahrespensum zusammengefaßt werden können, darf auf Beendigung der Inventarisirung im ganzen Lande in etwa 10 bis 15 Jahren gerechnet werden.

Die Kosten anlangend, so war die Inventarisirung in der Amtshauptmannschaft Pirna einschließlich der Herstellung des zu edirenden Werks mit Illustrationen auf etwa 3000 *M.* veranschlagt. Dieser Betrag erhöht sich wahrscheinlich um circa 1000 *M.*, ein erheblicher Theil dürfte aber durch den buchhändlerischen Vertrieb des Werks zur Erstattung kommen.

Wenn in den Etat 1882 demgemäß das Postulat zu Cap. 69 unter III der Zuschüsse mit 5000 *M.* transitorisch eingestellt ist, so wird hiervon nicht nur der Kostenbedarf für dieses Unternehmen gedeckt, sondern auch noch einem anderen Bedürfnisse genügt werden, welches mit dem vorliegenden Gegenstande in nahem Zusammenhange steht.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat nämlich dem Ministerium des Innern mitgetheilt, daß ihm wiederholt Kenntniß davon zukomme, daß alte kunsthistorisch merkwürdige kirchliche Monumente des Landes ihrem offenbaren Verfall entgegengehen, ohne daß einerseits die Kirchengemeinden angehalten werden können, die erforderlichen Mittel zu deren Erhaltung aufzubringen, noch andererseits dem Landesconsistorium Fonds zu Gebote stehen, aus denen für die Restaurirung derartiger zu gottesdienstlichen Zwecken nicht oder doch nicht unbedingt erforderlichen Baulichkeiten*) ausreichende Unterstützung zu gewähren.

Es sind mehrere derartige Fälle anher mitgetheilt worden. In dem betreffenden vom 26. November 1880 datirenden Schreiben des Landesconsistoriums ist hierüber Folgendes gesagt:

Bereits zu Anfang des vorigen Jahres theilte der hiesige Alterthumsverein dem Landesconsistorium ein Gutachten des Professor Dr. Steche über den Zustand der Domkreuzgänge zu Freiberg mit dem Ersuchen mit, für die Erhaltung eines so würdigen Denkmals vaterländischer Baukunst seinen Einfluß geltend zu machen. In dem gedachten Gutachten wies Dr. Steche darauf hin, daß die erwähnten Kreuzgänge sammt der mit derselben eng verbundenen St. Anna- und Schönlebe'schen Kapelle ihrem sicheren Verfall entgegen gingen, wenn nicht bald

*) Anmerkung. Bei den Kirchengebäuden, welche für gottesdienstliche Zwecke in Gebrauch sind, ist das Consistorium in der Lage, Beihilfen zu gewähren. Mit namhafter Unterstützung desselben ist z. B. in jüngster Zeit die umfassende Wiederherstellung der Kirche zu Kürbitz im Voigtlande zu Stande gebracht worden, nachdem der Alterthumsverein zu Plauen in einer Eingabe an das Ministerium des Innern die Aufmerksamkeit auf dieses schöne Gebäude und die mehrfachen darin enthaltenen werthvollen Kunstwerke, sowie die Nothwendigkeit einer Wiederherstellung, beziehentlich des Schutzes vor weiterem Verfall aufmerksam gemacht hatte.

etwas zu deren Unterhalt geschehe. Zugleich eröffnete derselbe Vorschläge zu einer angemessenen Restauration dieser Baulichkeiten und berechnete den dafür erforderlichen Aufwand auf etwas über 6000 *M.* Der Kirchenvorstand zu Freiberg, welcher hierauf unter Vorlegung dieses Gutachtens zur Beschlußfassung darüber aufgefordert wurde, was er zur Erhaltung dieser, zum Dom gehörigen Bauwerke vorzunehmen gedächte, erklärte jedoch darauf nach wiederholten Mahnungen in Uebereinstimmung mit dem Stadtrathe, daß er zwar die Renovation dieser Bauwerke für wünschenswerth erachte, bei den vielfach vorliegenden weit dringenderen Reparaturen am Dome selbst, sowie an den sonstigen Stadtkirchen aber sich nicht in der Lage befinde, dieselbe ins Werk zu setzen, vielmehr dem Alterthumsvereine überlassen müsse, die Kosten der Restauration gedachter Kreuzgänge selbst zu übernehmen. Da aber dem genannten Verein bekanntlich ausreichende Mittel dazu nicht zu Gebote stehen, auch die Fonds, über welche das Landesconsistorium verfügen kann, nur für eigentlich kirchliche Zwecke bestimmt sind, so hat in der Sache nichts weiter geschehen können und ist es bei dem zeitherigen Stande der Dinge verblieben.

In Zittau befindet sich auf einem nicht mehr benutzten Gottesacker die alte sogenannte Kreuzkirche, welche jährlich nur ein- oder zweimal zu Stiftungsgottesdiensten gebraucht wird, immer wandelbarer wird, und wenn nicht bald etwas zu deren Erhaltung geschieht, dem Verfall entgegengeht. Nach dem Gutachten des für gothische Bauwerke besonders sachverständigen Architecten Möckel gehört diese, der gothischen Stylperiode angehörige alte Kirche zu den interessantesten Bauwerken Sachsens. Dennoch hat auch hier der Kirchenvorstand auf diesfallige Aufforderung erklärt, daß er wegen anderer dringender Baulichkeiten an den, den öffentlichen Gottesdiensten dienenden Kirchen sich auf längere Zeit hinaus nicht in der Lage befinde, an die Bewilligung von Mitteln zur Renovation der genannten Kirche denken zu können.

Die alte Begräbniskirche St. Nicolai zu Dippoldiswalde, welche auch nur selten zu Begräbnisfeierlichkeiten benutzt wird, gehört nach dem übereinstimmenden Urtheile der Sachverständigen zu den kunsthistorisch merkwürdigsten Bauwerken Sachsens, weil sie fast das einzige erhaltene und rein durchgeführte Monument aus der romanischen Stylperiode sein soll. Es ist deshalb auch schon von verschiedenen Seiten die Restauration derselben im Charakter ihres ursprünglichen Styles angeregt worden. Da die Kirchengemeinde dazu wenigstens einen Beitrag von 3000 *M.* bewilligt hat, so ist von dem Landesconsistorium der Architect Möckel beauftragt worden, in Gemäßheit eines Gutachtens des Vereins für kirchliche Kunst, einige Vorarbeiten ins Werk zu setzen. Ob aber zu dem auf diese Vorarbeiten zu gründenden Plan einer stylgerechten Renovation der gedachten Kirche die erforderlichen Mittel zu beschaffen sein werden, steht noch dahin.

In dem zuletzt gedachten Falle ist es inzwischen, nachdem die Kirchengemeinde in anerkennenswerther Weise sich zu erheblicher Beitragsleistung hat bereit finden lassen, gelungen, die Mittel zu der nöthigen Wiederherstellung zu beschaffen.

Die übrigen beiden, und Fälle ähnlicher Art machen es aber allerdings wünschenswerth, daß das Ministerium des Innern zu Erhaltung derartiger alter kunsthistorischer Monumente Geldmittel zur Verfügung erhält. In diesem Sinne hat das Landesconsistorium Anregung gethan.

Man wird sich aber nicht auf die Fürsorge für Erhaltung kirchlicher Bauwerke zu beschränken haben, denn auch bei älteren Profanbauten kommen gleiche Verhältnisse vor. So ist z. B. das Rathhaus zu Oschatz ein künstlerisch und historisch merkwürdiges Gebäude mit einer interessanten, zum Theil aus der Mitte des 16. Jahrhunderts her-

rührenden Fassade, einer besonders schönen Freitreppe in Pirnaischem Sandstein und mehrfach bemerkenswerthen Innenräumen. Baufälligkeith und Rücksichten auf den Gebrauch veranlaßten einen Umbau, der verständnißvoll und dem Charakter des Baues sich anschließend bewirkt worden ist. Dabei ging man jedoch mit der Absicht um, die baufällig gewordene Freitreppe abzubrechen. Dies wäre im höchsten Grade zu bedauern gewesen, indeß hätte die Stadtgemeinde hieran kaum gehindert werden können. Das Ministerium des Innern erhielt Kenntniß von der Angelegenheit und entsendete einen Sachverständigen an Ort und Stelle, dessen Gutachten dem Stadtrathe mitgetheilt wurde. Es ist nun zu hoffen, daß der werthvolle Treppenbau nicht nur erhalten, sondern soweit nöthig erneuert wird, wofür die dringlichsten Vorarbeiten mit Unterstützung des Ministeriums des Innern, welches die Kosten für die Zeichnung und Abformung gewisser Ornamente und Bauthelle behufs ihrer Neuherstellung ebenfalls auf seinen Dispositionsfonds übernommen hat, bereits eingeleitet sind.

Es muß für diesen Fall anerkannt werden, daß die Vertreter der Stadtgemeinde, soweit ihnen nicht der Werth des fraglichen Bauwerks selbst bereits bekannt war, sich den hierauf bezüglichen Eröffnungen und Rathschlägen zugänglich erwiesen haben. Aber es zeigte sich auch gerade hier, wie sehr eine staatliche Fürsorge und Einwirkung angezeigt ist. Oft werden schon durch Gewährung mäßiger Beihilfen die Betheiligten zu den nöthigen Maßnahmen bewogen werden können.

Das gestellte Postulat soll auch hierzu dienen; Bewilligungen werden aber nur soweit in Frage kommen, als nicht Verpflichtete vorhanden sind, denen die Erhaltung derartiger Bauwerke in der zu erfordernden Maße mit Erfolg aufgegeben werden kann.

Voraussichtlich werden Verwendungen nicht in jedem Jahre nöthig sein, für eine annähernde Veranschlagung des Bedarfs fehlen alle Unterlagen. Das Ministerium des Innern hat von den postulirten 5000 M etwa 1500 bis 2000 M jährlich für den fraglichen Zweck gerechnet. Unerhebliche Ueberschreitungen dürften der Rechtfertigung vorzubehalten sein, wogegen auf etwa erforderliche umfanglichere Aufwendungen für diese Zwecke mit Bemessung der Höhe des Postulats für die betreffende Statsperiode künftig Rücksicht zu nehmen sein wird.

18.

Decret an die Stände,

die beabsichtigte Erwerbung und Einrichtung eines Gebäudes für die
Amtshauptmannschaft Löbau betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage eine Mittheilung über die beabsichtigte Erwerbung und Einrichtung eines Gebäudes für die Amtshauptmannschaft Löbau zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 25. October 1881.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.

Die Geschäftsräume der Amtshauptmannschaft Löbau sind gegenwärtig miethweise in dem am Hofmarkte daselbst gelegenen Hause des Maurermeisters Kleindt untergebracht; der Letztere beabsichtigt aber, sein Grundstück zu verkaufen, und hat dasselbe dem Ministerium des Innern zum Ankaufe für die Amtshauptmannschaft angeboten. Die Staatsregierung hat den Ankauf für zweckmäßig und vortheilhaft zu erachten gehabt, da das Haus sich seiner Lage und Beschaffenheit nach vortreflich zur Benutzung für die Amtshauptmannschaft eignet, auch hinreichenden Raum zu einer Dienstwohnung für den Amtshauptmann nebst Stallung und Wagenremise, sowie einer Wohnung für den Bureaudiener bietet, der etwaige Verkauf desselben an einen anderen Käufer Seiten des jetzigen Besitzers aber bei der Schwierigkeit der Beschaffung anderer geeigneter Localitäten in Löbau möglicherweise große Verlegenheiten bereiten würde. Andererseits ist es auch an sich im hohen Grade wünschenswerth, durch die Erwerbung des zur Zeit von dem Besitzer noch mit benutzten Grundstücks das alleinige Verfügungsrecht über dasselbe zu erlangen, theils um mehr Platz für die Amtshauptmannschaft, insbesondere auch einen Verhandlungsaal zu gewinnen, theils um die durch die fragliche Mitbenutzung, namentlich zu landwirthschaftlichen Zwecken, bedingten, sehr erheblichen Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

Es ist daher vorbehältlich der Genehmigung der Ständeversammlung ein Kaufvertrag mit dem Besitzer abgeschlossen und darin ein Kaufpreis von 84.000 *M* vereinbart worden, welcher dem ermittelten Zeitwerthe des Grundstücks gegenüber als ein angemessener zu bezeichnen ist. Die nach dem Ankaufe noch erforderlichen Herstellungen sind auf Grund eines Gutachtens des Landbaumeisters auf ungefähr 23.000 *M* zu berechnen, so daß sich der Gesamtbedarf, dessen nachträgliche Einstellung in den ordentlichen Staatshaushaltsetat der Finanzperiode 1889¹ thunlich erschienen ist, unter Hinzurechnung der Kaufskosten und Abgaben, sowie der Zinsen für eine in Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmende und erst nach halbjähriger Kündigung zurückzuzahlende Hypothek von 12.000 *M* auf höchstens 108.000 *M* belaufen würde.

Zu bemerken ist noch, daß sich zwar auch die Erwerbung eines Grundstücks für die Amtshauptmannschaft Meissen dringend wünschenswerth macht, daß aber die Staatsregierung im Interesse thunlichster Sparsamkeit sich dazu entschlossen hat, dem gegenwärtigen Landtage nur die Erwerbung eines amtshauptmannschaftlichen Grundstücks zur Genehmigung zu empfehlen und dabei dem Ankaufe des Grundstücks in Löbau den Vorzug zu geben, Letzteres deshalb, weil die bereits oben erwähnten, durch den etwaigen anderweiten Verkauf des Grundstücks entstehenden Verlegenheiten die Unzuträglichkeiten noch überwiegen würden, welche mit der einstweiligen Fortbenutzung der unzureichenden Localitäten der Amtshauptmannschaft Meissen allerdings verbunden sind.

Es wird daher die Genehmigung des mit dem Maurermeister Kleindt in Löbau abgeschlossenen Vertrags, sowie die Bewilligung der vorbemerkten Summe von 108.000 *M* beantragt.

Der gedachte Vertrag und die speciellen Unterlagen, welche für die Beurtheilung der Bedarfssumme von Werth sind, werden zur Prüfung vorgelegt werden.

19.

Decret an die Stände,

den Stand der wegen der Verunreinigung der fließenden Wässer veranstalteten Erörterungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den anliegenden Aufsatz über den gegenwärtigen Stand der wegen der Verunreinigung der fließenden Wässer veranstalteten Erörterungen zugehen.

Dresden, den 13. October 1881.

Albert.

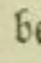


Herrmann von Kostig-Wallwitz.

Wie aus dem Allerhöchsten Decrete vom 15. November 1877 sich ergibt, hatte die Staatsregierung auf Grund der zu dem Zwecke, um eine umfassende Kenntniß von dem im ganzen Lande in Ansehung der Verunreinigung der fließenden Wässer thatsächlich bestehenden Verhältnisse zu erlangen, veranstalteten Erhebungen die Ueberzeugung gewonnen, daß vor definitiver Beschlußfassung über die zu treffenden polizeigesehlichen Bestimmungen die Resultate der stattgefundenen Erörterungen einer näheren Prüfung in technischer, chemischer und hygienischer Beziehung zu unterstellen seien, und daher die Absicht ausgesprochen, die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittlungen zunächst dem Landes-Medicinalcollegium und der technischen Deputation des Ministeriums des Innern zur gutachtlichen Aeußerung zuzufertigen, sodann aber auch die Vertreter der meistbetheiligten Interessen, insbesondere die Handels- und Gewerbekammern, sowie den Landesculturrath mit ihrer Erklärung zu hören.

In Folge der deshalb an das Landes-Medicinalcollegium ergangenen Veranlassung, sich gutachtlich darüber auszulassen, ob und in welchem Umfange die öffentliche Gesundheit durch die Verunreinigung der Wasserläufe in Sachsen geschädigt werde, hat dasselbe den der Ständeversammlung am 22. November 1879 unter Anschluß mehrerer Beilagen mitgetheilten Vortrag erstattet.

In demselben hat das Landes-Medicinalcollegium das Resultat der Erörterungen über den Einfluß der Flußverunreinigung auf die menschliche Gesundheit — abgesehen davon, daß es den gesundheitlichen Interessen widerstreite, daß manche Flußstrecken durch deren starke Verunreinigung zum Baden unbrauchbar geworden seien und daß an nahe liegenden Wohnplätzen und öffentlichen Verkehrswegen durch Verbreitung von Fäulnisgasen der Genuß reiner Luft beeinträchtigt werde — in dem Sage zusammengefaßt, daß die Entstehung bestimmter Krankheiten aus dieser Ursache nirgends nachzuweisen sei, daß aber ein nachtheiliger Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand an solchen Orten, wo das Uebel einen ungewöhnlich hohen Grad erreicht habe, wie namentlich unterhalb Leipzig in Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf nicht unwahrscheinlich sei.

In der dem Vortrage unter  beigefügten Uebersicht ist von deren Verfasser die auf amtliche Erhebungen gestützte Ansicht ausgesprochen worden, daß die Verunreinigung der Wasserläufe in Sachsen in der Hauptsache durch die Abfallwässer aus Industrie und

Gewerbe bedingt werde und daß hierbei die Färbereien und Bleichereien, die Wollenmanufactur, die Papierfabriken und die Gerbereien die hauptsächlichste Schuld trügen, in wesentlich geringerem Grade die Gasanstalten und die Brauereien Antheil hätten.

Dagegen ist man nach gedachter Uebersicht nicht berechtigt, die durch den Inhalt städtischer Schleusen bewirkte Verunreinigung eines Wasserlaufes als eine besondere Art der Verunreinigung zu betrachten, da der Inhalt der städtischen Schleusen nur zum kleineren Theile aus Küchen- und Planschwässern mit Beimengung einer größeren oder geringeren Menge von menschlichen oder thierischen Auswurfstoffen, zum größeren Theile aber aus Abfallwässern industrieller Etablissements besteht.

Da weiter das Landes-Medicinalcollegium als von großem Interesse in der vorliegenden Angelegenheit noch die Anstellung genauer Erörterungen darüber bezeichnet hatte, welchen Einfluß auf die Unschädlichmachung der wichtigsten Schmutzstoffe, namentlich der organischen, die Wassermenge und Geschwindigkeit des dieselben aufnehmenden Wasserlaufes, sowie die ebene oder steinige Beschaffenheit des Flußbettes ausüben, und in welcher Entfernung von den verunreinigenden Quellen die gedachten Stoffe, die im Wasserlaufe gelösten sowohl, als die darin suspendirten, eine chemische Umwandlung erfahren haben, und in ihre Elementarbestandtheile zerlegt seien, so wurde wegen Vornahme dieser Erhebungen sowohl wie wegen der Auswahl der zu untersuchenden Flußstrecken und des Planes der Untersuchung durch die hiesige chemische Centralstelle und einen Hydrotechniker Einleitung getroffen.

Nach den in dieser Richtung bisher erstatteten Anzeigen haben die zur Zeit angestellten Messungen und Untersuchungen sich auf das Wasser des Sebnitzbaches beschränkt, dagegen die angeordneten Erhebungen in den übrigen hierzu ausgewählten Wasserläufen: der Wesenitz, der Röder und der Lippa wegen des in den letztvergangenen Jahren, sowie auch bisher in diesem Jahre fortdauernd stattgefundenen hohen Wasserstandes noch nicht erfolgen können. Es sollen indessen dieselben in Angriff genommen werden, sobald die Wasserstände der genannten Flüsse und Bäche Solches gestatten werden.

Was die im October 1879 veranstalteten Messungen und Untersuchungen des Wassers des Sebnitzbaches anlangt, so sind an einem und demselben Tage an fünf verschiedenen Stellen seines Laufes zwischen der Landesgrenze und seiner Vereinigung mit dem Polenzbach gleiche Quantitäten Wassers geschöpft und an denselben Stellen gleichzeitig Wassermenge und Abflußgeschwindigkeit der Sebnitz constatirt worden. Diese Wasserproben wurden an diesen fünf Stellen in Zeitintervallen entnommen, welche annähernd der Geschwindigkeit entsprechen, mit welcher dasselbe Wasservolumen an den Schöpfstellen vorüberfließen konnte.

Trotzdem der Sebnitzbach, der schon auf böhmischem Gebiete die Efluvien zahlreicher Färbereien aufzunehmen hat, auf seinem Wege von der Landesgrenze ab unter dem Einflusse mehrfacher industrieller Etablissements, insbesondere von mehreren Färbereien, einer Druckerei und Bleicherei und einer großen Papierfabrik steht, war doch zur Zeit der Probeentnahme sein Wasser an den verschiedenen Schöpfstellen fast vollständig klar. Nur hinter einer vor der Bahnhaltestelle Ulbersdorf gelegenen Holzschleiferei trat leichter, von Holzstoffpartikeln gebildeter Schaum auf, welcher bis zur Einmündung in den Polenzbach sichtbar blieb. Die Filtrirrückstände der in der Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege filtrirten Wasserproben erwiesen sich daher in der Hauptsache aus Holzresten und Pflanzentrümmern bestehend, während Niederschläge unlöslicher Verbindungen als Schlammtheile von Fabrikabfällen zu jener Zeit nicht und Infusorien erst nach längerer Aufbewahrung der Wasserproben zu beobachten waren.

Bezüglich der in dem Sebnitzbachwasser aufgelösten Bestandtheile hat sich das Ergebniß herausgestellt, daß ihre Gesamtmenge eine Zunahme von der Landesgrenze bis

zur dritten Schöpfstelle — d. h. bis unterhalb der Sebnitzer Papierfabrik — erkennen ließ, während von diesem Punkte an eine gleichmäßige Abnahme dieser Bestandtheile nachzuweisen war.

Diese regelmäßige Abnahme der in dem Sebnitzbachwasser aufgelösten organischen und unorganischen Stoffe von dem mehrgedachten Punkte an bis zur Einmündung der Sebnitzbach in den Polenzbach spricht aber dafür, daß hier nicht sowohl eine Verminderung der erwähnten Stoffe auf dem Wege der sogenannten Selbstreinigung, d. h. durch oxydirende Einflüsse der Atmosphäre, als vielmehr nur eine Verdünnung des Bachbetthaltens durch Zutritt von Grundwasser stattgefunden habe, welche Annahme in den Ergebnissen der Wassermessungen ihre weitere Begründung findet, insofern nämlich durch diese Messungen nachgewiesen wurde, daß der Sebnitzbach bei seiner Einmündung in den Polenzbach fast das Doppelte derjenigen Wassermenge führt, welche er bei seinem Eintritte in Sachsen und etwa das Aunderthalbfache der Menge, welche er an der Stelle der stärksten Verunreinigung enthielt. In ungefähr demselben, nur umgekehrten Verhältnisse wurden die Mengen der aufgelösten Stoffe gefunden, doch sind ihre Zahlen zu klein, als daß mit Sicherheit Schlüsse darauf zu gründen wären.

Die Frage der Selbstreinigung des gedachten Bachwassers war mithin durch diese Untersuchungen nicht gelöst worden.

Demnächst hatte die technische Deputation des Ministeriums des Innern Veranlassung erhalten, auf Grund sorgfältiger und eingehender Erörterungen sich gutachtlich darüber auszusprechen, welche Vorkehrungen bei denjenigen ihr besonders bezeichneten Industriezweigen, welche als die hauptsächlichsten Quellen der Flußverunreinigung angesehen werden, getroffen werden können, um die schädliche oder belästigende Verunreinigung der Wasserläufe, welche von Seiten jener Industriezweige theils durch die Benutzung des fließenden Wassers, theils durch die Zuführung von Abfällen in dasselbe bedingt werde, zu verhüten oder doch auf ein zulässiges Maß herabzudrücken.

Nach Beendigung der veranstalteten Erhebungen hat die technische Deputation den unter A angefügten Bericht erstattet.

Indem auf denselben hiermit verwiesen wird, hat man zu gedenken, daß nach dem Eingange des weiteren Vortrages des Landes-Medicinalcollegiums über die Resultate der in Bezug auf die obenerwähnten Wasserläufe — die Wesenitz, die Röder und die Lippa — noch vorzunehmenden Messungen und Untersuchungen die Vertreter der meistbetheiligten Interessen, namentlich die Handels- und Gewerbekammern, sowie der Landesculturrath mit ihrer Erklärung werden gehört werden.

Hat nach Vorstehendem zwar die Enquête noch nicht zu einem vollständigen Abschlusse gefördert werden können, so hat man doch geglaubt, über den gegenwärtigen Sachstand der Ständeversammlung diese Mittheilung machen zu sollen. Erst nach völliger Beendigung der noch im Gange befindlichen Erörterungen wird der Zeitpunkt für eine bestimmte weitere Entschließung der Staatsregierung als geeignet erachtet werden können.

Inzwischen wird man den Verwaltungsbehörden die strenge Handhabung der Anweisung, die ihnen zu gedachtem Zwecke bereits nach Inhalt des Eingangs erwähnten Decretes (Seite 3 desselben) ertheilt worden ist, anderweit zur Pflicht machen.

A.

B e r i c h t

der technischen Deputation des Ministeriums des Innern.

Das hohe Ministerium hat durch Verordnung vom 30. April 1878, deren Beilagen hierbei zurückfolgen, die technische Deputation beauftragt, Erörterungen anzustellen und Maßnahmen vorzuschlagen, in welcher Weise der Verunreinigung der fließenden Wässer durch die Efluvien der industriellen Etablissements zu begegnen sei.

Diese Erhebungen mußten sich anschließen an die Untersuchungen, welche das königliche Landes-Medicinalcollegium über die schwebende Frage schon angestellt hatte und deren Resultate in einer Denkschrift niedergelegt sind. Derselben ist eine Uebersicht der im Jahre 1877 im Königreiche erheblich verunreinigt gefundenen Flußstrecken, zusammengestellt von Herrn Geheimen Medicinalrath Dr. Günther, beigelegt und diese enthält

1. eine Uebersicht der Stellen, an welchen eine grobe Verunreinigung eines Wasserlaufes stattfindet;
2. eine Zusammenstellung der Ursachen der Verunreinigung von Wasserläufen nach Gruppen geordnet;
3. eine Zusammenstellung der einzelnen Ursachen der Verunreinigung von Wasserläufen an den verschiedenen Stellen und nach Gruppen geordnet;
4. ein Verzeichniß der im December 1875 in den einzelnen Regierungsbezirken vorhandenen Färbereien und Bleichereien, Flachspinnereien, Papierfabriken, Gerbereien und Brauereien.

Diesen Uebersichten sind Karten beigelegt, in welchen die verunreinigten Flußgebiete und speciell auch die an der Calamität beteiligten Fabriken eingetragen sind.

Die werthvollen Uebersichten des Landes-Medicinalcollegiums stützen sich auf die behördlichen Erhebungen der betreffenden Bezirksärzte, Amtshauptmannschaften und Stadträthe, aber leider sind diese Behörden nicht von einheitlichen Gesichtspunkten ausgegangen.

Bei den behördlichen Feststellungen hat man sich meistentheils nur auf den Augenschein verlassen und ein fließendes Wasser als stark, oder weniger stark verunreinigt bezeichnet, je nachdem es mehr oder weniger gefärbt erschien. Wie unsicher aber dieses Merkmal ist, geht daraus hervor, daß die Färbereien heute Farben verwenden, von welchen wenige Gramm hinreichen, eine Flußmasse weithin zu tingiren.

Wie bei einer Strohstofffabrik (vergl. die Druckschrift Seite 19) durch chemische Analysen der bestimmte Nachweis geliefert wurde, in welcher Weise diese Fabrik, und somit alle Strohstofffabriken, durch ihre Abflüsse das Wasser verunreinigt, so hätte auf demselben Weg auch der Antheil, welchen die verschiedenen anderen Kategorien von Fabriken an der Verunreinigung der Wässer nehmen, festgestellt werden müssen. Die Resultate der vom Landes-Medicinalcollegium deshalb in Aussicht genommenen weiteren Erörterungen sind noch zu erwarten.

Die Uebersichten, deren hohen Werth trotz dieses Mangels die technische Deputation in keiner Weise unterschätzt, konnten selbstverständlich nur auf die Vorarbeiten und Erhebungen Rücksicht nehmen und sich stützen, welche bis zum Jahre 1877 ausgeführt waren; es war aber nothwendig, darauf hinzuweisen, daß nur, wenn eine Untersuchung der verunreinigten Flüsse einerseits und der Efluvien andererseits von den angegebenen Gesichtspunkten aus erfolgt wäre, die weitere Erörterung der Frage, auf welche Weise der Uebelstand zu heben sei, eine sichere Basis gewonnen hätte.

Einer solchen Untersuchung, welche mehrere Jahre und viele Arbeitskraft beansprucht, konnte sich die technische Deputation bei ihrem Personalbestand und den Mitteln, welche

ihr zu Gebote stehen, nicht unterziehen, sie sieht aber auch davon ab, bei dem hohen Königlichen Ministerium den Antrag zu stellen, eine besondere Commission zu diesem Zwecke niederzusetzen, nachdem sie nach vielfacher Ueberlegung und Berathung zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß eine vorläufige Verordnung erlassen werden müßte, durch welche den größten Verunreinigungen der fließenden Wässer sofort gesteuert werde, welche aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gäbe, die fließenden Wässer allmählich wieder auf einen normalen Zustand, ohne die Industrie selbst empfindlich zu schädigen, zurückzuführen.

Bevor dieser Beschluß zur Reife gelangte, sind von Seiten der technischen Deputation vielfache Erörterungen angestellt worden und namentlich hat man sich mit den Resultaten bekannt gemacht, welche in England gewonnen wurden, wo man sich in eingehendster Weise mit der Lösung der schwebenden Frage beschäftigt hat, und weiter wurde die sehr umfassende Literatur über den Gegenstand studirt.

Ein kurzer Bericht über den Gang ihrer Verhandlungen, sowie über die angestellten Erörterungen muß vorausgeschickt werden, um dem hohen Königlichen Ministerium gehorsamst den Beweis zu liefern, daß die technische Deputation während der drei Jahre die ihr gestellte Aufgabe nie aus dem Auge verloren hat, dann aber auch, um ein klares Bild zu liefern, wie vielfach die Ansichten über die einzuschlagenden Wege zur Lösung der außerordentlich schwierigen Frage gewechselt wurden, um schließlich zu dem Antrag zu gelangen, welcher den Schluß des Gutachtens bilden wird.

Um einen Einblick zu gewinnen, in wie weit im Königreich Anlagen zur Reinigung der Fabrikabflüsse existiren, unternahmen die beiden Mitglieder der technischen Deputation, Regierungsrath Hartig und Hofrath Schmitt, eine Reise nach Zittau, weil dort, sowie in der Umgebung derartige Einrichtungen nach den Acten der Amtshauptmannschaft gemacht sein sollten, deren Leistung sie kennen lernen wollten. Sie setzten sich mit dem Bezirksarzt Dr. Hesse, der vielfach sich in seiner amtlichen Thätigkeit bei dem Bestreben zur Verhütung der Verunreinigung der fließenden Wässer betheiligte hatte, in Verbindung und nahmen in Gemeinschaft mit diesem die Inspection der in Frage kommenden Etablissements vor. Die Industriellen hatten zwar in jedem einzelnen Fall die behördlichen Anordnungen in nothdürftigster Weise befolgt, um sich gegen weitere Auflagen und Strafandrohungen zu schützen, aber nirgends trat das Bestreben hervor, aus eigener Initiative die Anlage zu verbessern und zur größeren Wirkung zu bringen. Es handelte sich in allen Etablissements um die Reinigung der Abflüsse aus Färbereien und Tuchfabriken, und zwar sollte diese durch Klär- und Schlinggruben und Filtrireinrichtungen bewirkt werden; jedoch waren diese Anlagen mehr oder weniger unvollkommen und das Resultat nur in wenigen Fällen ein befriedigendes.

In Zittau wurden Färbereien besucht, die auf behördliche Anordnung Klärbassins angelegt hatten, aber von so unvollkommener Construction, daß rein Nichts damit erreicht wurde. Es war in einer Färberei eine kleine brunnenartige Grube von $1\frac{1}{2}$ Meter Durchmesser, durch welche das Wasser durchfloß, ohne durch Stauung zur Ruhe zu kommen, so daß also nicht einmal die groben, festen Substanzen sich absetzen konnten, geschweige denn die fein suspendirten. Diese Anlage war wie zum Schein gemacht und erfüllte keinen Zweck; die Entschuldigung war, daß die Maudau resp. Neiße ja schon ein Pfuhl wäre, an deren Wasser nichts mehr zu verderben sei. Der Zustand der beiden genannten Flüsse war freilich ein höchst trostloser, soweit dieses durch den bloßen Augenschein festzustellen war. Eine vollkommene Einrichtung der Klärbassins wurde in einer größeren Orleansfabrik in einem benachbarten Orte angetroffen. Dort hatte das Klärbassin eine entsprechende Ausdehnung und der Abfluß desselben in den Bach wurde durch eine Filtrireinrichtung vermittelt, die darin bestand, daß das Wasser zunächst durch mit Gaze überspannte Rahmen floß, durch welche die grob suspendirten Bestandtheile, namentlich ein Theil der Wollfasern zurückgehalten wurden; ferner passirte der Abfluß einen in den Kanal ein-

gelassenen Einsatz, welcher mit einer Kiesschicht gefüllt war, die von Zeit zu Zeit erneuert wurde.

Eine möglichste Purification des Wassers von festen Bestandtheilen wurde erzielt, aber die gelösten Substanzen gelangten alle in den Dorfbach, der auch tief gefärbt, wie die Effluvien selbst, war. Daß auch diese Anlage nicht befriedigte, geht aus dem Umstand hervor, daß die Fabrikbesitzer diese Einrichtung nicht in ihrer neuen Fabrik angebracht haben, welche sie in einem nahe gelegenen böhmischen Dorfe angelegt hatten. Die Errichtung dieser Fabrik wurde von der betreffenden österreichischen Verwaltungsbehörde nur gestattet, wenn kein Tropfen verunreinigten Wassers in den Dorfbach abgelassen werde; deshalb sahen sich die Fabrikbesitzer genöthigt, wohl einsehend, daß die Einrichtung zur Reinigung des Wassers in ihrer sächsischen Fabrik nicht genügte, zwei große Schlingbassins auf einer Höhe oberhalb der Fabrik anzulegen, in welche alle Fabrikwässer durch eine Dampfmaschine gedrückt werden sollten, um dort zu versickern. Diese Anlage mußte natürlich, obgleich sie noch nicht im Betriebe sich befand, für die Mitglieder der technischen Deputation eine sehr werthvolle Studie sein und wurde deshalb von ihnen besichtigt. Leider hat sich nach später eingezogenen Erkundigungen dieselbe deshalb nicht bewährt, weil der Boden nicht in dem Maße das Wasser verschluckte, als der Nachschub aus der Fabrik stattfand, es sind deshalb außer den beiden Schlinggruben noch zwei weitere angelegt worden.

In der erstgedachten Fabrik wurde noch constatirt, daß keine Wollwaschwässer aus der Wollwäsche, in der nur englische Schweißwolle gereinigt wird, in den Dorfbach abgelassen wird, sondern dieselben werden auf die einfachste Art durch directen Dampf bis zur zähen Syrupconsistenz eingedampft. Der Rückstand wird dann in gewöhnlichen Gasretorten der trockenen Destillation unterworfen und auf diese Weise das Leuchtgas für die Fabrik gewonnen, während der kohlige Rückstand ausgelaugt wieder die Potasche zur Wollwäsche liefert. Diese ganze zweckmäßige Anlage ist aber nicht sowohl gemacht, um die Waschwässer von dem Dorfbach abzuhalten, als weil die Gewinnung des Gases und der Potasche sich nutzbringend erweist. Auf diese Ausnutzung der Wollwaschwässer wird das Gutachten noch an einer anderen Stelle Bezug nehmen.

Auf derselben Instructionsreise wurden noch die Klärbassins einer großen Tuchfabrik und einer Sammetfabrik, deren Wirkung nach den amtshauptmannschaftlichen Acten als sehr befriedigend geschildert werden, in Augenschein genommen. Die erstere Fabrik besitzt zwei große Klärbassins, ihre Wirkung ist in der That, weil die Abflüsse auf dem weiten Weg Gelegenheit haben, die suspendirten Bestandtheile möglichst abzusetzen, eine ziemlich vollkommene, soweit dieses durch den Augenschein festgestellt werden konnte. Die Klärung erstreckt sich aber auch in dieser Fabrik nur auf die festen Bestandtheile, eine Purification von den gelösten Substanzen findet nicht statt, es fließt deshalb das Wasser auch in stark gefärbtem Zustand ab. Ähnliche Verhältnisse fanden sich in der Sammetfabrik, günstig wirkte hier aber der Umstand, daß die Schlingbassins in einer abschüssigen Wiesenfläche liegen und die Abflüsse aus den Klärgruben zur Verieselung dieser Wiesen dienen, so daß eine vollkommene Unschädlichmachung der Effluvien auf diese Weise erreicht wird.

Ein großer Uebelstand, der gerade in der Zittauer Gegend offen zu Tage tritt, ist, daß die Flüsse und Bäche, welche aus dem Ausland einfließen, schon so erheblich verunreinigt sind; es dient diese Calamität, welche abzustellen natürlich außer dem Bereich der sächsischen Behörden liegt, als Entschuldigung, weshalb man auf sächsischer Seite nicht mehr Sorgfalt auf die Beseitigung der Verunreinigung verwendet.

Durch diese Instructionsreise hatten die beiden Beauftragten die Ueberzeugung gewonnen, daß bei einer richtigen Anlage die Klärbassins viel leisten, und daß man zu einer vollkommenen Lösung der ganzen Frage gelangen könnte, wenn die Abflüsse noch durch Verieselung unschädlich gemacht würden.

Um gerade die Veriefelung noch eingehender zu studiren und deren Wirkung näher kennen zu lernen, unternahm Hofrath Schmitt eine Besichtigung der großen Spindler'schen Färberei und Waschanstalt zu Spindlers Feld bei Cöpenick jenseits Berlin.

Die Erlaubniß zu dieser Anlage wurde von der Regierung nur mit dem Vorbehalt erteilt, daß keine Fabrikwässer in die unmittelbar an der Fabrik fließende Spree abgelassen würden. In Folge dessen läßt Spindler seine Effluvien in große Schlinggruben ab, aus denen dann weiter das Wasser, soweit es nicht schon versickert ist, in kleinen Kanälen auf ein Veriefelungsfeld abfließt, das im Untergrund noch mit einer Drainage-Anlage versehen ist, aus deren Röhren so klares Wasser abfließt, daß dasselbe direct wieder in der Färberei benutzt werden kann. Bemerkenswerth ist, wie diese Wässer aus der Färberei, von denen man ohne Weiteres kaum annehmen kann, daß sie so viel Nährstoffe für Pflanzen enthalten, den ganz sterilen Sandboden, auf dem an und für sich nicht der geringste Graswuchs fortkommt, der Art befruchten, daß eine Cultur von Erdbeeren, Himbeeren und sogar von Küchengewächsen auf den Kieselfeldern möglich wird.

Diese Anlage beweist auf das Glatanteste den sicheren und günstigen Erfolg der Reinigung der Abfallwässer durch Veriefelung; leider kann dieselbe aber nur bei bestimmten Terrainverhältnissen durchgeführt werden. Die Fabrik auf Spindlers Feld hat in dieser Beziehung die denkbar günstigste Lage, denn dieselbe ist von einer Sandwüste umgeben, das Areal für die Anlage kostet deshalb sehr wenig und die Absorptionsfähigkeit des Bodens ist unbeschränkt.

Auch bei uns in Sachsen ließe sich durch Schlinggruben und Veriefelung vieles thun und Zustände wären zu beseitigen, die hinderlich sind, daß Industriezweige, die auf den Verbrauch von reinem klarem Wasser angewiesen sind, sich in gewissen Gegenden noch weiter entwickeln können. So liegen z. B. die Verhältnisse in Reichenbach, wie dieses bei einer Localbesichtigung, welche die technische Deputation im Jahre 1876 dort anzustellen hatte, als ein dortiger Fabrikant eine neue Wollwäscherei in einem benachbarten Orte anlegen wollte, zu Tage traten.

Die Herstellung großer Klärbassins, verbunden mit einer Veriefelungsanlage, würde in Reichenbach, von allen Betheiligten unternommen, wahrscheinlich mit geringeren Kosten ausgeführt werden können, als jetzt die Reinigungsanlagen der einzelnen Fabriken verursachen, und damit wäre die Calamität, unter welcher die Einwohner Reichenbachs zu leiden haben, im Ganzen gehoben.

Nach den Erfahrungen, welche auf den beiden Instructionsreisen gewonnen waren, hat die technische Deputation in Erwägung gezogen, ob ein Antrag bei dem hohen königlichen Ministerium des Innern zu stellen sei, dahingehend:

„eine Verordnung zu erlassen, nach welcher alle Fabrikabflüsse, wo es das Terrainverhältniß der Fabrikanlage gestattet, durch zweckentsprechend construirte Klärbassins und Schlinggruben, und wo möglich durch Veriefelungs-Anlagen unschädlich zu machen seien.“

Nach eingehender Berathung gelangte man jedoch zu der Ansicht, daß solche specielle Bestimmungen über die zur Reinigung der Fabrikwässer anzuwendenden Methoden nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein könnten, und zwar schien dies vom rein technischen Standpunkte unzulässig, weil keineswegs die unfehlbare Wirkung der fraglichen Reinigungsart für alle Abfallwässer garantirt werden könnte; bei einem Mißerfolg würde aber die Staatsbehörde, welche die Anlagen gefordert hat, in Mitleidenschaft gezogen. Nach Ansicht der technischen Deputation soll nur ein Verbot erlassen werden, Effluvien von einer bestimmten Beschaffenheit und von gewissen Industriezweigen in die fließenden Wässer ohne Weiteres abzuführen.

Um für eine solche Verordnung eine sichere Grundlage zu schaffen, wurde beschlossen, die Beschaffenheit der Effluvien der verschiedenen Kategorien von Fabriken zu studiren.

Die Bearbeitung eines Rohstoffes zu einem für die menschlichen Bedürfnisse brauchbaren und zweckentsprechenden Fabrikat besteht nur in den wenigsten Fällen in einer rein mechanischen Formveränderung, meistens wird derselbe vorher von gewissen Bestandtheilen befreit, oder er wird vermittelt bestimmter Zusätze, die mechanisch oder chemisch wirken, umgewandelt. Diese Stoffe werden aber, nachdem sie dem Zwecke entsprochen haben und insofern sie nicht dem Fabrikat incorporirt wurden, auch wieder entfernt. Die Abfälle der einzelnen Industriezweige bestehen also entweder aus Substanzen, die aus den Rohstoffen abgetrennt werden, oder die zur Präparation des Fabrikates dienen; meistens werden dieselben durch Wasser entfernt und finden sich in den Effluvien der Fabriken. Die Abflüsse der Fabriken, welche ein und dasselbe Fabrikat aus dem gleichen Rohstoff herstellen, haben deshalb qualitativ dieselbe Beschaffenheit; die Quantität ist selbstverständlich abhängig von der verarbeiteten Menge des Rohstoffes und läßt sich daher auch annähernd bestimmen.

Der Anfang dieser Enquête wurde mit den Effluvien der Wollmanufactur gemacht, da auf diese Industrie nach der Uebersicht des Herrn Geheimen Medicinalrathes Dr. Günther die meisten Verunreinigungen der fließenden Wässer zurückzuführen sind. Die Abfallwässer dieses Industriezweiges stammen aus den Wollwäschereien und Walkereien. Mit ihnen hat sich sowohl die Praxis als auch die Wissenschaft beschäftigt, freilich weniger von dem Standpunkte aus, die Verunreinigung der fließenden Wässer zu verhüten, als vielmehr, um die werthvollen Bestandtheile der Abfallwässer wieder zu gewinnen.

Bei Erörterung der Frage, ob sich ein specielles Verbot gegen das Ablassen der Wollwasch- und Walkwässer in die Flüsse rechtfertigen lasse, schien es der technischen Deputation vor allen Dingen nothwendig, unter genauer Berücksichtigung der Arbeiten, welche über die Beschaffenheit der fraglichen Abgänge vorliegen, die Methoden, welche zur Verarbeitung dieser Wässer in der Praxis angewandt werden und die außerdem noch vorgeschlagen sind, einer Kritik zu unterziehen und sich namentlich durch Autopsie eine genaue Kenntniß zu verschaffen, welche von diesen Methoden in Sachsen gehandhabt werden.

Sie erlaubt sich nachstehend die Resultate dieser Studie vorzuführen.

Was zunächst die Wollwaschwässer angeht, so ist es deren Aufgabe, die Wollen sowohl von den mechanischen Schmutztheilen, als auch von den ihr eigenthümlichen Bestandtheilen, dem Wollschweiß und den Wollfetten, zu befreien. Die wegzuschaffenden Substanzen machen oft bis zu siebenzig Procent der Wollfaser aus. In welchen quantitativen Verhältnissen diese den Wollen anhaften, ergiebt sich aus den Untersuchungen von Schulze und Märker (vergl. Journal für praktische Chemie, 108, 200). Dieselben fanden in lufttrockner Wolle von einem Landschafe (I) und in solcher von einem Rambouillet-Wollblutschafe (II) folgende Bestandtheile:

	I.	II.
Wollfett	7,17	14,66
Wollschweiß	23,22	28,59
Wasser	23,48	12,28
Schmutz	2,90	23,64
Wollfaser	43,20	20,83

Ueber die näheren Bestandtheile des Wollschweißes liegen Untersuchungen von Bauquelin, Chevreul, Reich und Hartmann vor; nach diesen besteht derselbe der Hauptsache nach aus ölsäurem und stearinsäurem Kali nebst einigen anorganischen Kalisalzen. Der Wollschweiß löst sich im Wasser. Dagegen sind die Wollfette unlöslich im Wasser. Letztere sind nicht eigentliche Fette, d. h. sie bestehen aus keinen Verbindungen

der höhern Fettsäuren mit Glycerin, sondern sie sind in der Hauptsache Verbindungen dieser Säuren mit Cholesterin und Isocholesterin (Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft I. 1075, VII. 250, VII. 285). Um diese Wollfette zu entfernen, muß die Wolle einen Waschprozeß mit Seife oder alkalischen Flüssigkeiten durchlaufen.

Die Entfernung der Schmutzwässer und der im Wasser löslichen Wollschweife geschieht noch vielfach durch die sogenannte Rückenwäsche, eine Wäsche, die mit dem lebenden Thiere kurz vor der Schur vorgenommen wird. Aber auch die so gewaschenen Bließe müssen später noch in den Fabriken durch Waschen von den Fetten befreit werden. Die meisten überseeischen Wollen sind sogenannte Schweißwollen, die in keiner Weise gewaschen sind.

Wie werthvoll allein die im Wasser löslichen Bestandtheile des Bließes sind, geht daraus hervor, daß 100 l Waschwasser, in denen 100 kg Wolle gewaschen sind, nach Schulze und Märker einen Dungwerth von drei bis vier Mark haben, und Maumené, der namentlich für die Gewinnung von Potasche aus diesen Waschwässern eingetreten ist und dieselbe fabrikmäßig eingerichtet hat, zahlt für 300 l, in welchen 1000 kg Wolle gewaschen wurden, 14,5 *M* (vergl. Wagner's Jahresbericht der technischen Chemie 1863, 275; 1864, 199; 1865, 292). Diese Bestandtheile gehen bei der Rückenwäsche, die meistentheils in fließendem Wasser ausgeführt wird, rein verloren.

Auch die Fette, welche erst durch Seifenwasser oder alkalische Flüssigkeiten von der Wollfaser entfernt werden, sind auf gleich rentable Weise aus den Waschbrühen wieder zu gewinnen und dabei werden auch gleichzeitig die Fettsäuren der zur Verwendung gekommenen Seifen wieder abgeschieden, so daß auch diese nicht verloren gehen.

Was nun die Methoden betrifft, welche in der Praxis zur Wiedergewinnung dieser Substanzen angewendet werden, so sind es folgende:

Ia. Das einfachste Verfahren, welches auch die radicalste Abhilfe gegen die Verunreinigung der Flüsse bietet, ist, die gesammten Wollwaschwässer, wie sie aus den Waschmaschinen (Leviathans) fallen, bis zur Calcination in großen Pfannen und schließlich auf Flammeherden einzudampfen; es bleibt dann ein kohligter Rückstand, der zum größten Theile aus kohlensaurem Kali besteht. Um diesen Rückstand werthvoller zu machen, wendet man beim Waschen der Wollen Kaliseifen und Potasche an; da die Wollschweife fast nur Kaliverbindungen enthalten, so gewinnt man eine von Natronsalzen freie Potasche, welche wegen ihrer Reinheit sehr werthvoll ist. Dieses Verfahren, bei welchem die Wollen sofort mit Seifenwasser gewaschen werden und nicht etwa erst mit warmem Wasser, so daß also die Waschwässer alle Nebenbestandtheile der Wolle enthalten, wird nach dem Berichte von Landolt und Stahl Schmidt, welche im Auftrage der preussischen Regierung eine große Instructionsreise, um die Verunreinigung der Wässer durch die Abflüsse aus Tuchfabriken zu studiren, unternahmen, in den Wollwäschereien von Fernau und Co. in Brügge und von Watteau in Antwerpen (vergl. Dingler's Journal, 215, 216 u. s. f.) angewendet. Ein gleiches Verfahren ist auch in einer neu hergerichteten Wollwäscherei in Sachsen — in der Nähe von Grimmitzschau — eingerichtet und diese Anlage gab den Mitgliedern Hartig, Wunder und Schmitt Gelegenheit, die Methode näher kennen zu lernen. In dieser Wäscherei werden pro Tag, in sechs bis acht Stunden, fünfzig bis sechzig Centner Wolle gewaschen und zwar mit Potaschenlösung (4 kg auf den Centner Wolle), die aus den Rückständen gewonnen wird, jedoch wird mehr Potasche wiedergewonnen, als zu dem Waschprozeß nöthig ist und dieser Ueberschuß kommt zum Verkauf. Die zu verdampfenden Lauge betragen täglich ungefähr 4 cbm und dazu werden wöchentlich 120 Centner Kohlen, die mit 0,33 *M* pro Centner bezahlt werden, verbraucht. Die Einrichtung der Abdampfpfannen und des Calcinirofens ist fast gleich dem, welchen Fischer zu dem Zweck construirt hat (vergl. Ferd. Fischer, Verwerthung der Industrieabfälle, Leipzig 1875, Seite 145).

In diesem Etablissement werden die Wässer, welche zum Abspülen der gewaschenen Wollen dienen, in den vorüberfließenden Bach abgelassen; eine Verbesserung würde es sein, wenn dieselben wieder als Waschwässer benutzt würden, so daß also gar keine Effluvia mehr aus der Wäscherei abzuführen wären.

Ib. Eine Modification dieses Verfahrens, die den Zweck hat, die organischen Bestandtheile neben der Potaschengewinnung noch nutzbringend zu verwerthen, besteht darin, daß man das Eindampfen der Wässer nur bis zu dem Punkt fortsetzt, bei welchem in der syrupdicken Masse die organischen Bestandtheile sich zerlegen. Die Weitererhitzung geschieht hierauf in Gasretorten und man gewinnt dann neben der Potasche, welche in den Retorten als Rückstand bleibt, ein sehr schönes Leuchtgas, das sich bei der trockenen Destillation der Fettbestandtheile entwickelt. Diese Methode wird in einer Fabrik der Lausitz, wie früher erwähnt worden ist, angewendet. Dieselbe ist jedenfalls noch rationeller und gewinnbringender, als das einfache Verdampfungsverfahren.

II. Eine andere Methode, die Wollwaschwässer zu verarbeiten, besteht darin, daß man die Wolle erst mit lauwarmem Wasser auslaugt und auf diese Weise die Schmutztheile abspült und den Wollschweiß auflöst. Diese Procedur findet nur statt, wenn Schweißwollen gewaschen werden; dieselbe entspricht der Rückenwäsche und ist deshalb unnöthig bei Wolle, welche auf dem Schaf gewaschen wurde. Dieses Waschwasser wird in gleicher Weise, wie bei I beschrieben, eingedampft und auf Potasche verarbeitet. Die Wolle wird dann weiter mit Seifenwasser oder mit Potaschen- und Sodalösung, um sie zu entfetten, gewaschen. Diese Waschwässer und die weiteren Spülwässer werden in vielen Fabriken direct in die fließenden Wässer, die dadurch natürlich in höchstem Grade verunreinigt werden, abgelassen; so geschieht dies z. B. nach dem Landolt'schen Bericht in der Mühlendorfschen Wäscherei in Berviers. In anderen Wäschereien verarbeitet man die seifenhaltigen Waschwässer in der Art noch weiter, daß man sie erwärmt und mit Schwefelsäure versetzt; es werden dadurch die Fettsäuren aus den Seifen abgeschieden und dieselben setzen sich gleichzeitig mit den in dem Seifenwasser suspendirten Fetten in der sauren Flüssigkeit oben als ölige Masse ab, die sich durch Decantation von ersterer trennen läßt. Man reinigt das tief schwarz gefärbte, sehr dickflüssige Del von den suspendirten Bestandtheilen, mit denen es durchsetzt ist, indem man es durch eine warme Filterpresse treibt, und gewinnt so ein tief gelb gefärbtes Del, welches als Schmiermittel Verwendung findet.

Durch diese Combination wird also einmal Potasche gewonnen und die weiteren Fette, nebst den Fettsäuren der Seifen, die zum Waschen benutzt wurden. In höchst vollkommener Weise verarbeitet die große Actien-Wollwäscherei in Leipzig ihre sämtlichen Wässer auf diese Art. Die stark sauer reagirende Flüssigkeit, die sich unter der Fettschicht ansammelt, wird in dieser Wäscherei mit dem Wasser, in welchem die gewaschenen Wollen ab gespült werden, vereinigt, und durch eine Rinne, in welche sich von Zeit zu Zeit durch eine automatische Vorrichtung Kalkwasser ergießt, in ein Klärbassin abgeleitet. Durch die Kalkmilch wird die Schwefelsäure abgestumpft und die Spuren von Seifen, die noch in den Spülwässern gelöst waren, in unlösliche Kalkseifen übergeführt, letztere und der in Wasser schwer lösliche Gyps setzen sich in dem Bassin rasch ab, während das darüber stehende klare Wasser in die Parthe abfließt. Die Fabrik führte den Erfolg ihres Reinigungsverfahrens, sowie die verschiedenen Stadien des Processes und die Producte, die gewonnen wurden, auf der vorjährigen Ausstellung der Wollenindustrie in Leipzig vor, indem sie Proben der Waschwässer, des gereinigten Wassers, sowie der gewonnenen Potasche und Schmieröle ausstellte und den ganzen Verlauf der Procedur durch ein Modell klarlegte. Vom Vorsitzenden der technischen Deputation wurde die ganze Anlage, in Gemeinschaft mit Regierungsrath Hartig und Hofrath Schmitt unter der Führung des Fabrik-

directors einer genauen Besichtigung unterzogen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß die beiden Aufgaben, die werthvollen Bestandtheile aus den Waschwässern zu gewinnen und nur reines Wasser aus den Wäschereien abzuführen, hier in glücklichster Weise gelöst werden.

Eine Abänderung dieses combinirten Verfahrens besteht darin, daß man die Wollen sofort mit Seife in den Waschmaschinen behandelt und die Waschlauge, nachdem sich in Klärbassins die festen Schmutztheile abgesetzt haben, mit Säuren fällt, um die Fette und Fettsäuren auf die oben angegebene Weise zu gewinnen. Die sämtlichen Kalisalze gehen demnach verloren, freilich gewinnt man dafür noch die Fettsäuren der Wollschweißseifen. Läßt man die sauren Mutterlauge direct abfließen, wie dies nach Landolt z. B. in der Streichgarnspinnerei von Bockmühl in Düsseldorf und in der Wollwäscherei von Waldthausen bei Essen geschieht, so wirken diese sauren Effluvien noch sehr verunreinigend auf die fließenden Wässer. Dafür spricht der Umstand, daß die oben erwähnte Wollwäscherei in Leipzig dieses Verfahren einstellen mußte, obgleich sie die Abflüsse erst noch in Klärbassins leitete, bevor sie in die Parthe abflossen.

III. Eine im Princip ganz andere Methode ist das sogenannte Kalkverfahren, welches von Beannency (vergl. Dinglers Journal, 142, 316) vorgeschlagen, von Schwamborn (vergl. Dingler 216, 517) aber so wesentlich verbessert wurde, daß es nach diesem Fabrikanten benannt wird. Dasselbe wird in vielen Fabriken angewendet, so auch in einer Kammgarnspinnerei bei Zwickau, und dort haben es Regierungsrath Hartig und Hofrath Schmitt im Jahre 1876 genauer kennen gelernt.

Die Wolle wird direct mit Seife gewaschen und die Waschbrühe mit Kalkmilch versetzt; die Fettsäuren fallen als unlösliche Kalkseifen aus, die sich rasch absetzen, und dabei werden die Schmutztheile, insofern sie noch in den Waschwässern suspendirt sind, mit niedergerissen. Die obenstehende Flüssigkeit wird direct in das fließende Wasser abgelassen. Das Abgangswasser ist keineswegs von der nöthigen Reinheit, sondern meistens milchig trübe von überschüssiger Kalkmilch. Eine bessere Reinigung desselben ließe sich dadurch erzielen, daß es über ein Gradirwerk geleitet würde, um durch möglichste Berührung mit der atmosphärischen Luft den Kalk in unlöslichen kohlen-sauren Kalk umzuwandeln, ein Vorschlag, der sich auf das Zusatzpatent des Deutschen Reiches vom 11. October 1879, Nr. 9276, für die Gebrüder Müller stützt.

Die weitere Verarbeitung der Kalkseifen erfolgt in der Art, daß der Absatz aus-gestochen, lufttrocken gemacht und diese trocknen Massen dann vergast werden. Man gewinnt auf diese Weise ein sehr gutes Leuchtgas; der Mangel dieses Kalkverfahrens besteht aber darin, daß die werthvollen Kalisalze vollständig verloren gehen.

Von ganz ähnlicher Beschaffenheit, wie die Wollwaschwässer, sind die Walkwässer der Tuchfabriken. Das Walken besteht in einer mechanischen Bearbeitung der Tuche in einer Seifenlösung. Durch letztere sollen den Tuchen alle die Fette, welche denselben bei ihrer Herstellung zugesetzt wurden, wieder entzogen werden. Sind die Tuche aus gefärbter Wolle hergestellt, so löst das Seifenwasser einen Theil der Farbstoffe auf, außerdem spült es diejenigen Substanzen, welche zur Förderung des Walkprozesses zugesetzt wurden, sowie eine gewisse Menge von Wollfasern fort. Demnach sind die Abgänge der Walken mehr oder weniger gefärbte fetthaltige Seifenbrühen, die noch suspendirte Substanzen enthalten, es fehlt ihnen nur der Schweißbestandtheil der Wollen, um dieselbe Beschaffenheit wie die Wollwaschwässer zu besitzen. Schon lange gewinnt man aus ihnen die Fettsäuren und die Fette durch das Säureverfahren wie aus den Wollwaschwässern wieder.

So sammelt in Grimmitzschau ein Fabrikant die Walkwässer, führt sie in Wagen in seine Fabrik und gewinnt die Fettsäuren und Fette nach dem unter II b beschriebenen Verfahren; dieselben werden sofort in der Fabrik zu Seife versotten.

In derselben Weise entfettet eine große Tuchfabrik in Verdau ihre Walkwässer; die wieder gewonnenen Fette werden dort verkauft. Beide Etablissements wurden vom Regierungsrath Hartig und Hofrath Schmitt besucht, um diese Anlagen kennen zu lernen. Dabei wurde constatirt, daß die sauren Mutterlaugen ohne Weiteres in die fließenden Wässer aus beiden Fabriken abgelassen werden, was jedenfalls, wie oben dargelegt wurde, noch eine Unvollkommenheit in sich schließt. Wie das Säureverfahren, so ist der Natur der Sache nach auch das Kalkverfahren III bei den Walkwässern anzuwenden.

Eine ganz eigenthümliche Methode, um die Walkwässer zu verwerthen und zu reinigen, hat sich neuerdings Ed. Neumann in Roßwein für das Deutsche Reich patentiren lassen. Da dasselbe in verbesserter Form in Sachsen ausgeführt wird, so sei dasselbe hier zum Schluß noch erwähnt. Neumann fällt die Walkwässer mit einer Lösung von Chlorcalcium und Chlormagnesium, es fallen, wie beim Schwaborn'schen Prozeß (III) die unlöslichen Kalk- und Magnesiaseifen nieder, die ganze Masse wird, ohne daß die Seifen sich abgeschieden haben, durch eine Filterpresse getrieben, aus der das Wasser vollständig klar und farblos abfließt, während die Kalkseifen und festen Bestandtheile als Preßrückstände zurückbleiben. Der gute Erfolg dieser Filtration, der beim Kalkverfahren gar nicht zu erzielen ist, ist darauf zurückzuführen, daß bei der Fällung durch die Chloride keine caustischen Alkalien, sondern Chlorkalium sich bildet. Das Wesentliche der Methode ist nun, daß die unlöslichen Kalk-Magnesiaseifen direct durch mehrstündiges Kochen mit concentrirter Natronlauge in lösliche und zum Walken wieder brauchbare Natronseifen umgesetzt werden. Die Mängel des Kalkverfahrens haften aber auch dieser Neumann'schen Verarbeitung der Walkwässer an, wenn dieselbe in Bezug auf ihre Leistung für die Reinigung des Wassers beurtheilt wird.

Nach dieser Darlegung bedarf es keiner Worte mehr, um den Satz zu stützen: Alle Tuchfabrikanten, selbst die kleinsten, welche oft ihre Wollen mit faulem Urin noch waschen, können ihre Wollwasch- und Walkwässer so reinigen respective verwerthen, daß die fließenden Wässer nicht durch dieselben verunreinigt werden, denn bei dem Dungwerth ist selbst die Abfuhr dieser Wässer auf die Felder rentabel.

Der Begutachtung der Frage, inwieweit sich die Verunreinigung der Wasserläufe durch die Effluvia der Papierfabriken verhindern lasse, hat sich das Mitglied der technischen Deputation, Regierungsrath Wunder in Chemnitz unterzogen. Derselbe besuchte verschiedene Papierfabriken, um über die zur Reinigung der Abfallwässer in Anwendung gebrachten Mittel und über die durch dieselben erzielten Erfolge Aufschluß zu gewinnen. Er hatte hierbei mehrfach Gelegenheit, die Leiter der Papierfabriken sich dahin aussprechen zu hören, daß sie vor der Aufgabe, nur gut gereinigte Fabrikwässer zum Abfluß gelangen zu lassen, nicht zurückschrecken würden, sofern nur sämmtlichen Fabriken zur Pflicht gemacht würde, dieser Aufgabe zu entsprechen.

In der That können verschiedene Stoffe, welche die aus den Papierfabriken hervorgehenden Abfallwässer zu verunreinigen pflegen, aus letzteren abgeschieden und verwerthet werden, so zwar, daß die Kosten der Abscheidung durch den Erlös aus den abgeschiedenen Stoffen mehr oder weniger vollkommen ihre Deckung finden. Hiernach kann man die Bornahme einer Reinigung der Abfallwässer der Papierfabriken fordern, ohne daß dadurch den Fabrikanten allzu erhebliche Opfer auferlegt werden.

Die Verunreinigungen, welche die aus den Papierfabriken abfließenden Wässer zeigen, sind verschiedener Art. Zur Charakterisirung derselben sei hier Folgendes bemerkt:

Die abgehenden Wässer sind vielfach getrübt durch feine Fasern des zur Bereitung des Papierstoffs dienenden Materials. Diese Fasern (Pflanzenfaserstoff) bilden die wesentlichste Verunreinigung der von den Papiermaschinen und Holländern abgehenden Wässer. Ueberdies enthalten namentlich die aus den Lumpenkochern hervorgehenden

Flüssigkeiten theils in Suspension, theils in Auflösung den Schmutz, welcher den zu verarbeitenden Lumpen anhaftete, sowie die zur Loslösung des Schmutzes von den Lumpen verwendeten Reinigungsmittel, nämlich Kalk, beziehentlich Alkalien. Hierzu gesellen sich die löslichen Bestandtheile, welche aus dem zum Bleichen des Halbzeugs verwendeten Chlorkalk stammen und im Wesentlichen aus Chlorealcium oder schwefelsaurem Kalk bestehen. In Fabriken, welche Chlorgas zum Bleichen verwenden, fallen überdies die in den Chlorentwicklungsapparaten entstehenden manganhaltigen, sauren Flüssigkeiten, deren man sich ebenfalls nicht selten dadurch zu entledigen sucht, daß man sie in die Flüsse abführt. Wird Stroh zur Gewinnung des Papierzeugs verwendet, so wird dasselbe mit einer durch Kalk caustisch gemachten Sodalauge ausgekocht und resultirt hierbei eine alkalisch reagirende, widerlich riechende, braun gefärbte Flüssigkeit, welche außer Natron reichliche Mengen organischer Stoffe enthält, die dem Stroh entzogen wurden. Ist mit der Papierfabrikation die Herstellung von buntem Papier oder andern Specialitäten verbunden, so können sich die Quellen der Verunreinigung der abfließenden Wässer noch wesentlich vermehren.

Die in den Abgangswässern schwimmenden Papierstofffasern können, namentlich wenn sie in wasserarme Flüsse gelangen, schon dadurch, daß sie das Wasser trüben, die Verwendbarkeit desselben beeinträchtigen; überdies können sie, indem sie der allmählichen Zersetzung unterliegen, die Entwicklung pflanzlicher und thierischer Organismen (Pilze, Vibrionen etc.) begünstigen und erscheint es sonach unzweifelhaft geboten, die thunlichste Entfernung derselben aus den Abflüssen der Fabriken anzustreben. Vornehmlich aber ertheilen die stark gefärbten, zur Schaumbildung geneigten, der Fäulniß rasch unterliegenden Flüssigkeiten, welche aus den Stroh- und Lumpenkochern hervorgehen, den Efluvien der Papierfabriken den Charakter der Widerwärtigkeit und ihr hoher Gehalt an unorganischen und organischen, theils gelösten, theils in Suspension befindlichen Stoffen verunreinigt die Flüsse, in welche sich solche Abfallwässer ergießen, oft auf weite Strecken in empfindlichster Weise.

Zwar kann man, indem man die von den verschiedenen Maschinen und Apparaten kommenden Abfallwässer in größern Klärbassins vereinigt und einige Zeit der Ruhe überläßt, einen Theil der trübenden Substanzen sich absetzen lassen, und somit aus den zum Abfluß gelangenden Wässern entfernen; auch wird hierbei unter Umständen, infolge der Wechselwirkung, welche sich zwischen den in den verschiedenen Flüssigkeiten gelösten Stoffen vollzieht, selbst ein Theil der gelösten Substanzen in unlösliche Verbindungen übergeführt und abgeschieden; aber die Erfahrung hat gelehrt, daß die Klärbassins allein eine genügende Reinigung der Abfallwässer nicht erreichen lassen. So ergaben beispielsweise die von Berggrath Clemens Winkler in Freiberg im Jahre 1879 ausgeführten Untersuchungen, daß aus einem großen Etablissement, trotz der daselbst befindlichen Klärbassins durch die Abfallwässer täglich 1751 kg theils gelöster, theils ungelöster fester Stoffe dem Flusse zugeführt wurden, nämlich:

	gelöste Stoffe		ungelöste Stoffe		Summa pro Tag kg.
	organisch kg.	unorganisch kg.	organisch kg.	unorganisch kg.	
aus der Strohstoffabrik . . .	426,5	282,0	35,4	11,0	754,9
aus der Papierfabrik	349,2	311,5	148,5	187,5	996,7
				Sa.	1751,6.

Da häufig eintretende Umstände der Klärung des Wassers in den Bassins hinderlich sind, dürften sich die Mengen der in den Fluß gelangenden festen Stoffe an manchen Tagen des Jahres noch wesentlich höher beziffern.

Die Verschiedenartigkeit der die Verunreinigung verursachenden Stoffe bedingt, daß dieselben nicht durch ein einziges Universalmittel beseitigt werden können. Doch ist man zu recht befriedigenden Resultaten gelangt, seitdem man die Beseitigung einzelner Bestandtheile zu erzielen, beziehentlich die bei den verschiedenen Operationen resultirenden Abfallwässer getrennt zu reinigen, respective unschädlich zu machen gesucht hat. In dieser Beziehung ist Folgendes anzuführen:

Die Abscheidung der die Abfallwässer trübenden Papierstofffasern ist in sehr vollkommener Weise durch den von Emil Schuricht in Siebenlehn construirten Papierstofffänger (Deutsches Reichs-Patent vom 21. September 1878, Nr. 5427) zu bewirken. Der Apparat ist in der betreffenden Patentschrift beschrieben und abgebildet und genügt es daher, hier zu erwähnen, daß in demselben die Fasern auf einem engmaschigen Metallsieb zurückgehalten werden, von welchem sie von Zeit zu Zeit abgenommen (abgerollt) werden können, um bei der Fabrikation ordinärer Papiere Verwendung zu finden. Der Apparat ist seit dem Herbst 1880 beispielsweise in der Chemnitzer Papierfabrik zu Einsiedel bei Chemnitz in Function und befriedigt die Inhaber vollständig. Man leitet daselbst separat einerseits die Abgangswässer der Papiermaschinen, Ganzstoffholländer und Bütten, andererseits die Abgangswässer der Halbzeuge, Wasch- und Bleichholländer über den Stofffänger und gewinnt, während das Wasser fast völlig klar abfließt, zwei Qualitäten des zu verwerthenden Fangstoffs und zwar nach glaubwürdiger Angabe der Herren Fabrik-Directoren Hofmann und Arndt von der bessern, fast weißen Qualität monatlich circa 20000 kg bei 25 Procent Gehalt an trockner Substanz und von der geringern, hellbraun gefärbten Qualität monatlich circa 40000 kg bei 20 Procent Gehalt an trockner Substanz, in Summe 60000 kg pro Monat, also sechs Doppel-Powries à 200 Centner jeden Monat, in manchen Monaten sogar sieben Doppel-Powries.

Diese Quantitäten Fangstoff wurden vor Aufstellung des Stofffängers monatlich der Zwönitz zugeführt. Nach Angaben Schurichts beträgt die Menge der durch den Stofffänger zu gewinnenden trocknen Papiermasse je nach den Umständen vier bis sieben Procent der Production an Papier und der Erlös aus dem Fangstoffe deckt nicht nur die Kosten der Abscheidung, sondern gewährt nach Befinden noch einen nicht unbeachtenswerthen Reinigungsgewinn. In Sachsen ist der Schuricht'sche Stofffänger nach den von dem Patentträger gegebenen Mittheilungen gegenwärtig in fünf größern Fabriken im Betriebe, in sieben andern soll derselbe im Laufe dieses Jahres zur Aufstellung gelangen. Ohne Zweifel würde durch die allgemeine Verbreitung der Anlage eine der Ursachen, welche die Klagen über die Verunreinigung der Flußwässer seitens der Papierfabriken veranlaßt, beseitigt werden.

Als eine weitere Hauptquelle der Verunreinigung der Flußwässer wurden die aus den Strohkochern hervorgehenden, an aufgelösten organischen Substanzen und an Natronreichen Laugen bezeichnet. Es gelingt nicht, die gelösten Substanzen annähernd vollständig durch Fällungsmittel niederzuschlagen, doch erhält man durch Verdampfen der Lauge und Calciniren des Verdampfungsrückstandes eine Masse, die sich infolge ihres beträchtlichen Gehaltes an Soda gut verwenden läßt und deren Werth von den Herstellungskosten je nach Umständen nicht erreicht oder nicht wesentlich überschritten wird. Zwar hatte man mit dem Uebelstande zu kämpfen, daß sich bei der Calcination, beziehentlich während des letzten Berglimmens der beigemengten organischen Substanzen äußerst übelriechende, giftige, die Nachbarschaft arg belästigende Gase entwickelten, doch ist durch den von Siemens construirten Verdampfungs- und Calcinirösen, wie er gegenwärtig in der Thode'schen Fabrik in Hainsberg functionirt, auch diese Schwierigkeit vollständig überwunden worden.

Allerdings wird sich die Herstellung der ziemlich kostspieligen Siemens'schen Verdampfungsanlage nur da empfehlen, wo die Strohkocherei in ausgedehnterem Maße betrieben wird.

Eine Papierfabrik, welcher untersagt wurde, die aus den Strohstoffkochen hervorgehende Lauge in den Fluß abgehen zu lassen, hat es seit dem Jahre 1880 vorgezogen, auf die Herstellung des Strohstoffes zu verzichten und sich den Bezug desselben aus einer andern Fabrik durch vortheilhafte Abschlüsse zu sichern. Dieses Beispiel dürfte für Fabriken, welche die Strohstofffabrikation in nicht beträchtlichem Umfange betreiben, beachtenswerth erscheinen.

Da die aus den Lumpenkochen kommenden, mit allerhand Schmutzstoffen beladenen Laugen einen verwerthbaren Verdampfungsrückstand nicht liefern, erscheint ihre Verdampfung schwer ausführbar. Beim ruhigen Stehen klären sie sich schwer und behalten ihre dunkle Farbe, doch hat sich Regierungsrath Wunder durch directe Versuche überzeugt, daß nach Zusatz geringer Mengen von Kalkwasser und verschiedenen Salzlösungen unter Abscheidung gefärbter Niederschläge rasch eine Klärung und mehr oder minder vollständige Entfärbung der Flüssigkeiten eintritt. Als Salzlösungen dienten bei den Versuchen Chlormagnesiumlösung, Eisenvitriollösung, sowie auch die in den Chlorentwicklungsgefäßen rückständig bleibende Manganlösung. Hiernach ist zu erwarten, daß die in Klärbassins angesammelten Laugen durch Zusatz geeigneter Salzlösungen, eventuell unter gleichzeitiger Zufügung von Kalkmilch, unter allen Umständen eine wesentliche Verbesserung ihrer Beschaffenheit erfahren können.

Da indessen der Gehalt der in Rede stehenden Laugen je nach dem beim Kochen der Lumpen in Anwendung gebrachten Verfahren wesentlich variiren muß, so kann das in Anwendung zu bringende Fällungsmittel weder der Qualität noch der Quantität nach ein für allemal festgestellt werden, vielmehr wird der Versuch im concreten Falle entscheiden müssen.

Bezüglich der Anlage der Klärbassins sei auf das bei Besprechung der Wollwäschereien Gesagte verwiesen. Wo das Terrain zur Anlage von Rieselwiesen geeignet erscheint, werden auch die hier in Rede stehenden Laugen ohne vorherigen Zusatz von Fällungsmitteln zur Verieselung mit Vortheil verwendet werden können, und ist auch hier auf das früher Bemerkte Bezug zu nehmen.

Die vorstehenden Studien über die Wollwäscherei, Tuchappretur und Papierfabrikation verdanken ihre Entstehung dem frühern Plane der technischen Deputation, nämlich nach und nach die Efluvienfrage bei den verschiedenen Fabrikategorien zu studiren, um eine gleiche Basis bei jeder einzelnen für eine Verordnung zu erlangen; sie mußte sich aber überzeugen, daß diese Methode zu langwierig ist und erst nach Jahren zu Resultaten führen konnte.

Wie unendlich groß das Arbeitsfeld ist und welche Kräfte es erfordern würde, um auf diese Weise zu einem abschließenden Resultate zu gelangen, das sehen wir an den uns vorliegenden Bestrebungen Englands.

Die englische Staatsregierung ernannte im Jahre 1868 eine Commission, die sich mit der Frage der Verunreinigung der Flüsse beschäftigen sollte (River Pollution Commission), welcher aber schon eine andere seit 1865 vorgearbeitet hatte. Diese Commission bestand aus William Thomas Denison, Eduard Frankland und John Colmers Morton, war mit allen Mitteln ausgerüstet und mit einer so weit gehenden Vollmacht versehen, daß sie jede Hilfskraft zu ihren Zwecken heranziehen konnte.

Sie erstattete im Jahre 1872 den vierten Bericht ihrer Thätigkeit. Derselbe giebt ein Bild von dem Zustande der von ihnen untersuchten Flüsse, gestützt auf eine große Zahl chemischer Analysen. Weiter ist in diesem, sowie in den frühern Berichten festgestellt, wie die Efluvien der einzelnen Industriezweige, sowie die Abflüsse der Städte beschaffen sind, und der Schluß dieses vierten Berichtes ist ein Resümée, aus welchem sich die technische Deputation die Hauptpunkte wiederzugeben erlaubt.

Die Commission präcisirt ihren Auftrag auf folgende drei Punkte. Es sollte festgestellt werden:

1. wie dem gegenwärtigen Gebrauche oder Mißbrauche der Flüsse zum Zwecke der Aufnahme von Abflüssen aus Fabriken oder städtischen Cloaken vorgebeugt werden könne, ohne dem Gesundheitszustande der Städte und der Fabriken selbst zu schaden;
2. wie die schädlichen Producte in anderer nutzbringender Weise zu verwerthen seien;
3. inwiefern bereits verunreinigte Flußbetten wieder zu purificiren seien.

Es wurde von der Commission eine genaue Norm angenommen für die Abflüsse, welche in fließende Wässer geleitet werden dürfen.

Nach dieser Reinheitsnorm sind ausgeschlossen diejenigen Efluvien, welche in 100000 Gewichtstheilen:

1. mehr als drei Gewichtstheile trockne mineralische oder einen Gewichtstheil trockne organische Massen suspendirt enthalten,
2. mehr als zwei Gewichtstheile Kohlenstoff oder 0,30 Stickstoff, welche von organischen Verbindungen herkommen, gelöst enthalten,
3. mehr als zwei Gewichtstheile irgend eines Metalles in löslicher Form enthalten, ausgenommen von Calcium, Magnesium, Natrium und Kalium,
4. mehr Arsenverbindungen, entweder in Lösung oder suspendirt, enthalten, als 0,05 metallischem Arsen entsprechen,
5. mehr als einen Theil Chlor enthalten, nachdem sie mit Schwefelsäure angesäuert sind,
6. mehr als einen Theil Schwefel enthalten, sei es in Form von Schwefelwasserstoff oder in einer sonstigen Schwefelverbindung,
7. mehr Säure enthalten, als 1000 Theile reinen Wassers, welchem zwei Theile Salzsäure zugesetzt sind,
8. mehr freies Alkali enthalten, als 1000 Theile destillirten Wassers, in dem zwei Theile Natronhydrat gelöst sind, entsprechen,
9. ferner die Flüssigkeiten, welche, in einem zolltiefen weißen Gefäß betrachtet, eine entschiedene Farbe zeigen,
10. endlich alle Flüssigkeiten, welche auf ihrer Oberfläche einen Schein von Petroleum oder sonstigen Kohlenwasserstoffen zeigen und in welchen mehr als 0,05 Theile solcher Oele in 100000 Theilen suspendirt sind.

Diese normalen Vorschriften werden in dem Resumée ausdrücklich als vollständig ausführbar hingestellt und nur ihre Befolgung mache es möglich, daß die Flüsse in ihrem weiteren Lauf, abgesehen von sanitären Verhältnissen, auch zu anderen Zwecken der Industrie verwendbar seien. Es wird besonders betont, wie es die Gerechtigkeit erfordere, daß das Wasser nicht durch den Gebrauch in einer Fabrik für andre Etablissements untauglich gemacht werde.

Diese Normalbestimmungen wären hier, wie die Verhältnisse bei uns in Sachsen liegen, nicht durchzuführen. Aber auch die englische Regierung hat die zu scharfen Forderungen ihrer Commission nicht zum Gesetze erhoben, sondern die River Pollution Prevention Acte vom 15. August 1876, welche auf den Resultaten der eingesetzten Commission beruht und die mit der Public Health Acte vom Jahre 1875 und mit der Nuisance Removal Acte vom Jahre 1855 ein mehrfach zusammenhängendes Ganze bildet,

verbietet in § 2 die Einführung

- a) fester Abfälle von Fabrikationsprozessen,
- b) von Flüssigkeiten, wenn sie giftig, schädlich oder verunreinigt sind, in Flüsse, Bäche oder Ströme.

Nach § 4 tritt die hierdurch sich ergebende Straffälligkeit eines Fabrikbesitzers nicht ein, wenn er der zuständigen Behörde den Nachweis überzeugend führt, daß er die be-

währtesten und wirksamsten Mittel benutzt hat, die obenbezeichneten Flüssigkeiten unschädlich zu machen.

Die technische Deputation ist nun der Ansicht, daß eine solche gesetzliche Bestimmung, die sich in ihrem Wortlaut den beiden angeführten Paragraphen des englischen Gesetzes anschließt, das Zeitgemäße und Zweckentsprechendste wäre, was im Augenblick hier in Sachsen geschehen könnte. Denn an der Hand dieser Verordnung läßt sich ohne Weiteres den größten Unzuträglichkeiten sofort begegnen und die ganze Frage allmählich zu einer befriedigenden Lösung führen. Positiv verboten wäre dadurch, was von jedem Fabrikanten unweigerlich verlangt werden und was durch eine nur einigermaßen wirksame Filtereinrichtung erreicht werden kann: die Fortschwemmung von festen oder auch nur suspendirten Abfällen durch die Effluvien, oder deren directe Abfuhr in die fließenden Wässer.

Was den weitem Punkt betrifft, daß die Flüssigkeiten von der angegebenen Beschaffenheit nicht abgelassen werden dürfen, so ist die beigefügte Clausel, nach welcher unter Umständen keine Straffälligkeit eintritt, von der größten Wichtigkeit. Diese Bestimmung setzt die Behörden in die Lage, Nachsicht im Anfang zu üben und erst allmählich das Gesetz in seiner vollen Consequenz durchzuführen, und zwar in dem Maße, als es der Praxis und der Wissenschaft gelingt, die Frage der Purification jeder einzelnen Art der Abfallwässer zu lösen. So wird es z. B. nach dem oben dargelegten Verhältnisse geboten erscheinen, die Abfallwässer der Wollwäschereien und Walkereien und theilweise auch der Papierfabriken von den fließenden Wässern auszuschließen, während man die Farbewässer aus den Färbereien, wenn für diese keine Reinigungsmethode gefunden wird, die hinreichend wirkt, bis zu einem gewissen Maße zulassen müßte. Die Reinigungsmethoden müßten aber die Betheiligten selbst finden.

Nur scheint es der technischen Deputation nothwendig, damit eine einheitliche Behandlung dieses Gesetzes durch ganz Sachsen erreicht und nicht jede Polizeibehörde durch einen andern Sachverständigen berathen wird, daß eine staatliche Commission, bestehend aus Technikern und Chemikern, in Verbindung mit dem Laboratorium der Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, zu der Männer aus der Praxis hinzugezogen werden, eingesetzt wird, die alle bei der Durchführung des Gesetzes auftretenden Fragen zu begutachten hätte. Diese Commission könnte auch Erörterungen anstellen und Versuche veranlassen, um Purificationsmethoden, die aber im Wesentlichen Aufgabe der Betheiligten bleiben müssen, zu finden.

Schließlich wolle das hohe königliche Ministerium des Innern den Hinweis darauf gestatten, daß in sehr vielen Fällen an einem Flußlaufe dicht neben einander mehrere Etablissements sich befinden, welche sämmtlich zur Verunreinigung des Wassers beitragen. Da nun, wenn auch nicht in allen, so doch in manchen solchen Fällen ohne Benachtheiligung des öffentlichen Wohles oder der berechtigten Interessen von Privatpersonen die Beseitigung der Verunreinigung durch mehrere Etablissements gemeinschaftlich in wirksamere und weniger kostspieliger Weise als durch jedes Etablissement einzeln ausgeführt werden kann, so dürfte der Bildung von Genossenschaften zu diesem Zwecke Vorschub zu leisten sein, selbst dann, wenn die Ausübung eines gewissen Zwanges zur Durchführung der Maßregel sich nothwendig erweisen sollte.

Dresden, den 30. April 1881.

Die technische Deputation.

20.

Decret an die Stände,

die Abschreibung von zu Wasserlaufregulirungszwecken geleisteten Vorschüssen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage sub ○ einen Aufsatz, betreffend den Antrag auf Abschreibung der in dem vorgelegten Nachtrage zu dem ordentlichen Staatshaushalt-Stat für 1881 aufgeführten Vorschüsse zu Wasserlaufregulirungszwecken an 171.237 M 49 $\frac{1}{2}$ sammt Beifügen unter A und B zur Verathung und Beschlußfassung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 26. October 1881.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Wallwitz.



Die von dem Ministerium des Innern für den Zweck der Ausführung von Wasserlaufberichtigungen nach dem Gesetze vom 15. August 1855 aus der Finanzhaupteasse entnommenen Vorschüsse zerfallen in drei Gruppen. Die beiden ersten Gruppen umfassen diejenigen Vorschüsse, welche zur Bestreitung der Kosten für die Ausführung und beziehentlich Unterhaltung des Elsterwehres bei Zwenkau und des Gabelwehres bei Großenhain gemacht worden sind, die dritte Gruppe aber enthält diejenigen Beträge, welche außerdem in den Jahren 1858 bis mit 1869 von dem Ministerium des Innern für die Zwecke der Wasserlaufberichtigung vorschußweise bestritten und bis jetzt ungedeckt geblieben sind. Während sich nun bei den beiden ersten Gruppen zur Zeit noch nicht mit voller Bestimmtheit übersehen läßt, ob und in welchem Betrage eine Restitution der geleisteten Vorschüsse zu erwarten steht, beziehentlich ihre Abschreibung erfolgen muß, glaubt man hinsichtlich der dritten Gruppe im Gesamtbetrage von 171.237 M 49 $\frac{1}{2}$ die definitive Veranschreibung nunmehr beantragen zu sollen und zwar aus folgenden Gründen:

Bereits in den Motiven zu § 29 (§ 25 des Entwurfes) des Gesetzes vom 15. August 1855 war darauf hingewiesen worden, daß der Staat mit Rücksicht auf das an umfanglichere Flußberichtigungen bestehende allgemeine volkswirtschaftliche Interesse sich nicht werde entbrechen können, in geeigneten Fällen einige Beihilfe aus Staatscassen zu leisten, wie dies in den Gesetzen anderer Staaten für größere Wasserbenutzungsanlagen geradezu vorgeschrieben sei. Insbesondere werde dies nicht zu umgehen sein hinsichtlich der oft sehr beträchtlichen Kosten, welche durch die hydrotechnischen Vorerörterungen entstehen, ohne welche gleichwohl von der Aufstellung eines Planes gar nicht die Rede sein kann. Gerade der Umstand, daß die einzelnen Betheiligten diesen Aufwand, welcher erst das Material für Beantwortung der Frage, ob eine Berichtigung überhaupt ausführbar und vortheilhaft sei, liefern kann, wegen der Unsicherheit des Erfolges ganz besonders

scheuen, und daß daher die Unterlagen für weitere Verfolgung der Sache völlig fehlen, sei eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten, welche der Durchführung von Berichtigungen im Wege der freien Vereinigung entgegenstehen. Die Regierung hatte an diese Darlegungen den Antrag geknüpft, ihr die Ermächtigung zur Gewährung derartiger Beihilfen in dem Falle eines besonderen Bedürfnisses für Berichtigungen, welche im Laufe der Finanzperiode 18 $\frac{5}{2}$ $\frac{5}{7}$ in Angriff genommen würden, zu ertheilen.

Zu vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{5}{2}$ $\frac{4}{5}$, I. Abtheilung, Seite 542/43.

Die Deputation der zweiten Kammer erkannte in ihrem Berichte gleichfalls an, daß „aus den in den Motiven bemerkten Gründen die Gewährung der erbetenen Ermächtigung hinsichtlich des Aufwandes für unbedingt nothwendige allgemeine Vorarbeiten kaum werde zu verwenden sein, wenn nicht der ganze Zweck des Gesetzes gefährdet werden solle,“ und schlug deshalb vor, dieselbe zu ertheilen, jedoch unter der Beschränkung auf eine Summe von 5000 Thlr.

Zu vergl. Landt.-Acten, Beilagen zur III. Abtheilung, Seite 324/25.

Diesen Anschauungen ihrer Deputation schloß sich auch das Plenum der Kammer an. Ein die Form der Bewilligung betreffendes Bedenken, welches bei der erstmaligen Berathung die Ablehnung des die fragliche Ermächtigung betreffenden Deputationsvorschlages herbeigeführt hatte,

zu vergl. Landt.-Acten, III. Abtheilung, Seite 424/25,
Landtagsmittheilungen, Seite 1768 flg.

wurde, nachdem die erste Kammer den Antrag der Deputation der zweiten Kammer mit dem Zusatz, daß der Betrag bei Pos. 22 a, A b verschrieben werden solle, wieder aufgenommen und zum Beschluß erhoben hatte,

zu vergl. Landt.-Acten, Beilage zur II. Abtheilung, 3. Band, Seite 130 flg.,
II. Abtheilung, Seite 366,

Landtagsmittheilungen Seite 1058 flg.

bei anderweiter Berathung in der zweiten Kammer fallen gelassen und die mehrberegte Ermächtigung in der von der ersten Kammer beschlossenen Form ertheilt.

Zu vergl. Landt.-Acten, Beilagen zur III. Abtheilung, Seite 546; III. Abtheilung,
Seite 518,

Landtagsmittheilungen, Seite 2190,

Landt.-Acten I. Abtheilung, Seite 793.

In Verfolg dieser Beschlüsse ist sodann in die Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Berichtigung der Wasserläufe unter § 4 eine Bestimmung aufgenommen worden, inhalts deren das Ministerium des Innern in Fällen, in welchen ein Berichtigungsplan nicht vorgelegt worden ist, das Ministerium aber auf Grund der nach § 1 der Ausführungsverordnung vorgenommenen vorläufigen Erörterungen befindet, daß zu Ausführung beziehentlich Vollendung der Vorarbeiten zu verschreiten sei, sofort nach Maßgabe der Vorschrift in § 38 des Gesetzes einen Commissar zunächst zur Leitung dieser Vorarbeiten ernennt, demselben die erforderlichen Sachverständigen beizieht und die durch die Vorarbeiten entstehenden Kosten vorschussweise unter dem Vorbehalte ihrer Rückerstattung von Seiten der beteiligten Genossenschaft im Falle der Ausführung der projectirten Berichtigung aus Staatsmitteln übertragen läßt. Der zuletzt gedachte Grundsatz vorschussweiser Kostenübertragung ist später, als sich die Nothwendigkeit herausstellte, auch die eigentliche Ausführung der Berichtigungsarbeiten der Aufsicht und Leitung der vom Staate angestellten hydrotechnischen Beamten zu unterstellen, indem nur so für die sachgemäße Herstellung dieser Arbeiten eine Sicherheit gewährt werden konnte, auch auf den hierdurch entstehenden Aufwand ausgedehnt worden.

Von dem Jahre 1858 an sind dann regelmäßig bestimmte Summen für die Zwecke

der Wasserlaufberichtigung nach dem Gesetze vom 15. August 1855 in den Staatshaushalt-Etat eingestellt worden und zwar:

a.

für den allgemeinen — den einzelnen Regulirungsgenossenschaften nicht wohl anzurechnenden — Aufwand für den angestellten juristischen Commissar und das demselben beigegebene hydrotechnische Personal

	in der Finanzperiode	$18\frac{5}{8}$	jährlich	3000	Thlr.,
=	=	$18\frac{6}{8}$	=	3000	=
=	=	$18\frac{6}{8}$	=	4750	=
=	=	$18\frac{6}{8}$	=	5050	=

b.

zu kleineren Beihilfen an Berichtigungsgenossenschaften

	in der Finanzperiode	$18\frac{5}{8}$	jährlich	500	Thlr.,
=	=	$18\frac{6}{8}$	=	500	=
=	=	$18\frac{6}{8}$	=	550	=
=	=	$18\frac{6}{8}$	=	900	=

c.

zu außerordentlichen Beihilfen

in der Finanzperiode $18\frac{6}{8}$ 1750 Thlr.

Zu vergl. die Staatshaushalt-Etats für die vorgedachten Finanzperioden, Pos. 22 f beziehentlich soviel die Periode $18\frac{6}{8}$ betrifft, Pos. 22 e des Staatsaufwandes.

Während nun der gesammte in den Jahren 1855 bis 1857 in Flußregulirungssachen auf Grund der — wie oben erwähnt — im Jahre 1855 der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung bestrittene Aufwand bei Pos. 26 b der Ausgaben zur definitiven Verschreibung gelangt ist,

zu vergl. Rechenschaftsbericht über diese Finanzperiode, Seite 242/43, ist seit dem Jahre 1858 folgendes Verfahren beobachtet worden. Von dem gesammten für Zwecke der Wasserlaufberichtigung, beziehentlich nach dem in § 4 der Ausführungsverordnung vom 15. August 1855 ausgesprochenen Grundsatz, aus der Casse des Ministeriums des Innern bestrittene Aufwände wurde zunächst derjenige Theil, welcher nicht wohl einer einzelnen Genossenschaft zugewiesen werden konnte, auf die vorstehends unter a aufgeführten Verwilligungen verrechnet und beziehentlich bei Pos. 22 f ($18\frac{6}{8}$ 22 e) des Staatsaufwandes in Ausgabe verschrieben. Die hierbei in den Finanzperioden $18\frac{6}{8}$, $18\frac{6}{8}$ und $18\frac{6}{8}$ eingetretenen Ueberschreitungen

(zu vergl. die betreffenden Rechenschaftsberichte, Seite 46/47, Seite 42/43 und 56/57)

sind unbeanstandet geblieben. Dagegen ist derjenige Theil des Aufwandes, welcher im Interesse einzelner bestimmter Genossenschaften theils durch die Vorarbeiten, theils durch die Ueberwachung der Bauausführung der Ministerialcasse erwachsen war, insoweit derselbe nicht durch eine der betreffenden Genossenschaft von dem zu diesem Zwecke in den Staatshaushalt-Etat aufgenommenen — freilich sehr geringfügigen — Betrage (zu vergl. oben unter b) verwilligte kleine Beihilfe gedeckt werden konnte, der betreffenden Genossenschaft in Rechnung gestellt worden.

Befuge der anliegenden Tabelle A sind nun in den Jahren 1858 bis mit 1869 für Zwecke der Wasserlaufberichtigungen — ausschließlich der Vorschüsse zur Erbauung des Zwenkauer Wehres und des Gabelwehres — im Ganzen

143.999 Thlr. 22 Gr. 3 Pf.

(Sa. Col. 6 der Tabelle)

von dem Ministerium des Innern verausgabt worden. Hiervon sind bei Pos. 22 f beziehentlich 22 e des Ausgabebudgets in den Rechenschaftsberichten der betreffenden Finanzperioden (zu vergl. Col. 11 der Tabelle)

71.513 Thlr. 11 Gr.

(Sa. Col. 8 der Tabelle)

definitiv verschrieben worden. Weitere

15.407 Thlr. 6 Gr. 4 Pf.

(Sa. Col. 7 der Tabelle)

sind in der gedachten Zeit an Restitutionen geleisteter Vorschüsse, Zahlungen berechneter Gebühren und sonst vereinnahmt worden. Zieht man die Summe der beiden letzten Beträge von der Summe des Gesamtaufwandes ab:

143.999 Thlr. 22 Gr. 3 Pf.

weniger 86.920 = 17 = 4 =

so bleibt 57.079 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. oder

171.237 M 49 $\frac{1}{2}$

als Summe der den betheiligten Genossenschaften während der fraglichen Zeit aus der Ministerialcasse gewährten Vorschüsse übrig. Von dieser Summe kommen auf hydrotechnische Unkosten (Col. 4 der Tabelle A)

154.980 M 57 $\frac{1}{2}$,

welche sich nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses unter B auf die daselbst genannten Regulirungsunternehmungen vertheilen. Der Rest an

16.256 M 62 $\frac{1}{2}$.

fällt auf commissarischen Aufwand (Col. 2 der Tabelle A), sowie auf Kosten der landwirthschaftlichen Mühlensachverständigen (Col. 3 ib.). Die gesammten Vorschüsse aber betreffen nach den vorhandenen Unterlagen Kosten, welche durch die Vorarbeiten zur Plan-aufstellung beziehentlich durch die technische Leitung der Bauausführung erwachsen sind.

Dieser letztere Umstand ist es besonders, welcher den gegenwärtigen Antrag der Staatsregierung auf Abschreibung der fraglichen Vorschüsse rechtfertigt, wie er ebenso auch die Erklärung enthält für die von dem Ministerium des Innern bei Einziehung der gedachten Vorschussreste bisher bewiesene Nachsicht. Mit dem Jahre 1870 ist nämlich der in dem königlichen Decrete vom 27. September 1869,

zu vergl. Landt.-Acten 18 $\frac{6}{9}$, I. Abtheilung, 1. Band, Seite 55 flg.,

dargelegte und von beiden Kammern besage der ständischen Schrift vom 18. Februar 1870,

zu vergl. Landt.-Acten a. o. D., Seite 489,

sowie durch Genehmigung des darauf basirten Budgetansatzes (Pos. 22 e) gebilligte Grundsatz in Kraft getreten, nach welchem die Kosten der Vorarbeiten für Wasserlaufregulirungen in der Regel auf die Staatscasse übernommen, von der Letzteren auch die Kosten der technischen Leitung der Bauausführung übertragen werden sollen. In Gemäßheit dieses Grundsatzes sind von dem Jahre 1870 an zu den gedachten Zwecken nicht mehr Vorschüsse an die Regulirungsgenossenschaften gewährt, sondern die betreffenden Unkosten auf Grund der von der Finanzperiode 18 $\frac{7}{1}$ ab entsprechend erhöhten Bewilligung definitiv aus Staatsmitteln gedeckt worden. Mit Hinblick hierauf haben aber auch die älteren Genossenschaften auf die ihnen nach dem Obigen gewährten Vorschüsse seit dem Jahre 1870 keine Rückzahlungen mehr bewirkt und das Ministerium des Innern hat Anstand genommen auf Letztere zu dringen, weil man es als der Billigkeit entsprechend anzuerkennen hatte, daß das neuerlich angenommene Prinzip jenen älteren Genossenschaften gleichfalls, wenigstens insoweit zu Gute komme, als die betreffenden Kostenbeträge von ihnen nicht bereits erstattet worden sind.

In Folge dessen ist auch die Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern nicht in der Lage gewesen, der Finanzhauptcasse die zur Gewährung jener Vorschüsse von derselben erhobenen Beträge zu restituiren und es ist mithin ein Guthaben der Letzteren an die Ministerialcasse in Höhe von 171.237 M 49 $\frac{1}{2}$ bestehen geblieben, dessen definitive Abschreibung jetzt beantragt wird. Erscheint nun diese Abschreibung nach dem Vorausgeschickten als eine durch Billigkeitsrückichten gebotene Consequenz des im Jahre 1870 angenommenen Principes, so wird sie einem Bedenken umsoweniger begegnen können, als der an und für sich nicht unbedeutende Betrag sich nach dem Obigen auf 12 Jahre und besage der Beilage B auf 72 verschiedene Genossenschaften vertheilt und dem Gesamtaufwande gegenüber, welchen diese Genossenschaften für die von ihnen ausgeführten Wasserlaufberichtigungen zu tragen gehabt haben, als eine verhältnißmäßig nicht sehr hohe Beihilfe sich darstellt.

A.

Nachweis

über

die Entstehung der von der Finanzhauptcasse für Wasserlaufsberichtigungszwecke

gewährten

Vorschüsse.

1.	2.			3.			4.			5.			6.		
Der wirklich bestrittene Aufwand betrug nach den Kassenrechnungen:															
in der Finanzperiode.	an commissarischen Kosten.			an Kosten der Landwirthschaftlichen und Mühlen- Sachverständigen.			an hydrotechnischen Kosten.			an kleinen Beihilfen und Insgemein-Ausgaben.			in Summa.		
	Thlr.	Ng.	Pf.	Thlr.	Ng.	Pf.	Thlr.	Ng.	Pf.	Thlr.	Ng.	Pf.	Thlr.	Ng.	Pf.
1858/60	4.830	9	9	1.638	28	4	18.945	12	2	2.083	15	5	27.498	6	—
1861/63	5.105	2	6	2.186	21	5	24.139	—	8	2.369	21	7	33.800	16	6
1864/66	7.295	11	4	1.383	6	8	28.239	13	3	3.535	7	9	40.453	9	4
1867/69	8.473	26	1	1.046	—	4	27.362	5	4	5.365	18	4	42.247	20	3
Sa.	25.704	20	—	6.254	27	1	98.686	1	7	13.354	3	5	143.999	22	3

7.			8.			9.			10.			11.
Davon sind gedeckt worden:									Es sind mithin noch ungedeckt verblieben und vorschufweise bestritten worden: (Summa 6 minus Summa 9.)			Die in Spalte 8 nachgewiesenen Summen finden sich in den Rechenschaftsberichten über die betreffenden Finanzperioden eingestellt auf:
Durch Restitutionsen und sonstige Einnahmen.			Durch definitive Verschreibung bei Position 22f bez. 22e des Ausgabe-Budgets.			in Summa.						
Zblr.	Ngr.	Pf.	Zblr.	Ngr.	Pf.	Zblr.	Ngr.	Pf.	Zblr.	Ngr.	Pf.	
545	3	4	10.500	.	.	11.045	3	4	16.453	2	6	Seite 466/467.
2.795	12	1	13.396	8	1	16.191	20	2	17.608	26	4	= 46/47.
5.843	12	5	19.357	7	6	25.200	20	1	15.252	19	3	= 42/43.
6.223	8	4	28.259	25	3	34.483	3	7	7.764	16	6	= 56/57.
15.407	6	4	71.513	11	—	86.920	17	4	57.079	4	9	
									= 171.237 M 49 $\frac{1}{2}$.			

B.

Verzeichniß

der

in den Jahren 1858 bis mit 1869 aus der Casse des Ministeriums des Innern in Wasserlaufberichtigungssachen vorschußweise bezahlten und contirten hydro-technischen Kosten mit Angabe der in diesen Jahren darauf geleisteten Theilzahlungen und der darnach verbliebenen Reste der Contirungs-Summen.

Pau- fende Nr.	Regulirungssache.	Contirte Summen.		Theil- zahlungen.		R e s t e.	
		ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡
1.	Röder, 1. Strecke	17.563	51	—	—	17.563	51
2.	Hopfenbach, 3. Strecke	1.002	78	13	50	989	28
3.	Rasse-Aue-Gebiet	821	15	239	70	581	45
4.	Hopfenbach, 7. Strecke	741	30	66	—	675	30
5.	Leipziger Fluß-Regulirung, Elster, 1. Strecke	20.284	12	514	30	19.769	82
6.	Pleiße bei Lobstädt, 1. Strecke	13.900	55	4.457	02	9.443	53
7.	Theischützbad bei Choren	255	30	—	—	255	30
8.	Räzerbad von Proßitz bei Bisfowitz	134	90	—	—	134	90
9.	Gossabach bei Zadel-Diera	330	15	—	—	330	15
10.	Lungwitzbad-Mühlgraben bei Elzenberg	995	23	—	—	995	23
11.	Lungwitzbad bei Rüstdorf	1.303	66	—	—	1.303	66
12.	Wiesenthalbad bei Mühlstruff	1.151	01	—	—	1.151	01
13.	Göselbad bei Kleinpötscha und Crostewitz	3.265	79	—	—	3.265	79
14.	Pleiße, 2. Strecke	11.412	99	—	—	11.412	99
15.	Parthe, Zweenfurth-Bencha	8.867	72	2.526	64	6.341	08
16.	Hopfenbach, 6. Strecke	1.453	40	—	—	1.453	40
17.	Elster, 2. Strecke	27.631	97	—	—	27.631	97
18.	Hopfenbach, 5. Strecke	350	81	—	—	350	81
19.	Röder-Neugraben	185	85	—	—	185	85
20.	Lungwitzbad, St. Egidien	196	83	—	—	196	83
21.	Mulde bei Zerisau	3.561	25	—	—	3.561	25
22.	Egergraben bei Regis	968	40	—	—	968	40
23.	Oberauer Grenzgraben	101	70	—	—	101	70
24.	Raitzenhainer Zeuggraben	121	90	—	—	121	90
25.	Hopfenbach, 1. Strecke	30	60	—	—	30	60
26.	Hopfenbach, 2. Strecke	397	55	—	—	397	55
27.	Lungwitzbad bei Hermsdorf	874	16	—	—	874	16
28.	Weißer-Elster-Floßgraben	418	52	—	—	418	52
29.	Schwarzwasser bei Jeschau	19	30	—	—	19	30
30.	Irfersgrüner Dorfbach	48	10	—	—	48	10
31.	Heinersdorfer Bach	1.862	50	1.373	69	488	81
32.	Röder, 3. Strecke	1.588	33	—	—	1.588	33
33.	Hopfenbach, 8. Strecke	530	35	—	—	530	35
34.	Hopfenbach, 9. Strecke	74	50	—	—	74	50
Seitenbetrag		122.446	18	9.190	85	113.255	33

Lau- fende Nr.	Regulirungssache.	Contirte Summen.		Theil- zahlungen.		R e s t e.	
		ℳ	⁄	ℳ	⁄	ℳ	⁄
	Uebertrag	122.446	18	9.190	85	113.255	33
35.	Gossabach bei Nieschütz	26	—	—	—	26	—
36.	Promnitzbach bei Bärnsdorf	380	25	—	—	380	25
37.	Große Spree	7.183	58	—	—	7.183	58
38.	Vaßlitzbach bei Standa	220	95	—	—	220	95
39.	Röder bei Kalkreuth	7	—	—	—	7	—
40.	Zwodtabach bei Klingenthal	311	35	—	—	311	35
41.	Pleißke bei Schweinsburg	425	90	—	—	425	90
42.	Kappelbach in Chemnitz	419	45	—	—	419	45
43.	Dobrabach, 1. und 2. Strecke bei Kreitzsdorf	10.762	67	468	—	10.294	67
44.	Elgasbach bei Scäfchen	790	70	—	—	790	70
45.	Elgasbach bei Uebigau und Stroga	813	60	—	—	813	60
46.	Parthe bei Panitzsch	5.150	48	2.107	92	3.042	56
47.	Parthe bei Naunhof	495	60	—	—	495	60
48.	Steingrundbach	848	20	102	65	745	55
49.	Promnitzbach bei Radeburg	1.358	40	—	—	1.358	40
50.	Wyhra bei Zettlitz und Witznitz	317	15	—	—	317	15
51.	Wyhra bei Wolftitz und Frohburg	2.134	56	989	62	1.144	94
52.	Schampertbach bei Rückmarsdorf	48	57	—	—	48	57
53.	Vaßlitzbach bei Geißlitz	25	20	—	—	25	20
54.	Eula bei Fößberg	1.017	09	—	—	1.017	09
55.	Elster, 3. Strecke, Pegau	698	05	—	—	698	05
56.	Parthe bei Naunhof und Abrechtshain	3.274	66	2.642	40	632	26
57.	Parthe in und bei Leipzig	6.320	10	—	—	6.320	10
58.	Pleißke bei Regis	673	43	300	—	373	43
59.	Röder bei Radeburg	982	38	—	—	982	38
60.	Hopfenbach, 10. Strecke	551	22	—	—	551	22
61.	Vossabach bei Voigtshain	173	30	72	—	101	30
62.	Eula bei Witznitz und Haubitz	89	—	—	—	89	—
63.	Deutzbach bei Hohnbach	70	72	—	—	70	72
64.	Faule Parthe bei Annels- und Abrechtshain	48	—	—	—	48	—
65.	Deutzner Mühlgraben-Abzweigung	110	38	—	—	110	38
66.	Vossabach bei Mägeln und Hohburg	544	90	143	16	401	74
67.	Riebsche bei Reudnitz	807	65	—	—	807	65
68.	Röder bei Großdittmannsdorf	406	70	—	—	406	70
69.	Parthe bei Grethen	346	30	—	—	346	30
70.	Elbisbach bei Elbisbach	115	60	—	—	115	60
71.	Schwarzwasser bei Sahritsch	549	30	—	—	549	30
72.	Grunabach bei Rammenau	52	90	—	—	52	90
	Summa:	170.997	47	16.016	60	154.980	87

Dresden, am 12. October 1881.

Erste Rechnungs-Expedition des Ministeriums des Innern.

21.

Decret an die Stände,
den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Schlachtsteuertarifs
betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Tarifs zu dem Gesetze über die Schlachtsteuer etc. vom 15. Mai 1867 betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 3. October 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

G e s e z,

die Abänderung des Tarifs zu dem Gesetze über die Schlachtsteuer etc.
vom 15. Mai 1867 betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine Abänderung der zusätzlichen Bestimmung unter Cb. des Tarifs zu dem Gesetze über die Schlachtsteuer etc. vom 15. Mai 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122) für angemessen befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab sind als steuerfreie Kälber diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber nicht über 62,5 kg wiegen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

M o t i v e.

Nach der zusätzlichen Bestimmung unter Cb. des Tarifs zu dem Gesetze, die Schlachtsteuer etc. betreffend, vom 15. Mai 1867, sind als steuerfreie Kälber diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber nicht über 100 Pfund = 50 kg wiegen. Diese aus dem Schlachtsteuergesetze vom 23. März 1858 übernommene Gewichtsgrenze ist in letzteres Gesetz bei dessen ständischer Berathung in Abweichung von der Regierungsvorlage, nach welcher der Gewichtsfaß von 80 Pfund = 40 kg für die Schlachtsteuerfreiheit der Kälber entscheidend sein sollte, aufgenommen worden, namentlich

in Betracht des Umstandes, daß gegenwärtig im Lande stärkere Viehrassen gehalten würden und nächst dem es nur im Interesse der Consumenten liegen könne, wenn die Kälber nicht zu früh zur Schlachtbank kämen. (Landt.-Mittheilungen 18 $\frac{5}{8}$, II. Kammer, Seite 638; I. Kammer, Seite 482.)

Nachdem die Einfuhr stärkerer Rindviehrassen inzwischen weitere Fortschritte gemacht hat und es theils hierdurch, theils durch rationellere Züchtung und Fütterung der Thiere möglich geworden ist, binnen wenigen Wochen Kälber aufzuziehen, deren Schlachtgewicht mehr als 50 kg beträgt, empfiehlt es sich, in Entsprechung eines Antrags des Landes-culturrathes, sowie von anderen Seiten eingegangener Petitionen, die Gewichtsgrenze für die Schlachtsteuerfreiheit der Kälber angemessen heraufzusetzen, einerseits um auch fernerhin thunlichst zu verhüten, daß Kälber lediglich der andernfalls zu entrichtenden Schlachtsteuer halber bereits zu einer Zeit zur Schlachtung gelangen, wo deren Fleisch die sogenannte Schlachtreife noch nicht erlangt hat, andererseits um im Interesse der Landwirthschaft die Verallgemeinerung der Kälbermast mit Magermilch zu fördern.

Der in dem Gesetzentwurfe vorgesehene Gewichtsatz von 62,5 kg, welcher einem Lebendgewichte von mehr als 90 kg entspricht, erscheint in dieser Beziehung deshalb völlig ausreichend, weil hierdurch die Aufzucht von Schlachtkälbern bei den in Sachsen vorherrschend gehaltenen Niederungs- und Voigtländer-Rassen bis zu einem Alter von 7 bis 8 Wochen, bei den Gebirgsrassen bis zu 3 bis 4 Wochen begünstigt wird.

Auf wie hoch sich der Ausfall an Schlachtsteuer bei der vorgeschlagenen Erweiterung der Steuerfreiheit der Kälber beziffern wird, kann zur Zeit auch nicht annähernd angegeben werden, da sich nicht übersehen läßt, inwieweit künftighin stärkere, jedoch noch schlachtsteuerfreie Kälber zur Schlachtung gelangen werden, an Stelle von Viehstücken, welche bisher erst nach Erreichung eines höheren Schlachtgewichts gegen Entrichtung der Schlachtsteuer geschlachtet worden sind. Keinesfalls wird aber jener Steuerausfall ein so beträchtlicher werden, daß hierin allein hätte ein zulänglicher Beweggrund gefunden werden können, von einer Aenderung des dermaligen Zustandes abzusehen.

22.

Decret an die Stände,

den Entwurf zu einem Gesetze über das Pfandleihgewerbe betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 9. November 1881.

Se. Majestät der König lassen der Ständerversammlung beigelegt den Entwurf zu einem Gesetze über das Pfandleihgewerbe nebst dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der darüber abzugebenden ständischen Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 28. September 1881.

Albert.



Herrmann von Noßitz-Wallwitz.
Ludwig von Abeken.

Entwurf zu einem Gesetze über das Pfandleihgewerbe,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen aus Anlaß der Bestimmungen in §§ 34 und 38 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 und in Hinblick auf § 360, 12 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr als:

- a) einen halben Pfennig für jede Woche und jede Mark bei Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen viertel Pfennig für jede Woche und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark

ausbedingen oder zahlen lassen.

Käuft der Gesamtbetrag der Zinsen auf einen Bruchtheilspfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

Bei der Berechnung der Zinsen wird jede angefangene Woche für voll, der Tag der Hingabe und der Tag der Rückzahlung des Darlehens aber werden zusammen nur als ein Tag gerechnet.

§ 2.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die aus der Pfandbestellung dem Pfandleiher erwachsenden Leistungen, insbesondere für die Ausstellung des Pfandscheins, für die Eintragung in das Pfandbuch, für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Das Recht der Rückforderung Desjenigen, was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet worden ist, verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 3.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehens tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein.

§ 4.

Der Verpfänder ist berechtigt, jederzeit, sowohl vor als nach der Fälligkeit des Darlehens, das Pfand bis zum Abschlusse des Verkaufs desselben einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Erfolgt jedoch die Einlösung vor Ablauf des ersten Monats, so ist der Pfandleiher berechtigt, die Zinsen eines vollen Monats zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

War der Verkauf des Pfandes bereits eingeleitet, so sind auch die durch die Vorbereitung des Verkaufs entstehenden Kosten zu vergüten.

§ 5.

Der Pfandleiher ist befugt, das Pfand an jeden Inhaber des Pfandscheines herauszugeben, so lange nicht Umstände vorliegen, die geeignet sind, auf Seite des Pfandleihers Zweifel zu begründen, ob der Ueberbringer des Pfandscheins in dessen rechtmäßiger Inhabung sich befinde.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit des Darlehns kann die Rückgabe des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins beansprucht werden. Nach Ablauf der dreiwöchigen Frist kann der Verpfänder das Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, jedes abgeschlossene Pfandgeschäft in ein Pfandbuch einzutragen und dem Verpfänder einen Pfandschein auszuhändigen.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Pfandbuchs, über die Controle der Buchführung und über den Inhalt des Pfandscheins erfolgen im Verordnungswege.

§ 7.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager in einem dem thatsächlichen Umfange seines Geschäftes entsprechenden Betrage gegen Feuergefahr zu versichern.

§ 8.

Auf Pfandverträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§ 9.

Auf Pfandleihanstalten der Gemeinden findet dieses Gesetz ebenfalls keine Anwendung. Derartige Anstalten können künftig nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden.

§ 10.

Die in bestehenden örtlichen Regulativen oder Statuten enthaltenen Bestimmungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze nicht vereinbar sind, treten außer Kraft.

Dresden, am

M o t i v e n.

Nach §§ 35 und 38 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 war das Gewerbe der Pfandleiher keinen weiteren Schranken unterworfen, als daß dessen Betrieb solchen Personen, welche wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum bestraft worden waren, untersagt und von den Centralbehörden Vorschriften darüber erlassen werden konnten, in welcher Weise die Pfandleiher ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen hätten. Vorschriften dieser letzteren Art sind für Sachsen durch § 24 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) getroffen worden. Das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 268) hat es aber für nöthig erachtet, jene Schranken in mehrfacher Beziehung enger zu ziehen, indem es (unter Gleichstellung der eigentlichen Pfandleihgeschäfte mit den sogenannten Rückkaufsgeschäften) das fragliche Gewerbe der Concessionspflicht unterworfen, für solche Fälle, wo die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb durch Thatsachen dargethan wird, die Versagung der Concession nicht bloß nachgelassen, sondern vorgeschrieben, und die Fügigkeit, daß an einzelnen Orten durch Ortsstatut die Erlaubniß von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann (vergl. die Verordnung vom 31. Juli 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 314) eröffnet, nicht minder auch den Centralbehörden die Befugniß ertheilt hat, außer den schon oben erwähnten Vorschriften über die Führung der Bücher und über die polizeiliche Controle auch noch über den Umfang der

Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Im Anschlusse hieran ist dann durch § 360, 12 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 110) bestimmt worden, daß ein Pfandleiher oder Rückkaufshändler strafbar sein soll, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Die vorgedachten reichsgesetzlichen Bestimmungen setzen also in mehrfacher Beziehung das Vorhandensein noch weiterer landesrechtlicher Vorschriften voraus, und soweit es an solchen fehlt, werden dieselben zu vollständiger Durchführung des von der Reichsgesetzgebung beabsichtigten Zweckes noch einzuführen sein. In Sachsen giebt es zur Zeit, außer der in § 24 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 enthaltenen, auf die Führung der Bücher bezüglichen, sehr allgemein gehaltenen Anordnung und außer der oben erwähnten Verordnung vom 31. Juli 1879, dergleichen Vorschriften von allgemeiner Geltung nicht; die an mehreren Orten bestehenden polizeilichen Regulative aber beschränken sich in der Hauptsache auf Maßregeln zu Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes. Ueber den Zinsfuß fehlt es an jeder Bestimmung, da durch das Gesetz vom 25. October 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347) alle Zinsbeschränkungen beseitigt worden sind. Wenn nun durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 die Festsetzung eines Zinsfußes für Pfandleihgeschäfte wieder für zulässig erklärt worden ist, so hat man eine darauf bezügliche Bestimmung, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der darüber gehörten königlichen und städtischen Verwaltungsbehörden, allerdings für wünschenswerth anzusehen; denn die angestellten Erörterungen haben ergeben, daß viele Inhaber solcher Geschäfte die bestehende Zinsfreiheit in nicht zu billiger Weise mißbrauchen.

Zweifelhaft konnte es sein, ob im bloßen Verordnungswege vorgegangen werden könne, oder ob es einer Gesetzvorlage bedürfe. Das Erstere würde vielleicht aus dem Grunde nicht unstatthaft gewesen sein, weil die Basis zu einem solchen Vorgehen, d. h. zu einer Feststellung des Zinsfußes, eben in der Reichsgesetzgebung erblickt werden könnte; wenn sich aber gleichwohl die Regierung der entgegengesetzten Auffassung zugewendet hat, so ist dies namentlich auch um deswillen geschehen, weil es zweckmäßig erschien, außer einer Bestimmung über den Zinsfuß auch noch einige andere, auf das rechtliche Verhältniß zwischen Pfandleiher und Verpfänder bezügliche Bestimmungen civilrechtlichen Charakters einzuführen, für deren im Verordnungswege zu bewirkenden Erlaß die Reichsgesetzgebung keinen Anhalt geboten haben würde. Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich vielfach an das Preussische Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 an.

Im Einzelnen ist hiernächst Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Der gegenwärtig zur Anwendung kommende Zinsfuß ist bei den einzelnen Pfandleihgeschäften außerordentlich verschieden; denn nach den angestellten Erörterungen schwankt er zwischen 12 und 360 Procent. Es wird nun zwar nicht thunlich sein, einen bestimmten, für alle Fälle maßgebenden Zinsfuß allgemein vorzuschreiben, unbedenklich aber wird eine Maximalgrenze der erlaubten Zinsen festgestellt werden können. Daß hierbei höher, als bloß bis zu dem sonst landesüblichen Zinsfuße gegriffen werden muß, leuchtet ein; denn mit letzterem könnten Geschäfte der hier fraglichen Art nicht bestehen. Die in § 1 unter a und b als Maximum nachgelassene Zinshöhe entspricht einem Zinsfuße von ungefähr 26 und beziehentlich 13 Procent, die Unterscheidung aber, welche (nach dem Vorgange

des Preussischen Gesetzes und der das Pfandleihgewerbe betreffenden Bayerischen Verordnung vom 12. August 1879) zwischen kleineren und größeren Darlehensbeträgen gemacht worden ist, beruht auf der Erwägung, daß, wenn man nicht neben den Zinsen noch die Erhebung einer weiteren Entschädigung für die mit dem Geschäfte verbundene Mühwaltung (Einschreibengebühr, Expeditionsgebühr zc.) gestatten will — was sich aber nicht empfiehlt und leicht zu großer Benachtheiligung des Verpfänders führen könnte — es allerdings billig erscheint, bei den kleinen Darlehnen, durch welche dem Pfandleiher die gleiche Mühe erwächst, wie bei größeren, die Entnahme etwas höherer Zinsen nachzulassen, weil sonst die Zinsvergütung mit den Kosten des Geschäftsbetriebes nicht in richtigem Verhältniß stehen würde.

Zu § 2.

Die Bestimmung in Absatz 1 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Daß der Pfandleiher Dasjenige, was etwa von dem Verpfänder oder für Letzteren über das nach § 1 und nach § 2, Abs. 1 erlaubte Maß hinaus geleistet worden ist, zurückzugewähren und zugleich vom Tage des Empfangs ab zu verzinsen verpflichtet ist, brauchte nicht ausgesprochen zu werden, weil es schon aus §§ 1545, 1546 verbunden mit §§ 1524 und 739 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt.

Die in Absatz 2 erwähnte Verjährungsfrist enthält zwar eine Abweichung von den Verjährungsbestimmungen in §§ 684, 1532 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; man hat jedoch geglaubt, sich in dieser Beziehung der Vorschrift in Art. 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 anschließen zu sollen.

Zu §§ 3 und 4.

Durch die Bestimmung in § 3 soll dem Darlehensuchenden ein Schutz gegen etwaige Ausbeutung seiner zeitweiligen Verlegenheit gewährt werden. Andererseits scheint es aber auch, wenn der Verpfänder zur jederzeitigen Einlösung berechtigt sein soll, dem Pfandleiher gegenüber billig, ihm einen Zinsenanspruch auf wenigstens einen Monat zuzugestehen, weil sonst bisweilen die Zinsvergütung in keinem Verhältniß zu der Mühwaltung stehen würde.

Daß übrigens nach eingetretener Verfallzeit der Pfandleiher das Pfand zu veräußern berechtigt, und was bei der Veräußerung zu beobachten ist, folgt aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 479 flg., bei dessen hier einschlagenden Bestimmungen es füglich wird bewenden können, so daß darüber im Entwurfe nichts aufzunehmen war.

Zu § 5.

Die Urkunden, welche die Pfandleiher über die einzelnen abgeschlossenen Geschäfte ausstellen — zu vergleichen § 6 des Entwurfs —, sind weder nach der Natur des Pfandleihvertrags geeignet, circulationsfähige Werthpapiere zu sein, noch liegt ein als berechtigt anzuerkennendes Bedürfniß vor, denselben die Circulationsfähigkeit dadurch zu verleihen, daß sie als Inhaberpapiere im Sinne von § 1039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs construirt werden. Vielmehr wird dem Umstande, daß die Pfandleiher bei umfanglicherem Geschäftsbetriebe, wie er sich namentlich in volkreichen Orten entwickelt, nicht immer in der Lage sind, über die Person des Darlehensnehmers (Verpfänders) sichere Kenntniß zu erlangen und bei der Einlösung des Pfandes die Identität des Einlösenden mit dem Verpfänder festzustellen — wie denn auch erfahrungsgemäß sehr häufig schon bei dem Abschlusse von Pfandleihgeschäften nicht der Darlehensnehmer selbst, sondern eine Mittelsperson mit dem Pfandleiher contrahirt —, dadurch in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Maße Rechnung getragen, daß man den Pfandscheinen die Qualität von Legitimationspapieren (§ 1048 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beilegt, also dem Pfandleiher die Befugniß einräumt, Demjenigen das bestellte Pfand auszuantworten, welcher sich in

dem Besitze des Pfandscheins befindet, vorausgesetzt nur, daß dem Pfandleiher nicht Umstände bekannt sind, welche geeignet erscheinen, die factische Präsumtion zu beseitigen, es sei der Inhaber des Pfandscheins auf rechtmäßige Weise in den Besitz des letzteren gelangt. Abgesehen von Fällen der bezeichneten Art wird also zufolge der im ersten Abschnitte von § 5 vorgeschlagenen Bestimmung der Pfandleiher durch die Rückgabe des Pfandes an den Ueberbringer des Pfandscheins sich seiner Verbindlichkeiten aus dem Pfandleihvertrage entschütten und durch die Zurücknahme des Pfandscheins die wiederholte Geltendmachung von Ansprüchen auf Aushändigung des Pfandes verhindern.

Dabei ist noch die Möglichkeit des Verlustes oder der Vernichtung des Pfandscheins in Betracht zu ziehen. Ein Mortificationsverfahren für derartige Fälle einzuführen würde weder den Bedürfnissen des Verkehrs, noch den Interessen der Verpfänder entsprechen. Pfandleihgeschäfte werden regelmäßig nur auf kurze Frist und in den weitaus zahlreichsten Fällen nur bei Entnahme kleinerer Darlehnsbeträge abgeschlossen. Die Nothwendigkeit der Durchführung eines Prozeßverfahrens behufs Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Pfandscheins aber müßte den Verpfänder bis zur Beendigung dieses Verfahrens der Tüchtigkeit berauben, den Besitz des ihm vielleicht unentbehrlichen Pfandstückes sich wieder zu verschaffen, und ihn zugleich mit Kosten belasten, die in sehr vielen Fällen zu dem Werthe des Pfandes in keinem annehmbaren Verhältnisse stehen würden. Die Durchführung eines Mortificationsverfahrens wird entbehrlich, wenn man dem Verpfänder das Recht gewährt, nach Ablauf einer bestimmten, von der Fälligkeit seiner Schuld zu berechnenden Frist, die Einlösung des Pfandes auch ohne Rückgabe des Pfandscheins zu fordern, ein Recht, welches auf Seite des Pfandleihers die Wirkung hat, daß er durch die nach Ablauf der bezeichneten Frist geschehene Rückgabe des Pfandes an den Verpfänder gegen alle Ansprüche etwaiger dritter Inhaber des Pfandscheins sichergestellt ist. Es erscheint eine derartige Bestimmung (wie solche im letzten Satze von § 5 zum Ausdrucke gebracht ist) sachlich unbedenklich, weil angenommen werden kann, daß jeder Inhaber eines Pfandscheins alsbald nach dem aus dem Scheine selbst erkennbaren Fälligkeitstermine entweder die Einlösung des Pfandes bewirken oder wenigstens solche Schritte thun werde, welche den Verkauf des Pfandes seitens des Pfandleihers hindern, und daß mithin alsbald nach dem Eintritte der Fälligkeit der Schuld der Pfandschein, sofern er überhaupt bei einem Dritten noch vorhanden, dem Pfandleiher werde präsentirt werden.

Bis zum Ablaufe der erwähnten Frist aber muß dem Verpfänder für gewisse Fälle zwar nicht das Recht, wohl aber die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Einlösung des Pfandes ohne Rückgabe des Pfandscheins zu erlangen. Dies beispielsweise dann, wenn dem Pfandleiher die Vernichtung des Pfandscheins bekannt oder doch völlig glaubhaft gemacht wird, so daß er selbst die Verabsolung des Pfandes zu verweigern kein Interesse hat. Dies ist in dem zweiten Satze von § 5 ausgedrückt, indem hiernach zwar die Geltendmachung eines Anspruches auf Rückgabe des Pfandes innerhalb der bezeichneten Frist an die Voraussetzung des Besitzes des Pfandscheins geknüpft, dem Pfandleiher jedoch nicht verboten ist, das Pfand auch ohne Rückgabe des Pfandscheines zu extradiren, sofern er die Gefahr übernehmen will, daß von dritter Seite auf Grund des Besitzes des Pfandscheins nachmals die Rückgabe des Pfandes gefordert werde.

Zu § 6

wird es einer besonderen Motivirung nicht bedürfen und mag nur hervorgehoben werden, daß, wenn der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuches abweicht, die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung zu gelten haben wird, was jedoch, als allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt zu werden braucht.

Zu § 7.

Daß der Pfandleiher die ihm zum Pfande gegebenen Gegenstände nicht weiter verpfänden darf und die Pfandsache, so lange der Pfandvertrag dauert, in einer sie gegen Beschädigung sichernden Weise aufzubewahren verpflichtet ist, ist beziehentlich in § 475 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben und folgt weiter aus §§ 745 und 1264 verbunden mit §§ 1445 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es brauchte dies daher hier nicht besonders vorgeschrieben zu werden.

Zu § 9.

Der erste Absatz dieses Paragraphen bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Der zweite Absatz entspricht der Bestimmung in § 20 des Preussischen Gesetzes und dürfte auch mit der Absicht, welche den Vorschriften in § 135 der Revidirten Städteordnung und in § 97 der Revidirten Landgemeindeordnung zu Grunde liegt, übereinstimmen.

Zu § 10.

Bloße reglementäre Bestimmungen sind in den Entwurf nicht mit aufgenommen worden, da sie ihren Platz besser in einer zu erlassenden Ausführungsverordnung finden werden. Im Uebrigen wird die letztere sich nur auf solche Vorschriften zu beschränken haben, welchen eine allgemeine Geltung eingeräumt werden soll; es wird daher nicht ausgeschlossen sein, daß, wo sich ein Bedürfniß fühlbar macht, noch weitere derartige reglementäre Bestimmungen durch örtliche Regulative eingeführt werden können.

23.

Decret an die Stände,

einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigefügt den Entwurf zu einem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 3. November 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnert.

Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882
betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben auf Grund des, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176 flg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1882 sind, vorbehaltlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 188 $\frac{2}{3}$ zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer nebst einem Zuschlage von Zwanzig Procent eines ganzen Jahresbetrags,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer vom vereinsländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkunden=Stempel.

§ 2. Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer im Jahre 1882 ist auch insoweit, als die Einkommen des Jahres 1878 und früherer Jahre der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen sind, die Gewerbe- und Personalsteuer nicht und die Grundsteuer nur nach Höhe von 4 Pfennigen auf die Steuereinheit in Abzug zu bringen.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatscassen die ihnen im Jahre 1881 in Gemäßheit des Staatshaushalts=Stats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 188 $\frac{2}{3}$ zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz=Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden

Motive.

Der vorstehende Gesetzentwurf bezweckt die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 in derselben Weise, wie im Jahre 1881 und schließt sich daher in der Hauptsache an die in § 2 flg. des Finanzgesetzes vom 8. März 1880 (Seite 12 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) für die Erhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1881 getroffenen Bestimmungen an.

Es hat jedoch der Zuschlag zur Einkommensteuer in § 1 sub b mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage in Uebereinstimmung mit § 2 sub b des den Ständen vorliegenden Entwurfs eines Finanzgesetzes auf die Jahre 1882 und 1883 auf 20 Procent eines ganzen Jahresbetrages ermäßigt werden können.

24.

Decret an die Stände,

eine an die früheren betreffenden Nachweisungen sich anschließende Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domainenfonds in den Jahren 1879 und 1880 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 7. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen eine an die früheren betreffenden Nachweisungen sich anschließende Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domainenfonds in den Jahren 1879 und 1880 mit der Bemerkung zugehen, daß die dieser Uebersicht zum Grunde gelegten speciellen Zusammenstellungen in sechs Tabellen den Ständischen Deputationen werden mitgetheilt werden, und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 3. September 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

Summarische
Der Einnahmen und Ausgaben
 in den Jahren

Titel.	Gegenstand.	Geldbetrag.	
		ℳ	⚡
Einnahme.			
1.	Eingezogene Kaufgelder für in den Jahren 1879 und 1880 veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke zc., ingleichen Ablösungscapitalien für Grundzinsen, Canons, Servituten zc. . . . und zwar: für Domainengrundstücke (ausschließlich 750 ℳ — ⚡ Einnahmerezte) ℳ 726.521. 13 ⚡ für Forstgrundstücke (ausschließlich 325 ℳ — ⚡ Einnahmerezte) . . . = 496.072. 62 = für Ablösung von Grundzinsen, Canons, Servituten zc. (ausschließlich 6912 ℳ 80 ⚡ Einnahmerezte) = 2.098. 40 = (ausschließlich 7987 ℳ 80 ⚡ Einnahmerezte) w. o.	1.224.692	15
2.	Eingegangene Reste auf dergleichen Kaufgelder aus den Jahren 1877 und 1878	84.879	92
Summe der neuen Baar-Einnahme		1.309.572	07
Hierzu:			
3.	Bestand zu Anfang des Jahres 1879	602.295	02
Gesamtbetrag der Einnahme		1.911.867	09
Ausgabe.			
4.	Kaufgelder für in den Jahren 1879 und 1880 erworbene Domainen- und Forstgrundstücke zc., Bausgelder für neue Forstgebäude, sowie zu Beschaffung neuer Pachtgegenstände, ingleichen Ablösungscapitalien für auf dem Staatsgute haftende Grundzinsen, Renten zc. und zwar: für Domainengrundstücke ℳ 3.580. — ⚡ für Forstgrundstücke (ausschließlich 183.737 ℳ 17 ⚡ Ausgaberezte) . . . = 769.909. 29 = für Ablösung von Grundzinsen, Renten zc. (ausschließlich 350 ℳ 22 ⚡ Ausgaberezte) = 11.268. 41 = (ausschließlich 184.087 ℳ 39 ⚡ Ausgaberezte) w. o.	784.757	70
5.	Dergleichen Kaufgelder, beziehentlich Ablösungscapitalien nachträglich auf frühere Jahre	139.206	54
Summe der Ausgabe		923.964	24
Within verbleibt:			
6.	Bestand des Domainenfonds Ende des Jahres 1880 und zwar: a) disponibler Bestand ℳ 455.560. 24 ⚡ b) zum Domainenfonds gezogene, nach Pos. 2a Nr. 16 des Ausgabebudgets für 1878, beziehentlich Cap. 6 des Etats der Zuschüsse für 1879 Tit. 7, mit 4 % zu verzinsende Capitalien aus Staatsgrundstücken, welche fremder Nugnießung unterliegen = 532.342. 61 = w. o.	987.902	85

Uebersicht des Domainenfonds

1879 und 1880.

Bemerkungen.

Von den Ende 1878 verbliebenen Ausgaberesten an 139.468 *M* 54 *℥*. sind 262 *M* — *℥*. unerledigt geblieben.

Unter dieser Bestandssumme ist jedoch (wie wiederholt anzumerken ist) nicht eine besonders affervirte Baarschaft zu verstehen, sondern die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundcapital der Domainen unvermindert zu erhalten, zu neuen Acquisitionen oder zu Ablösung der auf den Domaniabesitzungen ruhenden Lasten noch zu verwenden ist. Bis dahin bleibt diese Summe zinsbar angelegt: theils durch die von den Acquirenten unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Staatsfiscus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften und unter den Activ-Außenständen der Finanzhauptcasse geführt werden, theils durch Verstärkung der im Bestande der Finanzhauptcasse befindlichen Summe Werthpapiere.

25.

Decret an die Stände,
den Stand der Altersrentenbank betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 9. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in Verfolg des bei Berathung des Gesetzes vom 2. Januar 1879, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, von beiden Kammern angenommenen Antrags, der Ständeverammlung auf jedem ordentlichen Landtage über den Stand der Altersrentenbank Mittheilung zu machen (Landt.-Mittheilungen 1877, I. Kammer, Seite 728, II. Kammer, Band 2, Seite 1595) in der Anfuße sub ○ eine Darstellung der wissenschaftlichsten Betriebsergebnisse der Altersrentenbank während der Jahre 1879 und 1880 nebst fünf weiteren Beilagen A, B, C, D und E zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, den 4. November 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnert.



Darstellung

der wissenschaftlichsten Ergebnisse der Altersrentenbank während der Jahre
1879 und 1880.

In den Jahren 1879 und 1880 sind bei der Altersrentenbank laut Beilage A, Abtheilung 1, 518 Einlagekonten neu eröffnet und 12 dergleichen, nachdem sie wegen bewirkter Liquidation der darauf erworbenen Renten geschlossen worden waren, behufs Erhöhung der letzteren wieder eröffnet und in 1301 Einlagen

760.709 M 10 $\frac{1}{2}$

nämlich

685.624 M 48 $\frac{1}{2}$ mit Verzicht und

75.084 = 62 = mit Vorbehalt des Capitals, excl. 60 M — $\frac{1}{2}$, auf welche nachträglich Verzicht geleistet wurde,

eingezahlt, sowie Rentenanwartschaften im Jahresbetrage von

95.320 M 61,96 $\frac{1}{2}$

erworben worden.

Die Anzahl der seit dem Bestehen der Bank überhaupt eröffneten Einlagekonten ist dadurch auf 1480 mit 6313 Einlagen, durch welche

1.573.220 M 10 $\frac{1}{2}$

und zwar:

1.385.102 M 86 $\frac{1}{2}$ mit Verzicht und

188.117 = 24 = mit Vorbehalt des Capitals, excl. 14.927 M 35 $\frac{1}{2}$, auf welche nachträglich Verzicht geleistet wurde,

eingezahlt und Rentenanwartschaften im Jahresbetrage von
238.371 M 57,05 ₰

erworben wurden, gestiegen.

Unter den Einlagen des Jahres 1880 befinden sich 186, welche für ebensoviele Hinterlassene der am 1. December 1879 im zweiten Brückenbergschachte zu Zwickau verunglückten Bergleute gemäß dem hierauf bezüglichen Gesetze vom 9. März 1880 gemacht worden sind.

Durch diese Einlagen wurden

192.225 M 95 ₰

eingezahlt und Jahresrenten im Gesamtbetrage von

15.015 M — ₰

und zwar:

6480 M — ₰ lebenslängliche Renten zu 120 M für 54 Wittwen,

480 = — = dergleichen zu 240 M für 2 Wittwen,

75 = — = dergleichen für eine blinde Waise,

7500 = — = Zeitrenten bis zum erfüllten 15. Lebensjahre zu 60 M für 125
Waisen und

480 = — = dergleichen zu 120 M für 4 Waisen

erworben.

Von dem Centralhilfscomité für die Hinterlassenen jener Verunglückten sind außerdem aus dem vom Leipziger Specialcomité gesammelten Fonds

9698 M 27 ₰

zur Versicherung von drei lebenslänglichen Renten zu 120 M und fünf Zeitrenten bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu 60 M nach dem allgemeinen Altersrentenbankgesetze vom 2. Januar 1879 für Hinterlassene solcher Bergleute, welche kurz vor oder nach dem großen Grubenunglück vom 1. December 1879 in demselben Schachte ums Leben gekommen waren, eingezahlt worden.

Von den Einlagekonten überhaupt sind wegen Liquidation der Renten (Anlage A, Abtheilung 2) oder wegen der Bank bekannt gewordener Todesfälle von Versicherten (Abtheilung 3) oder anderer Ursachen halber (Abtheilung 4) in den Jahren 1879 und 1880 im Ganzen 357 mit 566 Einlagen, durch welche

560.569 M 97 ₰

und zwar:

552.267 M 97 ₰ mit Verzicht und

8.302 = — = mit Vorbehalt des Capitals excl. 60 M — ₰, auf welche nachträglich Verzicht geleistet wurde,

zur Erwerbung von Rentenanwartschaften im Jahresbetrage von

58.923 M 80,65 ₰

eingezahlt worden waren, zu löschen gewesen.

Der reine Zuwachs, den die Altersrentenbank in den Jahren 1879 und 1880 an Einlagekonten erfahren hat, stellt sich nach Abzug des Gesamtabgangs (A, 5) vom Zugang (A, 1) auf

173 Konten,

735 Einlagen,

133.356 M 51 ₰ mit Verzicht und

66.782 = 62 = mit Vorbehalt eingezahltes Capital, sowie

36.396 = 81,31 = Rentenanwartschaften.

Parallel hierzu ergibt sich aus der Anlage B, daß die Rentenkonten in derselben Zeit um

332 Konten,
 489½ Einlagen,
 498.949 M 53 $\frac{1}{2}$ mit Verzicht und
 7.524 = — = mit Vorbehalt eingezahltes Capital, sowie
 50.887 = 77 = Jahresrenten
 zugenommen haben und eine entsprechende Vereinigung dieser beiden Zahlengruppen er-
 giebt für die letzten beiden Geschäftsjahre einen allgemeinen Zuwachs von

505 Konten überhaupt mit
 1224½ Einlagen und
 706.612 M 66 $\frac{1}{2}$ eingezahltem Capital,

und zwar:

632.306 M 04 $\frac{1}{2}$ mit Verzicht und
 74.306 = 62 = mit Vorbehalt, sowie

87.284 M 58,31 $\frac{1}{2}$ Renten und Rentenanwartschaften.

Der am Schlusse des Jahres 1880 verbliebene Bestand an Einlage- und Renten-
 konten beziffert sich unter Zusammenfassung von Abtheilung 6 der Anlage A mit Ab-
 theilung 3 der Anlage B auf

1311 Konten

mit

5363 Einlagen,
 1.439.228 M 47 $\frac{1}{2}$ eingezahltem Capital,

und zwar:

1.270.465 M 23 $\frac{1}{2}$ bei Verzicht und
 168.763 = 24 = bei Vorbehalt, sowie

210.850 M 71,78 $\frac{1}{2}$ Renten und Rentenanwartschaften.

Im Durchschnitt ergeben sich für jedes dieser Konten

4,09 Einlagen

mit einem eingezahlten Capitale von

969 M 08 $\frac{1}{2}$ bei Verzicht,

128 = 73 = bei Vorbehalt des Capitals, und

1097 = 81 = überhaupt,

sowie einem Jahresbetrage der Rente oder Rentenanwartschaft von

160 M 83 $\frac{1}{2}$

Die kleinsten Einzahlungen betragen 1 M, der größte auf einmal eingelegte Betrag
 war 27.173 M 91 $\frac{1}{2}$. Er diente zur Erwerbung einer Maximalrente von 2000 M.
 Im Jahre 1881 ist derselbe durch eine Einlage von 30.030 M 03 $\frac{1}{2}$ noch übertroffen
 worden. Der gesetzliche Höchstbetrag einer Rente ist bis Ende 1880 von 7 Versicherten,
 zu denen in den drei ersten Vierteljahre des laufenden Jahres noch weitere 6 Personen
 hinzutreten, erreicht worden.

In welcher Weise sich die gemachten Einlagen nach dem Geschlecht der Versicherten
 und dem Alter derselben bei der Einzahlung, ferner die erworbenen Rentenanwartschaften
 nach den Epochen des Rentenbeginns und endlich die zur Auszahlung gelangten Renten
 auf die einzelnen Kalenderjahre vertheilt haben, ist aus den unter C, D und E bei-
 gefügten Uebersichten, die sich auf alle 22 bisherigen Geschäftsjahre der Altersrentenbank
 beziehen, zu ersehen.

Wie aus der vorstehenden Darstellung erhellt, hat die Altersrentenbank im Laufe der
 Jahre 1879 und 1880 einen höchst erfreulichen, zu der früheren Entwicklung derselben
 außer allem Verhältniß stehenden Aufschwung genommen, welcher um so nachhaltiger sein
 dürfte, als er auf die durch das Gesetz vom 2. Januar 1879 eingeführte veränderte
 Einrichtung der Altersrentenbank und die gleichzeitig erfolgte Vermehrung und anderweite

Gestaltung der Agenturen einer-, sowie auf die Erfahrung, daß mit der Zunahme der Rentner auch das Institut selbst bekannter und beliebter wird, andererseits, zurückzuführen ist.

Mit Rücksicht auf diese in neuerer Zeit stattgefundene bedeutende Entwicklung der Altersrentenbank dürfte es sich empfehlen, den für die Vornahme einer anderweiten Inventur in § 23 des zuvorgedachten Gesetzes vom 2. Januar 1879 vorgesehenen längsten Termin von 10 Jahren nicht abzuwarten, sondern schon nach einem wesentlich kürzeren Zeitraume zu derselben zu verschreiten. Die Regierung hat daher angeordnet, daß die nächste Inventur für den Schluß des Jahres 1882, also bereits 4 Jahre nach der ersten, in Angriff genommen werde.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Beilage A.

Uebersicht

des

Zu- und Abgangs

an

Einlagen und Rentenanwartschaften

in den Jahren 1879 und 1880

und

der am Ende der Jahre 1878 bis 1880 verbliebenen Bestände.

(In Anschluß an die Uebersicht A zum Königlichen Decrete Nr. 17
vom 14. November 1879.)

Abth. 1. Zugang.

Jahre.	Anzahl der Einlage-Konten.	Da- runter nach der Liqui- dation wieder eröffnet.	Anzahl der Ein-lagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Darunter mit nachträglichem Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.		Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1859—1878.	962	—	5012	699.478	38	14.867	35	127.899	97	143.050	95,09
1879.	140	—	499	158.933	91	—	—	48.275	62	33.755	56,96
1880.	390	12	802	526.690	57	60	—	26.869	—	61.565	05,00
Sa.	1492	12	6313	1.385.102	86	14.927	35	203.044	59	238.371	57,05

Abth. 2. Abgang in Folge Rentenliquidation.

Jahre.	Anzahl der Einlage-Konten.	Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.		Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1859—1878.	176	670	428.762	35	8.541	—	53.606	48,57
1879.	64	89	66.848	22	7.524	—	8.769	00,13
1880.	285	464½	484.848	09	—	—	49.692	99,65
Sa.	525	1223½	980.458	66	16.065	—	112.068	48,35

Abth. 3. Abgang in Folge Todesfalles des Versicherten, soweit die Altersrentenbank davon Kenntniß erhalten hat.

Jahre.	Anzahl der Einlage-Konten.	Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.		Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1859—1878.	83	343	26.815	13	4014	—	8466	55,29
1879.	—	—	—	—	—	—	—	—
1880.	5	6	556	66	675	—	453	41,53
Sa.	88	349	27.371	79	4689	—	8919	96,82

Abth. 4. Abgang aus anderen Ursachen.

Jahre.	Anzahl der Einlage-Konten.	Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.		Darunter wegen nachträglichen Verzichts.		Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1859–1878.	66	464½	108	—	28.304	35	14.867	35	2.465	69,76
1879.	2	1½	15	—	100	—	—	—	8	04,75
1880.	1	5	—	—	63	—	60	—	0	34,59
Sa.	69	471	123	—	28.467	35	14.927	35	2.474	09,10

Abth. 5. Abgang überhaupt, jedoch hinsichtlich der Todesfälle nur soweit, als letztere der Altersrentenbank bekannt geworden sind.

Jahre.	Anzahl der Einlage-Konten.	Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.		Darunter wegen nachträglichen Verzichts.		Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1859–1878.	325	1477½	455.685	48	40.859	35	14.867	35	64.538	73,62
1879.	66	90½	66.863	22	7.624	—	—	—	8.777	04,88
1880.	291	475½	485.404	75	738	—	60	—	50.146	75,77
Sa.	682	2043½	1.007.953	45	49.221	35	14.927	35	123.462	54,27

Abth. 6. Bestand am Ende der Jahre 1878, 1879 und 1880.

(Vergl. Abth. 3 und 5.)

Jahre.	Anzahl der Einlage-Konten.	Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.		Jahresbetrag der Renten-Anwartschaften.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1878.	637	3534½	243.792	90	87.040	62	78.512	21,47
1879.	711	3943	335.863	59	127.692	24	103.490	73,55
1880.	810	4269½	377.149	41	153.823	24	114.909	02,78

Beilage B.

Uebersicht

des

Zu- und Abgangs

an

Liquidirten Renten

in den Jahren 1879 und 1880

und

der am Ende der Jahre 1878 bis 1880 verbliebenen Bestände

unter Aufführung

der zur Erwerbung der Rentenanwartschaften eingezahlt gewesenen Capitale.

(In Anschluß an die Uebersicht B zum Königl. Decrete Nr. 17 vom 14. November 1879.)

Abth. 1. Zugang.

Jahre.	Anzahl der Renten- Konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.	
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1859—1878	195	49.474	36	670	428.762	35	8.541	—
1879	64	8.539	78	89	66.848	22	7.524	—
1880	288	48.217	46	464½	484.848	09	—	—
Sa.	547	106.231	60	1223½	980.458	66	16.065	—

Abth. 2. Abgang.

Jahre.	Anzahl der Renten- Konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.	
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1859—1878	26	4.420	44	66	34.396	06	1125	—
1879	6	2.581	98	20	25.734	30	—	—
1880	14	3.287	49	44	27.012	48	—	—
Sa.	46	10.289	91	130	87.142	84	1125	—

Abth. 3. Bestand.

Jahre.	Anzahl der Renten- Konten.	Jahresbetrag der Renten.		Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen mit Verzicht.		Betrag der Einlagen mit Vorbehalt.	
		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1878	169	45.053	92	604	394.366	29	7.416	—
1879	227	51.011	72	673	435.480	21	14.940	—
1880	501	95.941	69	1093½	893.315	82	14.940	—

Beilage C.

Uebersicht

der

zur Erwerbung von Alters- und Zeitrenten

gemachten

Einlagen,

geordnet

nach dem Geschlecht der Versicherten und dem Alter derselben bei der Einzahlung.

Anzahl der zur Erwerbung von Alters-
geordnet nach dem Geschlecht der Versicherten und

Alter bei der Einzahlung.	Einlagen nach den allgemeinen Altersrentenbankgesetzen				Einlagen nach dem Specialgesetz vom 9. März 1880			
	auf Altersrenten.		auf Zeitrenten.		auf Altersrenten.		auf Zeitrenten.	
	m.	f.	m.	f.	m.	f.	m.	f.
0 bis mit 5	103	181	18	17	—	—	50	43
6 " " 10	73	70	3	8	—	1	17	19
11 " " 15	58	85	—	—	—	—	—	—
16 " " 20	71	117	—	—	—	1	—	—
21 " " 25	129	171	—	—	—	16	—	—
26 " " 30	250	231	—	—	—	20	—	—
31 " " 35	441	289	—	—	—	9	—	—
36 " " 40	686	228	—	—	—	7	—	—
41 " " 45	710	177	—	—	—	1	—	—
46 " " 50	593	165	—	—	—	1	—	—
51 " " 55	413	125	—	—	—	1	—	—
56 " " 60	260	134	—	—	—	—	—	—
61 " " 65	179	117	—	—	—	—	—	—
66 " " 70	5	15	—	—	—	—	—	—
71 " " 75	1	4	—	—	—	—	—	—
Sa.	3972	2109	21	25	—	57	67	62

Bemerkung.

Da bis zum 31. März 1879 das Alter der Versicherten bei der Einzahlung nach Viertel-, später aber nach ganzen Jahren zu bestimmen war, so ist um eine Zusammenfassung aller Geschäftsjahre der Bank in dieser Uebersicht zu ermöglichen, angenommen worden, das in den früheren statistischen Zusammenstellungen auf $5\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{2}$ und $5\frac{3}{4}$ Jahr bemessene Alter sei gleich 6, desgleichen $10\frac{1}{4}$, $10\frac{1}{2}$ und $10\frac{3}{4}$ sei gleich 11 Jahr etc.

und Zeitrenten gemachten Einlagen,
dem Alter derselben bei der Einzahlung.

Einlagen				Einlagen überhaupt.		
auf Altersrenten überhaupt.		auf Zeitrenten überhaupt.				
m.	f.	m.	f.	m.	f.	zusammen.
103	181	68	60	171	241	412
73	71	20	27	93	98	191
58	85	—	—	58	85	143
71	118	—	—	71	118	189
129	187	—	—	129	187	316
250	251	—	—	250	251	501
441	298	—	—	441	298	739
686	235	—	—	686	235	921
710	178	—	—	710	178	888
593	166	—	—	593	166	759
413	126	—	—	413	126	539
260	134	—	—	260	134	394
179	117	—	—	179	117	296
5	15	—	—	5	15	20
1	4	—	—	1	4	5
3972	2166	88	87	4060	2253	6313

Beilage D.

Uebersicht
der
auf Alters- und Zeitrenten
erworbenen
A n w a r t s c h a f t e n,
geordnet
nach den Epochen
des Rentenbeginnes.

Erworbene Anwartschaften auf Alters- und Zeitrenten,

Epöche des Renten- beginnes.	Nach den allgemeinen Altersrentenbankgesetzen erworbene Anwartschaften						Nach dem Specialgesetz vom 9. März 1880 erworbene Anwartschaften					
	auf Altersrenten.			auf Zeitrenten.			auf Altersrenten.			auf Zeitrenten.		
	Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.	
		<i>M</i>	<i>z</i>		<i>M</i>	<i>z</i>		<i>M</i>	<i>z</i>		<i>M</i>	<i>z</i>
0 bis mit 5	—	—	—	27	1896	—	—	—	—	93	5760	—
6 „ „ 10	—	—	—	10	708	—	1	75	—	36	2220	—
11 „ „ 15	2	174	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 „ „ 20	7	49	02	6	412	15	1	120	—	—	—	—
21 „ „ 25	13	114	56	3	568	16	16	2040	—	—	—	—
26 „ „ 30	18	336	15	—	—	—	20	2400	—	—	—	—
31 „ „ 35	14	558	90	—	—	—	9	1080	—	—	—	—
36 „ „ 40	260½	15.154	57	—	—	—	7	960	—	—	—	—
41 „ „ 45	235½	8.619	61	—	—	—	1	120	—	—	—	—
46 „ „ 50	382½	19.389	15	—	—	—	1	120	—	—	—	—
51 „ „ 55	1626½	41.283	71	—	—	—	1	120	—	—	—	—
56 „ „ 60	1001½	39.458	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61 „ „ 65	2492½	83.223	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66 „ „ 70	22	9.620	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71 „ „ 75	6	1.789	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	6081	219.772	26	46	3584	31	57	7035	—	129	7980	—

geordnet nach den Epochen des Rentenbeginnes.

Anwartschaften						Rentenanwartschaften überhaupt.		
auf Altersrenten überhaupt.			auf Zeitrenten überhaupt.					
Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.		Stück.	Betrag.	
	ℳ	⚡		ℳ	⚡		ℳ	⚡
—	—	—	120	7.656	—	120	7.656	—
1	75	—	46	2.928	—	47	3.003	—
2	174	10	—	—	—	2	174	10
8	169	02	6	412	15	14	581	17
29	2.154	56	3	568	16	32	2.722	72
38	2.736	15	—	—	—	38	2.736	15
23	1.638	90	—	—	—	23	1.638	90
267½	16.114	57	—	—	—	267½	16.114	57
236½	8.739	61	—	—	—	236½	8.739	61
383½	19.509	15	—	—	—	383½	19.509	15
1627½	41.403	71	—	—	—	1627½	41.403	71
1001¼	39.458	49	—	—	—	1001¼	39.458	49
2492½	83.223	99	—	—	—	2492½	83.223	99
22	9.620	24	—	—	—	22	9.620	24
6	1.789	77	—	—	—	6	1.789	77
6138	226.807	26	175	11.564	31	6313	238.371	57

Uebersicht

der in den Jahren 1859 bis 1880

Bezahlten Renten.

Jahre.	Anzahl der Vierteljahres- raten.	Betrag.	
		fl.	kr.
1859	—	—	—
1860	—	—	—
1861	—	—	—
1862	—	—	—
1863	—	—	—
1864	2	48	66
1865	29	932	12
1866	32	1.519	58
1867	37	1.849	15
1868	64	3.026	33
1869	78	4.026	40
1870	99	5.521	88
1871	100	5.775	56
1872	148	7.465	34
1873	199	10.374	67
1874	310	16.231	22
1875	447	24.723	36
1876	450	28.379	05
1877	553	37.869	61
1878	651	42.136	24
1879	872	51.738	58
1880	1616	71.447	43
Sa.	5687	313.065	18

71 DEC 81

26.

Decret an die Stände,

die mit der Organisation der Bezirksverbände gemachten Erfahrungen betreffend.

Eingegangen bei der ersten Kammer am 16. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen auf den Antrag in der Ständischen Schrift vom 9. März 1880 in der Anlage eine Darlegung, die mit der Organisation der Bezirksverbände gemachten Erfahrungen betreffend, zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 8. November 1881.

Albert.



Herrmann von Rostig-Ballwig.

Befuge der Ständischen Schrift vom 9. März 1880 sind die bei dem vorigen Landtage erneuerten Petitionen der Städte Zittau, Zwickau, Plauen i. B., Freiberg, Bautzen und Glauchau um Zulassung ihres Ausscheidens aus den Bezirksverbänden der Staatsregierung zur Kenntnisknahme überwiesen, es ist aber damit das Ersuchen an die Staatsregierung verbunden worden:

der nächsten Ständeverammlung über die mit den Bezirksverbänden gemachten Erfahrungen überhaupt, namentlich aber auch über deren Gesamtleistungen und Vermögensverhältnisse eine übersichtliche Darlegung zu übermitteln, und dabei unter Anderen namentlich auch mitzutheilen

- a) ob und inwieweit bei der Lösung der Bezirksaufgaben und bei der Benutzung von Bezirksanstalten die Mittelstädte sich betheilig haben,
- b) ob und inwieweit Bezirkssteuern erhoben worden sind,
- c) ob und inwieweit die Nutzungen des Stammvermögens Verwendung gefunden haben, namentlich diejenigen, welche aus der Französischen Kriegsentschädigung herrühren,
- d) ob und inwieweit einzelne Ortschaften bei Erhebung von Bezirkssteuern nach § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 Berücksichtigung gefunden haben, und
- e) ob und inwieweit einzelne Ortschaften nach § 3 b des Gesetzes vom 25. Juni 1874 Herauszahlungen aus den Nutzungen des Stammvermögens beansprucht und erhalten haben.

Der in dem Landtagsabschiede unter II Nr. 3 erteilten Allerhöchsten Zusicherung entsprechend, sind die nöthigen Erörterungen veranstaltet worden und es wird das Ergebnis der Ständeverammlung in Nachstehendem mitgetheilt:

I.

Die mit der Bezirksorganisation gemachten Erfahrungen im Allgemeinen betreffend.

Daß sich die Errichtung und Organisation der Bezirksverbände im Allgemeinen bewährt hat, kann nach den übereinstimmenden, dem Ministerium des Innern zugegangenen

Nachrichten nicht bezweifelt werden. Die Entwicklung der geschaffenen Einrichtung ist aber eine sehr verschiedenartige gewesen. Dies kann nicht Wunder nehmen, wenn man erwägt, daß den Bezirksverbänden innerhalb der durch die Organisation nur im Allgemeinen vorgezeichneten Ziele und Aufgaben ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt ist, und daß auch die maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen sehr ungleich sind und es namentlich beim Inslebentreten der Organisation waren. Höhere oder geringere wirthschaftliche Entwicklung, größerer oder minderer Wohlstand, das Vorwiegen städtischer und industrieller oder ländlicher, ackerbautreibender Bevölkerung, das Vorhandensein oder Fehlen hervorragender und anregender Persönlichkeiten in der Vertretung des Bezirks, der Grad des Verständnisses für höhere communale Aufgaben, zu deren Uebernahme der Bezirk berufen erscheint, Gleichheit oder Verschiedenheit der Ortsgemeinden, welche die Bestandtheile des Bezirks bilden, hinsichtlich ihrer Größe, Interessen und Bedürfnisse — alles dies ist von dem erheblichsten Einflusse für die individuelle Entwicklung der einzelnen Bezirksverbände gewesen. Der freien Entfaltung der Bezirksthätigkeit sind ferner auch dadurch, zum Theil schwer zu beseitigende Hindernisse entgegengetreten, daß auf dem Felde der der Bezirksthätigkeit überwiesenen Aufgaben, allerdings zugleich die Zeitgemäßheit der Idee der Bezirksverbände nach der betreffenden Richtung hin bestätigend, vorher bereits im Wege freier Vereinbarung andere Vereinigungen entstanden waren, die sich lebenskräftig erwiesen und deren Ueberleitung auf den Bezirk aus manchen zum Theil sachlichen, zum Theil in Personen wurzelnden Gründen um so schwieriger war, als die räumliche Ausdehnung sich mit den Bezirksgrenzen nicht deckte und meistens sich über mehrere Bezirke erstreckte.

Das Vorhandensein und die Haltung größerer Mittelstädte ist nur in wenigen Bezirken von lähmendem Einflusse auf die Entwicklung der Bezirksthätigkeit gewesen, zum Theil durch die thatsächlichen Verhältnisse allein, zum Theil aber zugleich durch die von den Städten eingenommene gegensätzliche Stellung. Allgemein am meisten vorgeschritten ist die Entwicklung der Bezirksverbände im Sinne der denselben unterliegenden Idee im Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig. Das Geleistete spricht zugleich für die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Fortschreitens auf der eingeschlagenen Bahn. — Die durch das Gesetz vom 25. Juni 1874 erfolgte Ueberweisung eines Fonds für Zwecke der Selbstverwaltung an die Bezirksverbände aus dem Antheile Sachsens an der Französischen Kriegsschädigung hat sich den vorliegenden Berichten zufolge als ersprießlich gezeigt.

Von der Kreishauptmannschaft Dresden wird hervorgehoben, daß der Schwerpunkt der Thätigkeit der Bezirksorgane in Bezug auf die Selbstverwaltung vielfach in dem Bezirksausschusse, nicht in der Bezirksversammlung liege und die Thätigkeit der letzteren in manchen Bezirken sehr zurücktrete, indem sie sich auf die Erledigung der ihr durch das Organisationsgesetz und besondere Vorschriften ausdrücklich auferlegten Geschäfte, als: Wahlen, Rechnungsprüfung, formelle Genehmigung der Haushaltpläne zc. beschränke, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit namentlich da noch fehle, wo Bezirkssteuern noch nicht erhoben worden sind und daß hier und da eine allmälige Verminderung des Interesse an den Bezirksangelegenheiten vielleicht zu befürchten stehe. Um dies zu verhüten, wird von ihr vorgeschlagen, den zu Bezirkszwecken im Sinne von § 20 flg. des Organisationsgesetzes erklärten Angelegenheiten außer der bereits durch das Gesetz vom 15. Januar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) hinzugekommenen Fürsorge für die Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner noch weitere gemeinnützige Angelegenheiten beizufügen; z. B. die Sorge für die Landarmen, das Feuerlöschwesen, einzelne Zweige der Sicherheitspolizei, wie die Einrichtung von Tage- und Nachtwachen zc. Die Kreishauptmannschaft erwartet hiervon, daß das Hinzukommen neuer Aufgaben das Interesse an den Bezirksangelegenheiten im Allgemeinen anfrischen und auf dem ganzen Gebiete der Bezirksthätigkeit einen lebendigeren Geist, da wo ein solcher noch fehlt, er-

weden werde. Es ist nicht zu leugnen, daß eine sich mit materiellen Interessen des Bezirks eingehend befassende, Anstoß gebende Thätigkeit der Bezirksversammlungen im Allgemeinen in höherem Grade zu wünschen wäre, als sie stattfindet. Ob obige Vorschläge oder einzelne derselben sich zur Ausführung eignen, bedarf indeß der näheren Erwägung.

II.

Gesamtleistungen der Bezirksverbände.

Die bisherigen Gesamtleistungen der Bezirksverbände anlangend, wird es am übersichtlichsten sein, hierüber nach den einzelnen in § 21 des Gesetzes, die Organisation der Bezirksverbände u. betreffend, vom 21. April 1873 zu Bezirkszwecken erklärten Kategorien von Aufgaben, die gewünschte Darstellung zu geben.

a.

Auf dem Gebiete der Armenpflege ist Erhebliches geleistet worden. Im Anschlusse an die durch die Bezirksarmenvereine bereits vor der Bezirksorganisation im Wege freier Vereinigung von Rittergütern und Gemeinden ins Leben gerufenen Einrichtungen, beziehentlich auf gleichen Grundsätzen fußend, haben viele Bezirksverbände Bezirksarmenanstalten gegründet oder die vorhandenen Vereinsanstalten auf den Bezirk übernommen. Die Beilage A giebt eine Uebersicht derselben mit näherer Angabe ihrer Bestimmung. Die letztere ist vorwiegend auf Unterbringung und zwangsweise Beschäftigung arbeitsfähiger Armer gerichtet, verbindet also mit der Armenversorgung den Correctionszweck. Daneben, jedoch in der Regel räumlich gesondert, bestehen Einrichtungen für Versorgung durch Alter oder Siechthum erwerbsunfähiger Armer, beziehentlich Siechenhäuser. Sämmtliche Bezirksverbände der Kreishauptmannschaft Leipzig besitzen je eine, der Verband der Amtshauptmannschaft Leipzig sogar zwei derartiger Anstalten, in der Lausitz die Bezirksverbände Bautzen (jedoch unter Ausschluß der Stadt), Löbau und Kamenz. Im Bezirksverbände Zittau ist die Mitbenutzung der einem Vereine von Rittergütern und Gemeinden gehörigen Bezirksanstalt zu Mittelherwigsdorf gegen einen Zuschuß aus Bezirksmitteln den an derselben nicht beteiligten Gemeinden durch Vertrag zwischen dem Bezirksverbände und dem Bezirksarmenvereine im bestimmten Umfange gesichert.

In den übrigen Landestheilen sind die Bezirksarmenanstalten der Bezirksverbände noch weniger zahlreich. Im Bezirke der Kreishauptmannschaft Dresden besteht nur in Dippoldiswalde eine solche, die von dem Bezirksverbände Großenhain auf Grund geschlossenen Vertrags mit benutzt wird. Es sind und beziehentlich waren bis jetzt hier noch entsprechende Anstalten der Bezirksarmenvereine zu Cölln bei Meißen, Hilbersdorf und Zehista bei Pirna vorhanden. Die letztere hat sich vor kurzem aufgelöst und es ist für den Bezirksverband zu Pirna in dem bisherigen, käuflich erworbenen Anstaltsgrundstücke eine entsprechende Bezirksanstalt mit besonderer Kinderstation (in Gottleben) eingerichtet worden. Desgleichen sind die Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt, aus deren Bezirken eine Anzahl Ortschaften dem Bezirksarmenvereine Pirna angehörten, im Begriff, eine gemeinschaftliche Bezirksanstalt in Saalhausen zu begründen.

Ebenso hat im Bezirke der Kreishauptmannschaft zu Zwickau das Bestehen einer Anzahl von Bezirksarmenvereinen mit Anstalten zu Stollberg, Zschopau, Wiesenburg, Altenholz und Mühlstropp das Bedürfnis zu entsprechenden Einrichtungen der beteiligten Bezirksverbände nicht empfinden lassen und darauf bezüglichen Absichten entgegengestanden. Indes ist für den Bezirksverband Schwarzenberg die Bezirksarmenanstalt zu Grünhain begründet und sind die entsprechenden Anstalten zu Treuen und Sorga (Amtshauptmannschaft Auerbach) von dem Bezirksverbände der genannten Amtshauptmannschaft übernommen worden, im Bezirksverbände Annaberg ist die Begründung einer solcher in Vor-

bereitung, desgleichen hat der Bezirksverband Glauchau bereits ein Grundstück für diesen Zweck erworben.

An der Benutzung der Auerbacher Bezirksanstalten nimmt die Stadt Lengenfeld und nehmen 14 Landgemeinden nicht Theil (erstere unter Bezugnahme auf eigene Einrichtungen, letztere wegen Zugehörigkeit zu benachbarten Bezirksarmenvereinen). Wird — wohl nicht ohne Grund — von den bei Bezirksarmenvereinen betheiligten Gemeinden behauptet, daß die Verwaltung billiger sei, als die durch Bezirksverbände, so erwachsen doch nach anderen Richtungen hin auch wichtige Vortheile daraus, wenn Bezirksverbände dergleichen Anstalten in ihrer Verwaltung haben.

Als auf zweckdienliche Regelung der Armenpflege abzielend, sind hiernächst die Bestrebungen zu erwähnen, welche gegen das Bettelwesen in verschiedenen Bezirksverbänden ergriffen worden sind und darauf abzielen, das Verabreichen von Gaben an Bettler in den Häusern abzustellen, wirklich Bedürftigen aber an bestimmten Stellen Gaben verabreichen zu lassen, wobei der polizeiliche Zweck mit verfolgt wird, der Bagabondage wirksam entgegenzutreten. Derartige Einrichtungen sind neuerdings in einer Anzahl Bezirksverbänden, hauptsächlich in den Bezirken der Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig unter Mitwirkung der Bezirksorgane ins Leben gerufen worden, in einzelnen Bezirken (Dippoldiswalde, Großenhain) ist auch die Beschaffung der Mittel für die Verabreichung von Unterstützungen zur Bezirkssache gemacht, ebenso soll im Bezirksverbande Oschatz die betreffende Einrichtung Bezirkssache werden.

Weiter ist hier noch zu gedenken, daß von mehreren Bezirksverbänden Beiträge zu Erhaltung von Rettungshäusern gewährt werden, so z. B. an das Rettungshaus zu Göda von dem Bezirksverbande Bautzen, an die Rettungshäuser zu Oppach und Kemnitz von dem Bezirksverbande Löbau, an die Rettungshäuser zu Obergorbitz und Riesa von den Bezirksverbänden zu Dresden und Großenhain.

Von dem Bezirksverbande Rochlitz sind 10 halbe Freistellen in Rettungshäusern (zunächst dem Lutherstift in Störental) begründet worden.

Endlich werden von einigen Bezirksverbänden Beiträge an die mit großem Nutzen bestehenden Unterstützungsfonds für entlassene Blinde und für entlassene Blödsinnige, von einigen (Chemnitz und Annaberg) auch an den Centralverein für aus Strafanstalten Entlassene gewährt.

b.

Minder umfassend sind die Leistungen der Bezirksverbände bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Krankenpflege gewesen.

Eigene Krankenhäuser sind von Bezirksverbänden nicht begründet worden, nur bei den zwei Bezirksanstalten des Bezirksverbandes Leipzig zu Möckern und Taucha sind Irrenstationen errichtet, in denen Geisteskranke bis zu ihrer Aufnahme in eine Landesanstalt zeitweilig untergebracht werden. Es soll damit, wie unter Bezugnahme auf die vielfache Benutzung berichtet wird, einem thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse entsprochen sein.

Daß die bestehenden Bezirksanstalten zugleich in einer größeren Zahl Bezirken zur Aufnahme von Siechen bestimmt sind, ist bereits oben erwähnt, der Gesichtspunkt der Armenversorgung dürfte hier indeß vorwiegen und diese Theile der Anstalten nicht als Krankenhäuser zu bezeichnen sein.

An bestehende von anderer Seite begründete und verwaltete Anstalten und Einrichtungen zur öffentlichen Krankenpflege werden aber von Bezirksverbänden hier und da Beiträge gewährt, so z. B. in vielen Bezirken an die Sächsische Badestiftung. Ebenso ist mehrfach unter Verwendung von Bezirksmitteln den Bezirksangehörigen die Benutzung gewisser von anderer Seite begründeter und unterhaltener Anstalten sichergestellt. So unterhält in dem Kranken- und Siechenhause Bethesda in der Oberlöbnitz der Bezirks-

verband Pirna 2, der Bezirksverband Dresden-Altstadt 6 und der Bezirksverband Dresden-Neustadt ebenfalls 6 halbe Freistellen. Der Bezirksverband Grimma hat die Einrichtung herbeigeführt, daß die in dem Bezirke vorhandenen drei städtischen Krankenhäuser den ländlichen Ortschaften zur Mitbenutzung offenstehen, gegen eine Entschädigung, die aus Bezirksmitteln gewährt wird und zugleich die Ausgleichung in sich schließt, auf welche die Städte wegen des eigenen Besizes jener Anstalten nach § 3 unter b des Gesetzes vom 25. Juni 1874 Anspruch haben würden.

Der Bezirksverband Pirna gewährt heilbaren Augenkranken nur bei dem Augenkranken-Heil- und Unterstützungsverein zu Dresden, der Bezirksverband Marienberg sucht durch Gewährung von Geldbeihilfen an die Frauenvereine des dortigen Bezirke die Krankenpflege zu fördern und bewilligt für eine Anzahl Bedürftiger die Kosten für den Gebrauch des im Bezirke liegenden Warmbads Wolkenstein.

Wegen der häufigen Unglücksfälle beim Steinbruchbetriebe hat der Bezirksverband Pirna 4 Heilgehilfen ausbilden lassen.

c.

Zur Förderung des Communicationswegebaues ist von den Bezirksverbänden Viel und Wesentliches gethan worden. Namentlich ist die rationelle Herstellung und Unterhaltung der Communicationswege wesentlich vorgeschritten. In den meisten Bezirken sind Straßenwalzen in hinlänglicher Zahl angeschafft worden, einige haben besondere Bezirksstraßenmeister angestellt (Freiberg, Schwarzenberg).

Das System der Bezirksstraßen in dem Sinne der Erbauung und Unterhaltung von Straßen direct durch den Bezirksverband ist nur in wenigen Bezirken — in ausgedehnter Weise im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde — zur Anwendung gekommen. Fast allgemein ist das Bestreben dahin gegangen, durch Gewährung von Beihilfen an die gesetzlich zum Wegebau Verpflichteten ebensowohl erheblichere Neu- und Umbaue für den Verkehr wichtiger Straßen zu Stande zu bringen, als die Beschaffenheit der Communicationswege zu verbessern. Es ist hierbei auch möglich gewesen, in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Wegebau im einzelnen Falle liegende Härten zu mildern und auszugleichen. Nur in einem Bezirksverbände (Zwickau) haben die Organe des Bezirke Beihilfen zum Wegebau grundsätzlich nicht bewilligt.

d.

Wo örtliche Nothstände durch Gewerbsstockungen, Elementarereignisse etc. hervorgerufen sind, haben die Bezirksverbände ihrer Obliegenheit zu Bekämpfung derselben sich nicht entzogen. Die Gewerbsstockung bei den Webern im Voigtlande und im Mülsengrund, ähnliche Calamitäten bei den Drechslern in der Gegend von Seifen haben hierzu Veranlassung geboten. Außer Geldbewilligungen für diese Zwecke in den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen, Delsnitz, Auerbach, Glauchau, Zwickau und Freiberg ist hervorzuheben, daß sich die Organe der betreffenden Bezirke der Aufgabe, die Mittel und Wege zu finden, wie am besten dem augenblicklichen Nothstande zu steuern und womöglich dessen Wiederkehr zu verhindern sei, mit Ernst und Hingebung gewidmet haben.

Zu Hebung der Erwerbsverhältnisse in der Gegend von Pausa ist das Zustandekommen der Eisenbahn Mehlthener-Weida als wirksames Mittel erachtet worden. Behufs dauernder Begegnung der in jener Gegend sich zeitweilig einstellenden Nothstände hat deshalb der Bezirksverband Plauen dieses Unternehmen durch eine erhebliche Bewilligung aus Bezirksmitteln wesentlich gefördert.

Aus Anlaß von Elementarereignissen sind die Bezirksverbände theils in geringerem, theils in erheblichem Maße helfend eingeschritten in dem Bezirke Meißen nach einer Elbhochfluth 1875, in den Bezirken Zittau und Löbau nach den Ueberschwemmungen 1880 (hier hauptsächlich durch Beihilfen an Gemeinden zu Wiederherstellung der Be-

schädigungen an Wegen und Brücken, sowie zur Tilgung zu gleichem Zwecke von den Gemeinden aufgenommener Darlehne 2c.) und Dresden-Altstadt nach den Ueberschwemmungen vom Mai dieses Jahres in der Tharandter Gegend, sowie im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz nach einem orkanartigen Sturme.

Als durch Nothstand veranlaßt, haben die Bezirksverbände der Amtshauptmannschaften Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg und Döbeln auch diejenigen außerordentlichen Aufwendungen angesehen, welche die Gemeinden zu Durchführung von Maßregeln zu Verhütung der Weiterverbreitung der Kinderpest zu machen gehabt haben, ohne daß deren Erstattung aus Reichs- oder Staatskassen erfolgte, und es sind zur Deckung derselben Bezirksmittel verwendet worden.

Hierüber sind in einigen Bezirken Verwendungen erfolgt für allgemeine nützliche Zwecke, so in Kamenz für die Belohnung von Dienstboten, in Oschatz zu Prämien für Entdeckung von Baumfrevlern.

III.

Die Theilnahme der Mittelstädte an der Lösung der Bezirksaufgaben und der Benutzung der Bezirksanstalten

bildet, den veranstalteten Erhebungen zu Folge, die Regel, Fernhaltung derselben die der Zahl der Fälle nach nicht sehr erhebliche Ausnahme. Wenn unter Mittelstädten hier diejenigen Städte mit der Revidirten Städteordnung verstanden werden, welche nicht von den Bezirksverbänden eximirt sind, so fallen unter diesen Begriff immerhin Gemeinwesen von verschiedener Größe, Art und Bedeutung und es ist natürlich, daß die kleineren schon durch ihre Verhältnisse und Bedürfnisse mehr darauf hingewiesen sind, sich den Bezirksverbänden, unbeschadet ihrer communalen Selbständigkeit einzufügen, als die größeren von ihnen.

a. An der Verwaltung des Bezirksverbandes haben auch die letzteren zum größten Theile, durch Vertretung im Bezirksausschusse und der Bezirksversammlung und durch willige und thätige Mitarbeit ihrer Vertreter, Theil genommen. Während vereinzelt das Bestreben vorkommt, in verschärfter Betonung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, eine möglichst zahlreiche und geschlossene im städtischen Interesse stimmende Vertretung der Städte in den Vertretungskörperschaften des Bezirksverbandes zu erlangen, machen in anderen Fällen größere Städte von ihrer thatsächlich vorhandenen überwiegenden Stellung mit bewußter Mäßigung und Selbstbeschränkung Gebrauch. Dies ist z. B. bei Freiberg und Zwickau der Fall, wo die Bezirksstädte dadurch einen überwiegenden Einfluß haben, daß die Höchstbesteuerten zum größten Theile ihnen angehören. Entschiedene Abneigung, sich an der Verwaltung der Bezirksangelegenheiten zu betheiligen, Fernhalten oder passives Verhalten, ja grundsätzlich gegensätzliche Stellung wird nur bezüglich der Städte Bautzen und Bittau constatirt.

b. An gemeinsamen Einrichtungen für den Bezirk zu Erfüllung der Aufgaben des Bezirksverbandes hat eine Anzahl Städte, welche selbst bezügliche Anstalten in ihrem Bedürfnisse entsprechender Weise besitzen, sich nicht betheiligen mögen und durch ihren Widerspruch entweder das Zustandekommen von Bezirkseinrichtungen verhindert oder bewirkt, daß dieselben mit ihrem Ausschluß nur für die übrigen Theile des Bezirksverbandes begründet worden sind.

In Bezug auf einzelne Bezirkseinrichtungen ist hier zu verzeichnen, daß die Stadt Bautzen an der vom Bezirksverbande unterhaltenen Bezirksarmenstalt sich wegen Besitzes einer eignen nicht betheiligt. Aus gleichem Grunde haben sich in dem Bezirksverbande Döbeln die Städte Döbeln, Hainichen und Waldheim von der Bezirksanstalt zu Technitz, und die Stadt Lengenfeld im Bezirksverbande Auerbach von der Benutzung der dasigen beiden Bezirksanstalten ausgeschlossen.

In dem Bezirksverbande Glauchau hat die ablehnende Haltung der beiden größeren Städte (Glauchau und Meerane) die beabsichtigte Errichtung einer Bezirksanstalt z. Z. aufgehalten.

Wie dagegen von Freiberg berichtet wird, daß sich diese Stadt an der Lösung der Bezirksaufgaben bereitwillig und in gutem Einvernehmen betheiligt hat, so ist dies auch von den vorstehend nicht besonders erwähnten, also der weitaus größten Zahl der Mittelstädte des Landes geschehen. Speciell aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig wird bezeugt, daß die Städte mit Revidirter Städteordnung, von denen allerdings keine die Zahl von 15.000 Einwohner erreicht, sich leicht und entschieden in die durch den Bezirksverband hergestellte Verbindung mit dem platten Lande zu Lösung der in § 21 des Bezirks-Organisationsgesetzes bezeichneten Aufgaben eingelebt und ihren eignen Vortheil dabei gefunden haben, an den von bezirkswegen geschaffenen Einrichtungen zu Zwecken der Armenversorgung und des Communicationswegebau's theilzunehmen.

Unterstützung aus Bezirksmitteln zu bestimmten Zwecken ist in einzelnen Fällen auch größeren Mittelstädten zu Theil geworden, z. B. der Stadt Zittau bei den Unterstützungsmaßregeln aus Anlaß der Ueberschwemmung im Sommer 1880, der Stadtgemeinde Plauen zu einem kostspieligen Wegebau.

IV.

Bezirkssteuern

sind bisher in 7 Bezirken erhoben worden. Die Beilage B giebt hierüber eine specielle Uebersicht.

Der Bezirksverband Pirna beabsichtigt, vom 1. April 1882 den Betrag von jährlich 4500 *M* durch eine Bezirkssteuer von 1 Procent der directen Staatssteuern zur Verzinsung und Amortisirung eines zum Ankaufe der Bezirksanstalt aufzunehmenden Darlehens von 82.000 *M* aufzubringen.

In den Bezirken Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt steht ebenfalls die Erhebung von Bezirkssteuern mit Rücksicht auf die beabsichtigte Begründung einer Bezirksanstalt bevor.

Ebenso sollen in den Bezirken Großenhain zu Bestreitung der Generalkosten der Maßregeln gegen das Bettelwesen Bezirksanlagen (dem Zwecke nach voraussichtlich in nicht erheblicher Höhe) erhoben werden.

V.

Inwieweit einzelne Ortschaften bei Erhebung von Bezirkssteuern nach § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 Berücksichtigung gefunden haben, ist aus der Beilage B Spalte 7 zu ersehen. Nur in 4 Bezirken — Dippoldiswalde, Auerbach, Bautzen und Zittau — ist es der Fall.

VI.

Anspruch auf Herauszahlung aus den Nutzungen des Bezirksvermögens auf Grund § 3b des Gesetzes vom 25. Juni 1874 ist mehrfach erhoben worden.

Am vollständigsten ist diese Bestimmung im Bezirksverbande der Amtshauptmannschaft Döbeln zur Ausführung gekommen. Bei Erwerbung der Bezirksanstalt zu Technitz ist berechnet worden, welcher Antheil an den Kosten den Städten Döbeln, Hainichen und Waldheim mit Rücksicht auf die von ihnen begründeten und unterhaltenen Anstalten gleichen Zweckes gebühren, indem er entweder zu besserer Einrichtung dieser Anstalten zu gewähren, oder für den Fall der Betheiligung dieser Städte an der Bezirksanstalt mehr

aufzuwenden gewesen sein würde. Die einmalige Aufwendung des Bezirks zu Erwerbung der Anstalt betrug 30.623 *M* 43 *z*. Nach Verhältniß der von den drei Städten und der von dem übrigen Theile des Bezirkes gezahlten directen Staatssteuern ist auf erstere der Betrag von 10.871 *M* als Entschädigung gerechnet worden. Dieser Betrag wird ihnen daher vom Bezirke verzinst, ebenso erhalten sie jährlich einen entsprechenden Betrag nach demselben Verhältnisse wegen der jährlichen Beihilfen des Bezirkes an die Bezirksanstalt. Da aber Bezirkssteuern, ohne Anwendung von § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873, erhoben werden, so werden ihnen diese Beträge auf die Bezirkssteuer angerechnet und hierdurch gewährt.

Der Stadtgemeinde Lengenfeld und 14 Landgemeinden des Bezirksverbandes Auerbach sind wegen Nichtbetheiligung an der Benutzung der Bezirksanstalten zu Treuen und Sorge auf ihr Ansuchen so lange Herauszahlungen aus den Nutzungen des Bezirksvermögens (im Gesamtbetrage von 5566 *M*) gewährt worden, als die Unterhaltung der ersteren aus den Nutzungen des Bezirksvermögens bewirkt wurde. Seitdem hierfür Bezirkssteuern erhoben werden, findet eine weitere Berücksichtigung nur der Stadtgemeinde Lengenfeld statt, welche die Verpflichtung zu Zahlung des auf sie entfallenden Steueranteils mit Erfolg bestritten hat.

Gleiche Ansprüche sind von den Städten Bautzen und Zittau erhoben worden. Bezüglich der letzteren und vier größerer Landgemeinden, die entsprechende Anträge nicht gestellt hatten, wurde auch ein bezüglicher Anspruch von der Bezirksvertretung anerkannt. Um aber die Herauszahlung zu vermeiden, hat man in beiden genannten Bezirken vorgezogen, Bezirkssteuern zu erheben, von denen die genannten Orte freigelassen worden sind. Im Bezirksverbande Zittau ist danach über die Hälfte der Bevölkerung des Bezirks frei von Bezirksanlagen.

Ueber einen ähnlichen Anspruch, den die Stadt Pirna sich seiner Zeit vorbehalten hat, schweben Verhandlungen, es ist aber zu erwarten, daß sich dieser Anspruch durch Anschluß der Stadt an den Bezirk hinsichtlich der Bezirksanstalt erledigen werde.

VII.

Die Vermögensverhältnisse der Bezirksverbände

haben sich sehr verschieden gestaltet, je nachdem die Bezirksverbände ihre Aufgabe erfaßt und Veranlassung gehabt haben, durch Unternehmungen und Gründung von Anstalten eine Geldmittel beanspruchende Thätigkeit zu entwickeln oder nicht.

Eine Verminderung des Stammvermögens ist nirgends eingetreten.

Dasselbe besteht überall aus dem den Bezirksverbänden durch Gesetz vom 25. Juni 1874 zugewiesenen Fonds aus dem Antheile Sachsens an der Französischen Kriegsent- schädigung. Später sind die Darlehnsforderungen an einberufen gewesene Reservisten und Landwehrmänner und darauf bezüglichen Geldbeträge, welche durch das Gesetz vom 18. December 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1877, Seite 2) den Bezirksverbänden überwiesen worden sind, zu dem Stammvermögen hinzugekommen.

Die Verwaltung des Vermögens ist allenthalben unter der gesetzlichen Controle der Bezirksversammlung ordnungsmäßig erfolgt. Die Sächsischen Staatspapiere, in denen die erste Ueberweisung des Fonds erfolgt ist, sind in manchen Bezirken theilweise veräußert und durch andere, höhere Verzinsung ergebende Papiere von genügender Sicherheit ersetzt worden.

Die Nutzungen des Stammvermögens

sind in einzelnen Bezirksverbänden nur zur Deckung der Verwaltungskosten und unbedeutender Ausgaben, z. B. Gratificationen für fiscalische Straßenbaubeamte, in An-

spruch genommen, in ihrem Hauptbestande aber angesammelt und werbend angelegt worden.

Ohne unmittelbare Veranlassung und besonders hervortretendes Bedürfnis keine Verwendungen zu machen, vielmehr für künftig mögliche Bedürfnisse einen Fonds anzusammeln, ist vorzugsweise im Bezirke der Kreishauptmannschaft zu Zwickau leitender Grundsatz gewesen.

Die Ansammlungen sind zum Theil dem — unvermindert zu erhaltenden — Stammvermögen zugeschlagen, zum Theil zu Fonds für besondere Zwecke verwendet, zum Theil auch allgemein künftiger Verwendung offen gehalten worden.

Nur zu geringem Theile für Bezirkszwecke verwendet sind die Vermögensnutzungen in den Bezirksverbänden Zwickau, Chemnitz, Glauchau, Flöha, Großenhain, zu einem beträchtlicheren Theile, namentlich zu Förderung des Straßenbaues, Erhaltung der Bezirksanstalten und für Nothstandszwecke, in den Bezirksverbänden Marienberg, Delsnitz, Schwarzenberg, Annaberg, Plauen, Oschatz, Pirna, Freiberg, Bautzen, Zittau; ganz oder zum größten Theile in den Bezirksverbänden der Kreishauptmannschaft Leipzig, Raminz, Löbau, Dippoldiswalde. Manche Bezirksverbände erheben Bezirkssteuern ohne die Nutzungen der Bezirksvermögen zu verwenden, namentlich um die Anwendung von § 3 b des Gesetzes vom 25. Juni 1874 zu vermeiden; so Bautzen, Zittau, Auerbach.

Zu Beschaffung einmaliger größerer Capitalaufwendungen ist eine Anzahl von Bezirksverbänden zu Creditmaßregeln verschritten; in den Bezirken, welche Bezirksanstalten gekauft oder begründet haben, ist dies wohl ausnahmslos geschehen. Der Bezirksverband Dippoldiswalde hat zu Straßenbauzwecken eine Darlehensschuld von 175.000 M., Annaberg zu gleichem Zwecke (Anlegung der Plattenthalstraße) eine solche von 60.000 M. aufgenommen, Löbau zu Nothstandsmaßregeln aus Anlaß der Wassercalamität von 1880 ein Darlehn von 12.000 M.

Was die oben erwähnten in mehreren Bezirken angesammelten Fonds anlangt, so wird zunächst in den meisten Bezirken zur Heranbildung eines größeren Fonds zur Unterstützung der Familien im Kriege zu den Fahnen einberufener Reservisten und Landwehrleute ein jährlicher Betrag von den Nutzungen des Bezirksvermögens abgegeben und in Verbindung mit dem durch Gesetz vom 18. December 1876 den Bezirken überwiesenen, aus Darlehnen u. bestehenden Vermögenstheile rechnungsmäßig gesondert verwaltet.

Im Bezirksverbande Freiberg ist auf dieselbe Weise ein Fonds mit anderem Zwecke, nämlich ein Pensionsfonds für Bezirksbeamte, begründet worden, der jetzt schon rund 18.000 M. beträgt und bis auf 40.000 M. gebracht werden soll.

Der Bezirksverband Zwickau hat unter der Bezeichnung Reservefonds die Summe von rund 87.600 M. abgezweigt, deren nächste Bestimmung ebenfalls die eventuelle Erfüllung der auf dem Gesetze vom 15. Januar 1875 beruhenden Verpflichtungen des Bezirksverbandes sein soll.

Als „Betriebsvermögen“ hat der Bezirksverband Oschatz die Summe von rund 14.000 M. angesammelt; in dem Bezirksverband Bautzen kommt ein Brückenbaufonds (zur Unterstützung von Wegebaupflichtigen bei umfangreichen Brückenbauen) vor.

Eine specielle rechnungsmäßige Uebersicht des Vermögensstandes der einzelnen Bezirke läßt sich auf Grund der angestellten Erörterungen nicht geben und dürfte wohl auch nicht in der Absicht des bezüglichen ständischen Antrags gelegen haben.

Seit dem Schlusse des vorigen Landtags ist von der Stadt Werdau eine Petition um Gestattung des Ausscheidens aus dem Bezirksverbande bei dem Ministerium des Innern eingegangen, welche aber neue, nicht schon früher in den einschlägigen Gesuchen anderer Städte berührte Momente nicht enthält.

Nach dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen nimmt das Ministerium des Innern auch jetzt noch Anstand, den Ständen eine Abänderung des Gesetzes über die Bezirksorganisation im Sinne der Eingangs gedachten, zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abgegebenen Petitionen vorzuschlagen, und zwar um so mehr, als einerseits sich nicht übersehen läßt, ob nicht den Bezirksverbänden im Wege der Gesetzgebung Verpflichtungen zuzuweisen sein werden, zu deren Erfüllung die Betheiligung der größeren Städte unentbehrlich ist, und andererseits ein Vorschlag zu Bestimmung einer gleichmäßig anwendbaren Grenze für die Befugniß zum Austreten sich auch gegenwärtig nicht machen läßt.

A.
Uebersicht
der
von Bezirksverbänden begründeten Bezirksanstalten.

Nr.	Kreis- hauptmann- schaft.	Bezirks- verband.	Sitz der Anstalt.	Bestimmung und Zweck derselben.	Vom Bezirke		Bemerkungen.
					erworben.	begründet.	
1.	Dresden.	Dippoldis- walde.	Dippoldis- walde.	Armen- und Arbeits- haus.	—	1	Wird von dem Bezirks- verbände Großenhain zufolge Vortrags mit benutzt.
2.	"	Pirna.	Zehista.	Desgl.	—	—	
3.	Leipzig.	Leipzig.	Möckern.	Arbeitshaus für Männer (m. Irren- station).	—	1876	
4.	"	"	Taucha.	Armen- und Arbeits- haus für beide Ge- schlechter (m. Irren- station).	1876	—	
5.	"	Borna.	—	Zwangsarbeits- und Versorganstalt.	—	1	
6.	"	Oschätz.	Strehla.	Zwangsarbeits- und Versorganstalt.	1878	—	
7.	"	Grimma.	Grimma.	Zwangsarbeits- und Versorganstalt.	—	1880	
8.	"	Döbeln.	Technitz.	Zwangsarbeits-, Armen- u. Sieden- haus.	1878	—	1880 durch Bau des Siedenhauses erwei- tert. Ist bestimmt für den Bezirk mit Aus- nahme der Städte Döbeln, Hainichen und Waldheim.
9.	"	Rochlitz.	Mittweida.	Zwangsarbeits- und Versorganstalt.	—	1877	
10.	Zwickau.	Auerbach.	Sorge.	Desgl.	1876	—	
11.	"	"	Treuen.	Desgl.	1876	—	
12.	"	Schwarzen- berg.	Grünhain.	Desgl.	—	1876	
13.	Bautzen.	Bautzen.	Seidau.	Desgl.	1875	—	Wird von der Stadt Bautzen nicht mit be- nutzt.
14.	"	Löbau.	Obercunners- dorf.	Armen-Beschäftig- ungsanstalt.	—	1876	Zunächst für arbeits- scheue, soweit Raum vorhanden auch für arbeitsunfähige, aber füttlich verwahrloste Arme bestimmt.
15.	"	Ramenz.	Besau.	Armen-Arbeits- anstalt.	—	1877	Ist von Stadt Ramenz bisher thatsächlich nicht mit benutzt worden.

Anmerkung. Hierüber steht noch die Begründung eines gemeinschaftlichen Bezirks-Armenhauses für die beiden Bezirksverbände Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt in bestimmter Aussicht.

B.
Uebersicht,
Bezirksteuern betreffend.

Bezirksteuern sind erhoben worden:

1. Fortlaufende Nummer.	2. Im Bezirke der Amtshaupt- mannschaft	3. Im Jahre	4. Von den directen Staats- steuern mit	5. Im Gesamt- betrag von (rund) M	6. Zum Zwecke.	7. Anmerkungen, ob Berücksichtigung nach § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 stattgefunden hat.
A. In der Kreishauptmannschaft Dresden.						
1.	Dippoldis- walde.	1876	6 ² / ₃ %	10.420	Zu Straßenbaukosten.	(Die Ausschreibung ist erfolgt nach 40 $\frac{1}{2}$ pro Kopf und 2 $\frac{1}{2}$ pro Steuereinheit.) Denjenigen Gemeinden, welche bereits bei gleichen Anstalten betheiligt waren, ist Er- laß der Hälfte und außerdem Ge- stundung bis 31. December 1882 — als dem Zeitpunkte möglicher Lösung des bisherigen Anstalts- verhältnisses — bewilligt worden.
		1880	—	16.168	Zu den Kosten der Be- gründung der Bezirks- anstalt.	
B. In der Kreishauptmannschaft Leipzig.						
2.	Döbeln.	1880	1 %	5.895	Zu Erwerbung der Be- zirksanstalt zu Techniz.	Diese Anlagen werden bis zur Amor- tisation auf circa 40 Jahre zu er- heben sein.
	"	1881	2 %	12.111 (Anschlag)	Zur Schuldentilgung.	
3.	Rochlitz.	1878	2 ¹ / ₂ %	8.998	Zu Unterhaltung der Bezirksanstalt.	
		1879	⁹ / ₁₀ %	3.809		
		1880	⁶⁵ / ₁₀₀ %	2.995		
C. In der Kreishauptmannschaft Zwickau.						
4.	Auerbach.	1879	5 %	9.522	Zu den Kosten der Be- zirksanstalten und Tilg- ung der hierzu auf- genommenen Schulden.	An der Benutzung der Bezirks- anstalten zu Treuen und Sorge betheiligt sich die Stadt Lengsfeld und 14 Landgemeinden, welche letzteren keinem der benachbar- ten Bezirksarmenvereine angehören, nicht. Bei Vertheilung der Be- zirksanlagen findet eine Berücksich- tigung dieses Umstandes auf Grund § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 gegenüber der Stadtgemeinde Lengsfeld statt. Bevor Bezirksteuern erhoben und so lange diese Bezirksanstalten aus den Nutzungen des Bezirksver- mögens erhalten wurden, sind den genannten an der Benutzung der- selben nicht betheiligten Gemeinden Nutzungsantheile (im Gesamt-
		1880	2 %	3.809		

Bezirkssteuern sind erhoben worden:

1. Fortlaufende Nummer.	2. Im Bezirke der Amthaupt- mannschaft	3. Im Jahre	4. Von den directen Staats- steuern mit	5. Im Gesamt- betrag von (rund) M	6. Zum Zwecke.	7. Anmerkungen, ob Berücksichtigung nach § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 stattgefunden hat.
						betrage von 5566 M 25 $\frac{1}{2}$) ge- währt worden auf Grund § 3b des Gesetzes vom 25. Juni 1874.
D. In der Kreishauptmannschaft Bautzen.						
5.	Bautzen.	1875	12 %	31.187	Ankauf und Unterhaltung der Bezirksanstalt in der Seidau.	Die Stadt Bautzen, bei der Bezirks- anstalt nicht theilhaftig, ist (nach § 23 cit.) von dieser Besteuerung ganz frei gelassen worden.
		1876	5 %	13.143		
		1877	5 %	14.113		
		1878	2 %	6.011		
		1879	2½ %	9.037		
		1880	2 %	6.552		
6.	Löbau.	1876	2½ %	4.300		
		1881	1½ %		Zu Nothstandsmaßregeln und für Bezirkszwecke im Allgemeinen.	Laut Haushaltplan. Diese Steuer soll bis auf Weiteres erhoben werden zu Amortisirung eines zum Zwecke von Nothstandsunterstüt- zungen der Gemeinden wegen der Wassercalamität des Jahres 1880 aufgenommenen Darlehns beziehent- lich zu theilweiser Bestreitung des Bezirksaufwandes überhaupt.
7.	Zittau.	1878	1½ %	3.026	Zu den vertragsmäßigen Leistungen für Mitbenut- zung der Anstalt des Be- zirksarmenvereins Mittel- herwigsdorf.	Auf Grund § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 sind von dieser Steuer frei: Zittau, Seiffhenners- dorf, Großschönau, Haynewalde und Olbersdorf und die zu den betreffenden Armenverbänden ge- hörigen Gutsbezirke.
		1879	1 %	2.456		
		1880	1 %	2.286		

27.

**Decret an die Stände,
die Erbauung mehrerer Secundäreisenbahnen betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer am 19. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage VI. S. B. einen, die Erbauung mehrerer Secundäreisenbahnen betreffenden Aufsatz zur Berathung und Beschlußfassung zugehen und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 17. November 1881.

Albert.



Herrmann von Kostig = Wallwitz.
Leonce Freiherr von Könneritz.

VI. S. B.

Mit Allerhöchstem Decrete vom 8. December 1879 ist den damals versammelten Ständen eine Vorlage wegen Erbauung von fünf Secundärbahnen und zwar einer mit normaler Spur von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt und der übrigen vier mit schmaler Spur von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf, von Hainsberg nach Dippoldiswalde und Schmiedeberg, von Döbeln über Mügeln nach Dschag mit Flügelbahn von Mügeln nach Wermsdorf und von Geithain nach Leipzig zugegangen und es ist darauf die Staatsregierung mit der Ständischen Schrift vom 9. März 1880 zu dem Bau der zuerst genannten drei Linien ermächtigt worden.

Dieselben sind bereits sämmtlich in der Ausführung begriffen und die Theilstrecke der Linie Wilkau = Kirchberg = Saupersdorf von Wilkau nach Kirchberg vor Kurzem schon eröffnet worden.

Dagegen war bei den ständischen Verhandlungen rücksichtlich der übrigen zwei Linien — Döbeln = Mügeln = Dschag mit Mügeln = Wermsdorf, sowie Geithain = Leipzig — ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nicht zu Stande gekommen.

Der Grund hiervon lag nicht sowohl in einer principiellen Abneigung gegen die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes überhaupt, als vielmehr in dem, namentlich von der ersten Kammer vertretenen Wunsche, bei der damaligen Lage des Staatshaushaltes mit dem Baue in der laufenden Finanzperiode über die bewilligten drei Linien nicht hinauszugehen, sowie darin, daß gegen die von der Staatsregierung vorgeschlagene Richtung beider Linien mannigfache Einwendungen in der zweiten Kammer geltend gemacht wurden und die Regierungsvorlage auch dort bezüglich der Linie Döbeln = Mügeln = Dschag mit Flügelbahn nach Wermsdorf nur rücksichtlich der Theilstrecken Döbeln = Mügeln und Mügeln = Wermsdorf zur Annahme gelangte.

Die Staatsregierung hat sich in Folge dessen veranlaßt gefühlt, die Frage wegen Herstellung der genannten beiden Linien anderweit in Erwägung zu ziehen, und es sind auch die deshalb für erforderlich erachteten Erörterungen rücksichtlich der Linie Döbeln = Mügeln = Dschag zum Abschluß gebracht worden, während dies rücksichtlich der Linie Geithain = Leipzig und wegen des zweckmäßigsten Anschlusses von Wermsdorf und Mütschen

an das bestehende Bahnetz zur Zeit noch nicht möglich war. Sie war daher auch für jetzt nur in der Lage, sich wegen der zuerst genannten Linie schlüssig zu machen und muß sich die Entschliebung wegen der Linie Geithain-Leipzig, sowie wegen Befriedigung der Bedürfnisse von Wernsdorf und Mutschchen bis dahin, wo das Ergebniß der Erörterungen vorliegt, noch vorbehalten.

Auch gegenwärtig hält die Staatsregierung noch an der Ansicht fest, welche sie in der zu Eingang gedachten Vorlage ausgesprochen und näher dargelegt hat, daß es unter den dort angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen nothwendig sei, das vorhandene Bahnetz allmählig weiter auszubauen und den Gegenden, welche zur Zeit der Eisenbahnverbindung noch entbehren, soweit es bei den vorhandenen Verkehrs- und Terrainverhältnissen sich rechtfertigen läßt, die Wohlthat einer solchen zu Theil werden zu lassen.

Sie ist auch fest überzeugt, daß diese allmähliche Verdichtung der Maschen des Eisenbahnnetzes und die dadurch bewirkte Hebung und Erleichterung des Verkehrs, wie solches an erster Stelle den betheiligten Gegenden zum Vortheil gereicht, auch speciell für das Eisenbahnwesen selbst und dessen größere Consolidirung und Befestigung von der wohlthätigsten Wirkung sein wird, da dasselbe gerade in der thunlichsten Entwicklung des internen und lokalen Verkehrs seine natürliche und festeste Stütze, sowie das wirksamste Mittel finden muß, die oft störenden Einflüsse des großen fluctuirenden Durchgangsverkehrs auf die Einnahmen aus den Eisenbahnen möglichst wenig empfinden zu lassen.

Es gehen somit die Interessen des allgemeinen Verkehrs und der betheiligten Gegenden, wie dies nicht anders sein kann, mit denen des Eisenbahnwesens selbst Hand in Hand.

Nach dem Allen wird es auch keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn die Staatsregierung, zumal bei der inzwischen wieder eingetretenen günstigeren Gestaltung des Staatshaushaltes, anderweit den Bau einiger neuen Linien in Aussicht genommen hat und dieselben, nachdem die Vorarbeiten zum Abschluß gediehen sind, in der gegenwärtigen Vorlage der Genehmigung der Stände unterbreitet.

Es sind dies, abgesehen von der zuvor bereits genannten Linie:

- a) Döbeln-Mügelu-Oschatz (30,8 Kilometer), deren Ausbau in etwas veränderter Gestalt und mit Ausschluß der Flügelbahn Mügelu-Wernsdorf wieder in Vorschlag gebracht wird,
- b) die Verlängerung der Linie Hainsberg-Dippoldiswalde-Schmiedeberg über den zuletzt genannten Ort hinaus bis nach Ripsdorf (4,3 Kilometer),

die Linien

- c) von Klossche über Otrilla nach Königsbrück (19,4 Kilometer),
- d) von Radebeul über Moritzburg nach Radeburg (16,481 Kilometer)

und

- e) von Zittau über Reibersdorf nach Reichenau mit Flügelbahn nach Markersdorf und den Kohlenwerken bei Türchau (16,45 Kilometer),

zusammen 5 Linien mit einer Gesamtlänge von

87,431 Kilometer.

Für die Linie Döbeln-Mügelu-Oschatz hat die Regierung schon früher die Schmalspur mit 75 Centimeter Weite in Aussicht genommen und sie hält dieselbe auch jetzt noch für zweckmäßig, da es sich hier nicht um eine Abkürzungslinie zwischen zwei Hauptbahnen, sondern lediglich um eine Lokalbahn für die Zu- und Abführung der Güter nach und von den Hauptbahnen und um den lokalen Verkehr zwischen den durch die Bahn berührten Ortschaften handelt, übrigens auch die Terrainverhältnisse die Anwendung einer normalen Spur in wohlverstandenen eigenen Interesse der betheiligten Orte selbst widerrathen müssen, ganz abgesehen von den bei Annahme der Normalspur sich wesentlich steigenden Kosten der Anlage und des Betriebes.

Daß die gleiche Spur von 75 Centimeter Weite wie für die ursprüngliche Linie Hainsberg-Dippoldiswalde-Schmiedeberg auch für die Verlängerung derselben von Schmiedeberg nach Kipsdorf in Anwendung zu bringen sei, erachtet die Staatsregierung für selbstverständlich.

Aber auch für die drei übrigen Linien liegen die Verhältnisse der Art, daß mit einer Schmalspurbahn — bei Annahme von 75 Centimeter Spurweite — den Bedürfnissen der von der Bahn berührten und dabei beteiligten Gegenden vollständig genügt wird und bei einer weiteren Spur, abgesehen von dem dadurch für die Anlage und den Betrieb entstehenden Mehraufwande, bei den Terrainverhältnissen, wie sie namentlich bei den Linien Radebeul-Moritzburg-Radeburg und Zittau-Reichenau mit Flügelbahnen vorhanden sind, den beteiligten Gegenden nicht einmal die gleichen Erleichterungen sich würden schaffen lassen.

Auch würde dabei eine irgend angemessene Verzinsung des Baucapitals aus den zu erwartenden Betriebseinnahmen nicht zu verhoffen sein.

Zu den einzelnen Linien selbst ist hiernächst Folgendes zu bemerken:

I.

Schmiedeberg-Kipsdorf.

Bei Ausführung der speciellen Vorarbeiten für die im Baue begriffene Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg und den damit zusammenhängenden eingehenden weiteren Erörterungen stellte es sich als zweckmäßig heraus, die Linie über Schmiedeberg hinaus noch um einige Kilometer zu verlängern, um damit den fiscalischen Forstrevieren von Bärenfels und Schmiedeberg etwas näher zu kommen und den Holzverkehr aus denselben, sowie den Verkehr aus den oberhalb Schmiedeberg gelegenen, dort einmündenden Thälern in bequemerer Weise aufzunehmen. Hierzu schien nach den anfänglichen Erörterungen die Errichtung einer Verkehrsstelle für den Personen- und Güterverkehr am Eingange des „Langen Grundes“, 2,3 Kilometer oberhalb Schmiedeberg, sich zu eignen. Die hierfür generell veranschlagten Kosten beliefen sich mit Einschluß der erforderlichen Betriebsmittel für die ganze Linie auf

138.500 M.,

oder für den Kilometer auf

60.217 M.

Obgleich bei Aufstellung des Staatshaushalts-Etats sich die Frage noch nicht entscheiden ließ, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Bahn noch um einige Kilometer in dem Thale weiter aufwärts zu schieben, so hat doch die Staatsregierung geglaubt, einstweilen in dem Außerordentlichen Staatshaushalts-Etat für die Jahre 188 $\frac{2}{3}$ den zuvor gedachten Betrag von 138.500 M. unter der bei Titel 5 postulirten Summe von 1.390.000 M. mit zur Aufrechnung bringen zu sollen. Die weiteren Erörterungen haben es nun widerathen, die Bahn am Eingange des „Langen Grundes“ endigen zu lassen, da die Station in weite Entfernung von einem bewohnten Orte zu liegen gekommen wäre, und zu Unterbringung der Bahubediensteten und deren Familien, sowie für den Aufenthalt des dort verkehrenden Publikums die Herstellung ausgedehnterer Baulichkeiten sich kaum würde haben umgehen lassen, was abgesehen von sonstigen Uebelständen — es mag nur hier an die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erinnert werden — immerhin mit einer verhältnißmäßig beträchtlichen Ausgabe verknüpft gewesen sein würde. Es empfahl sich vielmehr, die Bahn bis zu dem Orte Kipsdorf fortzuführen. Die Terrainverhältnisse erweisen sich für eine solche Verlängerung im Wesentlichen bei dem Gebirgscharakter der Gegend immerhin noch günstig. Kipsdorf liegt am Fuße einer Gebirgsterrasse und läßt sich mit einer, obschon beträchtlichen Steigung von 1:37,1 noch erreichen. Von da an wird das Terrain wesentlich steiler und würde sich streckenweis kaum anders, als durch

Anwendung anderer Betriebseinrichtungen zugänglich machen lassen. Zudem spricht für die Wahl von Ripsdorf, daß damit nicht nur die mit der Anlage des Endbahnhofs im „Langen Grunde“ verbundenen Schwierigkeiten vermieden, sondern auch für den Personen- und Güterverkehr der umliegenden Ortschaften und angrenzenden Waldungen weitere zum Theil nicht unwesentliche Erleichterungen geschafft werden können. Insbesondere ist es möglich, die Bahn der Stadt Altenberg bis auf die geringe Strecke von 8 bis 9 Kilometer nahe zu bringen. Der Mehraufwand für die Verlängerung der Bahn von dem „Langen Grunde“ bis Ripsdorf ist, obwohl 2 Kilometer betragend, doch verhältnißmäßig nur gering, da besondere Terrainschwierigkeiten nicht vorhanden sind, außerdem aber wegen dieser Strecke die Vermehrung der Betriebsmittel nicht weiter nöthig wird. Die mit in Anregung gekommene Vorschubung der Bahn bis zum Bärenburger Gasthose würde nur mit einer Steigung von 1:30 noch zu ermöglichen sein, für den Betrieb daher besondere Schwierigkeiten bieten und für die Lage der Endstation, welche dort ebenfalls fern von einer bewohnten Ortschaft liegen würde, dieselben Nachteile und Unzuträglichkeiten erwarten lassen, welche bei der Wahl des „Langen Grundes“ als Endstation in Aussicht gestanden hätten, und welche Veranlassung geworden sind, die Verlängerung der Bahn von dort bis nach Ripsdorf zu beantragen. Ueberdies würde mit der Anlage des Endbahnhofs bei dem Bärenburger Gasthose für den Verkehr der umliegenden Ortschaften und angrenzenden Waldungen verhältnißmäßig nur wenig gewonnen werden und ebensowenig konnte auch die doch nur geringe Abkürzung des Weges für den Verkehr nach Altenberg gegenüber den dieser Bahnverlängerung entgegenstehenden Momenten als durchschlagend erachtet werden.

Die Staatsregierung hat sich danach entschlossen, die Verlängerung der Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg anstatt von da bis zum „Langen Grunde“, wie vorläufig in Aussicht genommen worden war, vielmehr von Schmiedeberg bis nach Ripsdorf in Vorschlag zu bringen.

Ueber die projectirte Linie ist speciell noch Folgendes zu bemerken:

Die Bahn schließt sich unmittelbar an die im Bau begriffene Hainsberg-Schmiedeberger Linie unweit des Gasthauses in Schmiedeberg an, durchschneidet das Dorf hinter der Kirche und Schule, erreicht kurz darauf die Altenberger Chaussee, kreuzt dieselbe im Niveau, legt sich ohngefähr 800 Meter rechts an sie mit einer Steigung von 1:50 bis 1:40 an und berührt nach weiteren 275 Metern das Eisenwerk der Zwitterstocksgewerkschaft. Hier ist durch Herstellung einer 50 Meter langen Horizontale auf die Möglichkeit eines Zweiggleisanschlusses für das genannte Eisenwerk Rücksicht genommen. Die Bahnlinie verläßt sodann im weiteren Verlaufe auf 1,1 Kilometer Länge wieder die Chaussee, überschreitet im staatsfiscalischen Forstreviere Bärenfels zweimal die Weißeritz und erreicht mit einer Steigung von 1:50 bis 1:40 ohngefähr 70 Meter oberhalb der Einmündung des „Langen Grundes“ in das Weißeritzthal von Neuem die Altenberger Chaussee. Hier ist eine Haltestelle „Langer Grund“ für den Personenverkehr aus dem Dönischen-Falkenhainer Seitenthale und von Johnsbach mit einem geräumigen Holzladeplatz projectirt. Von da aus, unter 1:37,1 bis zur Endstation Ripsdorf ansteigend, läuft die Bahn auf 1 Kilometer Länge unmittelbar rechts der Chaussee, kreuzt dann dieselbe im Niveau und verbleibt auf ihrer linken Seite bis zu der dem Gasthause zur Telfkoppe gegenüber gelegenen Endstation Ripsdorf. Soweit die Bahn mit der Chaussee in Berührung kommt, ist sie mit ganz geringen nicht zu umgehenden Ausnahmen nicht auf das Planum derselben, sondern neben dieselbe außerhalb der Baumreihen gelegt.

Von der 4300 Meter betragenden Gesamtlänge der Bahn liegen 3510,3 Meter oder 82 Procent in gerader Linie und 789,7 Meter oder 18 Procent in Curven mit dem auf einer Strecke von 17,5 Meter vorkommenden Minimalradius von 50 Meter Länge. Was die Gradienten anlangt, so befinden sich 50 Meter in der Horizontale und 4250

Meter in Steigungen bis zu 1:37,1, während die Gesamtsteigung 99,496 Meter und die Höhenlage des Endpunktes bei Ripsdorf 531,506 Meter über der Ostsee beträgt.

Die Gesamtkosten für die 4,3 Kilometer lange Strecke belaufen sich nach den generellen Anschlägen auf 189.000 *M.* oder auf 43.954 *M.* für den Kilometer.

II.

Döbeln-Mügelu-Oschatz.

In dem dem Allerhöchsten Decrete Nr. 24 vom 8. December 1879 beigegebenen, mit V. S. B. bezeichneten Aufsatze, dessen fraglicher Abschnitt als Beilage A nochmals beigefügt ist, war unter lit. d die Ertheilung der ständischen Ermächtigung zum Bau einer schmalspurigen Secundärbahn von Döbeln über Mügelu nach Oschatz mit einer Flügelbahn von Mügelu nach Wermsdorf beantragt, im Laufe der ständischen Verhandlungen jedoch ein übereinstimmender ständischer Beschluß nicht erzielt worden. Während von der zweiten Kammer nur die Ermächtigung zu Herstellung der Linie Döbeln-Mügelu und Mügelu-Wermsdorf ausgesprochen, dagegen der Bau der Linie Mügelu-Oschatz zur Zeit abgelehnt und die Entschliebung über den Weiterbau von Mügelu nach Oschatz oder von Wermsdorf nach Dahlen oder von Wermsdorf nach Mütschen und Nerchau von dem Ergebnisse der von der Staatsregierung erbetenen nochmaligen Erörterungen abhängig gemacht wurde, glaubte die erste Kammer im Hinblick auf die damalige Lage des Staatshaushalts eine gewisse Enthaltbarkeit in der Bewilligung weiterer Eisenbahnbauten für angezeigt erachten zu müssen und fand deshalb Bedenken, ihre Zustimmung zu dem Baue dieser Bahn überhaupt zu ertheilen.

Bei der Wichtigkeit der Sache für die dabei beteiligten Interessen und in Folge der in der zweiten Kammer ausgesprochenen Wünsche hat die Staatsregierung die Frage, wie den Bedürfnissen der Gegend von Mügelu einestheils und der Gegend von Wermsdorf und Mütschen anderentheils nach einer Eisenbahnverbindung in einer den wirthschaftlichen und den Verkehrs-Interessen am meisten entsprechenden Weise abgeholfen werden könne, anderweit eingehend erörtern lassen.

Dabei ist sie durch das Ergebnis dieser Erörterungen nicht nur von Neuem in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß die Fortsetzung der Linie Döbeln-Mügelu in der Richtung nach Oschatz zu suchen sei, sondern sie hat auch die Ansicht gewonnen, daß es bei der Lage der Verhältnisse am zweckmäßigsten sei, den Bau der Bahn für jetzt auf die Linie Döbeln-Mügelu-Oschatz zu beschränken und von dem Baue der mit dem Allerhöchsten Decrete vom 8. December 1879 vorgeschlagenen Flügelbahn von Mügelu nach Wermsdorf zur Zeit noch abzusehen.

Diejenigen Momente, welche für die Führung der Linie von Mügelu nach Oschatz sprechen, sind bereits in dem zum Eingang dieser Nummer erwähnten Aufsatze in der Hauptsache zusammengestellt und von der Staatsregierung bei den ständischen Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1880 (vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags 1879, Nr. 45, Seite 851 flg.) noch weiter ausgeführt und eingehend erläutert worden, so daß es zu Vermeidung von Wiederholungen genügen dürfte, im Wesentlichen auf diese früheren Darlegungen Bezug zu nehmen und sich hier nur noch auf einige kurze Bemerkungen und eine nähere Angabe der Gründe zu beschränken, aus denen die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen hat, ihren früheren Vorschlag der gleichzeitigen Herstellung einer Flügelbahn von Mügelu nach Wermsdorf zur Zeit nicht wieder mit aufzunehmen.

Die Bedeutung und die Vorzüge einer Eisenbahnverbindung von Mügelu mit Oschatz für den lokalen Verkehr sind von allem Anfange an und seitdem der Anschluß von Mügelu

an das bestehende Eisenbahnnetz in Frage gekommen ist, erkannt und die Bestrebungen der dortigen Gegend zunächst und so lange eine Aussicht auf deren Verwirklichung vorhanden war, hierauf gerichtet gewesen.

Die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie hatte auch in richtiger Würdigung des vorhandenen Bedürfnisses die Ausführung des Baues der Linie Oschatz-Mügeln schon vor langer Zeit in Aussicht gestellt und dieselbe würde vielleicht auch bereits längst erfolgt sein, wenn nicht die genannte Compagnie inzwischen durch den Bau der Bahn von Rössen nach Freiberg und der Landesgrenze bei Bienenmühle zu sehr in Anspruch genommen gewesen wäre. Auch bereits durch die Ständische Schrift vom 28. Mai 1868 (vergl. Landt.-Acten von den Jahren 1866, 4. Band, Seite 229 unter Nr. III, 5) ist der Staatsregierung die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Linie Mügeln-Oschatz ertheilt worden. Bis dahin war die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Mügeln und Dahlen überhaupt nicht in Frage gekommen. Erst längere Zeit nachher, in der Periode des sogenannten wirthschaftlichen Aufschwungs, in welcher die Neigung des Privatcapitales mehr nach der großen Ausdehnung des Unternehmens als nach der Güte desselben sich richtete und unter Geringschätzung der Pflege lokaler Interessen der Entwicklung des großen directen Durchgangsverkehrs mit Vorliebe sich zuwendete, mußte das Project einer kleinen Lokalbahn für die dortige Gegend in den Hintergrund treten und es tauchte dafür dasjenige einer großen Durchgangsbahn von Döbeln über Mügeln und Dahlen nach Torgau und Wittenberg, sowie weiter auf.

Es wurde auch damals für die Linie Döbeln-Mügeln-Landesgrenze in der Richtung auf Torgau durch die Ständische Schrift vom 8. März 1873 (vergl. Landt.-Acten von den Jahren 1871, I. Abtheilung, 3. Band, Seite 901 unter Nr. II, 5), also fast fünf Jahre später, als für die Linie Mügeln-Oschatz, der Staatsregierung die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes ertheilt. Dabei ist der Ort Dahlen nicht einmal speciell mit genannt worden. Ehe indeß das Project über das Stadium der Vorbereitungen hinausgebracht worden war, trat in den wirthschaftlichen Verhältnissen der bekannte verheerende Rückschlag ein und damit schwand auch wieder die Aussicht auf die Herstellung einer großen Vollbahn für den directen Durchgangsverkehr unter Berührung von Mügeln. Inzwischen waren zwar die Interessenten für die Mügeln-Oschatzer Linie fortwährend bemüht gewesen, den Bau derselben durch die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu erlangen. Diese Bemühungen scheiterten indeß an der Abneigung derselben, unter den damaligen Verhältnissen ihr Bahnnetz noch weiter auszudehnen. Bald darauf erfolgte der Uebergang des genannten Eisenbahnunternehmens auf den Staat, von welchem seit dieser Zeit die Verwirklichung der Bahnverbindung von Mügeln nach Oschatz allein erhofft wurde.

Aus dieser kurzen Darlegung ergibt sich, daß das Project einer lokalen Eisenbahnverbindung von Mügeln nach Oschatz nicht nur das ursprüngliche der für die dortige Gegend in Frage gekommenen und verfolgten Projecte ist, sondern auch, obgleich zeitweise durch das Project einer Vollbahn für den Durchgangsverkehr von Döbeln über Dahlen durchkreuzt und zur Seite geschoben, doch immer wieder hervorgetreten und als dasjenige erkannt und verfolgt worden ist, welches den lokalen Bedürfnissen am ehesten abzuhehlen verspricht. Die Richtung nach Dahlen ist stets nur in Frage gekommen, wenn es sich um Herstellung einer Linie für den Durchgangsverkehr gehandelt hat, wobei selbstverständlich die Pflege der lokalen Interessen nur nebensächlich Berücksichtigung finden konnte. Es dürfte dies wenigstens einen weiteren Beleg mit dafür abgeben, daß die Linie Mügeln-Oschatz den lokalen Interessen der dortigen Gegend auch wirklich am meisten entspricht. Und dies kann umsoweniger zweifelhaft sein, wenn man sich die in der Vorlage vom 8. December 1879 bereits hervorgehobenen Momente vergegenwärtigt und die weiteren möglichen Verbindungen von Mügeln mit dem bestehenden Bahnnetze, welche hier in Frage

kommen könnten, ins Auge faßt. Eine directe, mit der Luftlinie sich deckende Verbindung zwischen Mügeln und Dahlen würde, wegen der ungünstigen Terrainverhältnisse und namentlich des in die Trace fallenden Kollmberges, ohne ganz unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten nicht ausführbar sein und daher die Bahn entweder mehr östlich in der Richtung nach Oschatz zu, oder mehr westlich in der Richtung nach Wermsdorf zu gelegt werden müssen. Die zuerstgenannte Linie würde aber nur sehr wenig Verkehr in Aussicht stellen und der vorgeschlagenen Linie von Mügeln nach Oschatz so nahe kommen, daß kein ausreichender Grund mehr vorläge, diese letztere Linie statt jener nicht zu wählen. Die andere Linie, in der Richtung nach Wermsdorf zu, würde, wenn sie nicht vollständig an Bedeutung für die Interessen der zwischenliegenden Gegend verlieren sollte, nicht füglich ohne Berührung dieses Orts nach Dahlen geführt werden können und somit eine sehr wesentliche Ausweichung nach Westen hin erfahren müssen. Bei der Wahl dieser Linie würden sich die Entfernungen von Mügeln nach Dahlen einer- und Oschatz andererseits im Vergleiche zur Linie Mügeln-Oschatz wie folgt verhalten:

Mügeln-Wermsdorf-Dahlen	22,1	Kilometer,
= = Oschatz-Dahlen	20,9	=
= = Dahlen-Oschatz	31,6	=
= = Oschatz	11,4	=
= = Wermsdorf-Dahlen-Leipzig	65,3	=
= = Oschatz-Leipzig	64,1	=
= = Wermsdorf-Dahlen-Dresden	94,1	=
= = Oschatz-Dresden	73,9	=

Unter diesen Umständen würde eine Verbindung von Mügeln über Wermsdorf nach Dahlen für Mügeln und Umgegend, sowie für die an der Linie Döbeln-Mügeln gelegenen Ortschaften, deren Interessen an die Bezirksstadt gewiesen sind, nur einen sehr geringen Werth haben, noch weniger aber können diese Interessen in der Herstellung einer Bahnverbindung über Wermsdorf-Mutzschen nach Reichen (Merchan) Befriedigung finden.

Wenn die Staatsregierung dem vorigen Landtage bei der Vorlage des Projectes einer Bahn von Döbeln über Mügeln nach Oschatz den gleichzeitigen Bau einer Flügelbahn von Mügeln nach Wermsdorf in Vorschlag gebracht hat, so ist dies hauptsächlich im Interesse des nicht unbeträchtlichen Verkehrs der umfangreichen Landesanstalten in Wermsdorf und sodann zu Gunsten der Stadt Mutzschen und Umgegend geschehen und weil es möglich war, diese Verkehrserleichterung ohne wesentlich hohe Kosten zu erreichen und einen zusammenhängenden Betrieb auf den sämtlichen Linien herzustellen. Im Interesse lediglich der zwischen Mügeln und Wermsdorf gelegenen, weniger verkehrreichen Ortschaften würde die Staatsregierung zu einem solchen Vorschlage überhaupt nicht gelangt sein.

Im Verlaufe der Verhandlungen bei dem vorigen Landtage und in Folge der neuerlich angestellten Erörterungen hat es sich aber gezeigt, daß die Interessen von Wermsdorf und Mutzschen von denen von Mügeln doch so wesentlich verschieden sind, daß Zweifel darüber haben entstehen müssen, ob es überhaupt möglich sei, eine alle Theile befriedigende Vereinigung derselben zu erreichen und es ist deshalb an die Staatsregierung die Frage herangetreten, ob nicht in anderer und besserer Weise den Bedürfnissen von Wermsdorf und Mutzschen, deren Hauptverkehr sich in der Richtung nach Leipzig bewegt, entsprochen werden könnte, als durch Herstellung einer Verbindung mit Mügeln und Oschatz.

Zur Zeit haben sich die Ansichten über die hierbei einzuschlagende Richtung noch nicht genügend geklärt und jedenfalls erfordert die Frage behufs ihrer Entscheidung zuvor noch sehr eingehender Erörterungen, die bis jetzt nicht zum Abschlusse haben gebracht werden können.

Unter diesen Umständen hat die Staatsregierung es für das Wichtigste gehalten, zur

Zeit und bis nach erfolgtem Abschluß der vorbehaltenen weiteren Erörterungen die Entscheidung über den für den Anschluß von Wermisdorf und Mütschen an das bestehende Bahnnetz zu wählenden Weg noch anzusehen.

Was das Project der Linie Döbeln-Mügeln-Oschatz selbst anlangt, so ist das früher zur Vorlage gebrachte im Wesentlichen beibehalten und auch hier wieder die Spurweite von 75 cm zum Grunde gelegt worden, doch hat es sich bei den nochmals angestellten genauen Untersuchungen des von der Linie betroffenen Terrains als wünschenswerth gezeigt, einige kleine Aenderungen der Trace vorzunehmen. Auf der Strecke von Döbeln bis Tronitz ist die frühere Trace unverändert geblieben. Dagegen soll die Linie zwischen Tronitz und Graumnitz, welche nach dem früheren Projecte eine größere Ausweichung von der Luftlinie in der Richtung nach Zaschwitz zu zeigte, der Luftlinie mehr genähert werden. Es wird damit nicht nur eine Abkürzung um 2 Kilometer und die Beseitigung einer verlorenen Steigung von 14,1 Meter erreicht, sondern auch die Möglichkeit gegeben, dem Orte Kiebitz und dem verkehrsreichen Kiebitzthale um 500 Meter mehr als nach dem früheren Projecte sich zu nähern. Diese Abkürzung der Linie und Verbesserung der Gradienten ist allerdings nur durch größere Erdarbeiten zu ermöglichen. Indes wird dadurch, abgesehen von einer Verlängerung der Bauzeit und von den dadurch erwachsenen Regiekosten eine wesentliche Erhöhung der Kosten nicht herbeigeführt. Für die Strecke von Graumnitz bis vor Mügeln ist das frühere Project unverändert geblieben. Bei Mügeln war indes eine Verschiebung der Lage des früher mit Rücksicht auf die Flügelbahn von Mügeln nach Wermisdorf mehr in der Richtung nach diesem letzteren Orte zu projectirten Bahnhofes nicht zu umgehen, da diese Lage, welche auf den unmittelbaren Durchgang der Züge von Döbeln nach Wermisdorf berechnet war und daher für die Linie Mügeln-Oschatz eine Kopfstation bildete, für den nunmehr einzurichtenden durchgehenden Betrieb auf der Linie Döbeln-Mügeln-Oschatz selbstverständlich nicht beibehalten werden konnte. Es ist indes darauf Bedacht genommen, daß für den Fall der später noch erfolgenden Herstellung einer Bahn von Mügeln nach Wermisdorf der Anschluß derselben ohne alle Schwierigkeiten erfolgen kann.

Auch wird bei der speciellen Bearbeitung des Projects versucht werden, den Bahnhof, der jetzt 400 Meter von dem östlichen Ende der Stadt zu liegen kommen würde, derselben, soweit möglich, noch mehr zu nähern und thunlichst günstig zu gestalten. Uebrigens wird die Verschiebung des Bahnhofes bei Mügeln eine Abkürzung der Linie um 500 Meter herbeiführen.

Zwischen Mügeln und Oschatz ist die frühere Trace wieder beibehalten und nur versucht worden, auf der Strecke bei Saalhausen und Kreischa durch eine geringe Verdrückung der Trace nach Osten zu die Zerschneidung der von der Bahn berührten Wiesen möglichst einzuschränken.

Die ganze Bahnlinie von Döbeln nach Oschatz ist nach dem jetzt vorgelegten Projecte 30,8 Kilometer lang, enthält daher gegen die früher projectirte Linie von 33,3 Kilometer eine Abkürzung von 2,5 Kilometer und weicht von der Luftlinie von 21 Kilometern nur um 9,8 Kilometer ab. Diese Abkürzung dürfte dazu beitragen, den Nutzen der Bahn noch mehr zu erhöhen.

Die Bahnlinie steigt einschließlich der verlorenen Gefälle von Döbeln bis vor Zaschwitz 60,7 Meter und fällt von da bis Oschatz um 124,4 Meter; der höchste Punkt liegt um 14,1 Meter tiefer, als in dem früheren Projecte angenommen worden war. Von der Gesamtlänge liegen 9299 Meter oder 30,2 % in der Horizontale, 9526 Meter oder 30,9 % in der Steigung und 11.975 Meter oder 38,9 % im Falle, zusammen also 69,8 % in Gefällen.

Die größte Steigung 1:60 kommt auf 6408 Meter oder 20,8 Procent der Länge vor. Der höchste Punkt bei Tronitz liegt 233,5 Meter, der tiefste bei der Stadt Oschatz

119 Meter über der Ostsee; die absolute Höhendifferenz zwischen Döbeln und dem höchsten Punkte der Bahnlinie beträgt 58,1 Meter und zwischen diesem und dem Staatsbahnhofe in Dschag 105,5 Meter. Die verlorenen Gefälle belaufen sich darnach auf das geringe Maaß von nur 18,9 Meter.

Was die Kurvenverhältnisse anlangt, so ist der kleinste Krümmungsradius 100 Meter; derselbe kommt auf 2478 Meter Länge oder 8 Procent der ganzen Strecke vor, während überhaupt 11.551 Meter oder 37,5 Procent der Bahnlänge in Kurven, dagegen 19.249 Meter oder 62,5 Procent in Geraden liegen.

Nach der generellen Veranschlagung belaufen sich die Gesamtkosten auf
2.079.000 *M.*,

oder für den Kilometer im Durchschnitte 67.500 *M.* Es haben sonach der Wegfall der Strecke Mügeln-Bermsdorf und die zuvor erwähnten Abkürzungen der Linie eine absolute Verminderung der früheren Bausumme für das Project Döbeln-Mügeln-Dschag und Mügeln-Bermsdorf um 461.000 *M.*, dagegen eine Erhöhung der Durchschnittskosten für das Kilometer um 10.854 *M.* zur Folge.

III.

Kloßsche-Königsbrück.

Für die ungeachtet wenig günstiger Verhältnisse in reger Entwicklung begriffene Landwirthschaft der Umgebung von Königsbrück und für die Bewirthschaftung der umliegenden ausgedehnten Staats- und Privatforsten, ingleichen für die schwunghaft betriebenen Töpfereien der genannten Stadt, sowie für die Glaswerke und Dampfeschneidemühlen zu Moritzdorf und beziehentlich Schwepnitz hat sich der Mangel einer unmittelbaren Eisenbahnverbindung schon seit Jahren fühlbar gemacht, und dem dringenden Wunsche nach einer solchen ist in wiederholten Petitionen Ausdruck gegeben worden. Nach dem Ergebnisse der Erörterungen, zu welchen sich die Staatsregierung durch diese Petitionen veranlaßt gesehen hat, erscheint auch die Erwartung gerechtfertigt, daß der Versandt von Erzeugnissen der gedachten Productionszweige, sowie der Granitsteine von Königsbrück, Laßnitz und Gräfenhayn und andererseits die Zuführung der hauptsächlichsten Bedarfsartikel an Kohlen, Kalk und Düngestoffen hinreichende Frachttransporte ergeben werden, um in Verbindung mit dem zu erwartenden Personenverkehre eine angemessene Verzinsung des für eine schmalspurige Secundärbahn erforderlichen Baucapitales in Aussicht zu stellen.

In Betreff einer Eisenbahnverbindung für Königsbrück ist zwar in Frage gekommen, ob dieselbe durch die Fortsetzung der weiter unten unter Nr. IV behandelten schmalspurigen Secundärbahn, welche von Radebeul nach Radeburg erbaut werden soll, hergestellt werden könne; auch haben die zwischen Radeburg und Königsbrück gelegenen Ortschaften sich für eine solche Fortsetzung lebhaft verwendet. Allein bei reiflicher Erwägung der einschlagenden Verhältnisse war die Unzweckmäßigkeit dieses Projectes nicht zu verkennen. Denn abgesehen davon, daß dasselbe die industriellen Etablissements von Moritzdorf und die verkehrsreichen Ortschaften Dkrilla und Ottendorf gänzlich unberücksichtigt lassen und von der Eisenbahnverbindung ausschließen würde, mußte die Erwägung den Ausschlag geben, daß Königsbrück und seine nähere Umgebung sowohl mit den Consumtions- und Absatzverhältnissen als auch mit dem Personenverkehre vor Allem auf Dresden hingewiesen sind, daß also nur die Herstellung einer möglichst kurzen und billigen Bahnverbindung mit Dresden dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen kann, während der Umweg, welcher mit der Benutzung einer Eisenbahn über Radeburg verbunden sein würde — von Königsbrück 38,9 Kilometer über Radeburg und Radebeul, gegen 26,4 Kilometer über Kloßsche bis Dresden —, schon wegen der dadurch bedingten Vertheuerung der Frachten die Benutzung der Bahn für Gütertransporte in Frage stellen, für den Personenverkehr aber

ihren Werth fast ganz illusorisch machen würde. Die Staatsregierung konnte daher nicht in Zweifel darüber sein, daß die, abgesehen von einigen unwesentlichen Ausbiegungen, nahezu mit der Luftlinie zwischen Dresden und Königsbrück zusammenfallende Trace einer directen Bahnlinie, welche Ortschaften mit zusammen etwa 6400 Einwohnern unmittelbar berührt, im vorliegenden Falle dem vorhandenen Bedürfnisse am meisten entspricht, zumal die Terrainverhältnisse einem solchen Bahnbau keinerlei erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen und eine Anlehnung an die vorhandene Chaussee von Dresden nach Königsbrück beziehentlich eine theilweise Mitbenutzung derselben gestatten.

Nach dem in diesem Sinne bearbeiteten Projecte beginnt die Bahn auf der Haltestelle Klossche der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn vor dem Stationsgebäude, und zweigt alsbald nach links ab, um nach Ueberschreitung eines Communicationsweges sich an die Dresden-Königsbrücker Chaussee anzuschließen, welche sie durch das Forstrevier Langebrück bis zum Beginn der Flur Lausa verfolgt. Hier ist in der Nähe einer Meierei die Haltestelle für das nahe Weizdorf projectirt und wird die Chaussee verlassen, um in das Thal, in welchem Lausa und Friedersdorf liegen, unter möglichst günstigen Krümmungs- und Steigungsverhältnissen hinabzusteigen. In diesem Thale soll eine Haltestelle für die genannten beiden Ortschaften angelegt werden. Sodann geht die Bahn zwischen den Letzteren hindurch, schließt sich an der Ostseite der Chaussee dieser wiederum an und überschreitet dieselbe kurz vor Hermsdorf, wo an der Westseite der Chaussee die Anlage einer Haltestelle beabsichtigt ist. Von hier längs der Straße sich hinziehend wird die Bahn das Thal der Großen Röder mittels einer eigenen 15 Meter weiten Brücke innerhalb Hermsdorfs überschreiten und weiter zwar die Straße wegen der folgenden bedeutenden Steigung derselben auf einer Strecke von 400 Meter verlassen, dann aber wieder an ihre Westseite zu liegen kommen. Von der vor den Dörfern Drilla und Ottendorf anzulegenden Haltestelle für diese Orte zweigt die Bahn wieder in östlicher Richtung von der Chaussee ab und geht zwischen den genannten beiden Orten hindurch, um in das Thal der Kleinen Röder mit einem minder starken Gefälle als die Chaussee zu gelangen. Nach Ueberschreitung der Kleinen Röder nähert sich die Bahn wiederum der Chaussee, an deren Ostseite die Haltestelle für Morisdorf zunächst dem Gasthose projectirt ist. Innerhalb des Dorfes muß die Bahn wegen der Bebauung beider Seiten der Straße auf diese selbst gelegt werden, dann aber läuft sie fast einen Kilometer weit an deren Ostseite fort, bis sie zur Vermeidung der auf der Chaussee vorhandenen verlorenen Gefälle östlich in den fiscalischen Forst abbiegt, welcher auf 1200 Meter in der Richtung auf einen Holzabfuhrweg, den sogenannten Spießweg, durchschnitten wird. Nachdem die Bahn diesen erreicht hat, schließt sie sich demselben bis einige Hundert Meter vor dem Dorfe Lausnitz an. Innerhalb dieses Ortes ist die Chaussee für die Bahn unpassirbar. Letztere durchschneidet deshalb das Dorf weiter östlich, erhält eine Haltestelle dicht an der thalaufwärts führenden Dorfstraße und wendet sich von hier abermals der Chaussee zu, welche bis zu dem nahe beim Chausseehaus zu errichtenden Bahnhose Königsbrück nicht wieder verlassen wird. Mit der Bahn in das Thal, in welchem die Stadt gelegen ist, hinabzusteigen und den Bahnhof unmittelbar bei der Stadt zu errichten, würde der entgegenstehenden Terrainschwierigkeiten wegen einen unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand erfordern.

Insoweit sich die Bahn an die Chaussee anschließt, wird sie, abgesehen von ganz kurzen Strecken, außerhalb der Chausseebaum-Reihe zu liegen kommen.

Größere Kunstbauten sind außer der Brücke über die Große Röder nicht erforderlich.

Die Länge der Bahn beträgt genau wie die der ihr parallel laufenden Chaussee von der Haltestelle Klossche bis zum Bahnhose Königsbrück 19,4 Kilometer und ihre Richtungslinie ist insofern eine günstige, als nur 4,462 Kilometer oder 23 Procent in Curven, und zwar von nicht unter 100 Meter Halbmesser, dagegen 14,938 Kilometer oder 77 Procent in gerader Linie gelegen sind.

Die Bahn steigt von Klotzsche bis Königsbrück im Ganzen um 45,7 Meter, fällt aber um 51 Meter, so daß ihr Endpunkt Königsbrück um 5,3 Meter tiefer liegt als ihr Anfangspunkt Klotzsche. Hierbei sind 10,740 Kilometer oder 55 Procent in Fall oder Steigung und 8,66 Kilometer oder 45 Procent in der Horizontale gelegen. Das stärkste Steigungsverhältniß von 1:60 ist im Ganzen nur auf 1,566 Kilometer, mithin auf 8 Procent der ganzen Bahnlänge vorhanden. Das Längenprofil der Bahn ist daher, obgleich diese mehrere secundäre Wasserscheiden passiren muß, um die Große und Kleine Röder zu überschreiten und ferner den Abhang des Pulsnitzthales bei Königsbrück zu erreichen, dennoch kein ungünstiges, vielmehr dem Längenprofil einer Thalbahn ähnlich.

Außer den vorerwähnten acht Verkehrsstellen werden je nach Bedarf Ladestellen für Holz an der auf 3,6 Kilometer längs des sogenannten Spießweges gelegenen Strecke angelegt werden können.

Die Herstellungskosten sind auf

906.000 *M*

oder pro Kilometer auf 46.700 *M* summarisch veranschlagt.

IV.

Radebul-Radeburg.

Die Stadt Radeburg bildet den natürlichen Mittelpunkt eines fast 5 Quadratmeilen großen, der Schienenwege entbehrenden Districtes, in welchem sich zahlreiche Dörfer mit lebhaft betriebener Landwirthschaft sowie umfangreiche Waldungen befinden, und für welchen sich der Mangel einer Eisenbahn mit der Zeit um so fühlbarer gemacht hat, als die von Dresden — wohin die hauptsächlichsten Verkehrsbeziehungen der Gegend gewiesen sind — über Reichenberg und Moritzburg nach Radeburg führende Chaussee zum Theil äußerst ungünstige Steigungsverhältnisse besitzt und der Pösnitzgrund wegen der ungenügenden Beschaffenheit der dortigen Wege für den Frachtenverkehr mit dem Elbthale nahezu unbenutzbar ist. Das in vielfachen Petitionen der betheiligten Ortschaften an die Staatsregierung und an frühere Ständeversammlungen zum Ausdruck gebrachte Verlangen nach Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Dresden über Moritzburg nach Radeburg, welches auch aus der Mitte der Kammern des Landtages der Befürwortung nicht entbehrt hat, ist daher von der Staatsregierung schon längere Zeit als berechtigt erkannt worden und, wenn gleichwohl erst jetzt eine bezügliche Vorlage an den Landtag gelangt, so liegt der Grund lediglich in dem Umstande, daß der hier in Rede stehende Bahnbau zeither vor der Befriedigung dringenderer Bedürfnisse hat zurückstehen müssen. Daß derselbe nicht ohne begründete Aussicht auf eine entsprechende Rente unternommen werde, haben die von der Staatsregierung in dieser Beziehung angestellten Erörterungen genügend ergeben.

Die Producte und Bedürfnisse der in dem Verkehrsbereiche der Bahn betriebenen Land-, Forst- und Teichwirthschaft, der beiden in Radeburg vorhandenen Fabriken, der daselbst und in der Umgegend schwunghaft betriebenen Ziegelei- und Mühlenindustrie, lassen eine Güterbewegung erwarten, welche nahezu hinreicht, um für eine schmalspurige Secundärbahn die Rentabilität allein zu sichern. Ueberdies wird sich aber auch die Personenfrequenz, sowohl was die Benutzung der Bahn von Seiten der Bevölkerung der von der Bahn durchschnittenen Gegend anlangt, als auch in Ansehung des Fremdenverkehrs nach dem an Naturschönheiten und historischen Interessen reichen Moritzburg, voraussichtlich durchaus befriedigend gestalten.

Bei Bearbeitung des Bahnprojectes bestand über die Richtungslinie der Strecke zwischen Moritzburg und Radeburg kein Zweifel. Dagegen ergab sich für die Bahnverbindung zwischen Dresden und Moritzburg die Möglichkeit verschiedener Linien, deren

Zweckmäßigkeit die Staatsregierung eingehend erörtert hat. Der aus den Kreisen der Interessenten kundgegebene Wunsch, daß die Bahn in Dresden unmittelbar und zwar möglichst in das Innere der Stadt eingeführt werde, konnte, da die Einführung in einen der vorhandenen Bahnhöfe in Dresden-Neustadt nicht wohl angängig ist und die Erwerbung eines eigenen Bahnhofsareales in Dresden unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde, nicht berücksichtigt werden. Vielmehr war auf den Anschluß an eine Station der in Dresden mündenden Hauptbahnen Bedacht zu nehmen und hierbei zwischen einer Linie von der Haltestelle Radebeul an der Leipzig-Dresdner Hauptbahn ab durch den Löbnitzgrund und über Dippelsdorf nach Moritzburg einerseits und einer Linie von der Haltestelle Klotzsche an der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn über Wilschdorf nach Moritzburg andererseits die Wahl gegeben.

Die Staatsregierung hat über diese beiden Linien eingehende Erörterungen anstellen lassen und sich bei reiflicher Erwägung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse für die an erster Stelle genannte Linie entschieden.

Hierbei sind folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen.

Die Linie von Klotzsche nach Moritzburg würde eine Länge von 10,75 Kilometer, dagegen diejenige von Radebeul nach Moritzburg nur eine Länge von 9,741 Kilometer erhalten. Dazu kommt aber, daß die Haltestelle Klotzsche 6,8 Kilometer, die Haltestelle Radebeul dagegen nur 6 Kilometer von Dresden entfernt ist, so daß sich für die Bahnverbindung von Dresden über Klotzsche nach Moritzburg eine Entfernung von zusammen 17,55 Kilometer, dagegen für die Bahnverbindung von Dresden über Radebeul nach Moritzburg eine solche von nur 15,741 Kilometer, für die Erstere also eine Mehrentfernung von 1,809 Kilometer ergibt. Auch die Höhenverhältnisse sind bei einer Linie von Klotzsche nach Moritzburg um deswillen ungünstiger, als für die von Radebeul abzweigende Linie, weil der hauptsächlich in Betracht kommende Verkehr aus dem Elbthale über Klotzsche und Moritzburg nach Radeburg 65,2 Meter, dagegen von Radebeul über Moritzburg nach Radeburg nur 35,6 Meter verlorene Steigung, mithin auf dem zuletzt gedachten Wege 29,6 Meter dergleichen weniger zu überwinden hat. Neben den unter den dargelegten Verhältnissen sich ergebenden Vortheilen kürzerer Fahrzeit und billigerer Frachten und Fahrgelder zwischen Dresden und allen das Elbthal berührenden Relationen einerseits, und Moritzburg sowie den darüber hinaus liegenden Verkehrsstellen andererseits, bietet aber der Anschluß der projectirten Secundärbahn in Radebeul noch einen im Interesse ihres Personenverkehrs nicht zu unterschätzenden Vortheil, indem zwischen Dresden und Radebeul täglich etwa dreimal soviel Züge verkehren als zwischen Dresden und Klotzsche, so daß in Bezug auf günstige Anschlüsse an die Züge der Hauptbahn für die Gestaltung des Fahrplanes einer in Radebeul anschließenden Secundärbahn eine weit größere Freiheit geboten sein wird. Endlich konnte es auch keinem Zweifel unterliegen, daß eine Eisenbahnlinie von Radebeul durch den Löbnitzgrund nach Moritzburg an und für sich einen weit größeren volkswirtschaftlichen Nutzen haben werde, als eine Linie von Klotzsche über Wilschdorf nach Moritzburg, indem — abgesehen von den Endstationen Radebeul beziehentlich Klotzsche und Moritzburg — die Linie Klotzsche-Moritzburg nur die mit Verkehrsstellen zu versehenen Orte Rähmitz und Wilschdorf mit zusammen 982 Einwohnern unmittelbar berühren würde, während die Linie Radebeul-Moritzburg die Möglichkeit bietet, für fünf Ortschaften mit zusammen 4679 Einwohnern Verkehrsstellen zu errichten.

Diesen wesentlichen Vorzügen gegenüber kann dem Umstande, daß sich die summarisch veranschlagten Kosten für die Linie Klotzsche-Wilschdorf-Moritzburg auf 507.400 M., für die Linie Radebeul-Dippelsdorf-Moritzburg auf 577.000 M., mithin für die letztere Linie auf 69.600 M. mehr belaufen werden, ein entscheidendes Gewicht umsoweniger beigelegt werden, als für einen Theil der Linie Radebeul-Moritzburg die Besitzer der von ihr betroffenen Grundstücke ebenso wie die Stadtgemeinde Radeburg in Betreff des Bahn-

baues innerhalb ihrer Stadtflur durch das Erbieten zu unentgeltlicher Ueberlassung des erforderlichen Arealles beziehentlich zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Grunderwerbes bereitwillig die Darbringung eigener Opfer zugesichert haben, so daß also einem Theile des Mehraufwandes für die Linie Radebeul-Moritzburg der Geldwerth der von ihren Adjacenten übernommenen Leistungen gegenüber steht.

Unter den dargelegten Verhältnissen war dem Anschlusse in Radebeul vor dem Anschlusse in Klotzsche entschieden der Vorzug zu geben.

Die neue Bahn beginnt in der nordwestlichen Ecke der Haltestelle Radebeul, verfolgt zunächst auf etwa 150 Meter Länge die südliche Seite einer dort in Aussicht genommenen neuen Straße und gelangt mit einer geringen Wendung nach Norden auf die Dresden-Meißener Chaussee, welche auf 600 Meter Länge bis zu einer für Niederlöfnitz beim Gasthose zum weißen Roß projectirten Haltestelle benutzt werden kann. Von der letzteren aus wendet sich die Bahn weiter nach Norden, Felder und Wiesen durchschneidend und dem Löfnitzbache aufwärts folgend dem engeren Löfnitzgrunde zu, in welchem sie bei der Grundmühle unter der neuen Kunststraße hindurch und an der Pönitzmühle, der Schneidemühle der Gebrüder Ziller und der Schmidtgen-Mühle vorüber, den Löfnitzbach mehrfach überschreitend thalaufwärts steigt. Von der zuletztgenannten Mühle 0,5 Kilometer entfernt und kurz vor der Scheffler-Mühle ist eine Haltestelle für den Löfnitzgrund und für Reichenberg in Aussicht genommen. Oberhalb dieser Stelle machen die engen Krümmungen des Thales Curven bis zu 100 Meter Halbmesser für die Bahn nöthig, welche nach Passirung einer weiteren Mühle in 2 Kilometer Entfernung von der Haltestelle Löfnitzgrund die Höhe des Dippelsdorfer Teiches nahezu erreicht. Hier ist die Anlage einer Haltestelle für Dippelsdorf beabsichtigt. Die Bahn wendet sich sodann an der Ostseite des Dorfes vorüber dem erwähnten Teiche zu und überschreitet denselben unter Benutzung der darin liegenden Insel, wobei ein mit Steinen umschüttetes, jedoch für die Passage von Rähnen mit einer entsprechenden Oeffnung versehenes Holzgerüste als Bahnunterbau dienen soll. Sodann senkt sich die Bahn nach der Dresden-Moritzburger Chaussee, läuft 400 Meter weit längs derselben, jedoch außerhalb der rechtsseitigen Chausseebaumreihe, bis sie rechts abbiegend unmittelbar vor dem Wilschdorf-Moritzburger Communicationswege die von diesem aus leicht zugängliche Haltestelle erreicht, welche für Eisenberg und Moritzburg bestimmt ist. Indem sich die Bahn nunmehr dem königlichen Schlosse nähert, tritt sie östlich vom Schwanenteich in den Hirschgarten und schließt sich an der Ostspitze des Schloßteiches der von Eisenberg nach Radeburg führenden Straße an, längs welcher sie 300 Meter an der Ostseite, sodann aber nach einer Kreuzung der Straße an der Westseite bis nahe vor Verbisdorf gelangt. Hier wird die Straße wiederum gekreuzt und alsbald in östlicher Richtung verlassen, weiter das genannte Dorf unter Durchschneidung von Wiesen und Feldern umgangen und in der Nähe der dem Rittergute zunächst gelegenen Häuser die Haltestelle Verbisdorf erreicht. Von hier aus schließt sich die Bahn wieder an die Ostseite der Straße nach Radeburg an und verfolgt dieselbe bis zum Endpunkte der Bahn an dem für Radeburg nächst dem Friedhose anzulegenden Bahnhofe.

Die von dieser Bahn unmittelbar berührten Ortschaften haben — ohne Berücksichtigung des Ausgangspunktes Radebeul — zusammengenommen circa 9300 Einwohner, wovon 2638 auf die Stadt Radeburg kommen.

Von der ganzen 16,481 Kilometer langen Linie liegen 10,923 Kilometer oder 66 Procent in gerader Linie und 5,558 Kilometer oder 34 Procent in Curven, wovon 300 Meter oder 1,9 Procent den Minimalradius von 75 Meter haben. Ferner liegen 6,385 Kilometer oder 39 Procent der Bahnstrecke in der Horizontale und 10,096 Kilometer oder 61 Procent in Fall oder Steigung.

Stärkere Steigungen als in dem Verhältniß von 1 : 60 sind nicht vorhanden.

Die Herstellungskosten betragen nach genereller Veranschlagung
 922.000 M,
 mithin durchschnittlich 55.947 M für das Kilometer.

V.

Zittau-Reichenau

nebst Zweigbahnen

von Reichenau nach Markersdorf und von Reichenau nach Türchau.

a. **Zittau-Reichenau.**

In Rücksicht auf die wiederholten Petitionen, welche von dem industriellen Reichenau und den benachbarten Ortschaften wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung sowohl an die Staatsregierung als auch an die Ständerversammlung gerichtet und welche vom Stadtrathe und von der Handelskammer zu Zittau lebhaft unterstützt worden sind, hat sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, zu erörtern, in welcher Weise sich dem Eisenbahnbedürfnisse dieser eine reiche Orleansfabrik-, Färberei-, Mühlen-, Ziegel- und Braunkohlen-Industrie besitzenden Gegend am Besten entsprechen lasse, wobei sie zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß sich nach den vorhandenen Terrain- und sonstigen örtlichen Verhältnissen die Herstellung einer schmalspurigen Secundärbahn von Zittau nach Reichenau mit zwei dergleichen Flügelbahnen, der einen von Reichenau nach Markersdorf, der anderen von Reichenau nach den Türchauer Braunkohlengruben als das Zweckmäßigste empfiehlt.

Eine solche Anlage würde, und zwar weit mehr, als es bei Anlegung einer normalspurigen Eisenbahn der Fall wäre, die Möglichkeit bieten, an die zwischen Zittau und Reichenau gelegenen Ortschaften die Bahn nahe heranzuführen, den Bahnhof in Reichenau — durch die Anlage unmittelbar am Marktplatz — leicht zugänglich zu machen und die an der Bahnanlage vorwiegend interessirten Fabriketablissemens, von welchen das Dorf Reichenau allein 23 besitzt, durch Zweigggleisanlagen bequem zu erreichen. Wegen dieser Vortheile, welche zugleich die günstigsten Aussichten für die künftige Benutzung und Rentabilität der Bahn darbieten, ist das Project einer Schmalspurbahn bearbeitet worden und hat sich die Ausführung einer solchen im unmittelbaren Anschluß an den Staatsbahnhof in Zittau als thunlich erwiesen.

Nach diesem Projecte ist vorläufig angenommen, daß das Empfangsgebäude, der Güterschuppen und die Perrons des jetzigen Bahnhofes Zittau von der Schmalspurbahn mit benutzt und ihr zu diesem Zwecke, so weit nöthig, durch Einlegung einer dritten Schiene zugänglich gemacht werden. Die gleiche Maßnahme wird gestatten, das Hauptgleis der Zittau-Reichenberger Eisenbahn auf 400 Meter Länge vom Bahnhofe in der Richtung nach Reichenberg mit zu benutzen. Sodann wird die Secundärbahn von dem Reichenberger Gleise links abzweigend und dem Bahndamme folgend diesen hinabsteigen, am Fuße des Dammes der Hauptbahn angelangt mehrere von der Hauptbahn überbrückte Vorstadtwege, sowie die Görlitzer Straße im Niveau kreuzen und nun den Fuß des Bahndammes verlassen, indem sie links nach der Friedländer Chaussee abzweigt, auf welcher sie mittels einer Verbreiterung der Chausseebrücke das Reifethal übersetzt und das Dorf Kleinschönau durchschneidet, für welches gegenüber der Schneidemühle die Anlegung einer Haltestelle beabsichtigt ist. Hinter Kleinschönau wird die Bahn den im Bau begriffenen neuen Tract der Chaussee mitbenutzen, bis sie bei Zittel die alte Straße wieder erreicht. Nach der Kreuzung der Letzteren soll rechts von derselben eine Haltestelle für Zittel und Friedersdorf angelegt werden, worauf die Flur von Friedersdorf unter südlicher Umgehung des Dorfes durchschritten, bei den ersten Häusern von Reibersdorf aber die Straße wieder erreicht wird. Im Dorfe Reibersdorf folgt die Bahn der Straße bis zum standesherr-

lichen Gebäudecomplexe, für welchen ein Zweiggleis angelegt werden kann. Nach Ueberschreitung der südlichen Ecke des Marktplazes wird unmittelbar an diesem die Haltestelle für Reibersdorf erreicht. Da die starken Steigungen der Chaussee von Reibersdorf bis Reichenau deren Mitbenutzung unvortheilhaft erscheinen lassen, soll die Bahn südlich von der Chaussee durch flaches Land und unter Ueberschreitung des tiefsten Punktes einer kleinen Wasserscheide in das Thal des Schladebaches geführt werden. Bevor sie diesen erreicht, wird der nach Wald führende Weg gekreuzt, so daß hier eine Haltestelle für genannten Ort angelegt werden kann. Nach Ueberschreitung des Schladebaches verfolgt die Bahn den zwischen dem Schladebach und der Ripper liegenden Höhenrücken bis Reichenau, wo der Bahnhof wegen der Steilheit des linken Ufers des Ripperbaches nach Ueberschreitung des Letzteren und Durchschneidung des Dorfes auf die rechte Seite des Baches zu liegen kommen soll, um eine bequeme Zugänglichkeit zu demselben zu ermöglichen und alle größeren industriellen Etablissements in Reichenau auf kürzestem Wege mit Zweiggleisen versehen zu können.

Erheblichere Kunstbauten sind auf der projectirten Linie nicht erforderlich. Dieselbe ist genau wie die Chaussee von Zittau nach Reichenau — und zwar wie diese bei Berücksichtigung ihres neuen Abkürzungstractes — 12 Kilometer lang, wovon 7,604 Kilometer oder 63,4 Procent in Steigung oder Fall und 4,396 Kilometer oder 36,6 Procent in die Horizontale, ferner 3,104 Kilometer oder 26 Procent in Curven und 8,896 Kilometer oder 74 Procent in gerader Linie zu liegen kommen werden. Die Steigung beträgt im Maximum 1 : 40 und ist im Ganzen bei 1,666 Kilometer Strecke vorhanden. Die engsten Curven haben 75 Meter Halbmesser.

b. Reichenau-Markersdorf.

Wenn der Zweck, den bedeutendsten Fabriketablissements der an der Bahn interessirten Gegend eine Eisenbahnverbindung zu verschaffen, vollständig erreicht werden soll, muß die Bahn von Reichenau bis Markersdorf auf eine Länge von 1,45 Kilometer weiter geführt werden, da nur auf diese Weise — theils an der Strecke, theils in Markersdorf selbst — noch für vier bedeutende Fabriketablissements Zweiggleisanlagen ermöglicht werden. Der Bauausführung, welche im steten Anschluß an den von Reichenau nach Markersdorf führenden Communicationsweg erfolgen kann, stehen Schwierigkeiten nicht entgegen. Die Zinsen des Anlagecapitals werden daher durch die Betriebserträgnisse voraussichtlich ihre Deckung finden, zumal durch diese Zweiglinie, welche unmittelbar vor Markersdorf eine Haltestellenanlage erhalten soll, dem Personenverkehr des oberen Rippertales eine wesentliche Erleichterung verschafft und damit auch der Bahn von Zittau nach Reichenau eine größere Personenfrequenz gesichert werden wird.

Von der Zweiglinie nach Markersdorf liegen 1,2 Kilometer oder 82,8 Procent in Steigung oder Fall und 0,25 Kilometer oder 17,2 Procent in der Horizontale, ferner 0,35 Kilometer oder 24 Procent in Curven und 1,1 Kilometer oder 76 Procent in gerader Linie. Auf die Maximalsteigung von 1 : 50 kommen nur 0,45 Kilometer.

c. Reichenau-Türchau.

Die durch den Bahnbau gegebene Möglichkeit des Zweiggleisanschlusses für eine größere Anzahl von Fabriken, in welchen neben den Steinkohlen ein erhebliches Quantum von Braunkohlen verbraucht wird, macht es in hohem Grade wünschenswerth, eine Gleisverbindung nach den nahe bei Türchau gelegenen Braunkohlengruben herzustellen. Diese Zweiglinie, welche im Hinblick auf die zu erwartenden Kohlenfrachten ebenfalls eine rentable zu werden verspricht, nimmt ihren Ausgangspunkt ebenfalls vom Bahnhofe Reichenau, kreuzt zunächst die Friedländer Chaussee, gelangt dann an den von Reichenau nach Hirschfelde führenden Communicationsweg, dem sie sich zuerst auf der rechten Seite

und von der Kreuzung in der Nähe der katholischen Kirche an auf der linken Seite 2,2 Kilometer weit anschließt. Behufs Vermeidung eines verlorenen Gefälles verläßt dann die Bahntrasse den Weg, um ihn nach abermaliger Kreuzung bis zu ihrem Endpunkte beim Braunkohlenwerke Seitendorf, in welches ein Zweiggleis anzulegen sein wird, weiter zu verfolgen.

Außer dem Seitendorfer Braunkohlenwerk lassen sich mit dieser Zweigbahn, welche an ihrem Endpunkte eine Güterannahmestelle für Tüschau erhalten soll, noch vier der Bahn nahe gelegene industrielle Etablissements durch Zweiggleisanlagen leicht verbinden.

Von dieser 3 Kilometer langen Zweigbahn liegen 1,24 Kilometer oder 41,3 Procent in Steigung oder Fall und 1,76 Kilometer oder 58,7 Procent in der Horizontale, ferner 0,924 Kilometer oder 31 Procent in Curven und 2,076 Kilometer oder 69 Procent in gerader Linie. Das größte Steigungsverhältniß ist 1:40.

Nach den aufgestellten generellen Kostenanschlägen wird der Bau

a) der Linie Zittau-Reichenau, einschließlich der auf Bahnhof Zittau nöthigen Herstellungen,	703.000 M,
b) der Linie Reichenau-Markersdorf	63.000 =
c) der Linie Reichenau-Tüschau	148.500 =
mithin zusammen	914.500 M

Kostenaufwand erfordern.

Indem nunmehr die Staatsregierung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Darlegungen den Ausbau der unter I bis mit V genannten fünf Linien als schmalspurige Secundärbahnen empfiehlt, hat sie hierzu noch Folgendes zu bemerken.

Für den Ausbau einer normalspurigen Vollbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt waren der Staatsregierung (vergl. die Ständische Schrift Nr. 46 vom 13. Juni 1874 zu B, Außerordentliches Budget unter Nr. 28 — Landt.-Acten von den Jahren 187 $\frac{3}{4}$, Ständische Schriften enthaltend, Seite 163 —) 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler = 7.500.000 M zur Verfügung gestellt worden. Es hat sich jedoch später die Ständeversammlung (vergl. Ständische Schrift Nr. 34 vom 9. März 1880 — Landt.-Acten von den Jahren 187 $\frac{9}{10}$, Ständische Schriften enthaltend, Seite 107 —) damit einverstanden erklärt, diese Bahn als Secundärbahn mit normaler Spur ausbauen zu lassen und die dadurch erzielten Ersparnisse zum entsprechenden Theile zum Ausbau der Schmalspurbahnen von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf und von Hainsberg nach Dippoldiswalde und Schmiedeberg zu verwenden.

Die auf diese Ersparnisse verwiesenen Kosten der genannten Linien betragen für die Linie

1. Schwarzenberg-Johanngeorgenstadt mit 17,00 Kilometer Länge	1.700.000 M,
2. Wilkau-Kirchberg-Saupersdorf mit 9,70 Kilometer Länge	705.000 =
3. Hainsberg-Dippoldiswalde-Schmiedeberg mit 21,40 Kilometer Länge	1.525.000 =
zusammen für 48,10 Kilometer	3.930.000 M.

Die Kosten für die in der gegenwärtigen Vorlage zum Bau in Vorschlag gebrachten Bahnen belaufen sich für die Linien

4. Schmiedeberg-Kipsdorf mit 4,3 Kilometer auf	189.000 M,
5. Döbeln-Müglitz-Oschatz mit 30,8 Kilometer auf	2.079.000 =
6. Klotzsche-Königsbrück mit 19,4 Kilometer auf	906.000 =
7. Radebeul-Moritzburg-Radeburg mit 16,481 Kilometer auf	922.000 =
8. Zittau-Reichenau mit Flügelbahnen mit 16,45 Kilometer auf	914.500 =
zusammen für 87,431 Kilometer auf	5.010.500 M.

Dazu die Summe unter 1 bis 3 48,10 = = 3.930.000 =

ergiebt zusammen für 135,531 Kilometer 8.940.500 M.

Uebertrag 8.940.500 M.

Diesen Kosten steht als Deckungsmittel zunächst gegenüber die für den Ausbau der Linie von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt im Jahre 1874 bewilligte Summe von 7.500.000 M,

so daß der Bedarf für die gesammten Linien unter 1 bis mit 8 nur noch die Summe von 1.440.500 M beträgt, deren Bewilligung beantragt wird.

Die Kosten für den Bau der zuletzt unter 4 bis mit 8 aufgeführten fünf Bahnen werden sich mit Einschluß der Betriebsmittel, in absteigender Reihe geordnet, für den Kilometer in runden Zahlen stellen:

a) bei Döbeln=Mügelu=Dschatz auf	67.500 M,
b) = Radebeul=Moritzburg=Radeburg auf	55.943 =
c) = Zittau=Reichenau mit Zweigbahnen auf	55.562 =
d) = Klotzsche=Königsbrück auf	46.700 =
e) = Schmiedeberg=Ripsdorf auf	43.954 =
(= Hainsberg=Ripsdorf auf	66.693 =)
für die gesammten Bahnen unter a bis e im Durchschnitt auf	57.308 =.

Die Staatsregierung richtet nunmehr an die Ständeversammlung den Antrag:

„Dieselbe wolle

1. zu Herstellung von Secundärbahnen mit schmaler Spur von Schmiedeberg nach Ripsdorf,
 - = Döbeln über Mügelu nach Dschatz,
 - = Klotzsche nach Königsbrück,
 - = Radebeul über Moritzburg nach Radeburg und
 - = Zittau nach Reichenau mit Zweigbahnen nach Markersdorf und den Kohlentwerken bei Türchau
 das Einverständniß erklären,
2. der Staatsregierung für die Ausführung der zuvor genannten Bahnen und der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise das Expropriationsbefugniß ertheilen,
3. sich damit einverstanden erklären, daß zu Deckung der Kosten für diese Bahnen ebenso wie der Kosten für den im Jahre 1880 bewilligten Bau der Secundärbahnen von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt, von Wilkau nach Saupersdorf und von Hainsberg nach Schmiedeberg die für den Bau einer Vollerisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt im Jahre 1874 bewilligten 2½ Millionen Thaler = 7.500.000 M zunächst verwendet werden und
4. die hiernach zu Herstellung der sämtlichen unter 1 und 3 genannten acht Eisenbahnen noch fehlende Restsumme von 1.440.500 M unter Erhöhung der in dem Außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für die Jahre 188 $\frac{2}{3}$ unter Tit. 5 postulirten 1.390.000 M auf den zuvor gedachten Betrag bewilligen.

Beilage A.

Döbeln-Mügeln-Oschatz

mit Flügelbahn von Mügeln nach Wermsdorf.

Die Herstellung einer Eisenbahn, welche die von den Eisenbahnlinien Döbeln-Niesawurzen-Großbothen-Döbeln umschlossenen Gegenden von Döbeln ungefähr in diagonalen Richtung durchschneiden sollte, ist von der betheiligten Bevölkerung schon vielfach angestrebt worden, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, eins der verschiedenen aufgetauchten Projecte zu Ausführung zu bringen und dem lebhaft empfundenen Bedürfnisse Abhilfe zu schaffen. Da das Vorhandensein eines solchen von Seiten der Staatsregierung nicht verkannt werden konnte, so hat sie sich veranlaßt gesehen, die Herstellung einer solchen Bahn zum Gegenstand eingehender Erwägungen und umfassender Erörterungen zu machen. Dieselben haben sowohl in Bezug auf die dabei in Betracht kommenden wirthschaftlichen Verhältnisse, als auch hinsichtlich der technischen Ausführbarkeit zu günstigen Ergebnissen geführt.

Bei der Beurtheilung der für die Bahn zu wählenden Richtung mußte die auch in den verschiedenen früheren Projecten schon zum Ausdruck gelangte Frage der Führung nach Dahlen oder Oschatz von Neuem auftauchen. Die Staatsregierung hat sich indeß nach eingehender Erwägung aller einschlagenden wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse für die Wahl von Oschatz entschieden. Die früheren Projecte mit der darin angenommenen Richtung nach Dahlen entstammen einer Zeit, in welcher das Streben auf die Herstellung einer Hauptbahn für den Durchgangsverkehr von Döbeln nach Torgau gerichtet war. Hierbei trat selbstverständlich die Rücksichtnahme auf den localen Verkehr vollständig in zweite Linie; es war für die Wahl hauptsächlich der kürzeste Weg zwischen Döbeln und Torgau entscheidend und damit die Richtung auf Dahlen mehr oder weniger gegeben.

Ganz anders müssen sich die Verhältnisse gestalten, wenn es sich wie gegenwärtig um die Herstellung einer Secundärbahn handelt, da bei einer solchen gerade die Rücksicht auf die Bedürfnisse des localen Verkehrs, sowie der localen Interessen in den Vordergrund tritt und den Ausschlag giebt. Die Führung der Bahn nach der Station Dahlen der Leipzig-Niesawurzen-Dresdner Eisenbahn würde nun aber den wirthschaftlichen und industriellen Interessen der ganzen betheiligten Gegend weit weniger nützen als eine Bahn nach Oschatz; denn erstere würde auf einer sehr beträchtlichen Strecke eine nur ganz dünn bevölkerte Gegend durchschneiden, dort größten Theils durch Waldungen führen und irgend welche größere Ortschaften, von denen die Bahn einen Verkehr zu erwarten hätte, nicht berühren. Die Stadt Dahlen selbst ist aber, abgesehen davon, daß sie von der Eisenbahnstation gleichen Namens in nicht unbeträchtlicher Entfernung liegt, schon ihrer Größe nach nicht geeignet, ein Centralpunkt für den Verkehr der Gegend zu werden. Nur für den Verkehr in der Richtung nach Leipzig würde sich eine kleine Abkürzung ergeben, welche indeß wegen ihrer Geringsfügigkeit nicht in Betracht kommen kann. Dagegen bietet der Bahnhof in Dahlen keinen genügenden Raum zu Aufnahme einer neuen Bahn und würde deshalb mit erheblichen Kosten erweitert werden müssen. Danach konnte die Staatsregierung nicht zweifelhaft sein, daß für die Bahn der Richtung nach Oschatz der Vorzug zu geben und den Interessen der Gegend von Wermsdorf und Mügeln durch Herstellung einer Flügelbahn Befriedigung zu schaffen sei.

Es empfiehlt sich deshalb, von der Station Döbeln aus eine Bahn über Mügeln nach Oschatz zum Anschluß an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn herzustellen und Wermisdorf von Mügeln aus mit einem Zweiggleise zu verbinden. Für die Führung der Bahn nach Oschatz spricht, daß diese Stadt mit einer Einwohnerzahl von über 7000 Seelen die bei Weitem größte des nördlichen Theiles der dortigen Gegend ist, als solche den natürlichen Verkehrsmittelpunkt derselben bildet und in ihr die Bezirksamtshauptmannschaft, die Bezirkssteuerinspection, ein Amtsgericht mit Strafkammer für die Amtsgerichtsbezirke Oschatz, Strehla, Mügeln, Wurzen und Leisnig, sowie ein Schullehrer-Seminar seinen Sitz hat, überdies auch die Verhältnisse des gegenwärtig in der Umgestaltung befindlichen Bahnhofes die Einführung ohne erhebliche Kosten gestatten, und daß die Bahn die dichtbevölkertsten und verkehrreichsten Theile der in Frage stehenden Gegenden im Wesentlichen durchschneidet. Die Bahn wird, ganz abgesehen von den Einwohnern von Döbeln mit Großbauchlitz und Oschatz, einer Bevölkerung von ohngefähr 21.000 Bewohnern die Wohlthaten einer unmittelbaren oder doch leicht zu erreichenden Eisenbahnverbindung verschaffen und damit einer reichen landwirthschaftlichen Pflanze den Absatz des Getreides in der Richtung über Döbeln nach Chemnitz und weiter nach dem für die Consumtion der hier producirten Cerealien vornehmlich in Betracht kommenden oberen Erzgebirge, sowie die Verfrachtung des in großen Mengen vorhandenen Kalkes, andererseits aber auch der ganzen Gegend den Bezug der Lugauer und Zwickauer Steinkohlen und der böhmischen Braunkohlen wesentlich erleichtern. Ferner ist anzunehmen, daß der Bahn der Transport des in der Gegend von Schrebitz gewonnenen rohen Kalksteines und des daraus hergestellten gebrannten Kalkes, sowie der Forstproducte des fiscalischen Wermisdorfer Waldes in der Richtung nach Oschatz, ingleichen von erheblichen Steinmengen aus den unmittelbar an derselben gelegenen Porphyrbriichen bei Kreischa, sowie aus den in ihrer Nähe befindlichen Porphyrbriichen zwischen Mahlis und Rechwitz zufallen wird. Ein lebhafter Personenverkehr ist zwischen Wermisdorf, Mutzschen, Mügeln und Oschatz einerseits, sowie zwischen Döbeln und den dahin gewiesenen Ortschaften andererseits zu erwarten, und endlich wird die hier in Rede stehende Bahnverbindung nicht nur für die Staatsanstalten in Hubertusburg mit ihren fast 1800 Insassen von wesentlicher Bedeutung werden, sondern auch für die Anstalt Hochweitzschen, welche zeither auf einen sehr beschwerlichen Weg nach Döbeln angewiesen war, die Erreichung der Bahn bei Zaschwitz auf einem kürzeren und minder beschwerlichen Wege ermöglichen.

Es darf nach dem Allen angenommen werden, daß die Bahn bei der Billigkeit ihrer Ausführung und der Einfachheit ihres Betriebes entsprechend rentiren werde. Selbstverständlich kann es sich bei dem Bau nur um die Förderung des localen Verkehrs handeln und von einem Durch- und Uebergangsverkehre auf derselben um so weniger die Rede sein, als die Bahn, ganz abgesehen von den auf ihr vorkommenden unvermeidlichen Steigungen, gegenüber der Eisenbahnverbindung von Döbeln über Riesa nach Oschatz auch nur eine geringe Abkürzung (33,3 Kilometer: 38,55 Kilometer) gewährt. Ihre Herstellung als schmalspurige Secundärbahn wird daher nach Demjenigen, was oben über die Natur und Aufgabe der schmalspurigen Bahnen im Allgemeinen bemerkt worden ist, den zu stellenden Anforderungen vollständig genügen und im vorliegenden Falle um so gewisser die zweckentsprechendste sein, als nach den angestellten technischen Untersuchungen die Terrainverhältnisse einer Bahn mit normaler Spurweite nicht gestatten würden, den vorhandenen Thalsenkungen mit ihren zahlreichen Ortschaften zu folgen. Vielmehr müßte eine normalspurige Bahn unter Ausführung umfanglicher Kunstbauten an den Höhen und über die einspringenden Querthäler oder unter Ueberschreitung eines Hochplateaus entfernt von den meisten Ortschaften hingeführt werden.

Die Regierung hat daher eine schmalspurige Secundärbahn generell projectiren und veranschlagen lassen. Nach diesem Projecte wird die Bahn, um eine gehörige Entwickel-

ung bei Ersteigung der Wasserscheide zwischen der Mulde und dem Döllnitzbach und dadurch die Einhaltung des Maximalsteigungsverhältnisses von 1 : 60 zu ermöglichen, und um an Erd- und Felsenarbeiten so viel als möglich zu sparen, vom Bahnhofe Döbeln aus zunächst die vorhandene Chemnitz-Kiesauer Bahn über Großbauchlitz bis Gadewitz auf eine Strecke von 4,3 Kilometer benutzen, sodann links abzweigen und über Döschütz, Zepnitz und Tronitz gehend bei Zschwitz die von Döbeln nach Mügeln führende Chaussee erreichen, welcher sie sich bis Töllschütz unmittelbar anschließt. Von hier an muß die Chaussee verlassen werden, um an die Kalköfen von Schrebitz heranzukommen und gleichzeitig das geeignete Terrain für das Hinabsteigen in die Tiefe des Thales von Schrebitz und Görlich zu gewinnen. Sodann aber wird von Döhlen ab wiederum die Chaussee benutzt bis unmittelbar vor Mügeln, wo sich die Bahn zur Erreichung eines günstig gelegenen Platzes für den Bahnhof vor der Stadt von der Straße trennt. Die Fortsetzung der Linie nach Dschatz erfolgt unter theilweiser Benutzung der Mügeln-Dschazer Chaussee über Schweta und Naundorf. Vom letztgenannten Orte wird die Bahn ziemlich geradlinig über Saalhausen (Kreischka), Altoschatz und, nach Durchschneidung der Stadt Dschatz in der Nähe des Döllnitzbaches, längs einer Strecke der vorhandenen Bahnhofstraße in den Bahnhof der alten Leipzig-Dresdner Linie geführt.

Die Flügelbahn von Mügeln nach Wernsdorf steigt vom Bahnhofe Mügeln im Döllnitzthale aufwärts, führt an Nebitzschen vorüber nach Glossen, Gröppendorf, Mahlis und Redwitz, bis sie bei Wernsdorf in einem 4 Kilometer von Mugschen entfernten Bahnhofe endet, welcher mit dem zuletzt genannten Orte ebenso wie mit Wernsdorf und Hubertusburg durch die schon vorhandenen Straßen in ausreichender Weise verbunden sein wird. Bei Herstellung dieser Seitenlinie kann die Benutzung bestehender Wege nur in beschränkter Maße erfolgen.

Von Kunstbauten sind eine Brücke bei Schlagwitz und drei Brücken über den Döllnitzbach zu nennen, doch sind dieselben verhältnißmäßig unbedeutend, wie es auch im Uebrigen nur unerheblicher Kunstbauten und Erdarbeiten für die sich meist an das natürliche Terrain anschließende Bahntrace bedürfen wird.

Als Verkehrsstellen sind vorläufig und vorbehaltlich weiterer Erörterung der Bedürfnisfrage, abgesehen von den Anschlußstationen Döbeln, beziehentlich Großbauchlitz, und Dschatz, die Orte: Döschütz, Zepnitz-Modritz, Tronitz, Zschwitz, Töllschütz, Schrebitz, Lüttwitz, Mügeln, Schweta, Naundorf, Saalhausen-Kreischka und Altoschatz, ferner an der Zweigbahn ab Mügeln die Orte: Nebitzschen, Glossen, Gröppendorf, Mahlis, Redwitz und Wernsdorf in Aussicht genommen.

Die Gesamtlänge der Bahn, welche von Döbeln bis Zschwitz 74,5 Meter steigt und von da bis Dschatz 126,5 Meter fällt, beträgt 44,835 (oder abgerundet 44,84) Kilometer, wovon 28,479 Kilometer oder rund 63,5 Procent in geneigter Lage und 16,356 Kilometer oder rund 36,5 Procent in der Horizontale, dagegen 16,896 Kilometer oder rund 37,9 Procent in Curven und 27,839 Kilometer oder rund 62,1 Procent in gerader Linie liegen. Das stärkste Steigungsverhältniß beträgt, wie bereits erwähnt, nur 1 : 60 und der kleinste Krümmungshalbmesser 100 Meter. Die Gesamtkosten der Bahn, einschließlich der Strecke Wernsdorf-Mügeln, sind generell auf

2.540.000 M

veranschlagt worden.

28.

Decret an die Stände,
ein nachträgliches Postulat zu Cap. 94 des Staatshaushalts-Unteretat L
betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 19. November 1881.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Antrag, ein nachträgliches Postulat zu Cap. 94 des Staatshaushalts-Unteretat L betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 16. November 1881.

Albert.



Carl Friedrich von Gerber.

Das am 24. September dieses Jahres erfolgte Ableben des verdienten Rectors des Gymnasiums und der Realschule I. Ordnung in Zittau, Dr. phil. Kämmer, hat die Frage zur Entscheidung gestellt, ob die beiden Anstalten auch ferner, wie bisher, unter einem Rectorat zu vereinigen oder für jede Anstalt ein besonderes Rectorat zu errichten sei.

Nach eingehender Erwägung hat man sich unter voller Zustimmung des Stadtraths für das Letztere entschieden, da die Verhältnisse der im Johanneum zu Zittau bisher combinirten Anstalten es als sehr wünschenswerth erscheinen lassen, daß jeder Anstalt ein eigener Director vorgestellt wird, der sich die Pflege ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten ausschließlich zur Aufgabe macht.

Die Gründung eines Rectorats für jede der beiden Anstalten würde aber zu Cap. 94 des Staatshaushalts-Unteretat L folgende Aenderungen bedingen.

1. Unter Titel 5 ist der bisherigen Sachlage entsprechend nur der Gehalt eines Directors eingestellt. Es ist daher nunmehr dort noch der Gehalt eines zweiten Directors mit jährlich 6000 *M.* einzustellen. Weiter ist, da die Anstellung eines besonderen Directors für die Realschule zugleich die Einziehung einer der jetzt im Etat für die Realschule vorgesehenen ständigen Stellen gestattet, der etatmäßige Gehalt einer dieser Stellen in Wegfall zu bringen. Von den etatmäßigen Stellen der Realschule ist zur Zeit die letzte unbesetzt. Es kann daher fürs Erste der mit jährlich 1950 *M.* etatisirte Gehalt dieser Stelle in Wegfall gebracht werden. Später, bei Gelegenheit neu eintretender Vacanzen, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, eine der höher etatisirten Stellen, speciell einer solchen für Parallelcassen, für die neu begründete Rectoratsstelle in Wegfall zu bringen. Bei Einziehung von vorläufig 1950 *M.*, andererseits Erhöhung des Titels um 6000 *M.* für das neu begründete Rectorat stellt sich der Jahresbetrag auf 121.200 *M.*, statt, wie im Budget-Entwurf vorgesehen, auf 117.150 *M.*, also um 4050 *M.* höher.

2. Die Rectoren der Realschulen I. Ordnung beziehen sämmtlich neben einem baaren Gehalte von jährlich 6000 *M* freie Wohnung. Diese kann in Zittau nicht beschafft werden. Das Schulgebäude bietet nur Raum für eine Amtswohnung, welche für den Rector des Gymnasiums vorzubehalten ist. Es macht sich daher die Einstellung eines Wohnungsäquivalents für den Rector der Realschule nöthig. Dieses wird nach den Verhältnissen auf jährlich 600 *M* anzunehmen und unter der Rubrik „Andere persönliche Ausgaben“ als Titel 8 b einzustellen sein.

Dementsprechend wolle die Hohe Ständeversammlung die veränderte Aufstellung des Budgets zu Cap. 94, Unter-Stat L, genehmigen

29.

Decret an die Stände,

einige Veränderungen in der Organisation des fiscalischen Hochbauwesens betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. November 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage unter H. O. einen Aufsatz über die projectirten Veränderungen in der Organisation des fiscalischen Hochbauwesens, zugleich als Erläuterung zu Capitel 81 des Staatshaushalts-Stats zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.


Dresden, den 26. November 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnert.

H. O.

Mit dem Decrete Nr. 62 vom 17. Juni 1878 hat die Regierung der Ständeversammlung einem früheren Antrage entsprechend einen, hier unter  wieder abgedruckten Aufsatz über einige Abänderungen in der Organisation des fiscalischen Hochbauwesens zugehen lassen, in welchem die allgemeinen Grundzüge für eine veränderte Organisation des Hochbauwesens ausgeführt waren. Die Ständeversammlung hat sich mit diesem Plane im Allgemeinen einverstanden erklärt; denn es wurde nach der Ständischen Schrift vom 23. Juli 1878 von beiden Kammern der Beschluß gefaßt:

I.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die im Königlichen Decrete Seite 6 befindliche Zusicherung, daß durch die erbetene Zustimmung der Stände zu den allgemeinen Grundzügen der vorzunehmenden Organisationsveränderungen der späteren Entschließung derselben hinsichtlich der das Budget beeinflussenden Details der veränderten Organisation in keiner Weise vorgegriffen werde, erklärt die Ständeversammlung ihr Einverständnis damit, daß

1. die gegenwärtige Organisation des fiscalischen Hochbauwesens und namentlich das derselben zu Grunde liegende Princip der Decentralisation zwar im Allgemeinen beibehalten,
 2. den Nachtheilen dieser Decentralisation aber durch Schaffung eines seiner Aufgabe vollständig gewachsenen, dem Finanzministerium beizugebenden technischen Centralorgans begegnet
- und
3. zu Herbeiführung gleichmäßigerer Arbeitsvertheilung die Zahl der jetzigen Baubezirke entsprechend vermindert werde.

Ferner wurde beantragt

II.

die Königliche Staatsregierung wolle

1. den definitiven Organisationsplan über das fiscalische Hochbauwesen der Ständeversammlung zur Genehmigung vorlegen,
2. a) die Reform der Kassenverwaltung bei dem Hochbauwesen, eventuell deren Verbindung mit den zu errichtenden Bezirkskassen,

sowie

- b) die Aufhebung der Bauinspection des Ministeriums des Innern in fernere Erwägung ziehen und der nächsten Ständeversammlung hierüber Mittheilung machen.

In Folge dieser Anträge war nun zunächst beabsichtigt, bereits der vorigen Ständeversammlung die Detailvorschläge wegen Einführung der neuen Organisation für das zweite Jahr der laufenden Statperiode zu unterbreiten; in Uebereinstimmung mit den Kammern wurde jedoch damals hiervon abgesehen und beschlossen, die Angelegenheit auf die künftige Statperiode zu verschieben. Da nun die Durchführung der geplanten veränderten Bestimmungen mancherlei aufhältliche Vorbereitungen erfordert, welche erst nach Verabschiedung des Staatshaushalts-Stats in Angriff genommen werden können, so ist es zweckmäßig erschienen, die neue Organisation erst mit Beginn des Jahres 1883 in das Leben treten zu lassen. Demgemäß ist der Stat für die Hochbauverwaltung (Capitel 81) für die beiden Jahre der Statperiode gesondert aufgestellt worden. Der Stat für das Jahr 1882 entspricht im Wesentlichen dem seitherigen Stat, indem nur formell die frühere Scheidung zwischen der technischen Centralverwaltung und der Bezirksbauverwaltung behufs Vereinfachung der Stataufstellung beseitigt, materiell aber auf Einstellung einiger transitorischer Postulate behufs Vorbereitung der neuen Organisation Rücksicht genommen worden ist. Dagegen ist in dem für das Jahr 1883 aufgestellten Stat die geplante Umgestaltung der seitherigen Einrichtungen berücksichtigt worden, zu deren Erläuterung in Gemäßheit des Antrages in der Ständischen Schrift vom 23. Juli 1878 unter II, 1 Folgendes zu bemerken ist.

Nach dem in der Beilage seiner Zeit entwickelten, von den Ständen gebilligten Plane sollte den zu Tage getretenen Mängeln der dermaligen Organisation des fiscalischen Hochbauwesens in der Hauptsache dadurch abgeholfen werden, daß das dem Finanzministerium zur Zeit in der Person des Oberlandbaumeisters beigegebene Centralorgan verstärkt und dadurch in den Stand gesetzt werde, eine eingehendere, fortlaufende Ueberwachung der Thätigkeit der Bezirksbaubeamten auszuüben. Dabei war das Absehen nicht auf die Schaffung einer eigenen neuen Behörde oder die Einführung einer neuen Instanz zwischen der obersten Aufsichtsbehörde, dem Finanzministerium und der Bezirksbauverwaltung zu richten, es soll vielmehr das neue Centralorgan sich als ein integrierender Bestandtheil der obersten Aufsichtsbehörde selbst in der Weise darstellen, daß die demselben angehörenden Techniker als technische Referenten des Ministeriums anzusehen sind, wobei selbstverständlich bei der an sich zweckmäßigen und nicht zu beseitigenden Decentralisation

des fiscalischen Hochbauwesens darauf Rücksicht genommen werden muß, daß sämtlichen Ministerien, welche Bauten anzuordnen haben, die Mitwirkung dieser Techniker zur Verfügung zu stellen ist.

Die Entscheidung der Frage, welches Personal erforderlich sein wird, um die diesem Centralorgane zuzuweisenden Geschäfte zu erledigen, ist im Voraus nicht leicht zu treffen, da sich nur schwer übersehen läßt, wie der Geschäftsumfang sich gestalten wird. Die hauptsächlichsten Geschäfte, welche der obersten Aufsichtsbehörde und deren technischen Organen obliegen werden, bestehen in Folgendem:

1. Die von den Bezirksbaubeamten angefertigten Projecte und Anschläge zu sämtlichen Neu- und Umbauten, sowie zu erheblicheren Reparaturen werden den Centralbeamten zur technischen Prüfung vorzulegen sein, wie dieselben auch auf Verlangen der Ministerien sich an etwaigen mündlichen Berathungen zu Feststellung der Bauprogramme oder zu Modificirung der aufgestellten Projecte zu betheiligen haben.

2. Ausnahmsweise werden denselben größere, hervorragende Bauten zur eigenen Ausführung übertragen werden, wie auch gewisse, künstlerisch und historisch interessante Gebäude der Aufsicht der Bezirksbaubeamten entzogen und der unmittelbaren Aufsicht der Centralbeamten unterstellt werden sollen. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, daß schon gegenwärtig die Albrechtsburg zu Meissen, die Zwingergebäude, das neue Museum, das japanische Palais und das Museum Johanneum in Dresden dem Oberlandbaumeister unterstellt sind, wie auch demselben die staatliche Aufsicht über das Hoftheater übertragen ist.

3. Dieselben haben die Ausführung der angeordneten Bauten und die Einhaltung der genehmigten Programme, sowie Anschläge zu überwachen, auch von dem baulichen Zustande der einzelnen Staatsgebäude sich zu überzeugen.

4. Dieselben sollen die ganze Geschäftsführung in den einzelnen Baubezirken fortlaufend beaufsichtigen und über das Personal eine technische und disciplinelle Aufsicht üben.

5. Endlich wird ihnen die Aufgabe zufallen, für die Heranbildung und Schulung des jungen technischen Personales, welches sich dem Staatshochbaurdienste widmen will, Sorge zu tragen. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß, seitdem auf der polytechnischen Hochschule auch ein Course für das Hochbauwesen eingerichtet worden ist, weit mehr Techniker, als früher, geneigt sind, sich dem Staatsdienste zu widmen, so daß dem früheren Mangel nicht nur abgeholfen, sondern auch die Möglichkeit geboten ist, unter den vorhandenen Kräften die geeignetsten auszuwählen. Es wird sich daher empfehlen, Bestimmung dahin zu treffen, daß die jungen Aspiranten zunächst probeweise, anfangs unentgeltlich, später gegen Gewährung von Diäten oder Remunerationen, beschäftigt und für den praktischen Dienst ausgebildet werden, und daß ein derartiger Bildungsgang in der Regel zur Vorbedingung für die spätere Anstellung im fiscalischen Hochbauwesen gemacht wird. Die Centralbeamten werden nun nicht nur diese vorbereitende Thätigkeit zu beaufsichtigen, sondern, soweit Gelegenheit sich dazu bietet, selbst derartige Hilfsarbeiter bei sich zu beschäftigen und auszubilden haben.

Da nun für die nächste Zeit die Ausführung besonders umfangreicher und wichtiger Bauten, welche die Thätigkeit der Baubeamten wesentlich in Anspruch nehmen würden, wenigstens in größerer Zahl, kaum zu erwarten steht, so hat die Regierung den Bedarf an Personal bei der Centralstelle vorläufig möglichst beschränken und sich vorbehalten zu sollen geglaubt, dann, wenn nach den inzwischen zu sammelnden Erfahrungen der angenommenen Personalbestand sich doch als unzureichend erweisen sollte, um die dem Centralorgane zu stellenden Aufgaben in völlig genügender Weise zu erledigen, eine Vermehrung zu beantragen.

Es ist daher in dem Etat vorgeschlagen, dem Finanzministerium statt eines Oberlandbaumeisters künftig zwei Bauräthe und diesen zur Unterstützung außer dem jetzt schon dem Oberlandbaumeister zugewiesenen Landbauinspector noch einen Landbauassistenten beizugeben. Nach Bedarf werden ferner, wie seither, technische Hilfsarbeiter theils zur Ausbildung, theils zur Hilfeleistung ihnen zu überweisen sein.

Beide Bauräthe sollen einander coordinirt sein und es wird für eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte unter ihnen zu sorgen sein.

Der etatmäßige Gehalt des Oberlandbaumeisters beträgt gegenwärtig 6000 *M.*, daneben bezog der frühere verstorbene Oberlandbaumeister 600 *M.* persönliche Gehaltszulage, es erscheint daher angemessen, dem künftigen ältesten Baurath 6600 *M.* und dem jüngeren 6000 *M.* Gehalt auszusetzen.

Der Landbauinspector, welcher das technische Bureau des Oberlandbaumeisters leitet, hat gegenwärtig 3600 *M.* Gehalt; um in der freien Disposition über das vorhandene Personal nicht gehindert zu werden, erscheint es zweckmäßig, künftig nicht mehr für diese Stelle einen besonderen Gehalt auszuwerfen, sondern auch diesen Beamten in den Etat der übrigen Landbauinspectoren einzureihen, was um so unbedenklicher ist, als die Stellung der bei den Landbauämtern angestellten Landbauinspectoren künftig schon wegen des größeren Umfanges der Baubezirke und weil die Landbauinspectoren als solche die Stellvertretung der Landbaumeister übertragen erhalten sollen, eine erhöhte Bedeutung erhalten und in dieser Beziehung hinter der Stellung des Landbauinspectors bei der Centralstelle nicht wesentlich zurückstehen wird. Desgleichen ist der den Centralbeamten zuzuweisende Landbauassistent nicht mit einem bestimmten Gehalte im Etat aufgeführt, sondern dem allgemeinen Etat der Landbauassistenten zu entnehmen.

Wie schon oben erwähnt, sollen die Bauräthe des Finanzministeriums keine besondere Behörde bilden, sondern als technische Hilfsreferenten des gedachten Ministeriums angesehen werden, dergestalt, daß nach Außen hin das Finanzministerium die Centralleitung des fiscalischen Hochbauwesens repräsentirt. Es werden daher alle für diese Centralverwaltung bestimmten Anträge an das Finanzministerium zu richten, sowie die von denselben zu erstattenden Gutachten und zu erlassenden Anweisungen unter der Ausfertigung des Finanzministeriums zum Abgange zu bringen sein. Es ist daher den technischen Beräthen nicht eine besondere Canzlei beizugeben, vielmehr haben sich dieselben der Canzlei des Finanzministeriums, ebenso wie der bei demselben bestehenden Rechnungsexpedition zu bedienen.

Da aber die räumlichen Verhältnisse des Finanzhauses es nicht gestatten, auch die neuen Bauräthe mit ihrem technischen Hilfspersonale aufzunehmen, dieselben vielmehr in einem anderen fiscalischen Gebäude untergebracht werden müssen, so wird es erforderlich, für eine Aufwartung Sorge zu tragen, welche die Reinigung, Heizung, Beleuchtung der Bureau-localitäten besorgt und zugleich den Verkehr zwischen letzteren und dem Finanzministerium vermittelt. Als Aufwand für diese Aufwartung ist der Gehalt eines Actenträgers beim Finanzministerium an 1125 *M.* angenommen worden; doch wird zur Zeit nicht beabsichtigt, eine etatmäßige Aufwärterstelle zu begründen, vielmehr sollen zunächst Erfahrungen gesammelt werden, wie den Bauräthen eine Aufwartung auf die wenigst kostspielige Art beschafft werden kann. Es ist daher auch der Aufwand hierfür nicht unter den Besoldungen, sondern unter den anderen persönlichen Ausgaben einstweilen in den Etat eingestellt worden.

Mit Rücksicht auf diese räumliche Trennung der Bureau-localitäten wird es auch sich empfehlen, den Bauräthen ein Bureauaufwandsäquivalent von der bei Titel 4 postulirten Summe zu belassen; denn wenn auch ein eigentlicher Canzleiaufwand an Schreibelöhnen von ihnen künftig nicht zu bestreiten sein wird, so erscheint es doch angemessen, ihnen auch

fernerhin die Beschaffung der Schreib-, Zeichen- und Heizmaterialien gegen ein entsprechendes Aequivalent zu überlassen.

Mit der vorstehend dargelegten Verstärkung der obersten Bauaufsichtsbehörde soll, wie in der Beilage unter ○ seiner Zeit näher motivirt worden ist, eine Verminderung der jetzt bestehenden zwölf Baubezirke zur Durchführung gelangen. Indem zu Begründung dieser Maßregel auf die Beilage Bezug genommen wird, ist hier zunächst zu erwähnen, daß, wie schon bei der erstmaligen Vorlage der Grundzüge einer neuen Hochbauorganisation angedeutet wurde, auch jetzt noch die Bildung von sechs Baubezirken für angemessen und ausreichend angesehen werden kann.

Es sollen demgemäß sechs Landbauämter errichtet werden, denen je ein Landbaumeister vorsteht; von denselben sollen drei ihren Sitz in Dresden, sowie je eines den Sitz in Leipzig, Chemnitz und Zwickau haben. Die Erörterungen über die Abgrenzung dieser Bezirke, die jedenfalls mit den Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke in Uebereinstimmung gebracht werden soll, sind zwar noch nicht ganz abgeschlossen, jedoch ist vorläufig folgende Bezirksabgrenzung in Aussicht genommen.

Der Baubezirk Dresden I soll umfassen: die Stadt Dresden links der Elbe und die Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt, Freiberg, Dippoldiswalda und Pirna;

der Baubezirk Dresden II: die Stadt Dresden rechts der Elbe und die Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt, Kamenz, Bautzen, Löbau und Zittau;

der Baubezirk Dresden III: die Amtshauptmannschaften Meißen, Döbeln, Großenhain und Oschatz;

der Baubezirk Leipzig: die Stadt Leipzig und die Amtshauptmannschaften Leipzig, Borna, Grimma und Rochlitz;

der Baubezirk Chemnitz: die Stadt Chemnitz und die Amtshauptmannschaften Chemnitz, Flöha, Annaberg, Marienberg und Glauchau, endlich

der Baubezirk Zwickau: die Amtshauptmannschaften Zwickau, Schwarzenberg, Plauen, Auerbach und Delsnitz.

Bei Bestimmung der Orte, an welchen die Landbauämter ihren Sitz erhalten sollen, und bei der vorstehend dargelegten Abgrenzung der Baubezirke ist vornehmlich darauf Rücksicht genommen worden, daß die Landbauämter ihren Sitz nur in den größten, den betreffenden Baubeamten mehr Gelegenheit zu wissenschaftlicher Fortbildung und künstlerischer Anregung bietenden Städten des Landes erhalten sollen, sowie daß die einzelnen Bezirke vom Sitze des betreffenden Landbauamtes aus möglichst bequem mit den Eisenbahnen erreicht werden können. So wird beispielsweise die Marienberger Amtshauptmannschaft von Chemnitz weit bequemer, als wie es jetzt der Fall ist, von Annaberg aus, die Dippoldiswaldaer Amtshauptmannschaft von Dresden bequemer, als von Freiberg aus, die Amtshauptmannschaft Auerbach bequemer von Zwickau, als von Plauen aus zu erreichen sein.

Bei Bemessung der Gehalte der Landbaumeister sind die jetzt bestehenden Gehaltsverhältnisse zur Richtschnur genommen worden, indem die Gehalte der jetzigen vier Landbaumeister und die Gehalte der beiden obersten Gehaltsstufen der Bezirksbaumeister künftig als Gehalte für die Landbaumeister angenommen worden sind.

Da die Regierung wegen der bevorstehenden Organisation der Hochbauverwaltung seither einige vacant gewordene Bezirksbaumeisterstellen unbefetzt gelassen und eine interimistische Verwaltung derselben eingerichtet hat, so wird es möglich sein, die neue Organisation mit Beginn des Jahres 1883 sofort in vollem Umfange und ohne transitorische Maßregeln in Kraft treten zu lassen.

Ein Hauptvortheil der durchzuführenden Verminderung der Baubezirke wird darin bestehen, daß jedem Landbauamte ein Landbauinspector beigegeben werden soll, welcher den Landbaumeister in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Es wird dadurch vermieden,

daß das Bauamt bei jeder Abwesenheit des Landbaumeisters verwaist ist, daß bei jeder längeren Behinderung desselben die Stellvertretung da, wo ein Landbauinspector nicht vorhanden ist, einem mit den Verhältnissen des betreffenden Bezirkes nicht vertrauten Baumeister eines anderen Bezirkes übertragen werden muß und daß der Baumeister genöthigt ist, auch zu Zeiten, wo er vielleicht mit wichtigeren Projectirungen oder Bauausführungen vollauf beschäftigt ist, alle und auch die geringfügigsten Geschäfte persönlich zu erledigen, Uebelstände, welche bei der gegenwärtigen Organisation sich häufig nur zu fühlbar gemacht haben. Es sollen daher, einschließlich des bei den Bauräthen beschäftigten Landbauinspectors, sieben dergleichen angestellt werden. Bei der Normirung der Gehalte derselben war in Berücksichtigung zu ziehen, daß in Folge der Verminderung der Baubezirke das Aufrücken der jüngeren Baubeamten immerhin verlangsam wird und daß dieselben namentlich auf das Einrücken in die Stelle eines Landbaumeisters länger werden warten müssen. Es erschien daher billig, die Gehalte der Landbauinspectoren mäßig zu erhöhen. Gegenwärtig beziehen dieselben und zwar einer 3600 *M.*, zwei je 3000 *M.* und zwei je 2700 *M.*; künftig soll einer 3600 *M.*, drei je 3300 *M.* und drei je 3000 *M.* Gehalt beziehen. Im Uebrigen wird auch künftig daran festzuhalten sein, daß nur solche Hochbautechniker in die Stellen der Landbauinspectoren einrücken können, welche die Staatsprüfung für die Techniker bestanden haben.

Von den sieben Landbauassistenten, welche in den Etat aufgenommen worden sind, soll, wie schon oben hervorgehoben worden ist, einer den Bauräthen beim Finanzministerium zugetheilt werden; die übrigen sechs aber sollen je nach Bedarf den Landbauämtern zugewiesen und dadurch die Tüchtigkeit geboten werden, den Personalbedarf bei den einzelnen Landbauämtern mit dem gerade bei der Hochbauverwaltung zeitweilig recht wechselnden Geschäftsumfange möglichst in Einklang zu bringen. Da die Assistentenstellen mit verhältnißmäßig jüngeren Technikern zu besetzen sein werden, so erscheint eine Erhöhung der gegenwärtigen Bezüge derselben nicht geboten, es sind daher dieselben auch im Etat für 1883 beibehalten und drei Stellen der höheren Remunerationsstufe von 2400 *M.*, vier aber der niedrigeren von 2100 *M.* zugewiesen worden.

Wie schon oben hervorgehoben worden ist, soll der Heranbildung eines Stammes tüchtiger, technischer Hilfskräfte künftig eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, theils um dem wechselnden Geschäftsumfange bei den einzelnen Bezirken besser Rechnung tragen zu können, theils um dem Mangel an im staatlichen Hochbauwesen praktisch schon hinreichend ausgebildeten und daher zur Anstellung geeigneten Technikern beim Eintritt von Vacanzen vorzubeugen. Bis zum Jahre 1879 standen zur Remunerirung von Hilfstechnikern 11.600 *M.*, darunter 4500 *M.* transitorisch, im Etat zur Verfügung. Durch Streichung der transitorischen Summe seitens des letzten Landtages wurde diese Summe auf 7100 *M.* herabgemindert. Diese Summe hat sich nicht als hinreichend herausgestellt. Zwar hat sich die Unzulänglichkeit derselben gegenwärtig um deswillen nicht so drückend fühlbar gemacht, weil bei der Nichtbesetzung mehrerer Bezirksbaumeisterstellen und der Einrichtung interimistischer Verwaltung derselben die Tüchtigkeit geboten war, einen Theil der an Hilfsarbeiter gezahlten Remunerationen als Stellvertretungsaufwand auf die Gehalte der nicht besetzten Stellen zu verschreiben. Da aber künftig diese Tüchtigkeit in Wegfall kommt, ist eine mäßige Erhöhung des Dispositionsquantums für Hilfsarbeiter dringend geboten; es ist daher hierfür in den Etat für 1883 die Summe von 9000 *M.* eingestellt und auch in dem Etat für 1882 bereits eine Erhöhung auf 8600 *M.* vorgesehen worden, um dadurch zu ermöglichen, daß die vermehrten Stellen der Landbauinspectoren und Landbauassistenten sofort mit praktisch vorgebildeten Technikern besetzt werden können, mithin auch in dieser Beziehung die neue Organisation mit Beginn des Jahres 1883, wenn irgend möglich, in vollem Umfange in Kraft treten kann.

Der Bedarf an Bureauaufwandsäquivalenten, Tagegeldern und Reisekosten, sowie

Umzugskosten läßt sich im Voraus besonders schwer übersehen; die in den Etat eingestellte Summe beruht auf ungefährender Schätzung, und es wird von den nach Eintritt der neuen Organisation zu machenden Erfahrungen abhängen, ob in dieser Beziehung das annähernd Richtige getroffen worden ist. Die gegenwärtig den Baubeamten ausgesetzten Bureauaufwandsäquivalente betragen jährlich 8040 *M.*, an Tagegeldern und Reisekosten, sowie Umzugskosten für das gesammte Baupersonal, einschließlich der Hilfsarbeiter, ist im Jahre 1880 ein Aufwand von 27.047 *M.* 90 *£.* erwachsen. Nach der neuen Organisation werden für die dem Finanzministerium beigegebenen Beamten jedenfalls höhere Reisekosten erwachsen, da die neue Organisation eine eingehende fortlaufende Beaufsichtigung der Thätigkeit der Bezirksbeamten erheischt; auch werden bei den einzelnen Landbauämtern höhere derartige Kosten erwachsen, da der Umfang derselben größer geworden ist. Es ist somit nicht anzunehmen, daß in Folge der Aufhebung einiger Bezirksbauämter an der erforderlichen Gesamtsomme etwas erspart werden wird. Ebenso wenig wird an den Bureauaufwandsäquivalenten etwas erspart werden, da die Landbaumeister, welche größere Bezirke zu verwalten haben, auch ein entsprechend höheres Äquivalent erhalten müssen. Es ist daher für das Jahr 1883 die, den Bedarf für 1880 nur wenig überschreitende Summe von 36.000 *M.* in den Etat eingestellt worden, während für 1882 der ordentliche Bedarf mit 34.400 *M.* angenommen, außerdem aber in Anbetracht der in Folge der neuen Organisation unvermeidlichen umfangreichen Dislocirungen des Personales ein transitorisches Postulat für die dadurch erwachsenden, noch im Jahre 1882 zur Auszahlung gelangenden Umzugskosten im Betrage von 3000 *M.* in den Etat eingestellt worden ist.

Das bisherige Etatquantum für die Unterhaltung der den Baubeamten eingeräumten Localitäten von 2000 *M.* ist in den letzten Jahren nicht vollständig verbraucht worden, so daß eine Herabsetzung desselben auf 1500 *M.* zulässig erscheint. Es werden jedoch in der kommenden Periode einige außerordentliche Aufwendungen dadurch nothwendig, daß für die dem Finanzministerium beigegebenen Beamten und die beiden in Dresden neu zu errichtenden Landbauämter Localitäten in fiscalischen Gebäuden eingerichtet werden müssen. Die ersteren sollen in der ersten Etage des sogenannten Amtsbauhofes, deren eine Hälfte seither schon der Oberlandbaumeister inne hat, untergebracht werden; zu diesem Behufe ist es erforderlich, auch die andere Hälfte dieser Etage, die jetzt leer steht, zu Bureau-localitäten einzurichten. Für die neuen Landbauämter in Dresden aber werden in den vorhandenen ehemaligen militärfiscalischen Gebäuden Localitäten ausfindig zu machen und einzurichten sein. Für diese außergewöhnlichen Herstellungen ist ein transitorischer Aufwand, der auf 2500 *M.* geschätzt wird, erforderlich und daher diese Summe, und zwar weil die gedachten Herstellungen schon 1882 ausgeführt werden müssen, in den Etat für dieses Jahr aufgenommen worden.

Mit dem bisherigen Etatquantum von 3000 *M.* für Portis, technische Zeitschriften, wissenschaftliche Instrumente, Inventarien *cc.* wird hoffentlich auch nach Eintritt der neuen Organisation auszukommen sein; für die Neubeschaffung von Inventarien und Mobilien für das verstärkte Personal der Centralverwaltung und die beiden neuen Landbauämter in Dresden aber ist ein transitorisches Postulat von 2000 *M.* in den Etat für 1882 eingestellt worden. Hierbei ist auf die Verwendung des vorhandenen Mobilieres in den aufzuhebenden Bauämtern zu Pirna und Plauen Rücksicht genommen worden, während in den übrigen aufzuhebenden, nicht in fiscalischen Häusern untergebrachten Bauämtern fiscalisches Mobilier überhaupt nicht vorhanden ist.

Nachdem in Vorstehendem die Grundzüge der neuen Organisation des fiscalischen Hochbauwesens dargelegt worden sind, erübrigt noch auf die in der Eingangs gedachten ständischen Schrift unter II, 2a und b gestellten Anträge Folgendes mitzutheilen.

Die Reform der Kassenverwaltung bei dem Hochbauwesen, welche mit der Kassenverwaltung beim fiscalischen Straßen- und Wasserbau vereinigt ist und an sich zu Aus-

stellungen keinen Anlaß bietet, steht in keinem Zusammenhange mit der technischen Organisation des Hochbauwesens; vielmehr wird die wiederholt angeregte Concentration des fiscalischen Kassenwesens überhaupt für sich zu regeln sein. Die Regierung hält nun auch den gegenwärtigen Zeitpunkt wegen der sich entgegenstellenden praktischen Schwierigkeiten noch nicht für geeignet, um der Frage einer alsbaldigen und allgemeinen Durchführung der Centralisation des fiscalischen Kassenwesens durch Errichtung von Bezirkskassen näher zu treten, beabsichtigt aber, wie schon zeither, bei eintretenden Vacanzen da, wo dies nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen zulässig erscheint, die Bauverwalterfunction den Bezirkssteuerinspectoren mit zu übertragen und weitere Erfahrungen darüber zu sammeln, ob sich auf diesem Wege ohne Nachtheil für die Geschäfte Ersparnisse und Geschäftvereinfachungen erzielen lassen.

Was aber die zur Erwägung anheimgestellte, schon früher vielfach ventilirte Frage, ob die bei dem Ministerium des Innern bestehende Bauinspection aufzuheben und das Bauwesen bei den Landesanstalten, welches von jeher von der allgemeinen fiscalischen Hochbauverwaltung eximirt gewesen ist, letzterer zu unterstellen sei, anlangt, so ist die Frage zwar aus Anlaß dieser Anregung anderweit eingehend erwogen worden. Mit Rücksicht aber darauf, daß es schwierig sein würde, den bei dem Ministerium des Innern angestellten Baudirector in den Etat der fiscalischen Hochbauverwaltung einzufügen, ist es angezeigt erschienen, dieser Frage erst dann näher zu treten, wenn einmal ein Wechsel in der Person dieses Beamten eintritt. Unter diesen Umständen wird es sich verüberflüssigen, bei gegenwärtiger Gelegenheit näher auf diese schon wiederholt behandelte Frage einzugehen; es bleibt vielmehr vorbehalten, seiner Zeit auf dieselbe zurückzukommen.



Von der letzten Ständeversammlung ist in der Beilage D. zur Ständischen Schrift, die Budgetvorlage betreffend, vom 30. Juni 1876, der Antrag an die Regierung gerichtet worden, zu erwägen, inwieweit das Hochbauwesen zweckmäßiger zu gestalten sei, und hierüber der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zugehen zu lassen. In Gemäßheit der in dem Allerhöchsten Acceptationsdecrete vom 1. Juli 1876 erteilten Zusicherung ist nun diese Frage eingehend erwogen worden und es wird über das Ergebnis dieser Erwägung der Ständeversammlung Folgendes mitgetheilt.

Die dermalige Organisation des staatlichen Hochbauwesens ist in den Jahren 1862 und 1865 eingeführt worden. Durch dieselbe wurde zunächst ein oberes technisches Organ für das Hochbauwesen geschaffen, wie ein solches für das Straßenbauwesen in dem Straßenbaucommissar und für das Wasserbauwesen in dem Wasserbaudirector schon bestand. Weiter aber wurde die Verwaltung des Hochbauwesens decentralisirt, indem einerseits eine Anzahl kleinerer Baubezirke mit selbstständigen Bezirksbaumeistern an deren Spitze gebildet, andererseits aber der Grundsatz durchgeführt wurde, daß, wenn auch das Hochbaupersonal nach wie vor lediglich dem Finanzministerium unterstellt blieb, doch die unmittelbare Anordnung von Bauten den einzelnen Ressortministerien überlassen wurde.

Diese Decentralisation hat sich, obwohl mit mannigfachen Nachtheilen verknüpft, doch im Allgemeinen bewährt. Während das fiscalische Straßen- und Wasserbauwesen der Natur der Sache nach einem Ministerium ausschließlich unterstellt werden kann und muß, kommt bei dem fiscalischen Hochbauwesen in Betracht, daß die Staatsgebäude den

Zwecken der verschiedensten Ressorts zu dienen haben, daß mithin die Bedürfnisse, die bei Projectirung der einzelnen Bauten zu berücksichtigen sind, in völlig genügender Weise nur von den Behörden, für welche dieselben bestimmt sind, übersehen werden können und daß daher den einzelnen Ressortministerien der weitgehendste Einfluß auf die Gestaltung der einzelnen Bauten vorbehalten bleiben muß, wenn eine Gewähr für eine wirklich zweckmäßige Ausführung erlangt werden soll. Es war daher sehr im Interesse möglichster Geschäftsvereinfachung gelegen, daß den einzelnen Ministerien die unmittelbare Anordnung der in ihr Ressort einschlagenden Bauten überlassen wurde, anstatt dieselbe immer erst durch die Vermittelung des Finanzministeriums, als desjenigen, dem das Hochbaupersonal unterstellt ist, an das letztere gelangen zu lassen. Andererseits aber sind mit dieser Decentralisation auch mancherlei Nachtheile verbunden, insofern es an einer Stelle gebriert, von welcher die gesammte Thätigkeit des Bezirksbaupersonals übersehen und beaufsichtigt werden kann. Wenn auch verschiedene Einrichtungen getroffen worden sind, welche das Finanzministerium in den Stand setzen sollen, ein Bild von der Gesamttthätigkeit der einzelnen Bezirksbaumeister fortlaufend sich zu erhalten — so werden z. B. Verzeichnisse der von den übrigen Ministerien angeordneten Baue vierteljährlich an das Finanzministerium abgegeben; ferner gewähren die vierteljährlichen Reisespecificationen der Landbaubeamten, die monatlich einzureichenden Beschäftigungsnachweise des technischen Hilfspersonals, die jährlichen Uebersichten über die für das nächste Jahr zu beantragenden Bauten einigen Anhalt, um den Umfang der in den einzelnen Bezirken vorliegenden Geschäfte zu übersehen —, so haben sich doch diese Einrichtungen immer nur als ziemlich unvollkommen und unzureichend erwiesen, so daß dem Finanzministerium die Entschliebung auf Anträge um Zuweisung von Hilfskräften jederzeit außerordentlich erschwert wurde, weil es ihm an einem ganz zuverlässigen Anhalt zur Beurtheilung des Bedürfnisses gebriert.

Ebenso aber hat diese Decentralisation für die Bezirksbaubeamten selbst mannigfache Nachtheile. Da die einzelnen Ressortministerien von dem Umfange der zu einer bestimmten Zeit in einem Bezirke zu bewältigenden baulichen Geschäfte nach der bestehenden Einrichtung eine nähere Kenntniß gar nicht haben können, so vermögen sie bei der Anordnung von Bauten darauf, ob etwa der betreffende Bezirksbaubeamte mit Geschäften zu der fraglichen Zeit bereits überhäuft ist, keine Rücksicht zu nehmen, wie es überdies in der Natur der Sache liegt, daß jedes Ministerium an der baldigen Erledigung der sein Ressort betreffenden Angelegenheiten ein besonderes Interesse nimmt.

Wenn nun zuweilen in einem Bezirke aus den verschiedenen Ressorts zufällig gleichzeitig eine außergewöhnliche Zahl baulicher Herstellungen auszuführen sind und eine Verzögerung einzelner daher gar nicht zu vermeiden ist, so sieht sich der Bezirksbaubeamte häufig Vorwürfen ausgesetzt, ohne in der Lage zu sein, der betreffenden Oberbehörde die Unmöglichkeit einer rascheren Erledigung überzeugend nachweisen zu können.

Endlich aber hat diese Decentralisation eine Selbstständigkeit der Bezirksbaubeamten im Gefolge, wie sie in anderen Branchen der Verwaltung kaum je wieder vorkommt. Dieselbe giebt um so mehr zu Bedenken Anlaß, als es sich bei dem seitherigen großen Mangel an Hochbautechnikern, die sich der Staatsprüfung zu unterziehen geneigt waren, nicht vermeiden ließ, Beamte von verhältnißmäßig jungem Alter in die Stellen selbstständiger Bezirksbaumeister einzusetzen. Wenn nun auch zu hoffen ist, daß der seitherige Mangel an staatlich geprüften Hochbautechnikern durch die Einrichtung eines Cursus für Hochbau an dem Polytechnikum allmählig beseitigt werden wird, so kann doch eine eingehendere technische Beaufsichtigung der Thätigkeit der Bezirksbaubeamten, wie sie in anderen Zweigen staatlicher Bauhätigkeit, beispielsweise beim Eisenbahnwesen, in entschöpfendster Weise besteht, nicht entbehrt werden.

Diese Nachtheile der Decentralisation sind schon bei Einführung der jetzigen Orga-

nisation des Hochbauwesens gefühlt worden, und es sollte eben diesen Uebelständen durch Schaffung eines obersten technischen Organes für das Hochbauwesen so viel als möglich abgeholfen werden. Dieser Zweck ist aber durch die Schaffung der Stelle eines Oberlandbaumeisters nicht vollständig erreicht worden und konnte auch nicht erreicht werden, weil der Umfang der diesem Organ zuzuweisenden Geschäfte die Ansprüche, welche man an die Thätigkeit eines Mannes stellen kann, bei weitem übersteigt. Man hat sich darauf beschränken müssen, dem Oberlandbaumeister, welchem außerdem die Beaufsichtigung und Leitung von Bauten an gewissen historisch merkwürdigen, ein ganz besonderes Verständniß erfordernden Bauwerken, wie beispielsweise dem Zwinger, dem neuen Museum, dem Johanneum, der Albrechtsburg, sowie eine fortlaufende Mitwirkung bei besonders wichtigen staatlichen Bauten, wie beispielsweise bei dem neuen Hoftheater, vorbehalten blieb, die Projecte und Anschläge zu größeren Neu- oder Umbauten zur technischen Prüfung zu überweisen. Eine fortlaufende, eingehende Beaufsichtigung der einzelnen Bezirksbaubeamten, eine periodische Revision der Bauten in den einzelnen Bezirken, eine Prüfung der Projecte und Anschläge für bloße Reparaturbauten konnte in der Regel dem Oberlandbaumeister, ungeachtet der allgemein anerkannten Geschäftstüchtigkeit und des unermüdllichen Fleißes des dermaligen Inhabers dieser Stellung, nicht angeschlossen werden.

Wenn also die oben geschilderten Nachtheile, welche die an sich ganz richtige Decentralisation des fiscalischen Hochbauwesens im Gefolge gehabt hat, für die Zukunft vermieden werden sollen, so wird es vor Allem darauf ankommen, das bestehende technische Centralorgan so umzugestalten, daß es geeignet wird, die ihm zuzuweisende, oben schon angedeutete Aufgabe in völlig ausreichender Weise zu bewältigen. Es ist nun schon früher von manchen Seiten vorgeschlagen worden, eine collegialische technische Mittelbehörde zu schaffen, welche die technische Leitung des Hochbauwesens übernehmen und in technischer Hinsicht als letzte Instanz fungiren sollte.

Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß eine derartige Behörde in vieler Beziehung von großem Nutzen sein könnte, so läßt sich doch kaum behaupten, daß dieser Nutzen zu der Kostspieligkeit der ganzen Einrichtung in einem richtigen Verhältnisse stehen würde, andererseits aber stehen auch einer derartigen Einrichtung mancherlei Bedenken entgegen. Ganz abgesehen davon, daß die Einschlebung einer collegialen Mittelbehörde in die Staatsbauverwaltung den Geschäftsgang an sich erschweren müßte, kommt hierbei in Betracht, daß es sehr bedenklich ist, technische und ästhetisch künstlerische Fragen dem zweifelhaften Erfolge von Majoritätsbeschlüssen preiszugeben. Derartige Majoritätsbeschlüsse dürften nur zu oft der Mittelmäßigkeit zu Gute kommen. Insbesondere aber würde es mit der den Ministerien obliegenden Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber nicht zu vereinbaren sein, einer besonderen, nur technischen Behörde die letzte definitive Entschliebung in technischen Bauangelegenheiten zu überlassen.

Nach Ansicht der Regierung kann die dem technischen Centralorgan zu übertragende Thätigkeit den Ministerien gegenüber immer nur eine beratende und begutachtende sein, während dasselbe in seiner Stellung nach unten dem technischen Bezirkspersonal gegenüber eine beaufsichtigende Thätigkeit auszuüben haben wird. Es wird den bestehenden oben angedeuteten Uebelständen ausreichend abgeholfen werden können, wenn dem Finanzministerium statt eines Oberlandbaumeisters mehrere höhergebildete Hochbautechniker beigegeben werden, wenn deren Stimme bei allen nur einigermaßen wichtigeren Bauten aller Ressorts gehört, wenn ihnen eine genau geregelte eingehende Beaufsichtigung der fiscalischen Bauhätigkeit in den einzelnen Bezirken und eine technische Beaufsichtigung des gesammten Staatshochbaupersonals übertragen wird. Auch wird ihr Gutachten bei der Anstellung und Beförderung des Personals zu hören sein.

Diese Techniker würden zwar dem Finanzministerium ähnlich wie zur Zeit der Oberlandbaumeister beigegeben, dagegen von allen Ressortministerien, die Bauten anzuordnen

haben, zu benutzen sein. Ihre Hauptthätigkeit würde, wie schon vorstehend angedeutet, in Folgendem bestehen:

1. in der Projectirung derjenigen größeren Bauten, deren Projectirung und Veranschlagung ihnen ausnahmsweise übertragen wird;
2. in der Prüfung und Begutachtung der von den Bezirksbaubeamten entworfenen Bauprojecte sammt Anschlägen;
3. in der Beaufsichtigung der Ausführung der einzelnen Bauten in den Bezirken und in der Controle über die Einhaltung des Bauprogramms und der Anschläge;
4. in der technischen und beziehentlich auch disciplinellen Beaufsichtigung des Staatsbaupersonals.

Soll ihnen die Füglichkeit gegeben werden, in diesen Beziehungen eine ersprießliche Thätigkeit zu entwickeln, so wird auf Einrichtungen Bedacht genommen werden müssen, vermöge deren sie in fortlaufender Kenntniß von allen den Baubeamten obliegenden Geschäften und allen an die Baubeamten ergehenden Anordnungen erhalten werden. Sie werden periodisch Revisionsreisen in die Bezirke zu unternehmen haben und es werden die dabei gemachten Wahrnehmungen zur Kenntniß des betreffenden Ressortministeriums zu bringen sein. Dabei werden sie aber selbstständige Anordnungen an das Baupersonal nur insoweit zu ertheilen haben, als es sich um technische Fragen bei Ausführung der Baue innerhalb der von dem betreffenden Ressortministerium genehmigten Bauprogramme handelt, während überall da, wo es sich um, im Verlaufe der Bauausführung als empfehlenswerth sich zeigende Abweichungen von den genehmigten Projecten und Anschlägen handelt, entsprechende Anträge an das betreffende Ressortministerium zu richten sein würden. Ebenso werden sie zwar die Dienstführung des gesammten Hochbaupersonals zu überwachen, dagegen selbstständiger disciplineller Entschliessungen hinsichtlich desselben sich zu enthalten, diese vielmehr dem Finanzministerium zu überlassen haben.

Wenn es nun für das Finanzministerium, als der Behörde, dem das ganze Hochbaupersonal untersteht, auch unerläßlich ist, die eingehendste Kenntniß aller diesem Personale obliegenden Geschäfte zu erlangen und es daher unumgänglich nöthig erscheint, daß die dem ihm beigegebenen Centralorgane von anderen Ministerien zu ertheilenden Aufträge zu seiner Cognition gelangen, so wird doch dabei vor Allem zu verhüten sein, daß durch die veränderte Einrichtung dieses Organs die Erledigung der Geschäfte complicirt und verzögert werde. Dieser Zweck wird sich am leichtesten dadurch erreichen lassen, daß die betreffenden Techniker in ein möglichst enges Verhältniß zu dem Finanzministerium gebracht, und ähnlich, wie der Straßenbaucommissar, als Hilfsreferenten in demselben angesehen werden. Es würden dann die ihnen zu ertheilenden Aufträge an das Finanzministerium zu richten, hier aber unmittelbar den betreffenden technischen Referenten zur Bearbeitung zu überweisen, von diesen zu erledigen und unter ministerieller Ausfertigung abzufertigen sein. Dadurch soll jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein, daß diese Techniker, und zwar entweder der Referent für die betreffende Angelegenheit oder bei wichtigeren Bauten auch sämtliche Mitglieder des technischen Centralorgans zu den in anderen Ministerien stattfindenden Berathungen über Aufstellung der Bauprogramme und alle die Projectirung und Ausführung von fiscalischen Hochbauten betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden.

Bei einer derartigen Einrichtung des technischen Centralorgans wird die Errichtung einer besonderen Registratur und Canzlei für dasselbe überflüssig werden, da das Registratur- und Canzleipersonal des Finanzministeriums für die betreffenden Geschäfte mit benutzt werden kann, während die Erledigung der calculatorischen Arbeiten durch das Personal der Finanzrechnungsexpedition, Abtheilung für Hochbausachen, besorgt werden würde.

Dagegen wird es nöthig, das schon jetzt dem Oberlandbauinspector unterstellte technische Bureau, dem ein Landbauinspector vorgesetzt und nach Erforderniß jeweilig weiteres tech-

nisches Hilfspersonal beigegeben ist, dem technischen Centralorgane im Finanzministerium zur Benutzung zu stellen. Dieses Bureau wird dann auch dazu benutzt werden können, jungen Leuten, welche sich dem Hochbaufache widmen wollen, Gelegenheit zur weiteren Ausbildung und Vorbereitung für die technische Staatsprüfung zu bieten.

Dem dadurch zu erlangenden Stamme junger theoretisch gebildeter und praktisch schon vorbereiteter Techniker würden dann die bei eintretendem Bedürfnisse den einzelnen Bezirksbaumeistern zuzuweisenden Hilfstechiker und Bauführer für einzelne bedeutendere Bauten zu entnehmen sein.

Die Feststellung der Zahl der das technische Centralorgan einschließlich des demselben zuzutheilenden technischen Bureaus bildenden Techniker kann im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit noch weiterer Erörterung vorbehalten bleiben. Denn es kommt der Regierung gegenwärtig nur darauf an, die Aenderungen, welche nach ihrer Ansicht in der Organisation des fiscalischen Hochbauwesens nöthig sind, in allgemeinen Grundzügen zur Kenntniß der Ständeversammlung zu bringen, um die Gewißheit zu erlangen, ob sie auf die Zustimmung der letzteren zu diesen Ansichten rechnen kann. Sollte diese Zustimmung ausgesprochen werden, so beabsichtigt die Regierung, der nächsten Ständeversammlung ein entsprechend abgeändertes Budget für die fiscalische Hochbauverwaltung (Pos. 89 a, III) vorzulegen, welches dann mit dem Jahre 1881 in Kraft zu treten hätte, während für das erste Jahr der nächstfolgenden Budgetperiode noch die bisherigen Einrichtungen beizubehalten wären, da eine so frühe Erledigung des Budgets, um die Einführung der neuen Einrichtungen noch für das Jahr 1880 zu ermöglichen, kaum zu erwarten steht. Durch die jetzt erbetene Zustimmung der Stände zu den allgemeinen Grundzügen der vorzunehmenden Organisationsänderungen soll daher der späteren Entschließung derselben hinsichtlich der das Budget beeinflussenden Details der veränderten Organisation in keiner Weise vorgegriffen werden.

Außer der Einrichtung eines verstärkten Centralorgans für die fiscalische Hochbauverwaltung aber hält die Regierung noch eine Vergrößerung der den einzelnen Bezirksbaumeistern überwiesenen Bezirke und somit eine Verminderung der Zahl derselben nicht nur im Interesse einer Aufwandsverminderung für zulässig, sondern auch im Interesse der Sache selbst für zweckmäßig.

Vor Eintritt der gegenwärtigen Organisation des fiscalischen Hochbauwesens lag die Beforgung der fiscalischen Baue vier Landbaumeistern ob, denen das erforderliche technische Hilfspersonal zur Seite stand. Diese vier Baubezirke erschienen zu groß; der einzelne Landbaumeister vermochte sich nur schwer von dem Zustande der Staatsgebäude in seinem Bezirke in Kenntniß zu erhalten; er war oft genöthigt, wegen verhältnißmäßig geringfügiger Angelegenheiten, die gleichwohl nur an Ort und Stelle erledigt werden konnten, weite, mit unverhältnißmäßigem Kosten- und Zeitaufwande verbundene Reisen zu machen, und eine fortlaufende Controle der in der Ausführung begriffenen Bauten war nur schwer zu ermöglichen.

Dies führte dahin, daß anfangs die selbstständige Beforgung der laufenden Baugeschäfte in kleineren Bezirken dem technischen Hilfspersonal, jedoch noch unter der Oberaufsicht der betreffenden Landbaumeister übertragen wurde, bis man endlich im Jahre 1865 zur Bildung von zwölf kleineren Bezirken überging und an die Spitze eines jeden einen selbstständigen Bezirksbaumeister stellte.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß manche dieser Bezirke dem Bezirksbaumeister nicht hinreichende Beschäftigung boten.

Auch war eine zeitweilige große Ungleichheit der Geschäftsvertheilung unter den einzelnen Bezirksbaumeistern nicht zu vermeiden, indem sich zuweilen zufällig in einem Bezirke eine außergewöhnlich große Zahl von Bauten im Gange befand, während in einem anderen nur unbedeutende laufende Geschäfte zu erledigen waren. Dies hat auch, abgesehen von

dem seitherigen Mangel an höher gebildeten Staatshochbautechnikern, dazu geführt, daß schon seit mehreren Jahren die Verwaltung einiger dieser Bezirke dem Baumeister eines benachbarten Bezirkes mit übertragen worden und somit einige Bezirksbaumeisterstellen unbefetzt geblieben sind. Unter diesen Umständen erscheint eine Vergrößerung der einzelnen Bezirke zur Erzielung einer gleichmäßigeren Geschäftsvertheilung angezeigt und um so unbedenklicher, als durch den Ausbau des Sächsischen Staatseisenbahnnetzes die Communication im Lande wesentlich erleichtert, mithin ein früher obwaltendes Bedenken gegen zu große Bezirke vermindert worden ist und durch eine angemessene Feststellung des Wohnsitzes der Bezirksbaumeister an Eisenbahnknotenpunkten noch weiter beseitigt werden kann.

Eine Vergrößerung, und somit eine Verminderung der Zahl der Bezirke hat auch den Vortheil, daß jedem Bezirksbaumeister ohne erhöhten Kostenaufwand ein zweiter technisch gebildeter, zur Stellvertretung des Bezirksbaumeisters geeigneter Beamter zur Seite gestellt werden kann, während zur Zeit in manchen Bezirken von Anstellung eines zweiten Beamten wegen der Geringsfügigkeit der Geschäfte abgesehen werden mußte, so daß der betreffende Bezirksbaumeister alle, auch die unbedeutendsten Geschäfte lediglich selbst zu erledigen hat, zu deren Erledigung an sich ein jüngerer, weniger erfahrener Techniker völlig befähigt sein würde, daß ferner bei jeder dienstlichen Abwesenheit des Bezirksbaumeisters das Baubureau gänzlich verwaist ist, und daß in allen Fällen einer sich erforderlich machenden Stellvertretung ein mit den Verhältnissen des Bezirks nicht vertrauter Beamter eines benachbarten Bezirks damit betraut werden muß. Weiter hat die Bildung kleiner Bezirke den Nachtheil gehabt, daß mehrere Bezirksbaumeister an kleineren Orten stationirt werden mußten, welche denselben wenig Gelegenheit zur Fortbildung boten. Gerade bei dem Hochbaubeamten aber, welcher nicht nur wissenschaftliche, sondern auch künstlerische Ziele zu verfolgen hat, ist es von großer Wichtigkeit, an einem Orte zu leben, an welchem ihm Gelegenheit nicht nur zur wissenschaftlichen Fortbildung, sondern auch zur Fortbildung seines Geschmacks und seiner künstlerischen Befähigung durch Umgang mit Fachgenossen, wie durch Anschauung architectonisch bedeutender Bauwerke geboten ist.

Die Regierung glaubt, daß die Reducirung der Zahl der Landbaubezirke auf sechs nicht nur ausführbar, sondern auch ganz zweckmäßig sein würde. Jedem an der Spitze dieser Bezirke stehenden Baumeister würden ein Landbauinspector und je nach Größe der Bezirke ein bis zwei Landbauassistenten beizugeben sein.

Auch in dieser Beziehung aber behält sich die Regierung die Stellung specieller Anträge für die nächste Budgetvorlage vor, indem sie vorläufig nur sich dessen zu vergewissern wünscht, daß die Kammern mit einer Verminderung der Zahl der Landbaubezirke einverstanden sind.

Die Regierung giebt sich der Hoffnung hin, daß die in Vorstehendem angedeuteten Veränderungen in der bisherigen Organisation unter wesentlicher Beibehaltung der sonstigen derselben zu Grunde liegenden Principien genügen werden, um den Mängeln, die in den letzten, freilich keineswegs normalen Jahren zu Tage getreten sind, abzuheben. Namentlich wird die verstärkte Centralaufsicht und die Fügigkeit, für die Stellen der Bezirksbaumeister Männer von reiferer Erfahrung zu gewinnen, eine ausreichende Garantie für genauere Einhaltung der Bauprogramme und genehmigten Anschläge bieten. In wie weit sonst noch auf thunlichste Kostenersparung im fiscalischen Bauwesen hingewirkt werden kann, wird Gegenstand fortdauernder Erwägung bleiben und bei der Umarbeitung der bestehenden Dienstinstructionen zu berücksichtigen sein. Namentlich wird es von inzwischen zu sammelnden weiteren Erfahrungen abhängig zu machen sein, ob das Princip der Generalentreprise, wenigstens bei einer fortdauernden speciellen unmittelbaren Beaufsichtigung weniger bedürftigen Bauten in erweitertem Umfange angewendet werden kann.

Das bei den fiscalischen Hochbauten bestehende Rechnungswesen ist bei den vorstehenden Erörterungen außer Berücksichtigung gelassen worden, weil eine etwaige Um-

gestaltung desselben nur im Zusammenhange mit der Frage der Errichtung besonderer Bezirkskassen zur Erledigung gebracht, übrigens aber, wenn sie beschloffen werden sollte, ganz unabhängig von der technischen Organisation des Hochbauwesens durchgeführt werden kann.

Die in Vorstehendem entwickelten Ansichten der Regierung gehen also dahin, daß

1. die gegenwärtige Organisation des fiscalischen Hochbauwesens und namentlich das derselben zu Grunde liegende Princip der Decentralisation zwar im Allgemeinen beibehalten,
2. den Nachtheilen dieser Decentralisation aber durch Schaffung eines seiner Aufgabe vollständig gewachsenen, dem Finanzministerium beizugebenden technischen Centralorgans begegnet, und
3. zu Herbeiführung gleichmäßigerer Arbeitsvertheilung die Zahl der jetzigen Baubezirke entsprechend vermindert werde.

30.

Decret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 2. December 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 2. December 1881.

Albert.



Dr. von Abeken.

Gesetz,

die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt.

I.

Dem § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die in nachstehenden §§ 81 a und 81 b enthaltenen Bestimmungen beigelegt.

§ 81 a.

Personen, welche in Folge von Geistesgebrechen des Vernunftgebrauchs beraubt sind, können wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen sind handlungsunfähig.

§ 81 b.

Personen, welche ihr Vermögen auf leichtsinnige Weise durchbringen und hierdurch sich und ihre Familie der Gefahr eines Nothstandes aussetzen, können wegen Verschwendung entmündigt werden.

Zum Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung ist außer den in § 595 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen auch die Gemeinde befugt, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder seinen Unterstützungswohnsitz hat.

II.

An Stelle der in Theil IV, Abtheilung III, Abschnitt II unter I und II (§§ 1981 bis 1989) des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen, die Vormundschaft über volljährige Geistesranke, Gebrechliche und Verschwender betreffenden Vorschriften, welche aufgehoben werden, treten folgende Vorschriften.

§ 1.

Volljährige, welche wegen Geisteskrankheit oder wegen Verschwendung entmündigt sind, müssen unter Vormundschaft gestellt werden.

§ 2.

Ueber eine nach gerichtsarztlichem Gutachten geistesranke Person kann,

1. wenn der Antrag auf deren Entmündigung gestellt, über denselben aber noch nicht entschieden ist,
 2. wenn ein Antrag auf Entmündigung noch nicht gestellt worden ist, gleichwohl aber das Bedürfnis einer vormundschaftlichen Fürsorge obwaltet,
- vom Vormundschaftsgericht eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden.

In dem Fall unter 2 ist der zuständige Staatsanwalt zu benachrichtigen.

§ 3.

Ist eine Entmündigung wegen Verschwendung beantragt und über den Antrag noch nicht entschieden, so kann das Vormundschaftsgericht auf Verlangen des Antragstellers oder eines anderen Antragsberechtigten eine vorläufige Vormundschaft anordnen.

§ 4.

Taubstumme, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, sind zu bevormunden. Taubstummen, welche sich durch verständliche Zeichen ausdrücken können, ingleichen blos tauben oder blos stummen, blinden, gebrechlichen, geisteschwachen oder anderen Personen, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes der vormundschaftlichen Fürsorge bedürfen, können auf ihr Verlangen, oder wenn das Vormundschaftsgericht nach gerichtsarztlicher Untersuchung es für nöthig hält, im Allgemeinen oder für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten Vormünder bestellt werden.

Ist die Vormundschaft nicht auf Verlangen des Betheiligten verfügt worden, so kann der Beschluß im Wege der Klage angefochten werden. Die vom Vormundschaftsgericht abgelehnte Wiederaufhebung der Vormundschaft kann im Wege der Klage beantragt werden. Die Vorschriften in §§ 605 bis 615, 620 der Civilprozeßordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 5.

Die Vormünder über die wegen Geisteskrankheit entmündigten und über die in §§ 2 und 4 bezeichneten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Pflegebefohlenen weder sich noch Anderen schaden können, auch im Fall des Bedürfnisses in einer Heil- oder Versorgungsanstalt untergebracht werden.

Der Vormund über einen Verschwender hat denselben zu einem ordentlichen und regelmäßigen Leben anzuhalten.

§ 6.

Die Vormundschaft ist aufzuheben

1. im Falle des § 1 nach rechtskräftiger Aufhebung der Entmündigung,
2. im Falle des § 2 unter 2, wenn die Staatsanwaltschaft die Entmündigung zu beantragen abgelehnt hat,
3. in den Fällen der §§ 2 und 3, wenn der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen ist,
4. in den Fällen des § 4, Abs. 2 nach rechtskräftiger Aufhebung des Beschlusses auf Verfügung oder auf Fortdauer der Bevormundung,
5. in den Fällen der §§ 2, 3 und 4, wenn das Bedürfniß der Bevormundung weggefallen ist.

§ 7.

Die Vormundschaft nach §§ 1 bis 4 findet nur dann statt, wenn die der Fürsorge bedürftige Person sich nicht in väterlicher Gewalt befindet oder die väterliche Gewalt über sie in besonderen Fällen nicht ausgeübt werden kann.

III.

Die Bestimmung in § 2069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird aufgehoben.

Gegeben zc. zc.

M o t i v e.

Ueber das Vorhandensein einer die Handlungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit einer Person kann nach Sächsischem Recht im Rechtswege, auf Grund eines nach Maßgabe der Prozeßgesetze stattgehabten Verfahrens, nur in Bezug auf einen bestimmten der Vergangenheit angehörenden Zeitpunkt oder Zeitabschnitt entschieden werden, wenn die darin liegende Prämisse für die Beurtheilung der rechtlichen Folgen einer zu der betreffenden Zeit vorgekommenen Handlung festzustellen ist, deren Gültigkeit oder Zurechenbarkeit wegen behaupteten Mangels der Handlungsfähigkeit auf Seiten des Handelnden zur Zeit ihrer Vornahme bestritten wird.

In anderen Rechtsgebieten dagegen kann eine Entscheidung darüber, daß eine Person gegenwärtig durch Geisteskrankheit des Vernunftgebrauchs beraubt sei, im Rechtswege mit der Wirkung herbeigeführt werden, daß dem Betheiligten durch diese Entscheidung die Handlungsfähigkeit für die Zukunft auf so lange, bis erstere durch eine anderweite, in einem neuen Prozeßverfahren erzielte richterliche Entscheidung außer Kraft gesetzt worden ist, entzogen wird. Durch die formelle Feststellung des Vorhandenseins eines die Handlungsfähigkeit aufhebenden natürlichen Zustandes wird der Zustand der Handlungsfähigkeit in derselben Weise rechtlich begründet, wie dies in Betreff eines streitigen Privatrechtsverhältnisses oder in Betreff eines Familienstandes (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1855 flg.) durch einen formelles Recht schaffenden Richterspruch geschieht.

Die Möglichkeit, eine Person wegen nachgewiesener Geisteskrankheit der Handlungsfähigkeit durch Richterspruch zu entkleiden — die interdiction des französischen Rechts, Entmündigung — ist für die Gestaltung des Vormundschaftrchts von Bedeutung. Insbesondere gilt dies für das Gebiet des französischen Vormundschaftrchts, da dieses die wesentlichen Functionen unserer Vormundschaftsbehörden in die Hände eines Familienraths legt, welchem die Befugniß, volljährige Personen wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft zu stellen, nur unter der Voraussetzung anvertraut sein kann, daß das Vorhandensein des einen solchen Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen rechtfertigenden natürlichen Zustandes Seiten der staatlichen Autoritäten anerkannt ist. Nach dem französischen Recht und der davon beeinflussten Gesetzgebung derjenigen Deutschen Bundesstaaten, in denen Entmündigung wegen Geisteskrankheit behufs Feststellung des Status einer Person (vergl. Motive zu § 570 des Entwurfs der Civilprozeßordnung Seite 372) stattfindet, ist die Entmündigung zugleich formelle Voraussetzung der Bevormundung eines Volljährigen wegen Geisteskrankheit.

Dem Sächsischen Recht ist die Entmündigung fremd. Eine richterliche Feststellung des Vorhandenseins einer Geisteskrankheit, welche thatsächlich den Zustand der Handlungsunfähigkeit im Gefolge hat, findet nach Sächsischem Recht zu dem Zweck und mit der Wirkung, daß durch diesen richterlichen Ausspruch die betreffende Person der Handlungsfähigkeit auch rechtlich entkleidet wird, überhaupt nicht statt. Wenn zu ermitteln ist, ob die in einer solchen Geisteskrankheit liegende Voraussetzung einer nothwendigen Vormundschaft gegeben sei (vergl. § 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), erfolgt die Ermittlung des Zustandes durch die Vormundschaftsbehörde in dem für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geordneten Verfahren.

Nachdem nun aber das aus dem französischen Recht entsprossene System in dem größeren Theile Deutschlands zur Geltung gekommen ist und die Civilprozeßordnung im zweiten Abschnitt des sechsten Buchs das Verfahren geregelt hat, in welchem Entmündigungssachen zum Austrag zu bringen sind, erscheint es als zweckmäßig, daß auch in Sachsen die Möglichkeit einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit geschaffen und die Voraussetzung der nach § 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nothwendigen Bevormundung wegen einer den natürlichen Zustand der Handlungsunfähigkeit mit sich bringenden Geisteskrankheit in die durch Richterspruch bewirkte Entmündigung gelegt werde. Es sind Verhältnisse denkbar, in denen eine formelle Feststellung betreffs des gegenwärtigen geistigen Zustandes einer Person von praktischem Interesse sein kann, insofern hierdurch die Möglichkeit etwaigen künftigen Streits über die Gültigkeit vergangener Handlungen von vornherein abgeschnitten und der Rechtsbestand dadurch erzeugter Verhältnisse den Zufälligkeiten einer meistens schwierigen und unsicheren Beweisführung über den geistigen Zustand einer Person zu einer früheren Zeit entzogen wird. Demnächst sind Fälle möglich, in denen die in Sachsen bei dem Gericht des Wohnorts (§ 594 verbunden mit § 13 der Civilprozeßordnung) erfolgte Entmündigung die Voraussetzung einer Verfügung nothwendiger, jedoch zur Zuständigkeit nichtsächsischer Behörden gehöriger Maßregeln obervormundschaftlicher Fürsorge bildet. Endlich aber bietet es an und für sich Vortheile dar, wenn auch für Sachsen die Möglichkeit gewonnen wird, die definitive Entscheidung über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzung einer Bevormundung wegen Geisteskrankheit in die Hand der Gerichte zu legen. Die Verhängung der Vormundschaft über einen Volljährigen enthält jedenfalls einen starken Eingriff in die Rechtssphäre des Betheiligten, indem derselbe durch die Thatsache der Bevormundung in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt und in die Lage gebracht wird, das in Wahrnehmung seiner Interessen vom Vormund innerhalb des Kreises seiner Befugnisse, beziehungsweise mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde Verfügte mit allen rechtlichen Consequenzen dergestalt gegen sich gelten zu lassen, als ob es von ihm selbst verfügt worden oder mit

seiner Einwilligung geschehen wäre. Es ist wesentlich die privatrechtliche Interessensphäre des Betheiligten, in welche durch die Bevormundung eingegriffen wird, und die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzung eines Verhältnisses, welches solche Eingriffe mit rechtlicher Wirksamkeit den Betheiligten und Dritten gegenüber herbeiführen kann, fällt an und für sich mehr in den Bereich der richterlichen Thätigkeit. Walten über die gesetzliche Voraussetzung einer Bevormundung Zweifel ob und geschieht insonderheit die Bevormundung gegen den erklärten Willen des Betheiligten oder etwa seiner Angehörigen, so liegt es im eigenen Interesse der Staatsverwaltung, daß die Entscheidung durch die von ihr unabhängigen Gerichte erfolge. Das Nämliche gilt von der cura prodigi, welche ihren Rechtsgrund überhaupt nicht in einem natürlichen Zustand, sondern ausschließlich in der auf Vergleichung der Vermögensverhältnisse mit der Lebensweise und auf freier Würdigung der dadurch berührten Interessenverhältnisse beruhenden Beurtheilung eines unwirtschaftlichen Verhaltens als leichtsinnig und gefahrdrohend hat.

Die Civilprozeßordnung ordnet nur das gerichtliche Verfahren, welches einzuhalten ist, um zu einer Entmündigung zu gelangen. Ueber die materiellrechtlichen Voraussetzungen, unter welchen der Antrag auf Entmündigung einer Person statthaft sei, und über die materiellrechtlichen Wirkungen der ausgesprochenen Entmündigung trifft die Civilprozeßordnung keine Bestimmung. In Betreff der materiellrechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Entmündigung ist das Landesrecht maßgebend.

Vergl. Motive zu § 568 des Entwurfs der Civilprozeßordnung, Seite 370.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs gehören zu der in Theil I, Abtheilung IV unter 1 (§§ 79 bis 81) des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelten Materie von den Handlungen, speciell von der Handlungsfähigkeit, die sonst dadurch bedingten Dispositionen zum Vormundschaftsrecht, speciell zu der im Theil IV, Abtheilung III, Abschnitt II unter I und II (§§ 1981 bis 1989) des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelten Materie über Geistesranke und Verschwender. Die ersteren Bestimmungen fügt der Entwurf, um die Oekonomie des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu stören und zugleich um klarzustellen, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht etwa ausschließlich als Voraussetzung einer Bevormundung wegen solcher Ursache in Betracht kommt oder gar mit der Bevormundung identificirt werden darf, dem § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als §§ 81 a und 81 b an. Das einschlagende Capitel aus dem Vormundschaftsrecht dagegen umfaßt einestheils zugleich Vorschriften, welche sich auf die Bevormundung über Gebrechliche im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs beziehen und inhaltlich durch die ergänzenden Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit nicht berührt werden, und enthält anderntheils einzelne Vorschriften, welche sich durch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen erledigen. Es hat sich deshalb erforderlich gemacht, das betreffende Capitel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch aufzuheben und dafür neuredigirte Bestimmungen einzustellen. Dabei ist darauf Bedacht genommen worden, an dem Inhalt der durch die neu eingeführten Normen nicht unmittelbar berührten Bestimmungen und an der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs Etwas nicht zu ändern.

Zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, insoweit sie nicht schon im Vorstehenden ihre Begründung finden, ist noch Folgendes zu bemerken.

Zu I.

Die Fassung des ersten Absatzes des § 81 a schließt sich der Ausdrucksweise in § 593 der Civilprozeßordnung, in § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in dem auf die in Folge Geisteskrankheit Handlungsunfähigen bezüglichen Theil der Ueberschrift zu §§ 1981 bis 1989 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Daß die Entmündigung einen darauf gerichteten Antrag voraussetzt, ist in § 595 der Civilprozeßordnung bestimmt. Es kann

daraus kein Bedenken gegen die Bedingtheit der Bevormundung des Geisteskranken durch die vorausgegangene Entmündigung hergeleitet werden, da nach § 595, Abs. 2 der Civilprozeßordnung auch der Staatsanwalt antragsberechtigt ist und dieser den Antrag zu stellen haben wird, wenn sich eine Vormundschaft erforderlich macht und antragsberechtigte Angehörige nicht vorhanden sind oder den Antrag zu stellen verabsäumen.

Die Wirkungen der Entmündigung wegen Verschwendung ergeben sich aus dem Schlußsatz des § 81 und dem § 1998 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, verbunden mit Nr. II, § 1 des gegenwärtigen Gesetzes, von selbst.

Zu II.

Es wird vorkommen, daß das sofortige Einschreiten der Vormundschaftsbehörde zur Sicherung der Person des in Geisteskrankheit Verfallenen, z. B. bei plötzlich eingetretener Tobsucht oder bei drohender Gefahr einer Selbstentleibung, oder auch zur Abwendung vermögensrechtlicher Nachtheile, welche die plötzlich eingetretene Handlungsunfähigkeit des Betheiligten im Gefolge haben kann, zumal in Ermangelung sorgender Angehöriger unabweisbar nothwendig ist, bevor zu einer Entmündigung gelangt werden kann. Solchenfalls muß eine vorläufige vormundschaftliche Fürsorge eintreten. Darauf beruht auch die Vorschrift in § 600 der Civilprozeßordnung.

Die in § 593, Abs. 2 der Civilprozeßordnung begründete Nothwendigkeit einer Antragstellung zur Herbeiführung einer Entmündigung legt der Vormundschaftsbehörde für den Fall, daß ein Antrag Seiten der nach § 595, Abs. 1 der Civilprozeßordnung dazu berufenen Personen ausbleibt, beziehentlich nicht zu vermitteln ist, auch die Pflicht auf, den nach § 595, Abs. 2 ebenfalls antragsberechtigten Staatsanwalt vom Sachstande zu benachrichtigen und dadurch zur Stellung eines Antrages auf Entmündigung zu veranlassen.

Auch bei einem Verschwender können die Verhältnisse so liegen, daß unerwartet der Entmündigung sofort eingeschritten werden muß, z. B. wenn er eine Verfügung über sein Vermögen zu treffen in Begriff steht, welche ihn in Abhängigkeit von dritten Personen bringen und die nachfolgende Entmündigung in ihren Wirkungen illusorisch machen würde. Nur muß in diesem Falle die Verfügung einer provisorischen Vormundschaft von einem darauf gerichteten Antrage abhängig gemacht werden, da die Entmündigung selbst durch ein Organ der Staatsgewalt nicht veranlaßt werden kann. (Civilprozeßordnung § 621, Abs. 2.)

Der § 4 des Entwurfs reproducirt in Absatz 1 den auf Gebrechliche bezüglichen § 1982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit einer Einschaltung, die sich auf Fälle bezieht, in denen eine Unfähigkeit der betreffenden Person, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, und deshalb die Nothwendigkeit vormundschaftlicher Fürsorge vorliegt, der Zustand aber kein solcher ist, welcher eine Entmündigung rechtfertigt oder sich als Geisteschwäche bezeichnen läßt, z. B. bei acuten, voraussetzlich in kürzerer Zeit heilbaren Geistesstörungen, bei beginnender Schwermuth, welche den Kranken der Handlungsfähigkeit thatsächlich nicht beraubt, jedoch Behufs Sicherstellung einer Heilung die Entziehung des Kranken aus seinen bisherigen Verhältnissen und dessen Fernhaltung von seiner gewohnten Geschäftsthätigkeit erheischt, während die letztere nicht ohne Nachtheil abgebrochen werden kann und deshalb durch einen Vertreter fortgesetzt werden muß. In derartigen Fällen kann von einer die rechtliche Handlungsunfähigkeit herbeiführenden Entmündigung nicht die Rede sein, deshalb auch eine vorläufige Bevormundung im Sinne des § 2 nicht Platz greifen. Ebensowenig lassen sich aber auch solche Fälle zu denen einer bloßen sogenannten Geisteschwäche rechnen, wegen deren wohl eine Bevormundung, nicht aber eine Entmündigung stattfinden kann.

Vergl. Motive I. c. Seite 370 zu § 568, Abs. 3 unter 1.

Allein auch in diesen und in anderen Fällen, in denen eine Vormundschaft über Volljährige ohne vorausgegangene Entmündigung eintreten muß, erscheint es als zweckmäßig, die Entscheidung über einen etwa erhobenen Widerspruch gegen die Verfügung, sowie über die beantragte und von der Vormundschaftsbehörde abgelehnte Wiederaufhebung der Vormundschaft den Gerichten zu überweisen. Hierauf beruht die Bestimmung in Absatz 2 des § 4.

Der § 5 des Entwurfs ferner reproducirt die Bestimmungen in §§ 1983 und 1988 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 6 des Entwurfs die Vorschriften in §§ 1985 und 1986 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der durch §§ 2 und 3 des Entwurfs bedingten Ergänzung, und § 7 desselben giebt die einschlagenden Bestimmungen in §§ 1875, 1883, sowie die entsprechende beschränkende Einschaltung in § 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder. § 1989 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet in der Vorschrift des § 627 der Civilprozeßordnung Ersatz.

Die Bestimmungen in § 1984 und

zu III

in § 2069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs endlich erledigen sich, da, wenn die Handlungsunfähigkeit durch prozeßgerichtliches Verfahren formell festgestellt ist, die Constatirung eines die natürliche Handlungsfähigkeit zeitweilig wieder herstellenden lichten Zwischenraumes durch die Vormundschaftsbehörde keine rechtlichen Wirkungen haben kann. Dem etwaigen praktischen Bedürfniß auf Wiederherstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit kann nur durch Wiederaufhebung der Entmündigung Genüge geleistet werden, deren Erlangung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nach §§ 617 flg. der Civilprozeßordnung keinen Schwierigkeiten unterliegen wird.

31.

Decret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes, Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 6. December 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 29. November 1881.

Albert.



Dr. von Abeken.

Leonce Freiherr von Könneritz.

G e s e z,

Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.* haben zur Erleichterung der Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen einige zusätzliche Bestimmungen zu den nachbemerkten gesetzlichen Vorschriften für angemessen befunden, und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. I.

Zu §§ 2545 und 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Verträge, welche bezwecken, die nach lehnrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen geltende Folgeordnung in Lehen, bei denen im Register eingetragene oder als Miteigentümer im Grundbuch eingetragene Mitbelehnthe vorhanden sind, durch eine andere Folgeordnung zu ersetzen, findet die Bestimmung in § 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Für in väterliche Gewalt stehende Minderjährige, sowie für unter Vormundschaft stehende Personen können deren gesetzliche Vertreter solche Verträge mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingehen.

Art. II.

Zum Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 466 flg.)

Die bei Position 13 des Tarifs zum Gesetz über den Urkundenstempel geordnete Stempelabgabe kommt für die Errichtung einer Familienanwartschaft, deren Gegenstand ein Lehen der in Art. I, Abs. 1 bezeichneten Art ist, nur zu einem Drittheil zur Erhebung.

Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Verfügung von Demjenigen, welcher durch den Wegfall aller im Register oder Grundbuch eingetragenen Mitbelehnthe das Recht zur freien Verfügung über das Lehen erlangt hat, zu Gunsten von Angehörigen seiner Familie getroffen worden ist.

Art. III.

Mit Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich *rc.*

M o t i v e.

Daß die fernere Giltigkeit des von allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichenden Lehnsuccessionsrechts an sich nicht wünschenswerth sei, ist bereits in den Motiven zu dem, nachmals unterm 22. Mai 1872 publicirten Gesetze, die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse betreffend, an mehreren Stellen ausgesprochen (zu vergleichen Decret Nr. 19, Landt.-Acten von 187 $\frac{1}{2}$, Abth. I, Band 2, S. 288, 292) und es ist dabei darauf hingedeutet worden, daß dem Interesse an der Erhaltung des unbeweglichen Besitzes in den Familien und an dem Bestehen bestimmter vom bürgerlichen Rechte abweichender Successionsordnungen durch die Errichtung von Familienfideicommissen entsprochen werden könne. Obwohl man damals aus dem S. 288 l. c. angegebenen Grunde davon abgesehen hat, die Verwandlung der bestehenden Lehen in Familienfideicommissen gesetzlich anzuordnen, ging man doch von der Erwartung

aus, daß die Errichtung von Familienfideicommissen durch einseitige Dispositionen des Lehnseigenthümers oder durch Vertrag der Betheiligten nach und nach zur Beseitigung der meisten Lehnsuccessionsrechte führen werde. Diese Erwartung ist auch zum Theil nicht unerfüllt geblieben. Gleichwohl sind von den Lehngütern, welche zur Zeit der Eingangs erwähnten Gesetzworlage, außer den Schönburgschen Neceßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels, in den Erbländen bestanden, gegenwärtig noch eine große Anzahl Besitzthümer übrig, welche noch jetzt nach den Grundsätzen der Lehnsuccession verfällt werden.

Der ferneren Erfüllung jener Erwartung haben sich Schwierigkeiten entgegengestellt.

Bei den noch vorhandenen Lehngütern ist die Zahl der im Register eingetragenen Mitbelehnten und der durch ihre Eintragung als Miteigenthümer der Rechtsstellung der Mitbelehnten theilhaftigen Personen eine ziemlich große. Sollen an einem Lehngute die diesen Personen zustehenden Lehnfolgerechte im Allgemeinen durch eine Familienfideicommiss-Folgeordnung ersetzt werden, so läßt sich dies nur im Wege eines zwischen allen diesen Betheiligten abzuschließenden Vertrags erreichen.

Insofern aber durch einen solchen Vertrag dem Einen der successionsberechtigten Familienglieder größere oder nähere anwartschaftliche Rechte auf Kosten eines anderen Mitgliedes beigelegt, oder zu Gunsten eines anderen entzogen werden, läßt sich dieser Vertrag als ein Erbvertrag auffassen, und es ist dies auch in der That Seiten der betheiligten Behörden geschehen. Diese Auffassung hat zur Folge gehabt, daß in Anwendung der in § 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Vorschrift bei der Errichtung solcher Verträge die Beobachtung der Formen des gerichtlichen letzten Willens erfordert und der Eintrag der Familienanwartschaft auf dem Folium des betreffenden Gutes von der Beobachtung dieser Formvorschrift abhängig gemacht worden ist. Eine fernere Consequenz ist es dann, daß, wenn unter den bei einem derartigen Vertrage betheiligten Personen sich Bevormundete befinden, das Zustandekommen des Vertrags überhaupt unmöglich ist, weil nach § 2545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs solche Personen zum Abschlusse von Erbverträgen unfähig sind und dazu nicht einmal mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter verschreiten dürfen.

Bis zum Erlaß der Allerhöchsten Declaration, die Aufhebung des Lehnverbandes betreffend, vom 22. Mai 1872 waren derartige Schwierigkeiten nicht hervorgetreten, obwohl damals bereits die vorerwähnten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung waren. Denn diese letzteren konnten, so lange die Oberlehnsherrlichkeit des Königs noch bestand, auf vertragsmäßige Aenderungen der Lehnsuccession durch die Lehninteressenten dann keine Anwendung finden, wenn derartige Verträge durch die Lehncurie bestätigt wurden und dadurch die Natur eines neuen Lehnvertrags zwischen Lehnsherrn und Vasallen empfangen, die neuen Successionsrechte also lehnrechtlichen Ursprungs waren.

Seitdem aber durch den Allerhöchsten Verzicht auf die oberlehnsherrlichen Rechte die Möglichkeit der lehnsherrlichen Bestätigung eines Successionsvertrags hinweggefallen ist, haben die dadurch begründeten neuen Successionsrechte ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in dem Vertragsabschlusse, und es wird demzufolge der in § 3 sub 4 der Publicationsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Vorbehalt der ferneren Gültigkeit des Lehnrechts, als dessen Ausfluß die Wirksamkeit der landesherrlichen Bestätigung solcher Verträge betrachtet werden kann, insofern als erledigt angesehen und angenommen, daß Verträge dieser Art nunmehr den Bestimmungen in §§ 2545, 2546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegen.

Hierdurch aber wird die wünschenswerthe Ersetzung der Lehnsuccession durch andere, dem allgemeinen Familienanwartschaftsrecht unterliegende Erbfolgeordnungen erheblich erschwert, unter Umständen auf lange Zeiten hinaus unmöglich gemacht. Jene Beschränk-

ungen für Verträge der hier in Rede stehenden Art Platz greifen zu lassen, geht auch über die Intention des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus.

Nach den vor dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrschenden Grundsätzen unterlagen Erbverträge, abgesehen von der auf Verschwender bezüglichen Vorschrift in Cap. 24 § 14 der allgemeinen Vormundschaftsordnung, überhaupt keinen anderen Rechtsnormen als gewöhnliche Verträge. Die erwähnten Beschränkungen sind nur aus dem Grunde eingeführt worden, weil es consequent erschien, vertragsmäßige letztwillige Dispositionen den für letztwillige Verfügungen im Allgemeinen geltenden Bestimmungen zu unterwerfen.

Vergl. Siebenhaar, Commentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 2545, 2546.

Vertragsmäßige Aenderungen der Lehnsfolgeordnungen aber kann das Bürgerliche Gesetzbuch hierbei nach Obigem überhaupt nicht vor Augen gehabt haben. Ein praktischer Grund, jene Beschränkungen für solche Verträge aufrecht zu erhalten, liegt ebenfalls nicht vor. Das frühere Erforderniß der oberlehnsherrlichen Bestätigung hatte seinen Grund nur in den jetzt weggefallenen Rechten des Oberlehns Herrn. Gegenwärtig kommen nur die Rechte derjenigen Betheiligten in Betracht, die nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln können, und solche Betheiligte können immer nur entfernte Anwärter sein, die erst nach dem etwaigen Aussterben der Descendenz des Lehnsbesitzers zur Succession berufen sind, da letzterer seiner Descendenz gegenüber in der Verfügung über das Lehen nach Lehnsrecht freie Hand hat, erworbene Rechte der Descendenz also durch einen solchen Vertrag nicht berührt werden können. In Betreff der Aenderung der Folgeordnung bei Familienfideicommissen liegt dieses Verhältniß ganz anders. Daß aber begründete Interessen Bevormundeter durch Verträge der fraglichen Art nicht beeinträchtigt werden, dafür liegt volle Garantie in dem Erforderniß der obervormundschaftlichen Cognition und Genehmigungen.

Die Beseitigung der fraglichen Beschränkungen für Verträge auf Abänderung der Lehnsfolgeordnung stellt also den Rechtszustand wieder her, der zur Zeit des Erlasses des Lehnsgesetzes vom Jahre 1872 begründet war, insoweit dessen Aufrechterhaltung der Tendenz dieses Gesetzes und dem praktischen Bedürfniß entsprechen haben würde.

Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung in Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfs, der nur eine neuerdings fühlbar gewordene Lücke des ehrwähnten Gesetzes ergänzt.

Zur Erläuterung derselben ist noch zu bemerken, daß als ein Lehen gegenwärtig nach § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1872 nur noch ein Besizthum gilt, welches nicht unter die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes fällt, oder, positiv ausgedrückt, ein Besizthum, bei welchem Mitbelehnte nach § 15 desselben Gesetzes im Mitbelehntenregister eingetragen, oder vermöge § 7 der Ausführungsverordnung vom 23. Mai 1872 kraft ihrer Eintragung als Miteigenthümer im Grundbuche der Rechtsstellung als Mitbelehnte theilhaftig sind. Nur bei solchen Lehen, bei denen eben der Eigenthümer durch die Existenz von successionsberechtigten Mitbelehnten behindert ist, einseitig in einer die Mitbelehnten bindenden Weise über das Lehen letztwillig zu verfügen, und dies nur durch Vertrag mit den Mitbelehnten erreichen kann, besteht das Bedürfniß einer Erleichterung der Vertragserrichtung, und es war deshalb die Bestimmung des Art. I auf solche Lehen zu beschränken.

Andererseits folgt aber auch aus der allgemeinen Fassung des Artikels, daß darunter nicht blos Verträge fallen, durch welche im Einverständniß aller Eigenthümer und Mitbelehnten die Lehnsuccession an einem Lehen überhaupt und gänzlich beseitigt werden soll, sondern auch solche Verträge, durch welche nur eine oder mehrere Linien der Familie, unbeschadet der Lehnsfolgerechte der nach ihnen berechtigten Lehnsanwärter aus anderen Linien, fideicommissarisch gebunden werden.

Zu Art. II.

Nach Art. 1 des Urkundenstempelgesetzes vom 13. November 1876 und Pos. 13 des dazu gehörigen Tarifs ist die Urkunde über Errichtung von Familienanwartschaften oder Stiftungen einer Stempelabgabe von 3 Procent des Werthes des Anwartschaftsgegenstandes unterworfen, und nach der, in der Anmerkung zu Pos. 13 gegebenen Definition des Begriffs der Familien-Anwartschaft oder Stiftung sind hierunter im steuerrechtlichen Sinne alle auf den Todesfall oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen zu verstehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie des Stifters oder einer anderen Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die formale Natur des Urkundenstempels, der den Akt der Beurkundung als solchen treffen soll, auch auf solche Verfügungen angewendet worden, durch welche unter Abänderung der Successionsordnung die Umwandlung eines Lehnguts in Familienanwartschaft herbeigeführt worden ist.

Als legislativer Grund zur Einführung der bei Pos. 13 geordneten Steuer ist nach den Motiven zu dieser Position (vergl. S. 446 der Landt.-Acten von 1875, 3. Bd.) der Umstand bezeichnet worden, daß durch die Anordnung von Familienanwartschaften oder Stiftungen die freie Disposition über die Substanz des von der Anordnung betroffenen Vermögensobjectes ausgeschlossen werde und die rechtliche Gebundenheit, in welche das Vermögensobject durch diese Anordnung gelangt, für das steuerliche Interesse von Nachtheil sei. Dieser legislative Grund trifft nun aber bei Verfügungen, welche die Umwandlung eines Lehens in Familienanwartschaft bezwecken, nur theilweise zu, da die Veräußerungsfähigkeit eines solchen Besitzthums schon nach Lehnsrecht beschränkt, eine rechtliche Gebundenheit des betreffenden Vermögensobjectes daher schon vor der Umwandlung in Fideicommiß vorhanden ist, und durch letzteren Dispositionsact nur in höherem Grade gesichert oder sonst entwickelt wird, als dies nach Lehnsrecht der Fall war. Eine verhältnismäßige Reduction der Stempelabgabe für solche Fälle steht daher mit dem Motiv der betreffenden Bestimmung des Urkundenstempelgesetzes nur im Einklang, und dient zugleich als eine der Umwandlung von Lehnen in Familienanwartschaften förderliche Maßregel.

Auf vorstehende Erwägungen beruht die Bestimmung in Art. II, Abs. 1 des Gesetzesentwurfs. In ähnlicher Weise ist auch durch die Gesetzgebung des Königreichs Preußen, wo der Urkundenstempel von Familienanwartschaften in der Regel gleichfalls drei Procent des Werthes des Vermögensobjectes beträgt (vergl. Cabinetsordre vom 18. Juli 1845, G.-S. S. 506), in den Fällen der Umwandlung von Lehnen in Familienfideicommissen eine Ermäßigung der Stempelabgabe auf den dritten Theil des an sich zu zahlenden Betrags eingeführt worden. (Vergl. z. B. § 11, Abs. 6 des die Aufhebung des Lehnsverbandes bei den vormals Sächsischen Lehnen betreffenden Gesetzes vom 28. März 1877, G.-S. S. 115 und von älteren hierauf bezüglichen Specialgesetzen die Gesetze vom 10. Juni 1856, § 3 und vom 23. März 1857, § 6, S. 554 resp. 169 der betreffenden Gesetzsammlung.)

Endlich will der Gesetzesentwurf in Absatz 2 des Art. II dieselbe Stempelermäßigung auch solchen Verfügungen gewähren, durch welche ein nach § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1872 durch den Wegfall aller Mitbelehnten zur freien Disposition über das Lehen gelangter Eigenthümer das Lehen zu Gunsten von Angehörigen seiner Familie mit Familienanwartschaft belegt. Bei dieser Bestimmung geht man von der Erwägung aus, daß der citirte § 3 des Gesetzes vom Jahre 1872 den Descendenten des Lehns eigenthümers das Lehnsfolgerecht entzieht, welches ihnen zustand, falls der Eigenthümer nicht über das Lehen verfügt. Beim Erlaß des Gesetzes von 1872 konnte diese Rücksicht außer Betracht gelassen werden, weil eben der Eigenthümer nicht nöthig hat, über das Lehen zu verfügen, für die künftige Erhaltung des Familienbesitzes aber durch Errichtung von

Familienanwartschaften Sorge zu tragen in der Lage ist. Wenn dies nun aber geschieht und der Lehenseigenthümer durch Fideicommisserrichtung zu Gunsten seiner Familienangehörigen die Erhaltung des Familienbesitzes zu sichern unternimmt, welcher ohne Dazwischentritt der Bestimmung in § 3 des Gesetzes von 1872 auf seine lehnsfolgeberechtigten Descendenten verfällt worden wäre, gestaltet sich das Verhältniß ganz ähnlich, wie in den in Absatz 1 behandelten Fällen, und der dort hervorgehobene Grund spricht auch dafür, die Errichtung von Familienanwartschaften auch in jenen Fällen nicht mehr zu erschweren und deshalb nicht stärker zu belasten, als wenn das Vermögensobject noch Lehen wäre.

32.

Decret an die Stände,

den Ankauf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn und der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Weida betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 15. December 1881.

Se. Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen einen Aufsatz unter B. A., den Ankauf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn und der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Weida betreffend, nebst drei Beilagen A, B und C zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen einer Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 15. December 1881.

Albert.



Herrmann von Rostitz-Wallwitz.
Leonce Freiherr von Könneritz.

B. A.

Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn.

Mit dem Allerhöchsten Decrete vom 19. Juni 1878 wurde der Ständeversammlung ein Aufsatz vorgelegt, in welchem unter Anderem auch der Antrag gestellt war, die Regierung zu dem Ankaufe der von Wüstenbrand nach Lugau führenden Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn unter den in dem Aufsatze mitgetheilten, zwischen dem Finanzministerium und der Eisenbahngesellschaft vorläufig vereinbarten Bedingungen zu ermächtigen. Der betreffende Abschnitt jenes Aufsatzes ist unter A hier wieder beigelegt.

Nach der Ständischen Schrift vom 23. Juli 1878 war über diesen Antrag ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nicht erzielt worden, da die zweite Kammer den Antrag in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 29 Stimmen abgelehnt, die erste Kammer dagegen denselben gegen 1 Stimme angenommen hatte und beide Kammern bei diesen Beschlüssen auch nach erfolgtem Vereinigungsverfahren stehen geblieben waren.

War unter diesen Umständen der beabsichtigte Ankauf der fraglichen Bahn als zur Zeit gescheitert anzusehen, so mußte zunächst die Frage zur Erledigung gebracht werden,

wie der Betrieb der Bahn in Zukunft zu gestalten sein möchte. In der Beilage A ist bereits eingehend ausgeführt worden, aus welchen Gründen die Fortsetzung des früher zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahngesellschaft bestehenden Betriebsvertrages als ausgeschlossen angesehen werden mußte. Dieser Vertrag war ein Pachtvertrag, nach welchem der Pachtzins, welcher an die Gesellschaft abzugeben war, eine solche Höhe erreichte, daß die Tarife für die fragliche Eisenbahnstrecke ganz wesentlich höher gehalten werden mußten, als auf dem übrigen im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung befindlichen Bahnnetze. Dieser Zustand konnte schon aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen, weiter aber auch um deswillen nicht länger aufrecht erhalten werden, weil durch die Eröffnung des Betriebes auf der St. Egidien-Stollberger Staatsbahnlinie nebst Zweigbahn Hohlteich-Lugau ein zweiter Abfuhrweg für die Kohlen des Lugau-Delsnitzer Revieres geschaffen wurde, auf dem die allgemeinen Tarifgrundsätze der Sächsischen Staatsbahnen unbedingt in Anwendung zu kommen hatten. Es blieben also nur die beiden Auswege übrig, daß entweder die Gesellschaft den Betrieb auf ihrer Bahn selbst in die Hand nahm, oder daß die Staatsbahnverwaltung denselben in Uebereinstimmung mit den auf den Staatsbahnen geltenden Grundsätzen übernahm. Der erste Weg würde mit Schwierigkeiten für die Gesellschaft insofern verknüpft gewesen sein, als ihre Eisenbahn auf beiden Seiten von Sächsischen Staatsbahnlinien begrenzt und von so geringem Umfange ist, daß ein selbstständiger Betrieb den Reinertrag unverhältnißmäßig geschmälert haben würde. Die Gesellschaft wendete sich daher bald, nachdem das Scheitern des projectirten Ankaufes der Bahn bekannt geworden war, an das Finanzministerium mit dem Ersuchen, den Betrieb zu übernehmen und zu diesem Behufe in Verhandlungen einzutreten. Diesem Antrage gegenüber konnte die Regierung eine ablehnende Haltung um so weniger einnehmen, als die Staatsbahnverwaltung daran, daß sie den Betrieb in die Hände nehme, um deswillen ein wesentliches Interesse hatte, weil die neue Verbindungslinie Hohlteich-Lugau an die Gleise der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn auf freier Strecke anschließt, mithin, wenn zwei getrennte Betriebsverwaltungen existirt hätten, entweder ein complicirtes Mitbetriebsverhältniß auf der Strecke vom Anschlußpunkte bis zum Bahnhofe in Lugau hätte vereinbart oder ein besonderer Anschlußbahnhof hätte gebaut werden müssen.

Konnte nun nach dem oben Bemerkten an eine Fortdauer des seitherigen Pachtverhältnisses nicht gedacht werden, auch die Vereinbarung eines neuen Pachtvertrages auf veränderter Grundlage nicht wohl in Aussicht genommen werden, weil sich im Voraus zu schwer übersehen ließ, welchen Einfluß die weitere Anschließung der Kohlenwerke des Delsnitzer Revieres einer, die Inbetriebsetzung der immerhin eine fühlbare Concurrenz schaffenden neuen Staatsbahnlinie andererseits auf die Verkehrsverhältnisse der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn ausüben werde, so blieb nur übrig, auf eine Uebernahme des Betriebes derselben seitens der Staatsbahnverwaltung für Rechnung der Gesellschaft und zwar unter Uebertragung der Tarifierungsgrundsätze der Staatsbahnen zuzukommen. Hierbei war aber nun zunächst die Schwierigkeit zu beseitigen, welche sich daraus ergab, daß die Staatsbahnverwaltung in gewisser Beziehung Concurrentin der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahngesellschaft geworden war. Denn da die einer großen Entwicklung fähigen Werke des Delsnitzer Revieres ausschließlich im Bereiche der Staatsbahnverwaltung gelegen sind, dieselbe mithin in der Leitung des Verkehrs derselben völlig freie Hand hat, so wäre es für sie bei dem an sich nicht beträchtlichen Unterschiede der auf den concurrirenden Strecken sich ergebenden Entfernungen möglich gewesen, den aus dem Delsnitzer Reviere stammenden Verkehr sowohl in der Richtung nach Westen als nach Osten ausschließlich über die Staatsbahnlinie, wenn auch mit geringerem Nutzen, zu leiten und der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn zu entziehen. Da nun die Uebernahme des Betriebes einer fremden Linie für Rechnung des Eigenthümers stets als eine Vertrauenssache anzu-

sehen ist und die möglichste Berücksichtigung auch der Interessen des letzteren zur Voraussetzung hat, so würde die Staatsbahnverwaltung in eine unerträgliche Collision ihrer Pflichten gegen die Eisenbahngesellschaft mit dem von ihr in erster Linie zu wahrenen Staatsinteresse gerathen sein, wenn nicht zugleich ein festes Abkommen über die künftige Leitung des Verkehrs zwischen der Regierung und der Gesellschaft vereinbart worden wäre.

Als einzig brauchbare Grundlage für ein derartiges Abkommen war nur eine Vereinbarung dahingehend anzusehen, daß der Güter- und insbesondere der Kohlenverkehr jederzeit der kürzesten Route zugewiesen wird, dergestalt, daß

- a) Transporte von und nach St. Egidien, sowie nach und von den via St. Egidien auf dem kürzesten Wege zu erreichenden Stationen, auch wenn sie in Lugau aufgegeben werden, oder dahin bestimmt sind, via Höhlteich-Delsnitz,
- b) Transporte nach und von Wüstenbrand und den via Wüstenbrand auf dem kürzesten Wege zu erreichenden Stationen, auch wenn sie auf den Staatsbahnstationen Stollberg, Höhlteich und Delsnitz aufgegeben werden, beziehentlich nach denselben bestimmt sind, via Lugau-Wüstenbrand,
- c) Transporte nach und von Hohenstein-Ernstthal, je nachdem sie auf den obengenannten Stationen der Staatsseisenbahnen oder in Lugau aufgegeben werden, beziehentlich dahin bestimmt sind, entweder via St. Egidien oder via Wüstenbrand, instradirt werden.

Erklärte sich aber die Staatseisenbahnverwaltung bereit, auf ein derartiges Abkommen einzugehen und somit auf einen Theil des Verkehrs, welchen sie an sich ausschließlich den Staatsbahnlinien hätte zuweisen können, zu Gunsten der Gesellschaft zu verzichten, so erschien es nur angemessen, sich von der Gesellschaft eine Compensation hierfür auszubedingen. Diese Compensation wurde darin gefunden, daß die Gesellschaft sich verpflichtete, ihre Bahn jederzeit dem Staate auf dessen Verlangen um einen im Voraus fest bestimmten Preis käuflich zu überlassen, indem die Regierung an der bestimmten Ueberzeugung festhielt, daß der Ankauf der Bahn durch den Staat nicht nur zweckmäßig, sondern im finanziellen Interesse desselben gelegen und somit nur eine Frage der Zeit sei. Wenn nun auch durch die Verhandlungen des Landtags 1878 die Regierung keineswegs in der Ueberzeugung beirrt worden war, daß der damals vorläufig vereinbarte Preis, d. i. Gewährung eines Rentenbetrags von der Höhe, daß auf jede der 4000 Actien der Gesellschaft ein Betrag von 650 *M* dreiprocentiger Rente nominal entfiel, gegen Uebernahme sämmtlicher Activen und Passiven, ein angemessener sei, so bestand doch das Finanzministerium darauf, daß die Gesellschaft mit Rücksicht auf das ihr bewiesene Entgegenkommen diesen Preis noch etwas ermäßigte. Es wurde daher in den vereinbarten Betriebsvertrag folgende Bestimmung aufgenommen:

die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Gesellschaft macht sich verbindlich, ihre Eisenbahn, sobald das Königlich Sächsische Finanzministerium deren käufliche Ueberlassung an den Sächsischen Staatsfiscus beanspruchen sollte, jederzeit, so lange der gegenwärtige Betriebsvertrag in Kraft besteht, unter den nachstehenden Bedingungen an den Staatsfiscus zu verkaufen:

- a) der Staat übernimmt die Bahn mit allen Activen und Passiven von einem durch das Königl. Finanzministerium zu bestimmenden künftigen Zeitpunkte an, spätestens aber an dem auf den Kaufabschluß folgenden 1. Januar des nächsten Jahres, wofür
- b) ein Kaufpreis von 600 *M* nominal in dreiprocentiger Sächsischer Rente mit laufenden Zinsen von dem nach Punkt a zu bestimmenden Zeitpunkte an für jede Actie gewährt wird.

- c) Die Gesellschaft hat die planmäßige Amortisation ihrer Prioritätsanleihe bis mit dem Kalenderjahre, welches dem Uebergange der Bahn an den Staat vorausgeht, aus eigenen Mitteln zu bewirken.
- d) Es steht dem Finanzministerium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auch frei, zu erklären, daß es die Bahn von Anfang des laufenden Jahres an für seine Rechnung käuflich übernehmen wolle.

Mit Rücksicht auf das dem Staate nach Vorstehendem eingeräumte Ankaufsrecht verpflichtet sich die Gesellschaft, Vorschüsse und Anleihen ohne Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums in Zukunft nicht aufzunehmen, dieselben auch bestimmungsgemäß zu verwenden und die betreffenden Verwendungsnachweise beim Finanzministerium einzureichen.

Dabei wurde der Betriebsvertrag vorläufig auf die Dauer von 4 Jahren, d. i. bis 14. October 1882, fest abgeschlossen — vorbehaltlich der stillschweigenden Verlängerung, wenn keine Kündigung erfolgen sollte —, damit der Regierung die Fügigkeit geboten werde, spätestens noch der gegenwärtig tagenden Ständeversammlung den Antrag auf Ankauf der Bahn durch den Staat anderweit zu unterbreiten. Der Betriebsvertrag und insbesondere die vorstehend gedachte, auf den Ankauf der Bahn sich beziehende Bestimmung desselben ist von der Generalversammlung der Gesellschaft am 8. November 1878 mit 166 gegen 9 Stimmen genehmigt worden.

Die Entwicklung des Verkehrs auf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn ist seitdem in stetigem Fortschreiten begriffen gewesen und hat selbst die Erwartungen noch übertroffen, welche die Regierung hegte, als sie zum ersten Male den Antrag auf Ankauf der Bahn der Ständeversammlung unterbreitete. Die aus den Lugauer und Delsnitzer Revieren stammenden Kohlen finden überwiegend ihr naturgemäßes Absatzgebiet im Osten, da sie nach Westen zu sofort in das Absatzgebiet der Zwickauer Steinkohlen eintreten, und es nimmt daher der größte Theil derselben seinen Weg über die nach dieser Richtung den kürzesten Abfuhrweg darstellende Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn. Obwohl durch Eröffnung der nach St. Egidien führenden Staatsbahnlinie, sowie in Folge der vorzüglichen Beschaffenheit der aus den Lugauer und Delsnitzer Gebieten stammenden Kohlen die Abfuhr auch in westlicher Richtung sich wesentlich gehoben hat, so gehen doch noch gegenwärtig von den Kohlen des Lugauer Revieres etwa fünf Sechstheile und von den Kohlen des Delsnitzer Revieres über zwei Drittheile nach Osten, nehmen also ihren Weg über die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn.

Mußte es demnach finanziell vortheilhaft erscheinen, von dem vorbehaltenen Ankaufsrechte so bald als möglich Gebrauch zu machen, so glaubte doch die Regierung davon absehen zu sollen, schon bei der vorigen Ständeversammlung den Antrag auf Ankauf der Bahn wieder einzubringen, da sie erst die Ergebnisse zweier Jahre, während deren der Betrieb auf der veränderten Grundlage unter Annahme der Tarificierungsgrundsätze der Staatsbahnen und nach Eintritt der Concurrnz der Staatsbahnstrecke nach St. Egidien geführt worden, abwarten wollte, um ziffermäßig nachweisen zu können, welche Entwicklung der Verkehr auf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn gefunden habe.

Während nach den Geschäftsberichten der Gesellschaft im Jahre 1877 unter der Herrschaft der alten Tarife und beim Fehlen jeder Concurrnz 55,194 Wagenladungen Kohle zu je 5000 kg auf der Bahn befördert worden waren, erreichte diese Ziffer im Jahre 1878, in welchem die alten Tarife erst am 15. October beseitigt wurden und die concurrirende Staatsbahnlinie ebenfalls an diesem Tage voll in Betrieb gesetzt wurde, während sie schon vom Mai an dem Kohlenverkehre in beschränkter Weise gedient hatte, die Höhe von 57,428 Wagenladungen. Im Jahr 1879, also unter voller Wirksamkeit der neuen Verhältnisse stieg diese Ziffer auf 66,861 und im Jahre 1880 auf 76,532 Wagenladungen. Es betrug also die Steigerung im Jahre 1879 gegenüber

1878: 16,4 Procent, im Jahre 1880 gegenüber 1879: 14,4 Procent, gegenüber 1878 aber: 33,2 Procent.

Abgesehen von dem wichtigsten Verkehrsfactor, dem Kohlenverkehre, hat sich auch sonst der Verkehr der Bahn erfreulich weiter entwickelt. Die Einnahmen aus dem Personenverkehre stiegen von 19.299 *M* 40 *£* im Jahre 1879 auf 22.214 *M* 10 *£* im Jahre 1880, die Einnahme aus dem gesammten Güterverkehre einschließlich des Kohlenverkehrs und der Zechenbahnfrachten aber von 245.796 *M* 33 *£* im Jahre 1879 auf 272.049 *M* 58 *£* im Jahre 1880. Die Gesamteinnahme einschließlich der Neben-erträgnisse, jedoch ausschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre, betrug 1879: 302.306 *M* 7 *£*, 1880 aber 356.661 *M* 71 *£*. Die Betriebsausgaben, ausschließlich der Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Anleihe der Gesellschaft, betrugen im Jahre 1879: 207.868 *M* 37 *£*, im Jahre 1880: 214.710 *M* 69 *£*; der Betriebsüberschuß betrug demgemäß im Jahre 1879: 94.437 *M* 70 *£*, 1880 aber: 141.951 *M* 2 *£*. Nach Abzug der Zinsen und der Amortisationsquote für die Prioritätsanleihe verblieb für die Actionäre einschließlich der Ueberträge vom Vorjahre ein Ueber- schuß von 78.389 *M* 61 *£* im Jahre 1879 und ein solcher von 117.074 *M* 63 *£* im Jahre 1880, wovon 78.000 *M* d. s. 6 1/2 Procent im Jahre 1879 und 114.000 *M* d. s. 9 1/2 Procent im Jahre 1880 unter die Actionäre als Dividende vertheilt worden sind.

Wenn nun bei der großen Entwicklungsfähigkeit der Delsnitzer Werke, welche größtentheils noch in den ersten Stadien der Ausbeutung begriffen sind, mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die vorstehend angedeuteten Betriebsergebnisse sich immer günstiger gestalten müssen, zumal da auch dann, wenn die Bahn dem Staatsbahnnetze eingefügt wird, in manchen Beziehungen auf eine weitere Ermäßigung der Ausgaben gerechnet werden kann — es sei in dieser Beziehung auf den Wegfall einer gesonderten Betriebsrechnung, die Aufhebung der Wagenmiethberechnung *z.*, die immer mehr zur Erscheinung kommenden Ersparnisse in Folge der Einführung des Secundärbahnbetriebes hingewiesen —, so hielt es die Regierung für im Interesse des Staates unbedingt geboten, vor Ablauf des Betriebsvertrages von der oben angeführten Bestimmung wegen Ankaufes der Bahn durch den Staat Gebrauch zu machen. Dieselbe hat ihre Absicht bereits im Juli dieses Jahres der Gesellschaft zu erkennen gegeben und es ist auf Grund der diesfalls eingeleiteten Verhandlungen der unter B hier beigedruckte Vertrag über den Ankauf der Bahn vereinbart worden, zu welchem, da derselbe sich genau an die betreffende Bestimmung des Betriebsvertrages anlehnt und nur die nähere Ausführung derselben enthält, die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre als bereits ertheilt zu erachten ist.

Nach diesem Vertrage wird die Bahn von dem Staate mit allem Zubehör und allen Activen gegen Bezahlung eines Kaufpreises von 2.400.000 *M* dreiprocentiger Rente nominal und Uebernahme der Passiven erworben. Der früher vereinbarte Kaufpreis betrug 2.600.000 *M* Rente, so daß also eine Abminderung von 200.000 *M* Rente, mithin eine jährliche Zinsersparniß von 6000 *M* erzielt worden ist. Die Activen und Passiven der Bahn werden nach dem Stande, wie er sich am Schlusse dieses Jahres ergeben wird, übernommen, nachdem der auf das Jahr 1881 sich ergebende Betriebsüberschuß, welcher voll der Gesellschaft verbleibt, ausgeschieden worden ist.

Was nun die Passiven anlangt, so sind über dieselben folgende Detailbestimmungen getroffen worden.

Es erschien zweckmäßig, die Prioritätsanleihe der Gesellschaft, welche durch weitere Amortisation von 369.000 *M* im Jahre 1878 am Schlusse dieses Jahres auf 335.100 *M* herabgesunken sein wird, nicht als Staatsschuld zu übernehmen, sondern vielmehr der Gesellschaft zur Rückzahlung im Liquidationsverfahren zu überlassen und ihr die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Da der Betrieb vom 1. Januar

1882 ab für Rechnung des Staates geführt werden soll, so werden auch die zur Verzinsung der Anleihe von diesem Zeitpunkte ab bis zur Rückzahlung beziehentlich Deposition der innerhalb der Einlösungsfrist nicht zur Einlösung gebrachten Stücke zu übernehmen, beziehentlich die dazu erforderlichen Mittel der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen sein. Da die Beträge, welche für fällige, aber noch nicht eingelöste Dividendenscheine und Anleihecoupons bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bereit zu halten sein werden, in der Schlußbilanz unter den Activen nachgewiesen werden müssen, so erwächst aus der nachträglichen Einlösung dieser Dividendenscheine und Coupons für den Staat keine besondere Belastung.

Unter den weiteren Passiven der Gesellschaft befinden sich einige schwebende Schulden, wie schon in der Beilage A seiner Zeit nachgewiesen worden ist; die eine Forderung im Betrage von 30.000 *M* soll vom Staatsfiscus übernommen und zur Rückzahlung gebracht werden; die andere, welche nach Schluß dieses Jahres sich auf etwas über 60.000 *M* belaufen wird, soll der Einfachheit halber mit dem ebenfalls 60.000 *M* betragenden Reservefonds, welcher an sich als Activum dem Staate mit zu übergeben sein würde, compensirt werden. Diese Beträge sind von der Gesellschaft auf die Erbauung einer Zweigbahn und auf sonstige, nicht zur Bahnunterhaltung gehörige Vervollständigungsarbeiten verwendet worden. Endlich wird der Staatsfiscus auf die seiner Zeit in der Beilage A ebenfalls nachgewiesenen Beträge von 10.045 *M* 87 *£* zu verzichten haben, welche er dereinst auf einige nothwendige Herstellungen in Lugau verwendet und der Gesellschaft bis zur Beendigung des Betriebsvertrages vorgestreckt hat.

Da zu den Passiven auch die Kosten der Gesellschafts-Liquidation zu rechnen sind, so hat der Staatsfiscus dieselben zu tragen; um aber in dieser Beziehung alle Streitigkeiten über die Höhe und Nothwendigkeit dieser Kosten zu vermeiden, ist vereinbart worden, daß der Gesellschaft für diese Kosten ein Pauschquantum von 20.000 *M* gewährt werden soll. Hiervon werden die etwaige Abfindung von Beamten, die Vergütung für die Liquidatoren, die noch zu zahlenden Abgaben, die Kosten der Rückzahlung der Anleihe und alle sonst erwachsenden Kosten der Liquidation zu bestreiten sein.

Nach den Vertragsbestimmungen wird also, wenn man außerdem annimmt, daß die Kosten der Ausführung des Kaufgeschäfts und der grundbücherlichen Regulirung etwa 15.000 *M* betragen werden, von dem Staatsfiscus außer dem Betrage von 2.400.000 *M* Rente noch ein baares Capital von rund 410.150 *M* auf den Erwerb der Bahn aufzuwenden sein. Nach einem Zinsfuße von 4 Procent wird dieses Capital eine jährliche Verzinsung von 16.406 *M* erfordern, so daß unter Hinzurechnung der 72.000 *M* betragenden jährlichen Rente jährlich im Ganzen 88.406 *M* Ueberschuß vom Betriebe der Bahn erforderlich sind, um das aufgewendete Capital zu verzinsen. Mit Rücksicht auf die oben dargelegten Betriebsergebnisse der Jahre 1879 und 1880, in welchen sich Betriebsüberschüsse von 94.437 *M* 70 *£* und 141.951 *M* 2 *£* ergeben hatten — Ueberschüsse, welche sich in Zukunft eher steigern als mindern werden, erscheint daher der Ankauf der Bahn nur vortheilhaft und es richtet daher die Regierung, indem sie wegen Beschaffung der erforderlichen Mittel auf das am Schlusse dieses Aufsatzes Ausgeführte verweist, an die Ständeversammlung den Antrag:

sie zum Ankaufe der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn auf Grund des in der Beilage B beigelegten Kaufsvertrages zu ermächtigen.

Sächsisch-Thüringische Ostwestbahn Zwickau-Weida.

Auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 23. Februar 1870 erteilten Ermächtigung und nach vorheriger Vereinbarung eines Staatsvertrages zwischen den betheiligten Staatsregierungen des Königreichs und des Großherzogthums Sachsen, sowie der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg ist einer unter dem Namen

der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Werdau gebildeten Actiengesellschaft im Jahre 1873 die Concession zum Baue und Betriebe einer zweigleisigen Locomotiven-eisenbahn, welche von der Königlich Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn bei Werdau aus in der Richtung auf Teichwolframsdorf, Chursdorf, Gauern, Mosen und Wünschendorf zum Anschluß an die Gera-Eichicht Bahnen bei Weida führen sollte, ertheilt worden. Obwohl die Erbauung dieser Linie und deren Betreibung durch eine fremde Gesellschaft im Interesse der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung keineswegs erwünscht war, so glaubte doch die Regierung die erbetene Concession nicht vorenthalten zu sollen, da die Bahn eine kürzere Verbindung zwischen den Sächsischen Industriebezirken und einem Theile Thüringens herstellte, von der Bevölkerung und den übrigen beteiligten Regierungen lebhaft gewünscht wurde, und auch von der Ständerversammlung durch Ertheilung der Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsrechtes als eine volkswirtschaftlich wichtige Eisenbahn anerkannt worden war.

In Gemäßheit der ertheilten Concession ist die Bahn ausgeführt und Ende August 1876 dem Betriebe übergeben worden. Dieselbe schließt in Werdau an den Bahnhof Werdau der Staatsbahnverwaltung an, durchschneidet die Werdauer und Trünzinger Staatsforsten, in welchen eine Holzladestelle am sogenannten Bauernsteig und eine Station für Teichwolframsdorf angelegt sind, erreicht dann eine in der Nähe der Werdau-Ronneburger Chaussee gelegene Station für Seelingstädt, tritt kurz darauf auf Herzoglich Sächsisch-Altenburgisches und weiterhin auf Großherzoglich Sächsisches Staatsgebiet über, durchschneidet die Herzoglich Sächsisch-Meiningische Exclave Mosen, erreicht in Wünschendorf die Sächsisch-Thüringische Eisenbahn Weischlitz-Wolfsgefärth, überbrückt die letztere in der Nähe der gedachten Haltestelle und endigt in dem Bahnhose Weida der Gera-Eichichter Eisenbahn. Sie hat eine Länge von 33,2 Kilometer, wovon 16,9 Kilometer auf Königlich Sächsischem, 4 Kilometer auf Herzoglich Sächsisch-Altenburgischen, 0,6 Kilometer auf Herzoglich Sächsisch-Meiningischen und 11,7 Kilometer auf Großherzoglich Sächsischem Staatsgebiete liegen.

Die Bahn ist vorläufig eingleisig ausgeführt, jedoch ist der Grund und Boden für eine zweigleisige Bahn erworben, auch sind die größeren Kunstbauten und namentlich der größte auf derselben überhaupt vorkommende Kunstbau, eine Brücke über die Elster, zweigleisig ausgeführt worden. Vom Bahnhose Werdau steigt sie in einem Steigungsmaximum von 1:83,333 bis auf den höchsten, hinter der Station Teichwolframsdorf, 61,73 Meter über dem Bahnhose Werdau gelegenen Punkt, fällt dann mit einem Steigungsmaximum von 1:80 in das Elsterthal hinab, wo sie ihren tiefsten, 87,16 Meter unter dem Bahnhose Werdau und 148,89 Meter unter dem Culminationspunkt gelegenen Punkt erreicht, und erreicht von da mit einem Steigungsmaximum von 1:70 den 43 Meter unter dem Bahnhose Werdau gelegenen Bahnhof Weida. Der kleinste Curvenhalbmesser ist 300 Meter lang. Die Bahn hat eiserne Schienen IV. Profils und Schwellen aus unimprägnirtem Kiefernholz.

Die Zwischenstationen der Bahn liegen mit Ausnahme der, zugleich der Sächsischen Staatsbahnstrecke Weischlitz-Wolfsgefärth angehörenden Haltestelle Wünschendorf sämmtlich auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete.

Das Anlagecapital der Bahn beträgt 10.500.000 M und ist durch Emittirung von 14.000 Stück Stammactien à 300 M und 10.500 Stück Prioritäts-Stammactien à 600 M aufgebracht worden.

Die Bahn ist durchgängig sehr solid ausgeführt und mit einem verhältnißmäßig sehr reichlichen Betriebsmittelpark, bestehend aus 5 Stück schweren, dreifach gekuppelten Locomotiven, 12 Personen-, 30 bedeckten und 120 offenen Güterwagen, ausgerüstet.

Bereits im Anfange des Jahres 1877 beauftragte die Gesellschaftsdirection einige Bankhäuser, welche im Besitze eines sehr ansehnlichen Theiles des Actiencapitalles sich be-

fanden, mit einem Verkaufe der Bahn und es wendeten sich in Folge dessen die letzteren an die Regierung mit der Anfrage, ob sie geneigt sei, die Bahn anzukaufen.

Obwohl nun der Ankauf dieser überwiegend in Sachsen gelegenen und von einer fremden Gesellschaft betriebenen Bahn nur als eine unausbleibliche Consequenz der bereits früher bewirkten Ankäufe mehrerer selbstständiger Privatbahnen in Sachsen anzusehen war, so erschienen doch die damaligen Zeitverhältnisse der Regierung für einen Ankauf gerade der hier in Frage stehenden Bahn nicht besonders günstig, da damals noch mehrere Privatbahnen in Sachsen existirten, deren Verhältnisse voraussichtlich zu einem baldigen Verkaufe an den Staat nöthigten.

Es wurde daher der Antrag zunächst abgelehnt, zumal da auch damals die Ständeversammlung nicht tagte, deren Zusammentritt vielmehr erst im Spätherbst desselben Jahres zu erwarten war, übrigens auch nach dem, was darüber bekannt war, die Gesellschaft sich keineswegs in einer Nothlage befand, vielmehr nur bei den Hauptactionären der Bahn der Wunsch vorhanden war, ihr Capital, wenn auch mit bedeutenden Verlusten, aus einem Unternehmen herauszuziehen, von dessen Ertrage sie sich übertriebene Vorstellungen gemacht hatten.

Es war eben bei der Gründung dieses Eisenbahnunternehmens, wie bei so vielen anderen, übersehen worden, daß die neue Linie zwischen zwei großen Eisenbahncomplexen eingekleidet war, und daß die durch sie geschaffene Gefährdung nicht die Folge haben konnte, daß nun die an den früher vorhandenen, wenn auch etwas längeren, Linien beteiligten Verwaltungen ohne Weiteres zu Gunsten der neuen Linie auf den Verkehr verzichteten.

Im März 1878 wurde der Antrag auf Ankauf der Bahn wiederholt und es wurde in Folge dessen zunächst durch die Regierung eine eingehende technische Prüfung der Bahn veranlaßt, und zugleich eine Abschätzung vorgenommen, welchen Werth dieselbe nach den damaligen sehr niedrigen Arbeitslöhnen und Materialpreisen unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Abnutzung des Oberbaues habe.

Dieser Bauwerth wurde damals auf rund 4.000.000 *M* festgestellt, während die Bahn bei den theueren Preisen, welche zur Zeit ihrer Erbauung herrschten, nach Angabe der Gesellschaftsorgane mehr als das Doppelte gekostet hatte.

Die nun weiter eingeleiteten Verhandlungen scheiterten damals an der Forderung der Gesellschaft, welche einen Kaufpreis von 4.200.000 *M* dreiprocentige Rente nominal und außerdem 400.000 *M* baar verlangte, ein Preis, welchen die Regierung für zu hoch erachtete.

Im December vorigen Jahres wurde der Antrag von der Gesellschaft unter Hinweis darauf, daß die Verkehrsverhältnisse der Bahn sich inzwischen in günstiger Weise weiter entwickelt hätten, erneuert und es wurden deshalb anderweite Verhandlungen wieder aufgenommen, denen sich die Regierung umsoweniger entziehen zu sollen glaubte, als in der That der Verkehr auf der Bahn sich inzwischen gehoben hatte und die Verhältnisse der Staatsbahnverwaltung zu den benachbarten Bahnen es immer wünschenswerther erscheinen ließen, durch die Einverleibung dieser letzten selbstständig betriebenen Privatbahn Sachsens sich eine größere Freiheit in der Verkehrsleitung zu verschaffen und eine Concurrency zu beseitigen, deren Ansprüche abzulehnen schwierig und möglicherweise nicht für alle Zeiten durchführbar sein würde.

Es war ferner hierbei von besonderer Wichtigkeit, daß die Werdau-Weidaer Eisenbahn auf dem Bahnhofe Weida sich im Besitze desjenigen Terrains befindet, welches sich zugleich zur Einmündung der im Bau begriffenen Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn eignet, so daß letztere ganz wesentlich erleichtert wird, wenn die Werdau-Weidaer Eisenbahn inzwischen mit dem Sächsischen Staatseisenbahnneze vereinigt wird.

Die Regierung beschloß daher, in anderweite Verhandlungen mit der Gesellschaft einzutreten und ließ zu diesem Behufe zunächst eine nochmalige Begehung der Bahn vor-

nehmen. Es ergab sich hierbei, daß die Bahn unverändert in gutem Stande erhalten worden war; namentlich war die Verfüllung der Gleise mit Kies, welche bei der früheren Prüfung noch nicht allenthalben genügend bewirkt war, in hinreichender Weise ausgeführt, auch dem Gestänge durch Einziehung von Verbindungsstangen in den schärferen Curven eine größere Stabilität verliehen worden. Andererseits war natürlich auch die Abnutzung der Schwellen und Schienen fortgeschritten. Es wurden daher die damals gefundenen Werthe der Schwellen und Schienen bedeutend herabgesetzt und unter Berücksichtigung der weiteren Abnutzung der Betriebsmittel der Werth der Bahn mit rund 3.800.000 *M* ermittelt.

Nach langen Verhandlungen wurde nunmehr mit der Gesellschaft ein Kaufpreis von 2.775.000 *M* in baarem Gelde vereinbart und der als Anlage C hier beigedruckte Kaufvertrag abgeschlossen. Dieser Preis beträgt sonach 73 Procent des ermittelten dormaligen Werthes und 26,43 Procent des emittirten Anlagecapitals. Auf den Kilometer Bahn aber entfällt ein Betrag von 83.584 *M* 33 $\frac{1}{2}$. Dieser Preis ist unzweifelhaft als ein sehr mäßiger anzusehen, wenn man erwägt, daß dafür eine als Hauptbahn angelegte, mit Betriebsmitteln wohl ausgerüstete Eisenbahn erworben wird; der Preis entspricht aber auch dem Werthe, welchen die Erwerbung dieser Bahn für den Sächsischen Staat hat.

Der Verkehr der Bahn ist, wie schon oben angedeutet, in fortwährendem Steigen begriffen. Die Einnahmen der Bahn betragen im Jahre 1877: 154.766 *M* 53 $\frac{1}{2}$, im Jahre 1878: 192.987 *M* 45 $\frac{1}{2}$, in dem Geschäftsjahre vom 1. April 1879 bis 31. März 1880: 221.661 *M* 83 $\frac{1}{2}$, in dem Geschäftsjahre vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 aber: 281.107 *M* 34 $\frac{1}{2}$.

Die Steigerungen der letzten Jahre haben ihren Grund nicht sowohl in einer Erweiterung der Verkehrsbeziehungen der Bahn, als vielmehr in einem allmäligen Wachsen der der Bahn schon früher zugewiesenen Verkehre, so daß zu erwarten ist, daß diese Verkehre einer weiteren Entwicklung fähig sind.

Im Jahre 187 $\frac{9}{10}$ hat die Gesellschaft einen Betriebsüberschuß von 4471 *M* 45 $\frac{1}{2}$, im Jahre 188 $\frac{1}{1}$ einen solchen von 58.699 *M* 27 $\frac{1}{2}$ erzielt; diese Ueberschüsse sind theilweise zur Deckung des in den ersten Jahren des Betriebs erwachsenen Betriebsdeficits verwendet, theilweise und zwar mit dem Betrage von 11.067 *M* 67 $\frac{1}{2}$ auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Daß sich die Einnahmen der Bahn, nachdem dieselbe mit dem Sächsischen Staatseisenbahuetze vereinigt worden sein wird, wesentlich heben werden, indem es die Staatseisenbahnverwaltung voraussichtlich in ihrem Interesse finden wird, der Bahn noch weitere Verkehre zuzuweisen, kann einem Zweifel kaum unterliegen; indessen ist hierauf nicht ein so großer Werth zu legen, da diese Verkehre wenigstens theilweise anderen Staatsbahnlilien entzogen werden; der Hauptvortheil wird hierbei darin zu suchen sein, daß diese Verkehre auf der neuen Linie mit größerem Gewinn zu bedienen sein werden, als auf den älteren längeren Linien. Jedenfalls wird aber an den Ausgaben in vielen Beziehungen zu sparen sein, namentlich werden die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, welche im Geschäftsjahre 188 $\frac{1}{1}$: 30.457 *M* 62 $\frac{1}{2}$ betragen, zum bei Weitem größten Theile ganz in Wegfall kommen und die hierbei erzielten Ersparnisse die erforderlichen Rücklagen in den Erneuerungsfonds erheblich überschreiten.

Steht unter solchen Verhältnissen zu hoffen, daß allmälig ein zur Verzinsung des aufzuwendenden Capitals hinreichender Ueberschuß zu erzielen sein wird, so liegt doch der Hauptvortheil, wie schon oben angedeutet worden ist, darin, daß die Sächsische Staatsbahnverwaltung in Folge des Besitzes der in Frage stehenden Linie freiere Hand in der Verkehrsleitung erhalten, daß eine lästige Concurrenz mit ihren Ansprüchen beseitigt und eine Vereinigung mit der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn, sowie eine bequeme und wohlfeile Einmündung der letzteren in den Bahnhof Weida ermöglicht werden wird.

Im Uebrigen aber ist die Bahn auch für die Werdauer und Trünziger Staatsforstreviere, sowie für eine größere Zahl Sächsischer Orte, namentlich Seelingstädt, Chursdorf, Albersdorf, Wolframsdorf, Trünzig, Walddorf, Stöcken und vor Allem Werdau und den ganzen dortigen Industriebezirk, sowie für die Kohlenabfuhr von Zwickau von Wichtigkeit, wie überhaupt der Schwerpunkt des localen Verkehrs der ganzen Linie im Königreiche Sachsen gelegen ist.

Die einzelnen Bestimmungen des Vertrags werden einer ausführlichen Erläuterung kaum bedürfen.

In § 1 wird der Umfang des zu erwerbenden Objectes festgesetzt. Es wird darnach die Bahn mit allem Zubehör an Immobilien und Mobilien mit alleiniger Ausnahme eines in der Stadt Weida gelegenen, von der Gesellschaft für die Zwecke ihrer Direction und Centralverwaltung angekauften Hausgrundstücks erworben. Die Bestimmungen in §§ 2, 4, 6, 9, 10 entsprechen denjenigen Vereinbarungen, welche auch bei früheren Ankäufen von Bahnen, insoweit sie nicht mit den Activen und Passiven übernommen worden sind, getroffen worden sind. § 3 setzt den Zeitpunkt des Ueberganges der Bahn auf den 1. April 1882 fest. In § 5 ist eine von der Gesellschaft eingegangene specielle Verpflichtung übernommen worden, was um so weniger zu Bedenken Anlaß giebt, als es im eigenen Interesse der Bahnverwaltung liegt, die bestehende Zweiggleisanlage in Wünschendorf, durch welche der Bahn ein immerhin erheblicher Verkehr zugeführt wird, zu erhalten, beziehentlich eine solche in Werdau, insoweit dies technisch ausführbar sein sollte, zuzulassen. In § 7 sind die Termine für die Zahlung des Kaufpreises fixirt.

Die in § 8 vorbehaltenen Genehmigungen sind insoweit bereits ertheilt, als die beteiligten Regierungen sich mit dem Ankaufe der Bahn durch den Sächsischen Staatsfiscus vorläufig und vorbehaltlich der anderweiten Regelung der dadurch veränderten staatsrechtlichen Beziehungen einverstanden erklärt haben und die Generalversammlung der Actionäre den Verkauf der Bahn auf der vereinbarten Grundlage nach Mittheilung der Gesellschaftsdirection am 7. October 1881 mit 18.647 gegen 1160 Stimmen genehmigt hat.

Die Bahn bedarf nur unwesentlicher Nacharbeiten, um in vollkommen betriebstüchtigen Zustand versetzt zu werden; es gehören hierher die Beseitigung einiger Rutschungen, Erneuerung von Unterlagsplatten, genaue Justirung der schärferen Curven von 300 bis 400 Meter Radius, Erbauung einiger Abtrittsanlagen bei Bahnwärterhäusern, Herstellung eines Brunnens in Seelingstädt u. Die Kosten dieser Herstellungen werden, einschließlich der Kosten der Durchführung des Kaufvertrags und namentlich der grundbücherlichen Regulirung den Betrag von 25.000 *M* nicht übersteigen, so daß dann die Bahn dem Staate 2.800.000 *M*, d. i. pro Kilometer 84.337,35 *M* kosten wird.

Auf Grund vorstehender Erwägungen richtet die Staatsregierung an die Ständeversammlung den Antrag:

sie zum Ankauf der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Weida auf Grund des Vertrags unter C zu ermächtigen.

Was nun die Beschaffung der zu dem Ankaufe der vorgedachten beiden Bahnen erforderlichen Mittel betrifft, so schlägt die Regierung vor, dieselben dem bei der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Erneuerungsfonds zu entnehmen.

Der Erneuerungsfonds hat am Schlusse des Jahres 1880 einen rechnungsmäßigen Bestand von 10.843.539 *M* 46 *℔* gehabt. Unter diesem Bestande befanden sich Effecten im Nominalwerthe von 8.805.100 *M*, dieselben hatten am 31. December 1880 einen Coursverth von 7.537.439 *M* 30 *℔*. Legt man den letzteren zu Grunde, so betrug der Bestand 9.575.878 *M* 76 *℔*.

Ueber den für Ende 1881 zu erwartenden Abschluß lassen sich gegenwärtig einigermaßen zutreffende Angaben nicht machen, da der Stand erst dann übersehen werden kann, wenn die Werkstätten- und die Oberbaumaterialienrechnung der Staatseisenbahnverwaltung fertiggestellt sind, was vor Mitte 1882 nicht der Fall ist. Inzwischen läßt sich annehmen, daß der Fonds, aus welchem für das Jahr 1881 in Gemäßheit des verabschiedeten Staatshaushaltes für 1881 ein Betrag von 1.700.000 *M* zu entnehmen und als Betriebsüberschuß im ordentlichen Etat zu vereinnahmen ist, Ende dieses Jahres eine, wenn auch nur geringfügige Abminderung aufweisen wird. Immerhin aber wird der Fonds noch eine Höhe haben, welche zur Bestreitung der auf denselben gewiesenen regelmäßigen Ausgaben nicht erforderlich ist, zumal da nach den Einstellungen in dem Etat für 1882 anzunehmen ist, daß während dieser Jahre die Einnahmen des Fonds die regelmäßigen Ausgaben noch übersteigen werden. Da es nun nicht in der Absicht liegt, den Fonds eine unnöthige Höhe erreichen zu lassen, so erscheint es gerechtfertigt, zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung denselben ausnahmsweise mit heranzuziehen.

Nach den obigen Ausführungen würden sonach dem Fonds 2.400.000 *M* dreiprocentige Rente, welche unter den Effecten des Fonds vorhanden ist, und außerdem an baaren Mitteln ein Capital von 3.210.150 *M*, nämlich 410.150 *M* für die Chemnitz-Würschnitzer und 2.800.000 *M* für die Sächsisch-Thüringische Ostwestbahn Zwickau-Weida zu entnehmen sein. Rechnet man den Cours der Rente zu 80 Procent, so entsprechen die 2.400.000 *M* Rente einem baaren Capitale von 1.920.000 *M* und es berechnet sich die außerordentliche Entnahme auf 5.130.150 *M*. Hierzu kommen noch die Zinsen für rückständige Kaufgelder der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn und die Anleihen der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn bis zu deren Aus- und beziehentlich Rückzahlung; diese aber können als besondere Capitalverminderung nicht angesehen werden, da der Erneuerungsfonds bis zu dem Termine der Aus- und beziehentlich Rückzahlung ebenfalls im Genusse der Zinsen von den entsprechenden Capitalbeträgen verbleibt.

Wird sonach das Anlagecapital der Staatseisenbahnen um 5.130.150 *M* lediglich durch Entnahme aus angesammelten Eisenbahnbetriebsüberschüssen früherer Jahre, also ohne daß die allgemeinen mobilen Bestände hierzu herangezogen werden, erhöht, so rechtfertigt es sich, an dem Anlagecapitale der älteren Linien eine Abschreibung von gleicher Höhe als Ersatz für durch Bahnhofsumbauten und Bahnverlegungen vernichtete frühere Bauobjecte vorzunehmen, wodurch zugleich einer mehrfach von den Ständen ausgegangenen Anregung entgegengekommen wird. Die Regierung beabsichtigt daher nach Abwicklung der jetzt in Frage stehenden Kaufgeschäfte den dem Erneuerungsfonds entnommenen Betrag nach ungefährem Verhältniß des Werthes der größeren ganz oder theilweise vernichteten Objecte an dem Anlagecapitale der betreffenden älteren Linien abzuschreiben.

Die Staatsregierung richtet nunmehr an die Ständeversammlung den Antrag:

sie zu Entnahme der zu dem Ankaufe der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn und der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn Zwickau-Weida erforderlichen Mittel aus den Beständen des Erneuerungsfonds zu ermächtigen.

A.

Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn.

Durch Allerhöchstes Decret vom 2. December 1856 ist einer Actiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahngesellschaft“ mit dem Sitze in Chemnitz gebildet hatte, die Concession zum Baue und Betriebe einer, von einem noch zu bestimmenden Punkte der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn bis zu einem ebenfalls noch der genaueren Bestimmung unterliegenden Punkte in der Nähe der Niederwürschnitzer Steinkohlenwerke führenden Eisenbahn, sowie von Zweigbahnen nach den einzelnen Kohlenschächten der Umgegend, nicht minder für den Fall, daß der Actienverein die Fortführung der Hauptbahn bis Stollberg oder dessen Nähe beschließen sollte, auch dieser Fortsetzung ertheilt worden. In Folge dieser Concession ist die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn erbaut worden, welche sich auf der Station Wüstenbrand von der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahnlinie abzweigt und nach einem bei Lugau sich befindenden Bahnhofe, sowie einem, eine Strecke hinter demselben errichteten Sammelplatze führt. Die Fortsetzung der Bahn nach Stollberg ist Seiten der Gesellschaft unterlassen worden und es hat dieselbe auf die Concession für diese Fortsetzung verzichtet, nachdem der Staat den Bau der Linie St. Egidien-Stollberg beschlossen hatte. Die Bahn ist im November 1858 dem Betriebe übergeben und der letztere von vornherein der Staatseisenbahnverwaltung übertragen worden. Nach dem diesfalls abgeschlossenen Vertrage ist der Betrieb zunächst auf 20 Jahre, von der Betriebseröffnung an gerechnet, von der Staatseisenbahnverwaltung übernommen worden, dergestalt, daß, wenn nicht der Vertrag 1 Jahr vor Ablauf der nurgedachten Frist gekündigt würde, derselbe stillschweigend als auf anderweite 20 Jahre verlängert gelten sollte. Der Vertrag charakterisirt sich als ein Pachtvertrag, indem der Staatsfiscus sämtliche Einnahmen vom Betriebe bezieht, sämtliche Betriebsausgaben, einschließlich der durch die Unterhaltung der Bahn und ihrer Transportmittel erwachsenden, bestreitet und der Gesellschaft von dem transportirten Kohlenquantum eine festgesetzte Gebühr, sogenanntes Scheffelgeld, abgiebt. Diese Gebühr war anfänglich auf einen Groschen für jeden transportirten, auf die Staatsbahn übergehenden Scheffel Kohlen festgesetzt, wurde später auf 55 Groschen für die einfache Wagenladung von 100 Centnern normirt, vor einer Reihe von Jahren aber auf 45 Groschen für die einfache Wagenladung, und, was die in der Richtung über Hohenstein gehenden Kohlen anlangt, auf 33 Groschen ermäßigt.

Da die ursprünglich festgesetzte Dauer des Vertrages im November dieses Jahres abläuft, so hatte die Regierung die Frage in Erwägung zu ziehen, ob sie denselben auf weitere 20 Jahre fortsetzen oder ob sie denselben kündigen sollte. Obwohl nun wenigstens in den letzten Jahren der Vertrag finanziell für den Staatsfiscus nicht gerade unvorthelhaft gewesen ist, indem die Einnahmen von dem Betriebe der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn zur Deckung des Pachtzinses und der Betriebsausgaben ausgereicht und sogar zeitweilig noch einen kleinen Ueberschuß ergeben haben, so vermochte doch die Regierung aus volkswirtschaftlichen Gründen auf eine unveränderte Fortsetzung des dormaligen Vertrages nicht einzugehen.

Wegen der Höhe des an die Gesellschaft zu entrichtenden Pachtzinses konnten nämlich die allgemeinen Tarificationsgrundsätze der Staatseisenbahnverwaltung für Kohlen auf den Transport der Lugauer Kohlen, soweit er auf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn zu bewirken ist, nicht ohne Weiteres angewendet werden, da der nach Abzug des Scheffelgeldes von den normalen Tariffätzen verbleibende Frachtsatz zur Deckung der Betriebskosten keineswegs ausgereicht haben würde. Es haben daher die Frachtsätze für den

Kohlentransport ab Lugau höher normirt werden müssen, als sonst auf den Sächsischen Staatseisenbahnen üblich ist, was zu vielfachen Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben hat. Die Regierung mußte es somit für ihre Pflicht erachten, den Ablauf des seitherigen Vertrages dazu zu benutzen, auf eine Beseitigung der bestehenden Ungleichmäßigkeiten hinzuwirken.

Hierzu kam, daß mit der bevorstehenden Fertigstellung der Staatsbahnlinie St. Egidien-Delsnitz-Stollberg, mit welcher eine zweite Linie für die Abfuhr der Kohlen aus dem Lugau-Delsnitzer Becken geschaffen wird, ein Concurrrenzverhältniß zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahngesellschaft geschaffen wird, welches es geradezu unthunlich machte, den alten Vertrag ohne Modificationen und neue Abmachungen einfach fortzusetzen.

Die Regierung hat daher den Vertrag rechtzeitig gekündigt und es ist hierauf von der Gesellschaft die Frage an dieselbe gerichtet worden, ob sie nicht von dem in den Concessionsbedingungen der Gesellschaft gegenüber vorbehaltenen Ankaufsrechte Gebrauch machen wolle. In § 20 der Concessionsbedingungen ist nämlich bestimmt, daß die Regierung sich das Recht vorbehalte, das Eigenthum der Hauptbahn nebst Zweigbahnen und sonstigem Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben. Dieses Kaufsrecht soll entweder im Wege freier Vereinbarung zu jeder Zeit, außerdem aber nicht vor Ablauf des zwanzigsten Betriebsjahres, d. i. also nicht vor November dieses Jahres, geltend gemacht werden können. Letzteren Falls soll der jährliche Reinertrag der letzten fünf Jahre vor dem Ankaufe bei der Ermittlung des Kaufwerthes dergestalt untergelegt werden, daß derselbe mit 25 zu Capital erhoben wird. Mindestens aber soll das wirkliche Baucapital inclusive der aufgewendeten Bauzinsen vergütet werden.

Im Falle eines Ankaufes sollen alle Activen und Passiven der Gesellschaft auf den Staat übergehen. Ueber die Ermittlung des durchschnittlichen Reinertrages sind in dem Betriebsvertrage die näheren Bestimmungen getroffen worden.

Der Ankauf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn mußte der Regierung in mehrfacher Beziehung als eine erwünschte und vortheilhafte Maßregel erscheinen. Derselbe ermöglicht der Staatseisenbahnverwaltung die freie ungehinderte Disposition über die bei dem Transporte der Lugauer und Delsnitzer Kohlen zu wählenden Wege, indem er ihr gestattet, jederzeit den Weg zu wählen, auf welchem der Transport am rationellsten und billigsten bewirkt werden kann.

Der Kohlenverkehr aus dem in Frage stehenden Becken läßt sich nämlich in zwei Gruppen theilen; die eine umfaßt diejenigen Schächte, welche mit dem Bahnhofe Lugau und dem dahinter gelegenen Sammelplaze der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahngesellschaft verbunden sind; die andere diejenigen Schächte des Delsnitz-Gersdorfer Reviers, welche in der Hauptsache mit dem Bahnhofe Delsnitz der neuen Staatsbahnlinie in Gleisverbindung gebracht werden sollen. Beide Gruppen erhalten eine directe Gleisverbindung unter einander durch eine von der neuen Staatsbahnlinie nach dem mehrgedachten Sammelplaze führende Zweiglinie. Nach Fertigstellung dieser Verbindungen werden sich die Entfernungen wie folgt stellen:

1. Lugau-Wüstenbrand	11 Kilometer,
2. Lugau-St. Egidien via Wüstenbrand	22 "
3. Lugau-St. Egidien via Delsnitz	17 "
4. Delsnitz-St. Egidien	10 "
5. Delsnitz-Wüstenbrand über St. Egidien	21 "
6. Delsnitz-Wüstenbrand über Lugau	17 "

Hieraus geht hervor, daß für den gesammten hier in Frage stehenden Kohlenverkehr, sowohl der Lugauer als der Delsnitz-Gersdorfer Gruppe, der kürzeste Weg bei dem Transporte nach Wüstenbrand und allen östlich davon gelegenen Stationen über die

Chemnitz-Würschnitzer Bahn, bei dem Transporte nach St. Egidien und westlich davon gelegenen Stationen dagegen über die neue Staatsbahnlinie führt, während bei dem Transporte nach Hohenstein der eine oder der andere Weg sich als der kürzeste darstellt, je nachdem die Kohle aus den Schächten des Lugauer oder des Delsnitz-Gersdorfer Reviers stammt.

Solange nun beide Routen verschiedene Eigenthümer haben, wird das naturgemäße Streben der Staatseisenbahnverwaltung dahin gerichtet sein müssen, sämtliche in ihrem Bereich aufgegebene Kohlen, sei es, daß sie nach Westen oder Osten gehen, soweit irgend möglich über St. Egidien zu befördern, während die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahngesellschaft die in ihrem Bereiche zur Verfrachtung kommenden Kohlen möglichst ausschließlich über Wüstenbrand zu befördern suchen müßte. Dies hat zur Folge, daß die Kohlen vielfach auf Umwegen zu wenig auskömmlichen Frachtsätzen befördert und daß somit der Reinertrag vom Kohlentransporte für beide Theile wesentlich geschmälert werden würde.

Es geht zugleich hieraus zur Genüge hervor, wie schwierig es für die Staatseisenbahnverwaltung sein würde, den Betrieb der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn weiter zu führen, ohne entweder ihre eigenen fiscalischen, oder die ihr anvertrauten Interessen der Gesellschaft zu verletzen.

Die Regierung glaubte hiernach der in Anregung gebrachten Frage eines Ankaufes der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn um so mehr näher treten zu sollen, als durch denselben ein weiterer Vortheil erzielt werden würde.

Außer der jetzt im Baue befindlichen Staatsbahnlinie St. Egidien-Stollberg mit einer Abzweigung nach dem Lugauer Sammelplatze war bekanntlich ursprünglich noch eine weitere Zweiglinie von dem Bahnhofe Delsnitz nach Hohenstein projectirt. Diese Linie ist vorläufig nur insoweit in Ausführung begriffen, als es zur Hereinziehung einiger größerer Schächte in das Eisenbahnnetz nöthig war.

Sobald sich nun der Staat auch im Besitze der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn befindet, mithin auch eine Schienenverbindung nach Osten besitzt, erledigt sich ein wesentlicher Zweck der Delsnitz-Hohensteiner Linie, und kann deren Bau jedenfalls so lange entbehrt werden, als nicht etwa näher nach Hohenstein zu gelegene Kohlenschächte entstehen sollten.

Sah sich unter diesen Umständen die Regierung veranlaßt, die Kaufsofferte der Gesellschaft nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, so kam es vor Allem darauf an, den wahren Werth der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn zu ermitteln, da bei dem Ankaufe dieser Bahn unbedingt davon ausgegangen werden mußte, daß aus diesem Geschäfte dem Staate kein pecuniärer Nachtheil erwachsen dürfe. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet war es zunächst zweifellos, daß die Festsetzung des Kaufpreises nach den in der Concessionsurkunde vorbehaltenen Bedingungen für die Regierung unannehmbar sein würde. Zwar liegt eine Reinertragsberechnung für die letzten fünf Jahre nach den in der Concessionsurkunde und dem Betriebsvertrage festgesetzten Bestimmungen nicht vor; da aber der Betrieb der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn in den letzten Jahren nicht nur die Betriebskosten und den an die Gesellschaft gezahlten Pachtzins gedeckt, sondern noch einen Ueberschuß ergeben hat — derselbe betrug beispielsweise 1874: 10.741 *M.*, 1875: 19.978 *M.*, 1876 sogar 64.740 *M.* —, so wird man jedenfalls nicht zu hoch greifen, wenn man die in den letzten Jahren an die Actionäre gezahlten Dividenden als Reinertrag annimmt.

Die Dividende betrug nun:

1873: 10	Procent d. i. auf 4000 Actien à 300 M:	120.000 M,
1874: 10 $\frac{1}{2}$	= = = = =	126.000 =
1875: 11 $\frac{3}{4}$	= = = = =	141.000 =
1876: 16 $\frac{1}{8}$	= = = = =	194.000 =
1877: 16 $\frac{1}{3}$	= = = = =	196.000 =
64 $\frac{3}{4}$ Procent = = = = =		777.000 M,

d. i. im jährlichen Durchschnitt 12,95 Procent, oder
155.400 M.

Hiernach wären als Kaufpreis, außer der Uebernahme sämtlicher Passiven und Activen, zu zahlen

$$155.400 M \times 25 = 3.885.000 M,$$

und es fielen somit auf jede Actie ein Antheil von 971 M 25 S.

Ein derartiger Preis würde schon um deswillen als unangemessen anzusehen sein, weil, wie schon oben erwähnt, mit dem Uebergange der Bahn auf den Staat eine völlige Umgestaltung der auf derselben bestehenden Kohlentarife unbedingt einzutreten hat, durch welche der Ertrag der Bahn geschmälert werden wird.

Dies ist von der Gesellschaft von vornherein anerkannt worden; dieselbe hat eine Berechnung angestellt, wie hoch sich der Reinertrag in den letzten fünf Jahren belaufen haben würde, wenn die auf den Sächsischen Staatsbahnen sonst geltenden Tarife auch auf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn eingeführt gewesen wären, und ist dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß ein Kaufpreis von 523 M baar oder von 700 M in dreiprocentiger Rente für jede Actie dem unter solchen Verhältnissen anzunehmenden Ertragnisse entsprechen würde.

Vom Standpunkte der Regierung aus kommt es bei der Ermittlung des dem wahren Werthe der Bahn entsprechenden Kaufpreises aber nicht sowohl auf die Erträge, welche die Bahn in der Vergangenheit geliefert hat, als vielmehr darauf an, wie sich dieselben in der Zukunft gestalten werden. In dieser Beziehung ist nun zunächst zu constatiren, daß der Personen- und der Güterverkehr der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn vorläufig, abgesehen von dem Kohlenverkehr, sich in Zukunft jedenfalls nicht ungünstiger gestalten wird, als seither. Denn durch die Eröffnung der St. Egidien-Stollberger Eisenbahn wird ein großer Theil des ziemlich bedeutenden auf der Straße zwischen Stollberg und Chemnitz sich bewegenden Verkehrs der Eisenbahnlinie Stollberg-Lugau-Wüstenbrand-Chemnitz zufallen; dieser Verkehrszuwachs aber wird dem Verkehre, welcher durch die Abkürzungslinie nach St. Egidien und darüber hinaus gelegenen Stationen der Linie Lugau-Wüstenbrand entzogen werden wird, mindestens gleichkommen. Was aber den Haupttheil des Verkehrs anlangt, den Kohlenverkehr, so ist auch hier die Annahme gerechtfertigt, daß eine wesentliche Schmälerung desselben in Zukunft nicht eintreten wird. Der Lugauer Kohlenverkehr ist in einer fortdauernden Steigerung begriffen, das Transportquantum ist von 9552 Wagenladungen, à 5000 Kilogramm, im Jahre 1859 auf 54.799 Wagenladungen im Jahre 1876 gestiegen und selbst im Jahre 1877 hat, während der Kohlentransport aus dem Zwickauer und Dresdner Reviere in diesem Jahre um 5,2 und beziehentlich 1,7 Procent gefallen ist, eine weitere Steigerung auf 57.044 Wagenladungen stattgefunden. Dieses Resultat verdankt die Lugauer Kohle ihrer vorzüglichen Qualität, welche es ihr trotz der obwaltenden ungünstigen Tarifverhältnisse ermöglicht hat, in Gebiete vorzudringen, die früher ausschließlich von Kohlen anderer Reviere beherrscht wurden. Es ist kaum zu zweifeln, daß sich das Absatzgebiet der Lugau-Delsnitzer Kohle, zumal da in diesem Reviere eine größere Zahl sehr leistungsfähiger Schächte in der nächsten Zeit zur vollen Förderung gelangen dürfte, ganz wesentlich erweitern wird, wenn auf den die Abfuhr dieser Kohlen vermittelnden Linien die Staatsbahntarife zur

Einführung gelangen. Zieht man nun weiter in Betracht, daß von den Kohlen des Lugau-Delsnitzer Reviers der größere Theil nach Osten zu transportiren ist, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß das der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn zufallende Transportquantum auch nach Eröffnung der Staatsbahnlinie Stollberg-St. Egidien nicht geschmälert werden wird.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände glaubte die Regierung ohne alle Gefahr für die Staatscasse sich zur Uebernahme der Bahn mit allen Activen und Passiven gegen Gewährung von

2.600.000 *M*

nominal in dreiprocentiger Rente an die Actionäre, d. i. von 650 *M* dreiprocentiger Rente für jede Actie erbieten zu können. Obwohl die den Actionären bei Bewilligung dieses Kaufpreises zufließende jährliche Rente nur $6\frac{1}{2}$ Procent beträgt, während nach dem Obigen die durchschnittliche Rente der letzten fünf Jahre 12,95 Procent betragen hat, so erklärte sich die Gesellschaft doch bereit, auf diese Offerte einzugehen, da sie sich sagen mußte, daß die eigene Uebernahme des Betriebes auf der an beiden Endpunkten an die Sächsischen Staatsbahnen anschließenden nur 11 Kilometer langen Bahn mit großen Schwierigkeiten und Opfern verbunden sein würde.

Es kam somit ein vorläufiges Abkommen dahingehend zu Stande, daß

1.

der Staat die Bahn mit allen Activen und Passiven vom 1. Juli dieses Jahres ab übernehmen, dafür

2.

einen Kaufpreis von 650 *M* nominal in dreiprocentiger Rente, mit laufenden Zinsen ab 1. Juli dieses Jahres, für jede Actie gewähren und daß

3.

die Gesellschaft die planmäßige Amortisation ihrer Prioritätsanleihe auf das Jahr 1878 noch aus eigenen Mitteln bewirken solle.

Das nach diesem Abkommen von dem Staatsfiscus aufzuwendende Capital berechnet sich nun in folgender Weise:

650 *M* dreiprocentige Rente für jede der 4000 Actien ergibt einen Kaufpreis von
2.600.000 *M* in Rente,

d. i. zum Course von rund 72 Procent gerechnet, ein Capital von

1.872.000 *M* — & Demnächst hat die Gesellschaft eine vierprocentige Prioritätsanleihe im ursprünglichen Betrage von 450.000 *M* aufgenommen, welche aber nach Tilgung der auf das Jahr 1878 fallenden Amortisationsquote nur noch im Betrage von

369.000 = — = besteht. Die Tilgung dieser Anleihe wird im Jahre 1900 beendet sein; dieselbe erfolgt nach Belieben der Eisenbahngesellschaft entweder durch Ausloosung nach einem genehmigten Tilgungsplane unter Verwendung einer jährlichen Amortisationsquote von 7500 *M* und den ersparten Zinsen oder durch freihändigen Ankauf der in jedem Jahre planmäßig zu tilgenden Obligationen.

Hierzu tritt eine schwebende Schuld von

84.364 = 46 = , welche zur Herstellung einer auf Kosten der Gesellschaft gebauten Kohlenzweigbahn und einiger Neubauten aufgenommen worden war. Dazu kommen noch folgende Beträge, welche

2.325.364 *M* 46 & Seitenbetrag.

2.325.364 *M* 46 & Uebertrag.

seiner Zeit aus der Staatseisenbahncasse vorschußweise auf einige, im Interesse des Betriebes gebotenen Herstellungen verwendet worden sind und nach dem diesfalls getroffenen Abkommen bei Auflösung des Betriebsvertrages von der Gesellschaft zu erstatten waren, nunmehr aber als Passivum mit zu übernehmen und der Betriebscaffe zurückzugewähren sind, und zwar

3.600 = — = für Herstellung einer genügenden Wasserleitung in Lugau und
6.445 = 87 = für Vergrößerung des Güterschuppens in Lugau.

Diese Posten ergeben ein Gesamtcapital von

2.335.410 *M* 33 & Hiervon geht ab der mit zu übergebende Reservefonds im Betrage von

60.000 = — =, so daß das Anlagecapital betragen würde

2.275.410 *M* 33 &

Für diesen Kaufpreis würde der Staat erwerben: die Hauptbahn mit einer Länge von 11 Kilometer, einschließlich des Bahnhofes Lugau und des Sammelplatzes, die aus 2 Locomotiven und 186 Güterwagen bestehenden Betriebsmittel, die auf Kosten der Gesellschaft gebauten Zweigbahnen sammt allen Nebenanlagen.

Nimmt man an, daß das vom Staate aufzuwendende Capital, einschließlich der Kosten der Eigenthumsübertragung, sich auf rund

2.300.000 *M*

belaufen würde, so würde zur Verzinsung desselben jährlich aufzubringen sein:

78.000 *M* Rente für die Actionäre,

14.760 = vierprocentige Zinsen von 369.000 *M* Prioritäten,

circa 2.460 = Zinsen von dem Rest des Capitals nach Abzug der Rente für die Actionäre und der Prioritätenschuld.

Sa. 95.220 *M*.

Wollte man aber auch die Amortisation der Anleihe als dem Betriebe der Bahn zur Last fallend ansehen, so würde vorstehende Summe sich um 7500 *M* Amortisationsquote und um 3240 *M* ersparte Zinsen, mithin auf 105.960 *M* erhöhen.

Nach den eingehendsten Ermittlungen kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß der Reinertrag der Bahn diese Summe erreichen wird.

Nachdem nun die Generalversammlung der Gesellschaft in einer am 25. April dieses Jahres abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung dem vorläufigen Kaufabkommen mit 327 gegen 14 Stimmen zugestimmt hat, richtet die Regierung in der Ueberzeugung, daß dieses Abkommen sowohl im Hinblick auf die finanziellen als die Interessen des Staatseisenbahnbetriebes für den Staatsfiscus nur vortheilhaft ist, an die Ständeversammlung den Antrag:

sie zum Ankaufe der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn unter den vorgedachten Bedingungen zu ermächtigen.

B.

Zwischen

dem Königlichen Finanzministerium
in Vertretung des Staatsfiscus im Königreiche Sachsen
einer-

und

der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft,
vertreten durch ihr Directorium und mit Genehmigung ihres Ausschusses
andererseits

ist auf Grund der Bestimmungen in § 39 des wegen Uebernahme des Betriebes der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn seitens der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zwischen dem Königlichen Finanzministerium und dem Directorium der Gesellschaft unter dem 14. October 1878 vereinbarten, von der Generalversammlung der Gesellschaft am 8. November 1878 genehmigten Uebereinkommens nachstehender

V e r t r a g

auf Grund stattgehabter Verhandlung abgeschlossen worden.

1.

Es überläßt die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft das gesammte ihr gehörige Eisenbahnunternehmen mit sämmtlichen Aktiven und Passiven — jedoch mit Ausnahme der Prioritätsanleihe der Actiengesellschaft, über welche in § 3 sub b besondere Bestimmung getroffen ist — nach dem Stande vom 31. December 1881 käuflich an den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen.

Letzterer erwirbt sonach sämmtliche der genannten Gesellschaft gehörige Eisenbahnlinien, sowie Zweigbahnen und Zweiggleise nebst allem Zubehör und Inventar an Transportmitteln, Vorräthen, Ausrüstungsgegenständen aller Art, sowie alle der Gesellschaft gehörigen Immobilien und derselben zustehenden dinglichen und persönlichen Rechte, einschließlich der Rechte und Klagbefugnisse, welche die Gesellschaft auf eigenthümliche Erwerbung der zu ihren Eisenbahnanlagen verwendeten Grundstücke auf Grund von derzeit etwa noch schwebenden Expropriationsverhandlungen, beziehentlich auf Grund der sonst mit den früheren Besitzern etwa abgeschlossenen Vereinbarungen und Vergleiche erlangt hat, nebst den für diese Rechte bestellten Sicherheiten, Dispositionsbeschränkungen, und Cautionshypotheken, ingleichen die vorhandenen Effecten, Werths- und Cassenbestände, wogegen er alle der contrahirenden Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten übernimmt.

Die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actiengesellschaft ist damit einverstanden und beantragt hiermit, daß der Staatsfiscus als Eigenthümer des gesammten Grundbesitzes der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actiengesellschaft auf den einzelnen Folien der betreffenden Grund- und Hypothekenbücher eingetragen, daß rücksichtlich aller derjenigen Grundstücke, auf deren eigenthümliche Erwerbung die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actiengesellschaft ein Recht erworben hat, statt ihrer seiner Zeit der Staatsfiscus als Eigenthümer eingetragen, und daß alle diejenigen Rechte, welche sich in den Grund- und Hypothekenbüchern zu Gunsten der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actiengesellschaft eingetragen finden, auf den Staatsfiscus überschrieben werden, indem sie auf Benachrichtigung hiervon allenthalben verzichtet.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Chemnitz-Büschnitzer Eisenbahn-Actiengesellschaft auf Verlangen des Königl. Finanzministeriums jederzeit und unweigerlich die vorstehenden Erklärungen, soweit nöthig, in Ansehung der näheren Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke zu vervollständigen und in eintragsfähigen Urkunden zu wiederholen.

2.

Der Staatsfiscus im Königreiche Sachsen gewährt für die Ueberlassung dieses Eisenbahnunternehmens der Gesellschaft im Ganzen

Zwei Millionen Vierhundert Tausend Mark

in Schuldverschreibungen der Königlich Sächsischen dreiprocentigen Rentenanleihen zum Nominalwerthe gerechnet, sammt laufenden Zinsen vom 1. Januar 1882 ab, und zwar sofort, nachdem der Staatsfiscus als Eigenthümer der der Gesellschaft gehörigen Grundstücken auf den betreffenden Folien der Grund- und Hypothekenbücher eingetragen worden ist.

3.

Außerdem übernimmt der Staatsfiscus sämtliche Passiven der Gesellschaft — jedoch mit Ausnahme der unter b erwähnten Prioritätsanleihe — zur eigenen Vertretung und zwar unter folgenden vereinbarten Modalitäten:

a) Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Ende des Jahres 1881 eine Bilanz ihres Vermögens und eine Schlussrechnung über die Ergebnisse des Betriebes während des Jahres 1881 nach den von ihr befolgten Grundsätzen aufzustellen und solche dem Königl. Finanzministerium zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, den sich ergebenden Ueberschuß aber erst nach Ertheilung dieser Genehmigung zur Auszahlung zu bringen.

Der aus dieser, von dem Königl. Finanzministerium zu genehmigenden Bilanz sich ergebende Ueberschuß verbleibt der Gesellschaft.

b) Die von der Gesellschaft unter dem 15. Mai 1861 aufgenommene Prioritätsanleihe, welche nach dem der betreffenden Hauptschuldverschreibung angefügten Tilgungsplane am Schlusse des Jahres 1881 noch in der Höhe von

Drei Hundert Fünf und Dreißig Tausend Ein Hundert Mark — Pf.

besteht, wird von dem Staatsfiscus nicht mit übernommen, sondern die Rückzahlung gegen Einlieferung der Prioritätsobligationen sammt Talons und Coupons der Gesellschaft überlassen. Der Staatsfiscus verpflichtet sich jedoch, die zur Rückzahlung der Anleihe erforderlichen Capitalbeträge sammt Zinsen ab 1. Januar 1882 bis zum Ablaufe der in Art. 245 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmten einjährigen Frist, sowie die zur gerichtlichen Deponirung der bis zum Ablaufe dieser Frist nicht abgehobenen Capitalbeträge sammt Zinsen erforderlichen Mittel der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Desgleichen wird der Staatsfiscus die zur Einlösung der bis zum Schlusse des Jahres 1881 fällig gewordenen, aber noch nicht zur Einlösung gebrachten Dividendenscheine und Zinscoupons, soweit solche noch nicht verjährt sind, erforderlichen Mittel ebenfalls der Gesellschaft überweisen, die bei Löschung der Firma aber etwa noch rückständigen Dividendenscheine und Zinscoupons bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist selbst einlösen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die von ihr eingelösten Prioritätsobligationen sammt Talons und Coupons, sowie die eingelösten rückständigen Dividendenscheine und Zinscoupons an das Königl. Finanzministerium zur Vernichtung einzuliefern, auch die Vertheilung ihres Vermögens unter die Actionäre nur gegen Abgabe der Actien und dazu gehörigen Dividendenscheine zu bewirken und diese zu vernichten.

c) Die Darlehnsforderung des Commerzienraths Rud. Heydenreich in Dresden an die Gesellschaft im Betrage von

Dreißig Tausend Mark — Pf.

wird von dem Staatsfiscus zur eigenen Vertretung beziehentlich Rückzahlung übernommen.

d) Die Gesellschaft wird diejenige Forderung, welche nach ihren Büchern der Betriebsklasse gegenüber dem Baufond zusteht, aus eigenen Mitteln zur Erledigung bringen, wogegen der Staatsfiscus den vorhandenen Reservefond im Nominalbetrage von

Sechzig Tausend Mark — Pf.

der Gesellschaft überläßt.

e) Der Staatsfiscus verzichtet auf diejenigen Forderungen, im Gesamtbetrage von

Zehn Tausend Fünf und Bierzig Mark 87 Pf.,

welche demselben der Gesellschaft gegenüber für seiner Zeit aus Staatsmitteln bewirkte Baulichkeiten an der Wasserleitung und dem Güterschuppen in Lugau zustehen.

f) Der Staatsfiscus gewährt der Gesellschaft zur Bestreitung der Kosten ihrer Liquidation einschließlich der Remunerationen der Directorialmitglieder und beziehentlich Gesellschaftsbeamten ein Pauschquantum von

Zwanzig Tausend Mark.

Im Uebrigen tritt der Staatsfiscus in alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, desgleichen in alle gegen dieselbe schwebenden, oder von ihr anhängig gemachten Prozesse dergestalt ein, daß er wegen aller gegen die Gesellschaft erhobenen oder noch zu erhebenden und als rechtmäßig anzuerkennenden Ansprüche als Selbstschuldner haftet.

4.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ihr gehörigen Eisenbahnlilien sammt sämtlichem Zubehör in dem oben unter 1 bezeichneten Umfange vor Schluß des Jahres 1881 der von dem Königlichen Finanzministerium zu bezeichnenden Behörde zu übergeben, dergestalt, daß der Betrieb vom 1. Januar 1882 ab für Rechnung des Staatsfiscus erfolgen kann. Dagegen hat die gegenseitige Abrechnung wegen der Activen und Passiven erst nach Aufstellung und Festsetzung der von dem Königlichen Finanzministerium zu genehmigenden Bilanz für Ende December 1881 zu erfolgen. Das der Hauptverwaltung der Gesellschaft dienende Inventar und Mobilien wird derselben bis zur Beendigung der Liquidation zur Benutzung überlassen.

5.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, nachdem dieser Vertrag definitive Giltigkeit erlangt hat und die Bahn dem Staatsfiscus übergeben worden ist, in Liquidation zu treten, die Löschung ihrer Firma im Firmenregister aber nur nach erlangter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums zu beantragen.

6.

Die Giltigkeit dieses Vertrags wird von der Genehmigung der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen abhängig gemacht.

Sollte dieselbe bis zum Schlusse des Jahres 1881 nicht zu erlangen sein, so wird die Uebergabe der Bahn (vergl. Punkt 4) erst erfolgen, wenn diese Genehmigung ertheilt worden ist. Es wird aber gleichwohl die Bahn nach dem Stande der Bilanz für Ende December 1881 übernommen und der Betrieb ab 1. Januar 1882 für Rechnung des Staatsfiscus geführt werden.

7.

Die Gesellschaft bleibt von den Kosten der Ausführung dieses Kaufgeschäftes, sowie von Bezahlung des Vertrags- und Quittungstempels befreit.

Dresden, den 27. October 1881.

(L. S.) Finanz-Ministerium.
 von Könneritz.

Chemnitz, den 24. October 1881.

Der Ausschuß Das Directorium
der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft.
Justizrath Richter. R. Heydenreich. Emil Engel.

Leipzig,

den 29. October 1881,

hat vor mir, dem in Plagwitz-Leipzig wohnhaften Königlich Sächsischen Notare, Rechtsanwalt Ludwig Hermann Cerutti, und vor den zugezogenen beiden Zeugen, dem mir von Person bekannten und hier wohnhaften Markthelfer

Johann Hermann Erb stö ß er, 38 Jahre alt, und
Karl Ehregott Jesch, 40 Jahre alt,

der mir ebenfalls von Person bekannte und in Plagwitz-Leipzig wohnhafte

Herr Justizrath Ernst Richter, 46 Jahre alt,

sich in der Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft zu dem Inhalte vorstehender Urkunde, deren Vorlesen ablehnend, sowie zu seiner darunter befindlichen Namensunterschrift als eigenhändiger bekannt und sodann diese Registratur, nachdem ich ihm solche in Gegenwart der Zeugen vorgelesen hatte, zugleich mit denselben genehmigt und mitunterschrieben.

Justizrath Richter.

Johann Herrmann Erb stö ß er, als Zeuge.

Karl Ehregott Jesch, als Zeuge.

(L. S.) Rechtsanwalt Ludwig Hermann Cerutti, Königlich Sächsischer Notar.

Königliches Amtsgericht Chemnitz, Abtheilung B,

am 1. November 1881,

bekannt sich der dem Unterzeichneten zugleich als Gerichtsbeisitzer verpflichteten Protokollant von Person bekannte Kaufmann

Herr Emil Engel von hier

zu dem gesammten Inhalte des vorstehenden Vertrages, Vorlesen als mit Inhalte vollständig bekannt ablehnend, sowie zu seiner darunter ersichtlichen Namensunterschrift, als von ihm eigenhändig bewirkt.

Gleichzeitig wird auf Grund des Handelsregisters für die Stadt Chemnitz bezeugt, daß der Kaufmann

Herr Emil Engel und

der Kaufmann und Fabrikbesitzer

Herr Hermann Dietrich Rudolph Heydenreich,
Beide von hier,

Mitglieder des Directoriums der auf Folium 502 verlautbarten

Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actiengesellschaft

sind, sowie, daß nach § 68 des Gesellschaftsvertrags zur Zeichnung der Firma die Unterschrift von zwei Directorialmitgliedern genügend und erforderlich ist.

Geschehen, vorgelesen, genehmigt, im steten Beisein des Herrn Amtsrichter Rohr.

Nachrichtl.

Rohr,
Amtsrichter.

Treff,
verpfl. Prot. u. Ger.-Beif.

(L. S.)

Reg.

Königliches Amtsgericht Dresden,

am 7. November 1881.

An hiesiger Gerichtsstelle hat heute der dem protokollirenden Richter von Person bekannte

Herr Commerzienrath Rudolph Heydenreich hier,
Goethestraße Nr. 9 wohnhaft, den ganzen Inhalt des vorstehenden Kaufvertrags als Directorialmitglied der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actiengesellschaft genehmigt und seine darunter ersichtliche Namensunterschrift auf Vorhalten als seine eigenhändige recognoscirt.

Geschehen, vorgelesen, genehmigt in Gegenwart des mitunterzeichneten Herrn Gerichtsbeisizers Schiffmann.

v. Gottschalk, Assessor.

(L. S.)

Ernst Schiffmann,
verpfl. Gerichtsbeisizer.

C.

Zwischen

dem Königlich Sächsischen Finanzministerium
in Vertretung des Staatsfiscus im Königreiche Sachsen

und

der Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn (Zwickau-Weida)
vertreten durch ihre Direction,

ist auf Grund stattgehabter Verhandlungen nachstehender

Vertrag

vereinbart worden.

1.

Es überläßt die Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn (Zwickau-Weida) die ihr zugehörige Eisenbahn von Werdau nach Weida und zwar frei von allen Oblasten, Verbindlichkeiten, Pfandrechten zc. an den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen.

Letzterer erwirbt sonach sämtliche der genannten Gesellschaft gehörige, im Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen und den Herzogthümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen gelegenen Grundbesitzungen, gleichviel ob sie dem Eisenbahnbetriebe dienen oder aus anderen Gründen erworben worden sind, mit allen darauf befindlichen Gebäuden, Gleis-, Betriebs- und sonstigen Anlagen aller Art mit allen Zubehörungen und zum Bahnbetrieb gehörigen Inventarien; ferner mit sämtlichen Betriebsmitteln, bestehend aus 5 Stück dreifach gekuppelten Lastzugmaschinen, 12 Stück Personenwagen, 4 Stück Gepäckwagen, 26 Stück bedeckten Güterwagen, 15 Stück offenen Güterwagen mit hohen Seitenbords, 75 Stück offenen Güterwagen mit mittelhohen Seitenbords und 30 Stück offenen Güterwagen mit niedrigen, umzuklappenden Seitenbords, mit den erforderlichen Einrichtungen zum Langholztransport versehen; ferner mit allen Borräthen und Ausrüstungsgegenständen aller Art, mit Ausnahme der Cassenbestände, Werthpapiere und außenstehenden Forderungen; desgleichen sämtliche der Gesellschaft zustehenden dinglichen und persönlichen Rechte, einschließlic der Rechte und Klagbefugnisse, welche die Gesellschaft auf eigenthümliche Erwerbung der zu ihren Eisenbahnanlagen verwendeten Grundstücke auf Grund von Expropriationsverhandlungen oder sonstigen mit den früheren Besitzern abgeschlossenen Vereinbarungen und Vergleichen erlangt hat, nebst den für diese Rechte bestellten Sicherheiten, Dispositionsbeschränkungen und Cautionshypotheken.

Die Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn (Zwickau-Weida) ist damit einverstanden und beantragt hiermit, daß der Staatsfiscus im Königreiche Sachsen als Eigenthümer ihres gesammten Grundbesitzes auf den einzelnen Folien der betreffenden Grund- und Hypothekenbücher eingetragen, daß rücksichtlich aller derjenigen Grundstücke, auf deren eigenthümliche Erwerbung die Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn (Zwickau-Weida) ein Recht erworben hat, statt ihrer seiner Zeit der Staatsfiscus im Königreiche Sachsen als Eigenthümer eingetragen und daß alle diejenigen Rechte, welche sich in den Grund- und Hypothekenbüchern zu Gunsten der nurgedachten Gesellschaft eingetragen finden, auf den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen überschrieben werden, indem sie auf Benachrichtigung hiervon allenthalben verzichtet.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn (Zwickau-Weida) auf Verlangen des Königlich Sächsischen Finanzministeriums jederzeit und unweigerlich die vorstehenden Erklärungen soweit nöthig in Ansehung der näheren Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke zu vervollständigen und in eintragsfähigen Urkunden zu wiederholen.

Von dem Uebergange auf den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen bleibt jedoch ausgeschlossen und der Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn (Zwickau-Weida) zur freien Verfügung vorbehalten, das von derselben durch Kaufvertrag vom 27. März 1880 erworbene, im Fundbuche für Weida sub Nr. 560, 559 a, 561, 564 b, 564 e eingetragene Hausgrundstück in Weida nebst Zubehör und Mobiliar.

2.

Die Gesellschaft hat ihre Schulden selbst zu tilgen und insbesondere alle etwa rückständigen oder noch zu erwartenden Verbindlichkeiten aus der Expropriation aus eigenen Mitteln zur Erledigung zu bringen, auch für Beseitigung der auf der Bahn etwa ruhenden, von der Königl. Staatsregierung nicht mit übernommenen Oblasten, Verbindlichkeiten, Pfandrechte zc. Sorge zu tragen.

Dagegen bleibt es der Gesellschaft überlassen, ihre Außenstände selbst einzuziehen.

3.

Der Staatsfiscus übernimmt die Bahn am 1. April 1882.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleiben die aus dem Betriebe erzielten Einkünfte und die durch denselben begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, beziehentlich zur eigenen Vertretung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Uebergabe der Bahn von den zum Bahnbetrieb gehörigen Immobilien und Mobilien nichts zu veräußern und die vorhandenen Betriebsvorräthe nur insoweit zur Verwendung zu bringen, als solches durch die Fortführung des Betriebes geboten ist. Sollte die Gesellschaft dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, so hat sie sich den Werth des unrechtmäßig Veräußerten oder Verwendeten, beziehentlich den erzielten Erlös von dem Kaufpreise in Abzug bringen zu lassen.

Desgleichen verpflichtet sich die Gesellschaft bis zum Uebergabetermin bei wichtigen Entschliefungen, welche auf die zukünftige Gestaltung des Eisenbahnunternehmens von Einfluß sind, sich zuvor mit der Generaldirection der Sächsischen Staatseisenbahnen in Bernehmung zu setzen und sich deren Zustimmung zu vergewissern; im Uebrigen aber die Bahn fortdauernd in betriebsfähigem Zustande nach den bisher von derselben befolgten Grundsätzen zu erhalten und jede Deteriorirung derselben zu vermeiden.

4.

In die schwebenden Lieferungsverträge der Gesellschaft tritt der Staatsfiscus im Königreiche Sachsen nicht ohne Weiteres ein; die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß derartige Verträge bis zum Uebergabetermin möglichst zur Erledigung gebracht werden.

Soweit bei der Uebergabe der Bahn noch derartige Verträge laufen, unterliegt es der freien Entschliefung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, ob und inwieweit sie in dieselben eintreten will.

5.

Da die Gesellschaft dem Bauunternehmer Bofß in Gera für seine Ziegelei in Wünschendorf, desgleichen für eine von ihm eventuell in Werdaun zu errichtende Ziegelei, falls in letzterer Beziehung nicht etwa technische Bedenken entgegenstehen, einen geeigneten Schienenanschluß directionswegen zugesichert hat, so tritt die Königlich Sächsische Staatsbahnverwaltung in diese von der Gesellschaft übernommene Verpflichtung ein, vorausgesetzt, daß der Unternehmer Bofß sich den Bestimmungen, welche rücksichtlich des Anschlusses von Privatgleisen an die Linien der Sächsischen Staatsbahnen jeweilig in Geltung sind, unterwirft.

6.

Die Beamten der Gesellschaft, welche unkündbar oder mit einer längeren als dreimonatigen Kündigungsfrist angestellt sind, werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung nicht mit übernommen und es bleibt die Auseinandersetzung mit denselben der Gesellschaft überlassen.

Allen anderen Beamten hat die Gesellschaft den Dienst spätestens am 31. März 1882 dergestalt zu kündigen, daß sie denselben Ende Juni 1882 zu verlassen haben. Der Staatsfiscus im Königreiche Sachsen verpflichtet sich, während der Kündigungsfrist die denselben vertragsmäßig zukommenden Bezüge zu gewähren, wogegen er sich deren beliebige Verwendung im Königlich Sächsischen Staatseisenbahndienste vorbehält.

Ob und inwieweit die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung diese Beamten nach Ablauf der Kündigungsfrist im Königlich Sächsischen Staatseisenbahndienste weiter verwenden will, unterliegt ihrer freien Entschliefung und beziehentlich der Vereinbarung mit den betreffenden Beamten.

7.

Der Staatsfiscus im Königreiche Sachsen gewährt der Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn (Zwickau-Weida) für Ueberlassung ihres gesammten Unternehmens in dem unter 1 bezeichneten Umfange einen Kaufpreis von

Zwei Millionen Sieben Hundert Fünfundsiebenzig Tausend Mark.

Von denselben wird der Betrag von

Zwei Millionen Fünfundsiebenzig Tausend Mark

nach erfolgter Uebergabe der Bahn am 1. April 1882 an die Gesellschaft baar ausgezahlt; von dem Kaufpreisreste wird der Betrag von

Drei Hundert Fünfzig Tausend Mark

am 1. August 1882 und der Rest von ebenfalls

Drei Hundert Fünfzig Tausend Mark

nach erfolgter Ueberschreibung des Immobiliärbesitzes auf den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen ausgezahlt.

Der Kaufgelderrest wird vom 1. April 1882 ab der Gesellschaft mit jährlich vier vom Hundert verzinst.

8.

Die Gültigkeit dieses Vertrags wird von der Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sächsisch-Altenburgischen und Meiningischen Regierungen, ferner der Generalversammlung der Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn (Zwickau-Weida) und der Ständeverammlung im Königreiche Sachsen abhängig gemacht.

9.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach allseitiger Genehmigung des Vertrags am 1. April 1882 in Liquidation zu treten, die Löschung ihrer Firma im Firmenregister aber seiner Zeit nur nach eingeholter Zustimmung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums zu beantragen.

10.

Die Gesellschaft bleibt von den Kosten der Ausführung dieses Kaufgeschäftes und namentlich denjenigen der Ueberschreibung des Grundbesitzes auf den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen, einschließlich des im Königreiche Sachsen zu entrichtenden Stempels, verschont.

Dresden, am 4. October 1881.

Königlich Sächsisches Finanzministerium.

(L. S.)

von Könneritz.

Weida, den 19. October 1881.

Direction der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn.

G. Siemens.

L. Hache.

Müller.

Reg.

Königliches Amtsgericht Dresden, Abth. IIIa, A,

den 19. October 1881.

An Gerichtsstelle haben heute vor dem unterzeichneten Assessor und Richter und dem Herrn Gerichtsbeisitzer Johne, dem Ersteren von Person bekannt, die Directoren der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn

Herr Dr. jur. Johann Georg Siemens aus Berlin

und

Herr August Ferdinand Hache aus Weimar

auf Vorlegen vorstehender, in doppelten Exemplaren überreichten Urkunde erklärt, daß sie deren Inhalt genehmigen und die unter beiden Exemplaren befindlichen Unterschriften als ihre eigenhändigen anerkennen, sowie auf Vorlesen dieser Niederschrift, daß sie dieselbe genehmigen.

Geschehen, vorgelesen, genehmigt in Gegenwart des Herrn Gerichtsbeisitzer Johne, wie bemerkt von

Carl Johne,
Ger.-Beisitzer.

Reuhof, Assessor.

33.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 19. December 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 19. December 1881.

Albert.



Dr. von Abeken.

Gesetz,

die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch betreffend,

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.
verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1.

Der § 508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden Zusatz:

Liegt der Rechtsgrund zur Löschung einer in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Reallast im Wegfall der berechtigten Person, so ist die Löschung der Reallast nach Ablauf dreier Jahre seit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wegfall erfolgt ist, auf Antrag des Eigenthümers des belasteten Grundstücks zu bewirken, sofern nicht innerhalb dieser Frist bei der Grund- und Hypothekenbehörde gegen die Löschung Widerspruch erhoben worden ist.

§ 2.

Besteht die Reallast in einem Auszug, so findet die Bestimmung in § 1, wenn der Wegfall des Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Löschung auf Grund jener Bestimmung nicht vor Ablauf des Jahres 1882 verlangt werden kann, wogegen in Ansehung anderer in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Reallasten in diesem Falle die in § 1 bestimmte dreijährige Frist mit dem Schlusse des Jahres 1882 beginnt.

Gegeben

M o t i v e.

Aus Anlaß der in der ersten Kammer der Ständeversammlung am 8. December 1881 gepflogenen Berathung über die Petition Carl Friedrich Eckardts, die Löschung von Auszügen betreffend — Mittheilungen der I. Kammer Seite 55 flg. —, hat die Regierung in Erwägung gezogen, ob und in welcher Weise den Uebelständen abgeholfen werden könne, die unverkennbar damit verknüpft sind, wenn die Löschung des auf einem Grundstück haftenden Auszugs nach dem Ableben des Auszugsberechtigten Mangels einer Quittung seiner Erben über die vorher fällig gewordenen Auszugsleistungen selbst nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht erlangt werden kann, weil die Grund- und Hypothekenbehörde mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß die Verjährung in der Zwischenzeit unterbrochen worden sein kann. Die Unterbrechung der Verjährung kann wiederholt stattfinden, die Rücksicht auf diese Möglichkeit mithin der Löschung auf lange Zeit im Wege stehen, sofern das Vorhandensein von Erben oder der Aufenthalt bekannter Erben ungewiß ist. Der Ausweg des Aufgebotsverfahrens ist für den Betheiligten mit Kosten verbunden, die ihn ohne sein Verschulden treffen und oft außer Verhältniß zu dem Werth der Leistungen stehen, in Betreff deren der Mangel der rechtlichen Gewißheit der erfolgten Tilgung der Löschung im Wege steht. Besonders lästig ist die Schwierigkeit für die Besitzer kleinerer Grundstücke, deren Verkäuflichkeit durch die Unsicherheit in Betreff der noch dauernden Belastung mit einer Haftung für rückständige Auszugsleistungen auch bei Geringwerthigkeit derselben beeinträchtigt wird.

Die dem Auszugsberechtigten nur für seine Person zugestandene Herberge kommt hier nicht in Betracht. Zu deren Löschung nach dem Tode des Berechtigten wird die Einwilligung des Erben nicht für erforderlich angesehen. (Vergl. §§ 451, 1007 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Justizministerialblatt vom Jahre 1868, Seite 21.) In Betreff anderer wiederkehrender Leistungen, Naturallieferungen, Leibrenten, dagegen kommt in Betracht, daß nur in seltenen Fällen beim Tode des Berechtigten Rückstände aus längerer Zeit und von größerem Werth vorhanden sein werden, da die Auszügler in der Regel in solchen Verhältnissen sich befinden, daß sie wegen ihres Lebensunterhalts auf deren fristgemäße Abführung gewiesen sind. Sind Rückstände vorhanden, so kann von den Erben, welche sich davon Kenntniß zu verschaffen in der Lage und den Anspruch geltend zu machen gemeint sind, ohne Unbilligkeit verlangt werden, daß sie dies vor Ablauf der Verjährungs-

frist bei der Grund- und Hypothekenbehörde unter Erhebung von Widerspruch gegen Löschung des Auszugs im Grund- und Hypothekenbuch anzeigen und dadurch dem Besitzer des belasteten Grundstücks die Möglichkeit gewähren, den etwa begründeten Anspruch auf Bewilligung der Löschung im Rechtswege auszuführen. Sind aber die Erben im Auslande und ohne Kenntniß vom Todesfall und dem möglicher Weise ihnen angefallenen Anspruch auf Auszugsrückstände, so kann man voraussetzen, daß dieser Anspruch durch Verjährung zur Erlöschung kommen werde.

Es wird daher kein wirkliches Interesse der Erben des Auszüglers verletzt, den berechtigten Interessen des Besitzers des belasteten Grundstücks aber Genüge geleistet, wenn letzterem das Recht auf Löschung des Auszugs nach Ablauf der gemäß § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnenden Verjährungsfrist vom Tode des Auszüglers an gerechnet ohne Rücksicht auf einen etwa in Folge Unterbrechung der Verjährung noch bestehenden Anspruch der Erben auf Rückstände für den Fall beigelegt wird, daß die Erben, wie ihnen jederzeit möglich sein wird, wenn die Verjährung unterbrochen werden konnte, nicht vorher bei der Grund- und Hypothekenbehörde Widerspruch gegen die Löschung erhoben haben.

Insofern Leibrenten Auszugsleistungen sind (vergl. § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), fallen rückständige Leibrentenbeträge auch unter die Verjährungsbestimmungen in § 1018 unter 9, § 1019 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Andere Leibrentenbeträge dagegen verjähren, auch wenn die Leibrente nach § 517 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Reallast im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, erst in 30 Jahren. Gleichwohl scheint es zweckmäßig und unbedenklich, auch in Betreff solcher Leibrenten eine gleiche Bestimmung Platz greifen zu lassen, da in Ansehung derartiger Rückstände die Interessenverhältnisse dieselben sind, wie bei den Auszugsleistungen. Ebenso verhält es sich mit sonstigen in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Reallasten, welche mit dem Tode des Berechtigten erlöschen. Die persönliche Klage wegen etwaiger nicht verjährter Rückstände würde durch die Löschung der Reallast im Grund- und Hypothekenbuch nicht zum Wegfall gelangen.

Auf diesen Erwägungen beruht der im Entwurf enthaltene Zusatz zu § 508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zur Erläuterung ist nur noch zu bemerken, daß, da eine Erörterung und Feststellung der Sachlegitimation des der Löschung Widersprechenden durch die Grund- und Hypothekenbehörde nicht würde erfolgen können, der Entwurf jedem Widerspruch eines Dritten ohne Rücksicht auf seine Legitimation die Wirkung eines Hindernisses der auf einseitigen Antrag des Besitzers des belasteten Grundstücks zu bewirkenden Löschung beilegen mußte. Es entspricht dies dem Grundsatz des § 89 der Verordnung, das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 und thut auch dem Interesse des Grundbesitzers keinen Eintrag, da derselbe den Widersprechenden auf Genehmigung der Löschung mittelst Klage in Anspruch nehmen kann.

Die Uebergangsbestimmung im Schlußsatz des Entwurfs, welche die Erben der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Auszugsberechtigten vor Rechtsverlusten schützt, findet insofern, als sie zwischen diesen und den Gläubigern anderer rückständiger Reallastbeträge unterscheidet, in der Verschiedenheit der Sachlage in Betreff des Verjährungsverhältnisses Rechtfertigung.

34.

Decret an die Stände,

die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834
über die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 20. December 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage einen Gesetzesentwurf, eine Abänderung des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 19. December 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

Gesetz,

eine Abänderung des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung
der Staatsschuldencasse betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. finden uns zu einer Abänderung des Gesetzes, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, vom 29. September 1834 (Gesetzsammlung von 1834 S. 209 flg.) bewogen und verordnen demgemäß, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Die Worte im ersten Absätze des § 17 des nurgedachten Gesetzes „und zwar die Talons eigenhändig“ kommen in Wegfall.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Motive.

In Folge der außerordentlichen Zunahme der Staatsschulden im Laufe der Zeit macht sich auch die Ausfertigung neuer Zinsbogen in weit größerem Umfange als bisher, erforderlich. Hierbei erweist sich aber die Vorschrift in § 17, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldencasse, als äußerst lästig und zeitraubend.

Der Landtags-Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden hat daher aus Anlaß der nahe bevorstehenden Hinausgabe neuer Zinsbogen zu der Rentenanleihe pro 1876 die Abänderung der gedachten Gesetzesbestimmung nach der Richtung hin beantragt, daß die eigenhändige Vollziehung der Talons künftig fortzufallen hat. Der Regierung gehen gegen diesen Antrag um so weniger Bedenken bei, als die auszufertigenden Zinsleisten künftig die volle oder abgekürzte Namenszeichnung der mit der Controle des Druckes

beauftragten Beamten der Staatsschuldenverwaltung erhalten oder nach dem Ermessen des Landtags-Ausschusses durch Beamte der Verwaltung mit Prägstempeln versehen werden sollen und sich hieraus ersehen lassen wird, ob die Zinsbogen wirklich bei der Staatsschuldenverwaltung ausgefertigt worden sind.

35.

Decret an die Stände,

die Mitbenutzung einiger diesseitiger Landesanstalten Seiten der Großherzoglichen Regierung zu Weimar betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 31. December 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage W eine mit dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar vorläufig verabredete Uebereinkunft, die Mitbenutzung einiger diesseitiger Landesanstalten Seiten der Großherzoglichen Regierung betreffend, nebst einer Erläuterung unter \odot zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 16. December 1881.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.

W.

Zwischen den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Sachsen ist über die Mitbenutzung einiger königlich sächsischer Landesanstalten Seiten der Großherzoglichen Regierung nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

§ 1.

Die königlich sächsische Staatsregierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die im Großherzogthum Sachsen auf Grund des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (§§ 362, beziehentlich 55 und 56), sowie auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums beschlossenen auf Unterbringung jugendlicher Personen in ein Arbeitshaus, beziehentlich in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gerichteten Maßregeln unter den in Folgendem näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in königlich sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung zu bringen und zu diesem Zwecke aufnehmen zu lassen:

1. die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben,
 - a) männlichen Geschlechts in die Correctionsanstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
 - b) weiblichen Geschlechts in die Correctionsanstalt Grünhain bei Schwarzenberg,
2. die auf Grund der §§ 55, beziehentlich 56 des Strafgesetzbuchs und die auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (vergl. Gesetz vom 9. Februar

1881) sonst in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringenden jugendlichen Personen — ohne Unterschied des Geschlechts — in die Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunsdorf bei Freiberg.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Anstalten die betreffenden Personen einzuliefern sind, je nach Umständen andere Bestimmungen im Einvernehmen mit der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung zu treffen.

§ 2.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung macht sich verbindlich, für jede auf Grund dieser Uebereinkunft einer Königlich Sächsischen Landesanstalt überwiesene Person für jeden Tag neunzig Pfennige und überdieß die nach §§ 9, 11 und 12 dieser Uebereinkunft oder die bei vorkommenden Versetzungen (siehe § 1 am Schlusse) zu berechnenden besonderen Auswände zu vergüten und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vergütungen der Casse der betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstalt auf vierteljährliche Berechnung portofrei übersendet werden.

§ 3.

Von der Aufnahme in die Königlich Sächsischen Landesanstalten ausgeschlossen sind:

- a) Kranke, welche mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind oder sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch, wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b) solche weibliche Personen, welche sich unzweifelhaft im Zustande der Schwangerschaft befinden, und stillende Mütter.

§ 4.

Die Einlieferung des in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Aufzunehmenden erfolgt Seiten der zuständigen Großherzoglich Sächsischen Behörde mittelst Transportbegleitung, wozu auch Angehörige oder Vormünder behördlich autorisirt werden können. Der Einzuliefernde ist nur an einem Werktage in die betreffende Königlich Sächsische Landesanstalt einzubringen.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Begleiter oder beziehentlich Transporteure den im Königreiche Sachsen über das Verhalten der Transporteure bei der Einlieferung von Correctionären jeweilig bestehenden Bestimmungen entsprechend instruirt werden.

Bei der Einlieferung sind der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu übergeben:

1. ein Einlieferungsschreiben der zuständigen Behörde,
2. beglaubigte Abschrift
 - a) bei Einlieferungen auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs:

der betreffenden landespolizeilichen Verfügung nebst den betreffenden Polizei-Acten,
 - b) bei Einlieferungen auf Grund des § 55 des Strafgesetzbuchs, beziehentlich der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (zu vergleichen Gesetz vom 9. Februar 1881):

des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde,
 - c) bei Einlieferungen auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs:

des gerichtlichen Urtheils,
3. ein Signalement des Einzuliefernden,
4. eine actenmäßige Personalnotiz,
5. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den geistigen und körperlichen Zustand des Einzuliefernden,

6. ein Kleider- und Effecten-Verzeichniß,
7. ein Nachweis über die Unterstützungswohnsitz- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Einzuliefernden und die vorhandenen Legitimationen;
bei Einlieferungen in die Landesanstalt Bräunsdorf außerdem:
8. ein Taufzeugniß, beziehentlich ein Auszug aus dem Geburtsregister,
9. ein Impfzeugniß,
10. ein Zeugniß über die erlangte Schulbildung.

Ueber jede erfolgte Einlieferung ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der einliefernden Behörde Empfangsschein auszustellen.

§ 5.

Die in § 4 unter 4 gedachte actenmäßige Personalnotiz muß Auskunft geben:

- a) über des Eingelieferten Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, Charakter, Bildungsgrad, Familienverhältnisse und Umgebungen, Lebensweise und Lebenslauf,
- b) darüber, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat und welche Strafen ihm deshalb zuerkannt und beziehentlich von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Angabe der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden und
- c) ob er Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat,
- d) über Alles, was sonst zur Bervollständigung des Gesamtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beaufsichtigung in der Anstalt von Interesse sein kann.

§ 6.

Der Einzuliefernde muß in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefer — übergeben werden und mit ganzer und reinlicher Kleidung — mit Einschluß der Kopfbedeckung und des Schuhwerks — wie sie für ihn auch zum Gebrauche bei seiner künftigen Entlassung geeignet und erforderlich ist, versehen sein.

Bei Einlieferungen in die Königlich Sächsische Landesanstalt Bräunsdorf wird jedoch die Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Transporteur mittelst Specification zurückgegeben.

§ 7.

Erfolgt eine Einlieferung, ohne daß die vorstehend in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Erfordernisse erfüllt werden, so ist die betreffende Anstaltsbehörde nicht zur Zurückweisung des Eingelieferten, wohl aber dazu berechtigt, die ungesäumte Nachbringung, beziehentlich den Ersatz des durch diese Nichterfüllung der Anstalt etwa erwachsenden Aufwandes zu fordern.

§ 8.

Während der Detention der aus dem Großherzogthum Eingelieferten in einer Königlich Sächsischen Landesanstalt gelten für dieselben die Hausordnung und die sonstigen Einrichtungen der betreffenden Anstalt einschließlich der für die Zöglinge der Erziehungs- und Besserungsanstalten bestehenden Beurteilungseinrichtungen (auf dem Wege der versuchsweisen Unterbringung in ein geeignetes Lohn- oder Dienstverhältniß).

§ 9.

Wenn eine aus dem Großherzogthum in eine Königlich Sächsische Landesanstalt eingelieferte Person wegen einer während ihrer Detention verübten strafbaren Handlung bei einem Königlich Sächsischen Gerichte zur Untersuchung zu ziehen ist, so werden, insoweit die zur Untersuchung gezogene Person wegen Verurtheilung in der Hauptsache oder sonst zu Abstattung von Untersuchungskosten für verbunden erachtet worden ist, diese Kosten ein-

schließlich etwaiger Transportkosten, ingleichen die Kosten für eine etwaige Detention in Königlich Sächsischen Gerichtsgefängnissen oder Landesanstalten dem Großherzoglichen Staatsministerium und zwar die Detentionskosten nach dem in § 2 bestimmten Satze, die übrigen Kosten, einschließlich der etwaigen Beerdigungskosten, nach den im Königreiche Sachsen bestehenden desfallsigen Bestimmungen durch Vermittelung derjenigen Königlich Sächsischen Landesanstalt, in welche die betreffende Person aus dem Großherzogthume eingeliefert worden, in Berechnung gebracht.

§ 10.

Die Entlassung eines aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs in eine Königlich Sächsische Correctionsanstalt Eingelieferten vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention bedarf der Zustimmung derjenigen Landespolizeibehörde des Großherzogthums (Bezirksdirector), von welcher die Einlieferung angeordnet ist. Bei Letzterer ist daher von der betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstaltsbehörde, sobald nach ihrem Dafürhalten die Entlassung eines Correctionärs unbedenklich oder aus irgend welchem Grunde geboten erscheint, dieselbe gutachtlich zu beantragen.

Dafern bei einem in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf aus dem Großherzogthum aufgenommenen Zöglinge die Anstaltsdirection den Zeitpunkt der Entlassung aus dieser Anstalt für gekommen erachtet, hat sie Solches dem Großherzoglichen Staatsministerium gutachtlich anzuzeigen, welchem die weitere Entschliebung überlassen bleibt.

Dem Antrage der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde auf Entlassung eines Correctionärs oder eines Anstaltszöglings aus der betreffenden Anstalt wird Seitens der Behörden des Großherzogthums jeder Zeit dann entsprochen werden, wenn sich herausgestellt haben sollte, daß derselbe wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes zu fernerer Behandlung in der betreffenden Anstalt sich nicht eignet.

Durch vorstehende Bestimmung soll das Recht der Behörden des Großherzogthums, die Entlassung ihrerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in keiner Weise geschmälert sein.

§ 11.

Von jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Großherzogthume in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Eingelieferten ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der Einlieferungsbehörde mit Nachweisung über Zustand und einschlagende Verhältnisse thunlichst zeitig Mittheilung zu machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenklich erachtet, den zu Entlassenden ohne Transportbegleitung an den Bestimmungsort im Großherzogthum zu dirigiren, so hat dieselbe bei der betreffenden Großherzoglichen Behörde die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Die Kosten der Dirigirung an den Bestimmungsort trägt in jedem Falle die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung. Dieselben werden durch Vermittelung der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde berechnet.

Ist die von dem zu Entlassenden bei seiner Einlieferung mitgebrachte Kleidung nach dem Ermessen der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde nicht ausreichend, so wird ihm das Nöthige von der Anstalt verabreicht und der bei Letzterer verlagsweise zu bestreitende Aufwand dem Großherzoglichen Staatsministerium berechnet.

Nicht reisefähige franke zu Entlassende werden bis zur Reisefähigkeit gegen den in § 2 festgesetzten Vergütungssatz in der Anstalt verpflegt.

§ 12.

Die aus der Königlich Sächsischen Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunsdorf zu Entlassenden werden mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der zu Entlassende seinen Unterstützungswohnsitz im Königreiche Sachsen und anderwärts kein Unterkommen hat, auf vorherige Benachrichtigung und Veranlassen der betreffenden Großherzoglichen Behörde mittels geeigneter Transportbegleitung aus der Anstalt abgeholt und ihrem außerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bestimmungsorte zugeführt.

Sollte die Transportbegleitung nicht rechtzeitig eintreffen und der Transport nicht länger zu verschieben sein, so wird der Transport Seiten der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu Bräunsdorf auf Kosten der Großherzoglichen Staatsregierung veranstaltet und der Entlassene der betreffenden Einlieferungsbehörde zugeführt, welche denselben unweigerlich übernehmen wird.

Der Aufwand, welcher der Anstalt durch die Ausstattung des zu Entlassenden mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwachsen ist, wird dem Großherzoglichen Staatsministerium berechnet.

§ 13.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter Festsetzung einer beiden Contrahenten zustehenden, vom Tage der Kündigung laufenden zweijährigen Kündigungsfrist dergestalt abgeschlossen, daß dieselbe sofort nach Auswechslung der beiderseitigen Ministerialerklärungen in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

Ministerialerklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichem Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ausgewechselt zu werden.

Dresden, am



Von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar ist der Wunsch ausgesprochen worden, die Mitaufnahme von solchen jugendlichen Personen aus dem Großherzogthum in die seitige Landesanstalten im Voraus gesichert zu erhalten, welche

1. nach § 56 des Strafgesetzbuchs einer Erziehungs- und Besserungsanstalt zugewiesen werden, beziehentlich

2. auf Grund von § 55 des Strafgesetzbuchs oder sonst nach Maßgabe der Großherzoglichen Landesgesetzgebung in einer derartigen Anstalt unterzubringen sind, oder

3. nach § 362 des Strafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesen werden und ihres jugendlichen Alters halber zwar nur zur Detention in einer Besserungsanstalt, nicht aber in einer Kindererziehungs- und Besserungsanstalt sich eignen.

Da bei den in Frage kommenden Landesanstalten zu Bräunsdorf, Sachsenburg und Grünhain in räumlicher Beziehung ein Bedenken nicht entgegensteht, so ist durch beiderseitige Commissare die beifolgende Uebereinkunft vorläufig verabredet, dem Großherzoglichen Staatsministerium aber davon Kenntniß gegeben worden, daß vor definitivem Abschlusse dieser Uebereinkunft die Zustimmung der diesseitigen Ständeversammlung erforderlich sei.

In der gedachten Uebereinkunft haben diejenigen Bedingungen und Vorbehalte Aufnahme gefunden, welche im beiderseitigen Interesse erforderlich erschienen, insbesondere ist durch die in § 2 ausbedungene Verpflegungsvergütung von 90 $\frac{1}{2}$ für den Kopf und

Tag und durch die überdies daselbst bedungenen Vergütungen darauf Bedacht genommen worden, daß der bei den fraglichen drei Anstalten durchschnittlich pro Kopf sich berechnende Staatszuschuß, mithin der für den Kopf entstehende Aufwand, einschließlich der allgemeinen Kosten gedeckt wird.

Das Justizministerium hat von der Uebereinkunft Kenntniß genommen und zu derselben Etwas nicht zu bemerken gefunden.

36.

Decret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 2. Januar 1882.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen — zugleich in Erledigung der bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags in Bezug auf den Ständischen Antrag vom 3. März 1880 (Ständische Schrift Nr. 17) ertheilten Zusage — den Entwurf eines Gesetzes, vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Verathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 31. December 1881.

Albert.



Hermann von Kostitz-Wallwitz.

Dr. von Abeken.

Leonce Freiherr von Könneritz.

G e s e t z,

vorläufige Grundbuchseinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Wenn bei einer commissarischen Grundstückszusammenlegung von der in § 2 unter a des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117 flg.) bezeichneten und nach § 3 desselben Gesetzes zu berechnenden Mehrheit der bei der Zusammenlegung beteiligten Grundeigenthümer nach erfolgter Ueberweisung der definitiv festgestellten Pläne in die Benutzung der Empfänger und nach erfolgter Versteinung die vorläufige Verlautbarung der Zusammenlegungsergebnisse im Grundbuch bei der Specialcommission beantragt wird, so kann eine solche Verlautbarung unerwartet der Bestätigung der Zusammenlegungsurkunde auf Grund eines, die eintretenden Veränderungen des Besitzstandes nachweisenden, von der Specialcommission ausgefertigten Zeugnisses, und eines von der Letzteren beglaubigten Exemplars der Zusammenlegungskarte auf Kosten der Betheiligten bewirkt werden.

Diese Verlautbarung hat die in §§ 36 und 40 Satz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 bezeichneten Wirkungen.

§ 2.

Der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dessen Grundbuchsfolium die vorläufige Verlautbarung des Zusammenlegungsergebnisses geschehen ist, bleibt dieser Verlautbarung ungeachtet verpflichtet, die Grundsteuer nach denjenigen Steuereinheiten, mit welchen die in die Zusammenlegung gegebenen Flurbuchsparzellen belegt sind, bis zu demjenigen Termine fortzuentrichten, zu welchem die in Folge der Zusammenlegung einzuleitende neue Feststellung der Steuereinheiten erfolgt ist.

§ 3.

Die gänzliche oder theilweise Abtrennung eines nach § 1 im Grundbuch vorläufig eingetragenen Zusammenlegungsplans kann, sobald sie im öffentlichen Interesse für statthaft erachtet und die Rechte der Hypothekengläubiger sowie etwaiger anderer dritter Interessenten wahrgenommen worden, auf Antrag eines Betheiligten unerwartet der Bestätigung der Zusammenlegungsurkunde im Grundbuche vorläufig eingetragen werden.

Bei der nach § 3 des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30. November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255 flg.) vorzunehmenden Prüfung der Zulässigkeit der Abtrennung werden diejenigen Steuereinheiten, mit welchen die in die Zusammenlegung gegebenen Flurbuchsparzellen belegt sind, auf die an deren Stelle getretenen Pläne nach Verhältniß der Fläche vertheilt.

Hasten auf dem Stammgrundstück Reallasten, so ist auf dem Folium des Trennstücks dessen Beitragspflicht zu verlautbaren.

Der Eigenthümer des Stammgrundstücks hat die Grundsteuer und die sonstigen auf das Trennstück zu vertheilenden Oblasten, unbeschadet seines Rückanspruchs an den Trennstückserwerber, bis zur endgültig erfolgten Genehmigung der Vertheilung fortzuentrichten.

§ 4.

Gegen diejenigen Einträge, mittels deren nach Bestätigung der Zusammenlegungsurkunde das entgeltliche Zusammenlegungsergebniß, und, im Falle des § 3 nach erfolgter Vertheilung der Grundsteuer und der sonstigen Oblasten die endgültige Regelung der Abtrennung im Grundbuche von Amtswegen zu verlautbaren ist, steht weder den Betheiligten, noch dritten Personen, welche inzwischen Rechte an den betreffenden Grundstücken erworben haben, ein Widerspruch oder ein Rechtsmittel zu.

§ 5.

Hinsichtlich der Sicherstellung des Staatsfiscus wegen der Grundsteuer in den Fällen von §§ 2 und 3, Abs. 4 bewendet es bei den Bestimmungen in §§ 16 und 17 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 flg.) mit der Maßgabe, daß das Object der vorläufigen Verlautbarung als das für die Steuer haftende Grundstück zu betrachten ist. Dieser Haftung unterliegen im Falle des § 3, Abs. 4 auch die Trennstücke.

§ 6.

Mit Ausführung dieses Gesetzes sind die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Gegeben 2c.

M o t i v e.

Bei den, in Folge des Kökert'schen Antrags (Drucksache Nr. 25 des Landtags von 1878) und der darauf bezüglichen Ständischen Schrift Nr. 17 vom 3. März 1880

angestellten Erwägungen, wie sich eine größere Beschleunigung und eine frühere Beendigung des Verfahrens bei Grundstückszusammenlegungen herbeiführen lassen werde, hat sich zwar die Fügigkeit ergeben, durch strengere Controle über den regelmäßigen Fortgang der Zusammenlegungsgeschäfte und durch eine, das Interesse der beteiligten Feldmesser an der Beendigung ihrer Arbeiten erhöhende Anordnung über die Zeit der Auszahlung der ihnen zukommenden Gebühren die schnellere Erledigung solcher Geschäfte im Wege der Aufsicht zu fördern. Dagegen hat es sich als unthunlich erwiesen, den in anderer Richtung geltend gemachten Klagen, daß, da während der Zusammenlegung selbst die Verlautbarung des neuen Besitzstandes im Grundbuche unthunlich sei, dadurch auch die Vornahme von Dismembrationen an den bei der Zusammenlegung ausgewiesenen Plänen erschwert werde, oder, wo sie zur Ausführung komme, einen neuen Anlaß zu Verzögerungen des Zusammenlegungsgeschäfts bilde, im Wege einer bloßen Anweisung an die beteiligten Behörden abzuwehren. Den letzteren Uebelstand würde zwar eine an die Grund- und Hypothekenbehörden zu erlassende Anweisung beseitigen, die Regulirung von Dismembrationen, welche in Betreff eines in der Zusammenlegung begriffenen Grundstücks angebracht werden, und die deshalb erforderlich werdenden Grundbucheinträge bis nach erfolgter Bestätigung der Zusammenlegungsurkunde auszusetzen; allein eine solche Anweisung würde sich ohne gesetzliche Basis nicht ertheilen lassen. Aus den gesetzlichen Bestimmungen über das Zusammenlegungsverfahren läßt sich ein Rechtfertigungsgrund für die Beanstandung der Regulirung einer Dismembrationsangelegenheit in solchen Fällen nicht herleiten, denn die Unausführbarkeit dieses Geschäfts unerwartet der Bestätigung der Zusammenlegungsurkunde kann nicht behauptet werden. Die Sistirung desselben würde allerdings den praktischen Vortheil gewähren, daß eine Verzögerung der Bestätigung vermieden wird. Allein diesem Vortheil stünden die Nachtheile gegenüber, denen in Folge einer Sistirung der Dismembrationsangelegenheit die bei dieser Beteiligten ausgesetzt sein können. Den Intentionen des Kökert'schen Antrags, der darauf abzielt, die ungehinderte Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum auch während der Dauer des Zusammenlegungsgeschäfts herbeizuführen, würde eine solche Maßregel kaum entsprechen. Man hat daher zu erwägen gehabt, auf welchem anderen Wege diesen Interessen der Beteiligten Genüge geschehen könne, die im Allgemeinen als berechtigte anzusehen sind, unter besonderen Verhältnissen aber, z. B. beim Vorhandensein abbauwürdiger Kohlenlager unter dem von der Zusammenlegung betroffenen Flurtheile, auch für die Gesamtheit der bei der Zusammenlegung beteiligten Grundeigenthümer eine hohe finanzielle Bedeutung gewinnen können. Es handelt sich dabei darum, dem in der Natur der Zusammenlegungsgeschäfte liegenden Uebelstande Abhülfe zu schaffen, daß von der in den meisten Fällen ziemlich bald erfolgenden Ueberweisung und Versteinung der Pläne bis zur völligen Beendigung des Zusammenlegungsgeschäftes Jahre vergehen, während deren der wirkliche Besitzstand der Beteiligten rücksichtlich der in der Zusammenlegung begriffenen Parzellen und dessen amtliche Bezeichnung mit dem im Grundbuche verlautbarten Besitzstand und der Bezeichnung desselben im Grundbuche nicht zusammenfällt und deshalb der Rechtsverkehr mit dem betreffenden Grundeigenthum, namentlich bei Grundstückstheilungen, erschwert und die Benutzung des Hypothekencredits beeinträchtigt ist. Bei dieser anderweiten Erwägung der Frage hat es sich ohne zu tief greifende Aenderung des bestehenden Grundbuchsrechts und zugleich unter Wahrung des steuerlichen Interesses als ausführbar erwiesen, als Basis für zweckentsprechende provisorische Grundbucheinträge die Zusammenlegungskarte und die darauf verzeichneten Pläne an Stelle des Flurbuchs und der Flurbuchsparzellen treten zu lassen, und durch diesen Ausweg die Bedenken zu erledigen, welche früherhin dem Gedanken einer Ausdehnung der in der Verordnung vom 13. November 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) für Dismembrationen eingeführten Möglichkeit provisorischer Grundbucheinträge auf das Ergebnis von Zusammenlegungen entgegenzustellen waren.

Auf der Durchführung dieses Gedankens beruht der vorstehende Gesetzentwurf, welcher sich auf das der gesetzlichen Regelung unbedingt Bedürftige beschränkt, alle sonst erforderlich werdenden Vorschriften aber der zu erlassenden Ausführungsverordnung vorbehält. Zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs dienen folgende Bemerkungen.

Zu § 1.

Mit dem Zeitpunkt, zu welchem die im Laufe des Zusammenlegungsverfahrens gebildeten Pläne den Empfängern derselben in die Benutzung überwiesen und mit Grenzsteinen versehen worden sind, erscheint das Zusammenlegungsgeschäft materiell in der Hauptsache als beendet. Die künftigen Besitzverhältnisse der Beteiligten sind durch Auswerfung der Pläne im Wesentlichen normirt, die graphische Darstellung und Bezeichnung der Zusammenlegungsergebnisse auf der Karte ist erfolgt, und nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen wird durch die nachfolgenden, zur formellen Regelung des Geschäfts oder zur Revision seiner Richtigkeit bestimmten Verhandlungen eine solche Veränderung der Planlage herbeigeführt werden, daß dadurch die letztere im Ganzen alterirt werden könnte. Dieser Zeitpunkt, an welchem sich auch die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes und die Einreichung desselben an die Generalcommission anschließt, erscheint an sich als geeignet, um eine provisorische Verlautbarung der Zusammenlegungsergebnisse im Grundbuche eintreten zu lassen.

Da das Areal eines, einem Beteiligten zugewiesenen „Planes“ in der Regel mit dem Areal der von diesem Interessenten in die Zusammenlegung gegebenen, zerstreut liegenden Flurbuchsparzellen räumlich nicht, oder nur theilweise zusammenfällt, und meistens zugleich auch solche Flurbuchsparzellen mit umfaßt, welche von anderen Interessenten in die Zusammenlegung gegeben worden sind, so stellt sich eine theilweise Verlautbarung der Planfeststellung als unthunlich dar; denn sie würde zur Folge haben, daß das nämliche Areal unter verschiedener Benennung auf mehreren Grundbuchsfolien verschiedenen Eigenthümern zugeschrieben wäre. Die Verlautbarung muß daher das Gesamtergebniß der Zusammenlegung umfassen; sie führt sonach zu einer sehr erheblichen Belastung der Grund- und Hypothekenbehörden, kann deshalb auch nicht, wie dies hinsichtlich der definitiven Eintragungen auf Grund der Zusammenlegungsurkunde der Fall ist, unentgeltlich und von Amtswegen erfolgen, oder für alle Zusammenlegungsfälle ohne Ausnahme vorgeschrieben, vielmehr muß die Vornahme einer solchen provisorischen Verlautbarung von einem Antrage der Beteiligten abhängig gemacht werden. Da erfahrungsgemäß die Einstimmigkeit aller Beteiligten, wenigstens bei größeren Zusammenlegungen, nur selten zu erzielen ist, sonach aber, wollte man Einstimmigkeit für jenen Antrag verlangen, voraussichtlich der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zweck in den meisten Fällen illusorisch werden würde, so glaubt man, mit Rücksicht auf die gleiche ratio, für die Berücksichtigung des hier fraglichen Antrags die nämliche Mehrheit fordern zu sollen, welche nach §§ 2 a und 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 für die Nöthigung zu einer nicht auf § 2 b beruhenden Zusammenlegung erfordert wird. Unter der Voraussetzung eines solchen Mehrheitsantrags würden auch die Ergebnisse einer auf § 2 b beruhenden Zusammenlegung — deren Vornahme nach § 4 des Zusammenlegungsgesetzes innerhalb der dort bezeichneten Grenzen schon ein einzelner Beteiligter verlangen kann — provisorisch im Grundbuche verlautbart werden können.

Daß in einem Falle der letzteren Art als „Betheiligte“ alle diejenigen Grundeigenthümer zu betrachten sind, deren Grundstücke in Folge des nach § 4 des Gesetzes vom 1861 von einem einzelnen Beteiligten gestellten Verlangens zur Zusammenlegung gezogen worden sind, wird wohl keinem Zweifel unterliegen.

Die provisorische Verlautbarung kann, so lange das alte Flurbuch und die alte Flurkarte in den von der Zusammenlegung betroffenen Theilen in Folge der letzteren den

wirklichen Besitzstand nicht mehr richtig bezeichnet, das neue Flurbuch aber, wegen der noch fehlenden neuen Steuerregulirung noch nicht zur Existenz gelangt ist, nur nach Maßgabe der Planlage und der diese darstellenden Zusammenlegungskarte, demnach unter Adoption derjenigen Bezeichnung erfolgen, welche die Pläne in jenen Zusammenlegungsunterlagen empfangen haben. An die Stelle der nach § 124, Ziffer 3 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 erforderlichen Bezeichnung der in Zusammenlegung begriffenen Grundstückszubehörungen nach der Nummer des Flurbuchs hat daher interimistisch deren Bezeichnung nach der Plan-Nummer der Zusammenlegungskarte zu treten. Es müssen sonach ein von der Zusammenlegungsbehörde ausgefertigtes, die Zusammenlegungsergebnisse nach den damit verbundenen Veränderungen des Besitzstandes nachweisendes Zeugniß und ein beglaubigtes Exemplar der Zusammenlegungskarte als Grundlagen der provisorischen Verlautbarung für die Grundbuchsbehörde gefordert werden. Diese Grundlagen bilden für die Dauer des provisorischen Verhältnisses den Ersatz für den in § 125 der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Flurbuchsauszug. In der zu dem Gesetze zu erlassenden Ausführungsverordnung wird über den Inhalt des von der Specialcommission auszufertigenden Zeugnisses das Nöthige zu bestimmen sein, um das Zeugniß zu dieser interimistischen Function geeignet zu machen.

In die Ausführungsverordnung werden auch die speciellen Bestimmungen über die Fassung der vorzunehmenden provisorischen und späteren definitiven Einträge aufzunehmen sein.

Zugleich muß auch für alle Zusammenlegungsfälle, in denen es zu einer provisorischen Verlautbarung der Zusammenlegungsergebnisse kommt, die bisher üblich gewesene unbestimmte Bezeichnung der in die Zusammenlegung gezogenen Theile von Flurbuchspartellen verlassen werden. Denn auch bei der bloß vorläufigen Verlautbarung können sowohl im Interesse der Richtigkeit des Grundbuchs, als auch im Interesse der Steuerverwaltung unbestimmte Theile von Flurbuchspartellen ohne genügende Unterlagen zur Identificirung des Areals nicht als Object der Zusammenlegung bezeichnet werden. Es muß daher, vor der vorläufigen Verlautbarung, die Ausscheidung solcher Partellentheile auch im Flurbuche vorgenommen, und zu diesem Zwecke müssen die in die Zusammenlegung einbezogenen Partellentheile durch die Steuerbehörde von den Stammpartellen abgetrennt und unter gleichzeitiger Vertheilung der Steuereinheiten mit besonderen Flurbuchsnummern versehen werden. Diese Abtrennung soll jedoch zu einer Vermehrung der Kosten nicht führen, sondern im Wege des Officialverfahrens durch die Steuertechniker von Amtswegen besorgt werden.

Das in dieser Beziehung Nöthige ist ebenso, wie die Festsetzung einer Taxe für die nach § 1 vorzunehmenden provisorischen Verlautbarungen in der zu erlassenden Ausführungsverordnung zu bestimmen.

Zu § 2.

Vom Standpunkte der Grundsteuerverwaltung ist die provisorische Ordnung des Besitzstandes nur unter der Voraussetzung ausführbar, daß dadurch an denjenigen Bestimmungen Nichts geändert werde, welche hinsichtlich der Grundsteuer in §§ 18, 19 Absatz b und Schlußsatz, ferner § 23 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 und in § 37 des Zusammenlegungsgesetzes gegeben sind. Es soll demnach der auf dem Folium eingetragene Eigenthümer die Grundsteuer bis zur erfolgten neuen Steuerregulirung nach Maßgabe des Flurbuchs und des Grundsteuercatasters, und zwar rückhinsichtlich der in die Zusammenlegung gegebenen Flurbuchspartellen nach den auf diesen haftenden Steuereinheiten zu entrichten haben.

Eine Bestimmung des Inhalts, daß die angezogenen Gesetzesvorschriften durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werden, würde zur Klarlegung des leitenden Gedankens nicht genügen, weil jene Gesetzesvorschriften, auf der Voraussetzung beruhend, daß

der in den Steuerdocumenten zum Ausdruck gebrachte Besitzstand eines Steuerpflichtigen auch mit dem factischen Besitzstande übereinstimme, nicht ohne Weiteres auf die das Object einer vorläufigen Verlautbarung bildenden Pläne sich anwenden lassen, welche bis zur Neuregulirung der Grundsteuer in dem Flurbuche und in dem damit gegründeten Cataster nicht zu finden sind, und deshalb im Sinne des Grundsteuergesetzes noch nicht als Steuerobjecte betrachtet werden können. Es ist deshalb nöthig erschienen, den vorbezeichneten Gedanken in § 2 des Entwurfs speciell zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 3.

Die provisorische Verlautbarung der Zusammenlegungsergebnisse im Grundbuche gestattet auch, gänzliche oder theilweise Abtrennungen der vorläufig eingetragenen Zusammenlegungspläne zur vorläufigen Verlautbarung gelangen zu lassen.

Das Vorbild für das Verfahren bei derartigen Dismembrationen und deren vorläufige Verlautbarung im Grundbuch ist in der obenerwähnten Verordnung, das Verfahren bei Grundstückstheilungen betreffend, vom 13. November 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) gegeben. Man wird diesem Vorbilde unbedenklich folgen, sich aber auch hier wiederum nicht damit begnügen können, die Bestimmungen dieser Verordnung einfach für entsprechend anwendbar auf Dismembrationen an Zusammenlegungsplänen zu erklären. Ganz abgesehen von dem mehr äußerlichen Grunde, daß es sich nicht empfiehlt, in einem Gesetze auf eine, wenn auch mit ständischer Ermächtigung erlassene, in vielen Punkten aber nur reglementäre Bestimmungen enthaltende Verordnung zu verweisen, würde auch die Verschiedenheit der Voraussetzungen, auf denen die Verordnung vom 13. November 1874 beruht, der entsprechenden Anwendung derselben auf den hier fraglichen Fall Schwierigkeiten bereiten. Denn die Verordnung von 1874 betrachtet als Grundlage ihrer Anordnungen immer das Flurbuch und die Möglichkeit einer, auf das Flurbuch gegründeten, mit diesem im Einklang stehenden Parzellenbezeichnung, während in dem hier fraglichen Falle nur die noch nicht bestätigte Zusammenlegungsplanlage und die Zusammenlegungskarte als Grundlage existirt und die Objecte der Dismembration von Grundstücken gebildet werden, welche einstweilen weder im Flurbuche aufzufinden, noch mit Steuereinheiten belegt sind. Es würde demnach nicht einmal möglich sein, die im öffentlichen Interesse zu bewirkende Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Dismembration von Plänen, welche nach § 3 des Gesetzes vom 30. November 1843 im Anhalt an die Steuereinheiten des Stammgrundstücks zu geschehen hat, vorzunehmen oder Bestimmungen darüber zu treffen, von Wem und nach welchem Betrage während des provisorischen Zustandes die Grundsteuer zu entrichten sei, wenn nicht in dieser Hinsicht durch das vorliegende Gesetz specielle Dispositionen getroffen werden. Hierauf beruhen die in § 3, Abs. 2 und 4 vorgeschlagenen Bestimmungen, bei denen übrigens daran festzuhalten ist, daß das in § 3 des Gesetzes vom 30. November 1843 aufgestellte Prinzip für die Beurtheilung der Zulässigkeit von Dismembrationen im öffentlichen Interesse auch für die nach § 3 des Entwurfs vorzunehmenden Abtrennungen maßgebend bleibt.

Die weiteren Bestimmungen in Absatz 1 dieses Paragraphen über die allgemeinen Voraussetzungen der Vornahme derartiger Abtrennungen, und in Absatz 3 wegen der provisorischen Verlautbarung von etwaigen auf das Trennstück später zu legenden Reallastbeiträgen sind den gleichartigen Vorschriften in §§ 1 und 3, Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1874 nachgebildet, wie denn

zu § 4

der bereits in § 2, Abs. 5 und § 3, Abs. 3 der ebenerwähnten Verordnung statuirte Grundsatz, daß der Eintrag der späteren endgültigen Regelung der zunächst nur provisorisch geordneten Verhältnisse von Amtswegen zu erfolgen habe und durch Widersprüche sowohl

der Betheiligten, als auch dritter Personen, welche seit Erfolg des provisorischen Eintrags Rechte an den von diesem betroffenen Grundstücken erworben haben, nicht gehindert werden könne, auch auf die nach diesem Gesetze zu bewirkenden Regelungen, mögen dieselben einen nach § 1 oder nach § 3 erfolgten provisorischen Eintrag betreffen, ausgedehnt worden ist. Eine, die spätere definitive Verlautbarung der Zusammenlegungsergebnisse ausdrücklich gebietende Vorschrift in den gegenwärtigen Gesetzentwurf aufzunehmen, scheint entbehrlich, da die Anordnung, daß auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungsurkunde von der Grund- und Hypothekenbehörde das Erforderliche zu bewirken sei, bereits in § 261 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, welches nach § 34, Abs. 2 des Zusammenlegungsgesetzes von 1861 auch für Zusammenlegungen gilt, enthalten ist.

Der in §§ 3 und 4 des Entwurfs nicht aufgenommene weitere Inhalt der Verordnung vom 13. November 1874 betrifft nur reglementäre Vorschriften über die Beschaffenheit der geodätischen Unterlagen (denen hier die Zusammenlegungskarte zu Grunde zu legen sein würde) und über die Form der von den Grund- und Hypothekenbehörden zu bewirkenden Einträge. Das in dieser Beziehung Anzuordnende ist in die zu dem Gesetze zu erlassende Ausführungsverordnung zu verweisen.

Zu § 5.

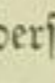
Die bereits oben zu § 3 erwähnte eigenthümliche Gestaltung der steuerrechtlichen Verhältnisse während der Dauer des provisorischen Zustandes erfordert eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß die der besteuerten Flurbuchsparzelle nach § 16 des Grundsteuergesetzes aufliegende Haftung für die Grundsteuer auf den an Stelle der Flurbuchsparzelle getretenen Plan, und beziehentlich im Falle der Dismembration, auch auf das Trennstück vom Plane übergeht, und daß rücksichtlich der Miteigenthümer eines Plans die solidarische Haftung nach § 17 jenes Gesetzes fortbesteht. Darauf beruht die in § 5 des Entwurfs enthaltene Bestimmung.

37.

Decret an die Stände,

die zu Beaufsichtigung, Unterhaltung und Bedienung des Elsterwehres bei Zwenkau mit der Genossenschaft für Berichtigung der Elster II. Strecke mittlere Sektion zu Zwenkau getroffene Uebereinkunft betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. Januar 1882.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen eine über die Beaufsichtigung, Unterhaltung und Bedienung des Elsterwehres bei Zwenkau mit der Genossenschaft für Berichtigung der Elster II. Strecke mittlere Sektion zu Zwenkau getroffene Uebereinkunft nebst Erläuterungen derselben sub  zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 27. December 1881.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.



Ueber Unterhaltung, Bedienung und Beaufsichtigung des Elsterwehres bei Zwenkau ist von dem Ministerium des Innern mit der Genossenschaft für Berichtigung der Elster II. Strecke mittlere Sektion zu Zwenkau vorbehältlich der ständischen Genehmigung der sub D anliegende Vertrag abgeschlossen worden, zu dessen Erläuterung und Motivirung Folgendes zu bemerken ist.

I.

Das Zwenkauer Wehr stammt aus dem Ende des 16. oder dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Wenigstens ist um diese Zeit nach den vorhandenen Nachrichten mit landesherrlicher Concession und Genehmigung der Betheiligten ungefähr an der Stelle des jetzigen Zwenkauer Wehres ein Abfallwehr in dem bei Döhlen aus der alten Elster sich abzweigenden Grabenzuge errichtet worden, um diesen Graben, der ursprünglich im Interesse der Zwenkauer Mühle und beziehentlich der fiscalischen Holzflößerei in der Breite von 15 Ellen angelegt, aber mit der Zeit und in Folge von Zerstörung des am Kopfe des Grabens bei Döhlen errichteten Schutzwerkes durch verschiedene Hochfluthen sehr erweitert worden war, von den eindringenden Hochwasserfluthen zu entlasten und diese wieder dem alten Flußlaufe zuzuführen. Die Errichtung, Unterhaltung und Bedienung dieses Wehres hatte damals der Rath zu Leipzig, der an der Instandhaltung jenes Grabenzuges sowohl als Besitzer der Zwenkauer Mühle als auch wegen der Leipziger Wasserkunst ein wesentliches Interesse hatte, allein übernommen. Als aber am 1. November 1854 der Leipziger Rath die Zwenkauer Mühle an einen gewissen Kreis verkaufte, übernahm dieser im Kaufvertrage die Pflicht zur Unterhaltung des Wehres und der Rath zu Leipzig hielt sich in Folge dessen jeder weiteren Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Zwenkauer Wehranlage für entbunden. Allein nachdem die große Hochfluth des Jahres 1854 das Zwenkauer Wehr fast gänzlich zerstört hatte, weigerte sich der zweite Besitznachfolger des ic. Kreis, der gegenwärtige Mühlenbesitzer Ernst Fischer in Zwenkau, welcher eine Verpflichtung zur Wehrunterhaltung beim Kaufe nicht mit übernommen hatte, für die Wiederherstellung desselben allein zu sorgen. Nun entschlossen sich zwar im Jahre 1858 die sämmtlichen betheiligten Wasser-Interessenten, zu denen außer dem Mühlenbesitzer Fischer in Zwenkau und dem Rathe der Stadt Leipzig als Besitzer der Nonnenmühle und des städtischen Wasserwerks, der Staatsfiscus wegen der Elsterflöße, der Besitzer der Pulvermühle zu Zwenkau, der Besitzer der Mühle zu Cospuden, der Besitzer der Mühle zu Gaußsch und der Besitzer der Mühle zu Zöbiger gehörten, einen Nothbau auf gemeinsame Kosten zu errichten. Da indessen der Letztere keine dauernde Garantie gegen die schädlichen Einwirkungen der Hochwasser auf die Wasserlaufverhältnisse zu bieten vermochte, so wurde von verschiedenen Seiten bei der Staatsregierung in Anregung gebracht, daß diese für eine gründhafte Herstellung des so hochwichtigen Zwenkauer Wehres Sorge tragen möchte. Zugleich wurde eine Regulirung der Elster in diesem Theile ihres Laufes auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1855 beantragt. Der in Folge dieses Antrages bestellte Commissar, davon ausgehend, daß vor Allem die Neuherstellung des Wehres erforderlich sei, suchte zuvörderst ein Abkommen der Interessenten in dieser Richtung zu vermitteln. Auch gelang es, ein solches mit dem nachstehenden Inhalte unter dem 24. Januar 1861 herzustellen.

1.

Das Wehr sammt Grabenkopf und den erforderlichen Flußdurchstichen sollte in einer den Zwecken der projectirten Elsterregulirung entsprechenden Weise nach den Plänen der

technischen Wasserbaubeamten hergestellt werden. Insbesondere sollte hierbei darauf Rücksicht genommen werden, daß die zunächst feste Wehrschützung später nach Ausführung der Elsterregulirung in eine bewegliche umgewandelt werden könne.

2.

Zu den Baukosten sollten die oben genannten Wasser-Interessenten 10.644 Thlr. 22 Gr. 5 Pf., d. i. diejenige Summe, beitragen, auf welche der Werth des alten Wehres unter Zurechnung der nach den Grundsätzen der Verordnung, die Berechnung bei der Ablösung abzuschätzender Baudienste betreffend, vom 5. April 1832 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277 flg.) kapitalisirten jährlichen Unterhaltungskosten berechnet worden war. Den Rest aber sollte der Staatsfiscus für Rechnung der zu bildenden Regulirungsgenossenschaft vorschießen.

3.

Die Unterhaltung der Anlagen nach Beendigung des Baues und bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die betreffende Regulirungsgenossenschaft dafür einzutreten haben würde, sollte gleichfalls den unter 2 gedachten Interessenten obliegen, wogegen dieselben nach Uebernahme des Wehres durch die Genossenschaft von weiterer Unterhaltungspflicht befreit bleiben sollten, weil sie mit der unter b aufgeführten Summe zugleich die Ablösung ihrer ferneren Unterhaltungsverbindlichkeit bewirkt hätten.

Nachdem die Staatsregierung sich mit den vorstehends unter 1 bis 3 ersichtlichen Vorschlägen einverstanden und namentlich auch mit Rücksicht auf die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens bereit erklärt hatte, den unter 2 gedachten Vorschuß für Rechnung der zu bildenden Regulirungsgenossenschaft zu leisten, kam das fragliche Abkommen am 23. März 1861 zum definitiven Abschluß. Die Kosten der Ausführung der oben unter 1 erwähnten Anlagen mit Einschluß einer Wirthschaftsbrücke über das durch die Regulirung herzustellende neue Fluthbett, deren Erbauung sich nachträglich um deswillen nothwendig machte, weil ein Theil der dem Mühlenbesitzer Fischer in Zwenkau gehörigen Ländereien durch dieses neue Fluthbett von seinem übrigen Grundbesitz abgeschnitten wurde und eine Arealausgleichung nicht zu Stande kam, wurden auf rund 25.440 Thlr. veranschlagt.

Anfang Mai 1861 wurde sodann der Bau in Angriff genommen, planmäßig durch- und bis Ende December desselben Jahres zu Ende geführt, wobei eine Ueberschreitung des Voranschlages um circa 1600 Thlr. sich als nöthig ergab. Leider fand alsbald nach Vollendung des Baues ein schwerer Eisgang mit großem Hochwasser auf dem Elsterflusse statt, welcher an den neuen Bauwerken namhaften Schaden anrichtete. Die erforderlichen Wiederherstellungen am Wehr und den Flußdurchstichen verursachten einen Aufwand von über 5000 Thlr. Gleichzeitig aber erwies sich die ursprünglich erst für den Zeitpunkt der vollständigen Elsterregulirung in Aussicht genommene Umwandlung der festen Wehrschützung in eine bewegliche Aufzugschützung sofort im baulichen Interesse nothwendig, da in Folge der bereits ausgeführten Durchstiche der größte Theil der Hochwässer dem Wehre zugeführt ward. Der hierdurch verursachte Aufwand betrug circa 1200 Thlr. Nächstdem waren auch noch Entschädigungen für die von den Adjacenten zur Wehranlage und zu den Durchstichen abgegebenen Ländereien im Betrage von 1030 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. in Rückstand geblieben, die nachträglich bezahlt werden mußten. Weiter stellte sich mit Rücksicht auf die mit Einführung beweglicher Schützen entstandene Vorfluth die Befestigung und Erweiterung des sogenannten Wehrkessels sowie die Herstellung von Eisbrechern als nöthig heraus, wozu im Jahre 1865 circa 2000 Thlr. aufgewendet wurden. Neben den vorstehends aufgeführten einmaligen Aufwendungen entstanden aber endlich auch noch laufende Ausgaben durch die specielle Beaufsichtigung des Wehres von Seiten

einer hierzu beauftragten Person, durch Bedienung der Wehrschützung bei den verschiedenen Wasserständen sowie bei Eisgang und Hochfluth und durch die bauliche Instandhaltung der gesammten Anlage mit Einschluß der Fischer'schen Wirthschaftsbrücke. In den Jahren 1862 bis 1871 sind hierfür circa 2000 Thlr. verausgabt worden.

Zu Bestreitung der vorstehenden Aufwendungen hat das Ministerium des Innern folgende Vorschüsse geleistet. Zunächst wurden auf Grund des Abkommens vom 23. März 1861, wonach das Ministerium des Innern sich verpflichtet hatte, den zur planmäßigen Ausführung der Anlage neben den Beiträgen der Wasser-Interessenten erforderlichen Betrag vorzuschießen, im Jahre 1861 erst

12.000 Thlr.

und dann noch

4400 Thlr.

zu den Neubaukosten, desgleichen im Jahre 1865

1030 Thlr. 5 Gr. 2 Pf.

zu den Entschädigungen für abgetretenes Areal vorgeschossen. Was dann weiter die oben erwähnten Umänderungs- und Ergänzungsbauten in den Jahren 1862 bis 1865 betrifft, so erschien eine Heranziehung der Wasser-Interessenten zur Deckung des erforderlichen Aufwandes nach dem Wortlaute des Abkommens vom 23. März 1861 unthunlich, eine Regulirungsgenossenschaft aber, welche dafür aufzukommen gehabt hätte, bestand noch nicht. Dem Ministerium des Innern blieb daher, wenn es nicht den eben erst mit so großen Opfern wieder hergestellten und vervollkommneten, für die gesammten Wasserlaufverhältnisse der Zwenkauer Gegend so hochwichtigen Bau verfallen lassen wollte, nichts übrig, als die nach dem Urtheile der Sachverständigen zur Befestigung desselben erforderlichen Aufwendungen anderweit vorschußweise zu bestreiten.

Die gleiche Nothwendigkeit stellte sich auch in Betreff der oben an letzter Stelle aufgeführten laufenden Ausgaben heraus. Zwar sollte nach der unter 3 mitgetheilten Bestimmung des Uebereinkommens vom 23. März 1861 nach beendigter Ausführung des Wehr- und Regulirungsbaues die Unterhaltung der Anlage auf die Triebwerks-Interessenten übergehen. Allein diese haben deren Uebernahme fortdauernd verweigert, indem sie es einestheils für unbillig erklärten, daß sie allein für die Unterhaltung der Anlage aufkommen sollten, während doch dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt ebenso dem Interesse der übrigen Elsteradjacenten wie dem ihrigen diene und anderentheils die Geltendmachung der in Rede stehenden Bestimmung des Abkommens vom 23. März 1861 um deswillen bestritten, weil das Wehr nicht nach dem ursprünglichen Plane ausgeführt worden sei, sich auch noch nicht in dem bei Wasserbauten maßgebenden Beharrungszustande befinde. Was den zuerst gedachten Punkt betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß die veränderte Wehranlage den sämmtlichen Anliegern der betreffenden Elsterstrecke erhebliche Vortheile gebracht hat. Insbesondere ist für das oberhalb des Wehres gelegene Gebiet die Gefahr übermäßiger Ueberschwemmungen durch die Beschaffung ausgiebiger Vorfluth erheblich verringert worden. Ebenso kann auch den von Seiten der Triebwerks-Interessenten an zweiter Stelle aufgeführten Gründen einige Beachtlichkeit insofern nicht abgesprochen werden, als auf der einen Seite allerdings durch die nachträgliche und zwar gegen die ursprüngliche Absicht vor Ausführung der Gesamttregulirung bewerkstelligte Umwandlung der festen Wehrschützung in eine bewegliche, die Unterhaltung und Bedienung des Wehres eine kostspieligere geworden ist, und als auf der anderen Seite an dem Wehrbau noch bis in die neuere Zeit ziemlich erhebliche Ergänzungsbauten haben vorgenommen werden müssen. Erschien unter diesen Umständen die Weigerung der Triebwerks-Interessenten, die Unterhaltung des Wehres zu übernehmen, nicht ungerechtfertigt und war ebenso auch die im Jahre 1872 gegründete Genossenschaft für partielle Berichtigung der Elster II. Strecke — vom Zwenkauer Wehre abwärts bis zur Lauer-Zschocher'schen Flurgrenze

— wie dies unter II speciell dargelegt werden soll, zur Uebernahme des Wehres nicht zu bewegen, so sah sich das Ministerium des Innern genöthigt, auch für die in Frage befangenen laufenden Ausgaben vorschußweise einzutreten. Im Ganzen sind während der Jahre 1862 bis 1865 theils für die oben erwähnten Abänderungs- und Ergänzungsbauten, theils für die fortdauernde Instandhaltung, Beaufsichtigung und Bedienung der Anlage außer den oben bemerkten Vorschüssen an 12.000, 4400 und 1030 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. = 17.430 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. noch in Raten von 3000 Thlr., 1800 Thlr., 1500 Thlr. und 2150 Thlr., zusammen 8450 Thlr. an Vorschüssen von dem Ministerium des Innern gewährt worden.

Nach Alledem belaufen sich die von dem Ministerium des Innern für das Zwenkauer Wehr bis zum Jahre 1871 geleisteten Vorschüsse zusammen auf 25.880 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. oder 77.640 *M* 52 *£*. Nach der im Juni dieses Jahres abgelegten Schlußrechnung ist diese Summe bis auf den der Ministerialcasse restituirten Betrag von 4 *M* 86 *£* verbraucht worden. Das hiernach verbliebene Guthaben der Ministerialcasse von 77.635 *M* 66 *£* hat eine weitere Abminderung dadurch erfahren, daß im Jahre 1872 von der fiscalischen Straßen- und Wasserbauverwaltung der Betrag von 2023 *M* 93 *£*, welchen dieselbe wegen der ihr zugehörigen Grundstücke zu dem Aufwande für Herstellung und Unterhaltung der von der Genossenschaft für partielle Berichtigung der Elster II. Strecke (mittlere Sektion) auszuführenden Regulirungsbauten beizusteuern hatte, anstatt an die Kasse dieser Genossenschaft in Anrechnung auf die oben aufgeführten Staatsvorschüsse an die Finanzhauptkasse abgeführt worden ist, aus der das Geld zu diesen Vorschüssen vom Ministerium des Innern vorschußweise erhoben worden war. In Folge dessen ist das Guthaben der Staatskasse an die Verwaltung des Elsterwehrbaues auf

75.611 *M* 73 *£*

gesunken.

II.

Wie bereits oben bemerkt, war im Jahre 1858 ein Antrag auf Regulirung der Elster in der Zwenkauer Gegend auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1855 eingebracht worden. In Folge desselben unternommene hydrotechnische Erörterungen führten zu einer Begrenzung der zu berichtenden Flußstrecke (Elster II. Strecke) von dem fluthfreien Chausseetract bei Döhlen bis zum Anschluß an die Leipziger Elsterregulirung bei Knauthain. Die zu Ende 1866 erfolgte Auslegung des für diese gesammte Strecke aufgestellten Regulirungsplanes hatte jedoch den Erfolg, daß die Interessenten wegen des hohen auf 200.000 Thlr. veranschlagten Aufwandes die Ausführung ablehnten. Erst im Jahre 1869 kam die Angelegenheit wieder in Fluß, nachdem die Zerlegung der oben abgegrenzten Regulirungstrecke in drei Abtheilungen, sowie der vorläufige Ausbau der mittleren Abtheilung von dem Zwenkauer Wehre abwärts bis zur Lauer-Bschocher'schen Flurgrenze aus der Mitte der Betheiligten in Anregung gebracht und von Seiten der Regierung, um durch Beginn des volkswirtschaftlich wichtigen Werks dessen weitere Durchführung anzubahnen und thunlich zu sichern, genehmigt worden war. In Bezug auf das Verhältniß der für diese Abtheilung zu bildenden Genossenschaft zum Zwenkauer Wehre einigte sich der von den Betheiligten gewählte Ausschuß über folgende Grundsätze:

a.

Die Genossenschaft solle zu Erstattung der von dem Ministerium des Innern vorgeschossenen Baukosten 6500 Thlr. beitragen, wozu die zur Genossenschaft gehörigen Rittergüter 1000 Thlr. vorzugsweise beisteuern würden.

b.

Die künftige Unterhaltung des Wehres solle einestheils den dabei interessirten

Triebwerksbesitzern und andertheils den bei der Gesamtregulirung der II. Elferstrecke beteiligten Grundbesitzern dergestalt obliegen, daß die Ersteren nach Verhältniß ihrer Baukostenzuschüsse von zusammen circa 10.600 Thlr., die Letzteren nach Höhe des Restes des Bauaufwandes beizutragen haben. Auf die drei Abtheilungen solle der Unterhaltungsbeitrag der Regulirungsinteressenten nach Verhältniß ihrer Grundfläche vertheilt werden, so daß die zu bildende Genossenschaft der mittleren Abtheilung mit 1900 Ackern, die Genossenschaften der beiden anderen Abtheilungen mit zusammen 2200 Ackern in Anschlag kämen. Bis zur Bildung der zuletzt gedachten Genossenschaften solle die Regierung deren Beiträge vorschußweise verlegen.

Mit diesen Grundsätzen erklärte sich das Ministerium des Innern besage Verordnung vom 24. August 1869 im Principe einverstanden, indem es namentlich seine Bereitschaft zu erkennen gab,

zu a,

reinen Restitutionsanspruch gegenüber der zu bildenden Genossenschaft für partielle Besichtigung der Elfer II. Strecke (mittlere Sektion) vorbehaltlich des Regresses an die übrigen beiden Genossenschaften auf 6500 Thlr. zu ermäßigen, und

zu b,

dafern zwischen den Betheiligten über Unterhaltung und Bedienung des Wehres eine Vereinigung dahin zu Stande käme, daß die sich bildende Genossenschaft mit den Triebwerksbesitzern den größten Theil des erwachsenden Aufwandes auf sich nehme, bis auf Weiteres einen Beitrag dazu aus Staatsmitteln vorschußweise zu bewilligen.

Hierbei ließ sich das Ministerium von der Erwägung leiten, daß, nachdem man einmal darein gewilligt hatte, den gesammten Regulirungsplan in drei Abtheilungen zerlegen und vorerst nur die mittlere Abtheilung ausführen zu lassen, hiermit von selbst die Nothwendigkeit gegeben sei, diejenige Verpflichtung, welche in Betreff des Zwenkauer Wehres nach der ursprünglichen Absicht der für die gesammte II. Elferstrecke zu bildenden Genossenschaft obgelegen haben würde, auf die einzelnen Abtheilungen angemessen zu vertheilen und demgemäß die in der Bildung begriffene Genossenschaft für partielle Besichtigung der Elfer II. Strecke vom Zwenkauer Wehre abwärts bis zur Lauer-Zschocherschen Flurgrenze nur mit einer entsprechenden Beitragsleistung sowohl zur Erstattung der von dem Ministerium geleisteten Vorschüsse als auch zur künftigen Unterhaltung und Bedienung des Elferwehres heranzuziehen. Was aber speciell die Feststellung der von dieser Genossenschaft zur Erstattung der Vorschüsse des Ministeriums zu gewährenden Beitragsquote auf 6500 Thlr. betrifft, so ist man dazu gelangt, indem man nur den auf circa 14.000 Thlr. sich beziffernden Betrag der Berechnung zu Grunde legte, welchen nach dem ursprünglichen Voranschlage für den Bau des Zwenkauer Wehres die für Regulirung der II. Elferstrecke zu bildende Genossenschaft zu den Baukosten beitragen und beziehentlich an deren Stelle das Ministerium des Innern vorschußweise gewähren sollte, die durch die späteren Ergänzungs- und Abänderungsbauten erwachsenen Mehrkosten dagegen bei Seite ließ. Man hielt dies für gerechtfertigt, weil diese Mehrkosten zum großen Theile erspart worden sein würden, wenn es der anfänglichen Voraussetzung gemäß gelungen wäre, alsbald nach Beendigung des Wehrbaues auch die Regulirung der ganzen II. Elferstrecke zur planmäßigen Ausführung zu bringen, indem solchenfalls durch die oberhalb des Wehres projectirte Fluthrinne eine angemessene Vertheilung der Fluthwässer und in Folge dessen eine wesentliche Entlastung des Wehres erzielt worden sein würde, und weil es unbillig erschien, die Mitglieder der in der Bildung begriffenen Genossenschaft für die mittlere Sektion der II. Elferstrecke für einen Aufwand verantwortlich zu machen, der in der Hauptsache durch die ablehnende Haltung der zu den beiden übrigen Sektionen gehörigen Regulirungsinteressenten verursacht worden ist. Zur Ermittlung des von den

nurgedachten 14.000 Thlr. der Genossenschaft für die mittlere Sektion anzurechnenden Antheils ist der oben unter b bemerkte Maßstab angewendet worden, so daß sich dieser Antheil auf $\frac{19}{41}$ von 14.000 Thlr. oder rund auf 6500 Thlr. berechnete.

Die aus den vorstehenden Gründen von dem Ministerium des Innern in der Hauptsache gebilligten Ausschufsvorschläge wurden in einer am 1. September 1869 abgehaltenen Versammlung der Genossenschaftsinteressenten von der Mehrheit derselben unter der Bedingung angenommen, daß das Wehr der Genossenschaft für die mittlere Sektion der II. Elsterstrecke in „brauchbarem“ Zustande übergeben, auch erst nach Vollendung des von dieser Genossenschaft auszuführenden Regulirungsbaues der Beitrag derselben zu den Wehrbaukosten fällig werden und ihre Unterhaltungspflicht beginnen solle. Der partielle Berichtigungssplan für die Strecke vom Zwenkauer Wehre abwärts bis zur Lauer-Zschocher'schen Flurgrenze wurde hierauf unter dem 29. November 1869 regierungsseitig festgestellt und die Genossenschaftsordnung der für Berichtigung dieser Strecke gebildeten Genossenschaft unter dem 23. März 1872 bestätigt. In dieser Genossenschaftsordnung ist aber bezüglich der künftigen Unterhaltung und Bedienung des Elsterwehres keine Festsetzung getroffen worden. Da man sich nämlich über die Fassung der hierüber in dem Entwurf aufgenommenen Bestimmungen mit den Genossenschaftsmitgliedern nicht zu einigen vermochte, so wurde, um den Fortgang des Regulirungswerkes nicht länger aufzuhalten, schließlich der Ausweg gewählt, daß man die betreffenden Bestimmungen vorläufig wegließ und sich künftige Regelung der Angelegenheit vorbehielt.

Als nun gegen Ende des Jahres 1876 die Regulirungsbauten der Genossenschaft in der Hauptsache beendet waren, wurde dieselbe angehalten, ihren Verpflichtungen bezüglich des Zwenkauer Wehres, sowohl was den Beitrag zur Erstattung der Staatsvorschüsse zum Wehrbau — zu vergl. oben unter a — als auch was die künftige Unterhaltung des Wehres sammt Zubehör — zu vergl. oben unter b — anbelangt, nunmehr nachzukommen. In der zuerst gedachten Beziehung erkannte die Genossenschaft ihre Schuld in Höhe von 6500 Thlr. — der Beitrag der Rittergutsbesitzer im Betrage von 1000 Thlr war inzwischen an die Genossenschaftskasse abgeführt worden und daher gleichfalls aus dieser dem Ministerium des Innern zu restituiren — zwar an, bat aber mit Rücksicht auf ihre bedrängte Finanzlage um deren Erlaß, indem sie sich unter Bestätigung des Regulirungscommissars darauf berief, daß theils in Folge eingetretener Lohnerhöhungen, theils durch die während der Bauzeit wiederholt eingetretenen Hochfluthen ihr mit 60.000 Thlr. oder 180.000 \mathcal{M} veranschlagter Bauaufwand um 25 Procent überschritten und die Genossenschaft hierdurch genöthigt worden sei, eine Nachsteuer in dieser Höhe von ihren Mitgliedern zu fordern. Sollte sie nun außerdem noch jene 6500 Thlr. oder 19.500 \mathcal{M} aufbringen müssen, so würde sie in schwere Verlegenheit kommen.

Was dagegen die Uebernahme des Zwenkauer Wehres in genossenschaftliche Unterhaltung betrifft, so hat sich, wie bereits oben unter I bemerkt, die für die mittlere Sektion der II. Elsterstrecke gebildete Genossenschaft diesem Anspruche gegenüber bis in die neueste Zeit durchaus ablehnend verhalten.

Eine zwangsweise Durchführung dieses Anspruchs würde aber große Schwierigkeiten dargeboten haben.

Bei dieser Sachlage mußte das Bestreben der Regierung fortdauernd auf die Erzielung einer gütlichen Vereinigung mit der Genossenschaft gerichtet sein. Lange blieben die bezüglichen Bemühungen ohne Erfolg, bis es endlich gelungen ist, den vorliegenden Vertrag vom 9. Juli 1881 zu vereinbaren.

Vergleicht man nun

III.

den thatsächlichen und rechtlichen Zustand, wie er nach den Ausführungen unter I und II

bisher bestanden hat, mit dem Inhalte des unter dem 9. Juli 1881 getroffenen Uebereinkommens, so stellte sich der Abschluß des Letzteren als empfehlenswerth dar.

Vor Allem enthält dasselbe eine die Erhaltung des Wehres völlig sichernde und nach Lage der Sache allseitig billige Regulirung der Unterhaltungspflicht. Denn wenn nach §§ 2 und 3 desselben diese Verpflichtung zwischen dem Ministerium des Innern und der Genossenschaft dergestalt getheilt werden soll, daß das Erstere die bauliche Unterhaltung des Massivkörpers des Wehrgebäudes einschließlich des Wehrkessels und der denselben umschließenden steinernen Uferdeckwerke sowie der Eisbrecher, die Letztere dagegen die specielle Beaufsichtigung, Bedienung und bauliche Unterhaltung der Wehr- und Grabenkopfschützung sowie der Fischer'schen Wirthschaftsbrücke übernimmt, so steht dies nicht nur im Einklange mit dem in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1869 gebilligten, die Vertheilung der Unterhaltungslast betreffenden Grundsätzen (vergl. das oben unter II zu b Gesagte), sondern stellt sich auch aus technischen Gründen als angemessen dar.

Was den ersteren Punkt betrifft, so ist zu bemerken, daß nach einer auf Grund der bisherigen Erfahrungen aufgestellten Berechnung der durchschnittliche Jahresaufwand für Unterhaltung des Massivkörpers sich auf circa 236 *M* beläuft — ein Betrag, dessen Ueberschreitung für längere Zeit umsoweniger zu befürchten steht, als der Massivbau des Wehres bei seiner jetzigen überaus soliden Ausführung erheblichen Gefahren kaum mehr ausgesetzt ist —, wohingegen nach der nämlichen Berechnung der von der Genossenschaft zu tragende sonstige Unterhaltungsaufwand sich im Jahresdurchschnitt auf circa 463 *M* stellt. Der Staat soll also etwa den dritten Theil des Gesamtaufwandes für die Wehrunterhaltung übernehmen. Für sachlich zweckmäßig aber hat man die Vertheilung der fraglichen Unterhaltungsverbindlichkeit in den §§ 2 und 3 des Vertrages auch insofern zu erachten gehabt, als einerseits die Instandhaltung des Massivkörpers, welche vorzugsweise hydrotechnisches Verständniß voraussetzt und deshalb am zweckmäßigsten den staatlichen Wasserbaubeamten übertragen wird, dem Staate zufällt und andererseits die specielle Beaufsichtigung und Bedienung der Wehr- und Grabenkopfschützung, die am passendsten durch einen hierfür besonders angestellten Bediensteten ausgeführt wird, der Genossenschaft zugewiesen ist.

Nun hat allerdings, einem Wunsche der Genossenschaft entsprechend, das Ministerium des Innern sich in § 4 des Vertrages auch noch damit einverstanden erklärt, daß die Oberaufsicht über das Wehrgebäude, insbesondere über die ordnungsmäßige Bedienung und gedeihliche Conservirung der Wehr- und Grabenkopfschützung bei Eisgang, Hochwasser und den verschiedenen Betriebswasserständen, ohne daß die Genossenschaft eine Entschädigung dafür zu gewähren hat, durch den zuständigen Wasserbaubeamten besorgt werde. Es entspricht dies aber zunächst nur der gesetzlichen Vorschrift in § 45 des Gesetzes vom 15. August 1855 und liegt weiter wegen des vom Staate zu übernehmenden Theils der Wehrunterhaltung so sehr in dessen eigenem Interesse, daß der Verzicht auf eine dafür zu beanspruchende ohnedem im einzelnen Falle nicht immer leicht zu beziffernde Entschädigung wenig ins Gewicht fällt.

Da übrigens dem Obigen zufolge der Staat nur deshalb, weil für die beiden noch nicht ausgeführten Abtheilungen des Regulirungsplanes Genossenschaften nicht vorhanden sind, für einen Theil des Unterhaltungsaufwandes beim Zwenkauer Wehr an Stelle dieser Genossenschaften eintritt, so folgt hieraus von selbst und wird auch durch den am Schlusse von § 2 des Vertrages anzutreffenden Vorbehalt ausdrücklich anerkannt, daß, sobald für diese beiden Abtheilungen, beziehentlich für eine derselben eine oder mehrere Regulirungsgenossenschaften sich bilden sollten, eine anderweite Regelung der Unterhaltungspflicht bezüglich des Elsterwehres stattzufinden hat.

Es erübrigt nun noch die Rechtfertigung des in § 1 des Vertrages ausgesprochenen Verzichtes. Hierbei ist an die Spitze zu stellen, daß die dringend wünschenswerthe endliche Ordnung dieser Angelegenheit nur um den Preis dieses Verzichtes zu erlangen war. Letzterer beschränkt sich aber auf den der bestehenden Genossenschaft für die mittlere Abtheilung durch die Uebereinkunft vom Jahre 1869 festgestellten Betrag von 6500 Thlr. = 19.500 *M.* Es müssen auch auf diese 19.500 *M.* diejenigen 2023 *M.* 93 *℔.*, welche, wie oben unter I bemerkt worden ist, im Jahre 1872 von der fiscalischen Straßen- und Floßverwaltung anstatt an die Kasse der Genossenschaft für Berichtigung der Elster II. Strecke mittlere Sektion vielmehr an die Finanzhauptkasse abgeführt worden sind, von Rechtswegen in Abrechnung gebracht werden, so daß es sich nur noch um den Erlaß von 17.476 *M.* 7 *℔.* handelt. Im Uebrigen aber ist auf die bereits oben unter II berührte in der That höchst mißliche finanzielle Lage der in Rede stehenden Genossenschaft und die sehr erheblichen Opfer hinzuweisen, welche dieselbe bereits für die Regulirungsangelegenheit gebracht hat.

Hiernach allenthalben beantragt die Regierung die Ertheilung der ständischen Genehmigung zu dem vorliegenden Vertrage mit dem Bemerkten, daß es sich empfehlen wird, die in dessen § 1 gedachten 19.500 *M.* in dem mit Allerhöchstem Decrete vom 3. November laufenden Jahres an die Stände gelangten Nachtrage zum ordentlichen Staatshaushalt-Stat für die Finanzperiode 1880/1 Cap. 28 der Zuschüsse unter Nr. 8 einzustellen.



Zwischen

dem Königlichen Ministerium des Innern,

vertreten durch den Königlichen Commissar für Regulirung der Elster II. Strecke
Amtshauptmann Dr. Spann in Borna,

und

der Genossenschaft für partielle Berichtigung der Elster II. Strecke,
mittlere Sektion zu Zwenkau, vertreten durch deren Vorstand und die unter-
zeichneten Ausschußmitglieder,

ist, in Gemäßheit der in der Genossenschaftsversammlung vom 9. März 1881 gefaßten Beschlüsse, behufs vergleichsweiser Beseitigung der Zweifel, wem die Beaufsichtigung, Bedienung und bauliche Unterhaltung des Zwenkauer Wehres und der über dasselbe führenden Fischer'schen Wirthschaftsbrücke künftighin obliege, und zwar anlangend das Königliche Ministerium des Innern unter dem Vorbehalt der erforderlichen ständischen Genehmigung folgender

V e r t r a g

abgeschlossen worden:

§ 1.

Das Königliche Ministerium des Innern verzichtet

- a) auf diejenigen 6500 Thlr. = 19.500 *M.*, welche in den Rechnungen der oben genannten Genossenschaft als die der Staatskasse für von dieser für die Genossenschaft vorschußweise zum Wehrbau aufgewendete Kosten zu erstattende Summe auf- und fortgeführt worden sind, sowie auf die davon etwa zu berechnen gewesenen Zinsen, sowie

b) auf die von ihm bis 31. December 1880 für Beaufsichtigung, Bedienung und bauliche Unterhaltung des Zwenkauer Wehres und der über dasselbe führenden Fischer'schen Wirthschaftsbrücke aufgewendeten Kosten.

§ 2.

Das Königliche Ministerium des Innern übernimmt auf die Zeit vom 1. Januar 1881 ab die Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung des gesammten Massivkörpers des Wehrgebäudes einschließlich des Wehrkessels und der denselben umschließenden steinernen Uferdeckwerke, sowie der Eisbrecher.

Es behält sich aber das Königliche Ministerium des Innern vor, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Zwenkauer Wehres einer anderweiten Regulirung zu unterziehen, sobald auch für die beiden übrigen Sektionen des Berichtigungsplanes für die zweite Strecke der Elster oder wenigstens für eine derselben Genossenschaften gebildet sein werden.

§ 3.

Die Genossenschaft für partielle Berichtigung der Elster II. Strecke mittlere Sektion zu Zwenkau verpflichtet sich dagegen, die nach § 2 verbleibenden Leistungen für regelmäßige Functionirung der Wehranlage, nämlich die Beaufsichtigung, Bedienung und bauliche Unterhaltung der Wehr- und Grabenkopfschüttung bezüglich der einzelnen Bestandtheile derselben, sowie der Fischer'schen Wirthschaftsbrücke, auf die Zeit vom 1. Januar 1881 ab für ihre eigene Rechnung und Kosten zu übernehmen und das deshalb Erforderliche jederzeit wahrnehmen zu lassen.

§ 4.

Das Königliche Ministerium des Innern erklärt sich bis auf Weiteres damit einverstanden, daß die Oberaufsicht über das Wehrgebäude, ohne daß die Genossenschaft eine Entschädigung dafür zu gewähren hat, durch den zuständigen Wasserbaubeamten zu dem Zwecke ausgeübt werde, daß sowohl die Interessen der Genossenschaft als auch die der Triebwerksbesitzer bezüglich der richtigen Handhabung der Wehr- und Grabenkopfschüttung und der gedeihlichen Conservirung derselben bei Eisgang, Hochwasser und den verschiedenen Betriebswasserständen jederzeit gewahrt bleiben; die Genossenschaft für partielle Berichtigung der Elster II. Strecke verpflichtet sich dagegen, den Seiten der gedachten Oberaufsicht etwa für erforderlich zu erachtenden Anordnungen allenthalben nachzukommen.

Zu dessen Urkund ist dieser

V e r t r a g

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und in rechtsverbindlicher Form von beiden Theilen vollzogen worden.

Borna und Zwenkau, den 9. Juli 1881.

Der Königliche Commissar für Regulirung der Elster II. Strecke.

(L. S.)

Dr. Spann.

Amtshauptmann.

Die Mitglieder des Ausschusses der Genossenschaft für partielle Berichtigung der Elster II. Strecke, mittlere Sektion.

Paul Jacob Kees, Vorstand.

Ferd. Händel.

Otto Weidlich.

Wilhelm Lomler.

August Gerhardt.

C. Gustav Waldschlägel.

Ludwig Friedrich.

C. Fischer.

August Müller.

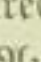
20 JAN 82

38.

Decret an die Stände,

einen Nachtrag zu Capitel 54 des Staatshaushalts = Etats der Zuschüsse
betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. Januar 1882.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage  einen, einen Nachtrag zu Capitel 54 des Staatshaushalts = Etats der Zuschüsse betreffenden Aufsatze zur Berathung und Beschlussfassung zugehen, und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 22. December 1881.

Albert.



Herrmann von Rostig = Wallwitz.



Unter dem 25. vorigen Monats hat sich der Vorstand des Bezirksvereins der Seestadt in Dresden an das Ministerium des Innern mit einer, gleichzeitig auch an die Ständeversammlung gerichteten Petition des Inhaltes gewendet, daß für den jenseits der sächsisch-böhmischen Eisenbahn gelegenen Theil dieser Vorstadt eine neue (zehnte) Polizeibezirkswache errichtet, dieser Stadttheil also zu einem besonderen (zehnten) Polizeibezirk constituirt werden möge.

Das Ministerium des Innern hat die von den Petenten zu Unterstützung ihres Gesuches vorgebrachten Gründe als zutreffend anzuerkennen, und würde die beantragte Einrichtung, welche von der Polizeidirection schon vor Eingang der Petition in Vorschlag gebracht worden war, bereits bei der Aufstellung des Etats pro 1882 berücksichtigt haben, wenn es nicht — zumal zu dem Zeitpunkte, wo diese Aufstellung erfolgte, die gesammte Finanzlage noch nicht vollständig zu übersehen war — wünschenswerth erschienen wäre, möglichste Zurückhaltung bezüglich der zu stellenden Postulate zu beobachten. Auch hatte, in Hinblick darauf, daß aus der zunächst betheiligten Einwohnerschaft noch keine Anregung erfolgt war, das Ministerium geglaubt, daß die gedachte Einrichtung, deren Nothwendigkeit allerdings nur als eine Frage der Zeit anzusehen war, wenigstens noch bis zur Finanzperiode 1883 aufgeschoben werden könne.

Nachdem nun aber aus der jetzt vorliegenden Petition zu ersehen gewesen ist, daß die durch den Antrag zu erzielende Verstärkung des polizeilichen Schutzes von der Bewohnerschaft selbst als ein dringendes Bedürfnis empfunden wird, hält sich das Ministerium des Innern für verpflichtet, sich den Wünschen der Petenten nicht zu verschließen, und steht daher nicht an, die Einstellung der zu Ausführung der fraglichen Einrichtung erforderlichen Mittel bei Capitel 54 des Etats der Zuschüsse hiermit nachträglich zu beantragen.

Zu dem Ende wird sich, außer der Beschaffung eines Wachlocales, die Neuanstellung eines Polizeiinspectors und eines Polizeiwachtmeisters nöthig machen, der diesfallige Aufwand aber sich folgendermaßen gestalten:

2.400 *M* Gehalt des Inspectors (Titel 12),
 1.800 = Gehalt des Wachtmeisters (Titel 12),
 180 = Bekleidungs-geld des Inspectors (Titel 17),
 72 = Bekleidungs-geld des Wachtmeisters (Titel 17),
 1.000 = Miethzins für das Wachtlocal (Titel 28),
 60 = städtische Anlagen für das Wachtlocal (Titel 29),
 300 = für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Wachtlocales (Titel 27),
 5.812 *M*, wovon
 120 = vom Inspector für seine Wohnung zu zahlender Miethzins (Titel 3) ab-
 gehen, so daß

5.692 *M* normalmäßig aufzuwenden sind.

Hierzu kommt noch der einmalige Aufwand von

400 *M* — $\frac{1}{2}$ für Beschaffung des Wachinventars (Titel 26),

97 = 45 = für die Ausrüstung des Inspectors (Titel 20),

49 = 20 = für die Ausrüstung des Wachtmeisters (Titel 20),

546 *M* 65 $\frac{1}{2}$, also auf jedes der beiden Jahre 188 $\frac{2}{3}$ transitorisch

273 *M* 32 $\frac{1}{2}$

Hiernach werden bei folgenden Titeln folgende Zahlen in Spalte 3 und 4 einzu-
 stellen sein:

bei Titel 3: 1.560 *M*,

= = 12: 407.340 = darunter 1050 *M* transitorisch. (Bei der transitorischen
 Post ist darauf Rücksicht genommen, daß für die im
 Etat mit 3600 *M* postulierte Commissarstelle nur
 3300 *M* normalmäßig und 300 *M* transitorisch ein-
 gestellt werden.)

Bei Titel 17: 22.097 =
 = = 20: 5.102 = darunter 836 *M* transitorisch (unter Weglassung der
 Pfennige),

= = 26: 17.900 = darunter 200 *M* transitorisch.

= = 27: 14.300 =

= = 28: 5.475 =

= = 29: 1.385 =

39.

Decret an die Stände,

die Bewilligung von Umbaufkosten für die Kunstgewerbeschule zu Dresden
 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 9. Januar 1882.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Ansuge unter \odot eine
 den Dachumbau bei der Kunstgewerbeschule zu Dresden betreffende Darlegung zugehen
 und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände über den darin ge-
 stellten Antrag in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 4. Januar 1882.

Albert.



Herrmann von Kostig-Wallwitz.

Leonce Freiherr von Könneritz.

Das Gebäude der hiesigen Kunstgewerbeschule enthält im Parterre außer der Hausmannswohnung nur das Kunstgewerbemuseum. Zieht man dann in der ersten und zweiten Etage noch die Verwaltungsräume und die zwar ziemlich umfangreichen, aber in Folge des stetigen Wachstums der Besucher nicht mehr ausreichenden Bibliothekräume in Betracht, so bleibt für den Unterricht, nachdem auch die Aula schon seit mehreren Jahren in Lehrzimmer umgewandelt worden ist, knapp so viel Raum, um die Schülerzahl aufzunehmen; aber von einer den Lehrzwecken entsprechenden, angemessenen Vertheilung der Räume muß völlig abgesehen werden, ja für gewisse Unterrichtszweige sogar, wie der Plastik, Gravirkunst, Schnitzkunst, sind geeignete Räume überhaupt nicht vorhanden.

Nach wiederholten Erwägungen hat das Ministerium des Innern als das zweckmäßigste Abhilfsmittel zur Beseitigung dieser lästigen und die Entwicklung der Schule behindernden Uebelstände den Ausbau des vorhandenen Satteldaches in ein Mansardendach erkannt. Das äußere Ansehen des Gebäudes wird hierdurch nicht beeinträchtigt und die gewonnenen Räume erhalten ausreichende Höhe und angemessene Beleuchtung.

Die Kosten des Umbaues betragen nach dem Anschlage des Landbauamtes, einschließlich der Gas- und Wasserleitung, bei Verwendung von Defen für die einzelnen Zimmer, 46.200 *M.*, wozu noch die Einrichtungskosten im Betrage von ungefähr 1800 *M.* kommen, im Ganzen also 48.000 *M.*

Das Project lag bereits bei Aufstellung des Stats dem Ministerium des Innern vor, wurde jedoch mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage vorläufig zurückgelegt. Da aber neuerdings das Landbauamt angezeigt hat, daß eine umfangreichere Reparatur, beziehentlich Erneuerung der durchlässig gewordenen Zinkplattform und der Zinkeinfassung der großen Dachoberlichter und der zum Theil daselbst angefaulten Sparren mit Schalung des Daches für die nächste Zeit dringlich nothwendig werde, so glaubt das Ministerium des Innern zur Vermeidung unnöthiger Reparaturkosten, die zu 1900 *M.* veranschlagt sind, weiteren Aufschub nicht empfehlen zu können und beantragt deshalb hiermit bei der Ständerversammlung die Erhöhung der Bedarfssumme von gemeinjährig 1000 *M.* in Titel 24 des Unter-Stats II zu Cap. 45 auf gemeinjährig 25.000 *M.*, wovon 24.000 *M.* transitorisch.

40.

Decret an die Stände,

die Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungs-Commission betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 14. Januar 1882.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 22 und 23 des Gesetzes, die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876, ist von der Ständerversammlung auch auf dem gegenwärtigen ordentlichen Landtage die Neuwahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungs-Commission vorzunehmen und zwar sind zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der ersten und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu wählen.

Indem Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen anheim geben, die be-
regten Wahlen zu veranstalten und den Erfolg anzuzeigen, verbleiben Allerhöchstdieselben
den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 11. Januar 1882.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

41.

Decret an die Stände, die Besetzung des Staatsgerichtshofs betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 16. Januar 1882.

Se. Königliche Majestät haben auf die Zeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis
zum Schluß des nächsten ordentlichen Landtags

den Präsidenten des Oberlandesgerichts von Weber
zum Vorsitzenden,

ferner

die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts
Appellationsgerichts-Präsident Klemm,
Appellationsgerichts-Präsident Kosky,
Appellationsgerichts-Präsident Dr. Winzer,

die Räte des Oberlandesgerichts
Oberappellationsrath Klemm,
Oberappellationsrath Edelmann, und
Oberappellationsrath Preil

zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs

zu ernennen Allergnädigst geruht und sehen nunmehr auch der verfassungsmäßigen Wahl
von Mitgliedern dieses Gerichtshofs und von Stellvertretern derselben auf die oben-
erwähnte Zeit von Seiten der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 16. Januar 1882.

Albert.



Dr. von Abeken.

42.

Decret an die Stände,

eine Gebührentaxe für die Berrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 30. Januar 1882.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anfuße eine Gebührentaxe für die Berrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten mit Motiven zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen und sehen der Erklärung derselben darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 20. Januar 1882.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

Verordnung,

die Gebührentaxe für die Berrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend;

vom 188

Nachdem sich eine, den derzeitigen Verhältnissen entsprechende Abänderung und Bervollständigung der, anderweit durch die Verordnung vom 30. November 1840 unter B veröffentlichten Gebührentaxe für die gerichtlichen und einzelne polizeiliche thierärztliche Geschäfte (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Seite 430) als Bedürfnis erwiesen hat, so werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs die nurgedachte Gebührentaxe und die Bestimmungen im 5. und 7. Absätze der Verordnung vom 14. März 1872, die Gebührentaxe für Aerzte zc. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872, Seite 135), ingleichen die Taxbestimmung im 2., mit den Worten: „Sie erhalten“ zc. beginnenden und mit den Worten: „für den ganzen Tag“ schließenden Satze des 1. Absatzes der Lit. c des § 146 der Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1881 zum Reichsgesetze vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 35), hierdurch aufgehoben.

An Stelle des Aufgehobenen wird mit Allerhöchster Genehmigung, auf Grund des von der Ständeversammlung dazu erklärten Einverständnisses, hiermit Folgendes verordnet:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wenn Thierärzte

1. von Justizbehörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen als Sachverständige zugezogen, oder

2. von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsstellen in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten verwendet werden, so kommt denselben für die bezüglichen Berrichtungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Vergütung zu.

Die gedachten Bestimmungen finden auch auf die Bezirksthierärzte Anwendung, ausgenommen wenn die in Frage befangene Berrichtung zu den ihnen als „beamteten Thierärzten“ obliegenden officiellen, veterinärpolizeilichen Berrichtungen gehört oder die Voraussetzung in Ziffer 2 des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt von 1878, Seite 173) vorhanden ist. In dem, an letzter Stelle erwähnten Falle hat der von der Justizbehörde als Sachverständiger zugezogene Bezirksthierarzt auf Sachverständigengebühr keinen Anspruch; es sind ihm aber Tagegelder und Meilengebühren für das Fortkommen nach den, im 6. Absätze der Verordnung vom 14. März 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872, Seite 135) getroffenen Vorschriften über die Dienststreifen der Bezirksthierärzte in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten zu gewähren.

§ 2.

Für die Fälle unter Nr. 1 des § 1 sind die Bestimmungen in den §§ 16 und 17 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1878 maßgebend.

§ 3.

Wenn Thierärzte von Polizeibehörden an Stelle königlicher Bezirksthierärzte zugezogen werden — § 146 c der Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1881 —, haben dieselben ihre Liquidationen binnen 14 Tagen von Zeit ihrer bezüglichen Verwendung an gerechnet bei der betreffenden Amtshauptmannschaft einzureichen. In den übrigen Fällen der Nr. 2 des obigen § 1 sind die betreffenden thierärztlichen Liquidationen binnen 3 Monaten von Beendigung der zu denselben berechtigenden Berrichtungen an gerechnet bei derjenigen Verwaltungsbehörde, beziehentlich Verwaltungsstelle, welche die fragliche Berrichtung veranlaßt hat, mit Antrag auf Berichtigung einzureichen. Der Anspruch auf Berichtigung der Liquidation erlischt, wenn derselbe binnen der gedachten dreimonatigen Frist nicht geltend gemacht wird.

Die Prüfung und Feststellung der betreffenden thierärztlichen Liquidationen kommt derjenigen Verwaltungsbehörde zu, bei der die Liquidation einzureichen ist.

Beschwerden über die erfolgte Feststellung sind nur zu beachten, wenn sie binnen 14 Tagen von der letzteren an gerechnet bei der Behörde, welche die Feststellung bewirkt hat, erhoben worden sind. Ueber solche Beschwerden entscheidet die der betreffenden Verwaltungsbehörde nächst vorgesetzte Behörde auf Grund entsprechender Vernehmung mit der Commission für das Veterinärwesen.

§ 4.

Die Minimal- und Maximalsätze der in § 7 normirten Gebührenbeträge geben die Grenzen an, innerhalb welcher, je nachdem die in Frage befangene Berrichtung mit geringerer oder größerer Schwierigkeit und mit weniger oder mehr Zeitaufwand verbunden gewesen ist, liquidirt werden darf.

Eine Ueberschreitung der höchsten Taxsätze kann ausnahmsweise von der, die Liquidation feststellenden Behörde in Fällen ganz besonderer Mühwaltung zwar nachgelassen werden, sie darf aber in keinem Falle über das Doppelte des höchsten Taxsatzes hinausgehen.

Sind vor der in Frage befangenen Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen vorzunehmen gewesen, so passiert für die Letztere ein besonderer, von der feststellenden Behörde zu bemessender Ansaß.

Verläge können besonders liquidirt werden.

§ 5.

In soweit Berrichtungen vorkommen sollten, welche in den Sätzen der gegenwärtigen Taxordnung (§ 7) nicht besonders vorgegeben sind, ist nach Analogie der gedachten Sätze zu liquidiren.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Versäumnißvergütungen, Tagegelder und Vergütungen für das Fortkommen.

§ 6.

In den Fällen des § 1 erhalten Thierärzte die in § 7 angegebenen Gebühren und, wenn die betreffenden Berrichtungen in einer Entfernung von zwei Kilometern und darüber von ihren Wohnorten vorzunehmen gewesen sind,

1. Meilengebühr für die Hinreise als Versäumnißvergütung,
2. Tagegelder (für Zehrung und Unterkommen) und
3. Vergütung für das Fortkommen.

An Meilengebühr sind zu gewähren:

bis zu 7 Kilometer Entfernung:

2 *M.*,

bei Entfernungen über 7 Kilometer:

1 *M.* bis zu je 3¹/₂ Kilometer.

Für die Rückreise ist der Ansaß von Meilengebühren nicht zulässig.

An Tagegeldern sind zu gewähren:

- 2 *M.* bei einem Zeitaufwande bis zu 6 Stunden,
- 4 *M.* bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 bis zu 12 Stunden,
- 6 *M.* bei einem Zeitaufwande von mehr als 12 Stunden

an einem und demselben Tage.

Als Anfang und Ende der Reise hat für die Berechnung der Tagegelder der auf der bezüglichen Liquidation anzugebende Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung und der Rückkehr in dieselbe zu gelten.

Dafern aber die Abreise oder die Rückkehr mittelst Eisenbahn, Dampfschiff oder Fahrpost erfolgt, kann für den Zugang, beziehentlich für den Abgang je Eine Stunde in Anrechnung gebracht werden.

Rücksichtlich der Berechnung des Fortkommens hat Folgendes zu gelten.

In soweit Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Fahrposten benutzt werden können, sind diese Verkehrsmittel zu benutzen.

Für die Hinreise sowohl, wie für die Rückreise passiren die Fahrpreise in zweiter Wagenklasse der Eisenbahn, beziehentlich in erster Kajüte der Dampfschiffe und die Fahrpostpreise, in denjenigen Fällen aber, in welchen Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Fahrposten nicht zu benutzen gewesen sind, der Ansaß von 40 *ℳ* für jedes Kilometer Wegstrecke, wobei jeder Bruchtheil eines Kilometers für ein ganzes Kilometer zu rechnen ist.

Auch passirt bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen eine Zu- und eine Abgangsgebühr von je 1 *M.*

Bei dem an einem und demselben Orte erforderlichen Uebergange von einem Bahnhofe zum anderen, räumlich von dem ersteren getrennten Bahnhofe, oder von einem Bahnhofe zum Dampfschiffe oder umgekehrt, darf jedoch nur die Hälfte des vorgedachten Satzes für Zugang und Abgang liquidirt werden.

Bei Berrichtungen im Wohnorte und innerhalb eines Umkreises unter 2 Kilometern vom Wohnorte passirt an Meilengebühren als Versäumnißvergütung Tagegelder und für Fortkommen Etwas nicht.

Ausnahmen von der vorstehenden Bestimmung finden jedoch statt:

- a) bei der Verwendung von Thierärzten zu Stellvertretung königlicher Bezirks-thierärzte — § 146 c der Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1881 —, welchen Falls, insoweit nicht die Bestimmung unter obiger Nr. 1 Platz ergreift, auch bei Berrichtungen innerhalb des Wohnortes und bei Entfernungen bis zu 2 Kilometern vom Wohnorte eine Versäumnißvergütung von 2 *M* für den halben Tag — bis zu 6 Stunden — und von 4 *M* für den ganzen Tag zu gewähren sind;
- b) in Betreff der Vergütung für das Fortkommen in den großen Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, indem in diesen Städten dann, wenn innerhalb derselben von dem Thierarzte behufs der in Frage befangenen Berrichtung Entfernungen von mehr als 1 Kilometer zurückzulegen sind, das tarmäßige Droschkengeld in Ansatz gebracht werden kann.

II.

Thierärztliche Berrichtungen.

§ 7.

Es passiren folgende Ansätze:

1. bei der auf behördliche Veranlassung vorzunehmenden Behandlung eines kranken Thieres für jeden Besuch
1 *M*;
2. für Untersuchung lebender Hausthiere wegen Gewährs- und anderer Fehler, sowie wegen Krankheiten, Verletzungen *z.*:
 - a) eines Pferdes oder Kindes
2 bis 3 *M*;
 - b) eines kleineren Thieres
1 bis 1½ *M*;
3. für die Zergliederung todter Hausthiere:
 - a) eines Pferdes oder Kindes
3 bis 6 *M*;
 - b) eines kleineren Thieres
1½ bis 3 *M*;
4. für die Recognition lebender oder todter Hausthiere:
 - a) eines Pferdes oder Kindes
1½ bis 2 *M*;
 - b) eines kleineren Hausthieres
1 bis 1½ *M*;

— ad 2, 3 und 4: zu den kleineren Hausthieren zählen außer Schafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Katzen *z.*, auch Pferde und Kinder im ersten Lebensjahre —
5. für die Taxation von Hausthieren:
 - a) für ein Pferd oder Kind
2 bis 3 *M*;
 - b) bei 2 bis 3 Stück, für jedes
1½ bis 2 *M*;
 - c) bei noch mehreren für jedes
½ bis 1 *M*;

- d) für ein kleineres Hausthier
1 bis $1\frac{1}{2}$ M;
- e) bei 2 bis 3 dergleichen für jedes
 $\frac{1}{2}$ bis 1 M;
- f) bei noch mehreren für jedes
25 bis 50 $\frac{1}{2}$;
6. für die Untersuchung von Pferden auf ihre Gebrauchstüchtigkeit zu besonderen Zwecken (Post-, Droschken-, Dienstpferde u.):
- a) für 1 Stück
2 bis 3 M;
- b) bei 2 bis 3 dergleichen für jedes
 $1\frac{1}{2}$ bis 2 M;
- c) bei noch mehreren für jedes
 $\frac{1}{2}$ bis 1 M;
7. für die Untersuchung einer größeren Anzahl von Thieren zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes,
- a) bei Pferden und Rindern bis zu 5 Stück für jedes
1 M,
für jedes weitere Stück
50 $\frac{1}{2}$;
- b) bei kleineren Hausthieren bis zu 10 Stück für jedes
25 $\frac{1}{2}$
und für jedes weitere Stück
10 $\frac{1}{2}$;
8. für die Untersuchung
- a) von Schlachtvieh vor oder nach dem Schlachten, oder vor und nach dem Schlachten
- aa) für 1 Pferd oder Rind
2 M,
für jedes weitere Stück
1 M,
- bb) für ein kleineres Thier
1 M,
für jedes weitere
50 $\frac{1}{2}$;
- b) ausgehauenen Fleisches oder von Fleischwaaren
1 M;
- c) von Fleisch oder Fleischwaare mittelst Mikroskopes
1 bis 2 M
rückichtlich jedes einzelnen Untersuchungsobjectes, insofern nicht mehrere Gegenstände derselben Art zu untersuchen gewesen sind, welchen Falls eine Gesamtgebühr bis zu 4 M passirt;
9. für die Untersuchung eines Stalles zur Beurtheilung seiner Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit von Thieren
3 bis 5 M;
— zu 1 bis mit 9: in den betreffenden Tarfsätzen sind die Gebühren für mündliche Befundanzeigen und Gutachten mit inbegriffen. —
10. Bei schriftlichen Arbeiten passiren:
- a) für die Aufertigung eines Fundscheines, Zeugnisses und dergleichen
1 bis 2 M,

- b) für die Anfertigung eines motivirten Gutachtens oder Berichtes
3 bis 10 *M.*,
- c) für die Anfertigung eines Gegen- und Obergutachtens, einschließlich der Information aus den Akten
5 bis 30 *M.*,
- d) für die Registratur eines mündlichen Vorbringens nach Beschaffenheit der Sache
1 bis 1½ *M.*,
- e) für die Prüfung und Feststellung einer thierärztlichen Rechnung nach Maßgabe der Umfänglichkeit der Rechnung
½ bis 3 *M.*
11. Für die erforderliche Anwesenheit bei einer Verhandlung kommen dem Thierarzte zu:
- a) bei einer Dauer der Verhandlung bis zu 3 Stunden
6 *M.*,
- b) für jede weitere angefangene Stunde
1½ *M.*
12. Für sonstige Verrichtungen passiren:
- a) für die Bemerkung des Einganges einer Sache
10 *℔.*,
- b) für die Abgangsbemerkung
10 *℔.*,
- c) für die Bestellung zur Post oder an eine Behörde
10 *℔.*,
- d) für das Aufsetzen einer Berechnung oder Liquidation
10 bis 40 *℔.*,
- e) an Schreibgebühren können angesetzt werden:
- aa) für einen vollen breitgeschriebenen Bogen
50 *℔.*,
- bb) für einen halben Bogen
25 *℔.*,
- cc) für eine einzelne Seite
13 *℔.*

Dresden, am 188 . .

Ministerium des Innern.

M o t i v e n .

Während die aus dem Jahre 1876 herrührende, in der Umrechnung in die frühere Decimalwährung durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. November 1840 anderweit publicirte Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen seit dem zuletzt gedachten Zeitpunkte schon zweimal, und zwar in den Jahren 1856 und 1872, beziehentlich im Einvernehmen mit den Ständen einer den veränderten Zeitverhältnissen und der neueren Gesetzgebung entsprechenden Revision unterzogen und in der dadurch veränderten und vervollständigten Gestalt durch die Verordnungen vom 6. September 1856 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, Seite 343 — und vom 14. März 1872 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872,

Seite 135 — publicirt worden ist, hat in Betreff der Gebühren der Thierärzte für Berrichtungen in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten bis jetzt noch die aus dem Jahre 1836 herstammende, durch die oben angezogene Verordnung vom 30. November 1840 ebenfalls anderweit publicirte Taxe (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Seite 430) bestanden.

Dieselbe ist nach allen Richtungen hin veraltet. Eine gründliche, dem jetzigen Standpunkte der Veterinärwissenschaft und den Anforderungen an die dieselbe praktisch Ausübenden, den veränderten Zeitverhältnissen und der neueren Gesetzgebung entsprechende Revision derselben ist im Verlaufe der Zeit mehr und mehr zum unabweisbaren Bedürfnisse geworden.

In dessen Verfolg ist zum Ersatz der bezüglichen Gebührentaxe von 1840 bei dem Ministerium des Innern auf Grund gutachtlichen Gehörs der Commission für das Veterinärwesen und im Einvernehmen mit dem Justizministerium die anliegende, an die obgedachte Gebührentaxe für Aerzte von 1872, sowie an das Gesetz vom 15. März 1880, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend, und an das Reichsgesetz vom 30. Juni 1878, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige betreffend — Reichsgesetzblatt von 1878, Seite 173 — in der erforderlichen Weise anschließende Verordnung mit Gebührentaxe für die Berrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet worden, um nach erfolgter Einverständnißerklärung der Ständeversammlung im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirt zu werden.

43.

Decret an die Stände,

den Ankauf und Umbau der alten Palaiskaserne am Kaiser Wilhelms-Platz in Neustadt-Dresden, für Rechnung der Immobilier-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. Februar 1882.

Se. Majestät der König geben den getreuen Ständen, aus den Anlagen unter ○ und ○ ○ zu ersehen, durch welche Mangelhaftigkeiten ihrer jetzigen Geschäftsräume bestimmt, die Brandversicherungscommission bei dem Ministerium des Innern die erforderliche Genehmigung zum käuflichen Erwerb eines eigenen Dienstgebäudes und zwar der im Staatseigenthume befindlichen Gebäude der sogenannten alten Palaiskaserne am Kaiser Wilhelms-Platz in Neustadt-Dresden um die Summe von

175.665 M.,

sowie zu Bestreitung eines Ausbau- und Auenblirungsaufwandes bis zur Höhe von

125.000 M.,

beides aus den Mitteln der Immobilier-Brandversicherungsanstalt nachgesucht hat.

Wenn nun auch in Anerkennung jener für die Beschaffung entsprechenderer Geschäftslocalitäten für die genannte Anstalt entwickelten Gründe das Ministerium des Innern die hierzu erbetene Genehmigung zu ertheilen entschlossen ist, so wünschen doch Se. Majestät zunächst Sich des ständischen Einverständnisses mit gedachtem Vorhaben zu versichern.

Allerhöchstieselben sehen daher der Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen und verbleiben Denselben in Guld und Gnaden wohlgewogen.

Dresden, am 20. Januar 1882.

Albert.



Herrmann von Rostig-Wallwitz.



Im Jahre 1869 machte sich die Verweisung der Landes-Brandversicherungsanstalt aus den bis dahin im Landhause innegehabten Localitäten in andere Geschäftsräume nothwendig und da es an jeder sonstigen Gelegenheit, die Anstalt zweckentsprechend unterzubringen, fehlte, so führte dieser Umstand besage Allerhöchsten Decrets an die Stände vom 1. October 1869 und Ständischer Schrift vom 28. Januar 1870 zum Erwerbe des den Zwecken der Brandversicherungscommission und deren geschäftlicher Dependenz noch heute dienenden vormals Rachel'schen Hausgrundstücks Nr. 1 der kleinen Schießgasse in hiesiger Altstadt für Rechnung des Staatsfiscus um und für den Kaufpreis von 20.000 Thalern = 60.000 *M.*

In dem nurangezogenen Decrete konnte das gedachte Hausgrundstück als geeignet sowohl wegen des für den Geschäftsbedarf nöthigen Raumes, als namentlich wegen angemessener Placirung der Casse, Kanzlei, Rechnungs Expedition, des Statistischen Bureaus und des Archivs bezeichnet werden.

Die neue Behördenorganisation und das seit dem Jahre 1876 veränderte Classifications-system haben jedoch mit der durch sie bedingten Erweiterung des Geschäftsumfanges der Landes-Brandversicherungsanstalt auch eine solche ständige Vermehrung des Personals derselben zur Folge gehabt, daß die Erweiterung der Geschäftslocalitäten unabweislich wurde und durch Ueberweisung eines anstoßenden Flügels vom Gebäude der vormaligen chirurgisch-medicinischen Academie, dem sogenannten Curländer Palais, nach auf Kosten der Landesbrandcasse bewirktem Umbau desselben im vorigen Jahre mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgte.

Obchon nun, anlangend die Zahl und räumliche Ausdehnung der der Brandversicherungscommission dormalen zur Verfügung stehenden Localitäten, dem dringendsten Erforderniß für jetzt und die nächste Zukunft entsprochen ist, so sind doch im Laufe der Zeit und bedingt durch das ungewöhnliche Anwachsen der Geschäfte, in Bezug auf die sonstige Beschaffenheit des Dienstgebäudes der Brandversicherungscommission sehr erhebliche Deficien zu Tage getreten, die noch fortwährend der Erledigung harren. Denn nicht nur leiden die nach der kleinen Schießgasse gelegenen Geschäftsräume an empfindlichen Lichtmangel, sondern es fehlt auch an zweckmäßiger Verbindung der einzelnen Bureaux und Expeditionen unter sich und mit den die Dienstaufsicht führenden Stellen. Ebenso mangelt es an Platz für Corridore und Vorplätze und vor allem an einem entsprechenden vor Feuchtigkeit geschützten Archivraum, so daß Acten *zc.* in an zerstreuten Stellen aufgestellten Schränken haben untergebracht werden müssen. Endlich aber ist es die unmassive Beschaffenheit der verschiedenen, das Hauptgebäude mit dem Hinter- und anstoßenden Nebengebäude des Curländer Palais verbindenden Treppenanlagen, welche die Befürchtung, daß ein Brand im Gebäude entstehen und dabei wahrscheinlich ein großer Theil der nur mit

ungewöhnlichem Zeit- und Geldaufwand ersetzbaren Brandversicherungscataster unrettbar sein würde, nur zu nahe legt.

Das unlängbare Vorhandensein so erheblicher Uebelstände hat bei der Brandversicherungscommission den Wunsch erregen müssen, in den Besitz geeigneter und sichererer Geschäftslocalitäten zu gelangen, und es haben in Folge dessen, nachdem der Gedanke an einen eigenen Hausbau wegen Unerlangbarkeit eines passenden Bauplatzes zu angemessenem Preise fallen gelassen worden, Vernehmungen der Brandversicherungscommission mit dem Finanzministerium zu dem aus der Anlage sub D des Näheren zu ersiehenden Erbieten des Letzteren geführt:

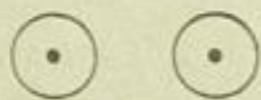
- der Brandversicherungscommission die alte sogenannte Palaiscaferne am Kaiser-Wilhelm-Platz nebst Hinter- und Nebengebäuden mit einem Gesamtareal (incl. Hofraum) von circa 1600 Quadratmetern für den Preis von 175.665 *M* käuflich zu überlassen.

Wie nun die Commission selbst, so hat auch der ständische Ausschuß derselben sich für den Ankauf gedachten Gebäudes um den genannten durchaus angemessenen Preis erklärt und gedenkt dieselbe eventuell weiter, das Erdgeschoß und die erste Etage des Gebäudes für ihre Geschäftszwecke, die zweite Etage dagegen bis auf späteren Bedarf für die gleichen Zwecke einstweilen zu Miethwohnungen umzubauen und dies zwar mit einem — wie die angestellte vorläufige Veranschlagung ergeben hat, unter allen Umständen ausreichenden — Aufwande von (einschließlich der Mobiliarerneuerung beziehentlich Ergänzung) 125.000 *M*, so daß der Gesamtaufwand für Ankauf und Umbau die Höhe von etwa 300.000 *M*

erreichen würde.

Das Plenum der Brandversicherungscommission hat bei dem Ministerium des Innern beantragt, zu dem Ankaufe der alten Palaiscaferne nebst Zubehör für die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt und zur Verfertigung derselben in den für die Zwecke der Letzteren tauglichen baulichen Zustand, beides aus den Mitteln derselben, die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Daß das zu erwerbende Gebäude nach Entfernung einer großen Anzahl raumverengender Ein- und Zwischenbauten daraus und sonstigem Umbau sich für Aufnahme der Brandversicherungscommission mit sämtlichen Dependenzen derselben in ganz besonderem Grade eignen würde, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen.



An

das Königliche Ministerium des Innern.

V o r t r a g

der Brandversicherungscommission, die Geschäftslocalitäten derselben betreffend.

Wie dem Königlichen Ministerium des Innern bekannt ist, hat der Umfang der Geschäfte der gehorsamst unterzeichneten Brandversicherungscommission und ihrer Canzleien, nicht allein durch die neue Behördenorganisation und die dadurch bedingte Uebernahme der Auf-

stellung der Catasternachträge, der Heberegister und die Ausstellung der Versicherungsscheine, sondern auch in Folge des mittels Gesetzes vom 25. August 1876 eingeführten veränderten Classificationssystemes, eine wesentliche Erweiterung erfahren und dieser Umstand auch — abgesehen von dem für die Umclassification und die dadurch bedingte Neuaufstellung der Brandversicherungscataster und neuer statistischer Tabellen erforderlich gewordenen Hülfspersonale — eine entsprechende Vermehrung des ständigen Arbeitspersonales zur Folge gehabt, wodurch wiederum die Nothwendigkeit mehrfacher Erweiterungen der Geschäftsräume der Brandversicherungscommission herbeigeführt wurde.

Diese Erweiterungen erfolgten durch hochgeneigte Vermittelung des Königlichen Ministeriums des Innern, indem der Brandversicherungscommission die an das derselben schon früher überwiesene Geschäftshaus anstoßenden Räume eines Flügels des für die ehemalige chirurgisch=medizinische Academie bestimmt gewesenen Curländischen Palais überlassen und nach geeignetem Umbau in Gebrauch genommen wurden.

So dankbar nun die mehrgedachte Commission die Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern der Landes-Brandversicherungsanstalt auch hierdurch bewiesene Fürsorge anerkennt, so vermag sie doch nicht zu verschweigen, daß, wenn auch die Zahl und räumliche Ausdehnung der zur Verfügung stehenden Localitäten zur Zeit genügen würde, dieselben in anderer Beziehung mancherlei zu wünschen übrig lassen.

Dem abgesehen von der ungünstigen Lage der vorderen Räume des Geschäftshauses, welche wegen des mangelhaften Tageslichtes in der engen Gasse, an welcher sie gelegen sind — der kleinen Schießgasse — schon früher zu vielfachen Klagen der darin arbeitenden Beamten Veranlassung gegeben hat, fehlt es an einem zweckmäßigen Zusammenhange der einzelnen, durch drei Etagen und das benachbarte Gebäude sich hinziehenden Localitäten, an genügend großen Vorplätzen und geräumigen Corridoren; es fehlt an einem entsprechenden Archivraume, weshalb die Acten etc. in, an zerstreuten Stellen aufgestellten Schränken untergebracht werden müssen.

In Folge der ungenügenden Verbindungen der Räume unter sich, wird aber nicht nur die Beaufsichtigung des Arbeitspersonales sehr erschwert, sondern auch für die einzelnen Beamten selbst mancher unnöthige Zeitverlust herbeigeführt.

Endlich aber gewähren einestheils die im hinteren Theile des alten Geschäftshauses befindliche hölzerne Treppe und die das letztere mit dem neuerdings überlassenen Flügel verbindenden gleichfalls hölzernen Treppenanlagen, sowie alle übrigen Verbindungen überhaupt, keineswegs den bei einem öffentlichen Gebäude so wünschenswerthen Schutz gegen Feuergefahr und würden namentlich die in der ersten Etage befindlichen, nur mit vielem Zeit- und Geldaufwand wieder zu ersetzenden Brandversicherungscataster bei Ausbruch eines Brandes im Gebäude selbst, wohl kaum vollständig zu retten sein.

In Erwägung aller dieser Umstände hat sich innerhalb der Brandversicherungscommission schon seit einiger Zeit der Wunsch geregt, in den Besitz geeigneterer und sicherer Geschäftslocalitäten zu gelangen.

Man hatte früher einen völligen Neubau auf einem dazu geeigneten und käuflich zu erwerbenden Bauplätze in Aussicht genommen. Es sind jedoch die Bemühungen zu einem passend gelegenen, den nöthigen Raum gewährenden, von der inneren Stadt nicht allzu entfernten, und überhaupt zu einem solchen Bauplätze zu gelangen, zu dessen Erwerbung man die hohe Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern voraussetzen durfte, erfolglos gewesen.

Die gehorsamst unterzeichnete Brandversicherungscommission hat deshalb weiter die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht durch Ankauf und Umbau eines dazu geeigneten Gebäudes zu entsprechenden Geschäftsräumen für die Landesanstalt zu gelangen sei und der in Aussicht genommene Zweck nicht vielleicht auf diese Weise sogar mit einem weniger hohen Kostenaufwande, als durch einen Neubau erreicht werden könne.

Behufs Verwirklichung dieser Idee hat sie sich zunächst an das königliche Finanzministerium mit der Anfrage gerichtet, ob nicht etwa von den durch die neuen Kasernenbauten disponibel gewordenen Gebäuden eines oder das andere sich zu diesem Zwecke eigne und der Landesanstalt käuflich überlassen werden könne.

Das königliche Finanzministerium hat diesem Wunsche die bereitwilligste Berücksichtigung — wie mit Dank anzuerkennen ist — zu Theil werden lassen und hierauf die ehemalige sogenannte Palais-Kaserne am Kaiser Wilhelm-Platz in hiesiger Neustadt als ein dem Bedarfe der Landesanstalt entsprechendes Gebäude bezeichnet und die Brandversicherungscommission nach Einsicht der Pläne, sowie eingehender Localbesichtigung diese Ansicht bestätigt gefunden.

Auf eine weitere Anfrage in Betreff des Preises und der Kaufbedingungen ist nun das gehorsamst angefügte Schreiben des königlichen Finanzministeriums anher gelangt, nach welchem das bezeichnete Gebäude nebst Grundraum und einem Hofraume von 17 Meter Fronte oder Breite, der Landesanstalt für den Gesamtpreis von

175.665 *M*

käuflich abgetreten werden soll.

Der Umbau dieses Gebäudes und die sonst darin und daran nöthigen Reparaturen und Erneuerungen zu dem in Aussicht genommenen Zwecke würden nach vorläufiger Veranschlagung einen Kostenaufwand von präter propter

100.000 *M*

verursachen, so daß man einschließlic des etwa nöthigen neuen Mobiliars für den Preis von nicht ganz dreihunderttausend Mark in den Besitz völlig geeigneter Localitäten gelangen würde. Denn es würde schon für die jetzigen Bedürfnisse die Einrichtung des Parterres und der ersten Etage dieses Gebäudes zu Expeditionslocalitäten völlig ausreichend sein. Die zweite Etage, welche vielleicht einstweilen zu Wohnungen eingerichtet werden könnte, würde somit zu etwaiger Erweiterung der Geschäftslocalitäten für die Zukunft in Reserve bleiben.

Die gehorsamst unterzeichnete Brandversicherungscommission hat nun geglaubt, eine so günstige Gelegenheit zu einem neuen Geschäftshause zu gelangen, nicht ungenützt vorübergehen lassen zu sollen. Sie hat daher zuvörderst Gelegenheit genommen, den Mitgliedern ihres Plenums, welche von der Absicht der Commission, sich ein neues Geschäftshaus zu erwerben, schon früher unterrichtet waren und sich zu diesem Projecte keineswegs ablehnend verhalten hatten, diese Angelegenheit vorzutragen.

Dieselben sind nun allenthalben den Ansichten der Brandversicherungscommission beigetreten und haben, wie das königliche Ministerium des Innern aus dem in extractweiser Abschrift gehorsamst beigefügten Protokolle hochgeneigtest ersehen wolle, im Verein mit den ständigen Mitgliedern der Commission beschlossen, Hochdemselben den Ankauf des gedachten Gebäudes für die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt und die weitere Verwirklichung des mehrgedachten Projectes aus Mitteln derselben zur Genehmigung zu empfehlen.

Indem die Brandversicherungscommission solches Alles dem königlichen Ministerium des Innern zur weiteren hochgeneigten Entschließung vorträgt, sieht sie weiterer Anordnung ehrerbietigst entgegen.

Dresden, den 20. December 1881.

(gez.) Karl Alexander Edelmann.

(gez.) Hermann Frhr. von Teubern.

(gez.) Wilhelm Otto Leuthold.

(gez.) Ernst Emil Freyberg.



Das Finanzministerium hat in Verfolg des Schreibens vom 11. vorigen Monats — zu Nr. 4239 I — den Werth der vormaligen sogenannten Palaiskaserne am Kaiser Wilhelms-Platz in hiesiger Neustadt abschätzen lassen und theilt über das Ergebnis der Brandversicherungscommission Folgendes ergebenst mit.

Die Palaiskaserne hat einschließlich eines derselben zu belassenden Streifens vom jetzigen Hofraume in 17 Meter Breite einen Werth von 175.665 *M.* Derselbe berechnet sich in folgender Weise:

Der Werth der Gebäude beträgt an sich 125.235 <i>M.</i> und zwar:	
des Hauptgebäudes	115.086 <i>M.</i> ,
= Hofpflasters und der Hofeinfriedigung	1.098 =
= vormaligen Schlachthauses	3.429 =
= Secretgebäudes	4.483 =
= Stallgebäudes	869 =
der Nebenanlagen	270 =

Macht man von diesem Gesamtwerthe wegen der eingetretenen Abnutzung einen Abzug von 30 Procent, so verbleibt ein Gebäudewerth von 87.665 *M.*

Der Grund und Boden, welchen diese Gebäude bedecken, beträgt einschließlich des zu belassenden Hofraumes 1600 Quadratmeter, welche nach dem Werthe von durchschnittlich 55 *M.* pro Quadratmeter einen Werth von 88.000 *M.* haben. Sonach ergibt sich ein Gesamtwertth von 175.665 *M.*

Der Werth des übrig bleibenden Areals läßt sich zur Zeit sehr schwer genau schätzen, da noch nicht feststeht, in welcher Weise dasselbe wird bebaut werden können. Es kommt hier wesentlich darauf an, ob dieses Areal lediglich in der Fluchtlinie des Kasernengebäudes wird bebaut werden können, oder ob mit Rücksicht darauf, daß neuerdings eine Straße durch das Birkenwäldchen projectirt worden ist, die Bebauung des ganzen, auch des über die vorstehend gedachte Fluchtlinie hinausragenden Areales für zulässig anzusehen sein wird. Es schweben gegenwärtig hierüber Verhandlungen mit dem hiesigen Stadtrathe, die noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Das Finanzministerium erklärt sich jedoch bereit, seiner Zeit vor der definitiven Disposition über das Areal den ermittelten Werth des Areales der Brandversicherungscommission mitzutheilen, für den Fall, daß dieselbe geneigt sein sollte, auch dieses Areal mit zu übernehmen.

Vorläufig erklärt sich das Finanzministerium bereit, die Kaserne nebst Hofraum, dessen definitive Abgrenzung noch von dem festzustellenden Bauplane abhängig zu machen sein wird, der Brandversicherungscommission für den ermittelten Werth von 175.665 *M.* zu überlassen und ersucht nur für den Fall, daß dieselbe hierauf einzugehen geneigt sein sollte, um eine recht baldige Mittheilung, damit noch vor Schluß dieses Jahres den Miethern gekündigt werden kann.

Dresden, den 17. December 1881.

Finanzministerium.

(gez.) von Könnert.

An die Brandversicherungscommission.

44.

Decret an die Stände,
den Schluß des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 13. Februar 1882.

Se. Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung erstatteten Vortrag, mit Rücksicht auf die noch zu erledigenden Berathungsgegenstände, den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern auf

Dienstag, den 28. Februar dieses Jahres,
festzusetzen geruht.

Indem Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen Solches eröffnet, verbleiben Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 13. Februar 1882.

Albert.



von Fabrice.

45.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, ergänzende Bestimmungen zu § 84 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 15. Februar 1882.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen in der Anfuhr den Entwurf eines Gesetzes, ergänzende Bestimmungen zu § 84 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, mit den zugehörigen Motiven zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 14. Februar 1882.

Albert.



Hermann von Noftiz-Wallwitz.

Gesetz,

ergänzende Bestimmungen zu § 84 des allgemeinen Berggesetzes
vom 16. Juni 1868 betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.
haben für nöthig befunden, behufs der Regelung der Verhältnisse der von der Bergarbeit

entlassenen oder abgegangenen Bergarbeiter zu den Knappschaftscassen die Bestimmungen in § 84 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 zu ergänzen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Demjenigen Bergarbeiter, welcher mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied der für das Bergwerk, bei dem er gearbeitet hat, bestehenden Knappschaftscasse gewesen, aber von dem Arbeitgeber aus der Arbeit entlassen worden ist, ohne daß gegen ihn einer der in § 80 unter a, Ziffer 1 bis 11 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 angegebenen Gründe vorliegt, oder welcher seinerseits die Arbeit aus einem der in dem angezogenen Paragraphen unter b, Ziffer 1 bis 5 bemerkten Gründe verlassen hat, ist unter den in den folgenden Paragraphen angegebenen Beschränkungen entweder

a) der Betrag der von ihm bis zu seinem Ausscheiden aus der Arbeit an die Knappschaftscasse eingezahlten Beiträge zurückzuerstatten,

oder

b) bei Fortentrichtung der nach dem jeweilig geltenden Cassenstatute an die Knappschaftscasse zu zahlenden Arbeiterbeiträge, welche, sofern deren Höhe nach der Höhe des verdienten Lohnes bemessen wird, nach dem Durchschnitte des in den letzten 75 Arbeitstagen, beziehentlich Schichten verdienten Lohnes zu berechnen sind, der Anspruch auf Pensionsbezug für sich, und eventuell nach seinem Ableben für seine Wittwe und Waisen zu belassen.

Darüber, auf welche Weise hiernach die Abfindung geschehen soll, ist im Cassenstatut Bestimmung zu treffen und der gefaßte Beschluß für die gegenwärtig bereits bestehenden Knappschaftscassen spätestens bis Ende August 1882 der Aufsichtsbehörde (§ 84, unter 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868) vorzulegen. Erfolgt bis dahin die Vorlegung des Beschlusses nicht, und wird derselbe auch nicht bis zum Ablaufe der hierauf von der Aufsichtsbehörde der Knappschaftsvertretung einzuräumenden sechswöchigen Frist eingereicht, so ist die gedachte Bestimmung von der Aufsichtsbehörde zu treffen.

§ 2.

Wird die Wahl nach § 1 unter a getroffen, so sind die daselbst gedachten Beiträge ohne Zinsen und unter Kürzung des Betrages zurückzuerstatten, der bei durchschnittlicher Vertheilung der in der Zeit, während welcher der Bergarbeiter zur Knappschaftscasse beigetragen hat, für Kur- und Verpflegungsaufwand, Krankenlöhne und sonstige Unterstützungen mit alleiniger Ausnahme der Invaliden-, Wittwen- und Waisenspensionen bestrittenen Ausgaben auf jedes der sämtlichen Knappschaftsmitglieder entfällt. Für Feststellung der Zahl der letzteren sind die einzelnen Jahresbestände maßgebend, die während des bemerkten Zeitraumes je zu Anfang des Jahres vorhanden gewesen sind. Bei diesen Rechnungen wird durchgehends das Rechnungsjahr der Casse zum Anhalt genommen und von unvollendeten Jahren ein Zeitraum von sechs Monaten und weniger außer Ansatz gelassen, ein solcher von mehr als sechs Monaten als volles Jahr gerechnet.

Der statutarischen Ordnung bleibt jedoch überlassen, bei Berechnung des auf den betreffenden Bergarbeiter entfallenden, von den seiner Seite eingezahlten Beiträgen zu kürzenden Theiles der nach vorstehendem Absatze in Ansatz zu bringenden Ausgaben den Betrag als Jahresbetrag zu Grunde zu legen, der aus den Ergebnissen der letzten zehn Jahresrechnungen als Durchschnittssumme für jedes Knappschaftsmitglied hervorgeht.

Der dem ausscheidenden Arbeiter hiernach zukommende Betrag wird der Ortsbehörde seines Wohnortes, oder wenn ein solcher nicht feststeht, des letzten Aufenthaltsortes überantwortet, welche diesen Betrag nach Gehör des Arbeiters entweder baar an diesen aus-

zahlt, oder für denselben damit eine feste Rente gemäß der §§ 3 flg. des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879 erwirbt.

§ 3.

Wird die Wahl nach § 1 unter b getroffen, so ist dem Bergarbeiter von dem dem Zeitraume, während dessen er zur Knappschaftscasse gesteuert hat, entsprechenden, in dem jeweilig geltenden Statute geordneten Pensionsfaze der Theil zu gewähren, der aus dem Verhältnisse sich ergibt, in welchem der in diesem Statute festgesetzte Arbeiterbeitrag zur Summe dieses und des statutenmäßigen antheiligen Beitrags des Werkbesizers steht.

§ 4.

Wittwen und Waisen solcher Bergarbeiter, die Anspruch auf Pension bis zu ihrem Ableben befeffen haben, haben unter den Voraussetzungen, unter welchen nach den Statuten der Knappschaftscasse Wittwen und Waisen überhaupt Pensionen aus derselben zu fordern berechtigt sind, ebenfalls Anspruch auf Pension. Letztere ist den für die Bemessung der Höhe der Pension des Ehemannes, beziehentlich Vaters in § 3 getroffenen Bestimmungen entsprechend festzustellen.

§ 5.

Der Anspruch auf Pensionsbezug für sich, beziehentlich für seine Wittwen und Waisen fällt weg, wenn der Arbeiter mit seinen Cassenbeiträgen bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages im Rückstande geblieben ist.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz leidet nur auf die vom 1. Januar 1883 ab aus der Arbeit ausgeschiedenen Bergarbeiter Anwendung.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am

M o t i v e.

Der Entwurf zum allgemeinen Berggesetze vom 16. Juni 1868 enthielt bereits nähere Bestimmungen über den Einfluß, welchen die Entlassung oder der freiwillige Abgang der Bergarbeiter aus ihrer Arbeit auf ihr Verhältniß zu den Knappschaftscassen äußern sollte, insofern sowohl dem Arbeiter, dem aus einem anderen als aus einem der in § 80, a unter 1 bis 11 angegebenen Gründe die Arbeit entzogen worden, als auch dem Arbeiter, welcher dieselbe freiwillig aus einem der in § 80 unter b angeführten Gründe verlassen, die Wahl zwischen dem Rechte auf Belassung seiner Ansprüche auf Unterstützung, wenn und insofern er ohne sein Verschulden Arbeit bei einer anderen Grube des nämlichen Knappschaftsverbandes oder Aufnahme bei einer anderen Knappschafts- oder Unterstützungs-casse ohne Schmälerung seiner schon erworbenen Ansprüche nicht finden könne, und zwischen dem Rechte auf zinslose Rückerstattung der von ihm zu der betreffenden Casse eingezahlten Beiträge unter Kürzung der etwa bereits aus derselben empfangenen Unterstützungen zugestanden worden war.

Dabei war jedoch den Knappschaftsstatuten die Ausnahme hiervon abweichender Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten. Auf Antrag der ständischen Deputation ward in dessen unter dem schließlich erklärten Einverständnisse der Staatsregierung der hier einschlagende Paragraph des Entwurfes in Wegfall gebracht und es lediglich der statutarischen Regelung überlassen, ob, eventuell unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise

Arbeiter der in Rede befangenen Art Ansprüche an die Knappschaftscasse zu erheben befugt sein sollen.

Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{5}{8}$, I. Abtheilung, 1. Band, Seite 29, 123.

Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{6}{8}$, Beilagen zu den Protokollen der ersten Kammer, 3. Band, Seite 153 flg.

Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{7}{8}$, Beilage zur III. Abtheilung, 1. Band der Berichte der zweiten Kammer, Seite 553.

Von dem hiernach der statutarischen Ordnung eingeräumten Rechte ist von den zur Verwaltung und Vertretung der verschiedenen Knappschaftscassen bestellten Organen (Knappschafts-Vertretung, Knappschafts-Vorstand, Knappschafts-Ausschuß) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden in verschiedener Weise Gebrauch gemacht worden.

Als eine anscheinend sämmtlichen Knappschaftsverbänden gemeinsame zu Gunsten der Arbeiter getroffene Einrichtung ist die anzusehen, daß Arbeiter, die aus Mangel an Arbeit abgelegt worden sind oder dieselbe zu Vornahme häuslicher Verrichtungen zc. haben aufgeben müssen, zur Abwendung des Verlustes der Mitgliedschaft an der Casse auf eine im Voraus festgestellte Zeit auf Ansuchen beurlaubt werden. Während ferner in vielen Statuten Bestimmungen sich finden, die im Interesse der Arbeiter getroffen worden sind, die ihrer Militärpflicht Genüge zu leisten haben, ist weiter eine zwischen den Knappschaftsvorstehern zahlreicher Steinkohlenwerke zum Zwecke der Beseitigung der Rechtsnachtheile, welche den Knappschaftsmitgliedern bei ihrem Uebertritt in einen andern Knappschaftsverband entstehen, geschlossene Vereinigung (Convention der Werke des Zwickauer Steinkohlenreviers vom 30. August 1869) erwähnenswerth.

Nach derselben wird jedem Arbeiter, wie auch jedem Officianten und Beamten der ihr beigetretenen Werke in dem Falle, wenn er nach seinem Ausscheiden aus einem derselben bei einem anderen ihr angehörenden Knappschaftsverbände als Mitglied aufgenommen wird, bei dieser seiner Aufnahme von letzterem Verbände das Recht zugesichert, die ihm durch den Abgang aus dem früheren Knappschaftsverbände verloren gehenden Ansprüche auf Pension nach Maßgabe der Statuten des Knappschaftsverbandes, in welchen er eintritt, bei seiner etwaigen Pensionirung mit derselben Wirkung geltend machen zu können, wie sie ihm statutenmäßig zustehen würden, wenn er die ganze Zeit, während welcher er auf einem oder mehreren der Conventionswerke gearbeitet hat, ununterbrochen bei seinem letzten Arbeitsgeber in Arbeit gestanden hätte.

Audere Statuten haben wiederum ihre Fürsorge für die ohne ihr Verschulden entlassenen Arbeiter insofern zu bethätigen gesucht, als diejenigen Arbeiter, welche im Verlaufe des letzten Jahres, vom Tage des Beschlusses der Auflösung des Werkes ab gerechnet, aus Mangel an Arbeit infolge successiver Einstellung des Betriebes von demselben abgelegt worden sind, hinsichtlich der Vertheilung des nach Sicherstellung der laufenden Kranken- und Pensionsansprüche verbleibenden Knappschaftsvermögens den activen Mitgliedern gleich behandelt werden sollen (Statut für die Knappschaftscasse bei dem königlichen Steinkohlenwerke im Plauenschen Grunde), als weiter dergleichen Arbeiter nach vorherigem Nachweis der erhaltenen Arbeit die für den Eintritt in eine andere Knappschaft zu zahlenden Eintrittsgelder, beziehentlich einen verhältnißmäßigen Theil hierzu aus der Knappschaftscasse erhalten (Statuten des Steinkohlenbau-Vereins „Kaisergrube“ zu Gersdorf) und als Mitglieder, die das vierzigste Lebensjahr überschritten und bei den Werken des Vereins ohne Unterbrechung mindestens zehn Jahre lang gearbeitet haben, nicht mehr ohne Weiteres, wenn nicht einer der Gründe in § 80, a des allgemeinen Berggesetzes gegen sie vorliegt, entlassen werden können, sondern, wenn ihre Ablohnung verfügt wird, Anspruch auf das ihrer Arbeitsklasse zukommende Invalidenlohn haben sollen (Knappschaftsordnung für den Knappschaftsverband bei den Werken des Lugauer Stein-

fohlenbau-Vereins, Statuten für die Knappschaft des Steinkohlenwerkes „Gottes Segen“ zu Lugau, Statuten für die Knappschaft der Gewerkschaft „Rhenania“ in Lugau).

Von weiterer Tragweite sind Bestimmungen, wie sie in der Revidirten Ordnung für den Knappschaftsverband auf den Steinkohlenwerken des Actien-Vereins der Zwickauer Bürgergewerkschaft vom 23. October 1876 und in dem zweiten Nachtrag des Statuts für den Knappschaftsverband auf den Werken des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbau-Vereines vom 19. December 1879 enthalten sind, und in nächster Zeit auch für die Belegschaft des Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbau-Vereins eingeführt werden sollen. Nach deren Inhalt erhalten diejenigen Arbeiter, welche wenigstens während eines ununterbrochenen Zeitraumes von fünf Jahren Mitglieder der Knappschaft gewesen sind und aus der Arbeit entlassen werden, ohne daß einer der im allgemeinen Berggesetze § 80 unter a aufgeführten Gründe zu ihrer Entlassung vorgelegen hat, drei Vierteltheile ihrer zur Knappschaftscasse eingezahlten Beiträge nach Abzug der während ihrer Mitgliedschaft genossenen Kranken- und Unterstützungsgelder, sowie der verursachten Kosten für ärztliche Behandlung und Medicamente auf Verlangen zurückerstattet.

Demnächst ist nach der Knappschaftsordnung für die Knappschaft bei den Werken des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbau-Vereins vom 5. September 1872 den Arbeitern, deren Ablegung durch „Zeitverhältnisse“ bedingt worden, gestattet, im Knappschaftsverbande zu verbleiben, sofern sie die vorgeschriebenen Knappschaftsgefälle fort entrichten.

In mehreren — Werke des Erzbergbaues betreffenden — Regulativen (z. B. dem Regulative für die Knappschaftscasse der Bergrevier Freiberg, für die Voigtsberger Bergknappschaftscasse, für die vereinigte Bergknappschaftscasse der Annaberger, Marienberger und Geyer-Ehrenfriedersdorfer Revier, für die Johanneorgenstädter vereinigte Bergknappschaftscasse, für die Bergknappschaftscasse der Bergamtsrevier Altenberg, für die Schneeberger Bergknappschaftscasse) ist im Wesentlichen übereinstimmend ebenfalls den Knappschaftsmitgliedern, welchen von der Grubenverwaltung gekündigt worden, ohne daß einer von den daselbst hervorgehobenen Gründe des § 80 unter a des allgemeinen Berggesetzes vorhanden gewesen, unter gewissen Voraussetzungen, namentlich der Fortentrichtung der regulativmäßigen Beiträge die Belassung ihrer Ansprüche an die Knappschaftscasse zugestanden worden.

Nach den zuletzt erwähnten Regulativen hat selbst für die Fälle, in denen Knappschaftsmitglieder die Arbeit in Folge eigener Kündigung verlassen, die Knappschaftsvertretung unter Berücksichtigung der Verhältnisse, welche die Kündigung veranlaßt haben, nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob sie ihre Unterstützungsansprüche verlieren oder ob und unter welchen Bedingungen sie dieselben gegen Abführung der Cassenbeiträge behalten, beziehentlich wieder erlangen sollen.

Dagegen ist in einer Mehrzahl von Statuten mit einigen zum Theil schon oben gedachten Modificationen der Grundsatz zum Ausdruck gelangt, daß jedes Knappschaftsmitglied, welches aus irgend einem Grunde, in Folge der Entlassung oder freiwillig aus dem Knappschaftsverbande ausscheidet, für sich und seine Angehörigen sofort jeden Anspruch an die Knappschaftscasse verliert, mithin auch die gänzliche oder theilweise Rückerstattung der von ihm an die Knappschaftscasse geleisteten Beiträge nicht verlangen kann.

Es läßt sich nicht verkennen, daß so allgemein gehaltene statutarische Verfügungen, zumal der Verpflichtung des Arbeiters zum Beitritte zur Knappschaftscasse gegenüber, hier und da eine große Härte für die dadurch Betroffenen in sich schließen können, und erachtet es deshalb die Regierung für nothwendig, schon jetzt und unerwartet einer umfassenderen Regulirung des Knappschaftscassenwesens im Wege der Gesetzgebung fürsorgende Bestimmungen für die Fälle zu treffen, in denen sie eine besondere Beeinträchtigung der Interessen der betheiligten Arbeiter zu erblicken hat. Von den letzteren sind hierbei die-

jenigen Arbeiter, die aus einem der in § 80 unter a, Ziffer 1 bis 11 angeführten Gründe vor Ablauf der Contractzeit und ohne vorgängige Kündigung aus der Arbeit entlassen werden können, sowie diejenigen außer Betracht zu lassen, welche von derselben freiwillig abgehen, ohne daß ihnen einer der Gründe in § 80 unter b, 1 bis 5 zur Seite steht, während der in diesem Paragraphen unter b, 6 beregte Fall — der Invaldität — hier um deswillen ganz unberücksichtigt zu lassen ist, weil bei seinem Eintritte sofort die Pensionirung des Arbeiters zu erfolgen hat.

Bedenklich hat es jedoch erscheinen müssen, dem von der Mehrheit der zweiten Kammer der Ständeversammlung in der Sitzung vom 3. Februar dieses Jahres beschlossenen Vorschlage zu entsprechen, von den zu verfügenden Maßnahmen lediglich die ersterwähnten Arbeiter auszuschließen, dagegen solcher auch alle diejenigen Arbeiter theilhaftig zu machen, welche die Arbeit freiwillig, auch ohne einen der letztgedachten Gründe (§ 80 unter b, 1 bis 5), wenn nur ordnungsmäßig, verlassen haben.

Der Gesetzgebung eine so weitgreifende Ausdehnung zu geben, würde vor allen Dingen mit dem Zwecke der Knappschaftscassen in Widerspruch treten, der hauptsächlich darin besteht, nicht nur den Werken einen Stamm von ständigen und tüchtigen Arbeitern zu sichern und thunlichst zu erhalten, sondern auch wenigstens bis zu einem gewissen Grade den bergfertig werdenden Arbeitern den Lebensunterhalt zu gewährleisten und die Heimathsgemeinden der Verpflichtung der öffentlichen Unterstützung derselben zu überheben.

Von einer Aenderung dieser hiernach in gleichem Maße im Interesse der Arbeiter und deren Heimathsgemeinden, wie des Werkbetriebes liegenden Zieles muß aber um so gewisser abgesehen werden, als nach der dermaligen Lage der Gesetzgebung die Errichtung der Pensionscassen nur auf Anregung oder doch nur mit Zustimmung der Werkbesitzer und unter Betheiligung derselben mit Beiträgen erfolgen kann und daher eine mit dem Cassenzwecke nicht in Einklang stehende Verfügung über die Mittel der Cassen, wenigstens nicht ohne Genehmigung der Werkbesitzer, getroffen werden dürfte.

Demnächst liegt auch keine Veranlassung vor, den ohne einen der Gründe in § 80, b Ziffer 1 bis 5 des allgemeinen Berggesetzes freiwillig aus der Arbeit ausscheidenden Bergarbeitern durch Einräumung gewisser Rechte an die Knappschaftscassen eine Sonderstellung gegenüber allen denjenigen Personen zu schaffen, die Mitglieder anderer — seien es staatlicher oder privater — Pensionscassen sind, und die mit dem Aufhören ihrer Mitgliedschaft jedes Anrecht an dieselben verlieren, ebensowenig wie es erwünscht sein kann, die ohnehin, namentlich in einigen Steinkohlendistricten wahrnehmbare große Fluctuation in der Bergarbeiterbevölkerung zu fördern.

So sind nach Inhalt einer von dem Vorsitzenden der vereinigten Knappschaftsvorstände im Zwickauer Kohlenreviere aufgestellten, allerdings nur einen Zeitraum von fünf Jahren umfassenden Uebersicht in den Jahren 1877 bis mit 1881 aus den ungefähr 9000 Mitglieder zählenden Knappschaften der Steinkohlenwerke im gedachten Reviere nicht weniger als 7657 Arbeiter — unter diesen allein 3786 Arbeiter der Knappschaft des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins und 1931 Arbeiter des Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaftsverbandes — freiwillig aus der Werkarbeit abgegangen.

Endlich aber würde man, wollte man den Vorschlag der zweiten Kammer verwirklichen, die Knappschaftscassen leicht in eine ihre fernere Existenzfähigkeit gefährdende Lage versetzen.

Wenn man in der erwähnten Kammer Sitzung auf die Bestimmungen des Knappschaftsregulativs bei den fiscalischen Hüttenwerken in Freiberg hingewiesen hat, nach welchen auch die Knappschaftsmitglieder, welche freiwillig in Folge Kündigung aus dem Dienste der Hüttenwerke scheiden, aus der Hüttenknappschaftscasse die eingezahlten Beiträge als Austrittsgelder restituirt erhalten sollen, so kann diese Vorschrift schon um des-

willen hier nicht in Betracht kommen, weil das allgemeine Berggesetz nach § 2 auf das Hüttenwesen sich nicht bezieht. Andererseits könnte in Frage kommen, ob nicht auch den ohne einen der mehrerwähnten Gründe in § 80 unter b, Ziffer 1 bis 5 aus der Arbeit freiwillig auscheidenden Bergarbeitern diejenigen Arbeiter gleich zu beurtheilen seien, welchen zwar vom Arbeitgeber gekündigt worden ist, die aber vor Ablauf der Kündigungsfrist ohne dessen Zustimmung und ohne triftige Ursache aus der Arbeit getreten sind, also den Contract nicht eingehalten haben. Allein es scheint kein zwingender Anlaß vorhanden zu sein, Arbeiter der zuletztgedachten Kategorie mit denen der ersterwähnten Art gleich zu behandeln, da, wenn nachweislich ein wirklicher Contractbruch vorliegt und der Nachweis hierfür, wie wohl meist anzunehmen, vor Ablauf der Kündigungszeit geführt werden kann, der Arbeitgeber sich in der Lage befindet, den noch nicht verdienten Lohn zurückzuhalten, und überdies voraussetzen ist, daß der Arbeitgeber in der Regel kein wesentliches Interesse daran hat, einen Arbeiter, dem er gekündigt hat, bis zum Ablaufe der in diesem Falle nur diesem zum Vortheile gereichenden Kündigungsfrist in seinem Werkdienste zu behalten.

Was die übrigen aus einem anderen als den Gründen des § 80, a 1 bis 11 entlassenen und diejenigen Arbeiter anlangt, die nach § 80 unter b, 1 bis 5 den Arbeitsvertrag selbst sofort aufzulösen berechtigt sind, so muß man es sowohl als der Billigkeit, als auch als der Gerechtigkeit entsprechend bezeichnen, daß ihr Ausscheiden aus dem Knappschaftsverbande nicht auch den Verlust aller Rechte an die Knappschaftscasse zur Folge hat.

Die Frage ist nur, nach welcher Richtung fürsorgend für sie einzutreten ist. Wie aus dem Obigen erhellt, hatte der Entwurf zum allgemeinen Berggesetze zwei Modalitäten ins Auge gefaßt und dem Arbeiter selbst die Wahl zwischen denselben überlassen.

Auch nach der gegenwärtigen Ueberzeugung der Regierung kann den Ansprüchen der in Betracht kommenden Arbeiter nicht anders als dadurch genügt werden, daß ihnen entweder die von ihnen zur Cassé eingezahlten Beiträge, unter Abzug der ihnen in Krankheitsfällen, sowie sonst gewährten Unterstützungen zurückerstattet oder daß ihnen bei Fortentrichtung der Arbeiterbeiträge der Pensionsanspruch belassen wird. Dagegen hat man nach anderweiter Erwägung die Einräumung des Wahlrechtes an den Arbeiter zwischen dem einen oder dem anderen dieser Wege für bedenklich zu erachten, und es für richtiger zu halten, den einzelnen Knappschaftsvertretungen das Bestimmungsrecht hierüber mittels, selbstverständlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürftiger statutarischer Regelung zu überlassen.

Nach den gemachten Erfahrungen kommen allerdings nur sehr selten Fälle, in denen Bergarbeiter, die längere Zeit bei dem Werke beschäftigt gewesen sind, in Folge Kündigung abgelegt werden und noch seltener Fälle vor, in denen Arbeiter den Arbeitsvertrag nach § 80 unter b, 1 bis 5 ohne Weiteres und ohne Kündigung lösen. Diese Fälle vermögen einen nur irgend erheblichen Einfluß auf die Knappschaftscasse dann nicht zu äußern, wenn, wie billig, von den Seiten des Arbeiters geleisteten Cassenbeiträgen die in irgend einer Form gewährten Unterstützungen in Abrechnung gebracht werden, da diese einen nicht unbeträchtlichen Theil jener zu umfassen pflegen.

Anderwärts würde sich allerdings die Sachlage dann gestalten, wenn in Folge von Brand- oder Elementar- oder sonstigen plötzlich und unverschuldet eingetretenen Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muß (§ 80, a Ziffer 12) und deswegen oder etwa wegen Auflässigwerdens oder Abbaues eines Werkes eine größere Zahl von Arbeitern zu entlassen ist. Hier kann in Frage kommen, ob nicht eine Gefährdung einzelner Cassen, namentlich derjenigen, die nicht gut fundirt sind, zu befürchten sei, wenn diese, vermöge der Wahl der sämmtlichen oder auch nur eines großen Theiles der Arbeiter, zur Rückerstattung der

eingezahlten Beiträge, sei es auch nach Abzug der bezogenen Unterstützungen genöthigt sein sollten, während vielleicht das Gleichgewicht der Cassen durch Belassung des Pensionsanspruches unter vorausgesetzter Fortentrichtung der Beiträge nicht oder nicht wesentlich gestört werden würde.

Je nach dem Stande der Cassen und je nachdem größere oder geringere Arbeiterentlassungen bevorstehen, wird daher am Tüchtigsten die Knappschaftsvertretung selbst beurtheilen können, welche Maßnahme mit der Erfüllung der sonst der Cassen obliegenden Verpflichtungen vereinbar ist.

Im Uebrigen glaubt man von der Annahme ausgehen zu können, daß nicht jede Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitern der betreffenden Cassen solche Verbindlichkeiten auferlegen werde, die sie ohne Schädigung der Interessen der verbleibenden Knappschaftsmitglieder nicht zu tragen vermöchte, beziehentlich die sie nicht außerdem auch zu erfüllen hätte.

Es läßt sich nämlich nicht als Regel voraussetzen, daß jede durch eines der in § 80, a 12 gedachten Ereignisse bedingte Arbeitseinstellung dem entlassenen Arbeiter Anlaß zur Geltendmachung der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgesehenen Ansprüche bieten werde, namentlich dann nicht, wenn die Betriebseinstellung nur eine vorübergehende ist. Ebenso wenig ist von den Wirkungen der Massenentlassung durch Auflässigwerden oder durch Abbau eines Werkes auf die Cassenverhältnisse ein besonders schwerwiegender nachtheiliger Einfluß zu befürchten, weil Fälle solcher Art gewöhnlich nicht sofort eintreten, sondern meist längere Zeit vorher voraussehen sind und deshalb die Arbeiterzahl im Laufe der Zeit von selbst sich zu mindern pflegt, da an Stelle abgehender Arbeiter wohl nur selten andere Arbeiter angenommen werden.

Dazu kommt, daß, wenn auch die Zahl der verbliebenen Arbeiter noch immer eine beträchtliche sein sollte, nicht mit Nothwendigkeit von der Voraussetzung auszugehen ist, daß auf Grund der Bestimmungen des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes von allen, oder auch nur von den meisten der entlassenen Arbeiter Ansprüche an die Cassen erhoben werden. Denn von denselben würde nach den gemachten Erfahrungen gewiß ein nicht kleiner Theil mit Erfolg seine sofortige Versetzung in den Ruhestand fordern können, mithin die Cassen in einen Zustand versetzen, der auch — ohne die gegenwärtig vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen — eingetreten sein würde.

Indem man sich nunmehr zu den letzteren selbst wendet, hat man zunächst

zu § 1,

Absatz 1 zu bemerken, daß es offenbar zu einer Gefährdung der Cassen führen würde, wollte man jedem Arbeiter der in Rede befangenen Art ohne Unterschied seiner Dienstzeit und demnach auch ohne Unterschied der Zeit auf welche er die statutenmäßigen Beiträge entrichtet hat, einen oder den anderen der bezeichneten Ansprüche zugestehen. Ebenso wenig jedoch kann man es billig finden, deren Geltendmachung von einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit, wie einige Regulative es erheischen, abhängig zu machen.

Man hat vielmehr diejenige Einrichtung für angemessen befunden, die eine ununterbrochene Mitgliedschaft an der Cassen von mindestens fünf Jahren voraussetzt.

Unter den hier in Betracht kommenden Cassen aber sind nicht die bloßen Kranken- und Begräbniscassen, sondern die zu Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bestimmten Unterstützungscassen (Knappschaftscassen im Sinne von § 84, unter 1, b Abs. 2 und § 86 des allgemeinen Berggesetzes) zu verstehen, die beziehentlich unter gewissen Beschränkungen auch dem Zwecke von Kranken- und meist auch dem Zwecke von Begräbniscassen entsprechen.

Als selbstverständliche Bedingung der Erhaltung des Pensionsanspruches — allerdings aber unter den in §§ 3 flg. gedachten Einschränkungen — ist die Fortzahlung der

statutenmäßigen Arbeiterbeiträge anzusehen. Die Frage, ob nicht dem Arbeiter zur Erlangung des in den Statuten geordneten vollen Pensionsbetrages zugleich die Entrichtung der Werkbeiträge anzufinnen sei, glaubte man mit Rücksicht darauf verneinen zu sollen, daß es einem Arbeiter wohl nur selten möglich sein dürfte, von seinem Verdienste an eine Knappschaftscasse einen den Arbeiter- und den Werksbeiträgen entsprechenden Betrag abgeben zu können.

Nach manchen Statuten wird die Höhe des Arbeiterbeitrages nicht gleichmäßig für alle Arbeiter ohne Unterschied ihres Verdienstes, sondern nach der Höhe des verdienten Lohnes bemessen. Wenn nun aber letzterer nicht immer derselbe ist, so hat man nach dem Vorgange des Statutes für den Knappschaftsverein der Arbeiter auf den Berg- und Hüttenwerken des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins (Dortmund, den 19. Februar 1870) den Lohn zu Grunde gelegt, der in den letzten 75 Arbeitstagen, resp. Schichten, die mithin ungefähr die Zeit von drei Monaten abzüglich der Sonn- und Feiertage umfassen, verdient worden ist.

Durch die Fassung der den Knappschaftsvertretungen in Absatz 2 auferlegten Verpflichtung, sich für die eine der in Absatz 1 unter a und b bezeichneten Modalitäten zu entscheiden, hat nicht die statutarisch zu treffende Bestimmung ausgeschlossen sein sollen, die Anwendung beider Modalitäten dergestalt zu beschließen, daß z. B. beim Ausscheiden einzelner Arbeiter aus der Arbeit die unter a, beim Ausscheiden einer größeren Zahl derselben dagegen, oder auf Ansuchen der Arbeiter, die vermöge ihres Dienst- oder Lebensalters oder wegen ihres Gesundheitszustandes der Grenze ihrer Invalidität sehr nahe stehen, die unter b gedachte Abfindungsart maßgebend sein soll.

Der weiter für Einreichung der in Absatz 2, Satz 1 erwähnten statutarischen Festsetzung zur Prüfung und Bestätigung an die Aufsichtsbehörde geordnete Zeitpunkt findet in der Vorschrift § 6 seine Rechtfertigung, während in Ansehung der Schlußbestimmung auf Absatz 3, Punkt 3 des § 84 des allgemeinen Berggesetzes verwiesen wird.

Zu § 2.

Abatz 1. Mit Rücksicht darauf, daß die Rückerstattung der eingezahlten sämtlichen Beiträge ohne Abrechnung des antheiligen Verwaltungsaufwandes bestimmt worden ist, erschien es der Gerechtigkeit entsprechend und für den Bestand der Casse nöthig, hiervon nicht bloß die für Krankencassen und sonstige Unterstützungen — wie Begräbnißgelder, Schulgelder etc. —, sondern auch die für Kur- und Verpflegungsaufwand, einschließlich des Honorars des Werkarztes und der Apothekerkosten, aus der Knappschaftscasse bestrittenen Ausgaben und zwar nach dem in dem Absatz 1 angegebenen, im Wesentlichen schon in dem Deputationsbericht der zweiten Kammer (Bericht der zweiten Kammer, 1. Band, Nr. 99, Seite 4) näher begründeten Maßstabe in Abzug zu bringen.

Zu Absatz 3. Was die Form der Gewährung des zurückzuerstattenden Betrages anlangt, so würde die einfachste die der Baarzahlung an den Arbeiter sein. Allein bei der Wahl derselben würde sehr oft der gute Zweck der Knappschaftscasse in Frage gestellt werden. Es erschien daher angemessen, in geeigneten Fällen dem Arbeiter mit der ihm zurückzahlenden Summe, soweit möglich, seine Zukunft durch Erwerbung einer entweder alsbald nach Einzahlung des Capitals oder von einem späteren im Voraus zu bestimmenden Zeitpunkte ab beginnenden Rente, die aber auch — bei etwa vor diesem Zeitpunkte eingetretener Erwerbsunfähigkeit — in eine früher anfangende Rente von entsprechend abgemindertem Jahresbetrage umgewandelt werden kann, eventuell unter Vorbehalt der Rückzahlung des Capitals sicher zu stellen, und dieses Ziel glaubt man durch Einlegung des Capitals in die Altersrentenbank am Besten zu erreichen. Die Bestimmung aber, ob das Eine oder Andere geschehen soll, meint man in die Hand der mit den persönlichen und Erwerbsverhältnissen des Arbeiters präsumtiv genau vertrauten

Ortsbehörde seines Wohnortes, oder, wenn dieser unbekannt, seines Aufenthaltes, dem ja nach Befinden auch die Verpflichtung der öffentlichen Unterstützung des Arbeiters obliegt, legen zu müssen, die jedoch vor ihrer Entschliebung denselben mit seinen Wünschen und Anträgen zu hören haben wird.

In häufigen Fällen wird die sofortige Auszahlung an den Arbeiter am Platze sein, namentlich wenn z. B. der Betrag nur ein geringer ist, wenn derselbe zur Deckung der Kosten der Uebersiedelung nach einem anderen Arbeitsorte verwendet werden soll, oder wenn die Ortsbehörde die Ueberzeugung gewinnt, daß der Arbeiter solchen zur Begründung eines neuen Wirkungskreises in gewissenhafter Weise benutzen wird.

§§ 3 und 4

schließen sich der dem § 2 zu Grunde liegenden Auffassung an. Selbstverständlich kann der Werkbesitzer zur Fortentrichtung von Beiträgen für den aus seinem Verdienste ausgeschiedenen Arbeiter nicht für verpflichtet angesehen werden.

Zu § 6.

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift in den Gesetzentwurf, daß demselben entgegenstehende statutenmäßige Bestimmungen ihre Wirksamkeit verlieren, hielt man für überflüssig, wie man es auch für selbstverständlich zu erachten hat, daß es der statutarischen Festsetzung unbenommen bleibt, für den ausscheidenden Arbeiter noch günstigere Bestimmungen zu treffen, als solche der Gesetzentwurf enthält.

46.

Decret an die Stände,

die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 27. Februar 1882.

Se. Königliche Majestät haben die Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags auf
Mittwoch, den 1. März dieses Jahres,
Mittags 12 Uhr,

festzusetzen geruht.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 27. Februar 1882.

Albert.



Alfred von Fabrice.

47.

Decret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 28. Februar 1882.

Se. Königliche Majestät haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1882 und 1883, sowie die mittelst besonderer Decrete gestellten Postulate mit geringen Ausnahmen genehmigt und die dazu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Allerhöchst dieselben erklären Sich auch mit den von den getreuen Ständen an dem vorgelegten Staatshaushalts-Etat beschlossenen Abänderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den Ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushalts-Etat für jedes der beiden Jahre 1882 und 1883 auf

67.767.236 *M.*,

der außerordentliche Staatshaushalts-Etat aber auf

4.014.905 *M.*

in der Einnahme und Ausgabe festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten beiden Jahre unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen auf die in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage ausgesprochenen Wünsche und besonderen Anträge in Nachstehendem Allerhöchst ihre Entschließung

zu Cap. 40

denjenigen Dienergehülften, welche 10 Jahre oder länger im Dienste des Staates gestanden haben, wird die Staatsdienereigenschaft gewährt und bei Aufstellung des nächsten Etats erwogen werden ob und in welcher Weise für eine wirksame Unterstützung von bedürftigen Copisten und anderen, mit Staatsdienereigenschaft nicht versehenen Bediensteten bei Staatsbehörden, sowie von bedürftigen Hinterlassenen solcher Bediensteten zu sorgen sein möchte.

Zu Cap. 45.

Die Frage, ob nicht der Dachausbau in dem Gebäude der Kunstgewerbeschule unter Beibehaltung der jetzigen Dachform auszuführen sein möchte, wird einer nochmaligen Erwägung unterzogen werden.

Ingleichen wird

zu Cap. 47,

Unter-Etat I, die tägliche Veröffentlichung von Wetterkarten in der Leipziger Zeitung erwogen und dem zu Unter-Etat II gestellten Antrage, in die Einnahme desselben von nächster Finanzperiode ab den zu erwartenden Zuschuß aus der Dr. Wilhelm Crusius-Stiftung aufzunehmen, und die Einstellung in den einzelnen Titeln nach der inzwischen erlangten Erfahrung erläutert zur Vorlage zu bringen, entsprochen werden.

Zu Cap. 54.

Wegen einer anderweiten Regelung des Verhältnisses in Bezug auf die Verwaltung des Sicherheitspolizeidienstes in der Stadt Dresden werden mit dem hiesigen Stadtrathe behufs Entlastung des Staatshaushalts-Etats Verhandlungen eingeleitet werden.

Zu Abschnitt F des Staatshaushalts = Etats.

Die beim Departement des Innern noch bestehenden Tantiemen von der Einnahme an Sporteln und Gebühren, sowie vom Vertriebe von Formularen werden unter Gewährung von Abfindungsbeträgen an die zur Zeit Tantiemen Beziehenden und unter transitorischer Einstellung der dazu erforderlichen Mittel in Wegfall gebracht werden.

Ingleichen wird dem Antrage

zu Cap. 93

wegen Aufstellung von Abänderungen der Bestimmungen, unter welchen Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen aus Titel 9 gedachten Capitels gewährt werden, nach Maßgabe der unter a bis c entworfenen Grundsätze und wegen Vorlegung dieser Abänderungen an die nächste Ständeversammlung entsprochen werden.

Zu Cap. 94.

Wegen Aufstellung einer gemeinsamen Gehaltsstaffel für die Turnlehrer an den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung wird der nächsten Ständeversammlung eine entsprechende Vorlage zugehen, auch wird den zu dem Unter-Stat H dieses Capitels in Bezug auf die Umwandlung der Realschule in Wurzen in ein königliches Gymnasium gestellten Anträgen gemäß verfahren werden.

In Bezug auf die in der Beilage E der Ständischen Schrift verzeichneten, mit denselben zur Kenntnisknahme und beziehentlich Erwägung überreichten Petitionen, werden Se. Königliche Majestät, soweit nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse entsprechende Entschließung fassen.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, den 28. Februar 1882.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

48.

Decret an die Stände,

den Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1881 und 1882 betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verkünden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen neunzehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen, wie sie in dem beiliegenden Landtagsabschied zusammengestellt sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizuthun.

Dresden, den 28. Februar 1882.

Albert.

Alfred von Fabrice.

Herrmann von Kostig-Wallwig.

Carl Friedrich von Gerber.

Ludwig von Abeken.

Leonce Freiherr von Könniger.



Rede Sr. Majestät des Königs.

Meine Herren Stände!

Wenn bei Eröffnung dieses Landtags und bei der damit verbundenen Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Landesverfassung nicht blos zu Rückblicken in unser öffentliches Leben, sondern auch zum Ausdruck Dessen Veranlassung gegeben war, was wir von der Zukunft unseres Staatslebens hoffen, so kann Ich nun am Schlusse des Landtags aussprechen, daß schon dieser erste Abschnitt des nun beschrittenen Weges in das zweite halbe Jahrhundert unsere Hoffnungen in erfreulicher Weise bestätigt.

Dem wenn auch dieser Landtag nicht reich an größeren gesetzgeberischen Arbeiten gewesen ist, so haben doch seine Verhandlungen vielfach Gelegenheit geboten, auf die wichtigsten Interessen des Landes einzugehen, und es ist dabei Meiner Regierung gelungen, in der von der Verfassung vorgesehenen Weise in allen wesentlichen Punkten ein befriedigendes Einverständnis mit Ihnen zu erreichen.

Die Vorschläge, welche Ihnen Meine Regierung unterbreitet hat, insbesondere den Staatshaushalt, haben Sie einer eingehenden Prüfung unterzogen, und durch Bewilligung der erforderlichen Mittel von Neuem das Bestreben bekundet, die Wohlfahrt und das Gedeihen des Landes nach allen Kräften zu fördern.

Bei aller Schonung der Steuerkraft des Landes ist es Ihnen möglich gewesen, mit Meiner Regierung nicht nur das zur Erhaltung und Pflege des Bestehenden Nothwendige zu vereinbaren, sondern auch Mittel zu namhaften Fortschritten in der Entwicklung sowohl der materiellen, als der ideellen Interessen unseres Volkes zu gewähren.

Sie haben durch die Bewilligung der zum Ankauf und zum Bau neuer Staatsbahnen erforderlichen Summen die Pflege des Verkehrs, welcher Meine Regierung unausgesetzt die angelegentlichste Fürsorge widmet, erheblich gefördert, und gern gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes auf die Hebung des allgemeinen Wohlstands von günstigem Einfluß sein werde.

Nicht minder haben Sie von Neuem Ihre Fürsorge für Wissenschaft und Kunst bethätigt. Ich gedenke hierbei namentlich der Bewilligungen zur Gründung eines neuen wissenschaftlichen Instituts der Landesuniversität und eines neuen Gymnasiums, sowie zur weiteren Förderung des Kunstgewerbes.

Auch auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung ist dieser Landtag nicht ohne Frucht geblieben, indem einige der Erleichterung und Sicherung des Rechtsverkehrs dienende Gesetze zur Verabschiedung gelangt sind.

Einen besonderen Werth lege Ich endlich darauf, daß die Verhandlungen dieses Landtages meiner Regierung Gelegenheit gegeben haben, sich mit Ihnen über wichtige Fragen der inneren Verwaltung und über ihre Haltung in Bezug auf die socialen Bewegungen unserer Zeit zu verständigen, und Ich hoffe zuversichtlich, daß auch diese Aussprachen dazu dienen werden, das Vertrauen des Volks zu den Bestrebungen Meiner Regierung zu stärken und zu befestigen.

So entlasse ich Sie denn mit der sicheren Erwartung, daß die Ergebnisse dieses Landtags zum Wohl des Landes gereichen werden.

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1881 und 1882.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen neunzehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen

1. wegen der Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch die der Ständischen Schrift vom 12. November 1881 entsprechende Bekanntmachung vom 3. December 1881,

2. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 durch das Gesetz vom 19. December 1881,

3. wegen des Reiseaufwands der Special-Commissare bei agrarischen Auseinandersetzungen durch die Verordnung vom 12. Januar d. J.,

4. wegen der Abänderung des Gesetzes vom 29. September 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldencasse durch das Gesetz vom 18. Januar d. J.,

5. wegen der Umwandlung der auf den Staat übergegangenen $4\frac{1}{2}$ procentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie vom Jahre 1872 in eine 4procentige Staatsschuld, beziehentlich der Tilgung derselben durch das Gesetz vom 23. Januar d. J.;

b) durch besonderes Decret, in welchem unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen:

in Betreff des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1882 und 1883 durch das Decret vom 28. Februar d. J., in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen der mittelst des Decrets vom 3. September 1881 in Bezug auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1879 und 1880 gegebenen Nachweisungen,

2. wegen eines weiteren Nachtrags zu dem außerordentlichen Staatsbudget auf die Jahre 1878 und 1879, sowie eines Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1880 und 1881,

3. wegen des Standes der Altersrentenbank,

4. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1878 und 1879 und der im Decret vom 5. September 1881 beantragten Verwendung eines entsprechenden Theils der Ueberschüsse der Finanzperiode 1880/81 zu Verstärkung der mobilen Bestände um den zur Deckung des Fehlbetrags der Finanzperiode 1878/79 aus denselben entnommenen Betrag,

5. wegen Ermächtigung zu dem Ankaufe der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn und der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Weida,

6. wegen Ermächtigung zum Ankauf und Ausbau der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn,

7. wegen des mittelst Decrets vom 3. November 1881 vorgelegten Berichts über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen.

8. Nachdem die Stände die Mittel zur Umwandlung der Realschule I. Ordnung in Wurzen in ein Königliches Gymnasium und zur Gründung eines besonderen Rectorats für die Realschule I. Ordnung in Zittau verwilligt haben, sind die zu Ausführung dieser neuen Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen eingeleitet worden.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliessung noch bedarf:

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publication gelangen:

1. das Gesetz, Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betreffend,
2. das Gesetz, die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen betreffend,
3. das Gesetz, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend,
4. das Gesetz, die Errichtung von Familienanwartschaften an Lehnen betreffend,
5. das Gesetz, die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch betreffend,
6. das Gesetz, vorläufige Grundbucheinträge bei Grundstückszusammenlegungen betreffend,

7. das Gesetz, die Abänderung des Tarifs zu dem Gesetze über die Schlachtsteuer etc. vom 15. Mai 1867 betreffend,

8. die Verordnung, die Gebührentaxe für die Berrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen, sowie in polizeilichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend.

9. Von der Ermächtigung in der Ständischen Schrift vom 3. Februar d. J., den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betreffend, wird die Staatsregierung Gebrauch machen. Die betreffende Bekanntmachung wird demnächst durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt werden.

10. Der Erklärung der getreuen Stände auf das Decret, die Erbauung mehrerer Secundäreisenbahnen betreffend, geben Wir Unsere Zustimmung und werden zur Ausführung das Erforderliche anordnen.

11. Die eine veränderte Regulirung der Gebühren der Dampfkesselinspectoren betreffende Verordnung wird sofort publicirt werden.

12. Von der ertheilten Ermächtigung zum Ankauf der Palaiskaserne hier durch die Immobilier-Brandversicherungsanstalt, wird unter Berücksichtigung des von den getreuen Ständen beantragten Vorbehalts Gebrauch gemacht werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so ist

1. in Verfolg der Petition der städtischen Collegien zu Mittweida der in der Ständischen Schrift vom 26. Januar d. J. ertheilten Ermächtigung gemäß der Stadtgemeinde Mittweida für die seiner Zeit zur Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst von ihr geleistete Beihülfe eine Entschädigung von 30.000 *M* gewährt worden.

2. Die zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Gutsbesizers Augustin zu Mittelherwigsdorf um Gewährung eines demselben in einer Hypothekenangelegenheit entstandenen Schadens wird im Sinne des ständischen Antrags erledigt werden.

3. Die Petition der städtischen Collegien zu Colditz und einiger anderer Gemeinden, die Einziehung von Amtsgerichten betreffend, wird in Erwägung gezogen und es soll mit Einziehung von Amtsgerichten jedenfalls nur insoweit verfahren werden, als es im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

4. Das von den getreuen Ständen beantragte Gesetz, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 10. März 1879 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, hat Unsere Zustimmung erhalten und wird zur Publication gelangen.

5. Die dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden ständischerseits zu ertheilen beabsichtigte neue Geschäftsordnung hat Unsere Genehmigung erhalten.

6. Die Petition der Gemeinde Limbach um Gestattung der Annahme der Revidirten Städteordnung wird in Erwägung gezogen und es wird im Falle der Berücksichtigung derselben von der bezüglichen ständischen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

7. Von der Ermächtigung zu Vermehrung der Moorbäder bei der Badeanstalt zu Elster einen, nach und nach aus den jährlichen Reinerträgen des Elsterbades zurückzahlenden Vorschuß bis zur Höhe von 250.000 *M* aus der Hauptstaatscasse zu entnehmen, wird unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werden, daß sich die in Vorschlag gekommene Einrichtung bei speciellerer Prüfung als ausführbar erweist, sowie daß bei näherer Erörterung der Kostenfrage die Zulänglichkeit der bewilligten Vorschußsumme bestätigt wird.

8. Von der Ermächtigung, im Verordnungswege

a) die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1876, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend, in Betreff des Sperlings außer Wirksamkeit zu setzen und diejenigen Bestimmungen zu treffen, die für geeignet, beziehentlich für zulässig zu erachten

sind, um der Landwirthschaft, dem Obstbau und der Gartenkultur den nothwendigen Schutz gegen den Schaden zu verschaffen, der denselben durch eine zu große Vermehrung der Sperlinge verursacht wird,

b) Bestimmungen zu treffen, durch welche der zu großen Vermehrung der Raben und rabenartigen Vögel entgegen gewirkt wird, wird Gebrauch gemacht werden.

9. In Verfolg des in der Ständischen Schrift vom 28. Februar d. J. enthaltenen Antrages soll erwogen werden, ob das Gesetz vom 25. August 1876, die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, dahin abgeändert werden kann, daß die Gegenstände der freiwilligen Versicherung, wenn es beantragt wird, von dem Zeitpunkte an als versicherungsfähig zu achten sind, wo sie zum Zwecke der Aufstellung in das für ihren Betrieb bestimmte Gebäude im Ganzen oder in einzelnen Theilen gebracht, oder in einem anderen zu demselben Complex gehörenden Gebäude untergestellt worden sind, sowie ob nicht auch die sogenannten Reservetheile der versicherten Maschinen als versicherungsfähige Objecte zugelassen werden können.

10. In Gemäßheit des in der Ständischen Schrift vom 28. Februar d. J. gestellten Antrags wird die Frage, ob nicht zum Zwecke guter Unterhaltung und weiterer Entwicklung der Feuerlöschrichtungen in den einzelnen Orten des Landes die in § 137 des Gesetzes, die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 unter b, c und d bestimmten Beiträge für das Feuerlöschwesen und damit zugleich die in den §§ 18 und 19 des Gesetzes, das Mobilien- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 vorgeschriebenen Beiträge der Privatfeuerversicherungsanstalten und Privatunterstützungsvereine zur Ortsfeuerlöschcasse einigermassen zu erhöhen seien, in nähere Erwägung gezogen werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen und haben zu Urkund alles Dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. März 1882.

Albert.



Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Dr. Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könnert.

22 MAR 82

4. Juli 1984

26 Jan. 1988

Einzelkarte
Buchrücken
DRESDEN

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

17. Juli 1991

24. Juni 1982

16. Dez. 1998

III/9/280 JG 162/6/85

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0029331

5

H. Sam. 7. 67

